BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fikenscher, Georg Wolfgang Augustin,

Beitrag zu der Geschichte der Bildungsanstalten Geschichte des illustris Collegii Christian-Ernestini zu Bayreuth von seiner Stiftung bis auf gegenwärtige Zeit

Hof 1807

Paed.th. 1365
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10762759-7

Paed. Fr.

1363

Fikenscher

Paed. Fr.

[redacted]1365

Fikenscher

Paed. Fr.

1365

Fikenscher

~~Pacag. 3.~~

~~N° 123.~~

Beitrag
zu der
Geschichte der Bildungsanstalten

Geschichte
des
illustris Collegii Christian-Ernestini
zu
Bayreuth
von seiner Stiftung bis auf gegenwärtige Zeit
aus den Quellen
für
Pädagogen und Freunde der Bildungsinstitute
bearbeitet

von

G. W. A. Fikenscher,

ordentlichem Professor der Geschichte an dem genannten Collegio, Adjunct der philosophischen Fakultät zu Erlangen und Mitgliede verschiedener Akademien und gelehrter Gesellschaften.

Hof, bey Gottfried Adolph Grau.
1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerungen.

Die Geschichte einer Bildungsanstalt, welche nicht blos die Stiftung eines Instituts und die Veränderungen unter den Lehrern desselben oder das Verzeichniß der Schüler enthält, sondern darthut, was die Anstalt dem Willen des Stifters gemäs seyn soll, in wie weit sie bei ihrem Ursprunge dieser Absicht entsprochen habe oder wie sie der Stiftung allmählig näher gekommen oder von derselben abgewichen sey, in wie weit sie sich nach dem Geiste der Zeit gerichtet habe und mit demselben fortgeschritten sey, welche Schicksale sie im Bezug auf die Lehrer und ihre Methode, auf die Ab- und Zunahme der Zöglinge, auf das Lehrmateriale, die Lehrbücher

und

verdiente daher die Geschichte dieses Collegii in ein helleres Licht gesezt zu werden. Und aus diesem Grunde habe ich es besonders in dem gegenwärtigen Zeitpuncte, in welchem für diese Anstalt so viel geschah, für meine Pflicht und eine Art der Dankbarkeit gehalten, zu der ich mich gegen dieses Institut aufgefordert fühle, dem ich nicht nur meine scholastische Bildung verdanke, sondern an dem ich auch nun zur Bildung anderer zu arbeiten das Glück habe, meine Materialien zu einer Geschichte dieses Collegii zu ordnen und die Verfassung desselben näher zu entwickeln und darzustellen. Gieng indessen hiebei meine erste Absicht dahin, diese Geschichte nach und nach bei Gelegenheiten ans Licht treten zu lassen, so gab ich auch diese auf, da mich Männer, die hier eine Stimme haben, auf die ich hören mußte, aufforderten und der oftmalige Wunsch der geliebten Zöglinge dieses Collegii, denen ich so gerne gefällig zu seyn suche, bewog, das Ganze augenblicklich herauszugeben.

Pädagogen und Freunde des Schulwesens erhalten

daher

daher hier eine vollständige Geschichte dieses Collegii, wobei ich blos dieß zu erwähnen für nöthig finde, daß jede Angabe das Resultat eines oder mehrerer Actenstücke sey, da ich bei meiner Arbeit neben der Registratur des Collegii auch die hieher Bezug habenden Acten des Königlichen Landes-Archivs benutzen konnte, und, wie sich aus der Ansicht ergiebt, viele Facta mit den eigenen Worten der vorhandenen Documente erzählt habe. So wie man übrigens durchaus dieser Geschichte den Charakter der Unbefangenheit und Unpartheilichkeit nicht absprechen wird, so glaubte ich auch hie und da pädagogische Reflexionen hinzuthun zu müssen, wie ich denn überhaupt den Gesichtspunct nie aus den Augen verlor, die Geschichte dieses Instituts und seiner ganzen Verfassung von seinem Ursprunge an in Perioden so darzustellen, daß jeder Unbefangene und Vorurtheilsfreie, was die Anstalt bei ihrem Entstehen seyn solte und wirklich war, selbst sehen und die Ursachen bemerken könne, warum sie so mancherlei Veränderungen erlitt, was sie durch dieselben ward und was sie jezt ist. Wenigstens

kann

Liebe für Wahrheit, ächter Sinn für das Schöne und Gute oder vielmehr der unreine Beweggrund gewesen sey, daß man durch Aufhebung der Klöster und Einziehung der Kirchengüter für die Vermehrung der Staatseinkünfte und eigene Vortheile gesorgt sah, thut hier nichts zur Sache. Gewiß aber würden, wenn man die Einkünfte von den eingezogenen Gütern nicht als Hauptmotiv, Kirchen und Schulen dagegen als Neben- oder gar untergeordneten Zweck angesehen — wenn man überall, wie in den Würtenbergischen Landen b) diese Kirchengüter ihrer eigentlichen Bestimmung und dem Willen Luther's c) gemäß, für Kirchen- und Schulanstalten verwendet, aber nicht als Eigenthum, mit dem man nach Gutdünken verfahren könnte, oder als Gegenstände des Eigennutzes angesehen d), auch die Lehrer, wenn sie schon nur selten etwas von Pädagogik verstanden, nicht auf gewisse Jahre e) gedient haben würde, die Bildungsanstalten bald eine bessere Verfassung gewonnen haben, als sie unter solchen Umständen annehmen mußten.

I. Geschichte der lateinischen Schule (bis 1664).

Das Loos der Schulanstalt in Bayreuth, welche als die Mutter des Collegii Christian Ernestini illustris anzusehen ist, übrigens außer ihrem traurigen Schicksale, mit dem sie kämpfen mußte, mit vielen andern ihrer Schwestern, die auf ein dreihundertjähriges Daseyn Anspruch machen können, auch dies gemein hat, daß ihr erster Ursprung in Dunkelheit gänzlich vergraben liegt, mag kein besseres als das, der vorhin im Allgemeinen angegebenen, gewesen seyn. Die Stiftungsgüter der Messen — Klöster hatte das damalige Städtchen nicht zu säkularisi-

b) Vergl. Allg. Lit. Zeit. 1799, Int. No. 22. S. 169.
c) An den Adel deutscher Nation — in seinen Werken nach der Walch'schen Ausg. Th. II, S. 312 fgg.
d) Vortrefflich entwickelt dies F. E. Ruhkopf in der Geschichte des Schul- und Erziehungswis. Th. I, S. 300 fg.
e) S. J. H. Scherber's Lesebuch für die Bayreuth. Vaterlandsgesch. Th. II, S. 24.

risiren — wurden auch hier, wie an andern Orten, zu andern Zwecken verwendet f), und der Zustand der Schule selbst blieb, da auch die Aufforderung Luther's ff) an den Markgrafen Georg (1529) „das ynn allen Stetten vnd Flecken gute kinder schulen zugericht werden, aus welchen man nemen konne vnd erwelen, die zue hohen schulen tuchtig, daraus man menner fur land vnd leute zihen mag" für Bayreuth nichts gefruchtet hat, als daß etwa der Schulmeister der schon vorhandenen kläglichen Schule, den man, wie es scheint, mehr der Kirche wegen hatte, und zu kirchlichen Handlungen brauchte (S. 4), so glücklich war, daß ihm von dem Kirchengut eine Pfründe, die Apostel, oder, wie sie auch hieß, die zwölf Boten-Messe angewiesen wurde g), beim Alten! Was es übrigens mit diesem Schulmeister, der gewönlich noch einen Jungmeister und zugleich Vorsinger, und einen Locaten, d. i. Miethling, an der Seite hatte, den aber der Schulmeister, so wie den Jungmeister blos nach seinem Belieben aus den ältern Studenten gleichsam als seine Gesellen annahm h), und die, ihre Verköstigung theils im Pfarrhof theils im Spital ausgenommen, sehr gering dienten ch), für eine Bewandtniß hatte, wie das Lehrmateriale, wie überhaupt seine Schule beschaffen

f) Vrgl. K. H. Lang's neuere Gesch. des Fürstenth. Bayreuth Th. II, S. 39 fg.

ff) S. J. P. Reinhar d's Beyträge zu der Historie Frankenlandes Th. I, S. 136.

g) S. Lang am a. O. Th. II, S. 41.

h) S. Lang am a. O. Th. I, S. 68.

ch) Denn nach der Gotteshausrechnung 1532 erhielt der Cantor und Locat „ij Ort für Ir gebürnus der spendt, die man einmal des Jares Im pfarhof hat geben" und 1536 heißt es: „Cantor ein Jarlang für sein loun yedes quartal iij fl. so gibt Ime der früemesser Jerlichen auch v fl. So hat er auch den Tisch Inn pfarhoff vnd die accidencia von den hochzeiten vnd funeribus." Dem Locaten „yedesmals Zue quatemper einen gulden für seinen loun darzu gibt gemaine Stat auch Jerlichen einem locaten vier gulden zu jeder quattemper ein, das der locat im Jar viij

fl.

fen gewesen sey, darüber läßt uns das Alterthum beinahe in eben der gänzlichen Unwissenheit, wie über den Ursprung selbst. Nur so viel wissen wir, daß die Schüler in Classen abgetheilt waren, wovon man die beiden untersten Casuales und Temporales hieß, weil sie vermuthlich erst die Casus der Declinationen und die Tempora der Conjugationen lernten, wie denn auch das Bayreuther Stadtbuch enthält, wie ein Schulmeister regieren soll, und was sein Lone oder Gerechtigkeit ist. Man höre, sagt Lang i), Jedes Buch zu lesen oder zu lernen soll seine gesatzte Zeit haben und längstens in Einem Jahr ausgelesen werden. Keiner von den Schülern soll ein Teutsch Wort reden. Man soll haben einen Lupum, der dieselben Knaben schreibe (vermuthlich die Straffälle notire) und sonderlich in jeder Lection einen Asinum. Weder der Schulmeister soll mit Layen Umgang haben, noch seine Schulkinder mit den layischen Knaben. Er soll sie im Gesang fleißig unterrichten und in der Kirche mit ihnen den Chor versehen. Dafür erhält alle Quatember von jeglichem Knaben der Schulmeister 12 Pfennige, der Jungmeister 7 Pf., zum Neuen Jahr der Schulmeister 2 Pf., der Jungmeister 1 Pf., ungerechnet was sie beim Weihnachtumsingen vor den Häusern erhalten. Ferner hat der Schulmeister zu empfangen von dem Frauenmesser jährlich 5 Gulden für das Singen in unserer Frauenmesse, 10 Pfund (das Pfund zu 30 Pfenninge) für die Begleitung der Kranken-Processionen aus der Spitalkasse, 4 Pfund fürs Psalterlesen vom Charfreitag bis zur Ostermette, für eine Vigilie mit 9 Letzen 6 Pfenninge. Für eine Leiche zu besingen 3 Pfennige dem Jungmei-

fl. vnnd die pfrundt Im Spital für seinen Lan hat.“ Doch hatten sie eine Wohnung, wie denn auch auf Kosten des Gotteshauses ihre Wohnungen nicht nur gebessert, sondern bei dem Locaten auch für seine Lagerstätte gesorgt wurde. Denn in der Rechnung 1543 kommt vor: „iiij pfund für thuch dem Locaten zu zweyen pettücher vj pfenn. für Zwirn vnd darnach zu machen xviij pfenn. für tuch zu den pethen Zu pessern dem Locatenn.“

i) S. Lang am a. O. Th. I, S. 68 fgg.

meister. Alle Tag fand der Schulmeister in Pfarrhaus seinen bereiten Tisch. Das Holz in die Schulstube mußten die Schüler mitbringen oder einer dafür von Michaelis bis Ostern 3 Gr. bezalen und dem Calefactori 3 Pfen. Auch mußten die in Prima und Secunda zur Sommerszeit ein Geschenk von 6 Pfund Weichseln, 30 Weichsel zu einem Schilling, das Pfund Weichseln zu 3 Schilling gerechnet, oder überhaupt jeder Knabe 4 Pfen. geben. Nach dieser Rechnung bestehen 8 Pfund aus 1440 Weichseln, im Geld angeschlagen zu 576 Pfenningen. Da nun angenommeu wird, daß auf jeden Knaben ungefähr 4 Pfen. kommen mögten; so hat die Zahl der Schüler in Prima et Secunda bei 144 betragen. Die in den beiden untern Classen sollen geben 3 Pfund Weichsel oder jeder Knabe 2 Pfen. Wenn nun 30 Weichseln einen Schilling kosten, so kosten 3 Pfund, bestehend aus 288 Stück, 24 Schillinge oder 288 Pfenninge, welches, wenn jeder Knabe 2 Pfen. bezahlte, für die beiden untern Klassen eine gleiche Anzahl von 144 Schülern ergiebt. Berechnet man nun nach dieser Anzahl die Summe der Schulgelder und übrigen Accidenzien, so wird man finden, daß sich der Schulmeister nebst der freien Kost über 75 fl. in Gold und also beinahe so hoch wie ein adelicher Amtmann gedient. So wie sich nun die auf Naturalbesoldungen gesetzte Predigerstellen meist vortreflich erhielten, so haben sich hingegen die auf baares Schulgeld gesetzte Lehrämter erbärmlich verschlimmert.

Uebrigens möchte daraus, daß die Bürger in Bayreuth ihre Söhne mit bedeutendem Kostenaufwand auf auswärtigen Schulen (z. B. in Zwickau ii)) erhielten, und der Magistrat mehrere dort unterstützte, so wie auch aus dem Umstande, daß viele studirende Jünglinge, denen Bayreuth sehr nahe lag, entferntere Schulen, vorzüglich die zu Hof und Culmbach, besuchten, mit Grund ent-

ii) S. F. W. A. Lavrit Geschichte der öffentl. und Privat-Stipendien für Baireuth. Landesk. Bd. I. S. 7.

enträthselt werden können, daß die Bildungsanstalt in Bayreuth selbst noch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht in der besten Verfassung, wenigstens zur Erreichung eines höhern Zweckes nicht geeignet war. Wie wäre dieses aber auch nur denkbar, da von Seite des Staates für die Schule nichts geschah, diese vielmehr lediglich von dem Stadtmagistrat abgehangen zu haben scheint, der sich derselben noch am meisten angenommen und die Prediger beigezogen hat k); da man ferner bei der Anstellung dieser Lehrer nicht auf die zur Führung ihres Schulamtes erforderlichen Eigenschaften, sondern mehr auf die Erfordernisse zu kirchlichen Geschäften, Music und Singen (z. B. der Passion am Charfreitage ck)) sah; da die Einkünfte meistens von den Verrichtungen in der Kirche herkamen, zum Theil wohl gar nur willkührliche Verehrungen waren, oder auf Widerruf gegeben wurden *); da sich aus

k) So zeigt (1582 am 24 April) Burgermeister und Rath an, daß sie die Lehrer etlichemal vorbeschieden und mit den Predigern zum Fleiß ermuntert hätten, „wo die schul öffter vnd vleissiger visitirt, die Knaben examinirt, es würde solches Alles gesteuert und ein besserer Vleiß vervrsacht werden.“ So sagen der Superintendent Bauerschmidt und Burgermeister und Rath in ihrem Bericht (1599 am 23 Februar), da die Lehrer über schlechte Besoldungen klagten und um weitere Beförderung baten, daß man sie rücken lassen solle, indem dieß dem Ansehen helfe, und das Gegentheil unwillig und verdrüßlich mache.

ck) Dafür erhielten die Schuldiener 1574 1 Ort xx pf. 1 Hlr. „zur Verehrung aus gueten willen geschenkt.“

*) So erhielten die Cantoren 1557 iij Pfund vj pf. für 6 Maas Wein zur Verehrung, oder wie es in der Gotteshausrechnung 1558 heißt: „iij Pfund haben die Cantoren (als Schulmeister, Cantor vnd Baccalaurius) mit Andern Irenn gesellenn so Innen das gantze Jar vber singenn helffenn Zur nachmaltzeit für eine Verehrung Ann heiligen Drey Königenntag verzehrt.“ In dem Rechnungsabschied 1571 am 1 Febr. wird hierüber beschlossen: „Zum Funfften vnnd weil man bishero der Cantorey Jharlich ein Maltzeith aus gutem freyen willen vnnd kainer gerechtigkeit

aus eben dem Grunde nicht immer Subjecte fanden, denen ihr Beruf am Herzen lag und die von Erziehung und Bildung der jungen Menschheit richtige Begriffe hatten; da man bis zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Lehrer nicht einmal der Verpflichtung werth achtete [1], überdieß

keit gegeben wollens die Herren Anhorer Itzt Zur Zeitt bis vff widerruffen auch nicht Abschaffen." Seit 1583 veranstaltete der Schulmeister dieses Mahl, zu dem er jährlich vj fl. erhielt, worauf diese 40 Jahre lang dauernde Vergünstigung durch den Beschluß in dem Rechnungsabschied 1597 ein Ende nahm. Nach demselben heißt es nämlich: „So woln hinfüro die Sechs gulden welche man Jehrlich Zur Cantorey malzeit hergebenn, vmb deren dabey fürgehenden Vppigkeit vnd Ergernis der Jugendt, auch des Vncostens willen dem die Schueldiener darüber vff sich nehmen vnnd vonn dem Ihrigen außrichten müssen; darumben das auch ein Erbar Raht Zu stercking der Cantorey Itzund einen Stadtpfeiffer vnnderhaltenn thuet eingezogen vnnd auffgehabenn seinn." --- Ferner empfiengen auch auf Kosten des Gotteshauses 1564 der Rector, Cantor, Baccalaureus und etliche Schüler eine Malzeit, da der Capellmeister etliche Knaben mit nach Onolzbach nahm.

1) Denn nach dem vorh. k) angef. Ber. (1599) heißt es: „Auff das aber Künfftig ein Jeder Schuel-Rector albie von seinen Collegen und mitdienern desto mehr in gebürliche Achtung und respect genommen werden möchte, wolte die Notturft erfordern, sie samt und sonders den Kirchendienern gleich oder auf andere bequeme Wege und Weise mit nothwendigen Pflichten zu beladen, in wohlbedechtlicher Erwegung, daß an ihren Personen und Bestellung der Schuelen lannd und leuten nicht wenig gelegen, sie auch dem ministerio am nechsten und solchem gleich zu achten, dann bishero sind die Schuldiener weder unserer gnedigsten Herrschaft noch den Städten, Märkten oder Flecken im wenigsten verpflichtet, darunter vielmals Ausländer und Fremde gefördert worden; die sind sowol als die eingebornen Landeskinder also unverbunden blieben und man ihnen ohne einige Pflicht und Jurament in Unterrichtung und Lahr der lieben Jugend vertrauen müssen, welches etlichen Anlaß geben, daß sie nach geistlicher und weltlicher Obrigkeit minder denn nichts gefragt, auch um

ihres

dieß (seit etwa 1550) zwar ein Baccalaureus oder dritter Schuldiener (Tertius) angestellt wurde, (dem man wie den andern eine Wohnung und zwar 1563 ein Pfrümdhaus ll) anwieß, für dessen Unterhalt aber der Pfarrer zu sorgen hatte m), der sich nachmals mit einer jährlichen Abgabe (von 20 fl.) davon loskaufte n),) und da endlich das Schulhaus selbst aus den Zeiten des Papstthums, (in welchem jedoch außer den Lehrstuben auch die armen Schüler, die man leider auch zu den niedrigsten Diensten nn) brauchte, ihre Woh-

ihres Grads willen männiglich hohen Zaum getragen, Immassen Vnns dem Superintendent und Rath am Sonntag Septuagesimä von M. Wolfg. Lören dem dritten Schueldiener allhie wiederfahren."

ll) laut Bericht des Magistrats Freitags nach Mathei Apostoli 1563 an den Oberhauptmann auf dem Gebirg der Pfrümdhäuser halber sind das 4 und 5, als zwey kleine neben einander befindliche, Häuslein zu zweyen Messen gehörig, die etwan Fdch. Roth, Bürger zu Hof, gestiftet und erbauet, zusammengebrochen und eines daraus gemacht, und dem lateinischen Schulmeister eingewiesen; das 6te, welches zur Engelmeß gehörig, auch gar ein kleines enges Häuslein, ist des Cantors Wohnung; das 7te auf dem Kirchhof zur Jungfrauenmeß gehörig, wird allezeit dem dritten Schuldiener eingeräumt, und das 8te, welches vor der Zeit zur Meß Apostolorum gehört, und ein Priester im Papstthum, Günther genannt, innen gehabt, ist hernach einem lateinischen Schulmeister übergeben worden, die ihre Wohnung stets darin hatten, bis es nach des Pfarrers Johann Prückner Tode (1561) dem teutschen Schulmeister eingeräumt wurde, um in 2 Stüblein die Knaben und junge Mädchen im teutschen Schreiben und Lesen ꝛc. zu unterrichten.

m) Diese Last der Versorgung hatte unstreitig darin ihren Grund, daß zur Zeit des Papstthums der Rector von dem Prediger, dem jener bey den Messen assistirte, etwas Geld und gewisse Mahlzeiten erhielt (S. 3.) S. Wöchentl. hist. Nachrichten aus der Gesch. Frankenlandes 1769, S. 53 fg.

n) S. L. I. I. LANG de reliq. papat. in burggr. Norico superiori p. 21.

nn) So heißt es z. B. in der Gotteshausrechnung 1565: „xxiiij

Wohnung und Schlafstätte fanden o), (in der schlechtesten Verfassung war, wenn auch gleich das Gotteshaus die nöthigen Reparaturen besorgte und was sonst zur Schule nöthig war, 1569 z. B. „ij fl. für ein Linden Tisch eine lindene schwarze taffell vnnd drey gelendertte stuell Jnn des Baculaureussen stuehbell" bezalte.

Noch gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts gieng indessen eine bedeutende Veränderung mit der Schule vor. Unter dem Markgrafen Georg Friedrich nemlich, der sich in so mancher Hinsicht als edlen Beschützer der Wissenschaften und Freund ihrer Wohnungen bewieß, wurden — sey es, daß die Nothwendigkeit einer bessern Erziehung und Bildung, die man auch von oben herab fühlen mochte, oder der so unumstößlich wahre Grundsatz, daß wahre Religiosität und ächter Sinn für Wissenschaft die festesten Stützen des Staates seyen, oder die eifrigen Bitten und das dringende Flehen der Einwohner Bayreuths die Veranlassung gegeben haben — die, man möchte fast sagen, hier bisher verborgenen Musen aus der Dunkelheit ans Licht gezogen und für dieselben an der Ecke des Kirchhofs auf der Nordseite der Stadtkirche Maria Magdalena ein eignes Gebäude an eben dem Orte, wo noch das alte Schulgebäude (Gymnasium) steht, aufgeführt p.) Edle, für das Beste der Menschheit eingenommene, Bürger nemlich

und

pfen. dem Kirchner vnnd armen Schulern das sie denn Kirchoff gerings herumb Außgekeret."

o) Dieß beweisen die Gotteshausrechnungen 1569 z. B. worin steht: „iiij Pfund für ein spanbeth den Armen schuellern vff die schuell. j fl. für 14 ellen drylters zus einem Peth Armen schüllern vff die schuell. vij Pfund xx pf. fur Zwanzigk ellen grobes duch die ellen pro $11\frac{1}{2}$ pfen. webr. iij Pfund xxvj pfen. für eilfthalb ellen grob tuch die ellen pro eilfft halben pfennig daruon Pethtucher vnnd Polster Ziegen gemachet worden Jnn der Armen schuller Peth. ij orth 2 pfen. fur ein Neu Pahr Petücher den Armen schullern vff die schuellen."

P) Irrig giebt G. W. Oetter in den wöchentl. hist. Nachr. 1769, S. 36 p) und S. 42 a) an: an einem andern Orte.

und andere Personen, die durch das Interesse, welches sie an der Beförderung eines so heilsamen Unternehmens nahmen, sich verewigt haben, und der Fürst selbst, der hinter jenen Edlen nicht zurückbleiben wolte, brachten eine so bedeutende Summe (viij C. xlij fl. iiij orth. xxviij pf. 1 Hlr.) zusammen, daß nicht nur (1570) ein Haus zu einem besondern Schulgebäude gekauft q), sondern der Bau selbst schon im Junius 1571 r), von den Steinen der vom Alterthum verwüsteten Wolfgangskirche in der Altenstadt Bayreuth rr), angefangen werden konnte s), so daß man wohl dieses Jahr als das eigentliche Stiftungsjahr der lateinischen Schule ansehen kann. In derselben muß-

q) In der Rechnung über den Schulbau 1572 heißt es: „jC fl. xlij khauff Summa vnnd iiij fl. ij orth xviij pf. Leiekaufgeldes wilandt Hannßen Herolts Putners gotseligen hinterlassener wittib vnnd Erbenn fur die behausung am ecke des kirchhofs bezalth darauf die neue Schul gesetzt werden sollen.“ --- Vgl. auch F. W. A. Layritz diplom. Verzeichn. der Amtleute zu Bayreuth. S. 94. 5.)

r) Nicht 1572 wie LANG de rel. pap. p. 18 sagt.

rr) Dieß beweisen die Schulbau und Gotteshausrechnungen. Nach L. J. J. Lang (Zimmermannsspruch der Gottesackerkirche zu Bayreuth S. 7) wurden diese Steine erst zu dem größern Bau nach dem Brande 1605 verwendet. Vielleicht war damals noch ein Theil der alten Kirche übrig, der dazu gebraucht werden konnte.

s) Dieß beweißt folgende, auf einem dem alten Gymnasium der Stadtkirche gegenüber, zur Seite der Thüre, eingemauerten Stein befindliche Innschrift:

Pf. CXI. ΑΡΧΗ ΣΟΦΙΑΣ ΦΟΒΟΣ ΚΥΡΙΟΥ.

A. DNI. MDLXXI. M. IVN. HAEC SCHOLA AEDIFICARI COEPIT REGN. GEORG. FRID. MARCH. BRAND. QVI SVA MVNIFICENTIA ET PRAEFECT. IOANN, CHRIST. A WALLEROD. ET CIVIVM MVTVA COLLATIONE HOC AEDIF. MVLTVM ADIVVIT. PAST. IVSTO BLOCH. VLRICO DIETZ CONS. SEBAST. A GRVN. AEDIFICII GVBERNAT. M. CONR. TRAVTNERO LVDIM. --- Vgl. I FIKENSCHER de fatis Baruth. (p. 55.) Acta Iub. ill. Coll. Christ. Erm. p. 11 sq. Der ganze Bau kostete vij C. lxx fl. j orth xx pfen.

mußte nun auch der Organist, als Collaborator (vierter Schuldiener) wöchentlich zwei Stunden lehren, wofür er 12 fl. Zulage und, wie der Rector, eine besondere Wohnung hatte, während der Cantor und Baccalaureus (1572 ss)) in das neue Schulgebäude eingewiesen wurden, in welchem jetzt der Wohnung der armen Schüler nicht mehr erwähnt wird; dagegen ließt man in den alten Rechnungen mit Vergnügen, daß den neuen Lehrern etliche Gulden zum Aufzug ertheilt und ihre Wohnung ganz nach ihrer Bequemlichkeit von Zeit zu Zeit hergerichtet t), auch auf Kosten des Gotteshauses Bänke zum Sitzen für die Schüler und geländerte Stühle für die Lehrer angeschaft, nicht minder auch das Holz zum Einheizen gegeben worden sey, und zwar (laut des 1573 Gotteshausrechnungsabschiedes vom 29 März 1574,) jährlich 12 Klfftrn von gemeiner Stadt, das übrige aus dem Gotteshaus bezahlt, und das Einheizen dem Kirchner übertragen wurde. Der Regent selbst aber unterzog sich jetzt dem Besten der Anstalt mehr, und wolte die Lehrer an derselben im Falle der Erledigung ihrer Stellen nicht mehr vom Magistrat, wie dies bisher üblich war, besetzt wissen tt). Doch wurde diesem nicht nur um die Wiederbesetzung einer Stelle nachzusuchen verstattet, sondern man willfuhr ihm auch im Bezug auf die empfohlnen Subjecte, ja forderte sogar oftmals ihm und dem Superintendenten, dem die specielle Aufsicht über die Schule und die Lehrer zukam, Bericht wegen eines Lehrers ab, wie denn auch bei beiden vorzüglich zur Zeit der Abhörung der Gotteshausrechnun-

ss) Denn nach der Gotteshausrechnung 1572 wurde bey dieser Einweisung im Beysein des Predigers und seiner Mitcollegen „vij fl. x pfenn." verzehrt.

t) Doch wurde, da es manche Lehrer übertrieben, und das machen ließen, was ein jeder sich selbst schaffen solte, in dem Abschied der 1590 Gotteshausrechnung (am 15 Febr. 1591) beschlossen, daß ihnen blos bey ihrem Aufzug ihre Wohnung hergestellt werden solle.

tt) S. Lavri; Stip. Gesch. Bd. I, S. 7.

nungen der Fleiß der Lehrer zur Sprache kam. Als daher 1574 von etlichen Bürgern Klagen „vber der preceptorum vnfleiß das die knaben nit gewarttet vnnd zum öftern mahl allain gelaßen werden" einliefen, wurde es ihnen (in dem Abschied der 1573 Gotteshausrechnung) am 29 März 1574 untersagt und befohlen, gleich nach Ostern ein Examen zu halten, um den Fleiß der Lehrer und Schüler zu sehen. Auf gleiche Weise verfuhr auch das Consistorium, welches 1599 am 20 Juli verordnete: " Auch werdet Ihr der Superintendens Vnd Inspector, neben euern dreien Herrn Collegis, durch wöchentliche abwechßlung gute vnd fleisige Achtung darauff haben, Damit der bißhero Zimbliche gewohnte Vnfleiß, ergerliches gezenck, vnd Simultates hinführo gantzlichen Verhüttet, die liebe Concordia erhalten Vnd eure schul in aufferung kommen möge, auch so halten ein Examen Vnd hinführo Zum wenigsten alle Jhar derselben Zwey alß Ostern Vnd Michaelis anstellen, Jn welchen euch dan Herr Amptmann Vnd Rath die Handt zu bitten, wie dann vff den fall ein widerwertiges beschehen solte, Jhr solches JederZeit an die fürstl. Regierung alhie oder Vns die Verorndten des Consistorij Zubringen". Erschollen übrigens auch gleich Klagen über die Schüler, die eben zu allen Zeiten dieselben waren, daß sie Bänke zerbrachen, Oefen verdarben und Fenster ausstiesen, so würde doch in der That diese Lehranstalt, (in der sich die Lehrer größtentheils bemühten, neben ihren kirchlichen annoch fortdauernden Geschäften vorzüglich bei der Music, als redliche Männer ihre Pflicht auch in der Schule zu erfüllen, so daß man unter andern die philosophischen Wissenschaften damals auf Universitäten nicht besser hören konnte, als sie der Rector Wolfg. Hasauer vortrug,[u]) um so mehr allen Wünschen genau entsprochen haben, da auch der Magistrat für die Anstalt alles that, die Lehrer durch Zulagen, Empfehlungen und andere Beweise der Ach-

u) Vgl. G. M. Schnitzer Kirchenbibl. zu Neustadt an der Aysch. Anzeige I, S. 60.

Achtung zu erhalten, auch die Schüler durch Geschenke zu ermuntern v) suchte und an der Schule selbst nichts fehlen ließ, „ Laß tafeln, partes" schwarze Tafeln, Gollichter, (1598 für xxj pf.) eine Sanduhr, Tische, Bänke und gelenderte Stühle für die Lehrer anschafte, auch die Reparaturen besorgte x), wenn nicht ein harter Zwang äußerer Umstände das gänzliche Gedeihen verhindert hätte. Theils nemlich suchten mehrere Lehrer entweder vom Mangel wahrer Liebe zu der Jugend und den Wissenschaften oder der zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse y) angetrieben und von dem Wunsche dem Schulstaube zu entgehen beseelt, nach einiger Zeit um weitere Beförderung nach, theils fiel bei einem schrecklichen Brande, welcher am 21 Merz 1605 Bayreuth betraf, auch das Schulgebäude in Schutt und Asche z). Die Leh-

v) Davon zeugt die Hospitalrechnung 1596 in der man folgendes liest: „vj fl. den Herrn Schueldienern Vnnd auß denselben dem Rectori Wolffg. Hasauer Zugestellet, Vmb Halltung willen des nehern Herbst examinis, Allß nemblichen halbenn Theil vnnder die Promouirten vnnd wolbestanndenen Knaben pro ratione ingeniorum et examinis classiumque außzutheilen, den halben theil allß drey gulden sollen die Herren Schueldiener vnnter sich mit einander vertrinnchenn. Actum den 6 Octobris Anno 1596."

x) Ich bemerke bei der Gelegenheit, daß in der Rechnung des Gottesh. 1585 „xij pfen." angesetzt sind für Mennich und Eyer zum Oefen anstreichen, wie auch „xxiiij pf." für Salz und Milch unter die Weiß zum Tünchen.

y) Der Cantor hatte „lx fl. von der fürstl. Renthey viij fl. von dem Rath, und an Getraid 2 Sra Korn von der Pfründt;" der Tertius „xxviij fl. bey der Renthey xx fl. beym Herrn Superintendenten iiij fl vom Gotteshaus, iiij fl. vom gemeinen Kasten iiij fl. vom Hospital. 2 Bayreuther Sra. Korn bei dem Gegenschreiber von den Pfründten „sonst weder an Holz noch Getraid noch Quartalgeld etwas;" der Organist 12 fl. und 1598 1 fl. 4 Ort 8 pfen. für 3 Lachter Holz auf Widerruf. Der Locat hatte 6 fl. bald mehr bald weniger.

z) S. C. Schleupner's Predigt bei Einweih. der neuen Kirchen zu Bayreuth S. 4 und 27. — L. J. J. Lang's Zimmermannsspruch bei Aufbauung des neuen Flügels der Canzley zu Bayreuth S. 6. b.

Lehrer, die nun bald da, bald dort wohnen mußten a), flüchteten anfangs mit ihren Zöglingen in die Canzley, dann ins Hospital, und wenn schon zur Wiedererbauung der Schule, der Kirche und Orgel der Kammermeister Jobst Proßmann in seinem Testamente (am 31 Mai 1605) das Gotteshaus mit 1500 fl. bedachte b), so war doch die der Schule geschlagene Wunde beinahe unheilbar, indem der Fürst mit seinem ganzen Gefolge und der Canzley nach Culmbach (wohin man sich bei Unglücksfällen in Bayreuth immer perfügte) flohen, mit den Eltern auch die Söhne wegzogen, die fremden Zöglinge sich zerstreuet hatten und die Einwohner mehr für ihre Unterkunft als für die Bildung ihrer Kinder besorgt waren, wodurch nothwendig der Eifer der Lehrer mehr zurückgehalten als angefeuert wurde, und man sich veranlaßt sah, die Stelle des dritten Schuldieners eingehen zu lassen. Ueberdieß verzögerte es sich auch mit dem neuen Schulbau um so mehr, da das Gebäude weit ansehnlicher und erweiterter erbaut werden solte. Im Jahre 1611 wurde dieser Vorsatz zwar auch wirklich ausgeführt c), und die dritte Schuldienersstelle wieder besetzt, auch vom Spital aus, 1613 am 22 November die Schule mit einem neuen Rector Joh. Stumpf bezogen und eingeweiht d), und dem Rector, Cantor und Tertius ihre Wohnung auf dem Schulgebäude angewiesen, wie denn auch jeder Lehrer sei-

a) Erst wurde 1609 dem Rector die Wohnung im obern Theil des neuen Priesterhauses, dem Organisten im untern angewiesen, 1610 aber erhielt jener seine Behausung beim Kirchhof und der Cantor dessen bisherige Wohnung, worauf 1612 der Organist in die Kirchnerey verwiesen wurde.

b) Dies ist der vorerwähnten Innschrift beigesetzt:

IVSTVS BROSMANNVS CONSVL ET VRBIS CAMERARIVS HOC AEDIFICIVM PER TESTAM. ADIVVIT MILLIBVS QVINGENTIS FLORENIS. --- S. die ang. Orte.

c) Nach der Gotteshausrechnung 1611 wo es heißt: „fl. Hannsen Fischer Schneider bezahlt für seine Behausung so zu erweiterung der Lateinischen Schule erkauft worden Walburgis 1611. --- S. Layriz diplom. Verz. S. 94. s)

d) S. W. Mauerer's Leichpr. auf D. J. Stumpf S. 43 und Joh. Rosa Leichpr. auf St. Böner S. 34.

seine eigene Classe hatte, in derselben aber Mitwochs und Sonnabends 4, an den übrigen Tagen 6 Stunden gelehret wurde; kaum aber war diese Einrichtung getroffen, als aufs neue eine fürchterliche Feuersbrunst am 21 Junius 1621 mit dem größten Theil der Stadt dd) auch die Schule in einen Steinhaufen verwandelte. Die Lehrer fiengen daher aufs neue zwar wieder im Hospital zu lehren an, die abermalige Entfernung des Hofes aber und der Canzley nach Culmbach, der dadurch entstandene Verlust mehrerer Zöglinge und die Noth der größtentheils verarmten Einwohner Bayreuth's veranlaßten auch die Lehrer, mehr als je sich um andere Dienste zu bewerben. Und dieser Wechsel dauerte fort, bis mit der Anstellung des Cantors Joh. Ruf, des Rectors Georg Vogler und des Tertius Stephan Böner und der Wiederaufbauung des Schulgebäudes e) (1626 ee)), in dem alle Lehrer (und vielleicht auch die Schüler nach der Rechnung 1629 „in der vndern stuben darin die Schüler wohnen“) Wohnung erhielten f), der Schule ein besseres Loos zu Theil zu werden sich einige Hofnung zeigte. Denn die ge-

dd) Falsch 1628 in L. Beer's Magaz. auch Lang's Zimmermannsspr. der Canzley S. 6. i).

e) Laut eines Extracts aus D. Stumpf's Protocoll, was zu diesem Bau 1625 — 1627 gesammelt wurde, kamen theils an Geschenken, theils an Brandsteuer, theils an Strafgeldern und andern gesammelten Beiträgen 2698 fl. $10\frac{7}{8}$ kr. ein.

ee) Dies bezeugt die der angegebenen Inschrift gegenüber befindliche:

AO. MDCV. XXI. MART. PER INCENDIVM FVNDITVS PERIIT
REAEDIFICAB. AIS. XXI. GVBERN. CHRISTIAN. I. MARCH.
BRAND. PROMOTORE IOHAN. CASIM. COM. A LIN M. MATTH.
CHYTRAEO SVPERATTEND. IONA ET SAHER CONS. M. IA-
COB PIERZAPFIO LVDIMOD. IOHANNE ALTMANNO ET GEORG.
HEINR. LAVTERBECK AEDIL. I. L. S.
G. R. A.

Vergl. Fikenscher am a. O. S. 56. Acta Iub. p. 13.

f) S. G. A. Ellrod de Christiano scholar. instaur., wo durch das J. 1628 wahrscheinlich der vollendete Bau angegeben wird

genannten Lehrer bezogen nach einem halben Jahre vom Hospital aus das neue Gebäude g), weihten es feierlich ein h), und boten mit dem Collaborator (El. Unmüssig) alle Kräfte auf, der Schule aufzuhelfen. Plötzlich aber trübte das fürchterliche Wetter des dreißigjährigen Kriegs die besten Aussichten! Denn dieser vereitelte die schönsten Hofnungen, zu denen die vortheilhafte Lage der Stadt Bayreuth an sich, die ausnehmende Sorgfalt der Obern im Staate und der Vorsteher der Bildungsanstalten, ferner die redlichsten Bemühungen eifriger Lehrer und die innige Freude der Einwohner über ihre hergestellte Schule allerdings berechtigten, und ließ die Anstalt das nicht werden, was man sich unter den Fittigen des Friedens mit Recht von ihr versprechen konnte. Die Zöglinge eilten, um sich zu höhern Studien vorzubereiten, auf andere Schulen des Vaterlandes nach Heilsbronn, Hof und Culmbach, und selbst auf auswärtige, so daß die Lehrer alle Lust am Schulleben verloren, die Musen völlig verscheucht wurden und auch das Gebäude von den mancherlei Gefahren und Uebeln, denen es im Krieg ausgesetzt war, Noth litt. Nach wieder erlangtem Frieden, nach dem sich ganz Teutschland so lange gesehnt hatte, und den besonders die Wissenschaften und ihre Wohnplätze wünschten, die beinahe alle dasselbe Loos hatten, daß sie am Ende des Kriegs leer oder verwüstet da standen, traf zwar allmälig auch die Reihe der Hülfe diese Schule, an der noch (1660) ein besonderer Quartus (Joh. Weber) neben dem Organisten (Collaborator) angestellt ward, allein ohnerachtet die Anstalt wirklich genesen zu

g) Es faßt dasselbe 182 Schuhe in der Länge und 15½ dergl. in der Breite, ist 2 Stockwerk hoch mit einem Erker nebst Giebeln massiv erbauet, und hat ein 15 Quadratruthen eingeschlossenes Hofrecht. Von der innern Einrichtung dieses Gebäudes als Gymnasium sehe man Bayr. Int. Zeit. 1802, No. 75, S. 442 fg. No. 80, S. 480. No. 82, S. 497 fg.

h) S. Rosa's Leichpr. auf Böner S. 37.

risiren — wurden auch hier, wie an andern Orten, zu andern Zwecken verwendet f), und der Zustand der Schule selbst blieb, da auch die Aufforderung Luther's g) an den Markgrafen Georg (1529), „das ynn allen Stetten vnd Flecken gute kinder schulen zugericht werden, aus welchen man nemen konne vnd erwelen die zue hohen schulen tuchtig, daraus man menner fur land vnd leute zihen mag“ für Bayreuth nichts gefruchtet hat, als daß etwa der Schulmeister der schon vorhandenen kläglichen Schule so glücklich war, daß ihm von dem Kirchengut eine Pfründe, die Apostel- oder, wie sie auch hieß, die zwölf Boten-Messe, angewiesen wurde h), beim Alten! Was es übrigens mit diesem Schulmeister für eine Bewandniß hatte, ob er vielleicht der einzige Lehrer der damaligen Bildungsanstalt, wie das Lehrmaterial, wie überhaupt seine Schule beschaffen gewesen sey, darüber läßt uns das Alterthum, so wie über den Ursprung selbst, in Ungewißheit. Nur so viel möchte daraus, daß die Bürger in Bayreuth ihre Söhne mit bedeutendem Kostenaufwand auf auswärtigen Schulen (z. B. in Zwickau i) erhielten und der Magistrat mehrere dort unterstützte, so wie auch aus dem Umstande, daß viele studirende Jünglinge, denen Bayreuth sehr nahe lag, entferntere Schulen, vorzüglich die zu Hof und Culmbach, besuchten, mit Grund enträthselt werden können, daß die Bildungsanstalt in Bayreuth selbst noch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht in der besten Verfassung, wenigstens zur Erreichung eines höhern Zweckes, nicht geeignet war. Wie wäre dieses aber auch nur denkbar, da von Seite des Staats für die Schule nichts geschah, diese vielmehr lediglich von dem Stadtmagistrat abgehangen zu haben scheint, der sich derselben noch am meisten angenommen und die Prediger beigezogen

f) Vergl. K. H. Lang's neuere Gesch. des Fürstenth. Bayreuth Th. II, S. 39 fg.

g) S. J. P. Reinhard's Beyträge zu der Historie Frankenlandes Th. I, S. 136.

h) S. Lang am a. O. S. 41.

i) S. F. W. A. Layritz Geschichte der öffentl. und Privat-Stipendien für Bayreuth. Landesk. Bd. I, S. 7.

gen haben mag k); da man ferner bei der Anstellung dieser Lehrer nicht auf die zur Führung ihres Amtes erforderlichen Eigenschaften sah; da sich wegen Mangel der Einkünfte nur selten Subjecte fanden, denen ihr Beruf am Herzen lag, und die von Erziehung und Bildung der jungen Menschheit richtige Begriffe hatten; da man bis zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Lehrer nicht einmal der Verpflichtung werth achtete l), überdies der Schulmeister oder Rector zugleich auch Stadtschreiber seyn mußte, dem man zwar auch einen Cantor und (seit etwa 1550)

k) So zeigt (1582 am 24 April) Burgermeister und Rath an, daß sie die Lehrer etlichemal vorbeschieden und mit den Predigern zum Fleiß ermuntert hätten, „wo die schul öffter vnd vleissiger visitirt, die Knaben examinirt, es würde solches Alles gesteuert und ein besserer Vleiß vervrsacht werden.“ So sagen der Superintendent Bauerschmidt und Burgermeister und Rath in ihrem Bericht (1599 am 23 Februar), da die Lehrer über schlechte Besolbungen klagten und um weitere Beförderung baten, daß man sie rücken lassen solle, indem dies dem Ansehen helfe, und das Gegentheil unwillig und verdrüßlich mache.

l) Denn nach dem eben angef. Bericht (1599) heißt es: „Auff das aber Künfftig ein Jeder Schuel-Rector alhie von seinen Collegen und mitdienern desto mehr in gebürliche Achtung und respect genommen werden möchte, wolte die Notturft erfordern, sie samt und sonders den Kirchendienern gleich oder auf andere bequeme Wege und Weise mit nothwendigen Pflichten zu beladen, in wohlbedechtlicher Erwegung, daß an ihren Personen und Bestellung der Schuelen lannd und leuten nicht wenig gelegen, sie auch dem ministerio am nechsten und solchem gleich zu achten, dann bishero sind die Schuldiener weder unserer gnedigsten Herrschaft noch den Städten, Märkten oder Flecken im wenigsten verpflichtet, darunter vielmals Ausländer und Fremde gefördert worden; die sind sowol als die eingebornen Landeskinder also unverbunden blieben und man ihnen ohne einige Pflicht und Jurament in Unterrichtung und Lahr der lieben Jugend vertrauen müssen, welches etlichen Anlaß geben, daß sie nach geistlicher und weltlicher Obrigkeit minder denn nichts gefragt, auch um ihres Grads willen männiglich hohen Zaum getragen, Immassen Vnns dem Superintendent und Rath am Sonntag Septuagesimä von M. Wolfg. Lören dem dritten Schuldiener allhie wiederfahren.“

1550) einen Baccalaureus oder dritten Lehrer beigegeben findet, für dessen Unterhalt aber der Pfarrer zu sorgen hatte m), der sich nachmals mit einer jährlichen Abgabe (von 20 fl.) davon loskaufte n); ja da sogar nicht einmal ein eignes Schulhaus vorhanden war, sondern man sich begnügte, jedem Lehrer ein Pfründhaus zur Wohnung anzuweisen o), in dem nicht nur er, mit den Seinigen eingepfercht, leben, sondern, wie leicht zu erachten, auch seine Zöglinge unterrichten mußte. Noch gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts gieng jedoch auch in der Hinsicht eine bedeutende Veränderung vor. Unter dem Markgrafen Georg Friedrich nemlich, der sich in so mancher Hinsicht als edlen Beschützer der Wissenschaften und Freund ihrer Wohnungen bewies, wurden, sey es, daß die Nothwendigkeit einer bessern Erziehung und Bildung, die man auch von oben herab füh-

m) Diese Last der Versorgung hatte vielleicht darin ihren Grund, daß zur Zeit des Papstthums der Rector von dem Prediger, dem jener bei den Messen assistirte, etwas Geld und gewisse Mahlzeiten erhielt. S. Wöchentl. hist. Nachrichten aus der Gesch. Frankenlandes 1769, S. 53 fg.

n) S. L. I. I. Lang *de reliq. papat. in burggr. Norico superiori* p. 21.

o) laut Bericht des Magistrats Freitags nach Mathei Apostoli 1563 an den Oberhauptmann auf dem Gebirg der Pfrümdhäuser halber sind das 4 und 5, als zwey kleine neben einander befindliche, Häuslein zu zweyen Messen gehörig, die etwan Jdch Roth, Bürger zu Hof, gestiftet und erbauet, zusammengebrochen und eines daraus gemacht, und dem lateinischen Schulmeister eingewiesen; das 6te, welches zur Engelmeß gehörig, auch gar ein kleines enges Häuslein, ist des Cantors Wohnung; das 7te auf dem Kirchhof zur Jungfrauenmeß gehörig, wird allezeit dem dritten Schuldiener eingeräumt, und das 8te, welches vor der Zeit zur Meß Apostolorum gehört, und ein Priester im Pabstthum, Günther genannt, innen gehabt, ist hernach einem lateinischen Schulmeister übergeben worden, die ihre Wohnung stets darin hatten, bis es nach des Pfarrers Johann Prückner (1561) Tode dem teutschen Schulmeister eingeräumt wurde, um in 2 Stüblein die Knaben und junge Mädchen im teutschen Schreiben und Lesen ꝛc. zu unterweisen.

fühlen mochte, oder der so unumstößlich wahre Grundsatz: daß wahre Religiosität und ächter Sinn für Wissenschaft die festesten Stützen des Staates seyen, oder die eifrigen Bitten und das dringende Flehen der Einwohner Bayreuth's die Veranlassung gegeben haben — die, man möchte fast sagen, hier bisher verborgenen Musen aus der Dunkelheit ans Licht gezogen und für dieselben an der Ecke des Kirchhofs auf der Nordseite der Stadtkirche Maria Magdalena, ein eignes Gebäude an eben dem Orte, wo noch das alte Schulgebäude (Gymnasium) steht aufgeführt p). Edle, für das Beste der Menschheit eingenommene, Bürger nemlich und andere Personen, die durch das Interesse, welches sie an der Beförderung eines so heilsamen Unternehmens nahmen, sich verewigt haben, und der Fürst selbst, der hinter jenen Edlen nicht zurückbleiben wolte, brachten eine so bedeutende Summe zusammen, daß nicht nur (1570) ein Haus zu einem besondern Schulgebäude gekauft q), sondern der Bau selbst schon im Junius 1571 r), angefangen werden konnte s), so daß man wohl

p) Irrig giebt S. W. Oetter in den wöchentl. hist. Nachr. 1769, S. 36 p) und S. 42 a) an: an einem andern Orte.

q) In der Gotteshausrechnung 1570 heißt es: jC fl. Lij khauff Summa vnnd iiij fl. ij orth xviij pf. Leikaufsgeldes weiland hannsen herolts Pütners gotseligen hinterlassene wittib vnd erben für die behausung am ecke des kirchhofs bezahld darauf die neue Schul gesezt werden soll." S. F. W. A. Layriz diplom. Verzeichn. der Amtleute zu Bayreuth S. 94. s).

r) Nicht 1572 wie Lang *de rel. pap.* p. 18 sagt.

s) Dies beweißt folgende, auf einem dem alten Gymnasium der Stadtkirche gegenüber, zur Seite der Thüre, eingemauerten Stein befindliche Innschrift:

Ps. CXI. ΑΡΧΗ ΣΟΦΙΑΣ ΦΟΒΟΣ ΚΥΡΙΟΥ.

A. DNI. MDLXXI. M. IUN. HAEC SCHOLA AEDIFICARI COEPIT REGN. GEORG. FRID. MARCH. BRAND. QUI SVA MVNIFICENTIA ET PRAEFECT. IOANN. CHRIST. A WALLEROD. ET CIVIVM MVTVA COLLATIONE HOC AEDIF. MVLTVM ADIVVIT. PAST. IVSTO BLOCH. VLRICO DIETZ CONS. SEBAST. A GRVN. AEDIFICII GVBERNAT. M. CONR. TRAVTNERO LVDIM. — Vergl. I. Fikenscher *de fatis Baruth.* (p. 55.) *Acta Iub. Ill. Coll. Christ. Ern.* p. 11. sq.

wohl dieses Jahr als das eigentliche Stiftungsjahr der lateinischen Schule ansehen kann, deren Besten sich der Regent jetzt selbst mehr unterzog und deren Lehrer er im Falle der Erledigung ihrer Stellen nicht mehr vom Magistrat, wie dieß bisher üblich war, besezt wissen wolte t). Doch verstattete man ihm nicht nur um die Wiederbesetzung einer offenen Stelle nachzusuchen, sondern willfuhr ihm auch im Bezug auf die empfohlnen Subjecte, ja forderte sogar oftmals ihm und dem Superintendenten, dem die spezielle Aufsicht über die Schule zukam, Bericht wegen eines Lehrers ab. Wirklich würde auch diese Lehranstalt, in der sich die Lehrer gröstentheils bemühten, als redliche Männer ihre Pflicht zu erfüllen, (so daß man unter andern die philosophischen Wissenschaften damals auf Universitäten nicht besser hören konnte, als sie der Rector Wolfg. Hasauer vortrug u),) allen Wünschen genau entsprochen haben, wenn nicht ein harter Zwang äußerer Umstände das gänzliche Gedeihen verhindert hätte. Theils nemlich suchten mehrere Lehrer entweder vom Mangel wahrer Liebe zu den Wissenschaften oder der zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse angetrieben und von dem Wunsche, dem Schulstaube zu entgehen, nach einiger Zeit eine weitere Beförderung, theils fiel bei einem schrecklichen Brande, welcher am 21 März Bayreuth betraf, auch das Schulgebäude in Schutt und Asche x), wodurch auf mehrere Jahre die Musen und ihre Verehrer aus ihrem Heiligthume verscheucht wurden. Denn wenn schon zur Wiedererbauung desselben, der Kirche und Orgel der Kammermeister Jobst Proßmann in seinem Testamente (am 31 Mai 1605) das Gotteshaus mit 1500

t) S. Layritz Stip. Gesch. Bd. I, S. 7.

u) Vergl. J. M. Schnitzer Kirchenbibl. zu Neustadt an der Aysch. Anzeig. I, S. 60.

x) S. C. Schleupner's Predigt. bei Einweih. der neuen Kirchen zu Bayreuth S. 4 und 27. — L. J. J. Lang's Zimmermannsspruch bei Aufbauung des neuen Flügels der Canzley zu Bayreuth S. 6, h.

1500 fl. bedachte y), so war doch die der Schule geschlagene Wunde beinahe unheilbar, indem der Fürst mit seinem ganzen Gefolge und der Canzley nach Culmbach, (wohin man sich, bei Unglücksfällen in Bayreuth, immer verfügte) flohen, mit den Eltern auch die Söhne wegzogen, die fremden Zöglinge sich zerstreut hatten, und die Einwohner mehr für ihre Unterkunft als für die Bildung ihrer Kinder besorgt waren, wodurch nothwendig der Eifer der Lehrer mehr zurückgehalten als angefeuert wurde. Und überdies verzögerte es sich mit dem Bau, der von den Steinen der vom Alterthum verwüsteten Wolfgangskirche in der Altenstadt Bayreuth, welche Markgraf Christian abtragen ließ, geführet wurde z), um so mehr, da das neue Gebäude weit ansehnlicher und erweiterter gebauet werden solte. Im Jahr 1611 wurde dieser Vorsaz zwar auch wirklich ausgeführt a), das neue Gebäude vom Spital aus, wohin sich bisher die Lehrer mit ihren Zöglingen geflüchtet hatten, 1613 am 22 November mit einem neuen Rector (Joh. Stumpf) bezogen und eingeweiht b), und der Anstalt noch ein vierter Lehrer (Locat), der so wie jeder seiner Collegen nach der noch auf vielen Schulen üblichen Sitte seine eigne Classe, in derselben aber Mittwochs und Sonnabends 4, an den übrigen Tagen 6 Stunden hatte, gegeben; kaum aber war diese Einrichtung getroffen, als aufs neue eine fürchterliche Feuersbrunst am 21 Junius 1621 die

y) Dies ist der vorerwähnten Inschrift beigesetzt:

IVSTVS BROSMANNVS CONSVL ET VRBIS CAMERARIVS HOC AEDIFICIVM PER TESTAM. ADIVVIT MILLIBVS QVINGENTIS FLORENIS. — S. die ang. Orte.

z) S. L. J. J. Lang's Zimmermannsspruch der Gottesackerkirche zu Bayreuth S. 7. — Irrig geben verschiedene Nachrichten an, daß schon das Schulgebäude 1571 aus den Steinen der Wolfgangskirche aufgeführt worden sey.

a) Nach der Gotteshausrechnung 1611 wo es heißt: „1C fl. Haunsen Fischer Schneider bezahlt für seine Behausung so zu erweiterung der Lateinischen Schule erkauft worden Walburgis 1611. — S. Lavriz diplom. Verz. S. 94. s).

b) S. W. Mauerer's Leichpr. auf D. J. Stumpf (S. 43.) und Joh. Rosa Leichpr. auf St. Böner (S. 34.)

die ganze Stadt verwüstete c), und auch die Schule in einen Steinhaufen verwandelte. Die Hörsäle schlossen sich auf diese Weise von selbst und die Lehrer sahen sich gezwungen, aufs neue ihre Zuflucht ins Hospital zu nehmen, um dort wenigstens einigermaßen der Jugend mit ihren Bemühungen zu nützen. Eben dieser Umstand des veränderten Aufenthalts der Musen aber, die abermalige Entfernung des Hofs und der Canzley nach Culmbach, womit auch der Verlust mehrerer Zöglinge verbunden war, und die Noth, in welche die meisten Einwohner Bayreuths durch den Brand versetzt waren, hatten auch auf das Gedeihen der Lehranstalt bedeutenden Einfluß und veranlaßten die Lehrer, denen auf solche Weise der Muth vollends entsank, mehr als je aus der Schule zu eilen und sich um andere Dienste zu bewerben. Die Veränderungen unter denselben, die einer Schule nie ersprießlich seyn können, dauerten daher fort, so sehr man sich auch zu beeilen schien, die Schule wieder aufzubauen und die erledigten Stellen immer wieder zu besetzen, bis mit der Anstellung des Cantors Joh. Ruf und zweier eben so thätiger als geschickter Männer, Georg Vogler's und Stephan Böner's, (die beide von Wittenberg, jener zum Rectorat, dieser zum Tertiat gerufen wurden,) und der Wiederherstellung des Schulgebäudes d) 1626 e), in dem auch der Rector und Can-

c) Falsch 1628 in L. Beer's Magaz. für die Brand. Bayr. Gesch. St. I, S. 17. Vergl. auch Lang's Zimmermannsspr. auf den Flügel der Canzley S. 6. i).

d) Laut eines Extracts aus D. Stumpf's Protocoll, was zu diesem Bau 1625 — 1627 gesammelt wurde, kamen theils an Geschenken, theils an Brandsteuer, theils an Strafgeldern und andern gesammelten Beiträgen 2698 fl. $10\frac{7}{8}$ kr. ein.

e) Dies bezeugt die der angegebenen Innschrift gegenüber befindliche:

AO. MDCV. XXI. MART. PER INCENDIVM FVNDITVS PERIIT
REAEDIFICAB. AIS. XXI. GVBERN. CHRISTIAN. I. MARCH.
BRAND. PROMOTORE IOHAN. CASIM. COM. A LIN M. MATTH.
CHYTRAEO SVPERATTEND. IONA ET SAHER CONS. M. IACOB PIERZAPFIO LVDIMOD. IOHANNE ALTMANNO ET GEORG.
HEINR. LAVTERBECK AEDIL. I. L. S.
G. R. A.

Vergl. Fikenscher am a. O. (S. 56) *Acta Jub.* p. 13.

Cantor seine Wohnung erhielt f), der Schule ein besseres Loos zu Theil zu werden sich einige Hofnung zeigte, indem die genannten Lehrer, die noch ein halbes Jahr im Hospital lehren mußten, als sie das neue Gebäude g) bezogen und feierlich eingeweiht hatten h), vereint mit ihrem vierten Collegen (Elias Unmüssig) alle Kräfte aufboten, der Schule aufzuhelfen. Plötzlich aber trübte das fürchterliche Wetter des dreißigjährigen Kriegs die besten Aussichten! Denn dieser vereitelte die schönsten Hofnungen, zu denen die vortheilhafte Lage der Stadt Bayreuth an sich, die ausnehmende Sorgfalt der Obern im Staate und der Vorsteher der Bildungsanstalten, ferner die redlichsten Bemühungen eifriger Lehrer und die innige Freude der Einwohner über ihre hergestellte Schule allerdings berechtigten, und ließ die Anstalt das nicht werden, was man sich unter den Fittigen des Friedens mit Recht von ihr versprechen konnte. Die Zöglinge eilten, um sich zu höhern Studien vorzubereiten, auf andere Schulen des Vaterlandes nicht nur nach Heilsbronn, Hof und Culmbach, sondern selbst auf auswärtige, so daß die Lehrer alle Lust am Schulleben verloren, die Musen völlig verscheucht wurden, und bei allen dem auch das Gebäude selbst von den mancherlei Gefahren und Uebeln, denen es im Krieg ausgesetzt war, Noth litt. Nach wieder erlangtem Frieden, nach dem sich ganz Deutschland so lange gesehnt hatte, und den besonders die Wissenschaften und ihre Wohnplätze wünschten, die beinahe alle dasselbe Loos hatten, daß sie am Ende des Kriegs leer oder verwüstet da standen, traf zwar allmälig auch die Reihe der Hülfe diese Schule, allein ohnerachtet die Anstalt wirklich genesen

zu

f) S. G. A. Ellrod *de Christiano scholarum instaurat.*, wo durch das J. 1628 wahrscheinlich der vollendete Bau angegeben wird.

g) Es faßt dasselbe 102 Schuhe in der Länge und 15½ dergl. in der Breite, ist 2 Stockwerk hoch mit einem Erker nebst Giebeln massiv erbauet, und hat ein 15 Quadratruthen eingeschlossenes Hofrecht. Von der innern Einrichtung dieses Gebäudes als Gymnasium sehe man Bayr. Int. Zeit. 1802, No. 75, S. 442 fg. No. 80, S. 480. No. 82, S. 497 fg.

h) S. Rosa's Leichpr. auf Böner (S. 37).

zu wollen schien, ohnerachtet in der That auch treffliche Zöglinge in derselben nicht blos für andere Schulen, sondern selbst für Universitäten gebildet wurden i), welche für den Eifer und die Thätigkeit der Lehrer sprechen, die von ihrer Seite alles thaten, den Flor und den Ruhm ihrer Schule begründen zu helfen, so war dies doch nur Palliative, und wenn der Anstalt ganz geholfen und das Uebel vom Grund aus geheilt werden solte, eine von innen herausgearbeitete Verbesserung, die nicht blos im Eifer der Lehrer bestand, sondern wobei der Staat selbst das Wohl der Schule nach allen ihren Theilen, die Lehrer und Zöglinge sowohl, als das Lehrmateriale und die Disciplin berücksichtigte, mit einem Worte, eine gänzliche Umbildung nach dem Bedürfnisse der Zeit nöthig. Diese Verbesserung im Bezug auf die Schule und das Wohl der Unterthanen in Hinsicht auf den Staat, veranlaßten daher den jungen Markgrafen Christian Ernst die Schule in Bayreuth zur ersten Bildungsanstalt des Landes umzuschaffen, oder vielmehr mit derselben, da die andern Lehranstalten schon im Zuschnitt verdorben waren, eine neue höhere Bildungsanstalt nach einem Plane, der den pädagogischen Einsichten seines Verfassers Ehre macht, und der es mit dem schon in jenen Zeiten berühmten und musterhaft eingerichteten Gymnasium zu Gotha streiten ließ k), auf diese Weise, daß die

i) Statt der vielen andern mögen die Namen folgender als Beweis dieser Behauptung dienen: D. Geo. Chph. Christ, Consulent in Worms; Joh. Chph. Dobenecker, Archivar auf Plassenburg; Joh. Fikenscher, Consistorial-Rath und Director des Christian-Ernestinums zu Bayreuth; Joh. Lor. Frobenius, Superintendent in Culmbach; Lor. Haßfurter, Hof- Ritter- Lehen- und Ehegerichts-Secretair zu Bayreuth; Seb. Roth, Cammer-Rath zu Bayreuth; Joh. Leonhard Scherzer, der als Candidat der Theologie mit den besten Hofnungen in Leipzig starb; D. Joh. Stumpf, Kirchen- und Consistorialrath zu Bayreuth und Joh. Matth. Stumpf, Professor der Theologie und Archidiaconus zu Bayreuth, die sich alle als wirkliche Gelehrte oder brauchbare Staatsmänner berühmt und verdient gemacht haben.

k) S. (J. G. v. Meyern) Nachrichten von der Verfassung des Fürstenthums Bayreuth S. 8.

die alte Schule nur die Pflanzschule (Seminarium) der neuen gelehrten Anstalt, des nach seinem Stifter benannten Collegii Christian Ernestini seyn solte, in Verbindung zu setzen.

II. Collegium Christian Ernestinum illustre.

Markgraf Christian Ernst, der unter den durch Wissenschaften gebildeten Regenten noch immer eine vorzügliche Stelle behauptet 1), hatte kaum (1661) die Regierung seiner Lande mit wahrem Eifer für das Wohl derselben angetreten, als sich auch schon seine Vatersorgfalt über die Musen und ihre Wohnungen, die durch den unglückseligen langen Krieg so viel gelitten hatten m), zu erstrecken anfieng. Die nächste Veranlassung hiezu gaben ihm die häufigen Klagen der Einwohner seiner Residenz Bayreuth über den schlechten Zustand ihrer Stadtschule und die nicht tröstlichern Berichte von der Beschaffenheit der übrigen Schulen des Landes, vorzüglich aber das traurige Gemälde, welches sein ehemaliger Führer D. Caspar von Lilien von der Hauptschule des Landes Heilsbronn n), zu deren Wiederherstellung (1655) sein Vetter, der Markgraf Christian, erst so viel gethan hatte, entwarf. Lilien nemlich, den er zum Generalsuperintendenten ernannte und der sein ganzes Leben hindurch nicht geringen Einfluß in die Regierung des Fürstenthums Bayreuth hatte, hatte sich vermöge seines Amtes und gemäß der Stiftungsurkunde dieser gemeinschaftlichen Schule der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, dieselbe jährlich zweimal zu visitiren, mit mehrern Abgeordneten Bayreuthischer und Ansbachischer Seite nach Heilsbronn verfügen müssen,

1) S. mein Gel. Fürstenth. Baireut, Bd. I, Aufl. II, S. 170—181.

m) S. L. I. I. Lang *de Superint. general.* p. 159 u. 194.

n) Vergl. J. Stübner's alt-berühmtes Kloster Heilsbronn S. 39 fg. G. Ludovici Schulhist. Th. II, S. 198—225. *Acta erud. Suppl.* T. X., p. 153. J. L. Hocker's Hailsbronn. Antiq. Schatz 1731. S. 150—204. Supplem. 1739. S. 38—44.

sen, und auf diese Weise an Ort und Stelle die Mängel und Gebrechen dieser Anstalt aus eigner Ansicht und Prüfung kennen gelernt. Das Resultat, welches er aus dieser Untersuchung und aus den Klagen der Lehrer selbst, die unverholen zu Werke giengen, schöpfte, fiel dahin aus, daß die Anstalt mehr einer Trivialschule als einem Gymnasium ähnlich und die Disciplin ganz gesunken wäre, daß die Zöglinge mit Essen und Trinken schlecht verpflegt würden und an ihrer Gesundheit litten, indem die Unterbedienten das, was vom Fürsten zur Verpflegung der Alumnen hergegeben würde, zu ihrem Vortheil verwendeten und das Gebäude selbst sich nicht im besten Stande befände. Diesen Uebeln indessen abzuhelfen und die Anstalt wieder in blühenden Stand zu setzen, ließe sich aus dem Grund nicht denken, weil die Schule unter zwey fürstliche Häuser getheilt und die Entfernung von Bayreuth zu groß sey, daher die Visitationen bisher so lange unterblieben wären, und inskünftige ganz unterbleiben müßten, weil sie, einseitig angestellt, zu gar nichts nützen könnten und gemeinschaftlich mit Ansbachischen Deputirten, da so viele verschiedene Köpfe zweierlei Regenten schlechterdings nicht einerlei Sinn annähmen, nicht mehr bewirken würden. Ob nicht Lilien, und vielleicht mancher mit ihm, hier zu viel folgerte, bleibt dem Ermessen eines jeden überlassen; genug, er, der eine gute Erziehung als den wichtigsten Gegenstand der Menschheit ansah, und vielleicht auch seinen Ruhm berechnete, bauete hierauf, und suchte, gestüzt auf seine Bestallung, nach der ihm „der Kirchen und Schulen Wohlfahrt und Aufnahme zu befördern," oblag, den Fürsten zur Errichtung einer neuen höhern Bildungsanstalt in Bayreuth zu vermögen und dazu die Einkünfte des Klosters Heilsbronn, die von Bayreuthischer Seite auf die Schule daselbst, ihre Lehrer und die Verpflegung der Zöglinge verwendet würden, zu bestimmen, die Bayreuthischen Landeskinder von da abzufordern und hier erziehen zu lassen. Hiedurch erreiche man die Absicht und den Zweck des Markgrafens Georg Friedrich, als Stifters der gemeinschaftlichen Fürstenschule Heilsbronn, die ja lediglich nur dahin gehe: „daß das fürstliche Allmosen wohl angeleget und davon fromme, geschickte und taugliche Leute mögen erzogen werend,

wie

wie denn derselbe diese Schule ihrem Lande und Fürstenthum, dann gemeiner Jugend seiner getreuen Unterthanen zum besten gestiftet habe.“ Ja, um alle Einwendungen, die Lilien in der Hinsicht zu befürchten und zu beseitigen hatte, zu entkräften, zeigte er, daß wenn man, wie zeither in Heilsbronn außer den 10 Stipendiaten auf Universitäten 25 auf dem Gymnasium zu Bayreuth von den Einkünften des Klosters jährlich erhalten wolle, der Stiftung nicht zu nahe getreten würde, da der Ort hiezu nichts beitrage und man überdieß bei Heilsbronn augenscheinlich gesehen habe, zu welchen Uebeln die Einsamkeit veranlaße. Und da sich der Stifter jener Schule selbst ausdrücklich vorbehalten habe, alles, was er der Heilsbronnischen Schule wegen verordnet hätte, nach Gelegenheit der Zeit und Sachen zu ändern, zu mindern, zu mehren, und, wo es die Nothdurft erfordere, wohl gar auf andere Wege anzuordnen, so könne ja der jetzige Regent, diese Anordnung, wenn die zu der Schule bestimmten Mittel nicht zu andern Zwecken verwendet würden, um so mehr leicht vornehmen, da man bisher der Stiftung auch nicht in alle Wege nachgelebet, keinen Abt und nur drei Lehrer bestellet, auch statt 100 Alumnen aus beiden Hochfürstlichen Häusern nur 50 erhalten hätte, die Veränderung selbst aber aus beweglichen Ursachen vorgenommen würde und zur Verbesserung und rechtschaffenen Erziehung der Jugend und des ganzen Landes des Besten diene, was bei den vielen und großen Mängeln der Heilsbronner Schule, denen schwerlich zu helfen sey, nicht geschehen könne. Durch diese einzige und geringe Veränderung, der Verlegung, zu der ein Regent nach dem Zeugnisse der Canonisten und andern Rechtsgelehrten berechtiget sey, ließe sich vielmehr erst die Absicht des verewigten Stifters der Heilsbronner Schule erreichen, nach der nicht nur auch, woran man bisher nicht gedacht hätte, 10 Knaben aus den Stipendiaten, die zu andern Fakultäten, nemlich zur Jurisprudenz und Medicin nicht allein mehr Lust sondern auch bessere Qualitäten und dona hätten, als zum Studium der Theologie, dazu angewiesen werden solten, sondern die fürstliche Gnade, welche nicht die Kinder eines oder des andern Standes von Unterthanen begünstige, dadurch sogar gemeinnützger gemacht werden, daß ausser den 25,

die

die das Beneficium genießen, die Söhne aller Hof- und Canzley-Bedienten, der Geistlichen- und sämmtlichen Bürger der Residenz Antheil nehmen könnten. Um endlich dem Fürsten die Sache noch mehr von der gefälligen Seite vorzustellen, wußte Lilien alles aufzubieten und hielt ihm vor, daß sein Ruhm durch Aufrichtung eines solchen Gymnasii, worin die Jugend zur wahren Gottseeligkeit und Erlernung allerhand Künste und Sprachen aufs fleißigste angeführt würde, sehr wachse, und daß Bayreuth als die Residenz gerade hiezu der Ort sey, wo man auf das Institut beständige beste Aufsicht halten und die Jugend am besten zur Höflichkeit angeführt und gebildet werden, auch mit der Zeit im Reiten, Tanzen und Fechten unter Anleitung der bei der Hofstadt ohnehin anzustellenden Lehrer dieser Uebungen lernen könne. Nicht minder zeigte er, daß den überhand nehmenden Klagen über das Abnehmen der Bayreuther Schule, an der das Rectorat unbesezt sey, dadurch abgeholfen, die vielfältigen Mängel, die sich bei der Heilsbronner Anstalt gezeigt hätten, vermieden, die Studia in guten Stand gesezt, die Stipendiaten besser unterhalten, aber auch, ob sie mit bessern Fleiß den Wissenschaften oblägen und den Zweck der Unterstützung erreichen genauer beobachtet und die Musik beim Gottesdienst gebessert werde. Ueberdieß würden sich die Jünglinge, die dort in einem 9 oder mehrjährigen Gefängniß geschmachtet hätten, über ihre Erlösung freuen, die Aeltern, die ihre Söhne bei sich und unter ihrer Aufsicht mit geringen Kosten halten könnten, ihm für die gute Sorgfalt, die er auf die Erziehung der Jugend verwende, innigen Dank wissen, fremde aber mit Vergnügen ihre Söhne an einen Ort senden, wo sie in beständiger Aufsicht gehalten, in Wissenschaften und Sitten wohl unterwiesen, mit Speise und Trank gehörig versorgt würden und in Krankheiten schleunige Hülfe haben könnten, eben dadurch aber auch die Stadt selbst in besseres Aufnehmen kommen. Diese Beweggründe und Reizmittel, zu denen Lilien endlich noch dieß fügte, daß das neue Gymnasium bei dem schlechten Zustande in Heilsbronn gleich anfangs in rechten Ruf gebracht und mit den Kosten, welche Bayreuthischer Seits auf die Stipendiaten in Heilsbronn jährlich verwendet würden, die ordentlichen Lehrer besol-

det,

det, auch die iezige Anzahl der Stipendiaten weit besser, als es je im Kloster geschehen sey, erhalten werden könnten, der Markgraf also vor der Hand einen unbedeutenden und, wenn das Justitut im Gange wäre, gar keinen Zuschuß aus seinen Cassen zu decken hätte, machten auf den jungen frommen Fürsten einen solchen Eindruck, daß sich derselbe, bereit den Vorschlag seines ehemaligen Führers auszuführen, mit seinem Kanzler und den Räthen besprach und gewiß auch alsbald zur Vollziehung geschritten seyn würde, wenn nicht in ihm die Furcht, ob man „die richtige Bezahlung der zur Unterhaltung der Schule zu Heilsbronn gewidmeten und bisher angewendeten Kosten erlangen werde?“ noch eine große Bedenklichkeit erzeugt hätte. Lilien hingegen überließ diese Sorge den fürstlichen Räthen und führte noch an, daß bei dem zu errichtenden Collegio „eines und das andere, welches nicht publici saporis aut vulgo notum, tamen in recta ratione vt et summorum Philosophorum scriptis fundatissimum est, worauf auch verschiedene Könige, Chur- und Fürsten große Kosten spendiret, aber dazu nicht gelangen können. eingeführt werden solle,“ wie er denn auch schon für die Unterkunft der Alumnen gesorgt und in der Hinsicht keinen Mangel hätte, da sich mehrere Bürger, über das Vorhaben erfreuet, schon selbst erboten hätten, die Stipendiaten und ankommenden Fremden mit Speise und Trank auch nöthigen Wohnungen zu versehen, wenn nur die Bezahlung richtig erfolge. Mit einem Worte, die Bereitwilligkeit des Fürsten dieses Collegium zu errichten, war für Lilien Befehl genug, seinen Plan zu übergeben, der dahin gieng, daß die neue Bildungsanstalt oder das Collegium illustre nach seinem Stifter Christian-Ernestinum genannt, und aus drei Classen bestehen und nach der Form des Casimirianums in Coburg, wohin er seines Vorhabens wegen gereißt seyn soll, mit „drei *Doctoribus* als *Professoribus honorariis* und vier *Professoribus ordinariis*“ besezt werden sollte. Jene, ein Gottes- Rechts- und Arzneygelehrter nemlich, die sich ohnehin in hochfürstlichen Diensten befänden, solten jeder wöchentlich zwei Stunden von 10 bis 11 wenn die ordentlichen Lectionen zu Ende wären, lehren und zwar, um die Jugend zur Anhörung der Vorlesungen

sungen auf der Universität vorzubereiten, der Theologe den Innbegrif der Religionslehre nebst der kirchlichen Verfassung Teutschlands im 16 Jahrhundert, der Rechtsgelehrte die Institutionen und die drei Titel *de origine juris, verborum significatione et regulis juris* und der Arzt im Sommer, und zwar allen Zuhörern, Botanik, im Winter aber Anatomie vortragen.

Die vier ordentlichen Lehrer solten die Nominalprofessur der Philosophie, der Geschichte, der griechischen und hebräischen Sprache und der Dichtkunst bekleiden, und der Professor der Philosophie über Philosophie mit dem ausdrücklichen Beisatz, „damit alle futilis et puerilis meditatio argutiarum, quae nihil ad vitam vel ordinandam vel adjuuandam prodest verbannt bleibe,“ Mathematik und Geographie von der zweiten Classe an lesen und alle acht oder vierzehn Tage mit den Primanern, von denen er schon genaues Studium der Rhetorik und Logik verlangte, eine Disputation von 1 oder 1½ Bogen halten. Dem Professor der Geschichte machte er den Vortrag der Kirchen- und Profan-geschichte, besonders aber des teutschen Reichs zur Pflicht, weil er es mit Recht für schimpflich hielt, daß die Gelehrten von Griechen und Römern viel, und von den Teutschen nichts wissen, daher er hiezu wöchentlich 2 Stunden bestimmte und jährlich eine Probe dieser Bemühungen verlangte. Auch forderte er von ihm in einer besondern Stunde eine Einleitung in die schönen Wissenschaften nebst Gelehrten-Geschichte und Literatur der historischen Wissenschaften, überhaupt aber seinen Vortrag so einzurichten, daß in der zweiten Classe die Geschichte von Christi Geburt an nach ihren wichtigsten Momenten kurz angegeben, in der ersten aber umständlich gelehrt würde, wie er denn auch lateinische Schriftsteller, in der obersten Classe nemlich Vellejus Paterculus, Livius verbunden mit Dionys von Halycarnaß, Tacitus in Verbindung mit Dio Cassius und Sueton, in der niedern Classe aber Nepos und Justin „fürs Leben geniesbar und nicht mit phrases machen, gleich als ob die auctores zu dem Ende geschrieben oder sonst nichts daraus zu lernen wäre,“ lesen solte. Die hebräische und griechische Sprache solte von

dem Professor derselben nach diesem Plane in der dritten Classe angefangen in beiden Sprachen vorzüglich auf Grammatik gesehen, und im Hebräischen die fünf ersten Capitel der Geneſis, im Griechischen aber einige Dicta oder Evangelia wohl analysirt werden. Da er verlangte, daß die Schüler der zweiten Classe die Grammatik durchaus inne hätten, so solte ihnen das Neue Testament im Grundtext wohl erkläret und Aesops Fabeln, auch Cebes Tafel des menschlichen Lebens, ingleichen Comenii Janua linguâ grâcâ mit allem Fleiß gelesen, im Hebräischen hingegen die Grammatik absolvirt und analysirt werden. Für die oberste Classe bestimmte er im Griechischen die philologische Interpretation einiger Bücher des N. T. nebst der Lectüre des Herodians oder Aristoteles Ethik oder Politik und Uebung in griechischen Versen, im Hebräischen aber fertiges Verständniß des Originaltextes des A. T. Dem Professor der Dichtkunst (poeseos) gestattete er höchstens in der obern Classe zwei Stunden, desto mehr aber empfahl er ihm, mit den Secundanern und Tertianern die lateinische Grammatik und Comenii *januam linguae et exercit. dictionis latinae*, und wies ihn an, jenen einen Vers machen zu lehren.

Zu der französischen Sprache und den körperlichen Uebungen hatte er, wie schon aus dem obigen (S. 15) erhellet, die bei Hof angestellten oder anzustellenden Lehrer ersehen, gieng aber, um allen Anstoß und Aergerniß bei Andersdenkenden abzuwenden, dabei so vorsichtig zu Werke, daß er im Ganzen die Stipendiaten ausschloß, aber doch hinzusetzte, „daferne einige von denen Stipendiaten ohne Verabsäumung seiner andern Studien, auch französisch zu lernen Lust hätte, halte ich dafür, daß es ohne sonderbare große Sünde geschehen könnte, auch deswegen keine merkliche Landstrafe zu besorgen wäre.“

Der umfassenden Sorgfalt dieses Gelehrten waren aber auch die übrigen Puncte nicht entgangen, auf die bei der Errichtung einer neuen Bildungsanstalt, wie er sich dieselbe dachte, Rücksicht genommen werden muß. Zum Collegio oder dem Gebäude

für

für dasselbe hielt er daher die bisherige lateinische Schule bequem und groß genug. Die große Classe in derselben bestimmte er zur Prima, die Organistenwohnung zur Secunda, und die Classe, worin im Winter gelehrt wird, zur Tertia. Den Professoren sezte er statt der freyen Wohnung 20 fl. aus, wozu er die 100 fl., welche für die Erhaltung der Gebäude zu Heilsbronn, die von den Lehrern und Alumnen daselbst bewohnt würden, (vermöge des dortigen Verwalters Specification) jährlich bestimmt wären, gebrauchen wolte. Alle Alumnen hingegen oder Stipendiaten könnten ihre Wohnung und Lagerstätte auf dem Collegio und ungleich besser als in Heilsbronn haben, ihre Kost aber, die laut des Verwalters Rechnung für jede Person jährlich 50 fl. betrüge, bei den Professoren oder bis zur etwaigen Verheirathung bei andern Vornehmen und vielen Bürgern, die sich dazu entschlossen hätten, erhalten. Die besondere Aufsicht über dieselben im Collegio, sonderlich auch über Feuer und Licht, forderte er von dem Professor, der zum Inspector über die Alumnen bestellt würde, eben daher auf dem Collegio wohnen und dafür sorgen müßte, daß alle Alumnen Abends um 8 Uhr im Collegio seyen, die Thüren verschlossen und das Gebet verrichtet, um 10 Uhr aber Lichter und Feuer verlöschet und Morgens um 6 oder noch früher gebetet werden solte.

Neben dem Collegio solte endlich, um auch allen Klagen vorzubeugen, eine lateinische Schule (Seminarium) erhalten werden, worin die Jünglinge mit allem Fleiß so lang bis sie mit Nutzen in die dritte Classe kommen könnten, vom Cantor o), dem Organisten (Collaborator p) die ohnedem des Gottesdienstes und

o) Dessen Besoldung besteht in 76 fl. frkl. aus dem Gotteshaus, 3 Laiblein römischen Brods und 3 — 4 Maas Biers aus dem Hospital, Wecken am Geburtstag des Regenten und bei der Prüfung, 6 Gr. und 4 Pfund Karpfen aus der Stadtkammer und 6 Pfund Karpfen aus dem Allmosenkasten; nebst den kirchlichen Accidenzien.

p) Hat als solcher 30 fl. Besoldung aus dem Gotteshaus, Wecken und 4 Pfund Karpfen aus der Stadtkammer, etliche Laiblein römisches Brod und 3 — 4 Maas Bier aus dem Hospital; nebst den kirchlichen Accidenzien.

und der Musik wegen gehalten werden müßten, und dem Tertius q) zu unterweisen sey. Nur die Zöglinge dieser lateinischen Schule solten auch nebst den 12 armen oder Chorschülern, die von gemeiner Stadt Wohlthaten genießen, damit die Stipendiaten nichts versäumten und zu viele Feyertage entständen, bey Leichenbestattungen mitgehen, es wäre dann, daß vornehme Hof- und CanzleyBediente es verlangten, in welchem Falle die fürstlichen Stipendiaten als Beneficiarii samt ihrem Inspector und einem Professor die Leiche begleiten, die andern Zuhörer aber stets verschont bleiben solten.

Uebrigens versprach Lilien noch, selbst keine Mühe zu scheuen und die *annotationes politico-philologicas exoterico-paraeneticas* über den Tacitus, Livius, Vellejus Paterculus, Justin, Nepos und andere Autoren zu schreiben, seine adagia, die er aus dem Talmud und andern hebräischen Schriftstellern mit vieler Mühe gesammelt, und in alphabetische Ordnung gestellet hätte, herauszugeben, und stellte nun, zufrieden das seine nach seiner Pflicht gethan zu haben, die Ausführung oder Unterdrückung dieses Planes dem Fürsten anheim.

So geneigt sich indessen dieser zur Ausführung des angegebenen Planes bewieß, so nahm er doch, um allen Mishelligkeiten und Vorwürfen zu entgehen, wegen der Aufhebung der Heilsbronner Schule Anstand, und gab endlich die Verlegung derselben, da man ihm Eingelenke machte, ganz auf; keineswegs aber zugleich auch mit die Absicht eine neue Schule zu errichten; vielmehr befahl der Markgraf anderweite Vorschläge zu thun, mit denen Lilien auch nicht zurückblieb. Da nach diesen ihm 155 fl. an extraordinären Stipendien und des Rectors Besoldung mit 115 fl. ohne das Getraid zu gut giengen, die Besoldungen der für das zu errichtende Institut anzustellenden Lehrer hingegen sich nach Lilien's Vorschlag auf 530 fl. beliefen, so beschloß er nach gepflogener genauen Ueberlegung mit dem geheimen Hof-

und

q) Dieser hieß in der Folge (1684) der Rector und ward der erste, der Cantor aber der zweite Lehrer. Er hat 25 fl. frkl. aus dem Gotteshaus, 25 fl. frkl. aus dem Hospital, Wecken, nebst 4 Gr. und 4 Pfund Karpfen aus der Stadtkammer und 6 Pfund Karpfen aus dem Allmosenkasten; nebst den kirchlichen Accidenzien. Die Karpfen sind jedoch jezt ihm, wie seinen Collegen, abgesprochen.

und Cammerraths-Collegium, den Zuschuß des jährlichen Defects von 260 fl. für die Besoldungen der Lehrer, aus den Cammer-Revenüen zu decken, und das neue Bildungsinstitut nach Lilien's angegebenen Plan zu gründen. Da indessen dieser Plan einige Modificationen und Abänderungen erhielt, muß ich ihn hier genauer darlegen.

Nach demselben wurde die Anstalt oder das Collegium, wie Lilien es genannt wissen wolte, sowohl, als das mit demselben verbundene Seminarium in drei, nur durch das Lehrmaterial mit einander vereinigte, Classen, die in eben so vielen von einander abgesonderten Lehrzimmern sich befanden, abgetheilt und für jede derselben die Lehrgegenstände und Lehrcurse berechnet, so daß er in der untersten des Seminariums, die er vom 7 Jahre an besucht, wissen wolte, und in der der Knabe 1½ Jahr verweilen solte, die Geschichte des A. Tst. kurz zu erzählen, moralische Bemerkungen beizumischen und die öftere Wiederholung fragend anzustellen, den kleinen Catechismus lernen zu lassen, auf richtiges Lesen und Schreiben zu sehen und den Anfang im Lateinischen mit Bechner's Vestibulum (nach der Bayreuther Ausgabe) zu machen vorschrieb. Für die zweite Classe, deren Besuch er ebenfalls auf 1½ Jahr beschränkte, verordnete er eine kurze Geschichte des N. T. mit moralischen Sentenzen und Fragen (nach der Bayreuther Ausgabe) den kleinen Catechismus mit Erklärungen und Fragen, Parallelstellen zu den sonntäglichen Evangelien und Episteln, zierliches Schreiben des teutschen und lateinischen, Beugung der Haupt und Zeitworte in beiden Sprachen nach der Anleitung zur lateinischen Sprache (der Bayreuther Ausgabe) und fleißiges Uebersetzen der 6 ersten Capitel vom genannten Vestibulum Bechner's um mit den Sentenzen auch Worte zu lernen. In der dritten Classe, die man erst nach 2 Jahren verlassen solte, verlangte er einen Anfang der Geschichte und zwar der 3 ersten Jahrhunderte von Christi Himmelfarth an vorzüglich im Bezug auf Glauben und Leben des Christen nebst moralischen Reflexionen; ferner die Symbola, das Apostolische nemlich, Nicäische,

Atha-

Athanasius'sche, Ephesinische und Chalcedonische, die Parallelstellen des A. und N. T. zu den sonntäglichen Episteln und Evangelien in teutscher und lateinischer Sprache, die 4 Species der Arithmetik, Uebersetzung des Vechner'schen Vestibulum vom 7 Capitel an bis zu Ende, ingleichen alles dessen was in der niedern Classe teutsch vorgelegt wurde, Unterricht in der (Bayreuther) lateinischen Grammatica contracta und im Griechischen außer dem Lesen und Schreiben auch Beugung der Haupt und Zeitworte. In der vierten oder untersten Classe des Collegii, in der er den Jüngling 2 Jahre zu halten für gut fand, bestimmte er als Gegenstände des Unterrichts eine kurze Geschichte der allgemeinen 4 Hauptconcilien mit den Symbolen und Beweißstellen der Bibel, die Artikel der Augsburgischen Confession teutsch und lateinisch, einige Stellen aus den Evangelien und Episteln im Grundtext und lateinisch, die ganze Arithmetik, Comenii *janua linguae latinae absoluta*, die Erklärung der lateinischen Grammatik und Analyse der Evangelien und Episteln, Uebertragung alles dessen, was in der vorigen Classe teutsch vorgelegt wurde, ins lateinische, teutsche und lateinische Poesie, griechische Grammatik und Analyse der Evangelien und Episteln, Lesen und Schreiben im Hebräischen nebst Beugung der Haupt und Zeitworte nach Oertel's Grammatik. In der fünften Classe, in der man 2 Jahre bleiben solte, bestand das Lehrmateriale in einer kurzen Kirchengeschichte vorzüglich des Orients, den Artikeln der Augsburger Confession mit den Beweisstellen der Bibel (nach der Bayreuther Ausgabe) Uebersetzung dessen, was in der vorigen Classe im Teutschen aufgegeben wurde, ins lateinische, lateinische und griechische Dichtkunst mit Versübungen, Erklärung des N. T., namentlich der Schriften Lucas und des Briefes Pauli an die Römer, Comenii *janua linguae graecae*, Aesopi *fabulae gr.*, Analyse der 6 ersten Capitel der Geneſis nach Oertel's Grammatik, Nepos, Justin und Virgil mit kurzen Anmerkungen im Bezug auf Stil und

Leben;

Leben; Chronologie besonders des römischen und teutschen Reichs, kurze und deutliche Regeln der Logik, Rhetorik nach Voß und auserlesene Aphthonische Progymnasmata. Für die sechste Classe endlich, in der man nach Verlauf dreyer Jahre die scholastische Laufbahn beschließen solte, bestimmte er folgende Lehrgegenstände: eine gedrängte Geschichte von dem Zustande, den Bemühungen und Lehrern der christlichen Kirche und eine kurze Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts von dem Zustande der Kirche und des teutschen Reichs, Aufzählung der Kirchenschriftsteller älterer und neuerer Zeit, Lectüre des Virgil und Horaz mit Bezug auf die Dichtkunst, Uebung in lateinischen und teutschen Ausarbeitungen, Erklärung des Evangeliums Matthäi und des Briefes an die Hebräer in philologischer und theologischer Hinsicht, Cebes Tafel vom menschlichen Leben, Epictets Handbüchlein, Geschichte des Aelian und Herodians, das Alte Testam. im Grundtext mit philologischen und theologischen Bemerkungen, die Sprüchwörter der Hebräer in alphabetischer Ordnung, ferner die Lectüre des Vellejus Paterculus, des Sallustius, Livius, Dionysius Halykarnassensis, Florus und Suetonius in Verbindung mit Dio Cassius und Tacitus mit Rücksicht auf Philologie und Politik, um aus diesen Schriften Sprach- und Sachkenntniß zu ziehen, und die Alten für's Leben brauchbar zu machen; nicht minder Tacitus *(de moribus Germanorum)* und Auszüge aus Cäsar, Strabo, Plinius und Ptolemäus mit nöthigen Einleitungen und kurzen Erklärungen, so wie auch neuere Geschichte des teutschen Reichs, Geographie vorzüglich von Europa und dessen Reichen verbunden mit Literatur, angewandte Logik oder Methodologie, Uebung in der Redekunst, mit Rücksicht auf Cicero's auserlesene Reden und Aphthonius Progymnasmen, Mathematik, Ethik nach Spengler, Politik nach Cellarius, Lipsius und Aristoteles, Physik nach Sperling, Metaphysik nach Stahl, Disputirübungen und endlich auch theo-

lo-

logische Moral nach Himmel und ein kurzer Inbegrif der Theologie nach Lilien.

Die Erlernung der italiänischen und französischen Sprache, ingleichen des Tanzens, Fechtens, Voltigirens und Reitens, machte er bei den, wenn schon am Hofe, befindlichen, Lehrern dieser Kunst in außerordentlichen Stunden möglich.

Findet übrigens gleich die neuere geläuterte Pädagogik an diesem Plane zu erinnern, daß auf Kosten der andern Fakultäten, die hiebei gar nicht beachtet werden, der Theologie zu viele Zeit gewidmet sey, so ist wohl zu erwägen, daß — zu geschweigen, daß der Gesichtspunct richtig aufgefaßt ist, daß Jünglinge, sie mögen eine Lebensart wählen, welche sie wollen, nüchterne und feste Grundsätze in der Religion haben müssen, die ihnen lediglich auf Schulen ertheilt werden können --- Lilien dieser Plan zu einer Zeit entwarf, wo man für die andern Fakultäten auf allen Schulen nichts that, und wo man sehr leicht in den Ruf eines irrgläubigen und profanen Menschen gerathen konnte. Wird ferner eben diese Pädagogik es tadelnswerth finden, daß Lilien das griechische N. T. zur Grundlage in der Erlernung der griechischen Sprache machte, so ist wohl zu bedenken, daß ihm der in jenen Zeiten, und selbst auch jezt noch in vielen Schulen verjährte Gebrauch dieses Buches hiezu ein Recht zu geben schien, daß er auch dabei mehr für den Theologen sorgen wolte, und Profanschriftsteller mit der ausdrücklichen Bemerkung, „daß sie ein ganz anderes genus studiorum als das N. T. seyen," vorschlug. Kann es endlich gleich eben diese Pädagogik nicht billigen, daß der teutschen Sprache beinahe gar nicht erwähnt, das Hebräische schon in der dritten Classe des Collegii Knaben von 12 Jahren gelehret und dem blosen Unterricht in der Grammatik zu viele Zeit gewidmet sey, so ist auch dabei der Geist der Zeit wohl zu beachten, in der man die Muttersprache nur höchstens bei der Dichtkunst lehrte, und die gelehrten Sprachen mehr, als es jezt aus Unkunde von vielen geschieht, erhob, zu einer Zeit, wo man nicht zu befürchten hatte, daß durch den grammatikalischen Unterricht bei dem Jüngling Ekel erzeugt werde, was jezt, da man die mit so vielem Reiz verknüpften Wissenschaften häufig

schon

schon im Knabenalter zu lehren anfängt, und, unverständig genug, auf Kosten der gelehrten Sprachen erhebt, so oft der Fall zu seyn pflegt.

Die weise und bei Gründung der Schulen sowohl als bei sogenannten Verbesserungen und Umordnungen derselben nicht immer beachtete, aber so unumgänglich nöthige Stufenfolge des Unterrichts, der nicht blos vom Leichten zum Schwerern fortschreitet, sondern auch auf den Grund des Gebäudes immer mehr aufführt, und der hier so schön vorgezeichnet ist, wird dagegen jeder, dem es um Wahrheit zu thun ist, der, selbst als Reformator einer Schule, nicht neuern, sondern bessern will, und nicht vergißt, daß diese Anstalt keine Real- oder Bürgerschule, keine militairische Anstalt, kein gymnastisches Institut, sondern eine gelehrte Anstalt ist, in der der künftige Gelehrte und Staatsmann gebildet werden soll, bewundern. Ueberhaupt aber wird jeder, der vom Schulwesen nicht wie der Blinde von den Farben urtheilt, die nüchternen und trefflichen Grundsätze Lilien's, dieses einsichtsvollen Pädagogen, die uns das aufrichtige Geständnis abzwingen, daß er eben deswegen zur Abfassung eines Schulplans geschickt war, mit Vergnügen unterschreiben, da er dabei außer seiner Ehre, die nothwendig mit ins Spiel kommen mußte, und die er nicht blos bei seinen Zeitgenossen, sondern auch bei der Nachwelt zu retten suchte, nur gute Absichten hatte, Nebenrücksichten aber, die nur den Mann schildern, ihm durchaus unbekannt waren, alle seine Grundsätze überhaupt hingegen nur das Wohl des Staats, den Flor des Instituts und das Beste der Jugend zum Ziel hatten, und Wahrheiten enthalten, die sich jeder Lehrer nicht oft genug sagen kann, jedes Institut mit goldenen Buchstaben in seinen Lehrzimmern angeschrieben haben solte: den ganzen Unterricht nemlich für's Leben einzurichten, allen Zöglingen nützlich zu werden, ihnen den kürzesten Weg zu zeigen, das Studiren möglichst zu erleichtern, Niemand, ohne Ansehen der Person, in eine höhere Classe zu lassen, der nicht in der niedern seine Pflichten erfüllt und die gehörigen Vorkenntnisse dazu besizt, keinem die Gelegenheit und Zeit zu dem so nöthigen Selbststudium zu

rau-

rauben und die Schule für das, was sie eigentlich ist, für eine Anleitung zum Studiren anzusehen, die Lehrer hingegen nicht verdrüßlich und muthlos zu machen, und sie nicht mit zu vielen Lehrgegenständen und zu vielen Stunden zu überladen, um aber gewiegte Männer für das Institut als Lehrer zu erhalten, keinen anzustellen, bevor er 14 Täge öffentliche Vorlesungen gehalten und seine Geschicklichkeit und Lehrgaben beurkundet hätte. Blieb nun gleich das lezte ein frommer Wunsch, so ist es doch entschieden, daß man bei der Anstellung derselben auf Geschicklichkeit und Moralität sah, daß man allen, um ihnen ihr saures Amt zu erleichtern und sie für das Institut wirksamer zu machen und zu erhalten, auch in Erledigungsfällen recht gerne gestattete, daß sie mit ihren Lehrgegenständen tauschen, der Professor der Eloquenz z. B. die Philosophie, wenn ihn diese mehr anzog oder er in derselben mehr zu leisten glaubte, übernehmen durfte; daß man es ferner ihm überließ, zweckmäßigere Lehrbücher vorzuschlagen und einzuführen; daß man endlich ihm alle Achtung bewieß, und so viele, troz der geringen Besoldung, sich auszeichnen und selbst als Gelehrte gelten konnten.

Die Professores honorarii, welche Lilien nach seinem ersten Plan (S. 16) angestellt wissen wolte, fielen nach diesem zweiten weg und auch für die 4 übrigen Lehrer wolte der Markgraf, der Lilien unter dem 5 Junius 1664 den Befehl ertheilte, zur Ausführung des Vorhabens die (seinem Vorgeben nach schon auf die Errichtung wartenden) Lernende und nöthigen Lehrer zu verschreiben, nichts von dem Character des Professors für die lezten wissen, sondern es bei der Benennung eines Rectors, Conrectors u. s. w. bewenden lassen; allein Lilien, der seinen Plan nochmals vorlegte, und dieses Institut von allen andern Schulen des Landes, so wie im Innern, also auch im Aeußern unterschieden und zur ersten Bildungsanstalt dieses Fürstenthums erhoben wissen wolte, drang durch, und bewirkte den Lehrern die ehrenvolle, und wenigstens bei dem Mindergelehrten ihm mehr Achtung und Ansehen verschaffende Benennung der Professoren. Dieser waren vier, welche die Nominalprofessuren der Philosophie, mit einem in jenen Zeiten zureichenden

Gehalt (von 160 fl. zur Hälfte aus der Renthey und zur Hälfte aus dem Gotteshaus, nebst 2 Sra. Gerste, 2 Sra. Korn, 10 Klafter Holz und freier Wohnung im Collegio, welche ehehin der Rector hatte), der Geschichte (mit 160 fl. mit Einschluß des Hauszinnses aus der Renthey, 2 Sra. Gerste, 2 Sra. Korn und 10 Klafter Holz), der Sprachen und der Dichtkunst (jede mit Einschluß des Hauszinnses mit 100 fl. aus der Renthey und 10 fl. als vertheilte ehemalige Quartusbesoldung aus dem Gotteshaus nebst 1 Sra. Korn, 1 Sra. Gerste und 8 Klafter Holz, und jede von allen ein Gebräu Bier Umgelds und Ufschlagsfrei, wenn der Professor selbst brauen würde, vom 1 Julius 1664 an laut Decret vom 22 Julius 1664 zu zahlen) bekleiden solten. Vermöge dieser Einrichtung, welche man nicht anders als treflich und höchst weise nennen kann, und jeder Schule wünschen solte, hat jeder Professor, der den Antritt seines Amtes durch eine Einladungsschrift und eine Antrittsrede kund zu thun hat r), sein Hauptfach oder einige mit einander verwandte Fächer, denen er sich vorzüglich gewidmet hat und fernerhin ganz widmen kann, in welchen er eben daher durch alle Ordnungen lehrt und sich selbst, von der untersten Classe an, seine Zuhörer bildet, die an seinen Lehrvortrag gewöhnt mit größerm Nutzen fortschreiten und zur Universität schneller reifen und gründlicher vorbereitet werden können, als da, wo jeder Lehrer seine besondere Classe hat, der er alles seyn muß. Mit Recht suchten wohl hierin Einsichtsvolle einen Hauptgrund, wie es möglich war, daß diese Lehranstalt so viele große Staatsmänner, Kirchenlehrer, Aerzte, Krie-

r) Hierüber wurde stets genau gehalten, doch hat man in der Folge diese Feierlichkeit mit der an des Fürsten Geburts- oder Namenstag verknüpft, dagegen aber keinen Lehrer der französischen Sprache, einen einzigen Lector (Aubaret) ausgenommen, selbst den Collaborator (1772 am 26 October) nicht freigesprochen und (1788 am 5 März) sogar verlangt, daß auch der Rector, als Adjunctus Collegii, eine Antrittsrede halten solte, die aber unterblieb, weil die Professoren vorstellten, daß dies noch bei keinem Adjunct der Fall gewesen sey.

Krieger und so berühmte Gelehrte in allen Fächern s), welche das Inn- und Ausland mit Ruhm und Achtung nennt, hat ziehen und sie als Jünglinge mit so vielen gereiften Vorkenntnissen, als man sonst von Zöglingen mittlerer Schule nicht erwartet, auf Universitäten hat entlassen können.

Die Weisheit dieses einsichtsvollen Gelehrten bewirkte aber nicht blos diese Auszeichnung, sondern zur Vermeidung der vielen, auf Schulen häufig vorfallenden, Streitigkeiten und Zänkereien hatte er auch dafür gesorgt, daß kein (ordentlicher) Lehrer als solcher vor dem andern einen Vorrang t), sondern alle gleiche Rechte, und nur der den Vortritt hat, welcher länger an diesem Institut gearbeitet hat oder früher an demselben angestellt worden ist u), wie denn auch seiner weisen Anordnung es zuzuschreiben ist, daß, so wie die Anstalt Collegium heißt, auch die (ordentlichen) Lehrer ein Collegium im vollen Sinne des Worts bilden, in welchem jeder ohne Unterschied von dem untersten hinauf seine Stimme in allen Disciplinar- und überhaupt allen, die Anstalt betreffenden Gegenständen giebt und von Vierteljahren zu Vierteljahren wechselsweise jeder ordentliche Lehrer (Professor) den Dirigenten machen muß, der von dem Matrikel (welchen er nebst dem Siegel und der Registratur v) in Händen hat, der Matricularius heißt und

das

s) Man sehe nur das Verzeichniß der hier gebildeten berühmten Schulleute in meinem Beytrag zur Gelehrten Geschichte (Cob. 1793. 8.) bis ich das Verzeichniß aller hier gebildeten Zöglinge liefern kann.

t) Nur die Professores *honorarii* standen oben an, und namentlich der Professor der Theologie, wenn diese Stelle, wie es oftmals geschah, mit keiner ordentlichen verbunden war.

u) In Erledigungsfällen wurde daher observanzmäßig jeder ordentliche Professor ohne weiters für adscendirt angesehen, wenn nicht bei gänzlichen Umformungen, wie 1802, ein älterer Lehrer einer andern Schule den Vortritt erhielt, ob dies gleich wider alle Observanz war, die auch die Lehrer der französischen Sprache oftmals überschreiten wolten, und daher den ordentlichen Lehrern immer viel zu schaffen machten und zu Streit veranlaßten, wie aus der 3ten, 9ten und 10ten Periode erhellt.

v) Von der Stiftung des Collegii an war nemlich befohlen bei dem

Ma-

das ist, was man auf Universitäten den Decan jeder Fakultät nennt, aber auch während der Zeit seines Matriculariats alle Schreiben an das Collegium zu eröfnen und zu präsentiren, den Vortrag an das Collegium und die Schüler zu halten, die Stimmen zu sammeln, nach diesen alle Schreiben des Collegii zu fertigen und Testimonia x) auszustellen hat, jedem neu Aufzunehmenden eine Arbeit vorlegen, ihn in Gegenwart des Collegii einführen und ihm allein, so wie bei der Versetzung allen mit einander die Gesetze vorhalten, überhaupt aber alles im Namen des Collegii thun muß y), nichts ohne dasselbe vornehmen, noch weniger ein-

sei-

Matrikel, „alle publica monumenta so gedruckt als geschrieben“ beizulegen und zu verwahren. Dies geschah auch; weil aber auf diese Weise die Acten von Viertel- zu Viertel-Jahren zu dem Matricularius gebracht werden mußten, diese sich häuften und dieses Transportiren „nicht ohne Zergänzung, Verlust oder Confusion“ geschehen konnte, die Acten daher nothwendig an einem gewissen Orte niedergelegt und verwahrt seyn wolten, so wurde (laut Bericht vom 14 August 1678) dazu ein besonderer Schrank in das große Auditorium des Collegii 1678 angeschaft. Hatte die Registratur jezt schon manche Lücke, so erhielt sie bei Errichtung der Akademie (1742) noch größere. Am 8 May 1750 erfolgte daher ein Befehl, einen neuen Registraturschrank anzuschaffen, oder einen alten zu kaufen, weil keiner da sey. Von dieser Zeit an hatten die Lehrer nur die Actenstücke ihres Matriculariats, die sie am Ende desselben an den ältesten Lehrer, bei dem nun allezeit der Schrank war, hätten abliefern sollen, aber es selten thaten, daher öfters nach ihrem Tode, öfters beim Weggang nur einige Fragmente in die Registratur kamen, die daher nicht vollständig ist und (1805) von mir erst so viel möglich geordnet wurde.

x) Wurden ehehin bald lateinisch, bald teutsch, jezt alle in der Muttersprache, nie auf Stampfpapier, mit jedes ordentlichen Lehrers Unterschrift, bei der sich anfangs das Siegel eines jeden Professors befand, dann aber das Siegel des Collegii beigedruckt wurde, ausgestellt. Blos 1732 wolte die unanständige Sitte einreißen, daß sie nur vom Matriculatius unterschrieben werden solten. Unbenommen bleibt es dagegen jedem Lehrer ein privatives Urtheil auszustellen.

y) Bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts mußte der Matri-

cu-

seitig berichten oder die Berichte allein z) unterschreiben darf.

Damit aber dieses Collegium auch im Aeußern andern Anstalten in keiner Rücksicht nachstehen durfte, bewirkte ihm Lilien noch andere Vorzüge, die ich noch kurz erwähnen muß. Die sämmtlichen Lehrer a) sind nemlich verpflichtet mit jedem neuen Jahre ein Verzeichniß ihrer Lehr-Gegenstände mit Bemerkung der Lehrbücher zum Behuf der Zöglinge sowohl als der Eltern, Vormünder und aller derer auf herrschaftliche Kosten gedruckt ausgehen zu lassen b), welche etwa Lust bewei-

cularius auch alle *scripta publica*, Programmen, Citationen und Relegationen, welche *nomine Collegii* ausgiengen, schreiben, dann aber trafen die Lehrer hierin eine Abänderung und wechselten.

z) Am 21 Nov. 1770 schickte daher das Consistorium einen vom Matricularius allein unterschriebenen Bericht mit der Weisung zurück, „daß das ganze Collegium nicht ein Professor allein oder der Matricularius“ unterschrieben seyn solle. Und eben das verlangte (1805 am 8 Nov) auch das Scholarchat mit Recht.

a) Nur ist zu bemerken, daß die Lectionen des Adjuncts erst nach der Instauration des Collegii (1697) zum erstenmal in dem Catalog Platz fanden.

b) Diese Catalogen, welche vermöge der Stiftungsurkunde und eines ausdrücklich wiederholten Befehls vom 18 Januar 1698 auf fürstliche Kosten erscheinen sollen, unterblieben auch sehr selten, namentlich 1694 — 1696. 1730. 1759. 1760. 1785, worauf sie mit dem Jahre 1789 ganz aufhörten. Auch band man sich nicht gerade an das Neujahr, sondern ließ diesen Catalog zu Ostern, zu Pfingsten, ja sogar im December ans Licht treten, und die Lehrer benutzten ihn besonders in der lezten Zeit nicht blos um von ihrer Methode Rechenschaft zu geben, sondern auch so manche heilsame Bemerkung einfließen zu lassen, die ausserdem verloren giengen, so manchen, der von dem Gymnasium keine Kenntnisse hat, und bei öffentlichen Feyerlichkeiten oder Prüfungen, aus was für Gründen und Rücksichten es immer seyn mag, nicht erscheint, zu belehren, die wichtigsten Momente des Collegii im verflossenen Jahre anzugeben und Geschenke zu erwähnen, statistische Nachrichten der Schule zu ertheilen und seit 1784 ein besonderes Stundenverzeichniß anzuhängen.

beweisen, ihre Söhne oder Pflegbefohlne diesem Institut zu übergeben. Das Collegium erhielt einen Matrikel, in welchen die Namen der neuaufzunehmenden Jünglinge eingetragen und andere Merkwürdigkeiten, die auf das Collegium Bezug hatten, geschrieben werden sollen c). Von Zeit zu Zeit bestimmte er auch öffentliche Feierlichkeiten, Disputationen, Declamirübungen, Rede- und Valedictions-Actus zu halten, um den Lehrern Gelegenheit zu geben, durch kleine Abhandlungen dem In- und Auslande von der Fortdauer und Blüthe ihres Instituts und Beweise von ihrem Fleiße zu geben und die Jugend selbst anzuspornen, in ihrem Fleiße nicht zu ermüden, sich vor andern hervorzuthun und die Aufmerksamkeit der Obern auf sich zu richten. Und dadurch endlich, daß von keinem Jünglinge ein Schulgeld d) zu erheben ist, verstopfte Lilien eine Quelle mannichfaltigen Streits unter den Lehrern besonders auf den Schulen, wo jeder Lehrer seine eigene Classe hat und nie mehr weiter rücken lassen will als in seine Classe kommen; wie er denn auch so manchem unbemittelten Gelegenheit verschafte, den Studien obzuliegen, denen er auf andere Weise hätte entsagen müssen.

Als nun Lilien seinen ganzen Plan vorgelegt hatte, begab er sich zufolge eines höhern Auftrags mit dem Rentmeister und seinen Concommissarien, dem Hofrath L. Johann Friedrich Schweser und dem Specialsuperintendenten M. Stephan Böner ins Schulgebäude, um sich wegen der Einrichtung der Classen und der ohnehin nöthigen Reparatur e) zu berath-

c) Er enthält außer W. C. Raethel *palladium Baruthi* (Bar. 1691. 4) und dem Verzeichniß der Zöglinge, noch einige die Schule betreffende Notizen, ist aber bei weitem nicht so vollständig, als man wünschen möchte.

d) Der fränkische Gulden, welcher in den neueren Zeiten unter dem Titel *Collegium publicum* bezahlt wird, ist eigentlich nicht als Schulgeld anzusehen, wie sich weiter unten zeigen wird.

e) Diese, so wie alle Reparaturkosten überhaupt trugen die Stadtkammer und das Gotteshaus, mitunter auch die Kammer, bei der immer die Anzeige von den Professoren gemacht

rathschlagen, auch zu überlegen was sonst etwa noch zu beobachten sey. Und als dann diese die nöthigen Vorschläge gemacht hatten, erhielt die Kammer Befehl Werkleute und Materialien zu schaffen, damit auf den zur Einweihung des Instituts bestimmten Tag (den 27 Julius 1664) als den Geburtstag des Markgrafen alles in Ordnung wäre.

Un-

macht wurde, und die bisweilen sogar einem Professor übertrug, mit den Werkleuten zu accordiren wie sie denn auch, da das Gotteshaus in den Wohnungen der Lehrer im Collegio nichts mehr wolte machen lassen (1794 am 29 Januar) befahl, jederzeit die Kosten zu tragen, da das Quartier als ein Besoldungsstück anzusehen sey. — Was die Beholzung anlangt, so wurden von 1664 an allezeit 15 Klafter Flösholz vom Flösanger durch Frohnbauern in das Collegium geführt und durch 3 Hofprofoßen bestellt. Da nun aber 1703 sowohl dieses als der Professoren Holz von der Holzflös separirt und aus den Einkünften der Selber zum Gymnasium gestifteten Güter bezahlt und allein geschlichtet wurde, und die Bauern und Hofprofoßen sich zu dem ehemaligen Geschäft nicht mehr verstehen wolten, weil die Professoren von der Holzflös separirt seyen, mußten diese 1705 um Erneuerung des Befehls bitten Nachher gab das Holz zur Hälfte die Stadtkammer, zur Hälfte der Fürst her, und wenn sich schon 1770 erstere weigerte und dafür 12 fl geben wolte, so blieb es doch bei der Naturalabgabe. — Die Beheizung selbst lag dem Stadtkirchner ob, wegen der Unordnungen aber und der Gefahr, der das Collegium dabei ausgesetzt war, unterzog sich 1786 der Cantor Stadler dieser Last, und da er das Heizen gut veranstaltet hatte, verstand er sich auf Bitten des Collegii zur gänzlichen Uebernahme mit Genehmigung der Kammer vom 18 Januar 1787, die dem Kirchner dafür 2 Klafter Holz zur Entschädigung gab. Mußten vorher immer noch 8 und mehr Klaftern nachgegeben werden, so wurde dies durch die gute Ordnung und Anstalt, daß das Holz jezt gesägt und gespalten wurde, wofür er aus der Renthey und Gotteshaus jährlich Vergütung erhielt, vermindert. — Die Gymnasiasten zahlten also hiezu gar nichts. Blos der Einheizerin, gewöhnlich einer armen Wittwe oder Magd, gab jeder zum neuen Jahre etliche Kreuzer aus gutem Willen, von der frühesten Zeit an. — Seitdem (1804) ein Portier beim neuen Gymnasio angestellt wurde, übertrug man diesem das Geschäft des Einheizens und gab so viel Holz her, als nöthig war.

Unterdessen hatte Lilien für die Berufung der bei der neuen Anstalt nöthigen Lehrer, die seinen Einsichten und seiner Wahl wahrhaft Ehre machten, Sorge getragen und ihnen die Professur, zu der er sie geschickt glaubte, nebst dem Gehalt nahmhaft gemacht. M. Joh. Wolfg. Rentsch'en, der schon am 8 October 1663 von Wittenberg, um ihn bei der neuen Einrichtung der Schule zu gebrauchen, abgerufen und, da es sich mit derselben verzog, 1664 einstweilen zum Rector an der Stadtschule ernannt war, übertrug er nemlich die Professur der Philosophie mit der Inspection über die Alumnen, M. Ludw. Liebhard'en, bisherigem vierten Lehrer am Gymnasium zu Hof, die Professur der Geschichte, M. Joh. Caspar Oertel'n, der zu Wittenberg seine Studien gehörig vollendet hatte, die Professur der griechischen und hebräischen Sprache, M. Joh. Fikenscher'n aber, der in Jena den Studien mit allem Eifer obgelegen hatte, und wie sein College Oertel, trefliche Zeugnisse vorlegen konnte, die Professur der Dichtkunst. Er fand sie alle zur Annahme dieses ehrenvollen Rufs, die ersten Lehrer an der ersten Bildungsanstalt des Landes zu werden, bereit, wie sie denn auch das Vertrauen, das man in ihre Kenntnisse setzte, durch unermüdeten Eifer, seltenen Fleiß und gewissenhafte Beobachtung ihrer Pflichten zu belohnen wußten. Zugleich aber hatte er auch auf die Zöglinge der neuen Anstalt Bedacht genommen und diese aus den Studirenden der lateinischen Schule ausersehen, den Markgrafen selbst hingegen zur Ausfertigung und Bekanntmachung folgender Stiftungsurkunde f) des neuen Collegii g) vermocht:

„Des

f) (Bayr. 1664. fol.) — Abgedr. in Raethel. *pallad. Baruth.* ξ) Ludovici Schulh. Th. III, S. 47—62. *Corpore constit. brandenb. Culmb.* T. I, p. 500—507.

g) Verschiedenes, was die Geschichte dieses Collegii, namentlich die Errichtung desselben, anlangt, findet man in den *Actis erudit.* T. V, Suppl. p. 115. J. H. v. Falkenstein's Nordgauisch. Alterth. Th. III, S. 472. (Meyern's) Nachr. S. 8. Lang *de Superint. gen.* p. 196—201.

„Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernsts, Marggrafens zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Herzogens, Burggrafens zu Nürnberg, Fürstens zu Halberstad, Minden und Camin FUNDATION und Ordnung, Wie es mit dem von Sr. Fürstl. Durchl. zu GOttes des Allerhöchsten Ehren, und der studiereuden Jugend, in dem Obern Fürstenthum, Burggrafthums Nürnberg, Besten gestiffteten ILLUSTRI GYMNASIO in dero Residenz-=Stad Bayreuth, künfftig solle gehalten werden."

„WJr Von Gottes Gnaden, Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin. Thun kund, und geben hiermit iedermänniglich zu vernehmen, wie nach, GOtt Lob! glücklich angetretener unserer Landes=Regierung, Wir, mit möglichsten Fleiß, und Väterlicher Sorgfältigkeit, bedacht gewesen, welcher gestalt Wir, das, von GOtt uns so theuer anbefohlene, Regiment, durch die Gnade unsers HErrn und einigen Heilandes Jesu Christi, rümlich, und also führen mögten, damit zu förderst GOttes des Allerhöchsten, von welchem Wir und alle Regenten geordnet, Ehre, dann auch unsers Landes und Fürstenthums, und aller getreuen Unterthanen Nutz, Heil und Bestes, so viel möglich, befördert werden könnte."

„Weil wir dann insonderheit gesehen, und wahr genommen, daß die Schulen unsers gantzen Landes und Fürstenthums, bißhero durch das leidige Kriegs-Wesen, in zimliche Ruin und Abnehmen gerathen. Darnebens aber uns gar wol bewust, wie viel und hoch dem gemeinen Wesen, beydes in Geist= und Weltlichem Stande, an rechtschaffener Erziehung der Jugend gelegen, auch gute wolbestalte Schulen, als Werckstädte der Tugenden, eines Landes beste Schätze, und schönste Zierde seynd: So möchten Wir von innerm Hertzens-Grund wünschen, daß die von unsern Hochlöblichen Herren Vorfahrern aufgerichtete Gymnasia, in diesem unsern Fürstenthum und Landen, wieder in solchen Stand, wie sie vormals bey Friedens=Zeit gewesen, gebracht, und erhalten werden könten. Massen Wir durch die Hülfe GOTTES uns künfftig auch dahin bearbeiten werden. Immittels aber, nachdem Wir in reiffer

fer Berathschlag- und Uberlegung des Wercks befunden, daß zu Aufrichtung eines neuen wolbestellten Gymnasij, Wir, der Zeit, viel eher und leichter, den zu gründlich, und beständiger Verbesserung, der Alten, gelangen können."

„Als haben wir GOTT dem Allerhöchsten, von dem Wir bißanhero viel unzehlbare Gnad und Gutthaten überflüssig und reichlich empfangen haben, zu ewigwährendem Lob, Ehr und Preiß, dann auch zu fernerer Erhalt- und Ausbreitung des wahren und seeligmachenden Evangelii unsers liebsten HERRN und Erlösers JEsu Christi, wie nach Anleitung der ungeänderten Augspurgischen *Confession*, selbige in unserm ganzen Land und Fürstenthum bißanhero ist gelehret und getrieben worden, wobey Wir auch, durch die Gnade des Heil. Geistes, biß an unseres Lebens Ende unverruckt zu bleiben, hiermit vor GOTT und aller Welt öffentlich bezeugen, wie nicht weniger zu vor gemelter unserer Unterthanen, und der heranwachsenden Jugend Guten, Nutzen und Besten, mit wol bedachtem Muth und rechtem Wissen, ein Illustre Gymnasium bey dieser unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bayreuth, fundiren wollen: Thun auch solches hiermit und Krafft dieses in bester Form, Art und Weiß, wie solches immer, und am beständigsten geschehen soll, kan oder mag. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß über ietzo gedachte Fundation von unseren Erben, Erbnehmen und Nachfolgern steif und fest gehalten, auch solche, ohne sonderbare grosse und erhebliche Ursachen, nicht aufgehoben, oder gäntzlich abgeschaffet werde. Doch behalten Wir zugleich uns, unseren Erben und künfftigen Nachkommen hiemit ausdrücklichen bevor, diese unsere Christliche Fundation, küufftiger Zeit, zu ändern, oder zu verbessern, und zu mehren, so offt es die Nothdurfft erfordert, und uns gefällig seyn wird; womit Wir zugleich auch unserer Erben, Erbnehmen und Nachkommen Christ-Fürstl. Gewissen, beladen wollen."

„Gehet solchem nach, unser gnädigster Will und Meinung dahin, daß bey obgedachtem Illustri Gymnasio, durch Gottes Gnad und Hülffe, mit Bestellung etlicher *Qualificirter Professoren*, das *Fundament* oder der Grund, worauf in künfftiger Zeit ein ansehnlicher Bau zu führen, geleget werde. Und weil Wir hierunter vor allen andern Dingen, wie schon berühret, auf Gottes des Höchsten Ehr, und Erhaltung unserer vorgemelten wahren Religion, das Absehen haben; Als setzen, ordnen und wollen wir, daß bey unserm Gymnasio das *Studium* Theologiae,

giae, mit sonderbarem rechten Fleiß und Ernst, getrieben werde: Doch also, daß bey den *Inferioribus* die drey Haupt Symbola, namentlich das *Apostolicum*, *Nicaenum*, *Athanasianum*, ingleichen das *Decretum Concilij Ephesini*, auch *Confessio fidei Chalcedonensis*, und die *Articuli Invariatae Augustanae Confessionis*, samt den eigentlichen Sprüchen H. Göttlicher Schrifft, wormit dieselben bewähret werden, fleissig getrieben, und ihnen wol eingebildet werden. Denen *Superioribus* aber (wordurch Wir die *Auditores primae vel supremae Classis* verstanden haben wollen) soll ein *Systema* oder *Syntagma theologiae methodicum*, und von unsern *Theologis approbatum*, proponiret werden; dergestalt, daß sie die *Fundamenta Theologiae* wol und gründlich fassen, und wie ein *Locus Theologicus* aus den andern fliesse, fundamentaliter verstehen: Wobey aber alle grosse Weitläufftigkeiten sollen vermieden bleiben: Wollen uns aber keines Weges zugegen seyn lassen, daß, doferne der Grund richtig und wol geleget, man eine und andere *Controversiam Theologicam*, mit aller Bescheidenheit und möglichster Kürtze tractire, und absonderlich auf die *Genuina S. Scripturae Loca*, aus welchen der rechte und warhaffte Verstand derer zur Seeligkeit dienenden Articuln zu beweisen, das Absehen haben, auch nach Gelegenheit, ein und ander Argumentum *Contrarium* solviren lernen: das Ubrige aber biß auf andere Zeit und Ort verspahret bleiben möge."

„Diejenige, welche gute *Fundamenta in Theologicis* geleget, und die H. Schrifft Altes und Neues Testamentes gelesen haben, sollen auch zu einer bequemen Zeit, außer den Ordinar-Lectionibus, zum Predigen angewiesen werden; Da ihnen dann ein kurtzer *Methodus concionandi* gezeiget, und sie hierinnen fleissig exerciret; keiner aber in dieses *Collegium Oratorium* oder *Eloquentiae Ecclesiasticae*, als der nach fleissiger Erforschung darzu düchtig und geschickt befunden, aufgenommen, noch gedultet werden solle."

„Wir wollen, setzen und ordnen auch, daß bey unserm Gymnasio, *in Philosophicis*, die *Disciplinae Instrumentales et Reales*, *systematice* docirt werden; Doch mit diesem ausdrücklichen Bescheid, daß man die Jugend nit mit viel verschiedenen *Authoribus*, oder langwierigen, gantz unnötigen Dictiren *ad* Calamum aufhalte; Sondern die beste und bequemlichste *Compendia Disciplinarum* der Jugend recommendiret und proponiret werden. Absonderlichen soll auch auf die Mathesin unddas *Studium* Geographicum fleissig gesehen werden.

Die

Die *inferiores*, als *secundae Classis Discipuli*, müssen, ehe sie ad primam kommen, Logicam et Rhetoricam wol begriffen haben, auf daß sie nach der Zeit, mit desto bessern Nutzen, die Ethicam, Politicam, Physicam et Methaphysicam anhören, und einige Disputationes halten können. Wie wir dann wollen, daß alle acht oder vierzehen Tage, oder so offt sich *Respondentes* finden, *Disputationes publicae*, welche gleichwol nicht *ultra Captum discentium* seyn, gehalten; auch dabey zu Erspahrung der Kosten, alle Weitläufftigkeiten fleissig verhütet werden sollen. Doch soll auch *in suprema Classe* die *Logica* und *Rhetorica* mit allem Fleiß getrieben werden. Hierbey ordnen und wollen Wir mit gutem Bedacht, daß alles, in gemeinen Wesen und Leben zu nichts dienende, Subtilisiren und Grübeln sorgfältiglich vermieden bleibe, und die Jugend mit dergleichen nichtsnützigen Dingen, welche denenjenigen, so zu Hauptsächlichen Wissenschaften gelanget, endlich anders nichts, als eine späte Reue und Erkäntnuß der übel angewenden Mühe, nebens einer Verdrießlichkeit sich des angenommen wieder abzugewehnen, und das begriffene fahren zu lassen, verursachen, nicht beladen oder beschweret werde; Dann es bezeuget die tägliche Erfahrung, leider! mehr dann zu viel, daß die beste Blüt der zarten Jugend, vermittels solcher, das gemeine Leben weeder aufhelffenden, noch zierenden, ihren Verstand aber nur verdunckelnden Wissenschafften, hinstreichen und verblühen müsse: da man doch für allen Dingen darnach trachten solte, damit der zarten Jugend, und wenn die Memoria am fehigsten, anders nichts, dann was in dem gantzen und gemeinen Leben nützlich und heilsam ist, vorgetragen und gelehret werde; Welches von vielen verständigen Männern zwar offt und vielmals erinnert; bißhero aber wenig oder gar nicht ist beobachtet worden."

„Wir ordnen, setzen und wollen auch hiemit ernstiglich, daß das höchstnötige *Studium* Historiae, *tam Sacrae, quam Profanae*, welches gemeiniglich sehr schlecht in Schulen beobachtet und tractiret wird, bey diesem unsern Gymnasio mit allem rechtschaffenen Ernst getrieben werde."

„So viel die *Historiam Sacram et Ecclesiasticam* betrifft, soll der Jugend kürtzlichen gezeiget werden, was für einen Zustand es, von der Geburt unsers allerliebsten HErrn und Heiland JEsu Christi an, biß auf unsere Zeiten, mit der Christl. Kirchen gehabt, und was sich darin-

nen

nen sonderlich merckwürdiges begeben habe: Für allen Dingen aber, was in der Ersten Apostolischen Kirchen für Lehren und Ubungen der Gottseeligkeit im Schwang gangen seyn, und wie von Zeit zu Zeit gefährliche Irrthümer, die noch biß auf heutigen Tag in der Christl. Kirchen sich finden, eingeschlichen seyn. Imgleichen soll auch der Staat, sowol der Kirchen, absonderlich in Teutschlande, als auch des Weltlichen Regiments in dem vorigen Seculo dergestalt gelehret werden, damit man sehen und verstehen möge, aus was hochdringenden Ursachen die Heilige und Gott wolgefällige Reformation der Kirchen, sey angestellet worden; und wie viel man des wahren Christl. Glaubens wegen, mit denen Widersachern zu thun gehabt habe."

„Was die Weltliche Historien betrifft, so ist uns nicht unbewust, daß dieses Studium mehrentheils also ist geführet worden, daß man die *Historiam*, und der Teutschen Geschichte fast gantz hindan gesetzet, oder zum wenigsten gar schlecht tractiret habe: Demnach wollen wir und befehlen hiemit ernstiglich, daß in unserm Gymnasio die *Historia rerum Germanicarum*, sowol aus alten, als neuen *Authoren*, Wochentlich zwo oder drey Stunden, aufs wenigste, mit Fleiß gelehret werde. Der Anfang soll von Cornelij Taciti Buch, *de Situ et Moribus Germanorum*, gemachet, und dabey angeführet werden, was beym Julio Caesare, Strabone, Plinio und Claudio Ptolomaeo von gedachten *rebus Germanicis* zu finden: Nachgehends soll die *Historia rerum et Imperij Germanici* gelehret werden, nicht nur aus denen *Recentioribus*, als Johanne Aventino, Hulderico Mutio, und Alberto Kranzio: sondern vielmehr aus denen *Antiquioribus Germanicarum rerum Scriptoribus, tanquam authenticis documentis*, namentlich Reginone Prumiensi, Luitprando, Witichindo, Lamberto Schaffnaburgensi, Sigiberto Gemlacensi, Ottone Frisingensi, Helmoldo, Godofredo Viterbiensi, Conrado Urspergensi, samt andern, die von Christiano Urstisio, Justo Reubero, Joh. Pistorio, Marquardo Frehero und Melchiore Goldasto, sind ediret worden. Welches ohne sonderbare Mühe geschehen kan, doferne der *Historiarum Professor* sich *ad Captum Auditorum* accommodiret. Gleichwol ist keines Weges unsere Meinung, ob solte die *Historia antiqua, Graeca et Romana*, gäntzlich beyseits gesetzet werden, sondern wir ordnen und wollen, daß auch die *Authores Latini*, als da sind, Livius

cum

cum Dionysio Halicarnassaeo, Cornelius Tacitus *cum* Dione Cassio, Suetonius, Vellejus Paterculus, Florus, Justinus, Cornelius Nepos, und andere mehr, doch keines Weges, wie bis anhero, da man die gute Zeit, mit *Phrases* dictiren, meistentheils zugebracht, und die Jugend nur damit beschweret; sondern vielmehr dergestalt gelesen und fürgetragen werden; damit die Studierende zu solcher Wissenschaft, welche in rechtschaffener Gottesfurcht und der wahren Klugheit bestehet, auch also zum Kern und Grund der Geschicklichkeit gelangen mögen. Wir tragen keinen Zweiffel, dofern durch diesen heilsamen *Methodum*, die *Antiqua Philosophia*, *quae BONOS fecit homines*, wie Seneca bezeuget, wiederum herfür, und in Gang gebracht, und die *Historia*, als *Vitae Magistra*, *et ab Exemplis demonstrata Philosophia* ins künfftige, mit einem bessern *Methodo*, Fleiß und Ernst, als bißhero geschehen, gelehret wird, daß durch Göttliche gnädigste Verleihung, der unglaubliche Nutzen, sich bey künfftiger Nachwelt, in dem Werck werde verspühren lassen."

„Ingleichen so setzen, ordnen und wollen wir auch, daß die Graeca et Ebraea Lingua, dergestalt gelehret werden, daß die Jugend nicht allein die Fundamenta richtig lege: Sondern auch in *Graecis*, neben dem Neuen Testament, *Profanos Autores*, und Aristotelis *Scripta*, in ihrer Sprach, lesen und gründlich verstehen mögen. Was das *Studium Ebraeae Linguae* anlanget, soll dahin gesehen werden, damit die *Discentes*, den *Textum Veteris Testamenti* originalem gründlich interpretiren lernen. Welches dann leichtlich, und in weniger Zeit geschehen mag, da man einen rechten Methodum gebrauchet, und mit dem langwierigen Analysiren, wie bißhero gebräuchlich, die Jugend nicht zu lang aufhält: Dieweil auch *magna pars Sapientiae Ebraeae*, in *Adagijs* bestehet, als sollen denen *Superioribus*, bey ieglicher Lection, etliche derselben, *ordine Alphabethico*, proponiret und erkläret werden."

„Dieweil Uns auch nicht unbewust, welcher Gestalt die Lateinische Sprach heut zu Tag, derer Völcker, absonderlichen in Europa, allgemeiner Dolmetscher und *Mercurius* sey, so setzen, ordnen und wollen wir, daß auch dieses Studium von einem *Professore* absonderlich, mit allen möglichsten Fleiß, tractiret; auf daß die Jugend nach wolgefasten *Fundamentis* der lateinischen Sprach, auch zu derselben rechten Zierlichkeit, angeführet werde. Ingleichen soll neben der *Poësi Latina*,

und

und alten Poeten, Virgilio, Ovidio, Horatio und andern die *Poësis Germanica* dociret, und Wöchentlich exerciret werden."

„Aus diesem, so mit möglichster Kürtze bißhero, zu Männiglichs Nachricht, ist angeführet worden, mag man unschwer erkennen und sehen, wohin unsere ietzige Intention und Vorhaben gehe: Doferne auch, wie Wir hoffen, Unsere Professores ihren möglichsten Fleiß anwenden werden, so wollen Wir an dem guten Nutzen, der durch des H. Geistes Gnad, aus solcher geführter Information erwachsen wird, im geringsten nicht zweiffeln."

„Solten sich auch aus unsern, und andern Landen, von Adel oder sonsten einige, bey diesem Gymnasio finden, welche neben den *Studiis*, Exercitia equestria, und Frantzösisch oder andere Sprachen zu lernen Lust hätten, so wollen wir ihnen zum Besten, unsern Bereiter, Sprach- Tantz- Fecht- und andere dergleichen Exercitien-Meistern, so sich an unserm Hof befinden, nachgeben, auch befehlen, daß Sie, gegen einen billichen, nicht zu hochgespannten Recompens, dieselbe richtig unterweisen mögen; Weil solche *Exercitia* sonst, in Frankreich, Italia und andern Orten, mit grossen Kosten müssen erlernet werden."

„Und gleichwie Wir mit offt erwehntes Gymnasii Fundation zuförderst auf GOttes Ehr, auch der Jugend und unserer Unterthanen Bestes und Aufnehmen, wie oben erwehnet, gesehen; so wollen Wir auch dabeneben, daß dieses Unser Illustre Gymnasium Uns zu einem guten Andencken, bey der werthen Posterität, nach unserm Namen CHRISTIAN-ERNESTINUM genennet, und dieser Nam in allen Schrifften, auch was sonsten, durch öffentlichen Druck, ausgehet, gebrauchet werde. Wie dann, durch Göttliche gnädigste Verleihung, die *solennis Introductio* ietzt erwehntes unsers Gymnasii CHRISTIAN-ERNESTINI auf nächstkommenden 27. Julii, an welchem Tag Wir, durch die Gnade JEsu Christi, das Ein und Zwantzigste Jahr unsers Alters, GOtt gebe Glücklich! antretten werden, würcklichen geschehen soll."

„Neben diesem unserm Gymnasio soll auch die Lateinische Schul, als ein Seminarium Gymnasii beständig beybehalten, und mit etlichen Praeceptoribus bestellet werden; Derer Arbeit allein dahin gehet, damit die kleine Jugend, die *Fundamenta Pietatis et Latinae Linguae ac Musicae*, (welche dann sowol beym Gymnasio, als bey der Lateinischen Schul, alltäglich eine Stundlang, dociret

und

und exerciret werden solle) wol legen, und *in Graecis* einigen Anfang machen: Auf daß Sie Nachgehends, mit besserm Nutzen, ins Gymnasium genommen werden können. Doch wollen wir hiemit beständiglich ordnen und anbefehlen, daß aus der Lateinischen Schul ins Gymnasium, auch bey gedachtem Gymnasio von der untern in die obere Clas, keiner, der sey auch wer er wolle, promoviret werde, er habe dann zuvor alles dasjenige, so er in der Lateinischen Schul, oder untern Clas des Gymnasii hätte lernen sollen, richtig gefasset und absolviret."

„Zu männiglichs Nachricht, haben Wir diese Unsere Fundation, durch öffentlichen Druck zu publiciren anbefohlen. Wollen auch, daß gleich nach geschehener Introduction, und ins künfftige, alle Neue Jahrs-Tage, ein *Catalogus Lectionum publicarum*, und was ieglicher Professor dociren wolle, durch den Druck herausgegeben und öffentlich affigiret werde. So geschehen in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bayreuth, den 29. Junij am Fest der H. Apostel Petri und Pauli, im Jahr nach unsers Heylandes und Erlösers JEsu Christi allerseeligsten Geburt 1664."

„Christian Ernst. (L. S.)

Durch dieses Document ward die Anstalt gegründet, die mit Recht den Namen ihres erhabenen Stifters an der Spitze trägt, und deren innere Güte und Vortreflichkeit sowohl, als Wichtigkeit für den Staat und die Wissenschaften sich erst in der Folge bei allmäliger Vervollkommung, die nicht fest am Alten hängen, aber auch das Neue nicht unbedingt nachahmen, sondern alles genau prüfen und dann erst nach Zeit und Umständen annehmen und ändern heißt, recht zeigte, und von den dankbaren Nachkommen anerkannt wurde, welche die Asche des erhabenen Stifters stets verehren und diese Stiftung als den schönsten und unverwelklichsten Lorbeer in der Krone seiner ausgezeichneten Verdienste erkennen. Eben dieser vortrefliche Fürst wolte aber auch, was zur Vollendung seiner schönen Stiftung noch abgieng, seine gegründete Anstalt feierlich eingeweihet und die Lehrer öffentlich in ihre Aemter eingewiesen wissen. Der Lt. Sueser mußte daher, da alle Vorbereitungsanstalten getroffen, die Lehrer zur Uebernahme ihrer Posten und zur Eröfnung der Hörsäle an dem neuen Institut bereit waren, auf den 27 Julius,

als den Geburts- und zur Einweihung bestimmten Tag, durch einen gedruckten Anschlag einladen h).

Die Einweihung selbst erfolgte dann am genannten Tage dergestalt, daß nach einer vom Superintendent Böner gehaltenen Frühpredigt, (die damals an des Fürsten Geburtstag im ganzen Lande üblich war) worin für das Wohl des Fürsten und zugleich um Seegen für das neue Institut geflehet wurde, der Markgraf mit seiner Gemalin und den Ministern, Räthen, Geistlichen nebst dem Stadtmagistrat und den Studirenden unter Trompetenschall aus der Stadtkirche in das große Auditorium zogen, wohin auch die neuen Lehrer beordert waren. Nachdem dann die Feierlichkeit mit einer schönen Musik begonnen hatte, machte der Canzler Carl von Stein in einer lateinischen Rede die Ursachen des Fürsten zu diesem neuen und wichtigen Werk namhaft, worauf Lilien ebenfalls in einer lateinischen Danksagungsrede die Absicht des Stifters mit vielen wichtigen Gründen unterstüzte, und zeigte, daß diese Stiftung ein wahres Mittel wäre, wodurch die Ehre Gottes befördert, des ganzen Landes Aufnehmen und wahre Glückseligkeit gesuchet und vermehret und der Flor der Wissenschaften begründet werde. Eine feierliche Musik schloß Vormittags diese Feierlichkeit, deren weitere Fortsetzung Lilien durch eine Einladungsschrift i) angekündigt hatte.

Am Nachmittag nemlich hielten, (wie Lilien's Einladungsschrift bemerkt, in Gegenwart des Fürsten, der die neuen Lehrer selbst vorstellte, und der Minister, die eben dadurch zeigten, daß sie Wissenschaften zu schätzen wußten,) die Professoren Rentsch und Liebhard ihre Antrittsreden, und am folgenden Nachmittag beschlossen den feierlichen Einweihungs-Act die beiden andern Professoren Oertel mit einer hebräischen und Fikenscher durch eine lateinische Antrittsrede.

Unter-

h) Er ist in *form. patente* 1664 gedruckt, und mehr der Seltenheit oder der Wichtigkeit der Feierlichkeit wegen abgedruckt in Raethel *palladio Baruthi* β) und in den *Actis Iubilaei* cet. p. 197—200.

i) in *form. pat.* 1664. — Abgedr. in Raethel *pallad. Bar.* ε) und in den *Actis Iub.* cet. p. 200 sq.

Unterdessen stellte Lilien die Uebersicht aller Lehrgegenstände für jede Classe des Collegiums und Seminariums aus Licht k), damit jedermann wissen möchte, was er sich von dieser Anstalt zu versprechen habe, und wie weit Jünglinge in derselben geführt werden könnten. Aber auch die Professoren des neuen Collegii hatten nach akademischer Sitte ihre Vorlesungen durch einen besondern Catalog bekannt gemacht, der in der Geschichte dieses Justituts theils wegen des Zuschnitts der Lectionen, theils wegen seiner innern Einrichtung zu wichtig ist, als daß er nicht hier einen Plaz finden solte:

CATALOGUS LECTIONUM illustris Gymnasii CHRISTIAN-ERNESTINI, QUOD BERUTHI EST. P. P. Dom. VIII. POST TRINIT. Typis IOH. GEBHARDI l)

Lectori benivolo S. P. Dum armorum strepitus undiquaque resonant, dedecet solas otiosas esse Musas. Arma et ipsae contra seditiosa barbariei molimina parant, nec quisquam hostibus cessura. Ducem sibi Sereniſſimum Heroa CHRISTIANUM ERNESTUM Marchionem Brandenburgi, etc. sumunt; sub hujus enim auspiciis et antehac victoriosa stipendia meruerunt. Successum sibi DEO clementer annuente eum spondent, quem optare omnes audiunt. Bellorum Praeses et armorum Mars est apud Poetas. Saeviat ille et furiosa manu gladium vibret: Nos certi sumus inermes Musarum cohortes plurimum contra eundem posse. Et fuit aliquando apud Homerum ei Minerva superior. Agite vos, Artium bonarum Alumni, et signa praeferentes in hâc palaestra strenuê sequimini. Nemo tam iners, tamque rerum suarum oblitus esto, qui sine labore victoriam somniet. Intendere neruos oportet, et plurimum devorare pulverem. Qui olim apud Germanos ignavi imbellesque deprehendebantur, coeno et palude, crate in super injectâ mersos esse Tacitus recenset. Meliora de vobis, Adolescentes, sperabimus. Adeste igitur suis quisque Duci-

k) Der Titel ist: *Delineatio studiorum, quae pro bono ecclesiae ac reipublicae in Seminario et illustri Gymnasio Christian-Ernestino, quod Baruthi Francorum est, tractari debent, jussu serenitatis suae edidit* C. LILIEN. Bar. 1664. form. pat. und enthält die oben (S. 21 — 24) mitgetheilte Uebersicht.

l) ein halber Bogen in 4.

Ducibus, et praelegentes (quos ſequens exhibet index) gnaviter audite!

M. IOHANN. WOLFGANG RENTSCHIVS, *Philoſoph. Profeſſor et Alumnorum Inſpector*, integram Philoſophiam breviter, ſed perſpicue, cum Deo, proponet: Horisque destinatis Speugleri Ethic. Exercit. Cellarii Politic. Sperlingii Synopſ. Phyſicam atque Manuale Logic. Scharffii, publice explicabit, et exercitia disputatoria ſedulò urgebit. Die Sabbathi verò S. Theologiae fundamenta è D. Ioh. Himmelii Syntagmate inſtillare conabitur. *Mathematicas* quoque disciplinas ordine, cum publicè, tum privatim docebit.

M. LUDOVICUS Liebhard *Hiſtoriarum Profeſſor*, Lectionum publicarum initium, cum DEO, faciet, ſpeciminis loco, à Commentatione in C. CRISPI SALLUSTII primordia. Poſtea JUSTINUM et VELLEJUM PATERCULUM eà ratione propoſiturus eſt, vt hominum Actiones Ipſae intelligantur, et quidnam in illis Honeſtum aut Turpe, Prudens aut Temerarium, Utile vel Damnoſum, ſit ab Ipſis Scriptoribus habitum, per varia Exempla et Circumſtantias pleno juſtoque Ordine audiatur, oculisque ipſis compareat. Quo inde Juventus ad VITAE USUM et Interiora Styli, ac Ethicae notitiam, Rectè praeparetur, atque ad Optimos Mores, per tot EXEMPLA invitata, à quotidiana Meditatione formetur ad IMITATIONEM: nec minus ERUDITIONEM Elegantem, Veram Solidamque conſequatur. Enarrationem quoque inſtituet *Scriptorum Hiſtoriae Eccleſiaſticae*, et earum rerum, quae proximis, poſt glorioſam CHRISTI in coelos adſcenſionem, ſeculis, in Eccleſia ſunt geſtae. Ante interpretationem libri CORN. TACITI *de ſitu, moribus et populis Germaniae*, Introductionem ad genuinum Ejus intellectum daturus eſt. Pro Collegio privato, ſi juſtus erit Auditorum numerus, *Hiſtoriam de Originibus et geſtis Francorum*, compendioſà methodo tractare conſtituit.

M. IOHANNES CASPAR OERTELIUS, *Graecae et Ebraeae Linguae Profeſſor*, Hiſtoriam Herodiani Graeco conſcriptam idiomate explicabit, ſimulque ſedulò *Novum Teſtam. Graec.* certis pertractabit horis. In *Hebraicis*, illis, qui exiguos admodum habent profectus, *Fundamenta* breviter exponet, juxta ductum illius methodicae Gram. quae in uſum Illuſtris Gymnaſii proximè prodibit in publicum, unam atque alteram Regulam exemplis illuſtraturus; Illis verò, qui profectus jam habent majores, V. T. Librum quendam

ana-

analytice primum, sensum deinde genuinum, et quae ad Philologiam Sacram pertinent, adjiciet, Rabbinorum quoque, praesertim Rabbi SCHLOMO BEN MELECH, Autoris commendatissimi et in praeceptis Grammaticis admodum versati, interpretationes non omissurus. Triplicem etiam Veteris Testamenti accentuationem Hebraeam addet, et modum *Hebraeos* componendi *versus* fideliter monstrabit. Adagia etiam Ebraeorum ordine Alphabetico proponet ac interpretabitur, uti ex specimine publico patebit. Et si quid aliud in Orientalibus literis addiscere, Auditoribus forsan lubuerit, copiam cuilibet se accedendi faciet: Illos imprimis, qui Rabbinorum scripta interpretari desiderant, peramanter atque officiose invitat.

M. IOHANNES FICKENSCHER, *Latinae Lingvae et Poëseos Professor*, laborum suorum primordium, quantum ad Latinitatem, sumet ab Oratoriâ Celeberrimi GERH. IOH. VOSSII. Operamque dabit sedulam, ut ad Veram ac Elegantiorem Latinae Lingvae cognitionem deducatur Juventus: et ubi opportunum erit, Exercitia Oratoria instituet. In Poësi verò incipiet VIRGILIUM et HORATIUM interpretari; neque minus in Poësi, tâm *Latinâ*, quâm *Germanicâ*, jactis antea fundamentis, suos studiosè, et quantâ unquam fieri poterit industriâ exercebit. TANTUM!

Aus diesem Verzeichnisse sieht jeder Unpartheiische von selbst, daß an den Lehrgegenständen kein Mangel, aber auch keine Ueberladung derselben war, wohl aber dieselben einen solchen Umfang hatten, als nicht leicht eine andere gelehrte Bildungsanstalt der damaligen Zeit; daß die Lehrer ihre Vorlesungen in öffentliche und private m) abtheilten, und mit einem Worte, die Form einem Collegio oder einem akademischen Gymnasium, wenn man sich darunter denkt, was man sich eigentlich unter einem solchen denken solte, kein Zwittergeschöpf von einer Akademie und einer Schule, recht eigentlich entsprach, wie denn auch in demselben kein Pennalismus emporkommen konnte, ja, außer öffentlichen mili-

tai-

m) Diese kündigten sie wohl gar, wie Liebhard ein Collegium über den Nepos (1664. 29 Sept.) noch durch einen besondern gedruckten Anschlag (in fol. ½ B.), Oertel aber über den *R. Salomo Ben Melech* (1666 Miseric. Dom. f. p.) an.

tairischen Aufzügen, bei Leichen eines Lehrers oder Mitschülers und Nachtmusiken mit und ohne Fackeln beim Antritt, der Verheirathung, dem Geburtstag u. s. w. eines Lehrers oder dessen Kindern, nicht einmal ein Gregorius oder anderes übliches Fest, womit andere Schulen überladen waren, statt fand, mit einem Worte, dasselbe Vorzüge besitze, deren sich nur wenige Lehranstalten zu erfreuen haben dürften, die indessen jeder aus der Schilderung dieses Instituts abnehmen kann. Aber die Lehrer, die mit allem Eifer ihr Werk begannen, leisteten auch als ehrliche Männer genau das, was sie in ihrer Anzeige versprachen, und bestrebten sich so vereint, mit den Lehrern des Seminariums, welches zugleich mit eröfnet wurde und unter der speciellen Aufsicht eines zeitigen Superintendenten steht, durch humane, nach dem Geiste der Zeit eingerichtete Behandlung der Zöglinge hinzuarbeiten, und der vortrefliche Fürst, dadurch mehr als durch die schönsten Trophäen und Lobreden belohnt, durfte selbst nicht auf diese Verzicht thun. Er war es aber auch werth, daß man ihm dankte, zu dem herrlich begonnenen Werke Glück wünschte und ihm Beyfall schenkte, der desto untrüglicher war, von je unbestechlichern Zeugen er kam, wie denn nicht etwa nur der Herzog Ernst von Sachsen-Gotha sich voller Freude gegen ihn erklärte n), sondern auch Gelehrte o) und öffentliche Bildungsanstalten p) ihm deshalb ihre Achtung bewiesen, was dann er sich eine Aufforderung mehr seyn ließ, auf dem betretenen Wege nicht stille zu stehen. Denn noch war viel zu thun übrig! Noch fehlte

n) S. hierüber Fikenscher *de fatis Baruthi* (ttt).

o) Z. B. Erh. Weigel (in der Dedication seiner Fortsez. des Himmelsspiegels 1665); Andr. Sennert (in *fasc. dispp. theol. de christianismo*); Jac. Pancr. Bruno (in *spec. prudent. moral.* Altorf. 1665); Joh. Paul Felwinger (in der Dedicat. seiner *Collat. Relig. euangel. cum Photinian.* Altorf. 1667).

p) Z. B. die Universität zu Heidelberg, wo Sebast. Ramspeck mit einem Programm zu einem auf die Errichtung dieses Gymnasiums abzweckenden Gratulationsact einlud. (Heidelberg 1664. f. p.)

fehlte es der Anstalt an einer Bibliothek, an einem physicalischen und mathematischen Apparat; noch fehlten ihr Gesetze; noch wußte sie nicht an wen sie sich zu wenden hätte, um schleunige Hülfe und Rath zu erhalten; noch war von keinen neuern Sprachen, als ordentlichen Lehrgegenständen, die Rede; noch war, um mich kurz zu fassen, die Anstalt, wie jedes menschliche Unternehmen, unvollkommen und hatte daher auch so mancherlei Schicksale, daß man in der Geschichte derselben füglich zehn Perioden annehmen kann, in denen sich der Zustand derselben am besten schildern und darthun lässet, daß sie einem Sterne gleiche q), der in dem größten Glanze aufgehet (1664—1694), bald aber wieder verdunkelt wird (1694—1696), bald sich wieder erhebt (1696—1722) und unter den Lichtern von der ersten Größe erscheint (1722—1742), bald, nachdem er gänzlich zu verschwinden geschienen (1742—1743), unter die Gestirne vom geringsten Schein zurückgesezt wird (1743—1751), bald aus der Dunkelheit sich wieder emporschwingt (1751—1758), und wenn er eine Zeitlang stille gestanden (1758—1777), seinem ersten Lichte nahet (1777—1802) und in vollem Glanze stralet.

Erste Periode.

Von 1664—1694.

Erwägt man unbefangen und unpartheiisch blos als Freund der guten Sache den Plan für diese Lehranstalt und ihre ganze Einrichtung, so fühlt man sich gedrungen, die Vortreflichkeit derselben anzuerkennen. Beschämt traten daher auch die Gegner, an denen es dieser Anstalt so wenig, als andern neuen Instituten fehlte, zurück und da endlich auch der Erfolg für die innere Güte bürgte, und laut für die Wahrheit sprach, daß diese Bildungsanstalt nicht blos dem Namen nach die erste unter ihren Schwestern des Landes seyn soll, sondern auch wirklich sey, fieng

q) S. Nachricht von dem dermal. Zustande des Collegii C. C. (1769. 4.) S. 2 fg.

fieng selbst der Neid zu verstummen an und grinzte nur noch bisweilen mit so matten Blicken, daß jeder ihn augenblicklich erkannte und nicht beachtete. In der That vereinigte sich aber auch alles zum schnellen Aufblühen dieses Collegiums vom Stifter herab bis auf die Zöglinge. Jener bewieß, daß ihm die Errichtung und der Flor seiner Lehranstalt Ernst gewesen sey, und setzte zu dem Ende um so mehr, da auch das Consistorium, welchem die Oberaufsicht und Sorge für das Wohl aller Schulen des Landes zukommt r), mit ihm gleiche Gesinnung hegte, auf Lilien ein solches Vertrauen, daß er alles gut hieß, was dieser für die neue Anstalt that, und dieser sowohl als die Lehrer und Zöglinge beeiferten sich nicht minder aus allen Kräften jeder von seiner Seite zur Vervollkommung und zum Aufblühen des Collegiums zu wirken und alles beizutragen, damit der große Endzweck, der in derselben bewirkt werden solte, erreicht und sie ihrer Aufschrift: Grundpfeiler der Kirche und des Staats (FUNDAMENTUM ECCLESIAE ET REIPUBLICAE) desto gewisser entsprechen möchte.

Um aber zu diesem Ziele zu gelangen, war es jezt, wo die Anstalt noch so viele Wünsche übrig ließ, vorzüglich nöthig, ihr ein besonderes Oberhaupt, einen Director, in der Person eines Mannes zu geben, der die damit verknüpften Pflichten nicht auf das Vorschlagen und Einführen der Lehrer und auf dictatorische Befehle beschränkte, sondern die ganze Anstalt mit pädagogischem Geiste zu lenken verstünde, und guten Willen genug besäße, nur Gutes, nur das Beste der Anstalt zu wollen. Und solche Männer waren sowohl Lilien als sein Nachfolger Steinhofer, in deren Hände der vortrefliche Fürst die Direction seines Christian-Ernestinums übertrug. Beide, ausgerüstet mit pädagogischen Einsichten vereint mit erprobter Gelehrsamkeit und einem guten Herzen und eben daher weit entfernt, die kleinliche Rolle des Schulmonarchen zu spielen, gien-

gen

r) Deswegen mußte auch laut Befehl vom 10. August 1686 alle Viertel- oder halbe Jahre ein Consistorialbeisitzer mit dem Director unvermerkter Dinge außerordentliche Visitationen anstellen.

gen mit den Lehrern Hand in Hand, zogen deren Einsichten und Erfahrungen allenthalben zu Rathe, sahen fleißig nach, ob sie dem Lehrplan gemäß handelten, beredeten sich mit ihnen über Methode, Lehrmateriale, Lehrbücher, Disciplin und andere Gegenstände der Schulordnung, wo sie es für nöthig hielten, und bewiesen dabei den Lehrern die gebührende Achtung, nahmen sich derselben aus allen Kräften an, gewannen eben dadurch das gegenseitige Zutrauen, hatten Muth und Kraft in erforderlichen Fällen, wo sich die Lehrer um schleunigen Rath und Hülfe an sie wendeten, zu entscheiden, und arbeiteten auf diese Weise in der schönsten Verbindung mit den Lehrern zum Wohl des Ganzen. Da ihr Streben einzig und allein dahin gieng, die Anstalt auf einen höhern Standpunkt zu heben, ließen sie die Lehrer, weil ja doch von dem Flor des Instituts der Ruhm der Lehrer und deren eigene Ehre abhieng, indem sie gang richtig erwogen, daß der Lehrer weder am Gängelband geführt werden könne, noch, wenn dies möglich wäre und er wirken und nicht verdrüßlich werden solle, geführt werden dürfe, sondern freien Spielraum haben müsse, in vielen Stücken nach ihren Einsichten handeln, und zum Besten der Jugend wirken. Besonders fiel es ihnen nie ein, den Lehrern Vorschriften über ihren Vortrag zu geben, oder sie in demselben beengen zu wollen, vielmehr hielten sie den Grundsatz fest im Auge, daß der Lehrer allein wissen könne und wissen müsse, wie er seinen Vortrag einzukleiden habe, weil er allein sich nach den Kenntnissen, den Fähigkeiten, der Fassungskraft, dem Fleiß und der Denkart seiner Zöglinge, mit denen er aus dem täglichen Umgange am besten bekannt seyn muß, zu richten im Stande ist, und humane Berathungen in der Hinsicht zwar statt finden und zweckdienlich seyn werden, gebieterische Vorschriften aber ihre Absicht gänzlich verfehlen. Eben aber dadurch, daß beide Männer die wahren Eigenschaften der Directoren besaßen und Leiter des Ganzen waren, die sich nicht mit Kleinigkeiten abgaben, auch nicht, wie es so häufig geschieht, an Außendingen, an der Schale nagten, oder den Kern unversucht ließen, sondern als Männer von Kopf und Herz das Ganze umfaßten, verfehlten sie des schönen Zweckes nicht und leisteten, was nur immer für den äussern Glanz und die innere Verbes-

ferung geleistet werden kann, Lilien indessen mehr als sein Nachfolgee Steinhofer, weil jener die Leitung der Anstalt längere Zeit (1664 — 1687) besorgte und ein vorzüglicher Liebling des Fürsten war, der sich in dem ihm anvertrauten Institute geehrt sah und aus Liebe zu demselben keine Nebenabsicht, sondern blos dessen Bestes kannte, welches er seinen Leidenschaften aufzuopfern, zu viel Moralität besaß, bis er in den lezten Jahren seines Lebens, durch den angeblichen Goldmacher Krohneman s) getäuscht, einen großen Theil seines Vermögens verlor, und zugleich auch sehr aus der Gunst des Fürsten fiel, daher er verdrüßlich und muthlos wurde; Steinhofer hingegen kaum 2 Jahre (1688 — 1690) die Direction hatte, während der ihn schon die Erhaltung des Instituts, auf das auch äußere Umstände, besonders die verderblichen Kriege bedeutenden Einfluß hatten, genug beschäftigte.

Die Zahl der Lehrer belief sich stiftungsmäsig auf vier; der Fürst aber, der seinem Collegio fortwährend sprechende Beweise seiner Huld und Gnade geben wolte, ordnete, auf Veranlassung Lilien's, der Einsichten genug besaß, um zu wissen, daß keinem Lehrer zu viel aufgebürdet werden dürfe, aber doch wünschte, daß die Zöglinge dieser Anstalt, die nöthigen Vorkenntnisse der Wissenschaften mit auf die Universität bringen und ihnen auch in den neuern Sprachen, so wie besonders jungen Edelleuten in den Leibesübungen einiger Unterricht ertheilt werden möchte, für die Theologie (1665), für die Mathematik (1670) und für die chaldäische und syrische Sprache (1693) besondere Lehrer an, die, weil sie zugleich Diaconi bei der Stadt oder Hofkirche waren, und nur etliche Stunden lehrten, etwas weniges erhielten t), an den collegialischen Geschäften durchaus keinen

s) S. meine Geschichte dieses angeblichen Goldmachers. (Nbg. 1800. gr. 8.)

t) Für die Professur der Mathematik waren 30 fl. ausgeworfen; da aber diese Stelle 1673 einem ordentlichen Professor (Hagen) übertragen wurde, erhielt diesen Gehalt der Professor der Chaldäischen Sprache (Oertel), und jener mußte sich mit der Ehre entschädiget halten, Mathematik lehren zu dürfen,

keinen Antheil hatten, überhaupt aber nicht zu dem Collegium der Professoren gehörten, und mehr *Professores* honorarii waren. Ja, der vortrefliche Fürst stellte sogar (1665) den französischen Sprachlehrer an seinem Hofe (Fabri) auch am Collegio als Lehrer dieser Sprache, auf die bei der Stiftung nicht Rücksicht genommen werden konnte „Ehrenhalber mit dem Titel eines Professors“ unter denen er „allezeit die lezere Stell haben soll“ und einer jährlichen Besoldung (von 100 Thlrn. 1 Sra. 8 Mees Korn, eben so viel Gerste, ein Gebräu Bier Umgelds frey und 10 Klaftern Flösholz u) an und ließ auch von dem Tertius v) an dem Seminarium als Adjunct des Collegii (seit 1665), um den Lehrern nicht zu viel aufzubürden, in der dritten Classe wöchentlich vier Stunden übernehmen. Ueberdieß ertheilte er seinem Bereiter, Tanz- und Fechtmeister (1665) den Befehl, denjenigen auf dem Collegio, Unterricht im Reiten, Tanzen, Fechten und Voltigiren zu ertheilen, die es begehrten. Ohne diese Exercitienmeister zu rechnen, waren daher immer mit Innbegrif der *Professorum honorariorum* uud des außerordentlichen, sieben öffentliche Lehrer, deren Stellen im Erledigungsfalle ungesäumt wieder besezt wurde. Man vermied dadurch den Hauptfehler und Nachtheil, welcher einer Schule aus der saumseligen Besetzung einer Stelle erwächßt, daß entweder während der Erledigung die Zöglinge, wie Schaafe ohne Hirten in der Irre laufen, oder in einem Fache zurückbleiben.

Dagegen aber hatte sich das Collegium, welches nur aus den vier ordentlichen x) Professoren bestand, ausser

sen, bis diese 30 fl. (1688 am 19 und 20 December) der Professur der Mathematik wieder zugetheilt wurden.

u) Dafür mußte er aber, laut Decret, die Hochfürstl. Prinzen in der französischen Sprache täglich zu gewissen Zeiten informiren und beim Collegio wöchentlich vier Stunden dociren. Für ein Privatcollegium durfte er sich noch besonders, aber von der Person nicht mehr als einen Thaler zalen lassen.

v) So hieß der Rector am Seminarium von 1664 — 1684.

x) Daß diese Benennung wirklich statt finde, was man späterhin leugnen wolte, beweisen alle Präsentationsschreiben von 1724

an

ser den genannten Lehrern an Joh. Matth. Stumpf, Joh. Chph. Laurus, Joh. Bapt. Blain, Diod. d'Oncourt, Joh. Geo. Layriz, Joach. Heinr. Hagen, Val. Heinr. Tros, Joh. Menudier, Pet. Tuefferd, Dav. Meyer, Joh. Fdch. Walther, Joh. Pet. Mich Röser, Joh. Gropp, Wolfg. Chph. Räthel und Joh. Schard, Männer zu erfreuen, welche ihrem Amte als Lehrer und mitunter auch als Gelehrte Ehre machten, den ersten nicht nachstehen wolten und (wenn man einige französische Sprachlehrer ausnimmt, die daher wenig Ansehen bei den Zöglingen hatten) ihrer Pflicht stets eingedenk waren.

Eine genauere Entwickelung dieser Pflicht selbst aber enthält folgender den Professoren bei ihrer Verpflichtnng vorgelegter Eid: „Ihr sollet geloben und schweren dem — unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, Ihrer F. Durchl. Erben und Nachkommen des Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg getreu und gewehr zu seyn, I F. D. und deroselben Erben Frommen zu werben und Schaden zu warnen, das Amt eines fleissigen Professoris bey dem Gymnasio Chr. Ern. alhier treulich zu verwalten, Euch zur rechter Zeit in demselben einzufinden, die in dem künftigen Catalogo befindliche Lectionen zu gewönlichen Stunden deutlich und verständiglich vorzutragen und zu handlen, die euch untergebene Jugend in der Gottesfurcht, Sprachen, freyen Künsten und guten Sitten, sonderlich aber in der euch anvertrauten Profession, (wozu euch eure Vocation anweißt) fleissig zu unterrichten, Gottes Ehre in allen Stücken zu befördern, denen euch Vorgesezten schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten, mit euern zugeordneten Collegen und sonsten jedermann freund- fried- und schiedlich euch zu verhalten, ingleichen nicht allein für eure Person eingezogen, sittlich, mäßig, erbar, christlich und gottseelig zu leben, sondern auch männiglich, insonderheit aber den Gymnasiasten in Worten, Werken, Geberden und Kleidungen mit gutem Exempel vorzugehen und des Gymnasii Auferung und Bestes in allen Stücken zu beobachten, Alles getreu-

an. Die *ordinarii* stehen den *honorariis* (der Theologie z. B.) und den *extraordinariis* (dem Professor der französischen Sprache) entgegen. Von Universitäts-Professoren-Abtheilungen ist übrigens hier die Rede nicht.

treulich und ohngefehrlich, als Euch Gott helffe und sein heiliges Wort."

Ueberdieß beschränkten die Lehrer ihre Thätigkeit nicht auf ihre Lehrstunden, in denen sie nach damaliger Sitte, mit dem Degen umgürtet, erschienen, sondern suchten durch Fleiß und Sittlichkeit vorzuleuchten und ihren Zöglingen alles zu werden, was nur immer denselben Lehrer werden können, die Liebe mit Ernst und Würde zu vereinigen wissen.

Alles dieß waren die herrlichen Folgen, daß man die Lehrer nicht mit Arbeiten überlud, daß man für ihr Auskommen sorgte und ihnen die gehörige äußere Achtung bewieß. Denn was die Arbeiten anlangte, so hatte kein Lehrer über Uebermaaß zu klagen Ursache, und wenn gleich die Menge der bei dem Collegio vorfallenden Nebenarbeiten (durch Fertigung der Einladungsschriften, Ausarbeitung öffentlicher Reden, Prüfungen derjenigen, welche ein Stipendium wünschten oder um die Aufnahme in die Heilsbronner Schule nachsuchten, Votiren u. d. gl., besonders als Matricularius) sie auf der einen Seite zu beengen schienen, so war auf der andern dadurch, daß die Zahl der Lehrer bedeutend war, diese die Lehrgegenstände gehörig unter sich vertheilt hatten und dadurch geholfen, daß die höchste Zahl der Lehrstunden 12, die geringste 6 für die ordentlichen Lehrer, bei den Honorariis 3 auch 2, und bei den außerordentlichen 4 war y).

Minder reizend war freilich der Gehalt der Lehrer (S. 27 und 50); doch ist dabei jene wohlfeile Zeit zu bedenken, in der eine Familie mit dem wenigen weiter kam, als jezt mit dem vierfachen, und wohl zu erwägen, daß der Fürst diese Besoldungen

zu

y) Der Professor der Theologie hatte nemlich 3 (oder die Stunden doppelt gerechnet, wo zwei Classen beisammen waren, 5), der Prof. der Mathematik 2 (mit den Conjunctionen 4), der Prof. der Philosophie 6; der Prof. der hebr. und griech. Sprache 9 (mit den Conjunct. 10); der Prof. der Geschichte 12 (mit den Conj. 18); der Prof. der Poesie 12 (mit den Conj. 17); der Prof. der franz. Sprache 4 (mit den Conj. 8) und der Adjunct (in der dritten Classe) 4.

zu einer Zeit stiftete, wo das Land und die Cassen des Staats die Folgen des 30jährigen Kriegs noch sehr fühlten, und wirklich auch Verdienst zu belohnen wußte, indem er nicht nur den Lehrern kleine Ermunterungen z), sondern Zulagen a) gab und die Stellen verbesserte b), besonders aber seine Professoren zu den besten und angesehensten geistlichen Aemtern beförderte c). Weniger klagten daher die Professoren über den geringen Gehalt, als über die verweigerte Auszalung! Sowohl das Closteramt Himmelcron, von dem sie ihre Getraide bezogen, als die Renthey in Bayreuth, welche die Gelder auszuzalen hatte, blieben zurück und veranlaßten zu Beschwerden, die, da den Lehrern vierteljährige Zalung verheißen war, und sie außer ihrem bestimmten Gehalte, kein Schulgeld und nur einige kleine in gleiche Theile fallende Accidenzien (für die Aufnahme, die Valediction und Testimonia der Zöglinge, nach einen mehrjährigen Durchschnitt etwa 15 fl. des Jahres) hatten, die Rückstände

z) So erhalten z. B. alle Lehrer bis diese Stunde jährlich zweimal (am Geburtstage des Fürsten nemlich und bei der Prüfung) Wecken aus der Renthey und Stadtkammer.

a) Die Prof. Oertel und Fikenscher erhielten (21 Febr. 1666) jeder jährlich 30 fl. und 8 Mees Korn und 8 Mees Gerste Zulage; und Oertel (um 1675) noch 20 fl. Zulage, so daß er den beiden ersten Professoren gleich stand.

b) Da die Besoldungen zu den Professuren gestiftet waren, so konnte leichtlich der Professor der Poesie, wenn er zur obersten Stelle im Collegio gelangte, die schlechteste Besoldung haben; denn ob schon der Markgraf die Zulage bei der Stelle ließ, so diente diese Professur doch noch 20 fl. geringer, als die andern. Vermöge fürstl. Befehls (d. d. Neustadt an der Aysch 1687 am 1 August) wurde indessen verordnet, daß das Geld von den Professuren getrennt und der lezte Professor die geringste Besoldung haben solte, und durch ein Rescript (vom 19 December 1688) bekannt gemacht.

c) Liebhard, Laurus und Layritz wurden Superintendenten; Röser erhielt die wichtige Pfarre Drosenfeld; Rentsch, Oertel, Hagen, Gropp und Schard erhielzugleich geistliche Stellen bei der Stadt- oder Hofkirche zu Bayreuth, und einige derselben, wie auch Fikenscher, wurden Mitglieder des Consistoriums zu Bayreuth.

stände aber von mehrern Jahren bedeutend waren d), um so gerechter finden muß, je mehr man von den Lehrern forderte, je mehr diese auch außerordentliche Ausgaben hatten, wie sie denn nicht nur dem Director an seinem Geburtstag ein für sie beträchtliches Geschenk e) ertheilten, sondern man sie (1686) auch sogar aufforderte, zur Bestreitung der schweren Verfassungskosten bey dem noch fortwährenden Krieg auch etwas freywillig zu geben f) weswegen dann manchem die Lust vergieng, länger als Lehrer zu dienen. Nun suchte zwar der Markgraf den entstandenen Klagen der Lehrer dadurch abzuhelfen, daß er (am 7. Febr. 1682) den Befehl ereheilte „die bei der Hauptmannschaft Hof eingehenden Zollaufschlagsgefälle zu denen allhiesigen Professoratbesoldungen“ anzuwenden und der Renthey die Weisung gab, „von diesen Gefällen angeregte Besoldung vom heurigen (1682) Jahr an quartaliter abzuführen.“ Dieß dauerte indessen kaum etliche Jahre, als aufs neue fortwährend Klagen über Vorbehalt der Geld- und Getraidebesoldung geführt werden musten.

Was indessen hier den Lehrern abgieng, das suchte man durch äußere Achtung, in der das Collegium und jedes einzelne Glied desselben stand, zu ersetzen. Diese Achtung bewiesen ihm aber nicht allein Mindergebildete, die die Verdienste der Lehrer nicht zu beurtheilen im Stande sind, sondern auch der gebildetere Theil des Publicums, ihre Vorgesezten nicht ausgenommen, so daß man sie sogar gleich andern fürstlichen Collegien bei besondern Feierlichkeiten g) schriftlich auf eine sehr höfliche Weise ein-

d) Layriz hatte z. B. auf 1684. 69 fl., auf 1685. 15 fl., auf 1686. 120, in allem also 204 fl. und andere beinahe eben so viel Rückstand; weswegen der Markgraf, da sich Lilien (am 10 August 1686) für sie verwendete und ihre Noth vorstellte, versicherte, daß er dem Cammerrath geschrieben und gemessene Verordnung ertheilt habe.

e) von 1665 — 1670 gaben sie jährlich 12 Thlr.; von 1670—1673. 10 Thlr.; dann von 1693 an 12 fl.

f) wirklich gab jeder 3 Thlr.

g) So wurden sie z. B. von dem Geh. Rath von Hünicke (1664) und dem Geh. Rath von Pühel (1674) zu ihrer Vermählung; ingleichen (1667) zu dem Leichenbegängniß des Mark-

einlud und sie Theil nehmen lassen wolte. Eben dergleichen Gelegenheiten waren aber mehrmals Veranlassung, daß die Lehrer mit andern fürstlichen Dienern wegen des Vortritts in Streit geriethen, der vor den Fürsten selbst kam mit der Bitte, den bürgerlichen Rang der Lehrer genau zu bestimmen; ein Punct, auf den man wohl anfangs, ohne es zu wollen, und dann vorsäzlich keine Rücksicht nahm. Mit Unrecht scheint man nemlich schon in jenen Zeiten den an sich wahren Grundsatz, daß der Lehrer keinen Rang brauche und seine Würde in sich selbst und in seiner großen Bestimmung suchen und finden müsse, aufgestellt zu haben. Wer aber findet es nicht auffallend, daß bei dem Lehrstande allein eine Ausnahme statt finden und dieser keinen bürgerlichen Rang haben oder wohl gar nur unter denen finden soll, deren Geschäfte blos maschinenmäßig getrieben werden, da es doch entschieden ist, daß dieser Stand so wichtig als irgend einer im Staate ist und alle andere durch ihn erst da sind? — Doch dem sey jezt, wie ihm wolle! In Hinsicht auf die Professoren am hiesigen Gymnasio, vor denen die Registratoren bei Processionen den Vorrang behaupteten, erklärte der Markgraf (am 27 December 1664): „daß Professoren und Registratoren“ beyderseits inskünftige bey Hochzeiten, Leichconducten, Processionen und andern Zusammenkünften der Vorstellen halben alterniren, also, daß allezeit der erste Professor und der geheime Registrator doch jener vor diesem die rechte Hand haben, nächst diesen der andere Professor und der Hofrathsregistrator und es also successive mit den andern observirt werden solle.“ Bei wiederholten Streitigkeiten (1668) mit den Landschaftssecretairen und Procuratoren, wurden die Lehrer, da sie den Rang vor allen den erst nach ihnen angestellten Secretairen und Advocaten verlangten und sich deshalb auf die mündliche Versicherung des Oberhofmarschalls von Borck beriefen, (am 18 Junius) zur Ruhe verwiesen. Demungeachtet verlangte sie nachher ein Decret

Markgrafen Georg Albrecht (bei welcher Gelegenheit auch 8½ Elle scharzes Tuch zum Behängen im Gymnasio, hergegeben wurde) schriftlich eingeladen.

cret wegen des Ranges, erhielten aber auch dieß nicht, sondern (1676 am 7 April) die Sentenz „daß sie zwischen den wirklichen Canzleysecretairen und deren Substituten, oder wenn keine vorhanden sind, unmittelbar nach den Secretairen kommen sollen.“ Daher suchten sie (1678 am 2 März) aufs neue nach, unmittelbar nach den Hofrathssecretairen, wenn sie nicht mit ihnen alterniren könnten, zu stehen, und beschwerten sich (am 2 August) daß ihnen auch nicht graduirte Advocaten, Procuratoren und sogar die Substituten vordrängen, aber, wie es scheint, ohne Erfolg, wie man denn auch von dieser Zeit an keine Streitigkeiten in der Hinsicht mehr findet. Freilich aber hörten auch jezt die vorher üblichen Processionen allmälig auf. Man kam daher jezt weniger in Verlegenheit und suchte, was das klügste war, seinen Werth in sich selbst, den ja doch weder Titel noch Rang geben kann.

Bei dem allen vergaß man indessen nie, daß diese Männer ein Collegium bildeten, dem man die neuen Lehrer präsentirte und an das alle Verfügungen ergiengen, wie man es denn auch noch dadurch auszeichnete, daß man ihm einen *Famulus communis* anzunehmen gestattete, der bei dem Collegio die Geschäfte des Schreibers und Dieners zu versehen hat. Das Collegium selbst, bei dem sich die Bewerber, in der Regel Primaner, in einem lateinischen oder teutschen Memorial melden müssen, vergiebt diese Stelle, bei der man auf Bescheidenheit, Fleiß, Ordnung, Verschwiegenheit, gute Handschrift und Armuth sah, weswegen man sie häufig einem armen Zögling gab, der seine Eltern nicht in Bayreuth hatte. Dieser Famulus nun wird durch ein Decret vom Collegio gewöhnlich auf ein Jahr angenommen und verpflichtet, und hat gegen eine jährliche Besoldung (von 12 fl. aus herrschaftlichen Cassen) und einige Accidenzien von den Zöglingen (beim Eintritt, Redeübungen, Weggang auf Universitäten, bei Versetzungen, für das Mundiren der Testimonien) die Sorge für das Auf- und Zuschließen und Reinigen der Auditorien, muß sich täglich bei dem Matriculario einfinden, um zu hören, ob nichts zu signiren, mundiren, unterschreiben, votiren, siegeln u. dgl. sey; muß die Neuauf-

zunch-

zunehmenden bei den Mitgliedern des Collegii zur Prüfung und Inscription herumführen, für den Druck und die Austheilung der Programmen, Disputationen u. dgl. sorgen, beim Signum und in den Stunden immer gegenwärtig seyn — weswegen man nicht leicht Alumnen, die durch ihre Chorgeschäfte oft abwesend sind, dazu nahm — und die Strafen executiren oder Befehle von den Professoren erwarten. Außer diesem Famulus erhielt aber das Collegium auch noch den Vorzug eines öffentlichen Siegels, welches Lilien endlich (1677) auswirkte und in Thalergröße von Silber mit dem Brustbild des Stifters, der in der Rechten den Degen hat, die Linke aber auf einen Helm legt, die Umschrift enthält: SIG. CHRISTIAN-ERNESTINI COLLEGII BARUTH. 1664. So wie man mit diesem Jahre auf die Stiftung deuten wolte, so solten mit diesem Siegel alle Programmata, Testimonia, Citationen, Relegationen, Decrete u. dgl. bedruckt werden, worauf sie dann, an dem zu dem Ende am Collegio befindlichen schwarzen Brett, wie auch an der Kirchthüre öffentlich anzuschlagen sind.

Der Zöglinge waren bei der Stiftung dieses Collegii nicht mehr als 20, aber schon am Ende des Jahres 1664 zälte man 37, und noch mehr wuchs von Jahr zu Jahr die Zahl derselben dadurch, daß, vermöge eines fürstlichen Befehls (1664 am 15 Julius und 19 August) die Stipendiaten und Alumnen von Heilsbronn und Hof, ehe sie auf die Akademie entlassen wurden, einige Zeit vorher dieses Collegium besuchen und sich in demselben zur Universität vorbereiten solten. h) Ueber-

h) Die Härte dieses Gesetzes würde schon dadurch gemindert werden, daß auf diesem Collegio die Jünglinge weiter geführt werden, als auf andern Schulen; ließt man es aber genau, so ist es bei weitem nicht so bestimmt gegeben, als man es wirklich verstand. Doch man urtheile selbst! „Damit kein Misbrauch vorgehe und die stipendia academica besser angewendet werden mögen, ist unser gnädigster Befehl, Will und Meynung, daß unsere zu Heilsbronn (Hof) studirende Stipendiaten ehe und bevor sie zu Wittenberg die stipendia academica genießen, nach Abzug von gedachten Heilsbronn (Hof) zuvor allhie von Euch (dem Consistorio) mit Zuziehung der Professoren unsers

derdieß trieb der Reiz der Neuheit und die Sorgfalt des Fürsten und seiner Räthe für diese Anstalt, der Fleiß der Lehrer selbst, die große Bekanntschaft Lilien's und anderer, kurz, der gute Ruf, in den das Collegium kam, mehrere Eltern, selbst in entferntern Gegenden, in Ungarn und Pommern an, ihre Söhne hieher zu senden, denen gewiß noch mehr gefolgt seyn würden, wenn nicht der leidige französische Krieg, (durch den die Bürger gedrückt, „die zuvor eröfnete hospitia liberalia ziemlich wieder eingegangen und gesperret, entfernte Eltern dadurch incommodirt und geängstiget wurden und ihre Kinder hieher zu schicken, weder Freiheit noch Mittel hatten“) und 1678 die Pest, die in Wien zu wüthen anfieng und Schulen und Universitäten nachtheilig wurde, vielen Eltern Hindernisse in den Weg gelegt hätte, ihre Söhne von sich zu entfernen. Rechnet man hiezu noch den Umstand, daß das Collegium seinen Zuwachs aus dem Seminarium erhalten solte, aber von 1673 bis 1677 nur 12 Zöglinge (1673 und 1676 gar keinen) bekam, worunter noch überdies etliche so schlechte waren, die den Studien ganz haben entsagen müssen, und daß endlich auch die Lehrer am Seminarium seit diesen Jahren das Gymnasium herabzusetzen und den Flor und die Zahl der Zöglinge des Gymnasiums zu schwächen suchten, indem sie das Gymnasium und die Unterweisung in demselben bei den Bürgern verhaßt machten, die Aufnahme verhinderten, ja sogar Ursache waren, „daß etliche von ihren hospitiis kamen, und da sie ex defectu sumtuum nicht leben konnten, das Collegium ganz verlassen mußten,“ so daß sich (1677) die Lehrer am Gymnasium zu großen Klagen i) vermüssigt sahen, so

sers zu errichtenden *Gymnasii* examinirt und derselben *profectus*, ob sie die *Studia academica* anzufahen tüchtig erforschet werden mögen. Da nun Jemand darunter nicht völlig dazu qualificiret, soll derselbe sich so lang bey gedachtem unserm *Gymnasio* noch Ein Jahr aufhalten und in discendo et disputando mehr perfectioniren.“ Bis 1686 kamen dann von Heilsbronn 28 und von Hof 32.

i) Dieses Benehmen wurde den Lehrern am Seminario zwar verhoben, dagegen aber beschuldigten diese die Professoren, daß sie das Semi-

so ist es allerdings ein Wunder, daß in dieser ersten Periode 498 Zöglinge auf dem Collegio studirten, im Durchschnitt also jährlich etwa 17 neue Ankömmlinge waren k).

Ungleich stärker würde freilich diese Zahl geworden seyn, wenn das Christian-Ernestinum die einzige gelehrte Schule des Landes, und nicht außerdem noch die Gymnasien zu Hof und Heilsbronn und die Schule zu Culmbach gewesen wären, die einen bedeutenden Zuwachs von Zöglingen hatten, oder wenn, zu geschweigen, daß auch die Schulen zu Wunsiedel und Neustadt an der Aysch viele Jünglinge abhielten und mehrere auf fremden Schulen (in Gera, Regensburg, Coburg, Windsheim, Nürnberg u. s. w.) studierten; Lilien's Vorschlag (1686 am 3 August), daß „von den sämmtlichen Landeskindern und allen Stipendiaten keiner, wer der auch sey, studireus halber außer Landes oder auf Universitäten bei Verlust der hochfürstlichen Beneficien und unnachlässiger Wiedererseßung dessen, mas an sie verwendet worden, auch Abschneidung aller künftigen Promotion, zu Kirchen- Schul- und andern Diensten sich begeben solle, er wäre denn vorher allhier examinirt worden, ob er die Qualität hätte“ genehmiget worden wäre. Denn, gab er gleich den Grund an, daß die Jugend dadurch besser zum Fleiß und zur Tugend angeführt, Schuldisciplin gehalten, öffentliche

Seminarium in Decadenz brächten, weil sie Leute ins Gymnasium sezten, die ins Seminarium gehörten und bei Verseßungen mehr verlangten und herausnähmen, als sie nehmen solten. Das Collegium hielt ihnen indessen den Ungrund dieser Behauptungen vor, zeigte, daß es troz der Schmähungen und Lästerungen der Seminarienlehrer diese „immer mit Affection behandelt und die Schmähungen nie geahndet hätte“ Der Grund des Herabkommens ihres Seminarii liege indessen in ihnen selbst und ihrer Unterweisung, daher die Eltern theils ihre Kinder herausnähmen, theils nicht ins Seminarium schicken wolten.

k) S. J. Kapp's Bevölkerungsliste des hiesigen illustr. Coll. Christ. Ernest. (1785. 4.), die aber, wie ich zu seiner Zeit zeigen werde, nicht ganz genau seyn kann, weil die Matrikel zu viele Lacunen hat.

liche Aemter mit gelehrten und geschickten Leuten versehen würden, so war doch, wenn ich anders recht sehe, dieser unzielsezliche Vorschlag zum Besten des Collegii berechnet und enthielt die leise Aufforderung, auf dem Collegio in Bayreuth zu studiren. Der Markgraf verwarf ihn daher auch (am 10 August), weil es nicht nur „den Eltern beschwerlich, sondern auch den andern Gymnasien und Schulen im Lande präjudicirlich fallen würde“ und meinte, „daß diese Prüfung füglicher auf die im hiesigen Gymnasio sich enthaltenden zu restringiren sey“. Kurz Lilien drang nicht durch, ob er schon (1686 am 19. September) den Antrag noch einmal machte, und zum Besten des Gymnasiums sich diese Idee so fest eingeprägt hatte, daß er noch in seinem lezten Bericht, den man nach seinem Tode fand, und worinn er wider das Eilen auf Universitäten überhaupt eiferte, wünschte daß die Landeskinder von den andern Schulen vor ihrem Weggang auf Universitäten, erst das Christian-Ernestinum besuchen solten, „weil die Stipendiaten die von Heilsbronn und Hof eine Zeitlang hier studirt haben, man recht habe kennen lernen,“ woraus deutlich seine Absicht erhellt, daß alle Schulen blos für das Gymnasium in Bayreuth als Pflanzschulen gelten solten.

Die Pflichten der Zöglinge dieser Anstalt kommen übrigens mit den auf jeder andern wohleingerichteten Schule üblichen genau überein, wahre Pietät 1) fern von Heuchelei und Frömm-

1) Da die Aeußerung derselben auch in dem Besuch der öffentlichen religiösen Versammlungen besteht, so war es nöthig, wenn die Jünglinge die Kirche besuchen solten, daß ihnen, um sie auch dort unter Aufsicht zu halten, ein besonderer Stand in der Kirche angewiesen wurde, obschon auch der nicht immer, troz alles Ermahnens und Drohens, gegen Unarten schuzte. Anfangs hatten daher die Gymnasiasten in der Stadtkirche zehn Stüle, da aber diese nicht mehr zulangten und es sich traf, daß sie oftmals von Bürgern, in deren Stüle sie sich sezten, herausgewiesen wurden, baten sie (1667 am 15 May) um einen besondern Plaz und erhielten eine eigene Empor, die für sie erbauet wurde, wofür die Lehrer, Exercitienmeister und Gymnasiasten (am 27 März 1673) 13 fl. zusammenschossen. — In der Hospitalkirche hatten sich etliche Studiren-

Frömmelei zu üben, sich durch Fleiß und Sittlichkeit auszuzeichnen, alle Stunden und öffentliche Schulfeierlichkeiten pünktlich und regelmäßig zu besuchen, die körperlichen Uebungen ohne die Lehrstunden schlechterdings nicht zu treiben, das Gymnasium nicht ohne es anzuzeigen und aus der obersten Classe nicht ohne Abschiedsrede zu verlassen, und mit der Universität noch überdieß auch (seit 1686 am 19 November) nicht ohne genaue Prüfung zu vertauschen, übrigens ihren Lehrern von ihrem Thun und Lassen genaue Rechenschaft zu geben, die nothwendigen Versäumnisse und Reisen anzuzeigen, bei ihrem Vorhaben die Lehrer zu Rathe zu ziehen, ihnen willigen Gehorsam zu leisten, mit ihren Mitschülern in Friede und Freundschaft zu leben, gegen jedermann höflich und bescheiden zu seyn, alle Gelage sorgfältig zu meiden, und sowohl in als außer den Lehrstunden — nach der auf allen Schulen ehemals üblichen Sitte — blaue Mäntel zu tragen. Dagegen genossen sie aber auch des Vorrechts, daß sie nur ihre Lehrer als ihren Gerichtsstand anzuerkennen hatten, der sie, wo es nöthig war, kräftigst schüzte, und väterlich und liebreich mit ihnen umgieng; daß sie, so lange sie das Gymnasium besuchten, frei von der Anwerbung zum Soldatenstande waren; daß ihnen der Unterricht ganz unentgeldlich ertheilt wurde und sie außer etwas Weniges bei der Aufnahme (6 auch 12 gr. bis 2 Thlr.) m), bei der

direnden in der obern Empor vier Stände machen lassen, für welche (1671 am 27 Januar) die Professoren 2 fl. 24 kr. zalten, um sie für sich zu haben, und es erweckt wirklich ein gutes Vorurtheil, wenn man ließt, daß (1696 am 13 May) die Professoren, als man ihnen bei Renovirung der Kirche die Stüle absprechen wolte, baten, daß sie ihnen als ihr Eigenthum gelassen würden, „damit ihnen die Gelegenheit, das göttliche Wort zu hören, so zu reden, nicht genommen werde.“

m) Für die Aufnahme der beiden Markgrafen Christian Heinrich und Carl August (1677) wurden dem Collegio 12 Thlr. und eben so viel noch insbesondere dem Professor Hagen bezalt.

der Valediction (2 fl. 24 kr. auch 3 fl.) und für Testimonia (1 auch 2 Thlr.), ingleichen dem Famulus (etwa 4 gr.) und der Einheizerin (etliche Kreuzer) schlechterdings nichts zu zalen hatten; daß man sie, wie die Collegia ihre Untergeordneten, ohne Unterschied mit Ihr anredete; daß die Aermern, theils durch das Chor oder Alumneum n), theils durch Stipendien o) auf Empfehlung der Lehrer Unterstützung fanden, und daß sie außerhalb der Residenz einen Degen tragen durften, dessen sie sich aber, nach einem ausdrücklichen Gebot, in der Kirche, dem Collegio, und wenn sie zu den fürstlichen Räthen und Professoren gehen, enthalten solten. Gegen diese Vorschrift wurde indessen sehr gefehlt, wie denn überhaupt dieses Degentragen zu unsäglichem Unfug Veranlassung gab, da es auch in dieser Anstalt, so wie in jeder Gesellschaft, nicht an Muthwilligen, Ungehorsamen, Raufern, Nachtschwärmern und selbst auch solchen fehlte, die sich mit dem andern Geschlechte vergiengen und stahlen. Lagen nun gleich offenbar die zulezt genannten Verbrechen außerhalb der Grenzen der Schuldisciplin, so versuchten es doch die Lehrer, welche keinen ihrer Zöglinge unglücklich machen, sondern durch liebreiche, väterliche Züchtigungen bessern wolten, und zugleich den Ruf ihrer Anstalt berücksichtigten, der durch solche Vergehen in den Augen vieler nothwendig litt, mehrmals den weltlichen Gerichten

n) Zur Aufnahme in dieses Alumneum, welches in der Regel aus 13 Jünglingen besteht, die von den Wohlthaten gemeiner Stadt unterhalten werden, aber nicht beisammen wohnen, und unter der Aufsicht des Cantors, des Inspectors, wozu der älteste Professor ersehen wurde, der als solcher ihre Gelder administriren muß (die sich von 1673 — 1712 unter Fikenscher's Inspection von 614 fl. 37 5/8 kr. frkl. auf 2218 fl. 12 1/2 kr. vermehrten) und des Superintendenten stehen, bei denen man sich daher auch um die Aufnahme melden und jedem einen Conventionsthaler entrichten muß. Außer ihren Chorgeschäften, für die die Alumnen eigene Gesetze haben, haben sie auch alle Pflichten der Gymnasiasten zu befolgen.

o) Diese Stipendia hießen auch, weil sie die Cammer auszalte, Cammerstipendien, scheinen aber bei Veränderung des Klosters Heilsbronn (um 1686) ungangbar geworden zu seyn.

ten vorzugreifen. Die Regierung aber, und namentlich der Stadtvoigt, der den Rechten der Lehrer nie zu nahe trat, vielmehr immer denselben und ihren Zöglingen Genugthuung gab, und dann, wenn er die Aussage eines Gymnasiasten bedurfte, das Collegium ihn zu stellen ersuchte, oder einen aus dem Collegio sich zum Beisitzer der Untersuchung ausbat, beschwerten sich und bewirkten bei Gelegenheit einer Schwängerungsgeschichte (3 März 1688) den Befehl: „wann dann die cognition dieser Sache unsern Stadtvoigt allhie zukommt, als habt ihr künftighin auch dergleichen zu beobachten und sich aller *cognition* dieser und anderer *incompe*tirenden Sachen zu enthalten.“

Die Disciplin dagegen befand sich lediglich in den Händen des Collegii, oder der ordentlichen Professoren, die sich jedoch auch genöthiget sahen, öfters den Director, das Consistorium und den Fürsten selbst um Beistand anzurufen. Wolte man sich indessen gegen den Vorwurf sichern, daß man ungerecht gestraft habe, so mußten nothwendig bestimmte Gesetze vorhergehen. Fehlte es nun gleich an diesen, wenigstens an einem förmlichen Codex, so waren doch von Zeit zu Zeit einzelne Verordnungen und Verfügungen, welche die Umstände erheischten, mit angehängten Strafen ergangen. So wurde (1668 am 15 Februar 1670 und am 20 April) verordnet: „daß keinem, welcher sich einmal immatriculiren lassen, und hiedurch pro membro Gymnasii dargegeben, er sey von Adel oder nicht, einen Degen (in der Stadt) zu tragen absonderlich des Nachts ganz und gar nicht vergönnt, oder da einer und der andere, wer der auch sey, hierüber betreten würde, nebst Abnahme des Degens unsere nachdrückliche Strafe und die öffentliche Relegation gewärtig seyn soll;“ (1668 am 22 Februar) daß „bey Strafe des Fortjagens mit Schimpf kein Zögling die Exercitia allein treiben solle;“ (1679 am 26 März) daß „alle Excessus abgestellt, gute Disciplin durchaus gehandhabt, die Nachlässigen zur fleissigen Besuchung der Lectionen angewiesen und in specie das bisher im Schwang gegangene Nachtstreunen und gassatim gehen, woraus nicht wenig Unheil entstanden, nebst dem Ausfodern und Balgen unterlassen werde, Gestalten dann Se.

Hochf.

Hochf. Durchl. hiemit und in Kraft dieses denen Professoren des löblichen Gymnasii gnädigst anbefehlen, ihre Anvertrauten ernstlich zu erinnern, daß sie künftighin dergleichen nicht mehr zu Schulden kommen lassen, widrigenfalls und da wider alles Verhoffen ein und ander davon nicht kehren, sondern in solcher Bosheit verharren würde, sollen Kraft dieß vorerwähnte Professoren, Fug, Macht und Gewalt haben, allermassen solche ihnen hiermit gegeben und eingeräumt wird, die Uebertreter befindlichen Umständen und des delicti Beschaffenheit nach zu carceriren, an dem Bret zu notiren, auch gar *vel cum vel sine infamia*, jedoch mit Genehmhaltung des allemaligen Inspectoris, zu relegiren;" (1686 am 10 August) daß „jeder Gymnasiast die Stunden und Lectionen besuchen solle, welche ihm zu seinem vorgesetzten Zweck nützlich und anständig seyen, gegenüber die Professoren die Lectionen *ad captum* der Jugend tractiren, und mit weitläuftigen Discuriren nicht aufhalten, wie nicht weniger ihre Exercitia und *Chrias* zu elaboriren wöchentlich geben, und einem jedweden darin seine Fehler zeigen und corrigiren, damit solche bei den Visitationen vorgezeigt und, da sich einer und der andere in seinem Studio gebessert, gesehen" ferner, „daß die Lateinische Sprache im Gymnasio und Seminario eingeführt werden möge, weil diese das Hauptfundament zu allen andern Wissenschaften ist"; (1686 am 19 November) daß alle „zwar die *lectiones theologicas* fleissig mit zu besuchen gehalten seyn, die übrigen aber, so nicht zu eines oder des andern Zweck dienen, mit Vorwissen der *Professorum* ausgesezt werden mögen p) „und kein *civis*, der nicht in einem besondern Examen bestanden und von Professoren das Zeugniß der Reife erhalten, auf die Akade-

p) Weil aber die Zöglinge diese Gelegenheit zu Versäumnissen hätten mißbrauchen können, und noch nicht wüßten, was oder wozu ihnen etwas nützlich sey, stimmten die Professoren hier nicht ein, sondern behielten sich vor, daß, wenn sie sähen, daß diese oder jene Lection einem Jüngling zu seinem Zweck nicht nüzlich sey, sie ihn „bona pace entlassen" könnten.

demie gehen, sondern bis zur Reife aufgehalten werden soll."

Weit besser würde es indessen gewesen seyn, wenn man ganz ohne Gesetze gelebet und diese Vorschriften nicht gehabt hätte, als daß man nach denselben die Uebertreter nicht ohne Ansehen der Person zur Strafe zog, woraus dann nachtheilige Gerüchte entstanden, welche die Lehrer, als der immer unschuldigste Theil, zu beseitigen wünschten. Denn ihnen muß man es zum Ruhme nachsagen, daß sie Recht und Gerechtigkeit liebten und Ungezogene oder Ruchlose nach Befinden der Sache straften. Ein starrköpfiger wurde (1666) mit Genehmigung des Fürsten auf 5 Jahre „*ex vrbe, agro et toto marchionatu*" relegirt q). Ein anderer, der erst 3 Wochen da war, und sich beigehen ließ, seinen im Carcer befindlichen Mitschülern Bier und Wein zuzutragen, und den Cantor, der es anzeigte, zu schimpfen, auf Befehl des Directors „einen Tag und eine Nacht mit Carcer" abgestraft und mußte dem Cantor abbitten. Da dieß nichts half, er dreister wurde, und gleichgültig blieb, als man ihm mit der Relegation drohte, berichteten es die Professoren an den Director, worauf der Schüler auf fürstlichen Befehl nochmals von dem Director und den Consistorialbeisitzern Pertsch und Rosa verhört wurde, um ihn befindenden Umständen nach von dem Stadtvoigt in Arrest aufs Bürgerstüblein nehmen und 3 Tage lang mit Wasser und Brod abspeisen zu lassen. Und hätte man nach diesen Grundsätzen immer verfahren, so würde man nie Ursache gehabt haben, über Mangel an Disciplin zu klagen und sich bei dem Fürsten oder dessen Collegien zu beschweren, von wo aus man dann die Professoren zur Unterstützung aufforderte und ihnen bei solchen Gelegenheiten oftmals empfindliche Vorwürfe machte, als ob sie kein Ansehen hätten, oder es nicht zu behaupten wüßten. Wie in aller Welt soll sich aber ein Lehrer benehmen, wenn der Fürst (1668 am 15 Februar) befahl, daß kein Gymnasiast, ohne Unterschied einen Degen tragen solle bei

q) Die schon ausgefertigte Relegation wurde aber, da er Abbitte that, zurückgenommen.

bei Vermeidung der Relegation und als sich einige studirende Adeliche, die sich des Degens nicht enthalten, sogar auf dem Zimmer der Lehrer drohten und als sie gestraft werden solten, sich erklärten, daß sie lieber das Gymnasium quittiren und die *exercitia* treiben wolten, auf ihren deshalb erstatteten Bericht (1668 am 22 Febr) von der Hofrathsstube durch den Director den Bescheid erhielten „daß der Markgraf zwar ungnädig sey, doch nicht gleich über sie eine exemplarische Strafe verhängen wolle“ mit dem Anhang „Indessen habt ihr in Ansehung der sämmtlichen Professoren alle 3 Beschuldigte vor euch zu fordern, ihnen erwähntes unser gnädigstes Misfallen zu eröfnen und sie alles Ernstes nochmals dahin anzuweisen, daß sie sich unserer gethanen Verordnung gemäß bezeigen oder gewärtig seyn sollen, daß ihnen nicht allein die exercitia weiter zu treiben nicht verstattet, sondern gar mit Schimpf von unserm Gymnasio hinweggeschaft und relegirt werden sollen.“ Auf solche Weise, da die Professoren die Relegationsstrafe nur mit Zuziehung des Directors verhängen konnten, dieser aber, der den Fürsten und den Stand des Adels besonders damals kannte, es nicht auf sich nehmen, sondern erst berichten wolte, war die 7 Tage zuvor gegebene Verordnung überschritten, und die Folgen dieses Beispiels waren bedeutend! Andere forderten sich dann (1670) auf den Stoß und Hieb und da einer verwundet wurde, das Collegium aber, weil es der erste Fall der Art war, nicht mit der Strafe zufahren wolte, die Sache also an den Fürsten kam, von dem man jezt die Aufrechthaltung des Gesetzes erwartete, erfolgte die Antwort (20 April 1670) daß sie nicht relegirt seyen, sondern „von jedem der ermeldten Duellanten 15 Rthlr., von jedem Secundanten und andern, so sich dabei interessirt gemacht, 5 Rthlr. eingebracht und zur Renthey eingeschickt, auch den Gymnasiasten den Degen zu tragen fernerweit und bei unnachbleiblicher Strafe der Relegation und ernstlichen animadversion inhibiret werde.“ Diese Geldstrafe selbst drohte man, da die Jünglinge vorstellten, daß sie unmündig wären, ihre Eltern nicht betrüben dürften, auch es nicht so überlegt hätten, durch den Stadtvoigt eintreiben zu lassen.

Was

Was aber das Degentragen anlangt, fuhren sie nicht nur fort, „weil sie als Leute, die die Exercitia trieben nicht im Mantel ohne Degen auf die Reitbahn und den Fechtboden gehen könnten, da auch jeder Schreiber und der kleinste Page einen Degen trügen, sondern griffen, und besonders Edelleute, mit blosen Degen einander an, und schlugen sich mit Schneidern, Jägern, Soldaten, Comödianten, Schreibern und Hofleuten, wo bald diese, bald die Gymnasiasten der angreifende Theil waren, die aber nur im ersten Fall ihren Gerichtsstand kannten, und diesen um Genugthuung anriefen, die sie auch immer erhielten.

Wie schwer es unter solchen Umständen war, Disciplin zu halten, wenn namentlich Edelleute gestraft werden solten, die sich selbst widersezten, oder deren Eltern es übel nahmen, sieht jeder selbst ein! Und doch konnte man den Lehrern die empfindlichsten Vorwürfe machen und von der Hofrathsstuben (19 April 1671) an das Consistorium schreiben, daß man sich nicht wenig wundere, „daß ermeldte Professoren ihren behörigen Respect gegen die ihnen untergebene studirende Jugend nicht besser als bisher geschehen, von selbst conserviret und dieselbe zu schuldigen Gehorsam angewiesen, habt dannenhero denenselben solches zu ver= und sie dahin anzuweisen, daß sie führohin schärfere disciplin halten, die Verbrecher jedesmal nach proportion des delicti ohne Ansehen der Person gebührend abstrafen, da aber einige casus r) so altioris indaginis und in ihre Coercition nicht gehö=

r) Welche diese seyen, ist nicht bemerkt. Da dieß aber die Resolution auf ihre Anzeige, daß einige Edelleute mit blosen Degen auf einander losgiengen, war, so muß wohl das Duelliren nicht unter diese *casus* gehören, denn sonst hätte ja die Hofrathsstube als Resultat der Anzeige die Professoren nicht filzen, und dem Consistorio befehlen können, „die Schläger vor das Consistorium zu bescheiden, über die Beschuldigungen zu vernehmen und dieselben befindenden Dingen nach zu gebührender Strafe zu ziehen," also nochmalige Untersuchung anzustellen, nachdem die Professoren schon alles untersucht, und den Schuldigen eine Strafe bestimmt hatten, diese aber sich derselben nicht unterwerfen wolten!!! — Wer vergab aber wohl unter solchen Umständen den Respect? — —

hören, vorfielen, solches dem verordneten Inspectori oder nach Befindung gar zu unserm Consistorium oder Canzley um Abgab gemessener Verordnung unterthänigst berichten sollen!“ Auf die Lehrer konnte man die Schuld wälzen, denen man selbst dann, wann sie hülfreiche Hand haben wolten, wann sie sich beschwerten, daß die Gymnasiasten sich der Zucht nicht fügen und die Gesetze und Vorschriften nicht beobachten wolten, sie nicht leistete! Sie und der Director Lilien, der sich seines Collegii redlich annahm und es vertheidigte, es aber am Ende unterließ, weil Verdruß und Widerwärtigkeiten sein Lohn waren, würden sich jedoch diesen Vorwurf haben gefallen lassen müssen, wenn man die Edelleute, auf deren Beispiel sich andere stützten, nicht von oben herab von den Strafen befreiet, wenn das „Collegium ein brachium seculare“ gehabt hätte, weswegen es ganz richtig erklärte, daß es nicht sehen könne, wie bei so gestalten Sachen einige Disciplin erhalten und das Gymnasium in guten Stand gebracht werden könne!

Von Seite des Collegii geschah jedoch, was geschehen konnte! Es führte ein Signum ein, d. h. es traf die vortrefliche und höchst weise Anstalt, daß die Jünglinge der obern Bank jeder Classe wechselsweise wöchentlich die abwesenden und den Gesetzen überhaupt zuwider handelnden Mitschüler bemerken, worauf es von dem ganzen Collegio alle Wochen zu einer bestimmten Stunde durch den Matriculavius abgelesen wird, der mit Zustimmung des Collegii die Ermahnungen an die Classe ergehen lässet oder die Strafe bestimmt, die der Famulus verhängen muß, wodurch, da kein Lehrer selbst straft, auch nur höchst selten allein strafen lässet, jeder Vorwurf von Leidenschaft oder Persönlichkeit wegfällt! Es ließ es ferner nicht an Ermahnungen und Vorstellungen fehlen; es verhängte Züchtigungen! So wenig man indessen das Unkraut aus dem Waizen ganz entfernen kann, so wenig wird man eine Anstalt finden, auf der man nicht über diesen und jenen Zögling klagen müßte und die Verminderung dieser Klagen wird nur durch eingreifende Mittel geschehen können. Dieß fand man auch hier! Man trug den Degen fort; forderte sich auf denselben vor dem Thore heraus; beging andere Excesse und die wahre Quelle von dem allen war

Un-

Unfleiß in den Lehrstunden, in denen einige, welche andere verführten, bis sie endlich ganz davon giengen, mehrere Monate nicht erschienen. Solte daher das Ansehen der Lehrer geschüzt und die Disciplin hergestellt werden, so waren andere Vorkehrungen nöthig. Die Professoren mußten mehr Gewalt erhalten ihre Zöglinge zu strafen; es mußten nachdrücklichere Strafen nicht blos gedrohet, sondern verhängt werden; dabei mußte kein Ansehen der Person, wohl aber Unterstützung von oben herab statt finden. Aus dem Grunde bat auch das Collegium, da sich (1678) drei liederliche Zöglinge gelüsten ließen, davon zu gehen, die Professoren „zu unterstützen und die Gewalt zu ertheilen, daß sie, um dergleichen Insoluten zu steuern, die putrida membra und praefracte et pertinaciter contravenientes publica quadam relegatione auf erfordernde Nothdurft und mit Genehmhaltung des Directoris abscindiren und insonderheit die 3 obbeklagten per schedulam quandam siue scriptam, siue typis excusam an das Bret notiren und andern zum Beispiel anmerken dürften.“ Wirklich bewirkten sie durch ihr wiederholtes Gesuch (1679 am 3 Febr.) die oben (S. 64) bemerkte Verordnung (1679 am 26 März) die ihnen sogar die Erlaubniß zu relegiren gab.

Alle diese Umstände erzeugten indessen mehrmals den Wunsch nach Gesetzen, deren Entwurf schon 1671 (am 19 April) die Hofrathsstube zur Revision verlangte. Demnoch sandte ihn Lilien erst 1680 am 3 August mit der Bemerkung ein, daß die Schüler sich der Disciplin widersezten und sich, wenn sie gestraft werden, wohl gar zusammenredeten und an auswärtige Orte sich begäben. Auch äußerte er den Wunsch, daß die Gesetze, im Fall der Annahme teutsch und lateinisch gedruckt und nach dem neuen Jahre und den Canicularferien im großen Auditorium feierlich vorgelesen, jedem Jüngling ein Exemplar gegeben, auch ohne Rücksicht darüber gehalten werden solte. Denn er mag dabei von dem ganz richtigen Grundsaz ausgegangen seyn, daß, je vortreflicher die Gesetze, desto gefährlicher es sey, ihr Joch abzuschütteln; wie es denn immer besser ist, schlechte Gesetze zu haben und sie zu beobachten als gute und sie nicht zu halten s).

Li-

s) S. Thucydid. l. III, c. 37. Aristotel. *de republ.* l. IV, c. 8.

Lilien's Entwurf wurde nun zwar (1686 am 10 August) auch angenommen, doch solte er zuvor die Strafen genauer anzeigen, womit Unfleiß, Muthwillen und andere Vergehen abzustellen sind, damit jeder Zögling wissen könne was auf jedes Verbrechen gesezt sei. Jeder Erzieher kennt nun aber wohl die Schwierigkeiten — ja ich darf sagen, Unmöglichkeiten, die mit diesem Geschäfte verknüpft sind. Denn, wenn es schon äußerst schwer hält, im allgemeinen die Strafen zu berechnen, so ist es unmöglich, jeden einzelnen möglichen Fall zu bestimmen, weil sich hiebei schlechterdings nicht die verschiedenen Umstände angeben lassen, die bei jedem Vergehen obwalten und auf die ein weiser Erzieher stets Rücksicht nehmen muß. Da nun also bei den Strafen der Weisheit des Erziehers alles anheim gestellt bleiben muß, so unterließ auch Lilien mit Recht die verlangte genauere Bestimmung derselben und bat (1686 am 15 October) wiederholt um die Bestättigung derselben die dann am 19 November erfolgte, worauf die Gesetze im Druck erschienen, die eben so sehr von den pädagogischen Einsichten, als der Gelehrsamkeit Lilien's zeugen. Denn so sehr man an denselben die Kürze und Bestimmtheit im Ausdruck loben und bewundern muß, so sehr ist es auch zu billigen, daß er die Anstalt nicht mit vielen überhäufte, wie denn schon die Alten t) bemerkten, daß viele Gesetze ein Beweiß von der Verderbtheit und dem Verfall eines Staats seyen, weil eine Gesellschaft glücklich seyn würde, wenn sie aller Gesetze entbehren könnte. Die Gesetze u) dieser Anstalt sind übrigens ein zu wichtiger Gegenstand in der Geschichte derselben, als daß sie nicht hier eine Stelle verdienten:

I. Cum, vt rerum actionumque laudandarum omnium ita maxime honestorum Studiorum, certissimum fundamentum ac praesidium, *Pietas* sit; ante omnia, quotquot in ILLUSTRIS COLLEGII CHRISTIAN-ERNESTINI Ciues cooptati, Scholastica hac communitate uti frui gaudent, *veram pietatem* animis induunto, eamque cum pri-

t) S. ARCESIL. *ap.* STOBAEUM *serm.* 41. ISOCRAT. *areopag.* T. I, p. m. 331. TACITI *annal.* l. III, c. 27.

u) S. RAETHEL *pall. Bar.* η) *Acta Jub.* cet. p. 201 — 204.

priuatim exerunto, Deo frequentiſſime allegando preces, deuotisque meditationibus, aliisque pietatis officiis vacando; tum cumprimis *publice*, in conuentibus ſacris, quibus nunquam non, cum vſus fert, praeſentes interſunto; hocque non tam corporibus, quam animis, denotiſſime ſacris attendentes concionibus, precesque atque vota cum Eccleſia conjungentes. Capita vero inibidem conferre, pueriliter lasciuire, aut conſabulari, ſtrepitusque item atque turbas ciere, vel alia ejuscemodi patrare, vnde offendiculum aliis, vel impedimentum creetur, plane nefas eſto.

II. Et quandoquidem rectus *Sacrae Coenae vſus* vnum e potiſſimis Chriſtianae profeſſionis monumentis, ac praecipuum iſtud inceutiuum eſt, quod ardorem *verae pietatis* in pectoribus et inflammat, et adauget intenditque; inde ſanctum quoque ſcitumque eſto, vt quisque Collegii hujus ciuis, ac ingenuum ejus membrum, ad ſolemne vere piorum Chriſtianorum, frequenter ac vel minimum, ter in anno, debita mentis praeparatione, de ſacrato illo epulo participet. Atque vt de juſta ſalutaris participationis hujus frequentatione Collegio recte conſtet, Profeſſores prius quiuis reuerenter accedito, quam in iſthoc ſeſe comparet, et indicium ejus debito modo facito. Si qui ſe ſolutiorem hac in parte frigidioremque exhibuerit, minime tolerator.

III. Poſt DEUM, *Sereniſſimum* etiam *Principem*, Nutritorem noſtrum munificentiſſimum, cum vniuerſa *Domo Brandenburgica*, ſubmiſſiſſima ſubjectione colunto. De cetero *Directori Collegii* reuerentiam et ſubmiſſionem, *Conſiliariis Principis* obſeruantiam omnimodam, *Profeſſoribus* honorem, obſequium atque ſtudia ſua, aliis quibuscunque viris bonis et honeſtis, humanitatis officia, promte declaranto.

IV. Statim poſt acceſſum ſuum apud *Collegium Profeſſorum* ſua *profitentor nomina*, et ſeorſum ſingulis ad examen ſe ſiſtunto. Recepti introductique in id omni induſtria ſe paranto, cujus gratia hanc ſocietatem expetiuerunt: atque adeo gnauam locanto Profeſſoribus publice priuatimque operam, lectiones ſingulas inceſſanter obeundo. In ſubſelliis taciti, attenti, ac compoſitiſſimis moribus aſſidento, neque alio, quam latino labio ſenſus animi expromunto. Si qui auditoria ingreſſi non ſtatim ſe in locum ſuum receperint, verum diſcurſando, vitulando, ineptiendoque ſiue alia ratione petulantius

tius ſe gerendo, turbas aut tumultus dederint, juſta poena coërcentor.

V. Loca publica aedificiaque, vbi ſubinde, vel ad pietatis exercitia, vel eruditionis ſtudia, publice percolenda, conuenien-dum, ſancte intemerateque habento, nec vlla ratione violanto corrumpuntoque. Si quis detrimentum dederit, et ad noxam ſarcien-dam tenetor, et praeterea meritas poenas luito.

VI. Si quando vni alteriue, ſontica id vrgente cauſa, lectio-nibus abeſſe contigerit, Profeſſoribus decenter aperiunto, et abſen-tiae rationem reddunto. Quod et peregre abiturientibus obſeruare juſtum eſto. Nec vllus Actus publicos qualescunque, cum haben-tur, ſubterfugito. Id qui fecerit, certae poenae damnas eſto.

VII. Inter ſe Collegii hujus ciues illibatam exercento amici-tiam, nec ſe mutuo verbis factisque laceſſunto, aut conuiciis injuriis-que impetunto; multo minus verberibus affligunto; minime omnium quacunque ex cauſa ad pugnas prouocanto, ferroque ac armis con-grediuntor. Si qui laeſus aut injuria affectus fuerit, ad Collegium Profeſſorium querelas ſuas deferto, et ejusdem ſuper iis auxilium implorato.

VIII. Domi priuatimque bonas horulas ne male collocanto, ſed Autoribus optimis euoluendis, repetendis ediscendisque lectio-nibus, et propoſitis Thematibus elaborandis, eas impendunto. Om-nes compotationes, luſus quaeſtuoſos, et congreſſiones inopportunas deuitanto: a graſſationibus abſtinendo nocturnis: ac in contuberniis ſuis ſe modeſtos, quietos, temperantesque ac humanos agunto: an-te omnia vitae innocentiam caſtimoniamque ſectantor.

IX. Si qui liberalibus, vt vocantur, hoſpitiis vtuntur atque informando incolarum vrbis liberos, tolerare vitam coguntur, de-center et cum cura id agunto, nec hoſpitia quouis modo temeranto, ſiue aggrauanto. Ceterum, ne inſciis Profeſſoribus talia ambiunto, nec clam iis oblata acceptanto, multo minus temere permutanto: vt quo quisque vrbis angulo haereat verſeturque, accurate conſtet.

X. Profeſſorum, velut alterorum Parentum, monitis juſſis-que, incunctanter ſe attemperanto: et ſi quae ab iis irrogantur poe-nae, iis ſine refragatione ac murmure ſe ſubjiciunto. Refractarius contumaxque graui malo mulctator.

XI. Gladio nemo temere ſe accingito, niſi forte peregre abi-turus,

turus, aut rus iturus, vel quibus ſpeciali Superiorum indultu liberum id et integrum. Minime omnium in Auditoriis, Aedibus ſacris, apud Proceres urbis, Patronos ac Profeſſores, gladio indutos comparere licitum eſto.

XII. Tandem, vbi alio ſe conferre aut mutare vitae genus volunt, Profeſſoribus illud prius decenter, ac mature ſignificanto, nec ſine praeſcitu eorum annutuque vllus, quisquis fuerit, discedito. Superioris Auditorii congregales non ſine valedictione publica, latino, vel vernaculo ſermone expromenda, abitum moliuntor, nec vltra triduum poſt eam in hac vrbe commorantor. Si qui officii ratione remanere teneantur, Collegio debitum ſemper honorem, et memorem beneficiorum animum, exhibere meminerint.

Qui proterue ſupraſcriptis quibuscunque contrauenerint, nullo facto perſonarum diſcrimine, congruenti animaduerſione, redarguntor, ac officii admonentor, atque vel ipſa, vbi viſum fuit, Relegatione percutiuntor.

Ungern bemerkt man, daß dieſen Geſetzen öfters noch durch Conſiſtorial-Verordnungen nachgeholfen und ſie dadurch unterſtüzt wurden, (wie denn ſchon 1687 am 9 Februar aufs neue das Degentragen in der Stadt verboten wurde), weil man daraus entweder das Mangelhafte der Geſetze oder die Geringſchäzzung derſelben wahrnimmt, aber den Geſetzen nichts ſo nachtheilig iſt, als Aenderungen oder Nachhülfen derſelben. Liegen Geſetze vor, ſo müſſen dieſe bekannt gemacht und dann ſtreng über ſie gehalten werden, und Niemand kann ſich in dieſem Falle über Härte und Ungerechtigkeit beklagen. Eben ſo wenig konnten dieß die Zöglinge des Chriſtian-Erneſtinums. Denn ihre Lehrer giengen mit ihnen als Väter und Freunde um. Liebreiche und väterliche Ermahnungen, Winke, Warnungen, Vorſtellungen, körperliche Züchtigungen, Gefängniß, Carcer x), Anſchlagen am ſchwarzen Bret,

x) Ich unterſcheide hier Gefängniß und Carcer, und verſtehe unter dem erſten das Behältniß (Loch, Hundsloch von den Zöglingen genannt), welches ſich unter der Treppe des alten Gymnaſiums befindet und ganz finſter iſt, in welchem die kleinern Gymnaſiaſten grobe Vergehen büßen mußten. Der Carcer befand

Bret, andern zum Beispiel notiren (Consilium abeundi) und Relegation, dieß war die gewöhnliche Stufenfolge, die man zur Besserung der Zöglinge anwendete. Doch muß ich bemerken, daß Züchtigungen mit der Peitsche und Gefängniß die kleinern betrafen, der Carcer für die Grössern (Primaner) bestimmt war. Diese Carcerstrafe wurde nun nach Befinden der Umstände auf einen Tag und eine Nacht (S. 66) verhängt; andere Jünglinge von 13— 17 Jahren wurden dagegen (1685) 8 Tage hinter einander 8 Stunden verhaftet, weil sie in der Kirche Händel angefangen, diese fortgesezt und sich auf der Strase in der Canzley geprügelt hatten; Relegation aber stand auf Widerspenstigkeit, Hurerei,

befand sich im Hof und war halb über, halb unter der Erde, faßte einen einzigen Menschen, der blos durch eine Oefnung in der Wand Luft und Hellung erhielt Von diesem Extrem und dieser wahren Grausamkeit, die man gegen die gröbsten Verbrecher auszuüben Bedenken tragen solte, schritt man in den neuern Zeiten auf das entgegengesezte und baute 1766 beinahe an demselben Ort, ein förmliches Zimmer, wohlbedachet, mit 2 Fenstern, Tisch und Bank, damit der Eingesperrte etwas ausarbeiten könne, weil man es für höchst unpädagogisch hielt, einen Jüngling mehrere Stunden ohne Beschäftigung zu lassen. Da indessen diese Art der Strafe ihre Wirkung ganz verfehlte, und es sich vielmehr viele für eine Ehre rechneten, in diesem Carcer, in den man einige Staffeln hinauf gieng, zu sitzen, und sogar ihre Namen darin anschrieben, andere sie darin besuchten und aus dem Carcer ein Gelage machten, trugen die Lehrer 1785 auf eine Aenderung an, so daß aus diesem Carcer 2 über der Erde erhabene, der eine etwas freundlichere für die Kleinern und geringere Vergehen, der andere etwas finsterere — denn beide hatten zwar jeder eine mäßige Oefnung in der Wand, durch die aber nicht leicht etwas zum Essen oder Trinken gebracht werden konnte, und waren so geräumig, daß sich der Eingesperrte aufrecht stellen oder sitzen, auch etwas herumgehen konnte, und seine Gesundheit keinen Schaden litt — für die Grössern und groben Verbrechen erbauet wurden, die aber bei der Verlegung des Gymnasii 1804 ganz niedergerissen wurden, so daß an ihrer Stelle, die Einfuhr in den Hof ist. — S. *Commentarii lectiones in l. C. C. E.* 1785 *habitas et* 1786 *habendas cet, describentes* p. 5. sq.

rerei, Dieberei, Weggang ohne Abschied und Degen tragen in der Stadt. Im lezten Fall blieb es beim Verbot und Drohung mit Relegation nach einer neuen Verordnung (1687 am 9 Februar), so wie auch diejenigen, welche in Wirthshäusern mit Karten unter der Kirche angetroffen wurden, oder zu Nacht herumstreunten, statt der Relegation mit dem Carcer gestraft wurden. Daß man hingegen bei andern Vergehen nicht schonte, und die, welche ohne Abschied sich davon machten, auf 3 Jahre, so wie Unzüchtige auf 2 auch 3 Jahre vom Institut und der Stadt relegirte, beweisen die noch vorhandenen gedruckten scharfen Relegationspatente, wiewolich bemerken muß, daß man Hurer nicht immer, um dem Institut nicht zu schaden, durch eine gedruckte, sondern geschriebene Relegation, welche angeschlagen wurde, entfernte, welches man das Consilium abeundi nennen könnte.

Wider alle diese Strafen an sich läßt sich vernünftiger Weise nun wohl nichts einwenden, wenn eine öffentliche wohlgeordnete Schule bestehen soll; mit Widerwillen aber bemerkt man, daß auch Geldstrafen üblich waren. Denn seyen diese auch noch so gering, so gewöhnt man dadurch die Menschen, das Geld hoch und die Verbrechen gering zu achten y), nicht zu gedenken, daß sie äußerst unzweckmäßig sind, weil nicht die Kinder, sondern die Eltern gestraft und jene öfters zu Betrug und Diebstal verleitet werden. Höchst weise befahl daher der Markgraf bei Bestätigung der Gesetze ausdrücklich: „jedoch die animaduersiones und Strafen auf keine Geldbußen zu extendiren.“ Daß dieß aber vorher der Fall war, ist entschieden. Denn ich finde z. B. (1673) „ob neglectum cultum diuinum“ und eben so (1680) „wegen Versäumniß“ etliche Pfennige, wofür aber dann keine Reisen gemacht, sondern Kleinigkeiten, z. B. Kreide, Schwamm, Schlösser an dem Catheder, Stüle, Fenster, und, weil man damals auch auf besondere Reinlichkeit und gute Gerüche in den Auditorien gesehen haben mag, Rauchkerzen gekauft und also noch ein guter Gebrauch gemacht wurde, da ja die genannten Dinge auch von den Zöglingen hätten bezalt werden müssen.

Als

y) S. Archyt. *ap.* Stob. *serm.* 41.

Als eine für nicht ganz Gefühllose sehr passende Strafe finde ich dagegen die Verweigerung des öffentlichen Abschiednehmens, welche ebenfalls üblich war. So laut nemlich die Verordnungen und Gesetze dafür sprachen und so sehr sie es jedem, der aus der Prima weggieng, zur Pflicht machten, öffentlich zu valediciren, so gewiß ferner jedem, der dawider handelte, die Relegation zu Theil wurde, und so gerne man jeden, wenn er arm war, oder andere Umstände obwalteten, privatim Abschied nehmen ließ, so war es auch Sitte, daß man diesen und jenen, besonders wenn man nichts Gutes von ihm sagen konnte, die Valediction verbot.

Doch, eine wohleingerichtete Schule erheischt nicht blos Gesetze für die Zöglinge, deren pünctliche Beobachtung sie fordert; sie schreibt auch den Lehrern unerläßliche Pflichten vor, verlangt von diesen Treue und Eifer in ihrem Beruf, und musterhaftes Verhalten in und außer den Lehrstunden, fordert Ordnung in den bestimmten Lehrgegenständen, Ordnung in der Zeit des Vortrags in bestimmten Classen, Ordnung in den Classen selbst und zweckmäßigen Vortrag für dieselben (S. 52) und sezt endlich auch eine gewisse Ordnung in Ansehung der Aufnahme, des Weiterrückens und Weggehens der Schüler, bestimmte Feiertage und gewisse Feierlichkeiten fest.

Die Lehrgegenstände betreffend, so richtete man sich mit der Wahl derselben sowohl als den Lehrbüchern nach dem Geiste der Zeit. Zur Grundlage in der griechischen und römischen Literatur dienten die Meisterwerke der Alten selbst und man vermißt dabei mit Vergnügen einen Hauptfehler, der sich noch selbst nach den geläuterten Principien der neuern Pädagogik auf vielen unserer Schulen und selbst späterhin an diesem Institute wahrnehmen lässet, das vielerlei überhaupt und namentlich die vielen Schriftsteller, welche neben einander gelesen werden. Dagegen bemerkt man mit wonnigem Gefühl die weise Einrichtung, vorzüglich in den obern Classen mit den Lehrgegenständen sowohl als mit der Lectüre der Alten von halben zu halben, oder auch zu ganzen Jahren abzuwechseln. Der Jüngling, der in diesen Ordnungen der Akademie näher ist, wird auf diese Weise unvermerkt zum akademischen

Vor-

Vortrage vorbereitet und mehr zum Denken angewöhnt? Er wird dadurch in den Stand gesezt, eine Wissenschaft nach ihrem allgemeinen Umriß zu überschauen, sich in den Geist eines Schriftstellers hineinzuarbeiten z), lernt dadurch selbst zu studiren, wird besser angewöhnt, wie er einen Schriftsteller lesen, verstehen und erklären soll und kann dann erst sagen, daß er die Schule, die doch weiter nichts, als eine Anweisung zum Studiren seyn soll, mit Nutzen besuchet habe. In dieser ersten Periode dieses Collegii findet man daher, daß folgende römische Schriftsteller Sallust, Justin, Vellejus Paterculus, Nepos, Livius, Tacitus, Dionyß von Halykarnaß, Sueton, Eutrop, Aurelius Victor, Curtius, Florus, Valerius Maximus, Terenz, Plinius der Jüngere, Cicero, Horaz, Virgil und Ovid abwechselnd zum Behuf der Geschichte, der Sprache und Dichtkunst gelesen und erkläret wurden. Man fand es weder für sündlich, diese Heiden zu lesen und aus ihnen Weisheit zu lernen und schäzte sie daher höher, als einen nachgeahmten christlichen Terenz und Virgil, noch begnügte man sich Auszüge aus diesen oder Chrestomathieen und Anthologieen, an welchen die Nachwelt so fruchtbar war, den Schülern vorzulegen, sondern man gieng zu den Quellen selbst und schöpfte aus diesen wahre Weisheit fürs Leben, indem man zwei Zwecke, ich meine Sprach- und Sachkenntniß, miteinander vereinigte. Und eben dieß gilt auch in Hinsicht auf die griechische Literatur. Neben dem neuen Testamente, waren Herodian, Cebes Tafel, Hesiod's ἔργα, Isocrates Reden, Epictets Handbüchlein, Thu-

z) Das Urtheil derer, welche es lächerlich finden, daß ein Schüler mit dem Geiste eines Schriftstellers vertraut gemacht werden solle, verdient so wenig beachtet, als der Fehler derer auseinander gesezt zu werden, welche in einer und derselben Stunde mehr als eine Lection vornehmen. Beide tragen ihr Urtheil an der Stirne als Leute, die von Pädagogik und Methode nichts verstehen. Denn während die Zöglinge im lezten Fall zu sehr zerstreuet werden und nichts lernen, werden sie im ersten gar nie es dahin bringen, einen Schriftsteller zu lesen, zu verstehen und zu behandeln.

Thucydides, Herodot, Xenophon's Geschichte und gegen das Ende dieser Periode freylich auch Plutarch (περι της των ἐλευθερων παιδων ἀγωγης) die Flüsse, aus denen man Schätze der Weisheit für Verstand und Herz ableitete und alle Kräfte der Seele zugleich übte. Im Hebräischen begnügte man sich nicht blos mit den ersten Elementen nach Oertel's, Schickard's, Opiz und Wasmuth's Grammatiken, sondern vereinigte mit der Lectüre der historischen Bücher die Psalmen, wobei auf Analyse, heilige Philologie und Erklärung der Rabbinen gesehen wurde und im Syrischen und Chaldäischen konnte man nach Gutbier und Sennert so weit geführt werden, daß man nicht blos lesen, sondern auch einiges aus dem N. T. ingleichen einige Eclogen nach Dillherr und im Chaldäischen den Daniel verstehen lernen, ja sogar auch mit dem Koran im Grundtext bekannt werden konnte. Beim Französischen, wo Sprache und Sache, Lesen und Schreiben mit einander verbunden wurde, sah man vorzüglich auf gute Aussprache und wählte zur Grundlage bei diesem Unterricht ein Compendium aus der französischen Geschichte die *Exhortationes* Basilii *Imperatoris Constantini ad Leonem filium; les Nouvelles de l'Amerique*, Christiani Ernesti *Marggrauii orat. de bene regendi artibus*, Menudier *secret d'apprendre la langue francoise;* Q. Curce *par* Vaugelas, den Catechismus, *l'interêt et les maximes de prince* und *le mercure Hollandois.*

Ohnerachtet bei dem Studium der Sprachen auf Geschichte und Philosophie gesehen und Gedächtniß und Denkkraft mit einander zugleich sehr zweckmäßig geübt wurden, so wurden doch die Wissenschaften noch besonders vorgetragen. In der Philosophie namentlich befleißigte man sich des encyclopädischen Unterrichts. Statt elender Sophistereien, Spizfindigkeiten, Subtilitäten und Terminologien oder auswendig gelernter Definitionen, worein man häufig das Wesen der Philosophie sezte, wurde eine kurze aber deutliche Uebersicht gegeben, und zwar Ethik nach Spengler, Itter, Löber, Martini und Thomasius, Logik nach Scharf und Bechmann, Metaphysik nach Stahl, Hundshagen und Weiß, Politik nach Cellarius und auch nach Aristoteles,

Phy=

Physik nach Sperling, Löber und Posner vorgetragen. In den Hauptlehren der Theologie mit Entwickelung der Beweisstellen, welche im Grundtext gelesen wurden, waren Himmel's *Syntagma*, Lilien's *summa theologiae* und König's *theologia acroamatica* die Wegweiser. In der theologischen Moral, die man eben so wenig hintansezte, lagen theils eigene Hefte, theils Dürr's Compendium zu Grunde. In der Arithmetik und Geometrie folgte man hauptsächlich den Elementen des Euclid, doch wurde auch Geometrie nach Schwenter, die höhern mathematischen Wissenschaften aber, vorzüglich Astronomie verbunden mit Observationen, mathematische Geographie und Chronologie nach Sturm gelehrt. Auf die Geschichte nach allen ihren Theilen wurde nicht wenig gesehen und daher allgemeine Welt- Kirchen- und Gelehrten-Geschichte so vorgetragen, daß sie für Verstand und Herz wirksam wurde und zur Nachahmung oder zum Abscheu reizte. Die oben angeführten Schriftsteller waren in der allgemeinen Weltgeschichte größtentheils die Führer, doch wurde dieselbe auch über Buno's und Hildebrand's Lehrbücher, Kirchengeschichte über Layriz *(synopsis historiae ecclesiasticae)*, die Geschichte und Verfassung des teutschen Reichs aber nach Lampadius, Conring, Jac. Thomasius, Casp. Sagittarius, Sprenger, Brautlacht, Puffendorf und Böcler, Geographie aber nach Schulz gelesen.

In der Oratorie ließ man sich von Gerh. Joh. Voß, Aphthonius Progymnasmen, Aristoteles, Cicero und Quinctilian, ingleichen von Erasmus, Muret und Büchner, in der teutschen Dichtkunst, die, wenn schon späterhin, cultiviret wurde, von Siegm. von Bircken, in der lateinischen hingegen, vorzüglich in den niedern Classen, von Murmelius leiten. Und bei dem allen ließen es die sämmtlichen Professoren, um ihre Zöglinge Rechenschaft geben zu lassen, ob sie mit Nutzen gehört hätten, nicht nur nicht an fleißigen Stilübungen, die sie theils in, theils außer den Stunden corrigirten, sondern auch nicht an häufigen privat und selbst öffentlichen Disputir- und Declamationsübungen

fehlen, wie denn auch das Studium der Grammatik gehörig berücksichtigt und von einigen Professoren, namentlich Liebhard eine lateinische, Oertel eine hebräische und Fabri eine französische Sprachlehre geschrieben wurden, überhaupt aber ihr Fleiß sich nicht blos auf die öffentlichen Collegia einschränkte, sondern sie sich auch in den jährlichen Lectionsverzeichnissen noch zu Privatcollegien anheischig machten, in welchen sie einen höhern Unterricht in allen Theilen der Gelahrheit im Syrischen, Chaldäischen, in der Anthropologie, der Architectur ertheilten und überhaupt speciellere Theile der Wissenschaften vortrugen, ob ich gleich nicht verheelen darf, daß alle diese Gegenstände auch öffentlich gelehrt wurden, wie denn Fikenscher (1675) auch sogar Botanik mit Excursionen, (1676) Anthropologie nach Zeisold, (1680) eine kurze Einleitung in die Rechtsgelahrheit nach Brautlacht und (1681) auch Naturrecht nach Puffendorf öffentlich lehrte.

Wie viel übrigens von allen diesen Lehrgegenständen in jeder Classe vorgetragen werden solte, giebt die Stiftungsurkunde (S. 43 fgg.) und der Lehrplan (S. 21 fgg.) zu erkennen, nach welchem Gegenstände und Vortrag nach Beschaffenheit des Alters der Zöglinge und der Classen wohl abgemessen waren, und ich habe nichts zu bemerken, als daß sich die Lehrer beeiferten, diesem Plan gemäs zu lehren, daß, da sie alle Stunden sowohl, als die Lehrgegenstände wechselten und ihren Vortrag zweckmäßig und gut für jede Classe einrichteten, die Erlernung alles dessen, was vorgetragen wurde, keinem Zögling schwer werden konnte, daß sie jährige Cursus, von einer Prüfung bis zur andern, hatten, daß aber auch der Unterricht in der Theologie und gegen das Ende dieser Periode auch in der Geschichte zu umfassend und nach zu großen Compendien gegeben, daß die Theologie, so wie die Mathematik und das Französische den beiden obern Classen in Verbindung vorgetragen, in der dritten die französische Sprache gar nicht, Philosophie nebst den andern Wissenschaften aber jeder Classe besonders gelehret wurde. Daß dieß mit jedem Lehrgegenstand der Fall hätte seyn sollen, weil Verbindungen ganzer Classen schlechter-

dings nicht zu dulden sind, indem man nur äußerst selten die an Jahren und Kenntnissen so verschiedenen Jünglinge zweier Classen gehörig beschäftigen und ihnen auf gleiche Weise nüzlich werden kann, ist eben so entschieden, als man es bei den vielen Lehrern jener Periode, ohne einem zu viel aufzubürden, gar leicht hätte bewerkstelligen können.

Das Hauptaugenmerk bei dem ganzen Unterricht blieb indessen immer auf die Sprachen gerichtet, weil man den Gesichtspunct nie aus den Augen verlor, daß die Anstalt eine gelehrte Schule sey. Stiftungsmäßig bestehet diese aus drei Auditorien (Classen, Ordnungen), der Prima, Secunda und Tertia, so daß die in dem obersten Primaner, in dem zweiten Secundaner und in dem untersten sich befindenden Zöglinge Tertianer heißen. Daß in diesen drei Ordnungen die, welche aus dem Seminario oder aus andern privat oder öffentlichen Schulen mit den für die Tertia erforderlichen Vorkenntnissen in dieselbe eintraten, nach dem mehrmals berührten Plan vortreflich zur Universität vorbereitet werden konnten, leidet nicht den geringsten Zweifel; unbegreiflich aber ist es, wie man gestatten konnte, daß in den siebziger Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts der Adjunct und zugleich das unterste Auditorium dem Gymnasium genommen und dem Seminarium gegeben, die Zöglinge der zweiten und dritten Classe des Gymnasii aber in ein Zimmer zusammengeworfen werden durften. Mag es immerhin seyn, daß das Seminarium wegen seines starken Zuwachses mehr Raum bedurfte, so war doch dem Gymnasio, auch angenommen, daß in der zweiten und dritten Classe nur etliche Zöglinge gewesen wären, für diese wenigen in jeder Classe ein besonderes Auditorium unumgänglich nöthig, wenn nicht für das Gymnasium der größte Nachtheil daraus unvermeidlich entspringen solte. Denn welcher Lehrer, und wenn er übermenschliche Vollkommenheiten besäße, könnte im Stande seyn, Jünglingen von so ungleichen Kenntnissen auf die Art zu nützen, wie er soll, wenn sie in der obersten Classe fortkommen und sich gehörig zur Universität vorbereiten sollen? — Ein Theil mußte nothwendig den andern hindern; die ältern mußten entweder, während man den schwächern,

die

die erst aus dem Seminario kamen, nachhalf, versäumt werden, oder man mußte die, welche zwei Jahre oder etwas länger im Gymnasio waren, in die erste Classe fortrücken lassen, die dann nach einem Jahre schon ihre Gedanken auf die Universität richteten, frühzeitig dorthin eilten und sich und dem Gymnasio Schaden thaten. „Hiezu kommt“ heißt es in dem Memorial der Professoren (1680 am 3 August) „daß durch obenerzehlte Entziehung eines Auditorii und Abschaffung des Adjuncti das Gymnasium dergestalt weit vom Seminario entsetzet worden, daß aus diesem in jenes zu schreiten, einem Tyroni nicht bequem und thunlich fällt. Allermassen durch vielerwähnte Entziehung zugleich die Stunden zu den Lectionibus und folgbar auch die Lectiones selbst mit eingezogen worden, also, daß die praecepta grammatica, die zuvor ein adjunctus repetiret und mehrmals expliciret nun gar nicht mehr, als in Praxi können repetiret und behandelt werden, welche Behandlung aber viel zu wenig, daß sie bei der ohnehin fahrläßigen Jugend die Grammaticam und consequenter das Fundament der Sprachen befestigen und erhalten mögen, die doch etwan auch vorhin nicht ganz und wie es wohl seyn soll, in dem Seminario mit derselben getrieben worden. Welcher defectus primam omnium studiorum concoctionem corrumpiret und solche cruditates bei der Jugend verursachet, die durch keinen angewandten Fleiß bisher verbessert und zertheilet werden können. Welcher Mangel dann, weil er sich dermassen geäußert, daß ihn auch ein pflichterfahrner leicht bemerken können, ja sogar auch die discentes selbst bemerket und taxirt, ist kein Wunder, wenn des Gymnasii Aestime einen großen Stoß davon bekommen und der Auditorum Zahl verringert worden. Drittens so auch fremde und aus privatis institutionibus uns zugefertigt und untergeben worden, sind sie guten Theils so beschaffen gewesen, daß man sie wegen Alter und Größe unter die kleinen und aus der Trivialschul möglichst eingelangten nicht wohl setzen können und also wegen Ermanglung eines auditorii intermedii in das große auditorium nothwendig recipiren müssen, ohnerachtet sie ihren Meriten nach wohl in ein anderes und geringes gehört, worauf sie dann nach weniger Zeit gleich andern den Academien zugeeilt und den Coetum abermals geschwächt oder da sie ja in das auditorium mi-

minus verwiesen worden, hat sich doch der Fehler, daß sie keine Gelegenheit gehabt, die praecepta grammatica zu wiederholen, eben sowohl als an denen vorbesagten hervorgethan und da sie noch eine Zeitlang die Fundamenta linguarum wohl legen sollen, haben sie gleich ex tenore praescriptarum lectt. und instituto vsu et cursu operarum nostrarum ad alia et altiora studia müssen appliciret werden; ja man hat sie gleichfalls jähe Sprünge müssen thun lassen und aus dem kleinen in das große Auditorium frühzeitig versetzen, aus welchem abermals ein merklicher Abgang und detrimentum auf vorherbeschriebene Weise dem illustri Collegio zugewachsen."

So beklagenswerth der Zustand des Collegii hieraus hervorgeht, und so dringend die Professoren um die höchstnöthige Wiedergabe des dritten Auditorii und der Mithülfe eines Adjuncts baten, der „wie vorher etliche Stunden grammaticam lehre" so viel Streit und Verdruß bewirkte dieses Gesuch noch. Denn da man sie jetzt nicht hörte, erneuerten sie (1681 am 8 Februar) ihre Bitte beim Fürsten, und machten zugleich zu einem Auditorium den Antrag auf die in dem Collegio befindliche Wohnung des Tertius Frank, der in seiner Frauen Haus ziehen und diese Wohnung ablassen wolte, wenn man ihm sein Haus von Landschaftssteuern und oneribus frey ließe, wie man es bisher seiner Frau gelassen; äuserten auch, daß sie darunter nicht ihre Bequemlichkeit suchten, sondern ihre „vorhin häufige labores" vermehrten. Burgermeister und Rath, denen der Markgraf den Vorschlag mittheilte, antworteten aber: daß das Quartier von alten Zeiten zum Tertiat gehöre, und, „da das Schulgebäude von gemeiner Stadt und bemeltes Gotteshauses Mitteln erhalten worden und mit nicht geringen Kosten noch in esse erhalten werde," ohnehin das meiste zum Gymnasio abgetreten worden sey; schlugen aber vor, daß „ein vornehmes Mitglied unter den Professoren a) sein allhier habendes freyes Wohnhaus, von welchem er gleichwohl Steuerbefreyung genießt, selbst bewohnen und sein bisheriges Logiament dem Hochfürstlichen Gymnasio einräumen möchte, in welchem die Herren Professores nach ihrem Wunsch au-

a) War der Professor Fikenscher, als Alumnen-Inspector.

auditoria haben könnten.“ Gerade diese beissende Antwort mag aber die schleunige Rückgabe des dritten Auditoriums bewirkt haben, doch wurden die Gemüther, des Magistrats namentlich, aufs höchste erbittert. Mit demselben geriethen daher die Lehrer aufs neue in Streit, da (1684) dem Gymnasio eine andere Unbequemlichkeit und der Nachtheil erwuchs, daß man, um in das eine Auditorium zu kommen, durch das andere gehen mußte, weil der Magistrat ohne anzufragen noch ein Zimmer zum Seminario erbaute, und dazu einen Platz im innern Hausplatz des Collegii, durch welchen man in die beiden kleinen Auditorien, die gleich anfangs bei der Stiftung des Collegii demselben eingeräumt wurden, nahm, wodurch die Thüre zu dem mittlern Auditorium und folgbar auch der Eingang dazu dem Collegio benommen und verbaut wurde und der Eingang aus dem angebauten dritten Auditorio in das zweite wieder erösnet werden mußte. Die Hinderungen für den Lehrer und die Lernenden in der einen Classe, wenn Jünglinge aus der andern zu spät kämen und die Alumni in die Kirche müßten, waren so unverkennbar, als daß beide Classen, wann kein Lehrer zugegen wäre, gemeinschaftlich lernen würden. Da troz aller Vorstellungen des Collegii, daß das Gotteshaus, das sonst immer klage, wann es bauen solle, jezt unnüz baue, daß die Jünglinge im Seminario, die in vielen Stunden vereinigt wären, in diesen Zimmer nicht Plaz hätten, und kein Examen mehr gehalten werden könne, die Gotteshausvorsteher den Bau eigenmächtig fortsezten und das Collegium sich eine wiederholte Besichtigung ausbat, verglich man sich endlich (1686) dahin, daß das „mitlere vermauerte Auditorium in der Ecke dem Seminarium zu einer besondern Schulstube gegeben und dafür des Seminarii vorige Stube, wie sie jezt eingerichtet zu einem Auditorio b)“ genommen würde. Ferner mußte sich der

b) Man sieht hieraus, daß die bis zur Verlegung des Gymnasii ins Waisenhaus (1804) befindliche ehemalige Quarta in der Ecke gegen die Canzley, und die daran stoßende Quinta, die beiden kleinern Auditoria des Gymnasii, die ehemalige Tertia aber das Seminarium bis 1684 waren. Diese Tertia oder das hinterste Zimmer an der Brautgasse ist nun (seit 1804) die Lehrstube für die Kleinen des ersten teutschen Schul-

der Stadtrath noch zu mehrerer unentgeldlicher Abgabe von Holz zur Beheizung der Classen bequemen, und würden die Wünsche der Professoren erfüllt worden seyn, so wäre das Seminarium vom Gymnasio gänzlich getrennt worden. Sie ergriffen nemlich eine Aeußerung der Gotteshausvorsteher, daß das Seminarium! verlegt werden solle, mit Freuden und machten den Vorschlag, zu dem Ende auf des Kirchners Wohnung ein zweites Stockwerk zu setzen. So wünschenswerth diese Trennung in mancher Hinsicht gewesen wäre, so wurde sie doch nie realisirt; doch hatte das Gymnasium seine vortrefliche Einrichtung wieder, daß es aus drei Classen bestand.

In jeder dieser Classen waren täglich Vormittags drei und Nachmittags, am Mitwoch und Sonnabend ausgenommen, zwei Stunden. Jene fiengen um 7, diese um 1 Uhr an. Doch ist zu merken, daß da alle Schüler am Mitwoch und Freytag der Wochenpredigt beiwohnen mußten, die Stunde von 7 — 8 wegfiel. In allen 3 Classen waren daher wöchentlich 72 Stunden und darunter 20 Conjunctionen und in jeder Stunde erschien, wie schon vorhin bemerkt worden, ein anderer Lehrer, der seine Stunde mit einem Stoß-Seufzer anfieng und schloß, (welches zum Theil noch geschieht).

Die Aufnahme in eine dieser Classen oder in das Collegium konnte zu allen Zeiten erfolgen. Nur mußte sich der Neuaufzunehmende bei dem Matricularius melden, welcher ihnt dann, wenn derselbe von einer fremden Schule kam, sein Testimonium abforderte (das dieser in der Regel haben mußte c), so

Schullehrers, die daran stoßende Quinta, ein Zimmer für den genannten Lehrer, die daneben befindliche Quarta aber mit der 1684 für das Seminarium gebauten Stube, gegen die Kirche, welches seit 1686 die Secunda war, sind zu einer großen Schulstube für den ersten teutschen Schullehrer (1804) zusammengebrochen worden. Aus dem großen Auditorio oder der Prima, wurden für den zweiten teutschen Schullehrer Lehr- und Wohnstube, Cammer und Küche gebauet.

c) Daher auch die Lehrer anderer Schulen an das Collegium schrieben, und es aufmerksam auf entlaufene ungeartete Jünglinge aus ihren Schulen machten.

so wie jedem andern aber, wenn man ihn für die obere Classe fähig hielt, eine eigene Arbeit fertigen ließ, für die niedern dagegen ein Specimen dictirte und ihn dann in seinem Fache prüfte. Hierauf schickte er ihn durch den Famulus mit der versiegelten Arbeit zu den andern Mitgliedern des Collegii — denn die honorarii und der Sprach- und die Exercitienmeister hatten auch hieran keinen Theil — von denen ihn jedes in seinem Fach prüfte. Bei einem Stundenwechsel, wo die Lehrer oftmals alle beisammen waren, oder beim Signo, sammelte der Matricularius die Stimmen wegen des Platzes. Waren die Meinungen getheilt, so verständigte man sich gegenseitig und entschied gewöhnlich nach dem Lateinischen durch Uebereinstimmung des Collegii oder die Mehrheit der Stimmen, in welche Classe und auf welche Bank der Ankömmling zu setzen sey. Nun erst wurde er, so wie auch die, welche aus dem Seminario jährlich in die dritte Classe versezt wurden, von dem ganzen Collegio eingeführt und vom Matriculario ihnen ihre Pflichten vorgehalten, die sie mit einem Handschlag angelobten, wobei man nicht unterließ, auch die ältern zu ermahnen, ihre neuen Mitschüler mit Liebe und Freundschaft aufzunehmen, und denselben mit einem guten Beispiel voranzugehen.

Wie lange ein Zögling in einer Classe sitzen solte, war zwar nach Lilien's Plan bestimmt, wurde aber nicht beobachtet; doch sezte man unter dem Schuljahre keinen auf eine höhere Bank. Diese Versetzung, in der Regel von einer Bank auf die andere, erfolgte sehr weise nur des Jahres einmal, nach der öffentlichen Prüfung. Die Lehrer traten bei dieser Gelegenheit zusammen und besprachen sich mit einander über die, welche sie ihrer Kenntnisse oder der Eltern wegen, oder aus andern Rücksichten wolten rücken lassen, so wie auch mit den Lehrern am Seminario über die neuen Ankömmlinge, führten dann die, welche in eine andere Classe kamen, in dieselbe, und hielten, nachdem sie die darin befindlichen hatten hinaufrücken lassen, in der Tertia nemlich von der untern auf die obere, in der Secunda von der untern auf die Mittlere und von dieser auf die obere, und in der Prima von der untern auf die obere Bank in jeder Classe eine Anrede an die sämmtlichen Zöglinge, worin sie

denselben ihre Pflichten aufs neue vorhielten, und sie zur Erfüllung derselben ermunterten, worauf sie diese Erfüllung mit einem Handschlag angelobten.

So wie nun aber beim Versetzen nicht immer die Würdigkeit, sondern öfters der Wille des Vaters entschied, so war dieß auch beim Weggehen der Fall. Wolte nemlich ein Jüngling die Universität beziehen, so mußte er sich bei dem Collegio melden, welches mit dem Director darüber Rücksprache nahm, diesem seine Meinung sagte, und dann dem Jüngling, wenn man ihn weglassen wolte, einen Tag anberaumte, an welchem er öffentlich valediciren mußte. Nach der Consistorialverordnung vom 19 November 1686 konnte aber keiner mehr die Universität beziehen, bevor er von allen Professoren eine Prüfung ausgestanden hatte, deren Resultat dem Consistorio gemeldet werden mußte. Da indessen nicht die Prüfung entscheiden konnte, sondern das Urtheil der Lehrer, auf deren Aussage es selbst nach der Prüfung noch ankam, so war wohl die Prüfung an sich unnöthig, und der Ausspruch des Collegii, wie vorhin, das klügste und kürzeste.

Die eigentlichen Feyertage machten die gewönlichen Schulferien aus. Allenfalls blieben noch vor und nach denselben ein Tag, an den Kirchweihen 3 Tage und etliche Tage im Sommer die Hörsäle verschlossen. Durch die vielen Declamations- und Disputationsübungen auch Valedictions-Actus und dergleichen Feierlichkeiten, nahmen die Ferien aber dennoch sehr überhand. Als außerordentliche galten dagegen in dieser Periode, daß der rothen Ruhr wegen die Classen 14 Tage einzustellen befohlen wurde (1687 am 22 Julius.)

Der öffentlichen Feierlichkeiten, deren ich eben erwähnte, war dagegen eine große Zahl und die wichtigste unter allen der Geburtstag des Fürsten, an welchem die Professoren wechselsweise in der Reihe selbst eine Rede hielten und auf Lilien's Verlangen einen Gegenstand aus der Landesgeschichte bearbeiteten. Da durch diese weise Einrichtung, wozu noch kam, daß mehrmals die Professoren ihre Reden drukken ließen, so mancher Gegenstand der Bayreuthischen Landes- und Gelehrtengeschichte aufgeklärt wurde, der sonst unerörtert

ge-

geblieben seyn würde, so verlangte der Markgraf (1677 am 10 März) von Lilien, „daran zu seyn, daß mit solchem nüzlichen Werk ferner continuirt und fortgesezt, auch selbige nicht allein in offenen Druck gebracht, sondern auch jeglicher Professor für seinen angewandten Fleiß recompensiret werden möge," mit dem Befehl, „Ihr wollet künftighin einem jeden *Professori*, welcher an unserm Geburtstag von oberwehnter *Materia peroriret*, auch die gehaltene Oration auf seine eigenen Kosten allhier zum Druck befördert, ingleichen uns, unsern Räthen und Canzleyverwandten übergeben, nichts wenigers zu unserm Archiv und Bibliotheck etliche Exemplare eingeliefert haben wird, 25 fl. gegen gebührende Quittung auszahlen."

Mit dem Geburtstag des Fürsten stand auch die öffentliche Prüfung in Verbindung, welche am Montag und Dienstag nach des Regenten Geburtstag, vermöge höhern Befehls (vom 29 Julius 1687) aber allemal um die Zeit des ersten Advents gehalten wurde. Bei dieser Prüfung, welche das Alterthum jährlich gewiß nicht ohne guten Grund nur einmal anstellte, wogegen es aber (1686 am 10 August) dem Director zur Pflicht machte, noch außerordentliche Visitationen entweder alle Viertel- oder halbe Jahre mit Zuziehung eines Consistorial-Assessors „unvermerkter Dinge vorzunehmen, dabey der Jugend profectus in einem und andern absque praemeditatione in Abwesenheit der Professoren zu erkundigen und sodann die befindende defectus gehörig abzustellen und denselben abzuhelfen" waren, wie noch immer, alle Zöglinge des Gymnasii in dem großen Auditorio beisammen und wurden von jedem Lehrer in der Reihe in seinem Fache etliche Stunden lang geprüft; wie denn auch in den ersten Jahren nach geendigter Prüfung etliche Zöglinge sich im Declamiren übten.

Außerdem waren auch die Valedictions-Actus, deren in manchem Jahre, weil man sich erlaubte, zu allen Zeiten des Jahres, im Junius, wie im Januar, auf Universitäten zu gehen, mehrere (1666 z. B. 6, 1667. 5, 1668. 7) vorfielen, wobei dem Matricularius das Geschäft oblag, die

Abi-

Abiturienten nach gehaltener Abschiedsrede in Gegenwart des Collegii mit einer kurzen Ermahnungsrede von den Gesetzen des Gymnasii loszusprechen und zu entlassen.

Zu den öffentlichen Redeübungen, wobei gewöhnlich nur die Zöglinge der obersten Classe, die auch auf den Catheder treten durften, auftraten, brauchte man nicht immer eine bestimmte Gelegenheit, wie die Geburt, die Taufe, das Sterben oder die Ankunft einer fürstlichen Person, ja man nahm nicht einmal immer Veranlassung von der Zeit, z. B. Weihnachten, Neujahr, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Martini u. s. w.; sondern man fand Grund genug, seine Zöglinge im Declamiren zu üben, und es waren bei mancher solchen Uebung nur wenige Sprachen, in denen nicht gesprochen wurde d), wie man denn auch in manchem Jahre mehr als sechs dergleichen Uebungen hielt, wodurch Lehrer und Zöglinge um die kostbare Zeit nothwendig gebracht und der bezweckte Nutzen mit dem vierten Theil eben so gut hätte erreicht werden können.

Eben dieß war auch der Fall mit den öffentlichen Disputationen, die theils zur Uebung — und deren waren 1665 allein siebzehn — theils beim Weggang auf die Universität vor der Valediction — fleißig, besonders über theologische, historische und philosophische Materien, die man auch zu Gegenständen der Declamationsübungen wählte, angestellt hat. Ich bemerke hiebei nur noch dieß, daß die, welche in der obersten Classe saßen, zum Disputiren zugelassen wurden, und, wenn sie auf die Universität gehen wolten, ihre Disputation so gut wie ihre Abschiedsreden selbst fertigen solten, wie man denn auch bei Declamirübungen, dieselben zur Uebung arbeiten ließ, und

d) So wurden z. B. auf die Ankunft der Markgräfin Sophia Louysa (1671) in teutscher, französischer, lateinischer, griechischer, hebräischer, italiänischer, spanischer, chaldäischer, syrischer, äthiopischer, samaritanischer, persischer, arabischer, ägyptischer und türkischer Sprache Reden gehalten.

und dann das mühsame Geschäft der Correctur oder Umarbeitung übernahm.

Ich komme nun zu den außerordentlichen öffentlichen Feierlichkeiten, wofür der Antritt oder der Weggang eines Professors, der bei diesen Gelegenheiten dort eine Inaugural- hier eine Abschiedsrede hielt, der Tod eines Directors, Professors, ja sogar anderer großen Männer, denen man Achtung schuldig war, (wie dem Theologen Gerhard in Jena) anzusehen ist, bei welchen Gelegenheiten ein Professor selbst auftrat und einen Panegyricus hielt.

Der Eifer der Professoren, diese verschiedenen Arten der öffentlichen Feierlichkeiten, die mit Musik begleitet waren und Vormittags zu verschiedenen Stunden e), selbst aber auch an Sonn- und Feiertagen gehalten wurden, würde indessen bald erkaltet gewesen und die Directoren selbst davon abgestanden seyn, wenn nicht viele Zuhörer aus allen Ständen, die Sinn für die Wissenschaften und Liebe für die Schule zeigten, Zeugen des Fleißes der Lehrer und der Zöglinge gewesen wären. Und hätte man es den Lehrern verargen können, da sie bei ihrem ohnehin saueren Beruf zu allen diesen Feierlichkeiten — doch zu den Prüfungen erst seit 1687 — Programme oder Disputationen schreiben, oder, was noch ärger war, die lezten umschmelzen mußten? — Welcher billige Richter würde ihre Unzufriedenheit haben tadeln können, wenn er erwägt, daß sie außerdem auch noch Leichenprogramme oder Memorien auf Standespersonen und selbst Kinder ihrer Collegen schreiben mußten? — daß man in jedem Jahr im Durchschnitt zehn Druckschriften annehmen kann f), von welchen auf den Pro-

e) Daher baten die Professoren hiezu und zu den öffentlichen Lectionen (1683 am 20 Junius) um ein Thürmlein auf das Gymnasium und ein Glöcklein. So monastisch dieß scheinen mag, so wohlthätig würden es die Nachkommen zu allen Zeiten gefunden haben!

f) Vom Jahre 1665 finde ich allein in meiner Sammlung 16 Einladungsschriften und 17 Disputationen; 1666. 24 Einladungsschriften und 4 Disputationen; 1667 17 Einl. und 4 Disp.; 1668. 17 Einl. und 9 Disp.

Nach

Professor der französischen Sprache, dem Declamationsübungen zu halten allerdings vergönnt waren, alle drei Jahre eine kommt? — daß die Disputationen vorzüglich dem Professor der Philosophie zukamen, die Redeübungen mehr die andern drei Mitglieder des Collegii unter sich vertheilten? — daß der, welcher eine Rede zu halten hatte, auch das Programm schreiben mußte? — daß alle Einladungsschriften zur Prüfung und zu den Abschiedsreden der Schüler, alle Testimonia, Relegationen dem zeitigen Matricularius oblagen, der sie *nomine Collegii*, nicht unter seinem Namen, ausgehen ließ, wenn ihn auch gleich bisweilen einer seiner Collegen unterstüzte, und ihm einen Actus abnahm?

Endlich darf ich aber auch nicht verschweigen, daß die Kosten für die Einladungsschriften zu den Redübungen und Abschiedsreden und für die Disputationen die Gymnasiasten tragen mußten. Da sie nun hiebei der Buchdrucker (Gebhard) übernahm und „den Bogen grober und weitläuftiger Schrift sowohl in Programmatibus als orationibus und disputationibus für 1 Rthlr., den Nachschuß aber für 2, 3 bis 4 Pfennige sich bezalen ließ, da doch hingegen sowohl auf Akademien als andern Gymnasien mit viel leichtern Unkosten solche Exercitia man drucken lassen könne und dadurch die studierende Jugend öfters specimina sowohl im peroriren als disputiren herauszugeben abgehalten und die studia merklich geschwächt" wurden, so baten sie dem Buchdrucker einen Tax zu setzen und dahin zu halten, „daß er, doch ohne alle Maßgebung, den Bogen klarer Schrifft vor 18, gröberer aber 16 gr. und die Programmata gleichfalls für 16 gr. den Nachschuß aber für 1 Pfennig geben und lassen möge." Nicht minder sahen sich die Professoren veranlaßt, da in Heilsbronn die Disputationen und Programmata von dem Fürsten bezalt wurden, zu bitten, daß der Markgraf das neugestiftete Collegium Christian-Ernestinum nicht geringer ansähe, zumal die Bayreuther Gymnasiasten „mei-

Nach und nach verminderte sich die Zahl, doch besitze ich von jedem Jahre immer noch 7 bis 8.

„meistentheils von ihren Mitteln leben und also ohnedem grosen Aufgang haben, da im Gegentheil die Heilsbronner aus Hochfürstlichen Gnaden erhalten werden“ die bei hiesigem Gymnasio künfftige actus disputatorios und oratorios und was sonst bey der Druckerey Unkosten verursachen möchte, aus den Rentheygefällen mit ebenmäßigen Gnaden anzusehen, und der studirenden Jugend auch hierin gnädigsten Vorschub zu thun, wie denn ich *Prof. Phil.* nach geendigtem Collegio morali disputatorio, politicas dispp. nebst einem Breuiario metaphysico, wie nicht weniger eine kurze und grundrichtige Anleitung zur Geometria, Astronomia und Fortificatione, ich *Prof. Hist.* die Commentatio über den Sallustium zu continuiren, wie denn auch obseruationes philologico-politicas über den Cornelium Nepotem, Justinum, Vellejum Pat. und Tacitum, ich *Prof. Ebr. ling.* grammaticam ebraicam, nebst unterschiedlichen nothwendigen aphorismis und sententiis ebraicis, in Rabbinicis etliche Capita aus dem R. Salomone Ben Melech oder einen andern Autorem zu vertiren, wie nicht minder in graecis Cebetis tabulam cum versione latina; ich *Prof. Lat. Ling. et Poes.* dispp. de rebus professioni meae subjectis, commentationem über Somnium Scipionis, wie auch paraphrasin odarum Horatii etc. zu ediren gesonnen.“ Wurde gleich ihr Gesuch besonders im Bezug auf alle die lezten Forderungen nicht erfüllt, so wurde doch auf einige Rücksicht genommen, und alle die Drucksachen bezalt, welche nicht blose Declamationsübungen, Abschiedsreden der Abiturienten und Disputationen betrafen, wie denn auch (1693 am 17 August) der eine Buchdrucker in Bayreuth (Schmauß) die Drucksachen des Gymnasiums und das Prädicat eines Buchdruckers des illustris Collegii Christian-Ernestini erhielt g).

Hatte nun gleich diese Lehranstalt in dieser Periode noch manche unverkennbare Mängel und Unvollkommenheiten, die einer Verbesserung bedurften, so wird doch auch der unpartheiische Prüfer erkennen und zugestehen, daß sie dem ungeachtet unter den vorzüglichern Bildungsinstituten Platz nehmen

g) S. meine Geschichte des Buchdruckerwesens ꝛc. S. 57 fg.

men h) konnte, wie man denn ihr sogar vor vielen Akademien den Vorzug gab i), daher sich auch ihr Ruf so verbreitete, daß aus entfernten Ländern Zöglinge hieher kamen. Eben deswegen waren es auch größtentheils nur äußere Umstände, die ihren Flor verdunkeln und ihr Sinken bewirken konnten k). Nicht

h) Vergl. C. E. Nigrini Vorstellung des Frankenlands (Nbg. 1673). Schaubühne der jezt regierenden Welt (Nbg. 1675) S. 273. F. Lucä europäischer Helikon S. 842 fg. H. Witte *diar. biogr.* P. II. in der Aufzählung der Gymnasien.

i) Vergl. Chappuzeau (Genev. 1671). Jezt lebendes Europa (Frkft. am M. 1672) Th. III, S. 382. P. A. Oldenburger *thesaur. rerumpubl.* P. IV. (Genev. 1675) p. 1089, wo es heißt: „Illustre Collegium C. E., quod *Baruthi* floret, *Viris omni doctrinarum genere excultis maxime ornata*, vbi etiam *magistri exercitiorum et linguarum* audiunt, vt in eo *multis Germaniae academiis palmam haec illustris academia praeripiat.*“

k) Ich bemerke hier, daß, so wie schon 1620 in der lateinischen Schule, der Schreiner seine Arbeit für das Schloß verfertigte, und das Orgelwerk gebaut, 1659 eine Kindtaufe mit Musik von einem Edelmann gehalten wurde, man sich auch erlaubte, das Gymnasium zu andern Gebräuchen zu haben. Der Kirchner durfte mit Genehmigung des Directors in dem kleinen Auditorio Hochzeit halten. Hierauf gestüzt, bat 1679 der Superintendent Pertsch beim Fürsten um die Erlaubniß, in dem großen Auditorium die Hochzeit seines Sohnes, des Conrectors in Hof, halten zu dürfen, und erhielt sie auch, doch mit dem Anhang (am 31. Oct.), „daß niemand mehr darum bitten und es erlangen solle, und er auf seine Kostem die Subsellia herausnehmen und hineinmachen lassen müsse.“ In der Folge gestattete man zwar (1749 am 24 Nov.) mit Genehmigung des Curators Mitwoch und Sonnabends Nachmittag eine Bücher-Auction, gegen die dafür versprochenen Bücher, die man sich im voraus geben lassen solle, darin zu halten, wie denn auch (1768) die Rothischen und nachher die Hermännischen Bücher Nachmittags nach den Lehrstunden, darin verstei-gert wurden; dagegen aber schlug man (1788 am 13 Junius) das Gesuch ab, den gestorbenen Thürmer ins Gymnasium setzen, zu dem Ende die Classen eröfnen und ihn von dem Gymnasio wegsingen zu lassen, um allen Neuerungen vorzubeugen, da die Thürmer sonst vom Todtengewölbe weggesungen worden seyen.

Nicht genug, daß die Kriegsläufte durch die Abwesenheit des Fürsten von seiner Residenz bedeutenden Einfluß auf die Anstalt hatten; es zeigten sich die Folgen anderer Umstände, daß man sich nemlich um das Collegium seit einiger Zeit weniger bekümmerte; daß Lilien theils durch individuelle Verhältnisse, theils dadurch verdrüßlich wurde, daß man seine Vorschläge verwarf l); daß man offene Lehrstellen nicht gleich wieder besezte, oder gar, ohne dafür zu besolden, vereinigte m), die den Lehrern angewiesene Besoldungen nicht gehörig auszalte, diese Männer dadurch verdrüßlich machte und sie veranlaßte, ihre Lehrstellen mit geistlichen Aemtern zu vertauschen, die ohnehin häufigen schädlichen vereinigten Lehrstunden noch mehr anhäufte, die ohnehin immer seltener ankommenden Zöglinge vollends verscheuchte und um die wenigen noch da befindlichen nicht zu verlieren, manches hingehen ließ, was sich mit einer guten Schulzucht nicht verträgt. Die etlichen Lehrer, die noch an der Anstalt gestanden waren, hatten zwar alles aufgeboten, den Ruf nicht schmälern zu lassen und vorzüglich war Räthel (1691) unerschöpflich im Anpreisen des Instituts n) gewesen. Alles aber hatte nichts gefruchtet. Vielmehr gab man auch noch den Lehrern, welche weg wolten, eine andere Stelle, befreite einen andern o) (1693) ganz von seinem Lehrerberuf, ließ nach Steinhofer's Tode (1690) die Anstalt ohne Director, die Exercitienmeisterstellen (1692)

l) Lilien sagte daher in einem Berichte, den man nach seinem Tode noch im Concept fand; „er hätte für alle angewandte Mühe nichts als Arbeiten und Verdruß, von Sr. Hochf. Durchl. nicht die geringste Gnade und Belohnung erhalten; er könne auch acquiesciren.“

m) So erschien 1688 am 19 December ein fürstlicher Befehl im Bezug auf die chaldäische und syrische Sprache, „daß selbige entweder ohnbesezt gelassen, oder allenfallß, da sich Lehrlinge finden solten, dem Professor Walther ohne fernere Entgeltung mit aufgetragen werden möge.

n) in seinem Panegyricus: *Palladium Baruthi siue de fundato Christian-Ernestino Collegio, quod floret Baruthi* überschrieben.

o) Fikenscher, der aber seinen Gehalt fortzog.

(1692) aufhören und sah ruhig zu, was ein einziger Professor (Räthel) mit dem französischen Lehrer (Meyer) angeben würde.

Zweite Periode.

Von 1694 — 1696.

Das Christian-Ernestinische Collegium war auf diese Weise seiner Auflösung so nahe gebracht, daß es nicht erst noch einer besondern Aufhebungsacte bedurfte. Es glich zwei Jahre lang einem Sterbenden in den lezten Augenblicken seines Lebens, wo er nicht mehr zu athmen scheint und nur manchmal noch durch ein Röcheln anzeigen kann, daß er noch nicht gänzlich verschieden sey. Der unpartheiische Geschichtschreiber leugnet daher nicht, daß die Anstalt tief gesunken war, und beklagt ihr unverdientes Schicksal in eben dem Grade, als er Räthel beseufzt, den das traurige Loos betraf, daß man ihm beinahe volle zwei Jahre keinen Gehülfen ins Collegium gab, daß es dem Institute zwar nicht an Feinden fehlte, aber Niemand da war, der sich desselben annahm und der Stifter selbst durch seine Entfernung in Holland verhindert war, etwas für dasselbe zu thun, und daß endlich bei dieser Vernachläßigung der Anstalt und dem Mangel an Lehrern auch die Jünglinge flohen und keine andern an deren Stelle traten, wie denn in dieser ganzen Periode ein einziger aufgenommen wurde, so daß die Anstalt einem Privatinstitut auch aus dem Grunde um so mehr ähnlich war, weil nicht blos die Bänke leer standen, sondern auch die Fenster und Auditorien verschlossen blieben, die nur zu Zeiten geöfnet wurden, um die Stelle der dicken Luft durch reine zu ersetzen und öffentliche Feierlichkeiten anzustellen. Denn die Zöglinge, die Räthel noch hatte und meistens Edelleute waren, auch den „alten Adam noch in sich hatten“ und nächtliche Ausschweifungen begiengen, daher das Consistorium in einem solchen Falle (1696 am 30 Januar) „2tägige Incarceration“ befahl, wurde nicht mehr in dem öffentlichen Gebäude, das einer veralteten Reliquie glich, sondern auf Räthel's Studierstube unterwiesen. Ueberhaupt aber erwarb sich Räthel um diese Anstalt unend-

liche

liche Verdienste! Denn da er die innere vortrefliche Einrichtung der Anstalt kannte, so verzweifelte er bei den mißlichen äußern Umständen nicht, und erfüllte seine Pflichten in vollem Umfang, wie er denn auch die Geschäfte der fehlenden Lehrer so viel möglich übernahm und die Jünglinge in allen Lehrgegenständen der Schule, freilich mit mehr Mühe und Zeitaufwand, in besondern Stunden zur Universität vorbereitete. In der Sprache Latiens und Griechenlands laß er mit ihnen die besten Schriftsteller, nahm in der Theologie König, in der Moral Rentsch, in der Philosophie des Cartes und le Grand, in der Oratorie aber Weis zu Führern, ließ alle Mitwoch über Theses disputiren und stellte auch dramatische Uebungen an, womit er dann in besondern Stunden die speciellern Theile der Philosophie, wie auch Politik nach Thomasius, Limnäus und Becmann verband, und öffentliche Feierlichkeiten und Redübungen hielt, um wenigstens der Welt zu zeigen, daß die Anstalt nicht gänzlich erloschen sey. Ja er that noch mehr; suchte, statt daß andere blos für sich gesorgt und um ihrer Plage los zu werden, sich ein besseres Loos durch weitere Beförderung ausgewirkt haben würden, der zum gänzlichen Aufhören gereiften Anstalt ihre Fortdauer zu sichern und berichtete deshalb selbst schon im Mai 1694 an den Stifter. In diesem Berichte beseufzte er nicht blos die gute Anstalt, und schilderte nicht blos den äußerst kläglichen Zustand derselben, sondern schrie auch über die Gegner und flehte wehmüthigst um schleunigste Hülfe zum Wiederemporbringen. Der edle Stifter that auch wirklich alles, was er in dieser Lage thun konnte, d. h. er ließ, um der Anstalt zu helfen, Befehle ergehen, die man aber nicht achtete, und ernannte (am 19 September 1694) einen Inspector (Schard), der aber in Unguade fiel, und bald darauf ganz wegkam, so daß er also wenig oder nichts thun konnte und das Institut immer verwaißt war. Alles dieß aber machte Räthel nicht muthlos, der mit Recht einen Hauptgrund dem Collegio zu helfen in der Wiederanstellung mehrerer Lehrer fand und eben deswegen in das Consistorium drang, daß dieses sich mit ihm mehr als einmal an den Fürsten wenden mußte. Und dieser rastlosen Thätigkeit für das Wohl des Collegii ist es zuzuschreiben, daß endlich (1695) doch noch

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

zwei Lehrer Joh. Fdch. Frosch und Joh. Heinr. Albinus denominirt wurden, mit denen sich Räthel in die Geschäfte theilen solte. Da sie hierüber (am 10 October 1695) vor das Consistorium gerufen und ihnen diese Vertheilung mehrmals angekündigt wurde, erklärten sie sich dahin, daß, wenn kein anderes Auskunftsmittel sey, sie sich also theilen wolten, damit die „Jünglinge in allen den bei Inauguration des Collegii verordneten Lectionibus bis auf anderweite Anstalt unterrichtet würden, daß Räthel, als Professor der Moraltheologie und der griechischen und hebräischen Sprache, auch die Professur der Logik und philosophischen Moral, Frosch als designirter Professor der Geschichte und Mathematik, auch die Physik und Albinus als Professor der Rede- und Dichtkunst einstweilen die griechische Sprache zu übernehmen sich anheischig machten, doch unter der Bedingung, wie sie in ihrer Tags darauf abgegebenen Vorstellung an das Consistorium sagten, „wenn zuförderst Ihro Hochf. Durchlaucht dahin gnädigst sehen möchten, daß, weil es impossible, der hochf. gnädigsten Fundation eine satisfaction zu thun, wo nicht mehr als 3 Professores ordinarii und solche Leute bestellet würden, die lediglich bei dem Gymnasio bleiben und sonst gar leicht in andern officiis sitzend p), die Aufferung des Collegii Illustris hindern, Hr. Prof. Gall. ling. über seine 4 ordinarie Stunden 3 und Hr. Rector Frank 6 Stunden, so viel ehemals Hr. M. Wohn ordinarie in Tertia gelesen, über sich zu nehmen angehalten werden, damit absonderlich der lezte, Hr. Frank, dem ohnehin occupirten und da er sein Amt redlich versehen will, mehr als zu viel überhäuften Prof. Eloq. et Poes. in den Grammaticalibus unter die Arme greifen könnte, damit nicht die blame auch dieses Gymnasium wegen des wenig getriebenen stili übel recommendiret.“ Erwägt man die vortrefliche Einrichtung dieses Instituts, nach der stiftungsmäßig jeder Lehrer sein eignes Fach und einen oder etliche mit demselben verwandte Theile der Gelahrheit haben soll, mit denen er vollauf zu thun hat, so wird man diese Aeußerung

Rä-

p) Damit zielte man auf Fikenscher, den Hofcaplan und den Stadtdiaconus.

Räthels und seiner neuen Collegen, welche die Geschäfte, die sonst 6 und mehr Lehrer hatten, übernehmen solten, gerecht, ihre Klagen über die Menge der Stunden q) gegründet und die noch beigefügte Vorstellung wegen des schlechten Gehalts, bei dem, wenn er auch pünctlich bezalt worden wäre, ein ehrlicher Mann nicht bestehen konnte, wenn „er nicht über die ordentliche Gage eine mehrere gnädigste Zulage auch die sonst gegönnte gnädigste — Misbrauchs wegen aber 1695 aufgehobene — Umgeldsbefreiung, Geld- und Getraidbesoldung dergestalt genieset, damit ihm alles zur rechten Zeit und seinem höchsten Bedürfen, weil die Professoren lediglich von gnädigster Herrschaft Besoldung leben und sonst kein accidens zu hoffen abgegeben würde," ganz natürlich.

Diese Vorstellung, welche das Consistorium (am 14 October 1695) bei dem Fürsten unmittelbar vertrat, bewirkte mehr, als sich die Professoren selbst einbilden mochten, bewirkte die gänzliche Wiedergeburt (Restauration) des Collegii.

Dritte Periode.

Von 1696 — 1722.

Das trübe Gewölke war nun auf einmal vorzüglich durch Räthel r) zerstreuet und heitere Aussichten in eine frohe Zukunft fiengen sich zu zeigen an. Das Collegium wurde gleichsam umgeschaffen und neu dotirt. Es erhielt wieder an dem Consisto-

q) Auf dem Entwurf dieser Stunden, wo man sich nicht helfen konnte, ohne daß jedem Lehrer zu viele zufielen, schrieb Räthel neben bei: „Der famulus communis kann etliche Stunden die Tertianer in den Carcer stecken", um nemlich die Stunden auszufüllen.

r) Dieß beweisen seine eigenen Worte im Matrikel: „Quamquam enim non pauci fuerint, queis Nomina sua profiteri apud Me, M. Guolffgangum Christophorum Raethel, p. t. Theologiae Moralis et Lingv. Sanctarum P. P. Ordinarium et fere per biennium vnicum profitentem Curae et Cordi fuit; malui tamen priuata mea opera plures ducere (quos inter Nobiles, Ingenioque Ingenui à Benkendorf Natu majores, Dredsel aliique recensendi) quam ob defectum Docentium ansam dare, vt

fistorial-Rath Fikenscher einen Inspector oder Vorsteher, dem man die Sorge für die Anstalt nachdrücklich ans Herz legte und der dem Consistorio, als dem Oberaufseher, verantwortlich war, die Zahl der Lehrer wurde durch den Diaconus Rudolph vermehrt, der seiner vorzüglichen mathematischen Kenntnisse wegen die Professur (honoraria) der Mathematik erhielt, wogegen, da Räthel sein Fach behielt, der schon denominirte Professor der Geschichte und Mathematik Frosch die Professur der Geschichte und Physik, Albin aber die Professur der Beredtsamkeit und Dichtkunst mit den schon ehehin dazu bestimmten Besoldungen übernahm. Statt des vierten stiftungsmäßigen Professors des Collegii wurde ein Vicarius mit dem Prädicat eines Adjunct in der Person des Rectors Frank mit 6 Stunden wöchentlich (und 40 fl. Zulage an Geld, der Rectoratsumgelds-Befreiung, 2 Sra. Korn und dem Rang unmittelbar nach den Professoren) angestellt, dem Professor Meyer aber (mit 120 fl. an Geld, Umgeld und dem zu seiner Stelle bestimmten Getraide) die Erklärung eines lateinischen Schriftstellers in der dritten Classe wöchentlich in 4 oder 5 Stunden übertragen, und bestimmt, daß im Fall einer Veränderung ihm künftig kein Professor vorgehen solle, der nach ihm angestellt würde. Man kam auf diese Weise der stiftungsmäßigen Verfassung einigermaßen wieder näher und befahl zugleich die gehörige Auszalung des Gehalts, wie sich dieß alles aus folgender an das Consistorium ergangenen Restau-

vt abſentibus Paſtoribus tanquam errantes Oues, vagarentur; ſicque injuria temporum, dominante Marte, lasciuia otioſorum, apertisque aliis INFERNI portis, in ſuo arbitratu omnium Rerum infinitam licentiam nanciscerentur, Usque TANDEM! per diuini Numinis gratiam annuente TERRESTRI NOSTRO NVMINE, discuſſis Fatorum Nubibus mitiora rediere tempora, vt vtrumque NVMEN meis aliisque piis precibus defatigatum nouos conſtituerit PROFESSORES atque NATALITIIS SERENISSIMAE NOSTRAE actu Comedia a Meis Auditoribus publico et priuato ſtudio a me ductis, juſſuque SERENISSIMI NOSTRI Collegii FVNDATORIS repetita, Deus duit! Bono OMINE Anno 1696 recepti fuerint ſequentes cet. — S. *Acta Jub.* p. 25 ſq.

ſtaurationsurkunde des Collegii (vom 18 März 1696) deutlicher ergiebt, die als die zweite Stiftung hier einen Plaz verdient.

„Christian Ernſt M. z. B. Unſern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrner auch Veſt und Hochgelährter, dann Würdig, Erbar und Wohlgelährte, Liebe Getreue. Wohin gegen Uns, Ihr euch in Euren unterthänigſten gutachten zu wiederErhebung Unſers dem Publico zu nicht geringen Nachtheil bißher darnieder gelegen und faſt zum gänzlichen ruin gerathenen allhieſigen Collegii vernehmen laßen, das iſt uns ſeines mehreren inhalts aus Euren bereits untern 14 8br. nechſt abgewichenen Jahrs hierob gehorſamſt erſtatteten Bericht umſtändig vorgetragen worden, und würden wir uns ſchon vor einiger Zeit poſitive darauff zu erklären gnädigſt nicht ermangelt haben, wenn nicht noch eine und andere anſtände bevorab wegen der Beſoldungs-Abgabe ſich dabey hervorgethan und in der Sache Hinderung gemacht hätten.“

„Nachdem aber ſolche nunmehr ceſſiren, nicht weniger wir das Werck mitlerweile in reiffe überlegung nehmen laſſen; Alß erachten wir vor nöthig, damit das publicum und zuförderſt die Jugend nicht länger nachtheilig verſäumet werde, nunmehro zu der *Reſtauration* vorgedacht allhieſigen, nach unſern Fürſtlichen Nahmen geſtiffteten Collegii zu ſchreiten, gefolglich Euch gemeßen zu beſcheiden, wie ſich bey einem und andern zu verhalten, Und zuvor was nach anleitung Eures unterthänigſten Berichts 1. die *Inſpection* betrifft, ſind wir gnädigſt zufrieden, daß ſothane jemand aus Euren Mittel, und nahmentlich Euch dem Conſiſtorial-Rath Fikenſcher, als hiemit beſchiehet, übertragen werde, wie ihr denn Eurer dahin lauffenden incumbenz zu allen Zeiten pflichtmäßig wahrzunehmen und dahin mit allem Fleiß zu inviligiren habt, Damit von denen Profeſſoribus der Jugend in docendo fruchtbarlich vorgeſtanden, von dieſer Jnen der ſchuldige Reſpect und gehorſam bezeuget, von beederſeits die zu denen Doctrinen ausgeſezte Stunden fleißig und ohne vorhangenden ſchädlichen Verlauff derſelben in acht genommen und beſuchet, wo fehler vorlauffen nach befinden die remedure, entweder von Euch ſelbſten verfüget, oder an behörigen Ort dazu anzeige gethan, auch inſonderheit die inſtallatio der Neuangenommenen Profeſſorum verrichtet, mithin alles dasjenige exacte beobachtet werde, was zu erauferung gedachten Collegii beförderlich iſt.“

„Wie-

„Wiewohl wir bey dieser Euch dem Fikenscher in particulari übertragenen Inspection Eurer insgesamt dabey anzuwenden habende Vorsorge nicht ausschließen, sondern Ihr habt nach solcher von *Consistorii* wegen, als deme *primaria cura Scholarum* et Ecclesiarum nostri Principatus, zukommet, zugleich dahin mit zu trachten, daß unsere dabey führende gute intention nicht fehlschlagen und die darauf verwendete Costen nicht vergebens angewendet werden mögen. Hiernechst 2. auf die *Professores* zugelangen, so ist Euch ohnehin schon bekannt, daß neben dem Professore Röthel, wir von neuem noch darzu bereits per Decretum gnädigst angenommen, M. Johann Friederich Froschen und M. Johann Heinrich Albinum; und ob wir uns wohl ebenmäßig dabey gnädigst erinnern, jenem M. Froschen die Professionem Matheseos allschon per Decretum zugeleget zu haben; So befinden wir jedoch nach der, mittler Zeit angewendeten reiffern deß Wercks überlegung, vorträglich zu seyn, daß nur gehörte Professio Matheseos durch unsern hiesigen Diaconum M. Rudolphen begleitet werde und dieses auß der Ursach, weiln Er selbige bereits vor 15 und 20 Jahren et quidem manuductore Weigelio, Mathematico et Professore Academiae *Jenensis* celeberrimo excoliret, M. Frosch hingegen das Studium Mathematicum bloß den verwichenen Sommer durch, zu Wittenberg, wie ihr selbsten angeführet, tractiret, anbey nebst der Historia Sacra und Ciuili, noch die Physicam zu tractiren, mithin an diesen Disciplinen genug wird zu thun haben. Gestallt Ihr dann Krafft dieß sothane Profession, ernannten M. Rudolphen zu bessern Splendeur deß Gymnasii, zu übertragen und es im Übrigen mit Distribution der andern Disciplinen bey Euren unterthänigsten Bericht zulassen und nach solchem einem jeden Professori seine Verrichtung zu assigniren habt. Und weiln nach abgang eines ehehin gewesenen vierden Professoris eine opera vicaria bey dem Gymnasio erforderlich seyn will, so lassen wir 3. hiermit gnädigst geschehen, daß der bestellte Rector deß Seminarii, Simon Frank, mit dem Prädicato eines *Adjuncti*, wozu wir Ihme ein gnädigstes Decret ertheilet, durch übernehmung 6 Stunden wöchentl. auf art und weise, wie Ihr es vor gut befinden werdet, praestire. So können auch 4. dem Professori Gallicae Linguae Meyern zu solchem Ende noch 4 oder 5 Stunden, wozu er sich selbst offeriret, zur explication eines Autoris Classici bey denen Inferioribus zugewendet werden, auß solchen Ursachen wir denn gnä-

gnädigst verwilligen, daß künfftighin, wenn neue Professores angenommen werden, Er hinaufrüken solle, damit Er nicht allezeit der lezte bleiben möge. Gleichwie aber der Professorum übernehmende Arbeit, wenn sie zumahlen in solcher fidelitaet und zu der Jugend Bestem, wie wir es gnädigst hoffen, verfahren, die billige Belohnung nach sich ziehet, Alß haben wir Unß gnädigst entschlossen, daß dem Professori Matheseos M. Rudolphen verbleiben die dazu gewidmete 30 fl. Professor M. Räthel behält zur Besoldung an Geld, was er bißhero genoßen, das Umgeld von einem Gebräu soll ihme aus der Renthey paar bezahlet werden, und das gewöhnliche Getreid, erhebt Er jährlich von Unserm hiesigen Castenboden. Professor M Frosch hat 160 fl. an geld, das Umgeld und Getreid, wie vorhergehend. Professor M. Albinus allerdings wie M. Frosch. Prof. Ling. Gall. David Meyer 120 fl. an Geld, Umgeld aus der Renthey paar und das biß dato genoßene Getreid von hiesigen Castenbothen; wird zugleich in ordinem Professorum cooptiret dergestallt, daß die nachkommende Professores Jhme nicht vorgezogen werden sollen. Adjunctus und Rector Frank soll zur addition haben 40 fl. an Geld, die Rectorat-Umgeldsbefreyung paar aus der Renthey, zwey Simra Korn, so ehedessen ein Rector erhoben, von der allhiesigen Pfründ und den Rang immediate nach den Professoribus, besag außgestellten Decrets."

„Und damit sie ihre Besoldung (Die bey denen neubestellten a Imo Martij dieses Jahrs den Anfang nehmen, bey denen andern aber continuiren) ohne nachwart hiernechst erlangen mögen: So ist dazu die hiesige Pfründ und das Closter Amt Culmbach assigniret, auch deßwegen die behörige Bedeutung von Unß an die Cammer schrifftlich geschehen, allermaßen ihr darauf in conformitaet dieser Unserer in gegenwärtigen Rescripto enthaltenen gnädigsten intention, eines und das andere zu veranstallten, und daran zu seyn, daß die höchstnöthige restauratio des Collegii nunmehro ohne allen weitern verzug zum effect gebracht, gefolglich der dato noch annehmenden Jugend, in Jhren studiis dadurch prospiciret werde. So wir Unß zugeschehen allerdings gnädigst verlassen. Euch anbey mit Gnaden gewogen verbleibende. Datum Bayreuth den 18 Martij An. 1696. Christian Ernst MZB."

Nachdem nun auch dem Gebäude selbst, welches den Einsturz drohte, einige Hülfe wiederfahren war, und aus eben

dem

dem Grunde kurz zuvor schon 3 große steinerne Säulen ins große Auditorium gesezt waren, erfolgte am 16 April 1696 der Restaurations-Act selbst, zu welchem Fikenscher einlud, der die neuen Lehrer einführte, die dann ihre Antritts-Reden hielten, worauf dann auch (1697) die Exercitienmeister wieder angestellt wurden. Die gute Absicht des Fürsten bei dieser Restauration wurde indessen bei weitem nicht erreicht. Vielmehr fiengen jezt die Unruhen im Innern an! Denn man hatte in der That zwei Fehler begangen, einmal nehmlich durch die Wahl Fikenscher's zum Inspector und zweitens dadurch, daß Meyer zum ordentlichen Professor erhoben wurde, ob er dieß schon nur dem Titel nach war. Jenen solte Räthel als seinen Vorgesezten ansehen, der kurz zuvor noch sein College war und von diesem, der stiftungsmäßig (S. 51) nur den Charakter des Professors hatte, und der lezte unter den Professoren seyn solte, war es voraus zu sehen, daß er weiter greifen und sich nicht blos mit dem Titel eines Ordinarius und dem Rang bei Veränderungsfällen begnügen würde. Wäre der Inspector übrigens nur nicht von Hochmuth und Stolz beseelt gewesen und hätte er seinem ehemaligen Collegen und den untergeordneten Lehrern sein Vorsteheramt nicht wollen fühlen lassen, hätten sich auf der andern Seite die Lehrer in den Schranken ihrer Kenntnisse zu halten gewußt, so würde alles gut gegangen seyn. Zuerst kam es indessen mit Meyer zum Bruch, welcher in allen Stücken als ein wirkliches Mitglied des Collegii angesehen und behandelt seyn wollte und daher auch den Matrikel und die davon abfallenden Accidenzien verlangte, die ihm die Professoren verweigerten. Er glaubte dazu durch seinen Titel und die Mehrzahl seiner Stunden berechtiget zu seyn, und den Matrikel um so mehr fordern zu können, da ihn jezt ohnehin nur 2 bekämen, und beschwerte sich daher (am 30 Junius 1696), worauf der Fürst (am 16 Jul.) den Befehl an das Consistorium erließ, daß solches, wenn kein Bedenken obwaltete, das Gesuch gewähren und die Professoren dazu anweisen möchte. Diese aber, die vor das Consistorium gefordert wurden, erklärten sich: „daß sie ihn zwar als Ordinarius angesehen hätten, aber den Matrikel nicht cediren wolten.“ In Bezug auf den

lezten

lezten Punct gaben sie (am 9 September 1696) folgende Gründe an: Bei der Stiftung sey nur den 4 stiftungsmäßig ordentlichen Professoren der Matrikel und zugleich die meiste Inspection über die Jugend eingeräumt worden und es dabei bisher geblieben. Die Professur der Philosophie sey zwar jezt *ad interim* getheilt, dabei aber könne es nicht bleiben; im Fall also Meyer auch jezt den Matrikel erhielte, müsse er ihn dann wieder abgeben. Auch sey er der 4 Stunden wegen, die er jezt in der Tertia außer den gewöhnlichen gebe, kein Ordinarius (d. h. Mitglied des *Collegii*) und könne den Matrikel nicht erlangen, noch weniger aber die Accidenzien. Denn auch sie hätten außer ihren gewöhnlichen Stunden jezt *ad interim* mehr und zwar in höhern Classen und schwerere Lectionen übernommen, und müßten auf diese Weise auch bessere Besoldung erhalten. Die Schüler hätten ihn noch nicht für einen Ordinarius angesehen, wohl aber sie, indessen folge aus dem Ordinariat noch nicht, daß ihm der Matrikel zukäme, indem kein Professor Theologiae solchen ambire, ob er schon den Rang vor allen andern gehabt. Uebrigens werde zum Matrikel nicht blos Titel und Rang erfordert. Er müsse a) die Candidaten s) in allen Disciplinen examiniren, um sein Gutachten wegen der Location vor andern zu legitimiren, b) die Jugend ad leges praescriptas emendiren, c) Autorität besitzen und endlich d) die Programmata für alle Professoren oder im Namen des Collegii schreiben. Endlich sey auf keiner Universität ein Professor linguae gallicae Rector magnificus und auf keinem Gymnasio Matricularius, sondern er gehöre zu den Exercitienmeistern. Da nun jährlich der Matrikel kaum 4 Rthlr. abwerfe, so bäten sie Meyern mit seiner Prätension abzuweisen und in statu zu verbleiben bis der neue Professor der Philosophie angestellt würde, auch sie bei ihren Privilegien zu schützen. Dieß geschah auch; er erhielt weder den Matrikel, noch Accidenzien, so wenig als die Professores honorarii und brachte daher auch (1711) seine labores extraordinarios wieder in Anregung mit dem Wunsche ihn davon zu befreien. Blos seine Stim-

s) Sind die Neuaufzunehmenden.

Stimme durfte er geben, und wenn schon über den Rang kein Streit entstand, so wollten ihn doch die nach ihm angestellten Professoren nicht den Vorrang lassen, wie aus den Lections-Catalogen erhellet, wo immer die Einrichtung getroffen wurde, daß sein Artikel mit der rechten Seite anfieng und sie ihren Artikel auf einem besondern Blatt dazwischen vor ihm einkleben lassen konnten. Späterhin fiengen einige sogar an, um nicht mit ihm in Streit zu kommen, eigene Verzeichnisse *in studiis humanitatis et philosophiae* mehrere Jahre lang drucken zu lassen, wie denn auch von der Zeit an nicht mehr die Programmata im Namen des Collegii alle vom Matricularius geschrieben wurden, sondern man häufig zu wechseln und einander die Last zu erleichtern anfieng.

Das Signal zum Bruch mit dem Inspector hingegen gab dieser selbst, indem Albinus, der das Griechische lehrte, mit seiner Genehmigung Professor dieser Sprache heißen solte. Räthel, in dem es schon lange kochte und der überhaupt seit der Restauration äußerst unzufrieden und mißvergnügt war, sah nun die schönste Gelegenheit sich an seinen Inspector zu machen, und zog daher nun nach der gewöhnlichen Sitte nicht gegen den Inspector selbst, sondern gegen Albinus zu Felde, weil er zur griechischen Sprache berufen sey. Da er nun auch mit der Eintheilung der Lectionen, wie sie der Inspector vorschrieb, nicht zufrieden war und, wie sich unten ergeben wird, nicht zufrieden seyn konnte, indem der Inspector in verschiedenen Fächern z. B. in der praktischen Philosophie, der Logik, der Oratorie und Poesie zu wenige Stunden ansezte, aus der dritten Classe die Religion ganz wegließ, keine Harmonie der Lehrstunden bewirkte, abgekommene Compendia (z. B. Hutter), zu geringe (z. B. Scharfs Logik), ganz unbrauchbare (z. B. Löber's Philosophie) oder zu hohe (z. B. Hornii orbis politicus für die Tertia) vorschrieb, und Räthel darüber kritisirte, erhielt Fikenscher von dem Consistorio, dem er die Sache vortrug (am 18 Dec. 1696) den Bescheid: daß alle Lehrer anzuweisen seyen, den Catalog ihre Norm sowohl in Absicht auf die Zahl der Stunden als der Materien und Lehrbücher seyn zu lassen und da Räthel

sich

sich der griechischen Sprache freiwillig t) begeben und Albinus sie übernommen, der Fürst aber es gebilliget habe, könne nicht davon abgegangen werden, und solle der Inspector auch nicht dulden, daß sich einer anders schreibe als nach dem Fach, welches er lehre u).

Würde Fikenscher dabei anders zu Werke gegangen seyn, andere Saiten aufgezogen und nicht alles befehlen und vorschreiben haben, oder die Lehrer als Knechte behandeln wollen, würde er sich gewiß einen guten Erfolg haben versprechen können. Da nun aber noch überdieß sein Lectionsplan Blößen genug gab, und gerade seine, des Inspectors Professur, von der er Logis und Gehalt zog, nicht besezt war, nahm man davon Gelegenheit und verlangte Aenderung des Lectionsplans, weniger Lehrstunden für jeden Lehrer, bessere Eintheilung der Lehrgegenstände, gehöriges Ebenmaas derselben in Rücksicht der Stunden und

der

t) Daß dieß eine förmliche Unwahrheit war und man hier eine falsche Prämisse zu Grund legte, beweißt die Erklärung S. 98.

u) Die Stelle verdient aus dem Original mitgetheilt zu werden: „Wann auch bißhero, heißt es dort, disputiret worden, ob M. Albinus sich *Prof. graecae L.* zu schreiben, worin sich M. Räthel opponiret, davor haltend, daß es schon nachtheilig seye, weil Er zu sothaner Profession gleich anfangs vociret, sothane disputation aber vor inan und inutil zu achten, nachdem M. Räthel sich *vltro* begeben, die griechische Sprache zu tractiren, M. Albinus hingegen solches gern über sich genommen, worauf Hochf. Herrschaft gnädigstes Placet erfolget, wovon keiner von ihnen nunmehro recediren kann, wie es scheint, daß ein oder anderer (d. h. Räthel) recediren wolle, weil in caeteris die incaminirung des Wercks nicht so, wie er sichs praefiguriret, ausgeschlagen. Maßen auch nicht bey uns beruhet, hierunter Enderung vorzunehmen, sondern sind vielmehr tenent das Placitum Sereniſſimi pro lege gehorsamst zu veneriren und nach selbigem die competirende Ausrichtung zu thun, Als habt ihr (der Inspector) nicht zu gestatten, daß einer der Professorum sich dermalen anders schreibe, dann nach denen Lectt. die er profitiret und ob es de facto geschehen, habt ihr es zu corrigiren und also einzurichten, wie es denen ergangenen Hochfürstl. Verordnungen und der von Euch in derselben conformität ergangenen Publicatione Restaurationis gemeß ist.“

der Classen sebst (nicht z. B. 6 hebräische und nur 5 griechische Stunden), zweckmäßigere Autoren und Lehrbücher und wiederholte, daß die ehemalige Vertheilung, wie man damals nusdrücklich (S. 98) erklärte, nur auf eine Zeitlang gemacht und angenommen worden sey. Da man aber auf die deshalb gemachten Vorstellungen und Kritiken höhern Orts nicht hörte, brach endlich das Feuer, welches bisher unter der Asche glimmte, um so mehr in volle Flammen aus, da der Superintendent L. Stockfleth in Mönchberg (am 23 December 1696) zum Generalsuperintendent und Director des Gymnasiums, wenn schon mit dem Beisaz, daß das Ansehen des schon bestellten Inspectors des Gymnasii nicht verringert werde, ernaimt ward, wodurch allerdings ein neuer Zankapfel unter die beiden Vorsteher der Schule geworfen wurde. Stockfleth wolte nicht blos den Titel führen und Fikenscher sich seine Herrschaft nicht nehmen lassen. Dieser schrie daher über Unrecht und klagte sehr derb bei dem Fürsten, daß es sehr unbescheiden von Stockfleth sey, sich den Titel eines Directors des Gymnasii anzumassen. Denn beide Vorsteher müßten entweder gleiches Ansehen und gleiche Gewalt haben, oder der Inspector dem Director unterworfen seyn. Das erste sey widersinnig, weil sonst das Gymnasium ein zweiköpfiges ungestaltetes Thier sey, und das lezte unbescheiden, da Stockfleth jünger wäre, eine Schule nicht zu gubernieren verstände und vom Gymnasium entfernt lebe, welches tägliche Leitung bedürfe. Er sey bei seiner Leitung bisher vom Consistorio abgehangen und könne sich keinem andern unterwerfen lassen, habe auch dieß Schicksal als 28jähriger Lehrer des Gymnasii nicht verdient, der so viele große Männer, Grafen, Edelleute, Ritter in den größten Aemtern gebildet und die fürstlichen Prinzen so unterwiesen hätte, daß ihn der Markgraf nicht als Superintendent nach Culmbach gelassen habe, um zu zeigen, daß er ihn keinem Superintendenten nachgesezt wissen wolle. Er hoffe demnach, daß der Markgraf Stockflethen befehlen werde, von dem Titel Director des Gymnasii abzustehen. Stockfleth berief sich indessen auf sein Decret und auf die mit dem Generalsuperintendenten verbundene Directorswürde, Fikenscher aber, der die Antwort nicht schuldig blieb,

blieb, erwiederte, daß ihm dieser Titel vermöge der angehängten Clausel nichts nützen könne, und gab zu verstehen, daß er sich mit dem Titel begnügen möge. Denn wenn alles, was der Vorgänger gehabt habe, auch auf den Nachfolger übergehe, so müsse Stockfleth, wie Lilien, auch Geheimer Rath und Consistorialpräsident seyn. Der Ausgang des Streits erhellt aus den Acten nicht. Irre ich aber nicht, so ließ man die Sache auf sich beruhen und Stockfleth'en den Titel, Fikenscher'n aber das Amt. Denn jener führte den Titel fort und an diesen ergiengen alle Befehle des Consistorii wegen der Anstalt, bis endlich nach Stockfleth's Tode (1708) v) Fikenscher, der von seinem Inspectors-Titel keinen Gebrauch machte, weil er ihm zu gering gewesen seyn mag, es durch die Professoren einzuleiten wußte, daß der Directors-Titel auf ihn übergieng.

Räthel hatte indessen die Streitperiode der beiden Vorsteher benuzt, auf den Inspector zu stürmen, weil er glaubte, daß auch dieser einen höhern über sich habe und die andern Professoren traten in Erwägung ihrer vielen Stunden und Arbeiten gern bei. Sie berichteten deshalb (am 1 März 1697) dem Fürsten selbst, daß sie zwar die Lehrgegenstände, aber nur, wie sie sich ausdrückten, *ad interim*, *extraordinarie* und ex amore in publicum, wie es zu der damaligen Restauration nöthig gewesen wäre, unter sich obigermaßen vertheilt hätten. Noch aber fehle es an dem der Stiftung gemäßen vierten Professor der Philosophie, wie denn der Fürst selbst in der Restaurations-Acte erklärt habe, daß dessen Stelle opera vicaria könne versehen werden. Allerdings sey dieß auch bei der Restauration angegangen, allein bei dem Zufluß an Leuten oder wie sie sich ausdrückten, „bei dieser ziemlich anwachsenden quantitaet und qualitaet könne man weder in lateinischer noch griechischer Sprach, folgbar neglecto fundamento ihre Wohlfarth weder in philosophicis, historicis noch theologicis" fördern, keine seiner Pflichten erfüllen und müßten Sprachen und Wissenschaften leiden. Sie hätten dem Consistorio wiederholt geklagt, daß dieß Interimswerk dem Gymnasio höchst nachtheilig sey, aber nichts bewirkt, als daß, da

v) S. Lang *de Sup. general.* p. 409 sqq.

da sie bei der angestellten Visitation öffentlich dargethan, was sie von der Zeit der so betitelten Restauration ad interim und extra ordinem zu praestiren sich benühet, noch mehr Lectionen und Stunden und Räthel sonderlich solche abgeschmackte autores, deren sich ein geringer Schul-Rector schämen solte, wider seinen Willen und seinen Discurs ganz unförmlich und unvorsichtig von des Hrn. Cons. Raths Fikenschers Hand wider die protestation eines frommen membri illustris Collegii in seiner (Räthel's) absenz contra datam fidem eingerückt, dadurch vor der ganzen gelehrten Welt prostituirt, zu lesen angedeutet worden."

Zugleich machten sie sich anheischig, auf Verlangen, die Fehler jenes Lectionsplans darzustellen, obschon das Wohl des Gymnasii jezt nicht erfordere von den Wunden desselben zu sprechen, sondern die Schäden zu heilen. Solte ihm aber geholfen werden, so könne diese jezige Verfassung keinen Bestand haben, sondern es müßten „1) der ordentliche im Anfang des Collegii gesezte Professor der Philosophie, welcher seine halbe richtige Besoldung aus dem Gotteshauß und sein freyes Logiament habe, von neuem constituirt, vocirt und nebst der Physic. philos. pract. und Logic auch Theol. natur. angelograph und pneumatolog. die alle publice bisher viele Jahre geschlafen, richtig zu lesen, anbefehligt werden x); 2) die richtige Auszalung der Besoldung erfolgen, was troz des fürstlichen Befehls nicht geschehe; 3) die Inconvenienzen, welche aus dem vom Inspector vorgelegten Plan hervorgehen, beseitiget werden; und 4) der Inspector, welcher dem Professor Orat. anbefohlen etwas *nomine totius Collegii* zu schreiben und dem *Collegio* zu zeigen verboten, ja dann als sie ihre Namen unterschrieben, dieselben wegreisen wollen, angewiesen werden, weniger eigenmächtig zu handeln und zu wissen, daß dieß in einem Collegio nicht angehe." Sie baten daher, daß ihnen nicht mehr Lectionen aufgebürdet, sie vielmehr bei dem gnädigst concedirten Privilegio geschüzt oder ihnen auch mehr Lohn gegeben würde, indem sie ohnedem mit ihren Privatstunden wöchentlich über 30 Stunden blos den Studierenden wid-

x) Damit zielte man auf Fikenscher.

widmeten, außerdem aber auch Erholung bedürften und häusliche Geschäfte hätten und thaten noch einen Blick auf die Person ihres Inspectors, indem sie mit den Worten schlossen „und wie nun das liebe Collegium wieder anfängt, den alten ersten Leib zu präsentiren, wenn durch Dero Hochf. Durchl. gnädigste Vorsorge es sein Haupt an einem graduirten *Directore* anhält, da Hr. Fikenscher nur die Inspection auch ad interim, weiln wir eben damals keinen Directorem hatten, besezt, also leben wir des unterthänigsten Confiance, es werden Ihro Hochf. Durchl. auch folgends alle principal Glieder in seine vorige Form zu setzen sich erbeten lassen."

Sie schrieben zu gleicher Zeit auch an Stockfleth selbst und prießen sich glücklich, daß er als Haupt des Collegii ernannt sey, in der Hofnung, daß nun das Collegium, oder wie sie sagten, „dieser Leib, der schon lange ohne einen graduirten Führer und Directore bald diese bald jene üble Gestalt gezeiget, zu seinem alten splendeur gelangen" und seinen vierten ordentlichen Professor der Philosophie erhalten werde. Er möge bei dem Fürsten durch seine kräftige Remonstration des Collegii besorglichen Untergang an Gebäude, förderst aber an dessen innerlicher Form" verhüten, da ihm die „aufgetragene General-Inspection für Kirchen und Schulen ohnehin für die Ehre des Herrn zu reden heiße, also vielmehr die Special-Direction" des Collegii für seine Wohlfahrt zu eifern erheische.

Wirklich hatten auch diese Bewegungen die gute Folge, daß sich der Fürst von den Professoren selbst Bericht erstatten ließ, wie das Collegium auf den alten Fuß zu setzen sey. Dessen Vorschläge (am 7 August 1697) giengen dann dahin, daß die Professur der Philosophie, „weil Hr. Consistorial-Rath Fikenscher derselben entlassen seyn soll, mit einem qualificirten Subjecto" zu ersetzen, weil es unmöglich und höchst schädlich sey, alle vier Professuren unter drei Subjecte zu theilen. Wolte der Markgraf kein besonderes Subject anstellen, so möchte es gut seyn, wenn ein Hofdiaconus gesezt würde, „welcher auser seinem heiligen Amt keine so vielen Verrichtungen, als ein Diaconus bei der Stadt y) hätte, und eine Professur recht leicht versehen könnte.

Sie

y) Dieß galt Rudolph'en, Fikenscher's Schwiegersohn!

Sie hofften zugleich, daß jeder so christlich als schuldig sey, im Fall einer seiner Disciplin nicht gewachsen und in einer andern stärcker sey, er zum Besten des Publicums diese übernehmen werde, nur bat Räthel, daß ihm, als ältesten und Professor der Theologie keiner im Collegio vorgesezt würde, welches auch gar wohl practicable und in vita communi viel 100 Exempel giebt, daß man im Collegio aliam qualitatem et ordinem als außer demselben begleitet."

Sie beharrten übrigens standhaft darauf, daß das Interimswerk schädlich sey, sagten, daß die völlige ganze Philosophie in vielen Jahren nicht öffentlich gelehrt, die Jugend auf solche Weise ohne gehörige Kenntnisse fortgeschickt werde und doch zu dieser Profession das Gotteshaus schon von undenkbaren Jahren die einem Rectori gewidmeten 80 fl. jährlich richtig und wohl zahle, das übrige aber die Renthey gebe, daß also ein ordentlicher Professor der Philosophie gesezt werde „oder der so das Geld und die Wohnung dafür einerndtet, gleich den andern Professoren seine Lectionen wieder auf sich nehme und unausgesezt verrichte, da er ja noch stark, gesund und wohl essen mag, deme es auch ganz leicht, diese Profession zu ersetzen, die er schon bereits vor vielen Jahren injungirt bekommen, auch sonsten nichts in societate ciuili zu thun, als die Woche 2mal in das Consistorium zu gehen" oder ein anderer für ihn verordnet und Räthel, Frosch und Albinus der Last los werden möchten. Fikenscher, dem man auf diese Weise zu Leibe gieng, wußte es indessen, vermöge seines Einflusses bei Hofe, dahin zu bringen, daß die Antwort erfolgte, daß seine vierte Stelle „opera vicaria von dem Adjunct Frank versehen werde." Dieß veranlaßte die Professoren bei dem geheimen Rath Staudt Hülfe zu suchen, der im Schulwesen den Vortrag hatte, und dem Fürsten in der Campagne zur Seite war. Sie baten ihn daher, den Fürsten zu vermögen, entweder den vierten Professor der Philosophie anzustellen, oder Fikenscher'n zu bedeuten, seine Arbeit wieder zu übernehmen. Gleiches thaten sie auch an Stockfleth, weil es ganz ungegründet sey, daß die vierte Professur opera vicaria versehen würde, indem Frank nicht mehr als seine Vorfahrer seit etlichen 20 Jahren thue, d. h. 6 Stunden in

der Tertia lese und die 4 Stunden Meyer's in der Tertia den obern ebenfalls nichts nüzten, sie dagegen (Räthel, Frosch und Albinus) die Professur der Philosophie ad interim unter sich hätten vertheilen müssen. Kurz, sie ließen nicht ab zu stürmen und wolten nicht länger für einen andern arbeiten, der das Geld einnahm und ihnen blos befehlen wolte und solte.

Ehe indessen das geheime Raths-Collegium auf Staudt's und Stockfleth's Verwenden dem Fürsten Vorschläge that, befragte es sich zwar bei den Professoren (am 1 Sept. 1696) „wie die 4 professiones statutariae unter 3 subjecta zu vertheilen" aber auch zugleich „wenn die vierte professio philosophiae durch ein tüchtiges subjectum ersezet würde, was für lectiones von ihm tractiret werden könnten und wie viel Stunden einer zu lesen bekäme?" Da man sich hiedurch den Streit abzuwenden nachgiebig bewieß, da Fikenscher seiner Seits auch, um nicht wieder am Joche ziehen zu dürfen, alle Minen hatte springen lassen, und da die Lehrer in ihrem Bericht (am 10 Sept. 1697) darauf bestanden, daß das Interimswerk nicht statt finden könne, daß es zum Ruin des Gymnasiums führe, und sie zu viele Lasten hätten, beschloß der Fürst ein neues tüchtiges Subject zu der vierten Stelle zu ernennen, und erwählte (1698) Ellrod zum ordentlichen Professor der Philosophie, entfernte aber zugleich, um alle Streitigkeiten abzuschneiden, Räthel als Superintendent nach Neustadt an der Aysch. Der Streit war damit zu Ende und Fikenscher blieb unbestritten Inspector und nahm sich der Anstalt redlich an, die Lehrer erfüllten ihre Pflichten mit weniger Mühe und ohne zu große Beschwerde, da ihnen die Gelegenheiten zum Verdruß benommen und mehr Lehrer angestellt waren, da die erledigten Stellen zeitig wieder besezt wurden und man auch in anderer Rücksicht für die Lehrer und die Anstalt eifrig sorgte. Denn der Stifter that, selbst im Geklirre der Waffen, alles für sein Collegium und suchte selbst die Sorgen der Lehrer dadurch zu verbannen, daß er (am 30 Januar 1703) im Lager zu Ellingen dem Collegio eine Schenkung von 6 Cammergütern zu Selb und 12 zu Thierstein machte, von deren Einkünften die Professoren ihre be-

stimmte Einnahme z), ihre Wohnungsgelder, Getraid und Holz, die Jugend Stipendia, das Collegium etwas zu Anschaffung der Bibliothek und mathematischer Instrumente und das Gebäude einen Fonds zu seiner Unterhaltung bekommen solte, und stellte darüber (am 27 Julius 1703) ein Schenkungsurkunde a) aus, die zu wichtig ist, als daß sie hier nicht Plaz finden solte:

„Von GOttes Gnaden Wir, Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, als es ohnehin zur Gnüge bekandt, daß Wir in Betrachtung, die Schulen das Fundamentum Reipublicae et Ecclesiae sind, bald nach dem Antritt, der Uns von dem Höchsten anvertrauten Fürstlichen Landes Regierung, und zwar allschon in Anno 1664 an Unserm den 27 Julij eingefallenen Geburts-Tag, dem gemeinen Wesen und insonderheit Unsern Landen und allen treuen Unterthanen zum besten, in Unserer allhiesigen Residenz-Stadt Bayreuth, ein Gymnasium illustre fundiret und angerichtet, dasselbe nach Unsern Namen das COLLEGIVM CHRISTIAN-ERNESTINVM benennen, und dahin gewiese Professores verordnen lassen, inmassen dann bis daher sowohl deren geordnete Jährliche Sold und Unterhalt, als auch was sonsten zur Conservation dieses Collegii und dessen Gebäudes Unterhalt und Bestreitung, besage eines mit dem allhiesigen Gotts-Hauß aufgerichteten Recessus erforderlich gewesen, von Unsern Cammer Revenuen, aus Unserer Fürstlichen Rentey und Casten-Amt allhier bezahlet und abgegeben worden, auch solche Abgabe zwar wohl allenfalls noch ferner also continuiret werden könte; Nachdeme Wir aber die aufrechte Haltung dieses Unsers allhiesigen ill. Collegii CHRISTIAN-ERNESTINI mehrers gesichert zu seyn erachtet, wann dahin gewiese beständige Gefälle ausgesetzet, und davon die Besoldung der Professorum nebst dem übrigen Bedürfen, jedesmahls richtig bestritten werden, um dadurch dieselbe in der Freudigkeit und bey den Muth, Ihre Untergebene desto getreuer und fleissiger zu informiren, zu erhalten;“

„Als

z) D. h. richtige Bezalung der Besoldung.

a) Vergl. Frid. Casp. Hagen *paneg de donatione praediorum Selbensium ac Thierstein.* (Bar. 1703 fol.) am Ende.

„Als haben Wir daher, nach vorheriger reifflicher Ueberlegung und mit guten Wohlbedacht, Uns resolviret, zum Unterhalt deſſelben die Geldt- und Getraidt-Gefälle, dann das uf denen Kauf-Schillings Geldern hafftende Intereſſe, von denen 6 neuen Cammer-Gütern, nebſt dem Ertrag, von denen reſervirten Wieſen, Weyhern und Frohn-Geldern zu Selb, nicht weniger die Einkünfften, von denen in An. 1696 zu Thierſtein durch die Vererbung gemachten 12 Gütlein, ſamt denen vorbehaltenen Weyher, Wieſen- und Trifft, auch FrohnGeldern, nach dem Fundament der von dem Stiffts-Verwalter auf dieß 1703te Jahr, zum erſtenmal comportirt und abgelegten Rechnung zu wiedmen und zu ſtifften. Wir verordnen, wiedmen und ſtifften auch hiemit und in Krafft dieſes Brieffs nur beregter Güter Einkunfften insgeſamt, zu mehrberührten Unſern allhieſigen Collegio CHRISTIAN-ERNESTINO alſo und dergeſtalt, daß ſelbige dabey ewig und unwiederrufflich verbleiben, der *Profeſſorum* Beſoldungen, an Geld, Getraidt, Holtz und was ſonſten einem jeden in ſeinen Beſtallungs Decret oder Vocation deputirt ſeyn wird, davon jedesmals Quartaliter, gegen ausſtellende Beſcheinigung richtig bezahlet, und gereichet, und was ſonſten zur Erhaltung des Collegii erfordert wird, daraus beſtritten, beſonders aber einem jeden Profeſſori, welcher mit keinen freyen Quartier verſehen, 20 Gulden vor die Hauß-Mieth, gegen Schein von Endes dato an, und all Jährlich bezahlet: der Ueberſchuß der Gefälle ſodann zu Unſerer Cammer vollends geliefert, und verrechnet, oder ſolche an ſichere Orte auf intereſſe ausgeliehen, oder auch davon gewieſe Renten zu der Stiffts-Verwaltung erkauffet, und ſofort ebenmeſſig zu des Gymnaſii mehrerer Erkufferung, entweder in Aufrichtung gewieſer Stipendiorum, oder in andere dienliche Wege, wie es ein jedesmaliger Landes-Fürſt vor gut finden wird, nach und nach, inſonderheit vorjetzo an, und künfftighin Jährlich Funffzig Gulden zu Anſchaffung einiger Bücher in die hieſige Fürſtl. Bibliotheca verwendet, über ſothane Gefälle auch eine beſondere Rechnung von einen jedesmaligen Ambt-Schreiber zu Wonſiedel, mit Beylegung des Praedicats Stifft-Verwalter, und gegen eine leidentliche Ergötzlichkeit geführ-

führet, diese Jährlich bey der Fürstlichen Cammer allhier abgeleget, und daselbst iustificiret werde; Jedoch hat die Cammer zu allen Zeiten freye Macht diese Function einem andern subiecto aufzutragen, wie dann solches einig und allein von derselben die dependenz haben, und daselbst besonders in Pflicht genommen werden solle, der ungezweifelten Zuversicht, es werden alle und jede Unsere Regierungs-Nachfolgere, über diese Unsere Stifftung steif und vest halten, und niemanden, deren zu Abbruch etwas zu thun gestatten, als Wir dieselbe auch hierdurch dazu auf das kräfftigste verbunden, und Ihr Christ-Fürstl. Gewissen beladen: Nicht weniger noch dieses mit hin zugethan und verordnet haben wollen, daß im Fall vorher gewiedmete Gefälle durch Mißwachs, Wetterschlag und andere Unglücks-Fälle ins stecken geriethen, die Cammer von andern Einkünfften das Collegium so lange, bis das Special Stifft wiederumb gangbar wird, unterhalten solle. Zu Uhrkund haben Wir gegenwärtigen Donation- und Stifftungs-Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel daran hangen lassen. So geschehen Bayreuth den 27 Julii des Eintausend-Sieben Hundert und dritten Jahrs. Christian Ernst, M. Z B. (L. S.)

Diese Milde des Regenten forderte daher auch die Professoren auf, alles zur Aufnahme ihres Collegii zu thun und (am 22 März 1704) zu dem Ende vorzuschlagen, daß 1) befohlen werden solle, daß jährlich auch noch nach dem Tode des Stifters am Stiftungstage des Collegii von einem Professor eine Rede gehalten werde, 2) der Befehl erneuert würde, daß die Exercitienmeister gehalten seyn sollen, von den bei dem Christian-Ernestinum „frequentirenden einen erleidlichen Recompens, etwa die Hälfte als von Fremden zu nehmen," 3) daß zum Behuf der studirenden auch ausländischen Noblesse und Aufferung des Collegii etliche neue Cammerstipendia jährlich zu 30 fl., jedoch für keine Stadt-Alumnen, (es wäre denn, daß sie ihre Zeit im Alumneo erstanden hätten) gleichwohl aber solche errichtet würden, welche die Figuralmusik verstünden und wöchentlich zu der Kirchenmusic in der Hofcapelle den Chor formiren helfen, weswegen das vorhin schon im Collegio aufgerichtete, aber wieder eingegangene Collegium musicum restauriret werden solte, wozu aber die Wiedererstattung desjenigen Positivs, welches lange Jahre im

Col-

Collegio gewesen und auch auf der Gymnasiasten eigne Kosten reparirt, jüngsthin aber in die reformirte Hofcapelle gebracht worden wäre, nach verfertigter neuen Orgel nöthig sey, und daß 4) drey globi als coelestis, terrestris und sphaera armillaris, nebst einem accuraten Tubo optico in die hochfürstliche Bibliothek angeschaft würden, um die phases Lunae, maculas solis und andere auffallende phaenomena besser observiren und auch in diesem Stücke Bayreuth berühmt machen zu können. Das lezte scheint indessen blos Frosch als Bibliothekar und Liebhaber der Mathematik aus Privatvortheil vorgeschlagen zu haben; dagegen aber hatte Hagen, der auch der Urheber der andern Vorschläge war, noch diesen Gedanken, daß alle, die auf Universitäten gehen wolten, bevor sie die Erlaubniß erhielten, sich im Collegio illustri zum Examen sistiren, wenigstens dieß auf die restringirt werden solle, welche Theologie studiren; ingleichen, daß alle Beneficiarii und Stipendiaten, ehe sie eine Universität beziehen, wie ehehin, noch ein Jahr in Bayreuth, um sich in ihren „Studiis besser zu habilitiren," da auf keinem Gymnasio und keiner Schule die Disciplinen, sonderlich Mathematik und Philosophie, so wie hier gelesen und getrieben würden, um sich hier durch ihr „Wohlverhalten bekannt zu machen und zu besserer Beförderung zu facilitiren," studiren, überhaupt aber kein Landskind auswärtige Schulen und Gymnasia besuchen solle."

Nahm nun das Gymnasium nicht so zu, als man es wünschte und nach der Aussicht zu hoffen hatte, so war die Ursache nicht in dem Innern, sondern in äußern Umständen zu suchen. Besonders beschwerten sich die Lehrer, welche (am 26 Sept. 1711) den Befehl erhielten, einen Bericht über den Zustand des Collegii zu erstatten, „über den Confluxus der Studiosorum und Winkelschulmeister," die nur selten die Kenntnisse hätten, nach andern Prinzipien und Grammatiken lehrten, und weil sie selbst nichts wüßten, und es nur thäten, um sich zu erhalten, die Jünglinge in das Gymnasium ohne Kenntnisse beförderten; wie denn auch Gymnasiasten hie und da unterrichteten und manche Jünglinge, blos von solchen Privatlehrern unterrichtet, sich beigehen ließen, zu predigen und auf Universitäten zu laufen. Nach-

dem nun noch die Professoren ihre ausführliche Relation vom damaligen Zustand des Collegii (am 15 Oct. 1711) überreicht hatten, starb der Stifter (1712), an dessen Stelle sein Prinz Markgraf Georg Wilhelm trat, der, da er von Fikenscher in den Wissenschaften wohl unterwiesen war, sich der Musen und ihres von seinem Vater gestifteten Tempels eifrigst annahm. Vorzüglich feierte er (1714) das 50jährige Jubiläum des Collegii und ließ zu dem Ende auch das Gebäude herrlich herstellen b), worauf die Jubelfeier selbst mit Trompeten und Pau-

b) In dem Auditorium oder der Prima wurde ein doppelter Catheder errichtet und über demselben ein Platfond, welchen 2 Eisen an die Decke des Zimmers befestigten, und der am hintern Theil auf 2 corinthischen Säulen ruhte. Auf dem Platfond war das fürstliche Wappen gemahlt, welches zwei Engel an einem Bande hielten und auf der obern Seite die Umschrift hatte: C. E. M. Z. B. unten aber die getheilte Jahrzahl der Stiftung 1664. An der Rückseite des untern stand von Dieterich das Chronostichon: HanC seDeM sophIes tVeatVr gratIa ChrIstI! wozu Lang 1778 ein zweites sezte: eXeat IMpIetas! hanC DeVs VsqVe CoLIt! An der Außenseite des untern hingegen war das fürstliche Wappen Georg Wilhelms mit den Buchstaben G. W. M. Z. B. und unten die abgetheilte Jahrzahl 1714 schön gemalt und vergoldet. Zur linken Seite dieser Catheder, auf die eine Treppe mit einer Lehne führte, hieng das Bildniß des Stifters, zur rechten das Bildniß Georg Wilhelms, dem in der Folge an den Säulen zwischen den Fenstern die Bildnisse der übrigen regierenden Fürsten bis auf Alexander folgten. An den Säulen aber, welche zur Unterstützung des Gebäudes in dem Zimmer standen, befanden sich die Bildnisse der Directoren von Lilien und Ellrod's, welches leztere vom Hofcommissair Wunder gemalt, von dem Sohne (am 15 März 1778) auf Bitten des Collegii geschenkt wurde, während die andern von der Herrschaft gegeben wurden. Diese Bildnisse, welche von Zeit zu Zeit, so wie die Subsellia, die Thüren, die Säulen und die Catheder ausgebessert und aufgefrischt wurden, sind aus dem alten Gymnasiengebäude ins neue (1804) mitgenommen worden, und werden hier als Reliquien aufgehoben. Ich bemerke hier blos noch, daß auch die Catheder der zweiten und dritten Classe bemalt und namentlich an dem der zweiten Classe das fürstliche Wappen nebst 2 Devisen (bis 1777) befindlich war.

Pauken vor sich gieng und Hagen die Jubelrede (*de beneficiis, vulgo feudis, quae serenissimi burggrauii Norimbergenses in Austria inferiore possident*) hielt, die Gymnasiasten aber ein Jubelgedicht verfertigten c).

Das Gymnasium hob sich daher jezt nicht nur wirklich, sondern war auf dem Punkte, sich über andere empor zu schwingen. Unverkennbar trugen hiezu seine Vorsteher bei, deren die Anstalt anfangs, wie aus dem obigen erhellet, zwei hatte, den Director nemlich und den Inspector, welcher durch seine Veranstaltung auf Bitten der Lehrer (1708 am 12 Sept.), „daß zu mehrerer Aufferung ihres Gymnasii, welches durch die Bemühung und Sorgfalt Fikenscher's so viel gewonnen habe, durch den die Eintracht hergestellt sey, der Titel Inspector, der mehr teutschen Schulen ähnlich sey, in Director verwandelt würde," Director genannt wurde, sich dem Vorsteheramt gehörig unterzog und seinen Pflichten ganz nachkam, besonders von der Zeit an, da er einsehen gelernt hatte, daß er nicht herrschen und tyrannisiren könne, sondern die Anstalt leiten solle und sich durch Liebe Zutrauen erwerben müsse, welches man ihm selbst, da er alt und schwach geworden war und weniger thun konnte, bewiesen hat d).

Nachdem die äußern Umstände und Verhältnisse, die immer, wie bekannt, bedeutenden Einfluß auf eine Lehranstalt haben, entfernt, die Streitigkeiten, wie oben bemerkt, beigelegt waren, der Vorsteher von seiner Despotie, welche die Lehrer so wenig, wie andere Menschen, vertragen, abgelassen hatte, durch

c) S. I. G. Dieterici *or. de jubilaeis brandenburg.* (*Bar.* 1717. 4.) p. 36 sq

d) Auf seinen Tod hofte der abgekommene Rector in Heilsbronn, Joh. Stübner, welcher (1701 am 19 Februar) ein Expectanzdecret auf eine ihm anständige Professur beim Collegio haben wolte, nach welchem „selbige ihme vor andern, wie auch zugleich die gewisse Expectanz zum künftigen Inspector, im Fall der jezige Inspector und Cons. Rath Fikenscher vor ihm mit Tod abgehen oder sonst anderwärtig accommodirt würde, conferirt werden solle." Die Professoren erklärten aber dieses Decret für eine *sub- et obreption.*

durch Räthel's Entfernung die Ruhe wieder hergestellt war, durch Anstellung mehrerer Lehrer und baldige Besetzung der erledigten Stellen, die Arbeiten gehörig vertheilt werden konnten, waren auch die Lehrer für das Wohl der Anstalt thätiger und lagen ihrem Amte redlich ob. Dieß ließ sich aber auch um so mehr erwarten, da man bei der Anstellung auf gewiegte und rechtschaffene Männer sah und außer den bereits genannten, Joh. Heinr. Beyer, Joh. Gropp, Fdch. Caspar Hagen, Wolfg. Dav. Schöpf, Joh. Geo. Dieterich, Joh. Lor. Haßfurter, Joh. Geo. Arnold, Nic. di Castelli, Joh. Andr Seyfarth, Franz Jac. Tholozan und Mich. Pözinger ausersah, die sich durch Kenntnisse ihres Faches und Lehrergaben, zum Theil aber auch als Gelehrte Achtung erwarben, wie denn auch das Lehrerpersonale nach Endigung der Streitigkeiten immer aus 7 Männern, ohne die Exercitienmeister zu rechnen, bestand, von denen jeder sein bestimmtes Fach hatte, welches jedem genug zu arbeiten gab. Die Zahl ihrer Stunden, in denen sie kraft eines besondern Decrets (vom 11 März 1706) nicht mehr, wie bisher, im Degen, sondern im Mantel erscheinen mußten, belief sich am Anfang der Periode auf 14 und 15, bei dem französischen Professor auf 8 und bei dem Adjunct auf 6, bis man den Beschwerden durch die Mehrzahl der Lehrer abhalf und die Stundenzahl der ordentlichen auf 10 — 12 herabsank, der honorariorum aber auf 3 — 4 bestimmt wurde, wodurch dann bei der Eintracht der Lehrer ein größers Zusammenwirken statt fand. Man bewieß daher auch diesen Männern, wie sehr man sie achte und schätze dadurch, daß man sie theils zugleich zu Mitgliedern des Consistorii ernannte, theils ihnen die Aufsicht über die fürstliche Bibliothek gab, theils sie zugleich als Prediger bei der Stadt- oder Hofkirche anstellte, theils sie ihren Wünschen gemäß zu Superintenduren oder einträglichen Stellen beförderte, wie sie denn auch dieß sehr hoch aufnahmen, daß man bei Lustjagden oder zu ihrer Hochzeit ihnen ein Stück schwarz und roth Wildpret geben ließ, es aber als Zurücksetzung ansahen, da 1704 blos die geistlichen Professoren (honorarii) bedacht wurden.

Mit ihrer Arbeit stand aber freilich die Besoldung in dieser Pe-

Periode nicht im Verhältniß! Sie hatten, wie aus dem obigen (S. 103) erhellet, bei immer steigenden Bedürfnissen nicht mehr als in der ersten Periode und mußten dem ungeachtet noch dieses Wenige vorenthalten sehen. Seit 1695 waren beinahe alle ihre Geldbesoldungen in Rest, denn die Kloster- und Pfründverwaltung zu Culmbach, aus welchen sie (S. 103) bezahlt werden solten hatte schon zu viele Anweisungen, als daß sie dem Befehl gehörig nachkommen konnte. Die Lehrer, die deshalb (1696 am 9 Sept. und 1697) mächtige Klagen erhoben, solten daher blos die Rückstände von dem Pfründamt erwarten, und wurden wegen der neuen Besoldung (1698) wieder an die Renthey gewiesen, wünschten aber, da es ihnen hier noch schlimmer gieng (1699) wieder an die Pfründ- und Klosterämter in Bayreuth und Culmbach gewiesen zu werden. Als ihnen dann (1701) alle Rückstände aus der Cammer-Extrasteuer bezalt wurden und sie ihre weitere Besoldung von der Renthey beziehen solten, diese aber je und allezeit ihnen wenig oder gar nichts zalte, und sie deshalb wieder auf die Cammer-Extrasteuer oder andere gewisse Gefälle Anweisung verlangten, verordnete der Markgraf, daß um den vielen Klagen mit einemmal abzuhelfen (1703 am 30 Januar) die Cammer gewisse Renten von den Cammergütern zu Selb und Thierstein (S. 115) absonderlich e) zu erheben, hiervon die Professoren zu salariren und einen eignen Verwalter, von dem die Professoren ihre Besoldungen unmittelbar erhielten, unter dem Titel Stiftsverwalter zu ernennen habe, „wozu der Amtsschreiber Geo. Sam. Steeb zu Wunsiedel sobalden bestellet und hiezu in sonderbarer Pflicht genommen werden“ solle. Ohnerachtet das Getraid eben so wenig ordentlich abgereicht wurde, sondern auch hier Jahre lang f) gewartet

e) Als daher (1727) der Verwalter den Befehl erhielt, die Stiftsgelder zur Renthey zu liefern, baten die Professoren (am 27 April) daß dieser Verwalter eximirt bleiben und die alte Verordnung beibehalten werde, welches auch geschah.

f) Albinus hatte 1698. 4 Sra. Korn und 2 Sra. Gersten von 2 Jahren her, Meyer 3 Sra. Korn und 3 Sra. Gersten und Ellrod alles noch zu fordern.

tet werden mußte, ohnerachtet sich die Reste der Professoren (1703) über 2000 fl. beliefen, so verloren sie doch solche nicht; vielmehr erließ der Fürst, der seine Diener nicht Noth leiden lassen, sondern ihnen helfen wolte, diese Reste indessen nicht auf einmal abgeführt werden konnten, den Befehl an die Cammer „daß der in angezogener Stift-Rechnung bestehende Geld und Getraid-Ueberschuß „der zur Renthey oder zum Castenamt zu bezalen und gut zu machen beschlossen war," hiezu in so lange, bis der Rest successive abgetragen seyn wird, angewendet und gehörig berechnet werden möge."

Die Umgeldsbefreiung oder vielmehr das Geld für ein Gebräu Bier, welches alle Professoren von der Stiftung her hatten, wurde bei der Restauration (am 18 März 1696) ihnen, wie sie es auslegten, wegen der mehr übernommenen Arbeit wieder zugesprochen, ehe es jemand anders erhielt. Sie erhielten daher auch ihr Umgeld theils baar, theils an Gebräuen (jeder 14 fl. 31½ kr.). Da nun aber nach der allgemeinen Umgeldsverordnung (vom 27 Nov. 1697) der Markgraf allen Dienern das Umgeld, doch also, wieder gestattete, daß wer ein ganzes Gebräu hatte, nur Zweidrittheil haben solte, und der Umgelds-Einnehmer von den Professoren ein Drittheil zurückforderte, baten sie, sich auf die Worte jener Verordnung: „wobei aber dieß zu merken, daß Hof- und Lehngerichts-Advocati, auch welt- und geistliche Wittwen und andere, bei denen Ihnen *ex speciali gratia* verwilligten Gebräuten, auch ferners verbleiben und ihnen nichts davon abgehen solle" stüzend, um das ganze Umgeld, da es ihnen in ihrer Restaurationsacte ex speciali gratia ertheilt sey. Dennoch nahm man ihnen 1703 ein Drittheil ab und veranlaßte sie daher jezt sowohl als 1713 und 1714 zu Beschwerden, worauf sie (am 14 Dec. 1714) ein förmliches Decret erhielten, daß das „vorhin ebenfalls geordnet gewesene Beneficium von einem Jährlichen ganzen Gebräude jeden wieder angedeihen und passiren solle."

Das Collegium an sich behielt übrigens seine Verfassung und hatte seinen Famulus, der 12 fl. Besoldung hatte, und ein Zögling war, deren Zahl wieder anwuchs, wie denn in die-

dieser Periode 386 Jünglinge aufgenommen wurden, so daß also im Durchschnitt auf jedes Jahr etwa 15 neue Ankömmlinge zu rechnen sind, die, wie bisher von allem Honorar frei waren und nur eine Kleinigkeit für die Aufnahme (gewöhnlich 48 kr. bis 1 fl. 45 kr.), für ein Testimonium (1 Thlr. auch 1 Thlr. 4 gr.), für die Valediction (1 fl. 12 kr.) zalten, wozu noch die Versetzung derer von einer Classe in die andere (36 kr. — 1 Thlr.) und Einstand derer, welche aus dem Seminario in die Tertia kamen (1 Thlr. 4 gr.) kommt. Daß die Aermern hievon frei waren, versteht sich wohl von selbst, wie denn diese theils durch das Alumneum, theils durch Stipendien noch unterstützt wurden. Da sich das Gymnasium im Anfang dieser Periode keiner Stipendien zu erfreuen hatte, bat das Collegium (am 14 Februar 1702), daß der Markgraf, so wie ehehin bei Stiftung des Gymnasii von den Intraden des Klosters Heilsbronn etliche Stipendia gewidmet, die bei Veränderung des Klosters ungangbar geworden wären, nun, da die Intraden des Klosters wieder in vorigen Stand gesezt worden seyen, 4 Stipendia für etliche arme Studirende anrichten möge. Diese Bitte wiederholten die Lehrer (1704 am 18 März) und giengen, da der Markgraf in der ihnen vorläufig angekündigten Stiftung (S. 115.) den Ueberschuß zum Besten des Gymnasii, namentlich der Stipendien angewendet wissen wolte, mit der Idee um, neben den Stipendien auch eine Communität oder einen Freitisch zu errichten, und baten zugleich (24 Mai 1704) für sich das Jus praesentandi an die Cammer (weil diese Stipendia nicht aus den Mitteln der Kirchengüter, sondern von neuen Cammergefällen wären und diese Gefälle von der Cammer administriret würden), um auf diese Weise die Leute länger als bisher in der Prima zu halten und die Stipendia nur den Würdigern zu ertheilen, welches nicht geschehen könne, wenn die Stipendia unmittelbar verlangt werden dürften. Da endlich der Markgraf einwilligte und den Ueberschuß der Selber und Thiersteiner Stifts-Intraden zu Erafferung des Gymnasiums für Stipendien (25 fl. frkl. 3 Jahre lang, welche die Cammer auszalte), bestimmte, schlugen die Professoren einen Jüngling

(Mich.

(Mich. Pözinger) dazu vor g), in dessen Decret (vom 1. Sept. 1708) es dann heißt, daß „vff 3 Jahr lang jährlich 25 fl. gegen Quittung zu einem *stipendio academico* bezahlt und in der Stiffts-Rechnung sub Tit: uff *Stipendia academica* in Ausgab gebracht werden möge.“ Dagegen solte sich derselbe reversiren, „nach seinen vollbrachten Studien keine fremden Dienste eher zu suchen, bevor bey uns er dergleichen gesuchet und deshalb gnädigsten Verlaub erhalten haben wird.“

Als Norm der Pflichten der Zöglinge in dieser Periode galten im allgemeinen die Gesetze, nur wegen des Degentragens erfolgte einige Veränderung. Mit Genehmigung der Professoren trugen nemlich seit 1690 den Degen die Primaner und obern Secundaner. Unklug war es daher von ihnen, daß sie sich Excesse erlaubten, d. h. beigehen ließen, diejenigen, welche aus den untern Classen auch den Degen trugen oder schimpften, mit Maulschellen zu bewillkommen. Ueberhaupt aber fehlt es auch in dieser Periode, so wenig man im Ganzen über Unsittlichkeit zu klagen Ursache hat, an einzelnen bösen Buben nicht. Nicht genug, daß die Rede von Spielern, Säufern und Schwelgern war, die in Bürgershäusern ihre Niederlagen (*inoportuna conuenticula*) hatten und so lange schwärmten, daß sie des Morgens nicht in die Stunden kamen, nicht genug, daß die Acten auch von Acceßschmäusen und sogenannten „Einstand von jedem insonderheit oder etlichen novitiis, die in primam oder ex inferiori translociret“ sprechen, man erfrechte sich auch — zu geschweigen, daß sogar (1697) ein Dieb vorkommt — in die Kirche und die Auditorien mit dem Degen zu gehen, den die Zöglinge „für ein ordinarium, den Mantel und Bücher aber für Nebensache hielten“ und mit dem sie bei einer Balgerei in der Prima „vom Leder zogen und Bänke und Thüren zerfezten,“ und behaupteten der Erfahrung zuwider, daß die „nobiles ehedessen gladiati die lectiones im Collegio besucht hätten, weswegen die übrigen auch nicht geringer seyn wollen.“ Alles dieß veranlaßte indessen zu dem

g) Daher heißt es in dem Progr. zu seinem Weggang 1708 „*primum* ex praefectura nostra *stipendium*.“

dem Befehl (1706 am 8 März) „daß unter den Gymnasiasten allhier die bisher im Schwang gegangene sogenannte Acceß-Schmäuse gänzlich abgeschaffet und ihnen gleichergestalt andere Zusammenkünfte zu Saufen und zu Spielen in Burgerhäusern zu halten, verboten, anbey denenselben ernstlich auferleget seyn soll, inskünftige nicht mehr zu unterfangen, den Degen in der Stadt zu tragen, vielweniger in den Auditorien, Kirchen und vor ihren Vorgesezten damit zu erscheinen — und daferne einige Gymnasiasten bey compotationibus und andern *congressibus importunis* sich antreffen lassen würden, solches dem allhiesigen Commandanten angezeigt werde, den wir befehliget, diese unordentlichen Leute samt den dabey befindlichen Bürgern aufheben zu lassen und erstere dem Collegio, leztere aber dem Stadtvoigt zur gehörigen Bestrafung zu übergeben, — und daß der Degen damit ein Gymnasiast sich in dem Collegio oder anderswo wider den angeführten Legem XI. betreffen lassen würde, nicht nur verfallen sey, sondern auch diejenigen so hierwider freventlich handeln, mit proportionirter Straf von den Professoribus und da diese nicht zulänglich genug, von uns selbst angesehen werden sollen," worauf (am 11 März 1706) nicht nur die Bestätigung alles dessen, sondern auch der Befehl erfolgte, statt des Degens den Mantel zu tragen. Ohnerachtet aber auf diese Weise den Gesetzen nachgeholfen und sie unterstüzt wurden, so ließen sich doch nicht alle Zöglinge durch diese ernstlichen Drohungen und gemessenen Befehle abhalten, ihnen Folge zu leisten, wie denn (1712) sich etliche beygehen ließen, Gespenster zu machen, dem Professor Meyer die Fenster einzuwerfen, ins Seminarium zu steigen, die Tische, Stühle und Bänke durch die Fenster auf die Straße zu stellen, sogar natürliche Spuren von sich auf denselben zurückzulassen und — selbst dem Director etliche Gänse zu stehlen.

Hätten die Lehrer, die wie immer, die Disciplin in erster Instanz hatten, den weltlichen Arm aber nur zum Ergreifen (S. vorhin) brauchten, ihr Ansehen stets gehörig angewendet, so wären sie allein sich durchaus genug gewesen. Mehrmals aber scheint es, als ob man sich gefürchtet habe, einen und den andern Zögling zu verlieren; wie es denn auch entschieden ist, daß

man

man sich der Zöglinge aus allen Kräften annahm und ihnen nicht zu nahe treten ließ, überhaupt aber in Fällen, aus denen man für das Gymnasium Nachtheil befürchtete, mit aller Macht zu Felde zog. Als daher (1701) einer ihrer Zöglinge (Phil. Fdch. Schmidt) „bei der teutschen Comödie seine Aufwartung abgestattet hatte“ und von den Soldaten berauscht und angeworben ward, bat das Collegium, daß er losgegeben und den Officieren befohlen würde, keinen mehr anzunehmen, wenn es auch ein liederlicher wäre, indem dem Gymnasium daraus ein Nachtheil erwüchse, da die Gymnasiasten frei vom Soldatenstande wären.

Nun muß man zwar gestehen, daß besonders Frosch sehr auf Disciplin sah und jeden, sobald er z. B. eine Stunde versäumte oder sonst etwas begieng, schriftlich am Bret vorforderte und unter Androhung der Strafe, selbst der Relegation, wenn er nicht erscheinen würde, Rechenschaft forderte. Mehrmals aber konnten die Lehrer nicht durchsetzen, weil sich die Eltern dazwischen legten und man dem Collegio nicht genug half, wie es denn (1703) mit einem Vater im Betreff dessen beiden bösen Buben in Streit kam, so daß das Collegium bei der Hofrathsstuben verklagt und alle Untersuchungsacten und Concepte einzuschicken bedeutet wurde. Das Collegium weigerte sich indessen so lange, bis man ihm mit 50 Rthlr. Strafe drohte, wenn nicht binnen 3 Tagen die Acten eingeschickt wären, worauf sie unter der feierlichen Protestation und Verwahrung „daß solches denen Privilegiis gedachten Collegii und desselben Professorum in alle Wege unschädlich seye und absonderlich deroselben foro ordinario nicht praejudiciren möge“ eingesandt wurden.

Ueberhaupt aber waren die Gesetze zu oft überschritten und hatten daher nicht Kraft genug. Denn daß man (1702 am 14 Febr.) vorschlug, sie „wieder umdrucken zu lassen“ und das Signum wöchentlich abhörte, machte es allein nicht aus. Gesetze müssen pünktlich befolgt oder die Uebertreter genau nach denselben gestraft werden, die Strafen selbst aber den Vergehungen angemessen seyn. Solte es aber verhältnißmäßig seyn, wenn man einen der Dieberei angeschuldigten privatim vorgenommen, und nachdem man dem Vater davon Nachricht gegeben hatte, ent-

lassen

lassen hat? — Die Strafen bestanden übrigens in Ermahnungen, körperlichen Züchtigungen, Carcer, Citation am schwarzen Bret und Relegation. Doch muß ich bemerken, daß der Relegation, welche gedruckt, besiegelt und angeschlagen wurde, eine 2= auch 3malige Citation vorhergieng.

So wenig es sich ferner läugnen lässet, daß in Rücksicht auf das Lehrmateriale in dieser Periode kein Mangel war — denn außer den gelehrten Sprachen, bei denen ganz der Stiftung gemäß, das Chaldäische, Syrische und Rabbinische nicht vergessen werden darf, wurde französisch und die Muttersprache und, zum Behuf derselben, Rede= und Dichtkunst vorzüglich mit Uebungen in gebundener und ungebundener Schreibart in allen Sprachen, Philosophie verbunden mit Disputirübungen, Theologie, Mathematik, Physik und Geschichte getrieben, die Uebung im Declamiren sowohl in den Lehrstunden als öffentlich nicht vernachläßigt und dazu auch schriftlich eingeladen, und zur Vervollkommung in der Musik (1698) auch ein Collegium medicum errichtet, und bei dem allen fleißig das Gedächtniß geübt, — so möchte ich doch nicht behaupten, daß durchaus ein richtiger Einklang der Sprachen und der Wissenschaften statt gefunden habe. Unpartheiisch geurtheilt wurden Wissenschaften für die Schule viel zu hoch getrieben und zu weitläuftig gelehrt. Die Dogmatik wurde nach akademischen Zuschnitt vorgetragen und die Streitigkeiten mit Ketzern, Irrlehrern, Schismatikern u. s. w. verhinderten, daß man im Jahre mehr als etliche Capitel beendigte. Desto kürzer wurde die theologische Moral abgehandelt, mit der man bald am Ziele war, weil damals der Glaube mehr thun mußte, als das Handeln. Zur Anhörung der ganzen Universalgeschichte durfte ein Schüler viele Jahre lang sitzen; denn schon in der Tertia schilderte man die einzelnen Regenten nach ihrem Leben, ihren Verdiensten und Lastern! Besonders hieng sich Frosch an die teutsche Geschichte und die Kaiserhistorie, von der die Geschichte etlicher Regenten durchgegangen wurde und an die Kirchengeschichte, wobei auf die Verfassung und Geschichte der Juden und Heiden Rücksicht genommen und die vornehmsten Schriftsteller nach ihrem Leben und ihren Schriften gewürdiget

wur=

wurden. Kein Concilium und selbst die geringste Art der Kezerei wurde unberührt gelassen, und aus dem Grunde die Kirchenscribenten so gut benuzt als biblische Geographie und Chronologie beigefügt. Mehr entsprachen dem Zweck der Schule die philosophischen Wissenschaften, von denen es auf Logik, Metaphysik, philosophische Moral, Naturrecht und Politik abgesehen war. Doch wurde auch das Staatsrecht nicht vergessen und die Anwendung dieser Wissenschaften in wöchentlichen Disputirübungen gezeigt. Auch die Mathematik wurde zu Anfang der Periode von Rudolph sehr zweckmäßig gelehrt. Man begnügte sich einen allgemeinen Ueberblick der mathematischen Wissenschaften zu geben und lehrte blos Arithmetik, Geometrie und Geographie nebst Fortification, leztere freilich mit außerordentlichem Intereſſe, vermuthlich der jungen Edelleute willen im Bezug auf den damaligen Krieg. Andere Theile, als Astrognosie, Astronomie, Gnomonik, Optik, Trigonometrie und Algebra kamen erst später, die lezten namentlich von Hagen hinzu. Am Ende dieses Zeitraums hingegen beschränkte Seyfarth den ganzen Vortrag der Mathematik auf Geographie, bei der schon 1699 Frosch Statistik mit nahm. In der Physik war man nicht zufrieden, auf alte und neue Grundsätze Rücksicht zu nehmen, sondern Arnold trug auch noch zu Ende dieser Periode die Geschichte dieser Wissenschaft vor. Die Lectüre der Alten hingegen, auf die man die meiste Zeit verwendete, war ganz so, wie man sie wünschen kann h) und da man damals in einem alles

h) talem viam, (sagt Albinus im Lect. Cat. 1697 p. 11 von seiner Methode) rationemque tenet, vt primo Autorem jubeat in Linguam vernaculam conuerti, deinceps resoluit in membra totam Epistolam vel Orationem, et dicit quotnam Commatibus et colis periodus constet, quinam Tropi vel Schemata in illo lateant, quomodo Subjectum et Praedicatum inter se cohaereant, quibus rationibus Autor thesin suam probarit, et quo pacto has amplificarit, quam apte omnia inter se sint connexa, et num ultima respondeant primis. Suadet juxta et hortatur optimas loquendi formulas memoriae mandari; quod, vt eo faciliori negotio fiat, aliquis Auditorum Autoris narrare periodum, alter extempore imitando effingere discendi genus jubetur.

alles vortragen wolte, und gerade auf die Hauptsache, auf die auf Schulen zu sehen ist, auf die alten Sprachen und Grammatik vorzügliche Rücksicht nahm, und die Anfangsgründe und Lectüre im Französischen und Hebräischen berücksichtigte, so war der Nachtheil, der aus andern Fehlern entspringen mußte, nicht oder weniger sichtlich.

Alle diese Lehrgegenstände wurden in den 3 Classen am Montag, Dienstag und Samstag von 7 — 10 an den übrigen Tagen von 8 — 10 und Nachmittags, Mitwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 3 Uhr vorgetragen; das Conjunctionsunwesen war übrigens größtentheils verbannt und nur in der Dogmatik, Mathematik und im Französischen waren die beiden obern Classen verbunden.

Mit den Lehrbüchern richtete man sich, ausgenommen im Anfange der Periode, obschon Käthel und dessen Collegen sich nicht ganz ohne Erfolg gegen die sezten, die man ihnen aufdringen wolte, nach dem Geiste der Zeit und nach den Fähigkeiten und Kenntnissen der Zöglinge jeder Classe, wobei ich blos bemerke, daß mit den alten Autoren abgewechselt wurde. Im Griechischen las man in der ersten Classe Plutarch (*de puerorum educatione*), Pythagoras (*aurea carmina*) und Isocrates (*orationes*), in der zweiten Epictet's (*enchiridion*) und in der dritten das N. T., besonders die Evangelien und Episteln nebst den biblischen Sprüchen nach Röder zum Behuf des Hutter'schen Compendiums der Theologie. In der untersten Classe verband man damit noch das Erlernen der Paradigmen, doch wurde auch Aesop gelesen. Im Lateinischen hielt man sich wieder an die Meisterwerke der Alten selbst, freilich aber in verschiedenem Bezug. In Hinsicht auf gute Latinität und Redekunst wählte man nemlich Cicero's Reden und Episteln mit Rücksicht auf Quinctilian, Seneca, Plinius, Rutilius Lupus, Aquila Romanus, Terentius Maurus, Victorinus, Latinus und Nazarius unter

tur, *Veteres Graecorum et Romanorum Ritus* in conuiuijs, sacrificiis, triumphis, ludis et hujus generis aliis rebus, data occasione, exponere nunquam intermittit."

unter den ältern, und auf Muret, Sigonius, Cunäus, Barläus, Büchner, Schurzfleisch, Heins und andere unter den neuern i). Im Bezug auf Dichtkunst wurden in der ersten Classe Ovid's Tristia und Metamorphosen, Virgil's Eclogen und Aeneis, in der zweiten Horaz'ens Oden, in Hinsicht auf Geschichte Tacitus von den Sitten der alten Teutschen, dessen Agricola und Annalen, Florus und Valerius Maximus in der ersten, Cäsar, Nepos und Justin bald in der zweiten bald in der dritten Classe erklärt. Blos im Bezug auf die Sprache las man Plautus und Terenz in der Prima, den lezten doch auch späterhin in den niedern Classen, nebst Cäsar und Justin, und in der Tertia ausschließlich Cicero's Lälius, Nepos, Erasmus *adagia* und *colloquia* und Horn's *orbis politicus*. Im Hebräischen wählte man zur Lectüre in der Secunda die Genesis, in der Prima die Psalmen in Verbindung mit dem Rabbinischen und Chaldäischen, im Französischen aber in der Tertia den Catechismus, in der Secunda und Prima *le Mercure volant*, *l'histoire de Guillaume III. roi d'Angleterre*, *l'homme de cour et Richelet*, *le ragout du droit public*, à Kempis, *Henri IV.* und *le secretaire à la mode*; wie denn auch im Griechischen die Golius- Weller- Köberische und im Hebräischen Schickard's, Opiz, Danz und Weimar's Grammatiken zu Grunde lagen. In den philosophischen Wissenschaften ward Logik nach Scharf in der ersten und zweiten Classe,

i) „non, (sagt Albinus am a. O.) vt omnes imitentur, sed, vt varia dicendi genera exinde cognoscant, videant, quomodo per varia secula varius Genius hominum mentes agitarit, quo pacto creuerit et decreuerit Sapientiae et Eloquentiae studium, qua ratione hic illum praecellat in Inuentione, alter in Elocutione, tertius in Applicatione, quidam, quod ad connectendi modum spectat, alius alium alio modo, pro diuersitate Genij atque Ingenij, cum primis vt aurum ab argento, argentum ab aere, aes a ferro distinguere discant. Edocebit etiam suos, vt in qualibet Oratione varios Periodorum modos, numerum Oratorium, arcanum Pathologiae, argumenta concilientia, docentia, amplificantia, permouentia, statim post inuentionem ac dispositionem diligenter accurateque obseruent.“

Classe, in der lezten jedoch auch nach Thomasius, Metaphysik nach Stier und Thomasius in der ersten, Ethik in der zweiten und dritten nach Löber, in der ersten nach Omeis und Thomasius, Politik in der zweiten nach Löber, in der ersten nach Thomasius, Naturrecht nach Puffendorf in der ersten, Reichsgeschichte aber, auch deren Rechte, nach Brunemann, den besten Publicisten, der goldenen Bulle, den Recessen, dem Friedensinstrument und den Cammerordnungen in der zweiten und ersten Classe vorgetragen. Die Dogmatik wurde in den beiden obern Classen nach König, Quenstedt und Hutter, in der dritten nach Hunnius und der Augspurgischen Confession, biblische Geographie und Chronologie in den obern nach Hübner und Mirus, und in denselben auch Moraltheologie nach Rentsch, Hartmann und Kortholt gelesen. In der Kirchengeschichte lag Layritz, in der teutschen Geschichte und Kaiserhistorie Tacitus und Sagittarius und in der allgemeinen Weltgeschichte Cluverii Epitome in den obern, in der dritten Classe aber Hildebrand's *synopsis* zu Grunde. Die mathematischen Wissenschaften überhaupt wurden nach Sturm, Horch und Hemmeling, einzelne Theile aber, Fortification namentlich, nach de Vauban, Astronomie nach Feind in den obern Classen, Physik aber in denselben nach Löber's Isagoge, Jacob Thomasius, Sturm und Buddeus vorgetragen. In der Redekunst leiteten Aphthonii Progymnasmen und Voß *partitiones* und *elementa rhetoricorum* von Mitternacht, in der teutschen Poesie hingegen von Birken und in der lateinischen Murmelius und Rhen.

Da sich außerdem auch noch die Lehrer zur Nachhülfe, zur Erweiterung der Kenntnisse ihrer Zöglinge in besondern Stunden anheischig machten und ihr Versprechen hielten, erklärten sie den Curtius, Florus, Suetonius, Terenz, Virgil's Eclogen, Cicero's *Officia*, Plinius Lobrede und Manutii Episteln, um Grammatik, Geschichte, Chronologie, Dichtkunst, Philosophie und Rhetorik zu studiren, und Hildebrand's Antiquitäten; lasen ferner über Cebes Tafel, Hesiod und die Briefe des Paulus, ingleichen Possel's Evangelien im Griechischen, über die Propheten im Hebräischen, über

die Fabeln Aesops und die Geschichte Heinrichs des Großen im Französischen, über alle Theile der Philosophie, Staatsrecht nach Bruuemann und Ludovici, Gnomonic nach Michael und machten sich zu allen andern theologischen, moralischen, philosophischen und philologischen Vorlesungen anheischig.

So genau indessen die Schulordnung sich nach diesen Lehrgegenständen und Lehrbüchern zu richten befahl, so wenig bestimmte sie die Zeit, in welcher die Jünglinge aufgenommen werden konnten, die daher zu allen Zeiten eintraten. Eben so wenig war eine Zeit bestimmt, wie lange sie in einer Classe oder in dem Gymnasium sitzen solten. Der thörichte Wunsch der Eltern, die oftmals verlangten, daß ihre unreifen Söhne rücken, und das frühzeitige Hinauslaufen auf die Universität, veranlaßte indessen das Collegium (am 14 Februar 1702) bei dem Consistorium anzufragen: wie lange ein Landskind oder Stipendiat, wenn er aus der zweiten Classe in die oberste gesezt worden wäre, in derselben bleiben solte? Da die mehresten zum Nachtheil für den Staat ohne die gehörigen Vorkenntnisse und oft ohne ein Jahr in der Prima zu seyn, forteilten, so hielten die Professoren, wohl wissend, daß sich eigentlich keine Zeit bestimmen lasse, sondern „judicia, erudition und profectus zu Rathe“ gezogen werden müßten, doch um der Ordnung willen für gut, wenn nach Lilien's Plan für die dritte Classe 2, für die zweite 2½ und für die erste 3 Jahre bestimmt würden, „doch nach Beschaffenheit eines jeden Zustandes, Alters, vornemlich aber seiner profectuum.“ Ohnerachtet sie zugleich auch mit Recht verlangt hatten, daß keiner von der Zeit an, wo er sich um den Weggang gemeldet hätte, den Lectionen entziehen solle, erfolgte (am 23 Febr. 1702) der Bescheid, daß der Vorschlag, die studia auf gewisse Zeit in den Classen zu restringiren nicht angehe, „dann die ingenia unterschiedlich, darum vielmehr auf dieselbe forderist, dann auf den Fleiß und dadurch erlangte Stärke und überdieß auf der abiturientium annos aetatis zu reflectiren.“ Dem Forteilen glaubte man übrigens durch das (1686 am 19 Nov.) angeordnete Examen Einhalt zu thun, welches jezt mit den Worten wiederholt wurde, „daß keiner der frequentantium, zumal derer, die ein hochf. Stipendium genießen, dimittiret werden solle,

er

er habe denn das gnädigst anbefohlne Examen ausgestanden und darüber Testimoniales erlangt, daß er in Linguis, Philosophia et studio historico zulängliche profectus habe, auf Akademien seine Studia nützlich zu prosequiren, acquirirt, gestallten, wo er dergleichen für das Künfftige, da er in patriam revertiret und sich um Beförderung zu öffentlichen Aemtern anmeldet, nicht vorzuzeigen hätte, er eo ipso dazu incapabel seyn und ab examine vlteriori excludiret werden solle." Dieses Examen war nun wahrhaft lächerlich, da es an sich nichts entscheiden konnte, sondern blos die Stimmen der Lehrer wirken mußten, auf die es daher bald wieder zurückkam. Von eben diesem Urtheil hieng es nun auch ab, wie lange einer sitzen mußte, ehe er in eine andere Classe versezt wurde; doch hatte hiebei auch der Wunsch der Eltern bedeutenden Einfluß. Die Translocation selbst erfolgte gewöhnlich nach dem Examen zu Anfange des Jahrs, der Weggang hingegen zu allen Zeiten in der erst angegebenen Form, doch vermöge des Gesetzes öffentlich, und diesem Gesetze mußte sich jeder eben so gut unterwerfen, als dem Besuch der Kirche in den gewöhnlichen Wochenpredigten und an Sonntägen.

Wegen der Ferien wurde in dieser Periode blos dieß (1703 am 22 Aug.) bestimmt, daß, weil bei den vielen actibus oratoriis und disputatoriis, wenigstens in der Secunda und Tertia gelesen werden konnte, indem die actus oratorii gemeiniglich erst um 10 Uhr ihren Anfang nahmen, dieser Misbrauch abgestellt und in den übrigen Vormittagsstunden durchgehends, Nachmittags aber in den beiden untern Classen uneingestellt gelesen werde. Nur auf den Fall, daß „publice disputiret werde und eine conjunctio classium geschähe," soll das Lesen, „doch länger nicht als die disputation dauert, unterlassen werden."

An öffentlichen Feierlichkeiten war dieser Zeitraum besonders furchtbar, wie denn Albinus 1702 allein 15 hielt, und zu den gewönlichen noch der Stiftungstag des Collegii gefügt wurde, an welchem einer von den Professoren abwechselnd seit dem Tode des Stifters eine Rede hielt, wie denn auch der Geburtstag der Fürstin, des Erbprinzen und der Prinzeßin jährlich gefeiert wurden. Da indessen bei diesen Gelegenheiten nur Zöglinge auftraten, so waren es eigentlich Declas-

clamationsübungen, die man dadurch vermehrte, daß man auch andere Ereignisse z. B. die Vermälung oder den Tod fürstlicher Personen, die Krönung des Königs von Polen und des Königs von Preußen, des lezten Tod, das Reformationsfest — zu dessen Feier „die ganze Woche orationes und disputationes“ gehalten werden mußten — das Osterfest, Trinitatis- und Weihnachtsfest, den Michaelis- und Martinitag, öffentlich feierte, und weil diese nicht zureichten, einen bloßen Redeact anstellte, um seine Zöglinge hebräisch, griechisch, lateinisch, französisch und teutsch declamiren zu lassen, wie denn auch von dieser Zeit an nach geendeter Prüfung, die nach dem zweiten oder dritten Advent gehalten wurde und bei der von jezt an (bis 1802) die Zöglinge schriftliche, für die Prüfung besonders gearbeitete, Proben ihres Fleißes und ihrer Kenntnisse vorlegen mußten, ein Primaner eine Danksagungsrede hielt, und, da man auch jezt aus den andern Classen Jünglinge auftreten ließ, blos den Primanern auf den Catheder zu treten gestattet wurde, die andern aber vor den Subsellien frei declamiren mußten. Bisweilen wurden auch Comödien aufgeführt und theils der Uebung wegen, theils beim Weggang ziemlich häufig Disputationen gehalten, die wie alle Actus nicht unbesucht blieben und wozu man die Gegenstände aus der Geschichte, Philosophie, Philologie, Moral und Physik nahm.

Bei außerordentlichen Fällen, dem Tode des Regenten nemlich oder des Directors, erachteten es die Professoren auch für ihre Pflicht selbst eine Rede zu halten, wie sie denn zu allen diesen Gelegenheiten einen Anschlag zum Druck beförderten — die gewöhnlichen Redübungen aber, die alle Wochen vorfielen, kündigten sie blos mit einer geschriebenen Anzeige am Bret an — und überdieß nicht wenige Memorien auf Standespersonen verfertigten, die jedoch nicht auf fürstliche Kosten gedruckt sondern von den Hinterbliebenen bezalt|wurden, die auch dem Verfasser ein Geschenk machten. Ueber die Ausfertigung derselben so wie der Einladungsschriften, kam übrigens das Collegium durch Abwechslung mit einander überein.

Vierte Periode.

Von 1722 — 1742.

Das Christian-Ernestinum, welches durch die Sorgfalt seines Directors, noch mehr aber durch den angestrengten Fleiß und Eifer seiner Lehrer wieder aufzuleben angefangen hatte, schreitet nun in seiner Vervollkommung weiter fort. Freilich aber mußte es, bis es dahin kam, noch manchen Stein des Anstosses und der Aergerniß aus dem Wege schaffen; indessen ist sehr zu bezweifeln, ob diese Uebel so sehr um sich gegriffen hätten, wenn man nicht blos alle Lehrstellen wieder besezt, ja selbst dem Lehrer der französischen Sprache einen italiänischen Sprachmeister zugesellt und nicht blos für gewiegte Lehrer, sondern auch für den hinlänglichen Unterhalt derselben gesorgt und ihren Muth, alle Kräfte zum Besten der Anstalt aufzubieten, nicht auf diese Weise niedergeschlagen oder sie zum Weggehen veranlaßt und einen erfahrnen und gewiegten Mann an die Spitze gestellt haben würde, der das Collegium seine größte Sorge hätte seyn lassen. Denn da der Director Fikenscher in seinen lezten Jahren zu schwach geworden war, fraßen manche Uebel, wie ein Krebsschaden, um sich und da man es nach seinem Tode (1722) ganz ohne Oberhaupt sich selbst überließ und das Consistorium durch anderweite Geschäfte zu sehr beengt war, als daß es hätte, die ausschließende Sorge, die einem Director oblag, auf das Collegium haben können, da ferner die Professoren der Theologie und Philosophie durch ihre anderweiten Aemter als Prediger und im Consistorio ihren Beruf als Lehrer nicht ganz ausfüllen konnten, und die jungen Leute nicht immer beschäftigt waren, fieng unter den Gymnasiasten eine ungebundene Lebensart überhand zu nehmen an. Sie hauten sich nicht blos mit dem Degen, sondern es gieng so weit, daß die Primaner die Lehrstunden nach Gefallen besuchten, das Zechen und Schmaußen wieder einführten, alle Tage in der Stadt Musicanten hielten, die Strafen gering achteten, sich derselben gar nicht unterwarfen, und auch ohne Abschied davon liefen, ja daß sie sogar (1726) mit dem polnischen Bock und andern Instrumenten zu Nacht ins Gymnasium kamen, die Thüre durch den Schlosser aufbrechen ließen,

darin

darin soffen und tanzten, und als Pözinger sie durch den Famulus fortheißen ließ, antworteten, es sei eine alte Gewohnheit, die sie nicht abkommen lassen wolten. Nun arbeiteten zwar mit diesem Manne vereint, die zwei würdigen jungen Männer Flessa und Seidel, die, als sie es erfuhren, sich selbst von diesem Unfug überzeugten und nicht nur im Gymnasio Musicanten, sondern auch Weibspersonen antrafen, ja als sie solche ausjagten, hören und sehen mußten, daß man im Hausplaz schrie, in die Hände klatschte und wegtanzte, auch bis Morgens um 2 Uhr den Unfug fortsezte, aus allen Kräften diesen Uebeln entgegen. Sie suchten zu dem Ende die in Handen habenden Mittel zu gebrauchen, stellten den Zöglingen das Vergehen vor, ermahnten sie zur Besserung, straften und zeigten, da alles dieß nichts fruchtete, diese dissolute Lebensart dem Consistorium an, wobei sie unter andern für Stundenversäumniß, nicht elaborirte Specimina und andere Verbrechen Geldstrafen vorschlugen. Da man sie aber dort nicht hörte, und ihre ältern Collegen, die selbst mit im Consistorio saßen, sie nicht unterstüzten, war es in der That kein Wunder, daß diese Männer nicht alles bewirken konnten. Desto größer aber war ihre Freude, da der fromme Markgraf Georg Friedrich Carl zur Regierung kam, der sich der Schulen eifrigst annahm und die Sorge für dieselben eine seiner ersten seyn ließ, wie er denn auch (am 30 August 1727) in einem Gutachten den Zustand des Gymnasiums, mit Angabe, wie den etwa vorhandenen Mängeln abzuhelfen sey, geschildert verlangte. Das Collegium machte daher in seinem (am 15 Oct.) abgegebenen Bericht alle die hier gerügten Gebrechen nahmhaft, worauf (1728) die Consistorial-Räthe Roth und Silchmüller abgeordnet wurden, um vereint mit den Professoren Vorschläge zu machen und diese an das geheime Raths-Collegium einzusenden. Dieß war um so nöthiger, da der Markgraf den Vorsaz, das Gymnasium zu Heilsbronn wegen seiner vielen außerordentlichen unheilbaren Mängel und Gebrechen seiner Seits abzuschaffen und mit dem Christian-Ernestinum zu verbinden gefaßt hatte, und durch das eigenhändige Schreiben der Markgräfin Christiana Charlotta in Ansbach, welche während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Carl

Wil-

Wilhelm Friedrich die Vormundschaft führte (vom 2 April 1728) die Revenüen zu theilen, in diesem Vorsaz bestärkt wurde. Das Collegium sah dieser Veränderung und mit ihr der Verbesserung des Gymnasiums sehnsüchtig entgegen, hofte sie aber näher als sie wirklich war und unterließ in dieser Hofnung und Erwartung der Resolution, den Zustand des Collegii in eine bessere Verfassung zu setzen, den Lections-Catalog (1729). Die Hauptverbesserung der angegebenen Mängel blieb indessen aus und nur einiges erfolgte, besonders in Absicht des Studirens und der Licenz, der die Professoren keinen hinlänglichen Damm entgegensetzen konnten. Da es nemlich eine anerkannt richtige Wahrheit ist, daß die Faulen, aus dem natürlichen Grunde, weil sie sich nicht besser zu beschäftigen wissen, auch die Liederlichen sind und da es ferner ausgemacht ist, daß vorzüglich Jünglinge, denen es an den zum Studiren gehörigen Fähigkeiten fehlt, theils aus Stolz, theils, um einst ein besseres Leben zu führen, sich doch dazu drängen und, besonders die aus den niedern Ständen, Hang zur Ungebundenheit zeigen, so befahl der Markgraf (1731 am 8 Januar und 15 März) in einem Generalausschreiben an alle Schulen k): „daß alle und jede, sie seyen conditionirter oder niedriger Leute Kinder, welche nicht die zu den freien Künsten und Wissenschaften erforderlichen Fähigkeiten haben, nicht länger als bis sie zu andern Professionen, Handwerken oder wozu sie sonst tüchtig seyn möchten, applicirt werden könnten, mithin längstens bis in das 15 Jahr in den Schulen gelassen werden und durchaus nicht studiren solten. Knaben, denen es an Gaben und Vermögen fehlt, solten ganz weggewiesen und von den Unvermögenden nur die, an denen sich ganz besondere natürliche Gaben äußern, zu den Studien zugelassen werden, weil allein für diese die beneficia gestiftet seyen. Auch bei denen, die ihre Verstandeskräfte langsam äußern, solte so wenig als bei denen, die sich der Schreiberei befleißigen, länger als bis ins 16 Jahr nachgesehen werden, um sie bei Zeiten zu einem andern Metier schicken zu können, ohne hiezu specielle

k) Beide Verordnungen stehen in dem *Corp. const. Brand. Culmb.* T. I, p. 527 — 532.

cielle Anzeige zu machen 1). Zugleich wurde auch befohlen, alle Jahre vor der öffentlichen Prüfung von den beiden obern Classen einen Catalog, in welchem alle Zöglinge nach Namen, Eltern, Geburt, Alter, Gottesfurcht, Sitten, Naturgaben, Fleiß und Fortschritten genau, doch ohne Weitläuftigkeit in einer Tabelle bei Vermeidung ernstlicher Ahndung und nach Befinden selbst der Remotion gewürdigt wären, an das Consistorium einzuschicken. Hiedurch wurde nun allerdings den im Schwange gegangenen Fehlern großer Einhalt gethan! Denn als die Lehrer kraft der aufhabenden Pflichten offen redeten, wieß das Consistorium einige zu einer andern Lebensart, andere ermahnte es zur Besserung, andere ließ es nicht rücken und noch andere, die eine schonendere Behandlung verdienten, von den Professoren privatim ermuntern. Gegen einzelne Vergehungen aber erfolgten, um die Zöglinge zur Ordnung und Sittlichkeit zurückzubringen, besondere Verordnungen. So wurde das Begleiten derer, die auf Universitäten gehen, mit allem dem, was davon abhängig ist, weil es zu Schmausereien, Unmäßigkeit, Verführung, Zusammenrottiren, Unfleiß und andern Ausschweifungen veranlaßt, (am 27 Aug. 1732) mit dem Beisatz verboten, „daß die Uebertreter publice cum infamia relegiret werden sollen.“ Da indessen auch von den Lehrern viel abhieng und in deren Abwesenheit mancher Unfug vorfiel, hatte man auch auf diese ein wachsames Auge und verwieß ihnen nicht nur (1732 am 5 Nov.), daß einige wohl gar halbe Stunden die Schüler müssig gehen lassen, sondern forderte sie auch (am 22 Oct. 1733) auf, „daß keiner eher von den Lectionibns gehen solle,

1) Nach dieser Verordnung gestattete man zwar den Besuch der auswärtigen Schulen, verlangte aber von dergleichen Jünglingen, so wie von denen, die sich privatim unterrichten ließen, ehe sie auf die Universität giengen bei Vermeidung künftiger Exclusion von allen Officiis in fürstlichen Landen vor der Inspection einer oder der andern Schule des Landes sich zur Prüfung zu stellen, nach der die untüchtigen zurückgewiesen, die „incapablen aber ad aliud vitae genus“ verwiesen werden solten.

solle, als bis der andere in die Classe getreten und die seinige angegangen.“ Der Verdruß der Lehrer, über die ihnen versprochene und vergebens gehofte Verbesserung, die die Zeitumstände nothwendig erforderten, verursachte den verminderten Fleiß einiger derselben und den deshalb ergangenen Verweiß, so wie auch gegen den Uebelstand, daß sich Gymnasiasten zu predigen erfrechten (am 16 Sept. 1733) ein Rescript erfolgte, daß solche Profanation des heiligen Predigtstuhls nicht zu dulden, sondern zu warten sey, bis man nach absolvirten akademischen Studien Verstand und Tüchtigkeit dazu erlangt habe. Es ist daher nicht zu läugnen, daß jezt so manches für die Verbesserung des Gymnasii geschah, wie denn auch dieß nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf, daß alle Lehrstellen in Erledigungsfällen augenblicklich wieder besezt, daß auch ein französischer Lehrer, der am Ende der vorigen Periode abgieng, wieder angestellt, die Professur der Theologie zu einer andern geschlagen und für die Philosophie, um sie nach allen ihren Theilen vorzutragen, ein eigner Lehrer, der durch andere Geschäfte nicht verhindert werde seinen Pflichten nachzukommen, ernannt wurde. Aber dennoch wolte das Gymnasium nicht zunehmen und man hofte um so sehnlicher auf die Vereinigung mit Heilsbronn, die um so näher schien, da schon 1732 der Hofrath Carl Ferdinand Jung und der Justizrath Johann Christoph Layriz, jener von Ansbach, dieser von Bayreuth abgegangen waren, um in Fürth über diese Sache zu unterhandeln m). Ehe sie indessen das Auseinandersetzungsgeschäfte beendigt hatten, starb der Markgraf, doch nicht ohne Sorge für die Schule, die er so wie alle Landesschulen seinem Sohne Friedrich aufs dringendste anbefahl n).

Friedrich, der erhabene Beschützer der Wissenschaften und Liebling der Musen, den Bayreuth ewig verehren wird, folg=

m) S. *Acta hist. eccl.* Bd. II, Th. VII, S. 392 fgg.

n) S. J. C. Silchmüller's erbauliches Denkmahl der lezten Stunden Geo. Fdch. Carls (Bayr. 1735 fol.) S. 17. und in J. E. T(eichmann's) Beschreib. des Clost. Himmelcron (Bayr. 1739. 4.) S. 115.

folgte den Fußstapfen seines frommen Vaters und erfüllte dessen Verlangen. Zu dem Ende ließ er sich vor allem (am 10 August 1735) den Zustand des Gymnasiums schildern und Vorschläge zur Verbesserung machen, die ich hier, weil man sie für zu wichtig und ganz einzig hält o), mittheilen will.

1. Alles, was die Jugend in dem zu verbessernden Collegio Christian-Ernestino publice und privatim gelehret werden soll, muß seinen wahren und gewissen Nutzen haben, d. i. entweder zum ewigen Heil der Seelen dienlich oder dem gesellschaftlichen Leben der Menschen ersprießlich oder der Wohlfarth eines jeden insbesondere jedoch ohne Nachtheil des Nächsten beförderlich seyn. Was aber keinen wahrhaftigen Nutzen hat, das soll in keiner vernünftig eingerichteten noch weniger in einer christlichen Schule geduldet werden.

2. Je nöthiger und beförderlicher etwas zum ewigen Heil oder zur zeitlichen Nothdurft erkannt wird; desto sorgfältiger soll es getrieben werden, und einen desto höhern Rang, soll es vor andern Dingen, welche nicht so unentbehrlich sind, erhalten p).

3. Weil aber die Nutzbarkeit theils auf die Sache selbst, theils auf die Lehrart ankommt und es ganz möglich ist, daß eine an und für sich nützliche Wissenschaft auf eine unfruchtbare und unerbauliche Art abgehandelt werden kann: so hat man sorgfältig dahin zu sehen, daß die ganze Lehrart in allen Disciplinen auf einen gründlichen Nutzen gerichtet werde.

4. Und da in einer wohlgeordneten Schule unter die ernsthaften und mühsamen Verrichtungen billig einige ergötzende und das Gemüth ermunternde Uebungen eingeschaltet werden; so erfordert es die Pflicht gegen Gott und die treue Liebe gegen die Jugend, daß auch die Ergötzungen selbst nicht ohne Nutzen seyen.

5.

o) S. C. S. Krause Ansbach-Bair. Armenfreund Bd. II, (1804. 8.) S. 77 — 80. 95 fg. 111 fg. 127 fg. 142 — 144. 159 fg. 189 — 191. 207 fg. 221 — 224. 239 fg. 254 fg. 270 fg. 318 — 320. 334 fg.

p) Gemeinnützigere Kenntnisse über dem Latein in einer lateinischen Schule, deren Basis die Gelehrsamkeit ist, können nicht statt finden. Man unterscheide doch Bürger- und gelehrte Schule!

5. Kein Gymnasiast soll demnach etwas vergeblich, und um es künftig wieder zu vergessen, lernen q) z. B. wer das Hebräische nicht braucht, soll unterdessen nicht müßig gehen, sondern anstatt dessen etwas anders und ihm nützlicheres treiben. Wer zur Poesie kein Geschick hat, soll mit einem andern Studium beschäftiget werden. In dem zu verbessernden Collegio Christian-Ernestino muß von Rechtswegen keine einzige öffentliche Stunde seyn, darinn nicht ein jeder Lernender wahrhaftig seinen Nutzen finde. Dieser Vortheil aber kann nicht anderst als durch die No. 15 vorgeschlagene Eintheilung der Klassen erhalten werden.

6. Wie es aber nicht rathsam seyn würde, wenn die Beurtheilung, ob ein gewisses Stück der Gelehrsamkeit diesem oder jenem Gymnasiasten nützlich seye oder nicht? schlechthin dem Eigenwillen entweder der Jugend selbst oder auch der eigenen Wahl solcher Eltern überlassen würde, welche gründlich zu urtheilen unvermögend sind; also wird eine wahre Treue der Vorgesetzten und Lernenden leichtlich Mittel finden, allem Misbrauch von dieser Art weislich zu begegnen.

7. Die Einrichtung der Lektionen muß nicht nur für Studirende allein, sondern für allerley Lebensarten gemacht werden, absonderlich in den untern Klassen, damit so vielerley Leute als nur möglich ist, das Gymnasium nützen können. Jedoch, weil bisher die Erfahrung gelehret hat, daß zweierley Gattungen von Leuten der Schulen am meisten und längsten sich bedienen, nemlich Studirende und der Schreiberey Beflissene: So ist mit allem Ernst dahin zu sehen, daß alle beyde in dem zu verbessernden Collegio C. E. einen zulänglichen Grund legen und als glücklich Unterwiesene und Zubereitete daraus gehen können. Diesemnach muß die teutsche Muttersprache so emsig, als die lateinische, sonderlich in den niedern Klassen, getrieben und die in so vielen

Schu-

q) Was der Verf. meint, erläutert er sogleich selbst. Vom künftigen Bürger, Handwerker, Künstler und Kaufmann kann die Rede nicht seyn, da vom Collegio gesprochen wird, welches für künftige Gelehrte sorgt. Der Kaufmann und Künstler kann auch aus dem Latein Vortheil ziehen, und, zu geschweigen, daß auch Wissenschaften gelehrt werden, habe ich, außer einigen Ignoranten, noch nicht gehört, daß es jemand beklagte, lateinisch gelernt zu haben.

Schulen herrschende Unwissenheit unserer eigenen Sprache, die man doch am nöthigsten und öftersten gebraucht, gehoben werden.

8. So viel als möglich ist, sollen die öffentlichen Lektionen vollständig und zulänglich eingerichtet werden, damit die Jugend durch Privatkollegien wenig Unkosten habe. Und die Privatkollegien sollen eigentlich mehr ad bene esse, quam ad esse dienen. Ein hurtiger Kopf soll in den öffentlichen Stunden eben so weit gebracht werden, als ein langsamer durch die noch dazukommende Hülfe der Privatstunden.

9. Alles was in den öffentlichen Stunden keinen Raum findet oder nicht zulänglich und ausführlich genug, sonderlich für die stumpfern und langsamern Köpfe abgehandelt werden kann, und also immer mehrere Wiederholung bedarf, das soll vornemlich den Privatkollegien überlassen werden. Doch sollen diese nicht eigenwillig, eigenmächtig und eigennützig angefangen (als wodurch manche Unordnung entfernt); sondern in den künftig anzustellenden Schulkonferenzen gemeinschaftlich zum Besten und Nothdurft der studirenden Jugend verabredet und in supplementum der öffentlichen Lektionen gehalten werden. Man begehret zwar weder den Professoren die Hände zu binden, privatim zu arbeiten, soviel sie wollen; noch auch die Lernenden einzuschränken, sich derjenigen zu bedienen, zu welchen sie am meisten Vertrauen haben. Nur sollen öffentliche Schullehrer so viel Gewissen und Treue hegen, daß sie die Privatkollegien zu keiner Hinderniß der öffentlichen Schulanstalten machen r)

10. Zu viel muß nie auf einmal vorgenommen werden. Denn sonst verwirrt man die Ingenia und verdirbt eins mit dem andern. Vielmehr ist nützlich, daß wenn eine neue Lektion oder Disciplin mit Ernst angefangen wird, eine bisher traktirte entweder ganz und gar, oder doch größtentheils aufhöre und beiseits trete.

11. Solchemnach muß zwischen der Arbeit und Zeit eine richtige Proportion auf dreierlei Weise seyn: a) die Zeit soll nicht zu enge eingespannt und die Arbeit nicht zu häufig und schwer vor dieselbe bestimmt, son-

r) Es ist allerdings niederträchtig, wenn man die Jugend dadurch zu Privatstunden zwingt, daß man sie anfeindet oder das, was in den öffentlichen Lehrstunden geschehen solte, in den Privatstunden vornimmt und in jenen auf diese verweißt.

sondern z. B. zu einer jeden Sprache oder Disciplin so viel Zeit geordnet werden, als zur Erlernung derselben nöthig ist; b) die Zeit soll nicht allzusehr zertheilt und zerrissen werden, z. E. wenn in der Mathematik alle Wochen nur eine Stunde Anweisung gegeben wird, so vergißt man das vorhergehende, ehe die folgende Lektion kommt und man studirt in keinem Zusammenhang; c) die Zeit soll mit der dazu gehörigen Arbeit nicht zu sehr ausgedehnt werden, d. i. in einer weislich angeordneten Schule trachtet man fertig zu werden, und wenn man ein Stück der Gelehrsamkeit oder eine Sprache meistens absolvirt hat, so rücket man weiter. Es wird aber erwähnte Ausdehnung gemeiniglich veranlasset, wenn man entweder zu viele Dinge auf einmal treibt, und also desto länger nicht fertig wird; oder die Abhandlung einer Wissenschaft auf weit von einander stehende Fristen legt, z. B. wenn das Hebräische oder Griechische oder Französische wöchentlich nur einmal in einer Klasse dociret würde.

12. Obigen Endzweck zu erhalten ist ungemein dienlich, daß die Pensa sorgfältig abgemessen und vorgeschrieben werden s) und alle halbe Jahre völlig zu Ende laufen. So gewinnt man auch noch diesen Vortheil, daß keine Schläfrigkeit und Verdrüßlichkeit im Lehren und Lernen entstehet. Und die Jugend wird desto leichter im Feuer und in der Munterkeit erhalten. Im Collegio C. E. haben Lehrende und Lernende diesen Fehler manchmal wahrnehmen müssen, weil man von einem neuen Jahre bis zum andern mit gar langen Pensis zu thun haben mußte t).

13. Alle Klassen müssen in Ansehung der Lektionen in einer guten Subordination und Verbindung unter einander stehen, also daß in der folgenden die Studien immer weiter getrieben werden, als in der vorher-

s) Dieß geht allerdings, wenn blos die Rede vom Befehlen und Vorschreiben ist, daß etwas vorgetragen werde, aber nicht davon mit welchem Erfolg dem oft trägen Jünglinge es vorgetragen worden ist.

t) Da jedem Lehrer um des Besten der Jugend und seiner Ehre willen daran liegen muß, so wird er gewiß zu Ende zu kommen suchen, der Schwächern willen kann er aber nicht immer, und Aufsicht wird dieß nie bezwecken. Denn wenn sich der Lehrer nicht selbst treibt, treibt ihn Niemand!

hergehenden, und die höhere Klasse fortfährt, wo die niedrigere aufgehört hat.

14. Dieses ist nicht möglich zu erhalten, woferne in einer Klasse die Lernenden nicht beynahe einerley profectus haben. Soll nun keiner den andern hindern und aufhalten, so ist alle Sorgfalt dahin anzuwenden, daß eine jede Klasse beynahe aus gleich weit gebrachten und ungefähr einerley Erkenntniß in einer jeden Disciplin besitzenden Gymnasiasten bestehe.

15. Daher sollen in dem Collegio C. E. keine Classes perpetuae seyn, d. i. ein Sekundaner z. B. soll nicht allen Lektionen der zweyten Klasse beywohnen, woferne er keine Tüchtigkeit dazu hat, sondern er kann im Lateinischen einen Primaner, im Hebräischen einen Sekundaner, im Griechischen einen Tertianer abgeben, nachdem es die Beschaffenheit seiner Erkenntniß in diesem oder jenem Stücke mit sich bringet. Dieses wird eines der allervornehmsten Stücke seyn, darauf die Verbesserung des Collegii C. E. ankommt und mancherley Hindernisse des schnellen Wachsthums und Zunehmens der Jugend werden dadurch erwünscht gehemmt werden. Die erfreuliche und gesegnete Erfahrung an andern Orten hat die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung dergestalt erwiesen, daß man davon keine mehrern Worte zu machen Ursache hat u).

16. Soll aber diese höchst nöthige und höchst nützliche Verbesserung des Collegii C. E. ersprieslich angedeihen, so ist unumgänglich erforderlich, daß in allen Klassen zu einer Zeit einerley oder beynahe einerley Lectiones tractiret werden, damit z. B. diejenigen, welche etwan sonst nur a potiori in 1. Classe sitzen, aber in Mathesi versäumt worden und kaum die profectus eines Tertianers in dieser Wissenschaft besitzen, in den mathematischen Stunden aus der ersten Klasse abtreten, und zu derjenigen Gesellschaft sich halten, mit der sie im gleichen Grad der Erkenntniß stehen und mit der sie ungehindert und ohne Verdruß fortstudiren können, inzwischen aber in ihrer eigenen Klasse nichts versäumen dürfen.

17. Es ist bis daher im Collegio C. E. die Gewohnheit gewesen, daß die Wissenschaften unter den Professoren sich dergestalt getheilt befunden, daß z. B. ein Professor philosophiae mit der Philosophie, ein Pro-

u) Ist nicht möglich, ohne mehr Lehrer anzustellen, als am Collegio sind.

Professor hebraeae und graecae linguae mit diesen Sprachen, ein Professor eloquentiae mit der Beredtsamkeit und mit sonst weiter nichts sich einzulassen verbunden war. Da aber eines Theils außer Streit gesezt ist, daß einige Dinge mehr als andere getrieben werden müssen, folglich auch mehr Zeit und Arbeit erfordern, mithin entweder eine gar ungleiche Last auf den Schultern des einen Docirenden liegt, wenn er sich allein damit beschäftigen muß, der andere hingegen zu viel Gemächlichkeit hat, wenn ihm eine leichtere Arbeit oblieget v); oder wenn das nöthigste und das weniger nöthige mit gleichem Eifer vorgenommen wird, die Jugend selbst darunter leidet; andern Theils die Absonderung der Jugend nach ihren Profectibus unumgänglich nach sich ziehet, daß an einer Wissenschaft mehr denn ein Professor arbeitet (denn wie könnte z. B. der Professor eloquentiae in allen Klassen zugleich der Jugend Unterricht geben) So mag zwar immer nach der bisherigen Gewohnheit einer den Titel eines Prof. eloq., der andere eines Prof. historiarum u. s. w. führen, und eine solche Wissenschaft als sein Hauptwerk abwarten; übrigens aber sich zu andern Lektionen gebrauchen lassen und dadurch die neue Einrichtung der Klassen erleichtern.

18. Ein Hauptgrund einer öffentlichen Schule ist die Einförmigkeit der Lehrart in allen Klassen x). Wenn so viel Methoden als Praeceptores sind, wird die Jugend nicht erwünscht genug fortgeführt. Verändern sich nun noch die Lehrenden zum öftern, wie es manchmal geschiehet, und fängt ein jeder die Sache nach einer neuen Art an, so wissen junge Leute manchesmal gar nicht, was sie vorher gelernt haben. In dem Collegio C. E. wird unter andern auch dieser Vortheil durch die neue und verbesserte Einrichtung leichter erhalten werden.

19. Das Gymnasium kann einen Directorem nicht entbehren, der erstlich die Anstalt in einer guten Ordnung und Zusammenverbin-

dung

v) Das Verhältniß wird dasselbe bleiben, wenn jeder sich auf seine Fächer ex professo legt und von Jugend auf denselben sich vorzüglich ergab.

x) Diesem Uebel, welches da herrscht, wo in jeder Classe ein anderer Lehrer ist, läßt sich blos einigermaßen durch allgemeine Vorschriften abhelfen.

dung erhalte, auf den Fleiß der Lehrenden und Lernenden acht habe; die Einförmigkeit der Lehrart auf alle mögliche Weise befördere; die Zucht ungekränkt erhalte und verbessere; die etwan einschleichenden Mängel zeitlich entdecke und endlich was zum Besten der Schulverfassung gereichen kann, unermüdet besorge. Ist die Eintheilung der Jugend nach ihren profectibus unter die vornehmsten Stücke der Verbesserung des allhiesigen Gymnasii zu rechnen, so wird die Bestellung eines tüchtigen Directoris nicht weniger Nutzen schaffen und von nicht geringerer Nothwendigkeit billig erachtet. Den Abgang eines Directoris hat man bisher nicht ohne Grund unter die Gebrechen des Collegii C. E. gezählt.

20. Jedoch muß ein Director nicht alles nach seinem Sinn thun, sondern im Hauptwerk sich genau nach den von höhern Orten gemachten und gut geheisenen Entwurf richten; im übrigen eines Theils wöchentlich oder wenigstens alle 14 Tage mit den übrigen Professoribus y); andern Theils alle Viertel-Jahre mit den Theologis im Consistorio eine Conferenz halten und gemeinschaftlich die Aufnahme des Gymnasii befördern.

21. Veränderungen in den Lektionen zu machen, soll nie einem oder etlichen Professoribus eigenmächtiger Weise frey stehen, sondern dergleichen neue Einrichtungen sollen mit Vorbewußt und Genehmhaltung des Directoris, und wenn sie von Wichtigkeit sind, mit vorhererlangter Einwilligung des hochf. Consistorii, welches die Oberaufsicht über das Gymnasium führt, nach vorher wohl überlegten Umständen gemacht werden.

22. Weil der äusserliche Zustand der Welt und der Gelehrsamkeit mancherley Veränderungen unterworfen ist: so lässet sich keine unveränderliche und ewige Einrichtung einer Schule machen. Wenn demnach etwas Neues für nützlicher erkannt würde z), als etwas altes, so wäre jenes diesem billig vorzuziehen. Die Erfahrung hat vielfältig gelehrt, daß Schulen in Abnahme gerathen, wo man dieser Regel keinen Plaz gegönnet.

23. Je-

y) Der Director solte sich also der Lehrer nicht schämen, oder sie als Boten und Knechte wegwerfend behandeln wollen!

z) Dieses Erkenntniß steht doch aber wohl nicht einem eingebildeten Weisen, sondern den Lehrern zu? —

23. Jedoch soll weder sonst in irgend einer Schule, noch in dem Collegio C. E. die Neugierigkeit herrschen. Man muß lieber vorher a) alles wohl und reiflich überdenken, als der Unbequemlichkeit sich blos stellen, immer neue Veränderungen vorzunehmen. Wie aber dieses nur von dem Hauptwerk gilt, welches nicht ohne grosse Unbequemlichkeit sich umschmelzen lässet; Also lehret, was die kleinern Vortheile anbelangt, immer ein Tag den andern und durch die Hülfe der Conferenzen lässet sich manches von einem halben Jahr zum andern bessern.

24. Das edelste und kostbarste, so die Jugend hat, ist die Zeit. Und eine der vornehmsten Sorgen des Directoris und der Professorum soll diese seyn, daß die jungen Leute nicht nur in der Klasse, sondern auch zu Hause dieselbe wohl anwenden. Daher muß man sie mit genugsamer Arbeit versehen, ihnen ihre Zeit eintheilen und sie anhalten, davon Rechenschaft zu geben, auch auf alle Weise verhüten, daß sie sowohl im Studiren als in der übrigen Aufführung nicht in Unordnung gerathe.

25. Diesen Endzweck zu erhalten, muß so viel möglich verhütet werden, daß junge Leute nicht an Orten, wo Bier geschencket und Zechen angeleget werden, ihr Quartier haben, als welches nach genugsamer Belehrung der traurigen Erfahrung der studirenden Jugend ungemeinen Schaden bringt und zu vielfältigen Unordnungen Anlaß giebt.

26. Da manche Eltern ihre Kinder am allerliebsten unter die Aufsicht der Professorum thäten, diese aber aus Mangel eigener und geräumlicher Quartiere keine jungen Leute bey sich versorgen können und die Hausmiethe allhie in Bayreuth gar kostbar ist, als wird für ein nöthiges und heilsames Stück der allhiesigen Schulverbesserung billig erachtet, daß die Professores mit eigenen freyen und geräumlichen Quartieren versorgt werden. Darzu aber könnte Rath geschaft werden, wenn zu dem Collegio C. E. einige Nebengebäude gekauft, und einstweilen einer, mit der Zeit aber auch der andere Flügel angebauet würde. Wobey insonderheit ein tüchtiger Keller und einige Gewölbe sehr nöthig wären.

27. Nebst deme muß den Professoribus an einem nicht allzuwohlfeilen Ort, wie Bayreuth ist, ein zulängliches Brod gereicht werden,

a) Allerdings; damit man nicht ausgelacht werde!

den, weil es theils eine Gewissensache ist, einem Arbeiter seinen Sold und Lohn nicht geben, theils die Armuth der ersprieslichen Ausrichtung des Amtes gar oft hinderlich fället; theils die treuesten und unverdrossensten Schulleute manchesmal aus Dürftigkeit sich genöthiget sehen, die Schulämter fahren zu lassen.

28. Wie denn auch, da die Professores einen ziemlich geringen Rang haben, zur Aufnahme des Gymnasii nicht undienlich zu seyn scheint, daß ihnen entweder ein besserer Rang gnädigst zuerkannt, oder doch der bisherige, vermöge dessen sie den Secretariis gleich gestanden und der ältere Secretarius dem jüngern Professori, wie hingegen der ältere Professor einem jüngern Secretario vorgegangen, in solcher Maaße gnädigst beybehalten würde, daß Titular-Räthe, welche weiter nichts als ein Secretariat verwalten und Titular Secretarien, welche eigentlich nur Registratoren oder etwas dergleichen sind, und zwar jene als Räthe und diese als ältere Secretarien ihnen nicht vordrängen, damit das mühsame und bey manchen sehr verächtlich scheinende Schul-Amt, ungeachtet gute Schulen der Welt gewiß gar wichtige Dienste thun, auch durch den äußerlichen Vorzug in den Augen der Eltern, Kinder und anderer Leute entweder einen desto größern Werth erlange, oder zum wenigsten sich um so leichter der Geringachtung erwehre.

29. Endlich, da die Heilsbronnischen Stipendia mit dem Collegio C. E. künftighin verbunden werden sollen; sich aber in die Bewerbung um erwähntes Stipendium sowohl als in den Genuß desselben verschiedene Misbräuche eingeschlichen haben, welche den gottseeligen Absichten des weiland durchlauchtigsten Stifters schnurstraks entgegen laufen, auch bekannter und selbst aktenkundigermaßen die herrschenden Unordnungen der heilsbronnischen Stipendiaten das ganze Gymnasium in einen so erbarmungswürdigen und gefährlichen Zustand gesetzet, daß es ganz leichte geschienen, an Leib und Seele allda verderben zu können, und man den in Schwang gehenden Aergernissen, als einem reissenden Strom nicht mehr kräftig und nachdrücklich genug zu wehren vermögend gewesen; als wird ein Hauptpunct der Schulverbesserung auch darinnen beruhen, daß alle diensame Mittel vorgekehret werden, damit die Heilsbronnischen Stipendia gewissenhaft und nur an tüchtige Subjecte vergeben, das Geld zu rechter Zeit und in behöriger Ordnung ausgetheilt und die Stipendiaten unter genauer Aufsicht erhalten werden.

den. Wie nun die nähere Einrichtung dem Collegio C. E. zu diesem lezten Stück hoffentlich zureichende Mittel darbieten wird: Also wäre höchlich zu wünschen, daß Serenissimus gnädigst geruhen wolten, eines Theils die Verordnung zu thun, daß kein Subjectum eines Stipendii fähig seyn solle, welches nicht die Jahre und Tüchtigkeit hat, das hiesige Gymnasium frequentiren zu können, und solches wirklich frequentiret, weil ausserdem dem Misbrauch, daß es Kinder, von denen man nicht weiß, ob sie zu dem Studiren Fähigkeit und Lust haben, geniesen; wie nicht weniger, daß es allzuviele Jahre von diesem und jenem Subjecto nach einander genossen, und dadurch andere verkürzt werden, unmöglich vorgebeugt werden kann; andern Theils aber auch dem Amt Neuhof die Auflage zu thun, die Stipendiengelder künftig wieder an das Consistorium zu liefern, damit solche, wie ehedem geschehen, durch das Consistorium ausgetheilt würden, welches den Stipendiaten um soviel zuträglicher und besser wäre, weil sie sich ohnedem in der allhiesigen Residenzstadt befinden.

30. Zum Beschluß ist folgende Anmerkung nicht aus der Acht zu lassen: Es mag eine Schule noch so vernünftig und schön eingerichtet seyn, als sie immer will, so gehet das Werk nicht von statten, wenn man nicht treue, geschickte, fleißige, unermüdete und mehr um des Gewissens willen, als aus Ehrsucht und Eigennuz b) arbeitende Leute hat. Vornemlich verderben Schulen zusehends, wenn Leute, so der Schularbeit überdrüßig mit den Schulen und die Schulen hinwieder mit solchen Leuten belästiget werden. Dem zu verbessernden Collegio C. E. wird es zu merklicher Förderung gereichen, dafern ein oder das andere Subjectum der Schularbeit satt wäre, oder zum wenigsten mit minderer Lust an der Jugend in Schulen, als im Ministerio arbeitete oder sich sonst in eine neue und von der bisherigen merklich abgehende Einrichtung nicht schicken wollte oder könnte, folglich die neue Schularbeit mehr als eine Last denn als eine Lust ansehen und mehr aus Zwang als aus innerlichen Trieb seine Verrichtungen abwarten müßte, daß ein solches Subjectum aus dem Schulstaube gehoben und anderwärts

b) Beide Fehler konnten bei dem Rang und dem Gehalt der hiesigen Professoren wohl nicht statt finden. Und wer arbeitet umsonst? — Ja hat nicht oftmals der am meisten, der es nicht verdient? —

wärts hin befördert werde. Welches sich auch von untüchtigen und unbrauchbaren um so mehr versteht; je weniger einem zu verbessernden Collegio auch nur eine einige Quelle der Unordnung und Unvollkommenheit unverstopft bleiben darf."

Das der würdige Mann seit 70 Jahren mit seinen Vorschlägen nichts bewirkte, wie man von der Vernunftmäßigkeit und Nüchternheit derselben und von den edlen Gesinnungen eines Regenten, der für die Anstalt so vielthat, hätte erwarten sollen, liegt, deucht mich, in den Vorschlägen selbst. Denn was davon ausführbar war, wurde nach- wie vorher beobachtet, wie denn die Lehrer ohne Vorwissen des Directors oder des Consistorii keine Veränderung vornahmen und sich wechselseitig ihre Bemerkungen über die Anstalt und die Zöglinge mittheilen, welches wohl die zweckmäßigsten Conferenzen waren, wenn sie schon nicht bestimmt an einem gewissen Tage oder zu einer bestimmten Stunde, sondern nach Beschaffenheit der Umstände und Erfordern derselben erfolgten. Die beste Reform einer Schule wird übrigens immer darin bestehen, gewiegte Lehrer anzustellen, ihnen Brod zu geben, und sie bei gutem Muth zu erhalten. Der Fürst uud seine Räthe hatten indessen noch einen andern Plan. Er wolte, wie sich in der Folge ergab, das Gymnasium auf einen höhern Punct heben und betrieb daher vor allen die Auseinandersetzung mit Heilsbronn, die endlich 1736 wirklich erfolgte. Die beiden fürstlichen Häuser Bayreuth und Ansbach theilten die noch übrigen Revenüen jenes ehemaligen Closters, die Friedrich zur Verbesserung der Schulen und sonderlich dieses Collegii anzuwenden beschloß. Am 22 September 1736 wurden dann die noch übrigen Bayreuthischen Beneficiaten von Heilsbronn in das Christian-Ernestinum abgerufen, um mit Anfang Novembers hier zu erscheinen c), worauf (am 7 December 1736) der fürstliche Befehl erfolgte, „daß die angekommenen und noch ankommenden Stipendiaten aus Heilsbronn in das hiesige Gymnasium förder-

c) S. J. L. Hocker's Ausseegnungs-Rede der heilsbronn. Fürsten-Schul. (Schwab. 1737. 4.) S. 6 fg. und dessen Supplem. zum Heilsbr. Antiq. Schaz S. 56.

derſamſt introducirt, auch anbei bedeutet werden ſolten, ſich inzwiſchen bei einem hieſigen Burger in Koſt und Quartier zu begeben, bis ratione des ordentlichen Tiſches das regulativ gemacht worden."

Der Markgraf hatte die Idee, ein Convictorium zu errichten und fieng jezt an, aus allen Kräften die Blüte ſeines Gymnaſiums zu bewirken, von dem er daher vor allem, weil er blos wiſſenſchaftliche Bildung verlangte, die Lehrer der Leibesübungen abgehen ließ. Dagegen ſorgte er für eine Bibliothek, an der es dem Collegio bisher immer noch fehlte, in der Art, daß er die von den Markgrafen Chriſtian Ernſt und Carl Auguſt angelegte und von Georg Friedrich Carl und ihm ſelbſt vermehrte Schloß-Bibliothek, über die er einen Profeſſor als Bibliothekar ſezte, dem Collegio in der Maaſe als Eigenthum gab, daß jeder Profeſſor zu derſelben freien Zutritt haben und ſie nach Gefallen benutzen durfte. Ueberhaupt aber gieng er damit um, auf Veranlaſſung ſeines Oberhofmeiſters, des vortreflichen und gelehrten Voit Freiherrn von Salzburg, ſein Chriſtian-Erneſtinum nach dem damals, wie jezt, berühmten Gymnaſium in Gotha zu modeln. Aus dem Grunde befahl er deshalb mit dem Conſiſtorial-Viceprädent, D. Ernſt Salomo Cyprian daſelbſt zu unterhandeln und da ſich dieſer in allem gefällig bewieß, und (am 30 November 1737) auch an Voit Plane und Vorſchläge zur Verbeſſerung des Gymnaſiums ſandte, übertrug Friedrich, der ſie zur Genehmigung geeignet fand, die Ausführung derſelben (am 9 Januar 1738) ſeinem Conſiſtorio. Schon wurden daher zwei neue Profeſſoren, Wörner, der einſtweilen, um ihn nicht müßig gehen zu laſſen, „bis zu der noch auf der Reſolution beruhenden neuen Einrichtung" griechiſch und lateiniſch, ingleichen Geſchichte, Geographie, Genealogie und Heraldik für die welche nicht hebräiſch lernten, lehren und die ſchädlichen Conjunctionen ſowohl, als die Stunden, welche der franzöſiſche Lehrer verſäumte, ausfüllen mußte d), und Schmidt angeſtellt, der als zweiter Profeſſor

d) Auf einen Conſiſtorialbefehl (vom 23 April 1738) nemlich, nach welchem das Collegium Befehl erhielt, die Stunden anzugeben, welche

fessor der Philosophie mit Hagen gemeinschaftlich und zwar vermöge des Rescripts (vom 13 Dec. 1738) vom Anfang des Jahres 1739 an nach der Idee des Consistoriums (vom 17 Dec. 1738) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag von 3 — 4 durch alle drei Classen noch eine öffentliche Stunde geben solte, aber nie als Lehrer auftrat. Die Disciplin und die Wissenschaften wurden ganz diesem Zeitalter gemäß nach dem Bedürfen der Jugend eingerichtet und für arme Studirende, die sich durch Talente auszeichneten, durch Stipendien e) ge-

welche der neue Professor Wörner einstweilen übernehmen könne, suchten die Professoren die Conjunctionen zu entfernen, und vorzüglich die Stunden, welche der Prof. Castelli von 1 — 2 halten solte, Wörner'n zu geben, Castelli aber anzuweisen, seine (Privat-) Stunden von 10 — 11 und 3 — 4 zu Haus zu halten, weil diese Stunden den Studirenden bisher entzogen worden, ohne daß sie davon einen Nutzen hatten, indem sich Castelli mehrere Wochen gar nicht im Gymnasio sehen lasse. Ohnehin besuchten nur meistens üppige und muthwillige Leute diese Stunden, um einen Tummelplaz ihrer Bosheit zu haben und allerhand vorhergemachte leichtfertige Anschläge auszuführen, daher die übrigen Professoren mit unendlichen Klagen beschweret würden. Wörner bekam demnach die Stunden am Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1 — 2 in der Prima, Freitag von 8 — 9 in der Secunda, die Castelli schon viele Jahre nicht mehr hielt. Flessa gab die Conjunctionen am Dienstag von 8 — 9 und Donnerstag von 2 — 3 in der Tertia, Kripner am Montag von 2 — 3 und Donnerstag von 1 — 2, Dienstag aber und Freitag von 2 — 3 diejenigen, welche nicht hebräisch lernen, um auf Wörner's Zimmer sich unterweisen zu lassen, Ellrod am Freitag von 1 — 2 in der Tertia und Hagen am Montag von 1 — 2 und Dienstag von 7 — 8 in der Tertia ab, und wolte auch, wenn ihm bei der neuen Einrichtung die Professur der Physik übertragen würde, die lateinische Stunde in der Tertia abtreten. Das Consistorium genehmigte dieß (1738 am 1 Mai), doch mit der Einschränkung, daß, weil 2 Conjunctionen in der Geschichte, am Dienstag nemlich von 8 — 9 und Donnerstag von 2 — 3 getrennt würden, und dadurch die dritte Classe in der Geschichte verkürzt würde, Wörner in eben diesen 2 Stunden in der Tertia über dasselbe Compendium (Cellarii *hist. vniu.*) lesen mußte.

e) S. Lapriz Stipend. Gesch. Bd. I, S. 79 — 92.

gesorgt, wozu eine bedeutende Summe der Heilsbronnischen Einkünfte verwendet wurde. Von eben denselben wurde auch, da (1738) die Professoren vorstellten, daß sie mehr Arbeit bei zunehmender Jugend und durch die Prüfung fremder (Culmbachischer) Studirender hätten, überdieß ihre Einnahme, besonders derer, die kein Nebenamt hätten und blos von der Besoldung als Professoren leben müßten, klein und unbedeutend wäre, und baten, daß die heimgefallenen Besoldungen der heilsbronnischen bereits verstorbenen Lehrer und abgegangenen Diener den Professoren des hiesigen Gymnasii zukommen möchten, jeder derselben (am 18 Mai 1738) mit 100 Rthlr. jährlicher Addition bedacht, wie denn auch Friedrich für die Witwen und Kinder derselben dadurch sorgte, daß er diesen heilsbronnische Pfründen bestimmte.

Dadurch angespornt, beeiferten sich die Lehrer ihren Pflichten volles Genüge zu leisten. Desto unangenehmer war dagegen für sie und die Obern die Bemerkung, daß bei aller ihrer Anstrengung ihr Gymnasium nicht sehr zunehmen wolte, es vielmehr in so üblen Ruf kam, daß die Eltern Bedenken trugen, ihre Kinder in demselben unterrichten zu lassen und sie lieber Privatlehrern übergaben. Der Grund davon lag in einer gewissen Rohheit und Verdorbenheit der Sitten, die sich im Balgen und Raufen äußerte. Daß hiezu die heilsbronnischen Zöglige vieles beitrugen, durch die auch manche Unarten wieder in Gang gebracht wurden, die in Heilsbronn üblich und hier noch in Andenken waren, leidet keinen Zweifel. Auffallend aber ist es, daß sich die Raufereien sogar bis auf die Secundaner erstreckten und daß 2 derselben, weil einer den andern in der Kirche auf den Fuß trat und jener dafür mit Schimpfworten belegt wurde, diesen durch ein zugeschicktes ordentliches Cartel mit Beiziehung zweier Secundanten auf den Degen ausforderte und von demselben am Finger verwundet wurde. Eben daher war es gewiß sehr weise und gut, daß, um dergleichen Uebel nicht weiter greifen zu lassen und alle Gelegenheiten dazu aus dem Wege zu räumen, die Jünglinge aber nicht von ihrem Hauptzweck abzuziehen, die Professoren sich, als sich einige Gymnasiasten beim Fürsten zur Aufführung einer Comödie bei Hofe angebe-

geboten hatten, dagegen sezten und den Fürsten zu bewegen suchten, seine Genehmigung zurückzunehmen, weil die Zeit versäumt, die Leute zerstreuet und leichtsinnig würden und zum Declamiren und um Freimüthigkeit zu erlangen im Gymnasio genug Gelegenheit wäre. Leider aber war nur dieß nicht der einzige Weg den Unarten Einhalt zu thun; denn es giengen noch andere Uebel, Spielen, Saufen und Ueppigkeit im Schwange, daher der Markgraf (1739) nicht blos den Schülern ein Verbot einlegte, sondern auch (am 23 April) an den Stadtvoigt Befehl erließ, den Bürgern zu untersagen und nicht mehr zu gestatten, daß dergleichen bei ihnen vorfiel bei Strafe und, wenn diese nichts fruchte, bei Verlust des Brauens und Bierschenkens.

Um solcher bösen Zöglinge willen, an denen es beinahe zu keiner Zeit und in keiner Anstalt fehlen wird, ließ sich indessen der Markgraf nicht abhalten, für das wahre Wohl und den Ruhm des Collegii zu sorgen und ernannte daher (1739) einen Professor der Rechte (Baader) der wöchentlich 4mal über Natur- und bürgerliches Recht lesen mußte, und nachdem er (am 4 Februar 1741) auch einen Professor der Anatomie und Naturgeschichte zu bestellen beschlossen hatte, um die Jünglinge in allen Wissenschaften mit einigen Vorbereitungskenntnissen auf die Universität zu entlassen (im April) noch einen Professor der Mathematik und Physik f). Daß auf diese Gesinnungen und Unternehmungen des Fürsten nach Voits Tode (1740) der Leibarzt Daniel von Superville bedeutenden Einfluß hatte, war unverkennbar, und läßt sich um so weniger läugnen, da derselbe mit einem höhern Plan schwanger gieng und das Collegium nicht nur zu einem akademischen Gymnasio zu erheben, sondern in eine noch höhere Anstalt zu verwandeln Willens war. Da er nun vollends (am 12 Juni 1741) Director des Collegii wurde, durfte dieses hoffen,

f) Daß er außerordentlicher Professor war, wie man hie und da ließt, davon steht in seinem Präsentationsschreiben keine Sylbe. Zu dieser Benennung mag indessen der Umstand Anlaß gegeben haben, daß zu eben der Zeit schon ein Professor der Physik (Ellrod) angestellt war.

hoffen, daß es auf den höchsten Punct der Ehre und des Ruhms gestellet und ihm das gegeben würde, was ihm zu seinem Glanz fehlte, da er bei dem Fürsten und dessen Gemahlin alles vermochte und sich, wie das Consistorium, aus allen Kräften der Anstalt annahm und dadurch seinen Pflichten als Director vollkommenes Genüge zu leisten suchte. Denn er hatte genaue Aufsicht auf die Lehrer, die ohne sein Vorwissen weder etwas vornehmen noch ändern durften, und sich lediglich an ihn in den Vorfallenheiten, welche des Gymnasiums Wohlstand anbetrafen, zu halten und von ihm ordentliche Weisung zu gewärtigen hatten, die er jedoch mit der gehörigen Achtung und Würde zu behandeln wußte, an die er unmittelbar verfügte, wobei er sich aber des Tons eines Collegii repraesentativi enthalten mußte, daher er „im Namen und auf Befehl Se. Durchl. den Herren Professoribus“ vorschrieb. Seine Wachsamkeit gieng aber auch auf die Schulen und die ganze Disciplin. Zu dem Ende ließ er sich (1741 am 23 August) ein Verzeichniß der Zöglinge nach ihren Namen, Alter und Geburtsort, Eltern und Klasse mit der Anzeige fertigen, welche Stipendiaten oder Expectanten seyen, oder noch kein Decret erhalten hätten; welche ein fähiges und zum Studiren tüchtiges Ingenium, Judicium und Memoria besäßen; welche die Studia fortzusetzen oder eine andere Profession zu ergreifen gewillt seyen und ob ein jeder Stipendiat, der vorm Jahr auf Befehl eines hiesigen Consistorii zu besserer Conduite angewiesen worden, sich wirklich gebessert habe? Dieses Verzeichniß gieng er genau durch und verfuhr nach demselben mit der gehörigen Strenge. Einigen Stipendiaten nahm er nicht nur ihre Stipendia, sondern entfernte sie von der Anstalt (cum consilio abeundi), wie er denn auch (am 6 September 1741) den Professoren auftrug, den Zöglingen bekannt zu machen, „daß alle die, so sich unterstehen würden, ohne ordentliche Dimission vom Gymnasio nach der Universitaet zu ziehen, sich gar keine Hofnung machen dürften, jemahlen einige Beförderung in hiesigen Landen zu bekommen, gestalten ihre Nahmen allezeit in den Canzleyen sollen bekannt gemacht und darauf stricte gehalten werden.“ Da auf diese Weise seine Sorge auf das Ganze gieng, die ihm vom Fürsten, der sich zum Flor der Anstalt

stalt so geneigt bewieß, sehr ans Herz gelegt war, und da auch die Lehrer mit ihm vereint arbeiteten und wirkten, so hatte allerdings das Collegium die schönsten Aussichten und die besten Hofnungen, eine der ersten teutschen Bildungsanstalten zu werden, als plözlich mit Errichtung der Akademie zu Bayreuth (1742) diese Hofnung ganz dahin schwand und das Gymnasium von dem höchsten Gipfel der Höhe bis zum Verschwinden herabsank, daher hier die traurigste Periode seiner Existenz beginnt. Ehe ich indessen diese schildere, muß ich zuvor erst noch einige Bemerkungen über Lehrer, Schüler, Disciplin und Schulordnung in dieser Periode beifügen.

Was die Anzahl der Professoren und das Personale der Lehrer überhaupt anlangt, so waren nicht immer gleich viel, weil öfters auch sogenannte Professores honorarii Theologie, juristische Vorbereitungswissenschaften u. s. w. lasen, und gegen das Ende für manche Fächer zwei Professoren ernannt wurden. Nie sank indessen die Zahl der Lehrer mit Einschluß des Adjuncts und des Professors der französischen Sprache unter 6 herab und nie stieg sie über 9. Das Collegium d. h. die stiftungsmäßigen Lehrstühle waren daher immer besezt mit Männern, die sich grösztentheils als Gelehrte bekannt gemacht, beinahe alle aber Joh. Ad. Fleßa nemlich, Joh. Fdch. Braun, Joh. Thom. di Castelli, Joh. Adam Roth, Joh. Chst. Seidel, Sam. Kripner, Joh. Dav. Ellrod, Germ. Aug. Ellrod, Gli. Fdch. Hagen, Erh. Ulr. Wörner, (Joh. Chst. Schmidt) Jac. Fdch. Baader und Geo. Wilh. Pözinger durch Fleiß und Berufstreue auszeichneten, und Castelli ausgenommen, (der beständige Attaquen mit den Schülern hatte und schwach genug war, ohne Schaam (1737) zu sagen, „daß die Schüler ihm aufpassen und ihn so durchprügeln wolten, daß er daran denken solte," auch seine Lehrstunden äußerst unordentlich besuchte, daher er dem Collegio viel Verdruß machte) große Achtung genossen. Jeder übernahm das Pensum, welchem er am gewachsensten war und keiner konnte sich über Ueberladung durch Stunden beschweren. Denn die höchste Zahl der Stunden, welche dem jüngsten zukam, war 13, während der älteste nur 10 hatte, dem Theologen aber 3, dem französischen Lehrer

rer 6 und dem Adjunct 7 oblagen g). Da aber Arnold in der ersten Classe eine Stunde mehr las als die andern, mußte vermöge höhern Befehls (vom 15 März 1724) „diese Inconvenienz ein für allemal abgestellt und eine proportionirt gleiche Eintheilung der Stunden und Lectionen unter einander ausgemacht werden," so daß nun jeder Professor, der ausgenommen, welcher (seit 1730) zugleich Theologie lehrte, und 16 Stunden hatte, 10, der französische 5 und der Adjunct 6 bekam h).

Mit der Besoldung dieser Männer stand es geraume Zeit dieser Periode nicht besser als vorhin, wie denn sogar (1726) das Umgeld reducirt wurde, daher sie um ein ganzes Gebräu entweder in natura oder an Geld von der Renthey anhielten. Doch verbesserte man einige durch Nebenämter und Ehrenstellen, als Prediger bei der Stadt- und Hofgemeine, als Beisizer des Consistorii, als Bibliothekare, beförderte sie nach einigen Jahren zu Superintenduren oder den besten Pfarreien im Lande, und ließ ihnen, so lange sie hier lehrten ihren Gehalt richtig und pünctlich reichen, der endlich (1737) erhöhet und zu geschweigen, daß sich nun auch die Witwen und Kinder der Professoren eines bessern Looses (S. 153) zu erfreuen hatten (am 14 Julius 1735) dadurch etwas verbessert wurde, daß ihnen, für ein Examen mit fremden Studirenden zu Stipendien, jedesmals ein Speciesthaler ertheilt werden mußte.

Die Geschäfte des Collegii oder der ordentlichen Professoren hatten sich in diesem Zeitraum erweitert, indem sich dieselben nicht blos auf die Pflichten in Hinsicht auf Fleiß, Ordnung und Moralität ihrer Zöglinge in den Lehrstuuden, sondern auch

g) Der Prof. der Theol. hatte (1724) nemlich (5 ohne Conjunct) 3, der Philos. (11 ohne Conj.) 10, der griech. und hebr. Litterat. (12 ohne Conj.) 11, der Beredsamk. (13 ohne Conj.) 12, der Math. und Gesch. (15 ohne Conj.) 13, der Franzos 6 und der Adjunct (in der Tertia) 7.

h) Der Prof. der Theol., Math. und Gesch. mußte nemlich (bis 1738) (24 ohne Conj.) 16, der griech. und hebr. Sprache (13 ohne Conj.) 10, der Beredsf. (11 ohne Conj.) 10, der Philos. (16 ohne Conj.) 10, der Franzos 5 und der Adjunct (in der Tertia) 6 Stunden lesen.

auch gewissermassen außer dem Gymnasio erstreckten, indem sie auch das sittliche Verhalten der Zöglinge mehr als je mit berücksichtigen mußten, und auf diese Weise noch mehr Einfluß auf den Fleiß, die Fortschritte, Moralität der Zöglinge gewannen, indem man höhern Orts selbst auf diese Weise die Lehrer zu unterstützen erklärte. Uebrigens fuhr das Collegium fort alles collegialisch zu verhandeln und zu berathen, nur erlaubte sich einige Zeitlang der Matricularius, die Testimonia, für die nun auch (1732) der Famulus 2 Ggr. Schreibgebühren erhielt, allein zu unterschreiben i).

Im Bezug auf die Schulen war auch in diesem Zeitraum Ebbe und Fluth. Doch stieg die Zahl derselben mit den Jahren k) und das Collegium zälte in dieser Periode 310 Zöglinge, im Durchschnitt also jährlich 15 neue Ankömmlinge. Ihren Pflichten kamen sie indessen, wie aus dem obigen erhellet, zum Theil wenigstens nicht genau nach. Dennoch behielten die obern Secundaner und Primaner das Vorrecht den Degen außerhalb und auch in der Stadt zu tragen, so wie sie auch von allem Lehrgeld frei waren und die gewönlichen Introductions- Versetzungs- und Valedictionsgebühren und etwas für Testimonia zu berichtigen hatten. Dagegen fanden aber auch die Armen im Alumneum Unterstützung, wobei jedoch vermöge fürstlichen Befehls (am 15 März 1731) auch auf die Verstandeskräfte und nicht

i) Mit Recht sezte sich das Collegium wegen des möglichen Unterschleifs gegen diesen Misbrauch, den Joh. Dav. Ellrod (1732) beibehalten wissen wolte, weil ja auch in Collegien Rescripte von allen, Decrete aber nur von dem Vorsizenden unterschrieben würden. Eben so wenig bejahte man die Frage, ob man nach der Stampfpapierordnung, Stampfpapier dazu nehmen solle. Sonderbar ist es indessen, daß er den Vorschlag that, die Testimonia nicht mehr umsonst zu geben sondern für eins 1 Rthlr. oder 1 fl. zu fordern, da dieß ja bisher geschah. Vielleicht, daß während seiner Anstellung blos Arme Testimonia verlangt hatten.

k) 1732 waren in Prima 15, in Secunda 13 in Tertia 9. — 1735 in Prima 10, in Secunda 25, in Tertia 16 und 1741 in Prima 22, in Secunda 31, in Tertia 16.

nicht blos auf Musik Rücksicht genommen werden solte. Einen noch grösern Vortheil für Arme verschaften jedoch die Stipendien, welche unter dem Titel Cammerstipendien jährlich zu 25 fl. fränk. von der Cammer aus dem Selber und Thiersteiner Stift abgegeben wurden. Als aber (1736) die heilsbronnischen Revenüen vollends gar nach Bayreuth gezogen wurden, hörten jene auf und nur grössere unter dem Titel Heilsbronnische Stipendien traten an deren Stelle. Dieser waren an der Zahl 15 (ordinaria) jedes mit 65 fl. und 10 ausserordentliche (sumtuaria) jedes mit 40 fl. l), welche der Markgraf 1741 in ordentliche zu verwandeln befahl. Im Anfang war keine Zeit des Genusses festgesezt, sondern mit dem Weggang von der Schule hörten die Stipendia auf m) und wurden dann einem andern und zwar vom Consistorio oder nachher vom Director, (unter dem auch der 5jährige Genuß bestimmt wurde) verliehen und dem Collegio präsentirt, wie denn auch erfordert wurde, daß ein Stipendiat auf dem Christian-Ernestino studirte. Doch war auch, um zum Genuß zu gelangen, noch kein gewisses Alter und kein bestimmter Plaz im Gymnasio nöthig. Vielmehr konnte ein Jüngling ein Stipendium erhalten, noch ehe man in demselben war, jedoch mit dem Anhang „sich nun ins Gymnasium introduciren zu lassen“ und „ihn nach seinen profectibus zu setzen“ denn wenn ja bisweilen ein ordentliches Stipendium einem Zöglinge auf einer andern Schule ertheilt wurde, so stand ausdrücklich dabei „ohne Consequenz“ und daß der Stipendiat noch einige Zeit hieher müsse. Diesen Stipendiaten lag vorzüglich ein ordentliches Betragen und Fleiß ob. Eben daher standen sie auch noch unter der besondern Aufsicht des Consistorii und des Directors, weswegen denn jenes (am 22 Julius 1739) Bericht „von der Aufführung und Capacität, weil einige schlechte Lebensart und schlechte studia haben sollen,“ und dieser (1741, am 23 August) von den Lehrern zu wissen verlangte, ob sich die, welche

l) Um der Auszalung dieser Gelder, welche von dem Amte Neuhof eingesandt wurden, mußte man sich bei dem Consistorium melden, nachher bei dem Director.

m) Dagegen gab es 8 *Stipendia academica* zu 50 fl.

welche vom Consistorio zur Besserung angewiesen worden wären, wirklich gebessert hätten (S. 155).

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß das Consistorium oder der Director in höchster Instanz, dann das Collegium die Disciplin in Händen hatten. An dieses wendeten sich daher die Zöglinge und erhielten durch deren Vorschub selbst in Fällen Hülfe, die unter die kritischen gehörten. Als z. B. (1738) preußische Werber einem sehr gut gewachsenen Zögling nachstrebten und man ihn auch unter den Bayreuthischen Reutern zu haben wünschte, weswegen ihn der Vater nach Haus nahm und die Professoren auf Anfragen des Vaters (am 3 Januar 1739) den Fürsten um Hülfe anriefen und ihm vorstellten, wie das Gymnasium, das von der Stiftung an bis hieher Sicherheit und Ruhe genossen, leiden, die Eltern in Schrecken versezt, die Fremden entfernt, die Aufnahme des Collegii verhindert, die darauf verwendeten Kosten fruchtlos gemacht und böse Gerüchte sich verbreiten würden, wenn diesem Verfahren nicht Einhalt gethan würde.

Daß die Zöglinge den Gesetzen (deren Ansehen man durch das Signum zu erhalten suchte, welches nun in einer Lehrstunde abgehört wurde) n) nicht immer genau nachlebten, erhellt aus mehrern Angaben dieser Periode, in der so manche Excesse jeder Art vorfielen, die daher auch zu Strafen veranlaßten. Mit Recht ließ man es indessen nicht zu den Geldstrafen (S. 136) kommen und behielt blos die bereits angeführten gewöhnlichen bei, welche das Collegium selbst verhängen konnte. Die stärkern Strafen behielt sich das Consistorium oder der Director bevor, wie denn jenes (am 16 May 1737) den Secundaner, welcher den andern auf den Degen gefordert hatte, mit zwanzig derben Streichen zu castigiren, sodann drei Tage nach einander zu incarceriren und endlich ihm das Degentragen, so lange er noch in der Secunda säße, zu inhibiren, dem Provocaten aber zehn Streiche geben zu lassen, 1½ Tag zu incarceriren und das Degentragen bis auf weitere Speci-

n) S. *Cat. Lectt. Coll. C. E.* 1733 (p. 8.)

cialerlaubniß zu untersagen mit dem Anhang befahl, daß das lezte auf ihre Bitten dem Gutbefinden der Lehrer überlassen blieb. Nach eben diesem Befehl wurde auch jeder Secundant einen Tag incarcerirt, mit der ernstlichen Verwarnung sich des Degens zu enthalten, „als welches ihnen, da der eine ein mittlerer, der andere nur ein unterer Secundaner ist, ohnehin nicht gebühre.“ Das Consistorium strafte auch damit, daß es Faule einige Zeit sitzen ließ oder zu andern Lebensarten verwieß, der Director aber, daß er namentlich den Stipendiaten ihre Stipendia nahm, sie vom Gymnasio *cum consilio abeundi* entfernte, auch sie nie anzustellen drohte. Nur waren die Professoren bisweilen zu nachsichtig und verfuhren nicht immer mit der gehörigen Schärfe und nach den vorliegenden Gesetzen. So meinten sie z. B. (1732), daß einem untern Secundaner, der um die Erlaubniß den Degen in der Stadt tragen zu dürfen nachsuchte, ohnerachtet es am Tage zuvor den Secundanern verboten wurde, aus dem Grunde gestattet werden könnte, weil er ein Fremder sey! — gerade als ob diese ein Prärogativ hätten! So gaben sie dem Wunsche der Eltern bei Translocationen nach! So gestatteten sie geraume Zeit, daß man sich gewissen Lehrstunden z. B. den philosophischen entziehen durfte!

Erwägt man dagegen das Lehrmateriale dieses Zeitraums, in welchem noch zu dem vorigen die philosophische Geschichte und das Italiänische hinzukam, so kann man nicht leugnen, daß die Anstalt einem Vorbereitungsinstitute zur Universität treflich entsprach. Alle Lehrgegenstäde wurden in kürzern Zeiträumen, die Dogmatik in 2 Jahren, die Logik in einem Jahre, die Geschichte mit der Kirchenhistorie in 3 Jahren beendigt und bei der Geschichte und Mathematik auch die Geographie mitgenommen. Ueberdieß las man die Schriftsteller abwechselnd und trug auch nicht alle Wissenschaften in einem Jahre vor, hielt sich in der Philosophie an das Wolffische System und führte die damals übliche mathematische Lehrart ein, wie man denn auch in der dritten Classe Mathematik, Moral, Geschichte und das Französische zu lehren anfieng. Die hiezu bestimmten Stunden des Tages waren wie bisher Montags, Dienstags und Sonnabends von

7 — 10, Mitwochs, Donnerstags und Freitags von 8 — 10, nach der Vereinigung mit Heilsbronn aber, Freitags ausgenommen, von 7 — bis 10 und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 — 3, wobei nicht zu vergessen ist, daß der Classenverbindungen immer wenigere wurden. Zu Anfang des Zeitraums waren derselben nicht mehr als 7, in der Dogmatik nemlich, Moral, Geschichte und in der Lectüre des Virgils, durch die Vereinigung der Lehrstelle der Theologie mit der der Geschichte aber und durch die Vermehrung der Lehrstunden am Mitwoch und Donnerstag — ohngeachtet die lezte wieder nachher wegfiel — stieg dieselbe wieder auf 18, worunter sich sogar eine Vereinigung aller 3 Klassen befand, worauf endlich diesem Conjunctionsunwesen durch die Anstellung des Professors Wörner (1738) abgeholfen wurde (S. 151).

Daß die meiste Zeit auf den Sprachunterricht und die mehresten Stunden hievon dem Lateinischen gewidmet waren, gehet schon aus dem Begriff einer gelehrten Schule hervor, in der man auch auf fleißige Ausarbeitungen im Lateinischen, Teutschen, Französischen und Griechischen in gebundener und ungebundener Schreibart sah, wie man denn schon in der dritten Classe skandiren und verworfene Verse in Ordnung bringen ließ, und in der Prima auch Italienisch lehrte. Zu eben derselben waren dem Französischen 4, in jeder andern Classe aber nur eine Stunde gewidmet. Die Religion wurde den beiden obern Classen vereiniget in 2 und der dritten auch in 2 Stunden, Logik in jeder der obern Classen in einer, in eben soviel die Physik, Mathematik und Moral in der Prima und die lezte den beiden untern Classen gemeinschaftlich, von den mathematischen Wissenschaften in der Tertia und Secunda Arithmetik und Geometrie, in der Prima alle übrigen Theile nach Wolff wöchentlich überall in einer, Politik und Moral in der Prima in einer, Universalgeschichte in der Prima in 2, in den beiden andern Classen gemeinschaftlich in 2, Kirchengeschichte aber in jeder Classe in einer besondern Stunde vorgetragen. Außerdem hielt noch Flessa (seit 1728) am Mitwoch Nachmittag und (seit 1733) auch am Sonnabend biblische und ascetische Vorlesungen allen drei Classen und sezte dieselben mit 2 seiner Collegen fort, wie denn auch

Hagen (1738) in einer außerordentlichen Stunde über die Art zu studiren las.

Als Lehrbücher in diesem Zeitraume findet man im Lateinischen der Sprache sowohl als der Sache willen, um sie als Muster der Nachahmung in der Rede und Dichtkunst zu gebrauchen Cicero's rhetorische und philosophische Schriften, namentlich die *orationes*, *epistolae*, *quaestiones Tusculanae* in der ersten, *de senectute*, *paradoxa* und *de officiis* aber in der zweiten Classe, und in dichterischer Hinsicht Horaz, Ovid's Metamorphosen und Tristia, Terenz, Lucan, Manilius, Statius, Silius Italicus, Juvenal, Persius und Claudian in der Prima und Virgil in der Secunda, vorzüglich der Sprache und Geschichte willen aber Tacitus (*annales* und *de moribus Germanorum*) Livius, Seneca und Mela in der ersten, Cäsar, Mela und Curtius in der zweiten und Phädrus, Justin, Nepos, Erasmus Gespräche, Murmelius Verse und Weis geschwinden Lateiner in der dritten Classe, wie denn auch die Langische Sprachlehre eingeführt. Im griechischen las man in der Prima Plutarch (*de puerorum educatione*) Isocrates *orationes*, Cebes Tafel, Pythagoras und Phocylides Gedichte, Aristoteles Ethik, Lucians Gespräche, Longin περὶ ὕψους, Possel's Evangelien und das Griechische N. T., in der Secunda neben dem N. T. auch Plutarch und in der Tertia das N. T. mit der Grammatik. Im Hebräischen wählte man für die Prima die 5 Bücher Mosis, die Bücher der Könige und Samuelis, die Psalmen, die Salomonischen Schriften, den Jesaias, Jeremias und die kleinen Propheten, in der Secunda aber die Genesis und noch einige historische Bücher. Beim Französischen leiteten in der Prima Terenz und Telemach nebst homme de cour und Müller's neue vertraute Briefe, in der Secunda Peplier's Grammaire, beim Italienischen hingegen Moliere's Comödien nebst Veneroni's Sprachlehre. In der Philosophie, deren Anwendung häufige Disputirübungen waren, folgte man bei der Logik, Metaphysik, Moral, Naturgeschichte und Politik Dietrich, Feuerlein, Heineccius (*elementa philos. rat. et moral.*) Thümmig (*institut.*), Brunemann und Puffen-

dorf (*de officio hom. et civis*) und bei der philosophischen Geschichte Buder. Die Physik lehrte Seidel nach eignen Dictaten, die auch Ellrod beibehielt, bis ihm Thümmig zweckmäßiger schien. Bei den mathematischen Wissenschaften legte man Wolff's Auszug zu Grunde, bei der Theologie in den obern Classen Hutter und Tromsdorf, in der Tertia die augsburgische Confession, bei der Moral aber Kortholt. Geschichte wurde nach Cellarius, Kirchengeschichte nach Lavriz, nach eignen Heften in Verbindung mit der Theologie und J. A. Schmidt, die Beredsamkeit aber noch besonders nach Cellarius Reden in der Prima, nach Aphthonius Progymnasmen in der Secunda, in beiden auch nach Heineccius (*fundamenta stili*) in der Tertia nach Voß und Mitternacht und in allen drei Classen auch nach Hallbauer (Einleitung zur verbess. teutsch. Oratorie und dessen Anleitung zur politischen Beredsamkeit) und Gottsched (Grundriß zu einer vernunftmäßigen Redekunst) gelehrt und als Muster wurden König's, Marperger's und Mosheim's Reden vorgelesen. Zum Vortrag der teutschen Poesie diente Gottsched (crit. Dichtkunst) in der Prima und in eben derselben in der lateinischen Poesie Freyer (*poemat. lat. fasc.*) zur Grundlage, zum Behuf der Prosodie aber J. Gerhard (*meditationes sacrae a* Io. Frid. Lichtelegiaco *carmine donatae*).

In Privatvorlesungen, in welchen dem öffentlichen Unterricht nachgeholfen wurde, las man Plinius Briefe, Sallust, Epictet, Herodian, Hesiod, Pythagoras, Phocylides, Theognis, Homer, Herodot, Thucydides, Xenophon's Cyropädie und Denkwürdigkeiten, Gesner's griechische Chrestomathie, die kleinen Propheten und historischen Bücher des A. T., in der Philosophie Cicero's *Lälius* und *quaestiones Tusc.* Logik nach Heineccius, Wolff und Thümmig, Politik nach Puffendorf, Antiquitäten nach Nieuport und Rechtsgeschichte und gab auch eine Einleitung in die schönen Wissenschaften.

In der Schulordnung wurde übrigens nichts geändert, nur beschloß man (1740) weil man jeden alle Jahre eine Bank hatte rücken, öfters nach dem Willen der Eltern gar springen las-

lassen, daß man strenger seyn und einige theils ganz theils einige Zeit sitzen lassen wolte. Auch schafte man den Uebelstand ab, sich gewissen Lectionen entziehen zu können, so wie man nur seit 1737 auf den Besuch der Sonn- und Freitagspredigt drang, und machte in Ansehung des Weggangs auf die Universität jezt eine wichtige Veränderung. Nicht genug, daß man die gewönlichen Termine des Weggangs Ostern und Michaelis sorgfältiger beobachtete; die Erlaubniß hieng auch nicht mehr blos von den Lehrern ab. Bisher hatte nemlich, wenn sich ein Zögling meldete, der Matricularius die Urtheile des Collegii gesammelt, welches dann, wenn es ihn für tüchtig hielt, oder den Bitten nachgeben zu müssen glaubte, oder froh war, des Bittenden los zu werden o), den Abschieds-Actus anberaumte; seit 1737 aber mußten sich die Stipendiaten schriftlich um die Erlaubniß beim Consistorio melden und das Collegium ihr Gesuch mit einem gutachtlichen Bericht begleiten. So unbillig es übrigens scheint, daß dieses Loos allein den Stipendiaten fiel, so ist doch auch zu erwägen, daß der Staat an diese größere Ansprüche machen konnte und außer ihrem Stipendio ihnen, wenn sie die Erlaubniß erhielten auch (1737—1739) noch ein Viaticum von 5 fl. fränk. aus dem Amte Neuhof auszalen ließ. Mit Recht forderte indessen (1741) der Director, an den natürlicher Weise jezt auch diese Berichte ergiengen, daß kein Zögling bei Verlust aller Beförderung ohne Erlaubniß die Universität beziehen solle (S. 155).

Die Einrichtung der öffentlichen Feierlichkeiten blieb wie in der vorigen Periode, nur waren der Redeübungen nicht mehr so viele. Außer dem Stiftungstag des Collegii, Geburts- und Namenstag des Regenten und des Erbprinzen, dem Geburtstag der Fürstin und Prinzessin, mitunter einer Vermählung,

o) Zur Erläuterung nur einige solcher Urtheile: N. indignus videtur, qui nostro coetui diutius interfit, adeoque missionem obtinere potest. S. Kripner. Abeat homuncio desidissimus, ne pessimo exemplo vlterius docentibus odiosus, discentibus noxius esse possit. I. D. Ellrod. Et ego facile ejusmodi auditore carere possum, neque impediam ejus missionem. G. A. Ellrod.

lung, eines Regierungs-Antritts, Todes u. dgl. war es selten daß man einen Redeact anstellte. Doch findet mau dergleichen noch zum Neuen Jahre, Martini, Ostern, zur Feier der Stiftung und Restauration des heilsbronnischen Gymnasii, des evangelisch-lutherischen Jubelfests (nach Vorschrift vom 12 Mai 1730), wie auch ohne alle Veranlassung. Nur aber am Stiftungstag des Collegii, am Geburtstag des Regenten, oder auch bei der Todesfeier desselben traten die Professoren selbst als Redner auf, bei allen übrigen Gelegenheiten hielten Zöglinge Reden in teutscher, französischer, lateinischer und früherhin auch noch in griechischer Sprache. Besonders häufig waren jezt die gebundenen Reden, wie denn auch fleissig beim Weggang oder sonst zur Uebung disputirt wurde und Hagen allein 1737 11 und 1738 15 mal disputiren ließ. Die Gegenstände der Disputationen selbst waren aus der Philosophie, Theologie, Geschichte, Philologie, Politik und Physik entlehnt. In Ansehung der Druckschriften p) — unter denen auch die Memorien wieder eine bedeutende Stelle einnehmen — bemerke ich blos, daß sie, besonders aber die Lections-Catalogen, das Consistorium bisweilen vorher zu sehen verlangte.

Fünfte Periode.

Von 1742 — 1743.

Das Christian-Ernestinum hatte, wenn man unpartheiisch urtheilen will, am Ende der vorigen Periode in jeder Rücksicht eine Höhe erreicht, die es mit jedem Gymnasium streiten ließ, ja die es einem akademischen Gymnasium ganz gleich stellte. Dieß bewog auch den Markgrafen auf von Superville's Veranlassung eine Universität zu errichten. Da man indessen hie-

p) 1741 wurde für das erste Hundert bei den zu druckenden Programmen und Catalogen an Druckerlohn und Papier 1 fl. 24 kr. frkl., für den Nachschuß aber das Hundert mit 48 kr. frkl. bei der Witwe Schirmer bezalt.

hiebei manche Hinderniſſe fand q) und dieſen Plan nicht auf der Stelle ausführen konnte, errichtete man einſtweilen eine Akademie r) zu Bayreuth (1742), durch die dem Gymnaſio eine beinahe unheilbare Wunde geſchlagen wurde. Denn eine Akademie und ein Gymnaſium werden an ſich ſchon nur ſelten neben einander gedeihen und das lezte wird immer im Schatten ſtehen. Wenn aber vollends erſt zur Akademie dem Gymnaſium ſeine Profeſſoren entzogen, wenn die Akademiker aus dem Gymnaſium weggenommen, wenn zur Akademie dem Gymnaſium ſeine Revenuen, wenn auch ſeine Bibliothek, ſeine Inſtrumente, ja ſogar das Gebäude ſelbſt entriſſen werden, — wenn mit einem Wort das Gymnaſium zur Akademie erhoben wird und das Gymnaſium, dem weiter nichts als der Name übrig bleibt, dennoch fortdauern ſoll, ſo muß deſſen Lage höchſt traurig und bemitleidenswerth ſeyn! Und wirklich befand ſich 1742 das Chriſtian-Erneſtinum in dieſem Falle. Die mehreſten ſeiner Profeſſoren, Kripner, Ellrod, Wörner und Pözinger, wurden zu Profeſſoren an der Akademie ernannt, und Baader, weil man einſah, daß der Zweck mit den juriſtiſchen Vorbereitungswiſſenſchaften nicht erreicht würde, widmete ſich blos dem practiſchen Dienſt als Regierungs-Rath. Die Stelle des Profeſſors der franzöſiſchen Sprache, die ſich (1741) erledigt hatte, war unbeſezt geblieben, und auch der Famulus Communis des Collegii ſank in ſein Nichts zurück. Um ferner Studenten auf der neuen Akademie zu haben, wurde die Prima ihrer Zöglinge entblößt und ſogar auch obere Secundaner dazu genommen. Die obere Claſſe war aber nicht nur von Zöglingen geleert, ſondern auch ihrer Subſellien beraubt und wurde von den Profeſſoren der Akademie beſezt. Ueberdieß wurden die Einkünfte, die das Collegium von Heilsbronn hatte, zur Akademie gezogen, die

q) S. meine Geſch. der Univ. Erlang. (Th. I,) S. 216 — 218 255 — 261.

r) S. Götting. Gel. Zeit. 1742, S. 332 fgg. C. L. Rathlef Geſchichte jeztl. Gelehrt. Th. V, S. 256 — 261 *Acta hiſt. eccl.* Bd. VI, S. 724 fgg. Meine Geſch. der Univ. Erlangen (Th. I.) S. 214 — 261.

die Güter zu Selb und Thierstein, welche auf ewige Zeiten (S. 115) dem Gymnasium geschenkt waren und von denen die Professoren ihre sichere Einnahme hatten, der Akademie zugewiesen und die Bibliothek bis auf einige alte theologische und unbrauchbare Schriften nebst den Instrumenten — einen Cirkel und 2 zerbrochene Globos ausgenommen — ein Eigenthum eben derselben.

Das Gymnasium mußte auf diese Weise nothwendig sinken und beginnt daher hier seine traurigste Periode, in der es eine Veränderung nach der andern erlitt. Denn ohnerachtet demselben nach dem Willen des Fürsten in seinem Wesen nichts abgehen, sondern solches seine alte Form behalten solte, so sezte man es doch äußerlich und innerlich tief unter eine Trivialschule herab, beschloß, weil man es für unschicklich hielt, daß die Lehrer an der Akademie und am Gymnasio in einer Stadt einerlei Benennung führten, (oder weil man vielmehr consequent verfahren und die Lehrer ihrer Anstalt gleich benennen wolte, die schlechter als eine Trivialschule war, so daß der Titel der Professoren lächerlich gewesen seyn würde —) „die trivialischen Ehrentitel eines Tertius und Quartus“ (wie sich Gräfenhahn in einem Bericht ausdrückte) einzuführen und stellte wirklich auf Superville's Anordnung (im Lections-Cataleg 1742) statt 6 Professoren drei Docenten, welche das Collegium bildeten, den Rector am Seminarium und bisherigen Adjunct am Gymnasio Braun als Rector, und zwei Candidaten Joh. Siegm. Kripner und Chst. Henneus, jenen als Conrector und diesen als Tertius auf, gab ihnen, nach dem Ausdrucke eines vornehmen Ministers, Kutschers Besoldung, und befahl jedem, eine Classe allein zu nehmen und allerlei zu lehren, wie man denn überhaupt um das Innere des Gymnasii nicht besorgt war und seyn konnte, da man mit der Einrichtung der Akademie zu viel zu thun hatte und der Director der Akademie, Superville, auch zugleich Director des Gymnasiums war, aber nur für jene Sinn hatte. Da indessen die Prima oder das große Auditorium seine Zöglinge zur Akademie hergeben mußte, so konnten nur zwei höhere Classen errichtet werden, und mußte folglich, um die dritte zu erfüllen, das Seminarium, das sonst jederzeit

vom

vom Gymnasium getrennt war, dazu genommen worden. Wie dagegen die Gymnasiasten beschaffen gewesen seyn mögen, was sich besonders von den Zöglingen der ersten Classe dieser Anstalt erwarten ließ, die aus unreifen mitlern und untern Secundanern bestanden, läßt sich leicht denken. Alle Redliche, die hohen Collegia und das Publicum konnten daher auch nicht anders als mit wehmüthigen Augen diese Zerrüttung des Christian-Ernestinums ansehen, welches auch nicht mehr ein Schatten des vorigen war. Um der Anstalt noch mehr zu schaden, nahm man ihr schon kurz hernach (1743) den Conrector Kripner wieder und stellte auch diesen als Professor an der Akademie an, suchte aber dessen Stelle durch Wolfg. Ludw. Gräfenhahn zu ersetzen, fügte, um wenigstens einige entfernte Aehnlichkeit mit der alten Verfassung in Ansehung der stiftungsmäßigen Zahl der Professoren statt finden zu lassen, noch einen vierten Lehrer, Joh. Purrucker, hinzu und machte auch in Rücksicht der Prädicate eine Aenderung. Hennens, den man rücken ließ, ward Conrector und die beiden neuen erhielten den Titel eines Subrectors und Subconrectors. Allenthalben erscholl en daher die Klagen über den Verfall des Christian-Ernestinums und die Lehrer konnten das Gegentheil nicht beweisen, so sehr sie sich es auch angelegen seyn ließen. Denn ob sie schon vom Anfang dieser Verfassung an, sich, gegen die Vorschrift, so viel möglich in die Lehrfächer getheilt hatten, so war es doch schon bei dieser Classeneintheilung und Abstufung der Wissenschaften, die bei ihren Zöglingen möglich war, nicht zu fordern, daß sie das bewirken und ihre Leute so vorbereiten konnten, wie es nöthig und man es von dieser Anstalt gewohnt war, die schon um deswillen ein gutes Vorurtheil von sich erwecken muß, weil man obere Secundaner zu Studenten und die Lehrer zu akademischen Docenten auserkohr, die, so wenig wie jene, in der Folge zeigten, daß man Mißgriffe that.

Zu den Klagen des Publicums über das Gymnasium gesellten sich aber nun auch die Klagen über die Akademie selbst von Seiten der Collegen am Gymnasio, deren Unwille dadurch noch mehr gereizt wurde, daß sie der Akademie ganz unterworfen seyn solten und in einem Directorialbefehl (1742 am 6 Oct.)

nicht

nicht nur angewiesen wurden, über ihre Zöglinge alle Viertel-jahre genaue Listen einzusenden, sondern auch, „daß wenn ein und anderer Professor der Löblichen Friedrichs-Akademie hiefelbst, die Stunden zuweilen visitiret, auch sonst den gewöhnlichen Examinibus beywohnt und von diesen gleichmäßig die profectus der ciuium Gymnasii dem Directorio referiret werden, sich gegen die erscheinenden Professores allstets willfährig und bescheiden zu conduisiren, ihnen was sie zu wissen verlangen, auf Erfordern promte Antwort zu ertheilen und allen heimlichen und öffentlichen Widerwillen bey Serinissimi höchster Ungnade nicht blicken, weniger ausbrechen zu lassen.“ Hätte man ihnen aber dieß wohl verargen können, da eben diese Professoren zur Erniedrigung des Collegii alles thaten und darauf zu beharren fortfuhren, daß jeder Lehrer allerlei lehren solle? — In welchem vortreflichen Lichte erscheinen dagegen diese Männer, die Kränkungen großmüthig ertrugen und mit allem Eifer arbeiteten, die selbst aus einer schlechten Trivialschule ein Gymnasium herzustellen suchten, sich in die Pensa der ehemaligen Professoren nach eines jeden Capacität theilten, diese Pensa in allen Classen lehrten, die Stunden wie gewöhnlich vertheilten, die Matrikel unter sich wechseln ließen, alles gemeinschaftlich verhandelten und von keinem Obern und Vorrang unter sich wissen wolten? —

Der Unteraufseher des Collegii ungeachtet, wußte Superville doch, daß er Director war, wenn es aufs Befehlen ankam, welches ziemlich dictatorisch geschah. Denn er war überhaupt ein stolzer Mann, der nur hohe Ideen hatte, ganz gegen die Sitte der frühern Directoren keinen Lehrer einführte oder vorstellte, sondern dieß dem Rector übertrug, und dem auch das Gymnasium eine zu geringfügige Sache war, daher er wenig für dasselbe that und die Lehrer nie dabei zu Rathe zog, denen er vielmehr blos „im Namen und auf Befehl Sr. in Brandenburg-Culmbach glorwürdigst regierenden Hochfürstl. Durchlaucht“ befahl. Da diese Verfügungen dem ganzen Collegium, oder, wie es auf der Aufschrift heißt, dem Rectori, Conrectori, Subrectori und Subconrectori zugiengen, so heißt es auch gewöhnlich im Texte, daß „dem Rectori und übrigen Praeceptoribus“ oder „den Praeceptoribus“ überhaupt befohlen werde.

Auf

Aus welchen wackern Männern das Collegium in diesem traurigen Zeitraum bestand, ist aus dem bisherigen klar, da aber ihr Titel nicht das Lehrfach derselben bezeichnet, dieses überhaupt bei ihnen so wenig, als das Lehren durch alle Classen des Gymnasii, wie es verfassungsmäßig bei dieser Anstalt ist, statt haben solte, so bemerke ich, daß (1742) als nur drei Lehrer waren, der Rector in der ersten und zweiten Classe Religion und lateinisch, in der ersten aber ausschließlich griechisch, französisch und Rhetorik lehrte und die Ausarbeitungen hatte; der Conrector die Mathematik, Philosophie und hebräisch in der ersten, das Lateinische und Ausarbeitungen in der zweiten hatte, und der Tertius Geschichte in den beiden Classen nebst Geographie und Genealogie, in der zweiten aber Rhetorik, griechisch und hebräisch vortrug und in der dritten Classe (Seminario) die ersten Elemente im Lateinischen lehrte. Als man hingegen (1743) vier Lehrer angestellt hatte, übernahm der Rector die Theologie, lateinische Beredsamkeit und Dichtkunst, auch französisch, der Conrector Geschichte, nebst dem Hebräischen und Griechischen, der Subrector Mathematik und Philosophie, ingleichen teutsche Beredtsamkeit und der Subconrector das Fach der lateinischen Sprache und Ausarbeitungen. Mit dem Rectorat waren übrigens noch andere Geschäfte verbunden. Der Rector mußte seine Collegen einführen, im Seminario lehren, mit den Leichen gehen und beim Weihnachtsumsingen seyn. Auch war er so wenig von den Visitationen der Professoren an der Akademie in seinen Lehrstunden frei als seine Collegen, mußte mit ihnen vierteljährig die Urtheile über die Zöglinge fertigen und überhaupt den Befehlen des Directors und der Akademie genau nachkommen, theilte sich übrigens mit seinen Collegen in die Ueberbleibsel der Einkünfte von dem Selber und Thiersteiner Stift von 460 fl., die sie aus der Directorialcasse, und jeder der beiden untersten namentlich sechzig Gulden empfiengen. Ob sie daher unter solchen Umständen an einen Famulus communis denken und für diesen eine Besoldung erwarten konnten, da sie selbst nicht nothdürftig zureichendes Einkommen hatten, beantwortet sich wohl von selbst.

Kaum zu begreifen ist es aber, wie bei einer solchen Verfassung Eltern nicht anstanden, ihre Söhne dieser Anstalt zu überlassen; denn im Laufe dieses Zeitraums wurden dennoch zwanzig Jünglinge aufgenommen, deren Pflichten dieselben, wie vorhin, bleiben mußten, denen auch das Tragen des Mantels oblag, denen aber der Degen nach einem Directorial-Rescript (vom 5 April 1742) verboten wurde, nach welchem es heißt, daß es schon ehehin verboten und gegenwärtig, da eine Academie hier, wenn gute Ordnung statt finden solle, gar nicht bestehen könne, mithin „sämtlichen Ciuibus Gymnasii geschärfteſt zu injungiren sey, daß sich von nun an kein Gymnasiast, er sey, wer er wolle, unterstehen solle, einen Degen zu tragen," und Niemand zu conniviren, widrigenfalls die Lehrer zur Rechenschaft gefordert würden. An ein Honorarium von den Zöglingen war übrigens jezt weniger als je zu denken, wie sie denn überhaupt in dieser Periode gar nichts als beim Eintritt ins Gymnasium oder höchstens für ein Testimonium eine Kleinigkeit zalten und Arme zum Theil durch das Alumneum, dessen Inspection (1743) dem Conrector zugetheilt wurde, zum Theil durch Stipendien Unterstützung fanden.

In Disciplinarsachen standen alle Zöglinge in erster Instanz unter ihren Lehrern, in der zweiten aber unter dem Director, der sich jedoch wenig bekümmerte und dieses wichtige Geschäfte ganz den Lehrern überließ, die in dieser Periode, in der man mit den Zöglingen wie mit Wachspuppen umgehen mußte, desto übler daran waren. Denn mit den vierteljährig einzusendenden Judicien allein war es nicht abgemacht; die Erhaltung der Gesetze forderte andere und eingreifendere Mittel, zumal da man dieselben blos den Worten nach kannte, und an Ausübung derselben so wenig, als an ein Signum zu denken war, was doch jezt eben so nöthig gewesen wäre, als je, weil es an Excessen nicht fehlte und die Studenten, die sich öffentlich selbst vor dem Schlosse rauften, den Gymnasiasten mit ihrem Beispiel vorangiengen. Die gewöhnlichen Strafen, welche die Lehrer, obschon mit Furcht, einen Zögling zu verlieren, verhängt haben, reichten auf diese Weise nicht zu, und zu stärkern hatte der Director keinen Willen.

Das Lehrmateriale dieses Zeitraums, in welchem eigentlich ohne das Seminarium nur zwei Classen waren, stand, wie die Lehrer selbst gestanden s), dem in der vorigen Periode in Bezug auf den Umfang freilich weit nach, war aber den jetzigen Zöglingen ganz angemessen. Denn im Grunde bestand das Gymnasium jezt blos aus der Secunda und Tertia, die ich daher die erste und zweite Classe nennen will. Das Lateinische wurde deswegen in der ersten Classe mit Bezug auf Ausarbeitungen nach Heineccius (*fundamenta*), nebst der Chrestomathie aus Cicero, in der zweiten nach den *selectis historiis e profanis scriptoribus* (in der dritten (Seminario) mit Nepos) gelehrt. Zur lateinischen Poesie diente in der ersten Virgil, in der zweiten Ovid; im Griechischen las man Isocrates Reden in der ersten, in der zweiten Classe aber das N. T. mit der Golius-Weller-Köberschen Sprachlehre, im Hebräischen in beiden Classen ein leichtes historisches Buch neben den Elementen, auf die auch im Französischen gesehen wurde. Logik und Moral mit Rücksicht auf ontologische und psychologische Prinzipien lehrte man nach Ernesti (initia doctrin. solid.) in der ersten Classe, und ebendaselbst auch Theologie nach Buddeus, in der zweiten nach Thesen. Von den mathematischen Wissenschaften kamen blos Arithmetik und Geometrie nach Wolff's Auszug an die Reihe und bei der Geschichte nach Cellarius wurde etwas Kirchengeschichte, Geographie und Chronologie mitgenommen. Höhere Theile der Mathematik und Philosophie, Physik, teutsche Poesie suchte man vergebens und selbst mit der Beredtsamkeit war es nicht viel. Auch die eigentlichen Quel-

s) „Arrogantiae notam vix ac ne vix quidem effugeremus, si doctrinam et instituendi experientiam praedecessorum nos adaequaturos esse polliceremur; ad id tamen omni labore, industria consilio incumberemus, ut, quicunque curae nostrae, fidei ac disciplinae traditi fuerint, iis artibus, quibus adolescentium aetas impertiri debet, ita imbuantur, quo iactis in Lyceo legitime fundamentis ad altiora in academicis subsellиis tractanda inoffenso pede progredi valeant." S. *Cat. Lectt. Coll. C. E.* 1742. (p. 4.)

Quellen der Gelehrsamkeit, die Alten, blieben unbenuzt, und an ihrer Stelle faßten nun die Chrestomathien P z.

An eine Prüfung, Versetzung und Weggang auf Universitäten war übrigens in dieser Periode nicht zu denken, blos die Aufnahme fand zu allen Zeiten statt. In Rücksicht auf die Ferien wurden nur die Caniculariferien auf 14 Tage ganz und 14 Tage halb bestimmt und die öffentlichen Feierlichkeiten überließ man der Akademie, daher selbst der Geburtstag des Regenten sowohl, als der Stiftungstag des Collegii von Seite des lezten nicht begangen wurde, die Feier des Stiftungstages des Collegii von nun an aber gänzlich wegfiel, und außer dem Lections-Catalog in dieser ganzen Periode von dem Collegio kein Blatt im Druck erschien.

Sechste Periode.

Von 1743 — 1751.

Plözlich erwachte jedoch (1743) als die Akademie zur Universität erhoben oder vielmehr diese nach Erlangen verlegt war, das Collegium aus seinem Todesschlummer, freilich aber durch die Bemühungen der Lehrer selbst, die alsbald zum Flor des Gymnasii vorschlugen: 1) bei nunmehriger Räumung des großen Auditorii eine neue Prima zu errichten und folglich eine Translocation durch alle Classen vorzunehmen; 2) bei Errichtung dieser neuen Prima auch für Subsellia und Fensterscheiben zu sorgen, da die alten herausgenommenen Bänke weggekommen und das Ganze in üblem Zustande wäre. Ferner müßte 3) da durch diese neue Classe den 4 Collegen die Arbeiten erstaunlich wüchsen, indem sonst 5 Ordinarii, ein Adjunct und französischer Sprachmeister waren, auf Separirung des Seminarii vom Gymnasio gleich jezt die Absicht gerichtet und ein *Collega Seminarii* unter dem Titel *Collaborator Seminarii* angenommen werden, wozu sich ein Studiosus der Theologie in der Hofnung baldiger Versorgung verstehen würde. Ueberhaupt sey auch noch um deswillen jemand bei dem Seminario nöthig, weil es sich nicht schicke, daß der Rector Gymnasii mit den Leichen gehe, zu Weihnachten mit herumziehe u. dgl. Ver-

richs-

richtungen vornehme, und ob er schon die Inspection über das Seminarium beibehalten könnte, müßte doch seine Arbeit darin wegfallen, indem er sonst zu viele Stunden im Gymnasio und Seminario versehen müßte. Damit aber dem Director wegen des neuen Collegen nicht bange werden möchte, trugen sie wegen der Besoldung 4) darauf an, Bürgermeister und Rath, welche ohnehin, gegen andere Städte gerechnet, zu ihrer Stadtschule wenig oder nichts beitrügen, durch ein gnädigstes Decret anzuhalten, sowohl für einen neu-aufzunehmenden Collegen als für das Gymnasium eine Besoldung ausfindig zu machen. Das Spital könnte gar gut, da es ad pias causas verwendet würde, 200 fl. fränk. hergeben, wovon man den untersten Collegen am Gymnasio eine ansehnliche Addition verschaffen und den neuen Collegen am Seminario bedenken möchte. Auch könnte 5) die Einnahme der untersten Lehrer am Gymnasio dadurch verbessert werden, wenn ihnen die Pagen-Information, die 60 Rthlr. betrüge, verschaffet würde. Ueberdieß solten 6) alle Stipendiaten angehalten werden, nur in Bayreuth zu frequentiren, weswegen das gnädigste Decret zu erneuern und keiner eher zum Genuß zu lassen sey, als bis er ein Jahr hier gewesen wäre und sich dieses Beneficii nach der Aussage der Lehrer würdig gemacht hätte. Ferner solte 7) jeder Neuaufzunehmende zur Anschaffung einer Bibliothek und Instrumentensammlung ein für allemal 20 Sgr. geben; dagegen aber müßten 8) die ehemaligen Lectionen und Bücher wieder eingeführt und sie dazu bevollmächtiget und endlich 9) ein ordentlicher Famulus communis wieder angenommen und ihm eine Besoldung ausgeworfen werden, so daß er entweder den ehemaligen Gehalt erhielte oder jeder Gymnasiast ihm jährlich 4 Sgr. zalte.

Diese allerdings auf das wahre Wohl und den Flor des Gymnasii abzweckenden Wünsche wurden zwar auf vielfältiges Bitten desselben zum Theil erfüllt — denn es wurde wirklich zur Erleichterung der Arbeiten des Rectors am Seminario ein Vicarius Seminarii (Joh. Chst. Müller) der aber mit dem Gymnasio nichts zu schaffen hatte (1743) ernannt, und im November das Auditorium wieder hergestellt, welches seine

Sub-

Subsellia und am 24 November seine Zöglinge aus der bisherigen ersten Classe oder Secunda, so nemlich erhielt, daß alle Schüler dieser Classe aus der obern Bank und einige von der mitlern und untern in die Prima übergiengen, in der Secunda die Schüler der mitlern und untern Bank auf die obere rückten und aus der obern Tertia oder bisherigen zweiten Classe alle und etliche von der mitlern in die Secunda versezt wurden, zur Erfüllung der Tertia aber 12 aus dem Seminario übergiengen — ob jedoch diese Umschaffung auf Rechnung des Directors zu schreiben oder auf Verwenden einiger Edlen, die bei dem Fürsten sich des Collegii annahmen und der Cammer t) geschehen sey, die sich von den Bitten des Collegii dazu bewegen ließ, will ich unentschieden lassen. So viel ist indessen gegründet, daß, als das Gymnasium der Friedrichs-Universität und namentlich dem Directorio derselben (1743) oder wie es nachher (1746) hieß Curatorio, welches immer Superville ausmachte, sich unmittelbar nicht blos unterworfen sondern auch ganz einverleibt u) sah, für dasselbe am schlimmsten gesorgt war, weil der Director oder Curator theils blos für die Universität lebte, theils zu selten dem Gymnasio nahe war, theils endlich ganz aus dem Lande entfernt lebte und in seiner Abwesenheit (seit 1744) anfangs dem akademischen Senat das Wohl des Gymnasii übertrug, welcher im Namen des Directoris so wie er selbst *Directorium* oder *Curatorium* der Friedrichs-Universität, und der derselben incorporirten Gymnasien zu Bayreuth und Erlangen überschrieb, aber statt Beisetzung seines Namens von Directorii wegen unterzeichnet und, wie jener, im Namen und auf Befehl Sr. zu Brandenburg-Culmbach glorwürdigst regierenden Hochf. Durchl. denen *Praeceptoribus* „befahl, worauf

t) Diese trug die Hälfte der Kosten zur Reparatur der Subsellien in dem hergestellten Auditorio, die andere das Gotteshaus.

u) Daher es auch in den Addreßkalendern (von 1744—1751) unter der Friedrichs-Universität unter der Rubrik: die der Friedrichs-Universitaet incorporirte Gymnasia zu suchen ist.

worauf unter dem Curatorium (1747) ein eignes Scholarchat aus 4 Professoren in der Person Joach. Ehrenfr. Pfeiffer's, Casp. Jac. Huth's, Joh. Gli. Gonne und Geo. Wilh. Pözinger's zu Erlangen niedergesezt wurde, dessen Existenz indessen dem Christian-Ernestino nicht aus einem Reskript, sondern zuerst aus den Addreß-Calendern und nachher, wie sich das Collegium ausdrückte, in dem durch dieses Wort ausgedehnten Titel bekannt wurde, daher dasselbe das Schvlarchat auch nie anerkannte, seine Acten davon nichts wissen, und sich stets ans Curatorium, an das die Lehrer in ihrer Pflicht gewiesen waren, hielt. Das Collegium hatte auf diese Weise eine Menge Herren und war demohngeachtet übel gehütet und berathen. Denn man glaubte alles in Befehle zu setzen, die aber, weil derselben zu viele waren, vergessen wurden, auch um so nachtheiliger wirkten und nicht immer befolgt werden konnten, weil sie von Männern ausflossen, die grösstentheils keine Localkenntniß und, was noch schlimmer war, auch keine Kenntnisse vom Schulwesen hatten. Die Lehrer wußten daher blos, daß sie Befehlshaber hatten, die aber um das Eigentliche der Anstalt unbekümmert waren, und während sie sich mit dem Aeußern abgaben, das Innere und die eigentliche Verfassung den Lehrern selbst überließen.

Als ehrliche Männer, die bei ihren Verrichtungen nicht auf die geringe Besoldung, über deren unrichtige Bezalung sie noch überdieß klagen mußten, Rücksicht nahmen, wenn sie schon mehrmals um die Verbesserung derselben, so wie um den Professors-Character anhielten, thaten sie alles, was sie zum Besten der Anstalt nur immer thun konnten, ließen nicht ab zu einem mathematischen und physikalischen Apparat, zu Landcharten und Büchern, um die Wissenschaften mit mehr Nutzen vortragen zu können, Vorschläge zu thun (die endlich 1745 genehmiget wurden) und führten, um der Welt zu zeigen, daß das Gymnasium in Bayreuth nach einer zweijährigen Todtenstille wieder erstanden sey und fortleben wolle, die öffentlichen Rede- und Disputations-Actus wieder ein, wie denn auch jezt die Lehrer sämmtlich nach einander, den alten Rector Braun, der schon 21 Jahre an diesem Institut gelehrt hatte, nicht ausgenom-

men, ihre Antrittsreden halten mußten. Dadurch kam indessen das Gymnasium wieder in einige Achtung und die öffentlichen Feierlichkeiten wurden nicht ohne Vergnügen von den fürstlichen Collegien häufig besucht, obgleich nicht zu leugnen war, daß die einmal gefaßte Idee vom Verfall des Collegii, die zum Theil schon in der Zeit vor Errichtung der Akademie ihren Grund haben mochte, hängen blieb, und um so weniger lange nicht verbannt werden konnte, da Pözinger, der (1746) auf Commission hieher kam, nicht die beste Schilderung machte und wohl veranlaßte, daß Klagen, namentlich über Henneus Unfleiß, üble Methode und sonst, von mehrern Einwohnern geführt wurden, die sich beschwerten, daß sie gezwungen seyen, ihre Kinder auf auswärtige Schulen zu schicken, aber weiter nichts that. Wurde nun gleich Henneus beauftragt, den Grund dieser Klagen anzugeben, so war damit doch nichts ausgerichtet, vielmehr erklärte das Collegium, daß der Grund der verminderten Frequenz in dem Tragen der blauen Mäntel liege. Allmählig nahm jedoch die Zahl der Studirenden mehr zu, und selbst mehrere Eltern, die ihren Söhnen Hausunterricht hatten ertheilen lassen und gegen das Gymnasium eingenommen waren, nahmen nun zu demselben ihre Zuflucht. Waren übrigens gleich unter den Zöglingen schlechte Köpfe und liederliche Subjecte, so wurden doch auch gute Leute gebildet, wobei nicht zu vergessen ist, daß, wie die Lehrer mit Recht sagten, manche seichter wieder von Erlangen zurückgekommen, als sie von Bayreuth weggegangen sind, deren Unfähigkeit von Seiten der Universität gar gern auf die Schule zurückgewälzt werden wolle. Auf gleiche Weise mußte es denn in Ansehung der Zucht und Ordnung öfters fehlen, da das Collegium äußerlich überall gehindert und aus Mangel der Oefen, der Bänke, gehöriger Zimmer, wo gelehret werden solte, eines Famulus der nicht gern umsonst dienen wolte, gewaltig zurückgesezt wurde, nicht zu gedenken, daß das böse Beispiel der frechen und ungezogenen Studenten einen solchen Eindruck bei den Gymnasiasten zurückgelassen hatte, daß man in etlichen Jahren nichts über sie gewinnen konnte. Doch brachte es endlich, da der Marggraf alles that, wenn es ihm vorgestellt wurde, das Collegium durch wiederholte Vorstellun-

gen zum Besten des Gymnasii dahin, daß (1747) auch ein Adjunct (Ad. Chph. Riedel,) wieder angestellt wurde, damit den Classenverbindungen, welche zumal im Griechischen und Hebräischen nicht in die Länge bestehen konnten, abgeholfen und den übrigen Lehrern eine Erleichterung verschaft wurde, nur war es zu bedauern, daß diese Adjuncten, weil sie zu wenig hatten, zu oft wechselten.

Um ein merkliches besser gieng es indessen dem Collegio, da (1749) Adam Anton von Meyer'n Curator der Universität und also auch des Gymnasii wurde, weil dieser an guten Erinnerungen, persönlichen Besuchen des Gymnasii, löblichen Anordnungen und Genehmigung der Vorschläge des Collegii nichts mangeln ließ, einen andern Ton gegen dasselbe anstimmte und zu der verbesserten Einnahme der Lehrer nach geendigten öffentlichen Lectionen (1749) eine Privat-Stunde, die von jedem Zögling besucht werden solte und bezahlt werden mußte, gestattete. Gleichwohl sahe dieser selbst ein, daß eine nähere Inspection, zu der die Lehrer schleunige Zuflucht hätten, dem Collegio am allerzuträglichsten wäre und da überdieß die Klagen des Publicums bei allem Eifer der Lehrer über das Institut nicht verstummten, so verlangte der Markgraf selbst eine Specialaufsicht und übertrug diese (1750) dem Generalsuperintendent, D. Germann August Ellrod, mit dem Anhang: ihm den gehörigen Respect zu beweisen, so oft er das Gymnasium besuche, und in nützlichen Dingen zu folgen, übrigens die Vorgänge an das Curatorium zu berichten. Damit aber gieng allmälig die Herrschaft der Universität über das Collegium zu Ende! Denn da man es, sagt Gräfenhahn x), „nimmermehr einer Local-Inspection hätte zumuthen können, unter den sogenannten Herren Scholarchen zu stehen, die von ihren Befehlen hätte dependiren sollen, in Sachen, deren Einsicht für 8 Meilen ein wenig zu weit entfernt ist," gelangte die Sorge für das gemeine Wohl des Collegii (1751) wieder an das Consistorium.

Aus dem angegebenen gehet deutlich hervor, daß es dem Collegio in diesem Zeitraume von kaum 8 Jahren nicht an Auf-

ses

x) in einem Bericht.

fehern gefehlt habe, die mehr geleistet haben würden, wenn Superville oder in seiner Abwesenheit der Senat der Universität weniger befohlen und sich mehr Zutrauen verschaft hätten, wie dieß unter seinem Nachfolger Meyer'n der Fall war, der nur einigemal in der von seinem Vorfahrer hergebrachten Form befahl, vom September 1749 an aber, sey es, daß er aus eigenem Antrieb oder auf höhern Befehl den Lehrern mehr Achtung bewieß, seine Verfügungen nicht mehr wie an Knechte oder Bediente ergehen ließ, sondern mit „Hochwohl-Edle und Hochwohlgelahrte, vielgeehrte Herren" anfieng und mit seinem Namen allein oder mit den Worten: „meiner vielgeehrten Herren dienstwilligster" schloß. Noch mehr würden sie sich aber unter Ellrod für sich und die Anstalt haben versprechen können, wenn nicht die Universität ihre Hand noch dabei zu sehr im Spiel gehabt hätte.

Die 4 Lehrer dieses Collegii, der Rector nemlich, Conrector, Subrector und Subconrector die in ihren Fächern, in die sie sich in der vorigen Periode getheilt hatte, in allen Classen lehrten, erhielten (1747) an dem Adjunct einen Gehülfen, dem in den beiden untern Classen y) ein Theil des Sprachunterrichts zufiel, namentlich des griechischen und hebräischen, so daß nach Henneus unpädagogischer Eintheilung die lezte Sprache in der Secunda in einer Stunde von dem Adjunct in der Prima aber von ihm gelehrt wurde, damit er jene Stunde zur Geographie bestimmen konnte. In Ansehung der Stundenzahl hatten sie sich nach der Wiederherstellung ihrer Prima (1743) so vertheilt, daß jeder der vier damaligen Lehrer — denn an einen französischen Sprachlehrer war in dieser Periode auch nicht zu den-

y) Der Adjunct Riedel hatte auch gegen den Willen der Lehrer in der Prima Stunden, indessen nur als Stellvertreter Henneus. Denn nach einem Befehl Superville's (vom 17 Jun. 1747) heißt es ausdrücklich: daß er zu introduciren und anzuweisen sey, „daß er in Abwesenheit des Conrectors Henneus dessen Stunden in allen Classen über sich nehmen" und bey des Directors Zurückkunft aus Carlsbad sein ordentliches Besoldungs-Decret sogleich erhalten solle.

denken — um nicht zu viele Conjunctionen zu erhalten, 15 Stunden bekam, die ihnen indessen weniger als die Erfüllung der Befehle des Directorii (oder Curatorii) zu schaffen machten, an das sie nach dem Befehl (vom 10 Mai 1744) „ohngeachtet seiner (des Directors) nach Holland vorzunehmenden Reise, die nöthigen Berichte — wie vor als nach einzuschicken und darauf jedesmals die Resolvirung zu gewärtigen“ hatten, wie sie denn von daher auch sehr eingeschränkt waren und dahin über alle Kleinigkeiten berichten und anfragen, nach den Befehlen (vom 10 März 1744) ihre Einladungsschriften zur Censur einsenden, (vom 29 Dec. 1744) die Judicia über die Zöglinge von halben zu halben Jahren vor Ablauf des lezten Monats einsenden und arme, untüchtige vom Studiren wegweisen, (vom 17 Jul. 1745) über die angeschaften Bücher und Instrumente Rechnung ablegen z) (vom 12 Jul. 1746) niemand ohne Approbation des Directorii auf Universitäten gehen lassen und das Signum wieder einführen, (vom 22 Nov. 1746) Aufsicht in der Kirche über die Zöglinge halten, (vom 23 Juni 1749) wöchentliche Ausarbeitungen machen lassen, dieselben corrigiren und zu Disputationen eine Stunde bestimmen, die Rechnung über die Ausgaben bei der Bibliothek und Instrumentensammlung zu Ende jeden Matriculariats liefern!, und (vom 3 September 1749) über alles, was mehr als einen Gulden beträgt, Erlaubniß einholen, monatliche Berichte, auch wenn nichts sonderlich Veränderliches vorfiel, zu Ende eines jeden Monats einschicken, ingleichen, (vom 8 März 1750) auch Nachmittags in der Kirche Ordnung unter den Zöglingen erhalten, nicht minder

der

z) Diese solte eigentlich der Rector und Conrector legen, da sich aber der Subrector und Subconrector dadurch zurückgesetzt sahen und Vorstellung machten, übertrug es der Curator dem zeitigen Matriculario und verlangte (am 23 Juni 1749) die Rechnung am Ende eines jeden Matriculariats.

der Lehrer, der einen Actus hält, den Präsidenten oder in seiner Abwesenheit den Vorsitzenden, einige aus seinem Collegio zu senden, um den Actus feierlicher zu machen, bitten und endlich (vom 14 Januar 1751) fleißige Uebungen aus dem Lateinischen ins Teutsche veranstalten solten, und im Unterlassungsfall einer oder der andern dieser Vorschriften eine ziemliche Rüge erfahren mußten.

Es gehörte in der That ein dreifach bepanzertes Herz dazu bei solchen Umständen und in einer solchen Lage der Dinge nicht zu ermüden, solche Kleinigkeiten, die sich jeder selbst besser sagt mit einer Wichtigkeit sagen zu lassen, unnütze Dinge zu befolgen, unnöthige Verweise einzunehmen und bei dem allen einen Gehalt zu haben, den man keinem Boten anweißt. Denn die Besoldung der Lehrer blieb jezt noch dieselbe, wie in der vorigen Periode und wurde aus der Directorial- nachher aus der Universitäts-Casse bezalt. So lange die Auszalung dem Secretair des Directorii (Scheibe) übertragen war, wurden den Lehrern ihre etlichen Gulden richtig eingehändigt; als aber ein eigner Quästor (1743) angestellt wurde, mußten sie oft 4 bis 6 Wochen nach der Verfallzeit warten, und erhielten sie dann in so schlechter Münze, daß sie (schon 1745) den Director um richtige Auszalung bitten mußten, wie sie denn auch, da es nicht möglich war von diesem wenigen zu leben und, nach ihrem eigenen geringen Anschlag, wenigstens 300 fl. fränk. Geldes und Geldeswerth zu einem ehrlichen Auskommen erfordert würden, abermals ein Project zur Verbesserung der Lehrer beifügten. Sie bedurften nemlich dazu außer dem Professorstitel, der ihnen sehr am Herzen lag, und der Anstellung noch eines Lehrers — des nachherigen Adjuncts (S. 179) — 1500 fl. jährlich, mithin ein Capital von 30000 fl. wozu sie verlangten, daß 1) vom Spital zu Bayreuth, da es über 60000 fl. Capital hätte, von 12000 fl. die Interessen gegeben, das Capital aber in den Händen behalten, 2) von jeden der Gotteshäuser zu Bindlach und Remmersdorf 8000 fl. auf den vorigen Fuß gereichet und 3) die Intraden von den übrigen 10000 fl. die noch fehlten von der Landschaft und Cammer von jener an Geld von dieser an Getraid und Holz geliefert werden solten. Dann könn-

ten

ten die Universitätsgelder sowohl als des Rectors Besoldung, um deren willen er beständigen Anlauf hätte, wegfallen. Bis zur Genehmigung dieser Vorschläge verlangten sie 3 oder 4 Schulstipendien einzuziehen und davon einen Zuschuß nach Proportion zu der jezigen Besoldung zu machen, wobei noch der Zuschuß der Cammer an Holz und Getraid, alles indessen nur einstweilen, nöthig wäre, bis der Markgraf dem Gymnasium oder der Akademie eine Schenkung machen würde.

Es hatte aber alles beim Vorschlag sein Bewenden; jedoch erhielten, weil der Rector vom Seminario seine Accidenzien bei Leichen u. dgl. und seine Besoldung hatte, dem Conrector durch das Hofdiaconat geholfen wurde, die beiden untersten, die Pagen-Information, wofür jährlich 60 Rthlr. bezalt wurde, (so daß also jeder derselben auf 120 fl. rhl. diente) die ihnen (1750 am 30 Jul.) auch wenn mit der Pageninformation eine Aenderung vorgehen solte, in so lange vom Fürsten zugesichert wurde, bis ihnen auf andere Weise geholfen werden könne. Rechnet man auch hiezu das Wenige, was an Accidenzien oder der zu ihrem Besten angeordneten Stunde (S. 190) oder auch in Erledigungsfällen einer Stelle abfiel, so wird's dennoch nicht unschwer, einzusehen, daß diese Männer äußerst schlecht besoldet waren, die, man mag entweder die bereits genannten oder ihre Nachfolger Joh. Ulr. Sponsel und Chst. Ad. Peuschel in der Adjunctur und Nic. Fdch. Stöhr im Conrectorat betrachten, jedem Posten Ehre gemacht haben würden, wie sie sämmtlich, wenn schon meistens nur durch kleine, aber lesenswerthe, Schulschriften, die Adjuncten indessen auch durch Bücher bewiesen haben. Eben daher gereicht es ihnen aber auch zum unsterblichen Nachruhm, daß sie aus Liebe zu der Jugend so lange als möglich, Braun, Purrucker und Gräfenhahn aber bei allen Stürmen und Widerwärtigkeiten ganz aushielten, so wenig als es ihnen zu verdenken war, wenn sie um Zulage nachsuchten oder sich dawider sezten, als der Adjunct (Riedel) von jedem weiterrückenden Zögling 8 ggr. verlangte, da ohnehin sie selbst Bedenken getragen hätten, 2 fl. zu bestimmen. Ja Gräfenhahn, der sich vorzüglich dagegen sezte, erklärte geradezu, daß er auch mit wenigem habe dienen müssen,

der Adjunct also Geduld haben möge. Ohnehin lehre er schon wider den gemeinschaftlichen Bericht in der Prima und es fehle ihm nichts mehr, um kein Adjunct mehr zu seyn, als der Matrikel.

Diese geringe Streitigkeit abgerechnet, lebten die Lehrer mit einander in größter Eintracht. Die vier ordentlichen Collegen bildeten übrigens das Collegium, in welchem jedoch die Lehrer in Veränderungsfällen nicht, wie bisher üblich war, rückten, sondern der neue in die Stelle eintrat, die sein Vorfahrer im Collegio hatte — ließen den Matrikel unter sich wechseln, verhandelten alles gemeinschaftlich und schrieben bei solchen Gelegenheiten: illustris Collegii C. E. *praeceptores* oder *collegae publici*, deren Stelle im Erledigungsfalle ungesäumt besezt wurde. Auch hatten sie ihren Famulus, der jährlich von jedem Zöglinge 4 ggr. empfieng, wozu sich aber der geringen Einnahme wegen nur wenige bequemten. Man nahm daher auch jezt sogar untere Secundaner dazu, auch Präfecten des Chors und theilte die Stelle manchmal unter 2 (1749), ließ sie auch manchen längere Zeit (z. B. Joh. Rorarius 6 Jahre).

Die Beantwortung der Frage: ob in diesem Zeitraume die Menge der Zöglinge den frühern gleich komme, steht, wenn man erwägt, daß in dieser Periode 140 Ankömmlinge, in jedem Jahre also im Durchschnitt 17, mithin mehr als in jeder andern geschilderten, waren, mit den turbulenten Zeiten und den vielen Vorurtheilen und Klagen, die allenthalben gegen das Collegium erhoben wurden, in offenbarem Widerspruche! Denn bald war man mit den Lehrern nicht zufrieden, bald vermißte man Zucht und Ordnung, bald bemerkte man Religionsverachtung und Mangel an Fleiß bei den Zöglingen, bald liefen Beschwerden über die blauen Mäntel ein. Die Belege zu jenem findet man oben (S. 178), die Klage über Mangel an Gottesfurcht und Verachtung der Religion, auch über Zucht und Ordnung, hatte in dem Beispiele der Studenten ihren Grund und wurde von dem Publikum angestimmt; den Vorwurf wegen Unfleiß machte die Universität und namentlich Pözinger, der (1746) seinen commissorialischen Bericht dahin abstattete, daß

„ein

„ein schlechter Zustand der mehresten jungen Leute in der obersten Classe“ wäre, wie denn der Curator (1751 am 14 Januar) sogar schrieb, daß „unter den von Bayreuth nach Erlangen kommenden neuangehenden Studenten sich noch verschiedene fänden, so in dem Lateinischen den Höfern nicht gleich kommen, sondern sehr seicht und öfters kaum im Stande seyn sollen, einen tauglichen Periodum ohne Fehler zu machen,“ weswegen mehr aus dem Lateinischen ins Teutsche übergetragen werden müsse. Die Beschwerden über die Mäntel endlich aber führten mehrere Eltern, die ihrem Vorgeben nach ihre Söhne aus dem Grunde nicht auf das Collegium thäten, weil dieselben dem einen Theil despectirlich, dem andern beschwerlich und kostbar schienen. Um so mehr waren daher die Lehrer (1746) veranlaßt, dieser Mäntel wegen, da sie „kein Essentiale eines Civis, auf vielen Schulen ungewöhnlich und ein Ueberbleibsel der Pedanterey in den Schulen seyen,“ um Abschaffung derselben anzutragen, daher auch der Curator (1746 am 22 Nov.) beschloß, „daß es in eines jeden Civis Willkühr gestellet bleiben solle, einen Mantel zu tragen oder auch ohne denselben die Classen zu besuchen, wie es jeder seiner Convenienz nach für gut finden wird.“ Und um so gerechter war auf der andern Seite die Aufforderung der Lehrer an das Publicum (1747) a), daß mehrere Zuhörer bei den Prüfungen gegenwärtig seyn möchten, damit sie sich von ihren Vorurtheilen heilen möchten, wie dieß denn auch wirklich nicht ohne Erfolg blieb und viele Eltern veranlaßte, ihre Söhne dem Gymnasium zu übergeben, wenigstens die besondere Unterweisung mit der öffentlichen zu verbinden.

Mit dem Eintritt in diese Anstalt machten sie sich aber zugleich zur Beobachtung der Gesetze derselben und der Pflichten anheischig, die einem Zöglinge oblagen, wozu jezt auch diese kam, daß sie vermöge Curatelbefehl (vom 8 Mai 1750) bei öffentlichen Feierlichkeiten die Reden aus dem Gedächtniß halten mußten. Dagegen aber fand man nach der Verlegung der Universität auch ohne Erlaubniß das Vorrecht wieder, daß die Gymnasiasten bis zum obern Secundaner den Degen

a) im Lect. Cat. (S. 5.)

gen trugen, wie denn überhaupt durch die Errichtung der Universität eine Veränderung im Bezug auf die Ausgaben der Zöglinge erfolgte, die, wenn sie schon von allem Schulgeld frei waren, doch außer den gewöhnlichen Unkosten für die Aufnahme, Testimonia und Valediction, auch bestimmt 2 fl. für die Versetzung und vierteljährig 2 gute Groschen zu Anschaffung der nöthigsten mathematischen und physikalischen Instrumente und Bücher und außerdem vierteljährig einen Gulden für die Privatstunde, die jeder besuchen solte, zu entrichten hatten. Die Aermern sprach man hievon natürlich frei und wieß ihnen vielmehr theils durch das Alumneum, theils durch Stipendien Unterstüzzung zu. Denn wenn auch gleich diese Stipendien bei der Verlegung der Universität zum Theil mit dahin gezogen wurden, so waren derselben doch noch jährlich mehrere zu vertheilen, wobei der Director (Curator) der Universität, der sie zu vergeben hatte, vermöge des Stipendien-Reglements (vom 20 Febr. 1744 und 10 Febr. 1748) b) darauf sehen solte, daß der Bittsteller würdig, 12 Jahr alt und zum obern Tertianer für tüchtig befunden worden sey. Bisher freilich, wo lediglich auch erfordert wurde, auf dem Gymnasio in Bayreuth zu studiren, waren dieser Stipendien 25, und würde man den Vorschlag der Lehrer in der Hinsicht (S. 175) haben gelten lassen, so würden nicht nur diese Stipendia sämmtlich bei dem Gymnasio geblieben, sondern dadurch auch die Zahl der Zöglinge vermehrt worden seyn. Statt dessen aber wurde beschlossen, daß die Stipendiaten auf den Gymnasien zu Bayreuth und Erlangen studiren müssen und dort die oberländischen, hier die unterländischen studiren sollen, worauf ein Directorialbefehl (vom 30 September 1744) jedem Stipendiaten frei stellte, eines von beiden Gymnasien zu besuchen, nur mit dem Anhang, daß, im Fall einer schon auf einem Gymnasium

sey

b) Beide sind in fol., jenes 2, dieses 1 B. stark gedruckt. Vergl. übrigens Layritz Stipendiengesch. Bd. I, S. 80 fgg.

c) S. *Corp. Constit. Brand. Culmb.* T. I, p. 55.

d) S. Ebend. T. I, S. 551.

sey und auf ein anderes gehen wolle, er dieß ohne Vorwissen des Directors nicht thun solle. Da indessen der Bewerber um diese Stipendia zu viele wurden, da manche dieselben als ein Vehikel zur Faulheit und zum Stolz ansahen, erschien (am 23 October 1744) ein fürstlicher Befehl und (am 30 October 1744) ein allgemeines Consistorialausschreiben, daß nur diejenigen Kinder gemeiner Leute und Bürger um Stipendien nachsuchen dürften, die sattsam geprüft und mit pflichtmäßigem Attest versehen seyen, daß von ihnen etwas Außerordentliches zu erwarten sey, außerdem sie zu Handwerken und Professionen verwiesen werden solten.

So wie ferner in dieser Periode die Lehrer der Aufsicht des Consistorii entrückt blieben, so blieben es auch die Schüler, deren nächste Behörde die Lehrer und nach diesen der Director oder Curator der Universität, und in dessen Abwesenheit der akademische Senat (Scholarchat) war. Der ersten Instanz lag indessen immer das meiste ob, und so wie von der Disciplin das Ansehen der Lehrer mit abhängt, so muß es sinken, wenn die Schulmonarchen befehlen wollen, wo es die Lehrer thun solten, oder diese fragen, wo sie eigenmächtig nach ihrer Klugheit und Einsicht selbst am besten verfahren und mehr thun und bewirken werden, als mit der Vollziehung der Befehle der hochgepriesenen Aufseher! Gewiß würden auch die Lehrer dieß gethan haben, wenn sie gekönnt oder größere Gewalt gehabt hätten, die um so nöthiger war, da die Sittenlosigkeit der Studenten auf ihre Zöglinge fortwirkte, da diese die Gesetze ganz vergessen zu haben schienen. Sie riefen nicht nur einander aus den Stunden heraus, schimpften und schlugen einander und schaften sich keine Lehr-Bücher, sondern gaben auch kahle und lächerliche Antworten und Entschuldigungen, hörten nicht auf die Vorstellungen zum Fleiß und zur Ordnung, achteten die Religion gering und weigerten sich, geradezu den vorliegenden Verordnungen und Gesetzen nachzukommen. Um daher diese aufrecht zu erhalten und die Lehrer weniger den Launen der Zöglinge und der Eltern auszusetzen, um bei diesen den Gedanken zu entfernen, als ob die Lehrer froh seyn müßten, wenn sie nur ihre Söhne in die Anstalt schickten — was sich freilich die Lehrer manchmal merken

lic-

ßen — waren allerdings geschärftere Verordnungen und Strafen nöthig. Nur zweifelt wohl der Erzieher, ob auch alle die auf Befehl angewendeten Züchtigungen, nemlich, sogar der Primaner, mit der Peitsche von den Lehrern selbst, Carcer, wozu eine Verfügung (vom 20 Nov. 1747) die Stunden von 10 Uhr Vormittags bis Nachmittags um 4 nach Beschaffenheit des Vergehens bestimmte, Relegation, mit der der Director gleich bei der Hand war, und sogar Geldstrafen, auch Verlust des Stipendiums, zweckmäßig waren. Doch ich will die Fälle selbst mit den darauf gesezten Strafen anführen! Derjenige, welcher ohne Anzeige und Dankbarkeit aus dem Gymnasium weggieng, solte (14 Sept. 1745) relegiret, jeder Unfleißige und Ungesittete (14 Juli 1746) ohne Ansehen gestraft, von den Undankbaren und Ungehorsamen (22 Nov. 1746), die sich praefronte weigerten, 2 ggr. zu Anschaffung der Instrumente zu zahlen, das Doppelte behauptet, auch benöthigten Falls mit Carcerstrafe belegt, ferner diejenigen, welche in der Kirche nicht auf die Predigt achteten, so wie die, welche nicht in der Kirche wären, von den Lehrern bemerkt, sodann durch freundliche Privaterinnerungen und Bestrafungen mit Worten, wenn aber dieß nichts helfe, öffentlich zu einem christlichen Lebenswandel angewiesen, auch nöthigen Falls gegen dieselben ernstliche Bestrafungen mit Worten und Drohungen, nicht weniger Geldstrafen zu 4—6 kr., ingleichen Carcer, allenfalls Schläge mit der Peitsche durch den Famulus gebraucht, und wenn auch dieß fruchtlos sey, an den Director, um gegen solche Sabbathsschänder mit Relegation und andern empfindlichen Strafen zu verfahren, berichtet werden, so wie auch die Sacramentsverächter ohnverweilt zu nennen wären, damit einmal andern zum Beispiel, ein nachdrückliches Exempel statuiret werden könne. Da ferner (vom 20 Nov. 1747) „in lege 9 *sub gravi poena* die Peitsche“ verstanden werde, von der auch Primaner nicht frei wären, so „solte von nun an, da ein jeder Docent ein ordentliches Signum zu führen hätte, die Versäumniß einer Stun-

de

de mit 3, eines Speciminis mit 4, eines Actus publici mit 6stündigem Carcer, eine Petulanz aber, wobei sich insonderheit Contumacia gegen einen Vorgesetzten äusserte, mit proportionirter Peitschenstrafe abgestrafet," keinesweges aber in Geld verwandelt werden, doch solte der College, welcher die Strafe dictirt, wenn er dieselbe mildern oder die Peitsche erlassen wolte, dafür eine proportionirte Carcerstrafe verhängen können, ohne daß der jedesmalige Matricularius gleich andern weiter, als durch Vorbitte darin zu disponiren hätte. Auch solte denjenigen Primanern, welche einen Secundaner oder Tertianer herausrufen, um ihm allerlei zuzulegen, oder zu schimpfen und schmähen, geschweige erst Hand an ihn zu legen, im ersten Fall die proportionirte Carcerstrafe, im lezten aber die unausbleibliche Peitschenstrafe ganz gewiß zu Theil und die Schärfe derselben nach Beschaffenheit der Größe des Verbrechens von den sämmtlichen Lehrern bestimmt werden. Die Stipendiaten dagegen insbesondere verloren auf Verordnung (vom 8 Sept. 1746) ihr Stipendium, wenn sie 8 Tage nach einander, auch länger aus Liederlichkeit die ordentlichen Stunden nicht besuchten, auf ein Viertel-, ein halbes, ein ganzes Jahr, nach Befinden auch für immer. Diese Strafen selbst wurden in der Regel beim Signum verhängt, welches auf Directorialbefehl (vom 14 Juli 1746) wieder eingeführt und von jedem Lehrer besonders geführt, aber gemeinschaftlich abgehört wurde.

Das Lehrmateriale dieses Zeitraumes hob sich, da wieder (1743) drey Classen gebildet waren, die in eben so vielen Zimmern unterrichtet wurden e), durch die Lehrer selbst wieder empor.

e) Die Primaner wurden nemlich im Auditorio unterwiesen. Damit aber dieses nur bei feierlichen Gelegenheiten im Winter geheizt werden dürfte, trugen die Lehrer (1746) auf ein besonderes Zimmer für die Prima, besonders im Winter, an, und schlugen dazu vor, oberhalb der Holzlege des Gymnasii eine Stube zu erbauen, wozu etwa 300 fl. nöthig waren, die zur Hälfte die Cammer, zur Hälfte Burgermeister und Rath tragen solten. Aber auch dieser Plan scheiterte. Späterhin (1770) erneuerte das

empor. Die eigentliche Quelle der Weisheit wurde wieder aufgesucht und in den Wissenschaften strebte man nach einem höhern Ziel. Alle Theile der angewandten Mathematik wurden daher in der Prima, so wie die reine in der Secunda, Physik, Logik, Metaphysik, Naturrecht und Moral in der Prima, Logik aber in der Secunda, Religion dagegen und Geschichte, auch Beredsamkeit und Dichtkunst in allen 3 Classen nach Beschaffenheit einer jeden derselben und die lezten namentlich so gelehrt, daß man in der Tertia Perioden bilden ließ und Prosodie vortrug, in der Secunda Chrien arbeiten und Verse in Ordnung bringen auch scandiren, in der Prima aber Reden machen, und eigne Gedichte verfertigen, besonders teutsche in lateinische umgießen ließ, wie denn auch die Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Teutsche und umgewandt, nicht vernachläßigt wurden und man auch auf Zeitungslectüre sah. Indem ich bemerke, daß die zum Unterricht der genannten Gegenstände bestimmten Stunden Montags, Dienstags, Mitwochs und Samstags von 7, an den übrigen Tagen von 8 bis 10 und wie bisher Nachmittags viermal wöchentlich von 1—3 waren, darf ich auch nicht verschweigen, daß verschiedene dieser Gegenstände namentlich die hebräische und griechische Sprache bis zur Anstellung eines Adjuncts (1747) zweien Classen gemeinschaftlich gelehrt wurden, — denn von den außerordentlichen Verbindungen zweier Classen im Falle der Krankheit oder Verhinderung eines Lehrers, die jeder auch ohne wiederholten Befehl (vom 8 Mai 1750) ohnehin in den ihn treffenden Stunden gerne übernahm, kann hier die Rede nicht seyn. — Dagegen aber kommt in dieser Periode zu den öffentlichen Lehrstunden noch eine Privatstunde, mit der es folgende Bewandtniß hat. Damit nemlich die Lehrer ihre Einnahme verbessern möchten, legten sie (1749 am 15 Junius) den Plan zu einem sogenannten Collegio privato von 10 — 11 vor, das Collegium, der Kälte und des Rauchs wegen, diese Bitte und schlug den Hausplaz vor, der auch schon von der Cammer besichtigt wurde. Da aber andere Bedenklichkeiten die Sache nicht ausführen ließen, kam das Collegium (1772 am 22 April) noch einmal, aber wieder ohne Erfolg.

vor, in welchem sie von halben zu halben Jahren und zwar jeder etwas aus seinem Fache, was in den Classen nicht gelesen wurde, vortragen wolten, welches aber jeder Zögling besuchen und bezalen solle. Wirklich hatten sie jezt einmal wieder die Freude, daß einer ihrer Vorschläge angenommen und nicht nur die Stunde, sondern auch die unter den Lehrern getroffene Eintheilung des davon abfallenden Honorars vom Curator gebilligt wurde. Ob nun aber gleich nach dessen Befehl (vom 24 Nov. 1749) diese Privatstunde in dem Lections-Cataloge (1750) angekündigt und die Gegenstände für dieselbe bekannt gemacht werden mußten, so entsprach doch der Erfolg ihren Wünschen nicht, weil diese Stunde nicht so zalreich besucht wurde, als man sich einbildete, indem verschiedene und sogar Stipendiaten in eben der Stunde schon Privatunterricht bei den Candidaten hatten. Da sich nun aber dabei kein Zwang anwenden ließ, so meinte der Curator, würde es am besten seyn, wenn den Gymnasiasten sowol als deren Eltern auf eine gute Art begreiflich gemacht würde, daß es für jene nützlicher sey, wenn sie sich von den angeordneten und ohnedies etwas Weniges kostenden Privatstunden nicht ausschlössen, indem sie sämmtliche Lectionen in besserer Ordnung abwarten, die Docenten aber unter ihrer Aufsicht von ihnen desto mehr versichert seyn, allenfalls aber der Candidaten Information auf andere Stunden verlegt werden könnten. Aber auch dieses Mittel bewirkte keinen grösern Zulauf und sicherte die Dauer der Privatstunden nicht. —

Ich komme jedoch auf die Lehrbücher dieser Periode! Dazu wählte man in der Philosophie Thümmig und in der Logik in beiden Classen auch Wolff, dessen Auszug in der Mathematik für alle Classen zu Grunde lag. In der Physik folgte man eigenen Heften, in der Theologie aber in den obern Classen Buddeus, in der Tertia Thesen mit Bezug auf Luther's Catechismus. Bei der Geschichte, die in zwei Jahren beendiget wurde, leitete in den obern Classen Cellarius, in der dritten aber, wo man eine Uebersicht der Völkergeschichte gab und vorzüglich die Hebräer berücksichtigte, las man nach eigenen Heften. Geographie wurde nach Hübner, und Kirchengeschichte nach Schmidt, teutsche Beredsamkeit aber und

sie nach Gottsched vorgetragen. Im Lateinischen hingegen las man Livius, Cicero's Reden in der Prima, Cicero's *Officia* in den beiden obern Classen, Curtius, Florus, Gesner's Chrestomathie des Cicero und Heineccius *fundamenta* in der Secunda, Phädrus, Cornelius, Eutropius, Justinus, Sulpicius Severus, die *selectae e profanis scriptoribus historiae* und Hofmann's Composition, freilich zu verschiedenen Zwecken und abwechselnd in den untern Classen. Zur lateinischen Dichtkunst nahm man als Muster in der Prima den Horaz, in der Secunda Virgil und Freyer (*fascic. poemat.*) und in der Tertia Ovid mit Rücksicht auf prosaische Regeln in den beiden untern Classen. Im Griechischen wurden in der Prima Isocrates Reden, Plutarch von der Erziehung der Kinder, Theophrast's Characters, Hesiod's Opera und das N. T. mit Hinsicht auf die bisher eingeführte Grammatik gewählt. Das Hebräische lernte man in der dritten Classe nach Danz, las in der Secunda die historischen Bücher des A. T. und in der Prima die Psalmen, im Französischen hingegen in der Prima Xenophon's Cyropädie und die Comödien des Terenz, die auch in der zweiten Classe eingeführt waren, wo, wie in der dritten, die Grammaire des Peplier zu Grunde gelegt wurde. Außerdem erboten sich zu ganz besondern Vorlesungen über die alten Schriftsteller, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturrecht (nach Schierschmied), Logik, Metaphysik, über die schönen Wissenschaften und Literargeschichte (nach Heumann) und zu Stilübungen der Conrector, Subrector und Subconrector, wie denn auch der Subrector alle Sonnabende Nachmittag im Winter von 2 bis 4 Uhr Privat-Disputirübungen mit den Zöglingen der ersten Classe hielt und zum Opponiren ~~dazu~~ die Candidaten der Theologie und der Rechte durch einen Anschlag einlud.

So nahe nun die Cursus der Universität lagen, so ward doch daran so wenig gedacht, als ein Zeitpunct der Aufnahme für die Zöglinge bestimmt, und nur in Rücksicht auf das Weiterrücken derselben, welches nach der öffentlichen Prüfung zwischen dem 16 August und 9 October erfolgte — denn die Versetzung am 24 November 1743 war eine außerordentliche, welche

die

die damalige Einrichtung und Umschmelzung der Classen (S. 175) nöthig machte — wurde (am 14 Julius 1746) der Befehl wiederholt „auf taugliche Subjecte, nicht auf die Ordnung“ zu sehen. Auch wolte man darauf bestehen, daß keiner der aus der Secunda in die Prima gekommen sey, bevor er 3 Jahre in dieser Classe sich befunden hätte, auf Universitäten gehen solte, wenigstens wurde dem mitlern Primaner in diesem Falle die Observanz vorgehalten, daß er bei seinem Weggang disputiren müsse. Ueberhaupt aber solte vermöge vorliegenden Befehls (vom 24 Oct. 1744) durchaus keiner, er mochte Stipendiat oder nicht seyn, auf Universitäten gehen, der nicht nach vorher erstattetem Bericht der Lehrer und „demselben beigefügten Sentiment von dessen Capacität“ die Erlaubniß von dem Directorio erhalten hätte, daher es auch den Lehrern, die diese Erlaubniß nicht zu brauchen glaubten (1746 am 14 Juli) ernstlich verhoben wurde, wie dagegen jeden, der aus dem Gymnasio wegbliebe oder es verlasse ohne Abschied zu nehmen, oder sich für den unentgeldlichen Unterricht zu bedanken, (vom 14 Sept. 1745) die Relegation treffen solte. Uebrigens gieng man bestimmt im Frühjahr und Herbst auf Universitäten und fügte zu den bisher gewönlichen Ferien allmälig auch die Nachmittage vor den Aposteltägen.

Der öffentlichen Feierlichkeiten, welche (1744) mit den Antrittsreden der Lehrer ihren Anfang wieder nahmen, waren jährlich in der Regel sieben, der Geburts- und Namenstag des Regenten nemlich, der Geburtstag der Fürstin und Prinzessin, zwei Valedictionsactus und die Prüfung, blos aber zur Feier des Fürsten Geburtstages trat ein Lehrer als Redner auf, an den andern allen, es sey denn, daß man mit denselben auch einen Antrittsact verbunden hätte, blos Schüler um sich im Declamiren zu üben, die aber vermöge Curatelsbefehl (vom 8 Mai 1750), gegen die eingerissene üble Gewohnheit, ihre Reden aus dem Gedächtniß halten mußten, weswegen sie auch vorher etlichemal von dem Lehrer, der den Actus hatte, geübt werden solten. Die Reden selbst bei diesen und einigen außerordentlichen Feierlichkeiten, der Westphälischen Friedensfeier z. B. oder einigen bloßen Declamationsübungen, die bisweilen

noch angestellt wurden, wurden in lateinischer und teutscher gebundener und ungebundener, seltener in französischer und noch seltener in griechischer Sprache gehalten. Am Ende des Examens aber, welches (1744 und 1745) vor den Hundstagen, 1746 aber, wo es verschoben wurde, nach der Uebereinkunft der Lehrer um Michaelis gehalten wurde, trat blos, wie ehedem wieder ein Primaner auf, um den Zuhörern für ihre Gegenwart zu danken. Bei andern außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. der Vermälung der Prinzessin Elisabetha Friderika Sophia hielt ein Lehrer selbst die Lobrede, und öffentliche Disputationen wurden im Laufe dieser Periode nur von zwei abgehenden Zöglingen über philosophische Gegenstände gehalten. Daß die Lehrer, um diese Actus feierlicher zu machen, selbst mündlich einladen solten, ist oben (S. 182) bemerkt worden.

Die Einladungsschriften, welche die Lehrer, ausgenommen bei der Prüfung und dem Valedictionsactus, unter ihrem Namen drucken ließen und wobei sie die Ordnung beobachteten, daß der nächste in der Reihe den Actus im folgenden Jahre hatte, den sein Vormann in diesem hatte, mußten, wie oben bemerkt, so wie die Lectionscatalogen, zur Censur eingeschickt werden und auf den Titel derer, welche unter dem Namen der Lehrer ausgiengen, den Namen des Directors oder Curators mit haben. Da die Druckkosten aller dieser Schriften, die Memorien auf Standespersonen ausgenommen, deren in dieser Periode verschiedene von dem Collegio verfaßt wurden, die Universitätscasse tragen mußte, dieser aber es zu viel wurde, verordnete der Curator (1749 am 17 Dec.) hinführo bei außerordentlichen Redübungen, keinen ganzen Bogen, weil derselbe nur vergebliche Kosten mache, sondern nur halbe Bögen (Anschläge) mit Anzeige der Peroranten drucken zu lassen. Ganz sonderbar ist es dagegen, daß die Lehrer sich über ihren Buchdrucker beschweren mußten, daß derselbe eine Einladungsschrift zur Prüfung (1745), weil er, ohngeachtet sie von 4 Lehrern corrigirt war, aus Eigensinn sich nicht zwingen ließ, die Druckfehler zu verbessern, mit denselben abdruckte, weswegen sie den Director baten, ihm zu drohen, daß ein anderer Drucker für das Gymnasium angenommen würde.

Daß

Daß man endlich in dieser Periode wieder anfieng für einen Apparat zum Behuf des mathematischen und physicalischen Vortrags zu sorgen und auf eine Bibliothek und Landcharten für das Gymnasium Bedacht zu nehmen, ist aus dem obigen so wohl ersichtlich, als daß, da (1743) der Vorschlag von jedem neuaufzunehmenden 20 Sgr. dazu zu nehmen verworfen war, ein anderer vom Director (1745 am 17 Julius) genehmigt wurde, nach welchem vierteljährig jeder Zögling 2 Sgr. entrichten und der Matricularius die Rechnung haben solte (S. 181. 186). Da sich nun aber bei Einsendung der Rechnung (1749) ergab, daß der Subrector allein die Gelder einnahm und die Eincaßirung nicht vierteljährig erfolgte, sondern nach verflossenem Jahre erst, so verordnete der Curator — man lese genau und bewundere das Zutrauen das man zu den Lehrern hatte, — (am 23 Juni 1749) daß „künftighin jeder Matricularius am Ende seines Matriculariats die 2 Sgr. einsammlen und die Namen der wirklich frequentirenden Civium in ordentliche Listen nach den Classen und Bänken bringen, die so bezalt, sogleich ad marginem, wozu nach den 4 Quartalen 4 Linien zu ziehen, eintragen und keine Restanten außer Arme dulden, sodann bei Uebergabe des Matriculariats gedachte Liste zur Fortführung behändigen, zugleich aber die eingenommenen Gelder im Beyseyn aller Docenten vorzählen, und in eine Büchse, wozu viererlei Schlüssel und viererlei Schlösser anzuschaffen, wovon jeder einen haben soll, thun und selbige so oft es nöthig im Beiseyn sämmtlicher Docenten öfnen, das Bedürfen herausnehmen und pro Einnahme und Ausgabe in der Rechnung fleissig bemerken, solche aber nebst den Belegen und Listen einschicken soll." Auch mußte vor Anschaffung eines Instruments ans Curatorium berichtet, die Approbation geholet und allstets mit Ausgabsquittungen die Rechnung legitimiret werden, und, weil dieß noch nicht genug war, erfolgte (1749 am 3 September) ein neuer Befehl die Approbation einzuholen, wenn die Summe einen Gulden übersteige, ingleichen ein Inventarium über die angeschaften Bücher und Instrumente zu halten und jedes gebührend einzutragen f). — Mit mir fühlender Leser! halte hier inne und be-

f) Die Instrumente und Bücher selbst aus dieser Casse lassen sich ükri-

bewundere den Muth und die Geduld jener Lehrer, die man niedriger und spöttlicher behandelte, als ein Herr nur immer seinen Knecht behandeln kann! Wisse, dieß geschah in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Männern die für hundert fränkische Gulden die künftigen Generationen des Staats mit Ruhm bildeten! —

Siebente Periode.

Von 1751 — 1758.

Das Christian-Ernestinum athmete nun, da die Periode des Drucks vorbei war, wieder freier und freute sich innig, wieder unter die Flügel des Consistoriums gekommen zu seyn, weil es nun die gegründete Hofnung hatte, daß die beschwerlichste Epoche für dasselbe vorbei sey, daß diese Inspektion an Ort und Stelle, je näher ihr die Sorge für die Schulen überhaupt lag, je genauer Kirchen und Schulen mit einander verwandt seyen, je mehr ihr daran gelegen seyn mußte, daß die Lehranstalt in der Hauptstadt, in der Nähe des Consistorii nicht blos dem Namen nach, sondern in der That obenan stehe, mehr Einsehens haben und sich des Collegii kräftigst annehmen und ihm ihren Schutz, ihre Hülfe angedeihen lassen werde, und daß es eben daher derselben seine bescheidenen Bitten nicht nur vortragen, sondern auch Erhörung erwarten dürfte, woran es bisher immer gefehlt hat, weil das eigene Interesse der Universität zu nahe lag und mit derselben die fürstlichen Collegien nicht im besten Vernehmen waren.

Das

übrigens — eine Luftpumpe ausgenommen, die, wie aus den Acten erhellet (1750) für 64 fl. frkl. angeschaft wurde, — so wenig als die Landcharten angeben. Denn die spätern Nachkommen am Gymnasio haben davon kein Verzeichniß, geschweige erst ein Buch gesehen, wie denn selbst die *historia academiae Fridericianae*, die (1745) actenmäßig für das Gymnasium gebunden wurde, so wie die Bücher, welche das Collegium (1749) für die Erlaubniß in dem Auditorio eine Auction zu halten (S. 94) erhalten hat, sind, Gott weiß, durch welchen Zufall, abhanden gekommen.

Das Consistorium ließ auch wirklich die Rettung und das Wohl des wieder gefundenen Kindes seine erste Sorge seyn und verlangte daher, um sich in den Stand zu setzen, über alles genau urtheilen zu können, eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes des Collegii von den Lehrern, die damit nicht zurückblieben. Sie entwarfen eine getreue Geschichtserzählung von allem, wie es dem Gymnasium seit dem Entstehen der Universität ergangen war, wozu man dieß Gymnasium zu machen gesucht, wie man die Lehrer behandelt, welche Besoldung man ihnen ausgeworfen habe, und vergaßen so wenig die nöthigen Reparaturen des Gebäudes, als die innere Verfassung des Collegii. Von dieser bemerkten sie, daß das ehemalige Collegium durch ihre vereinten Bemühungen meistens wieder hergestellt und die Lectionen beibehalten seyen, die Zucht aber durch gemeinschaftlichen Ernst und äußerlich gehobene Hindernisse und nähere Inspection gar geschwind in ihrer möglichen Strenge und so weit es sich in einer Residenz und illustren Gymnasio thun lasse, wieder erhalten werden könne. Dagegen suchten sie, und vielleicht nicht ganz ohne Grund, den dem Gymnasium im vorigen Zeitraum so oft vorgeworfenen Verfall jezt noch in zwei Hauptpuncten, einmal nemlich in der schlechten Besoldung und zweitens in dem „ohne hinlängliche Ursache den Docenten abgenommenen Professortitel. Bayreuth, fährt Gräfenhahn in seinen Aeußerungen treffend fort, „seit 80 Jahren gewohnt, Professoren zu haben, denen man öfters um dieses Titels willen, Geschicklichkeiten in ihrem Scibili zutraute. Auf einmal aber sey diese Benennung abgeschaft und das Publicum sowohl im Lande als auswärts zu dem Urtheil bewogen, man wolle nunmehr Leute aus Gymnasium setzen, die gut genug für eine Triviatschule wären, zumalies sähe, daß sie sich entschlossen um 100 fl. fikl. bei diesen Titeln zu dienen. Eine plötzliche Erhebung zu einem Charakter, der zwar an und für sich den Docenten nicht gelehrter und fleißiger macht, aber doch bei der nach dem äußerlichen urtheilenden Welt viel Merite giebt, würde daher ein gleiches zur Aufferung des verfallenen Collegii beitragen. Demnach sey eine Vermehrung des Gehalts, vor allen aber der Professortitel nöthig, weil 1) der Fürst

wolle,

wolle, daß das Gymnasium in seinem alten Flor auch quoad docentes wieder hergestellt und dieser Titel in der Fundation deswegen eingeführt sey, weil der Stifter wolte, daß das Christian-Ernestinum kein gemeines Gymnasium, sondern ein illustre Collegium seyn solte, welches *essentialiter* Professores erfordert, wie die Exempel von dergleichen Gymnasien häufig reden; weil 2) der Grund gehoben, daß dieser Charakter gültig werde, indem die Professoren der Akademie nemlich glaubten, daß sich der Titel für Schul- und akademische Lehrer in einer Stadt nicht schicke. Der Vorwand sey jezt entfernt, wie denn mehr Beyspiele von Professoren an der Akademie und dem Gymnasium in einem Lande, z. B. in Stettin, Braunschweig, Nürnberg wären; weil 3) das Christian-Ernestinum das vornehmste Gymnasium im Lande seyn solle und gleichwohl das höfische einen Professor der Theologie habe; weil 4) von diesem Titel eine gewisse Achtung sowohl bey dem Publicum als den Untergebenen abhange; weil 5) auch der Zukunft dadurch gerathen werde, indem Subjecte, die sich einst diesem Gymnasium widmen wollen, voraus wissen, daß eine gewisse Scienz als Sprachen, oder Geschichte, oder Mathematik ihnen einst Versorgung bringen werde und sie sich also darauf besonders legten; denn es sey bekannt, daß die Rectoren und Conrectoren der gemeinen Schulen von allerley ein wenig und keines recht wissen g) und daß man bei Besetzung der Stellen am Gymnasio hier auf solche Subjecte den Bedacht nahm, welche sich für andern einer Scienz gewidmet hatten und man daher auch Leute bekam, welche dem Vaterlande Ehre machten, und weil endlich 6) die Lehrer bisher auf diesem Fuß mit einander gearbeitet hätten, daß jeder sein eignes Fach hätte; doch hielte er es für gut, wenn sich zum Vortrag der Theologie wieder ein Mitglied des Consistorii entschlöße, um dem Collegio mehr Ansehen zu geben und die gute Zucht besser zu erhalten; wie man denn auch für das Seminarium einige Verbesserung nöthig erachtete, und

g) Man wird diesen Irrthum dem Eifer des guten Mannes für den Professortitel verzeihen!

und besonders die lateinische Prosodie, die bisher verabsäumt worden und die Erlernung der teutschen Orthographie in Erwägung brachte.

Nicht weniger trug das Collegium darauf an, daß zur Verbesserung des Gymnasii der jedesmalige Adjunct, der bisher wider alle Gewohnheit der ältern Zeiten in der zweiten Classe des Gymnasii eine Stunde gelehrt, dabei aber sehr wenig Nutzen gehabt habe, „zu geschweigen, daß einige der vorigen Adjuncten ihren Respect darin gar nicht manuteniren können," dafür lieber noch eine Stunde in der Tertia lehren solle, zumal er in der Secunda in dieser Stunde das Hebräische lehre, wodurch in der Prima beim Unterricht des Conrectors in dieser Sprache, „da zweyerley methodus und principia, die Progressen gehindert" würden. Auch meinten ferner die Lehrer, daß es zu Aufferung ihres Collegii gut seyn würde, wenn, da nun die Inspection näher sey, die heilsbronnischen Stipendiaten nur hier frequentiren dürften; wie denn auch Gräfenhahn dem Ermessen des Consistorii überließ, die blauen Mäntel, durch die viel Unordnung verhütet worden, etwa nach und nach bei den Neuaufzunehmenden wieder einzuführen; die übrigen Mängel aber, Unfleiß im Besuchen der Lehrstunden, Hin- und Herlaufen zwischen den Stunden, Ungezogenheiten überhaupt, Schwänzen der Ausarbeitungen u. dgl. würden bei größerm Eifer der Lehrer unterbleiben.

So wenig dieß bei aller schön klingenden Theorie möglich ist, so nahm es auch das Consistorium dafür an, belobte übrigens (am 17 Dec. 1751) in den schönsten Ausdrücken das Collegium und versicherte, daß es unnachbleiblichen eifrigsten Bedacht dahin nehmen würde, daß das Collegium „sowol in vtilibus als honorificis anderer und besserer Gestalt als zeither beschehen im balden satisfacirt und consolirt würde, unterdessen aber des Gymnasiums Reparatur vorgenommen und zuförderst, dem übrigen innern Gymnasienwesen zu rathen," ein für das Gymnasium wirklich vieles Gute enthaltendes Regulativ bis zu einer nähern Einrichtung gegeben werden müsse, welches hier folgt:

„Von allhiesig-Hochfürstl. Consistorii und Inspections wegen

wird

wird auf beschehene Erstattung derer denen Collegis des Gymnasii Christian-Ernestini über desselben Naevos und Mängel abgeforderten Berichte hiemit verordnet, daß,

I. gleichwie die Gottesfurcht die Quelle alles guten ist, also sich deren die studierende Jugend beßer als zeither beschehen befleißigen so folglich auch dem öffentlichen Gottesdienst nnausbleiblich beywohne und darüber eine genaue Aufsicht von denen Docenten des Gymnasii wechselsweise genommen; auch sowohl die Ausbleibenden als diejenigen, welche zwar in der Kirche zugegen seyn, jedoch währender solcher die behörige Andacht nicht bezeigen werden, genau notiret und gewarnt auch darauf jedesmahln zur Strafe gezogen werden sollen.

II. Wie denn auch zu mehrern Behuff deßen und damit die so sehr verfallene *Disciplin* wieder hergestellet werde, förderfamst ein so benahmtes *Signum* in prima wieder einzuführen und von denen von Hochfürstl. Herrschafft und Cammer mediante Decreto de 22 Novembr. passati verwilligten Geldern unter andern auch die Reparatur des *Carcers* hiernächst mit zu veranstalten ist.

III. Deme Unfleiß in *Frequentiren* und *Elaboriren* ist Keineswegs nachzusehen, sondern es solle derjenige, welcher eine Viertel Stunde verabsäumet 1 Pf. zur Straffe zu bezahlen schuldig seyn, hingegen, welcher in ordentlicher Exhibirung eines in stilo latino allwöchentlich und in stilo germanico alle 14 Tage aufzugebenden Specimnis oder Briefs negligent ist, solle dieserhalben öffentlich an die schwarze Tafel zu einer solchen Zeit, da sämtliche Classen conjungirt seyn, mit Ausdrückung der rationis adnotationis notiret und dadurch von seinem Unfleiß dehortiret, bey seiner allenfallßig anhaltender und excessivern Negligenz aber mit dessen Eltern oder den solcher Stelle vertrettenden Anverwandten und Personen zu jenes mehrern Corrigirung ex parte Docentium Communication, als welche auch in andern Fällen nicht außer Acht zu laßen, gepflogen, zu seiner Zeit aber und bey denen fleißig und ordentlich anhero einzuschickenden Iudiciis der Unfleiß genau und specietenus bemercket werden, damit dem Befinden nach dergleichen nachläßige und incorrigible Subjecte, welche, wann sie bey denen Studien gelassen werden solten, dereinst nicht nur dem Staat, sondern auch der Kirche zur empfindlichen Last fallen dürfften, hiervon ganz und gar, wie billig, excludirt werden können.

IV. Und gleichwie auch der dermahlige Rector M. Braun statt derer

derer französischen Stunden, welche von nun an publice eingestellet seyn sollen, in prima et secunda Gesneri chrestomathiam Ciceronianam einzuführen und daraus pro captu discentium etwas zu exponiren, auch jezuweilen ein kurzes Specimen extemporale fertigen zu lassen hat: Also ist

V. Der *stilus latinus* führohin nicht mehr von 1 bis 2 Uhr, sondern Dienstags von 2 bis 3 Uhr Nachmittags zu tractiren.

VI. Damit aber die Lernenden um so weniger in der Teutschen Orthographie zurückbleiben mögen: So sind auch die in dem Teutschen Stilo gefertigte Specimina oder Briefe in der secunda wenigstens einer Bank um der andern mit der Feder zu corrigiren.

VII. Das Hebräische soll denen vorgekommenen Umständen nach in secunda von dem tractiret werden, der es in prima docirt.

VIII. Würden nun schon diejenigen, welche *jura* oder *Medicinam studiren* wollen, die hebräische Stunde nicht frequentiren: So solle gleichwohln währender solcher Stunde ein anders gemeinnüzliches pensum mit ihnen vorgenommen werden.

IX. Wohingegen die Griechischen Stunden von allen Civibus sie mögen Theologiam studiren oder nicht, fleißig zu besuchen sind.

X. Diejenigen so öffentlich *peroriren*, sollen ihre Reden durchgehends memoriter ablegen.

XI. Das Lateinischreden und *disputiren* muß unter denen Discenten hinwiederum in Gang gebracht werden.

XII. Die Lateinische *Poesie* ist besser, als bisher, zu betreiben: Und sind in secunda und tertia jezuweilen Verse an die Tafel zu schreiben, um von der Jugend memorirt zu werden.

XIII. Das Degen Tragen solle denen Primanern beym Frequentiren hiemit ein für allemahl untersagt seyn.

XIV. So sind auch die in das *Gymnasium* ankommende genau zu prüfen und lieber zu niedrig als zu hoch zu *locir*en, bey ermangelnden fundamentis aber ad Seminarium zu verweisen.

XV. Die *Repetition* hat sich die Jugend alles Fleißes angelegen seyn zu lassen und ist ihr solche absonderlich einzuschärffen auch in Folge dessen in denen Lectionibus nachzufragen, was sie aus denen vorhergehenden Stunden behalten.

XVI. Damit aber auch die Lernende Jugend durch allzuviele *Fe-*

rien

rien nicht verabsäumet werde: So sollen in Zuckunfft 1) dem Nachmittag vor denen ohnehin nunmehr halbirten Apostel- auch andern Fest-Tägen ordentlich wie sonst Stunden gehalten, 2) die Marktferien nicht über die gesezten drey Tage extendiret, auch 3) um derer öffentlichen actuum willen nicht vor- und Nachmittags excepto directore actus ausgesezet und endlich 4) bey den hohen Festen nur 2 Tage vorher mit denen lectionibus aufgehöret, und 2 Tage hernach wieder angefangen werden.

XVII. So sollen auch die Collegen mit dem Schlag der Stunde in der Classe zugegen seyn und nicht eher als bis es wieder ausgeschlagen hat, die Lection endigen, auf daß nicht die Jugend im widrigen alleine seyn und dahero Gelegenheit zur Petulanz und Ausschweiffung nehmen möge.

XVIII. Ueberhaupt aber solle ein jeder Collega Gymnasii über sein Pensum ein Collegium privatum halten und die Jugend solches zu hören hiermit ernstlich admoniret seyn.

XIX Besonders ist auch gut und nüzlich, daß, wie ebenmäßig sonst geschehen, in einem *Collegio privato* der Jugend Anweißung zum Excerpiren und Colligiren gegeben werde.

XX. Uebrigens sollen die ganz untüchtigen Ingenia ad Consistorium angezeiget werden, damit solche denen Verordnungen gemäß vom Studiren zurückgehalten werden können. Wornach sich gebührend zu achten. Signatum Bayreuth unter des Hochfürstl. Brandenburgl. Consistorii und Ehegerichts hievorgedruckten Innsiegel den 17 Decembr. 1751."

Auf diese Weise hatte man jezt für die Anstalt gesorgt, aber nun hoften auch die Lehrer, daß man das ihnen (S. 199) gethanene Versprechen erfüllen und ihre Bitte um Wiedererhöhung des Gehalts und Wiedereinführung des ehemaligen Professortitels gewähren würde. Das Consistorium ließ es zu dem Ende an Vorstellungen und Empfehlungen bei dem Fürsten nicht fehlen, der (am 18 Sept. 1753) nach einer von dem Consistorium (am 13 Oct.) dem Collegio mitgetheilten freudigen Nachricht selbst „den eifrigsten Bedacht auf die Restauration des Gymnasii und bessere Salarirung zu nehmen, versicherte, die Folge davon aber war, daß jezt Gräfenhahn und späterhin (1757) auch Stöhr den Professorscharakter erhielten (um den nunmehr

der

der bescheidene und anspruchlose Charakter Braun's und Burrucker's durchaus nicht gestattete, auch nur noch ein Wort zu verlieren) und (1756) ein französischer Sprachlehrer (Joh. Pet. Aubaret) angestellt wurde. Desto mehr suchte man von oben herab von Zeit zu Zeit, mit Ausnahme der Instrumentensammlung und Bibliothek, wobei man die Lehrer vielmehr verdrüßlich machte, für das Innere der Anstalt überhaupt, vorzüglich aber für Zucht und Ordnung zu thun. In der That war dieß aber auch um so nöthiger, da Schwelgerei, Ueppigkeit und Zügellosigkeit unter den Zöglingen täglich mehr einriß und dem Ruf des Gymnasiums nicht wenig schadete, so daß Lor. Joh. Jac. Lang, der (1757) an Braun's Stelle als Rector hieher berufen ward, aber schon das Decret als Conrector nach Neustadt an der Aisch hatte, durchaus diesen Wechsel nicht eingehen wolte und dringende Vorstellungen machte, weswegen es wirklich gut war, daß es wieder (1758) seinen eignen Director erhielt, durch den die Anstalt eine andere Ansicht gewann.

Das Consistorium wirkte auf diese Weise, soviel es konnte und erfüllte die ihm obliegenden Pflichten der Oberaufsicht und Sorge für die Anstalt nach seinem Vermögen, wie denn namentlich Ellrodt, der gewissermassen die Direction, wenn schon nicht dem Namen nach hatte, für das Institut eifrigst besorgt und durch das Consistorium thätig war.

Das Personale der Lehrer bestand in dieser ganzen Periode aus 4 ordentlichen Lehrern *(Collegis publicis)* und dem Adjunct, wozu noch (1756) der Lector der französischen Sprache kam, der als solcher dem Adjunct nachsteht. Die 4 ordentlichen Lehrer bildeten indessen das Collegium, in welchem nach des Rectors Tode, da die andern hinaufrückten der neue Rector die unterste Stelle erhielt. Während dem indessen dieselben ihre unter sich vertheilten Fächer behielten, ausgenommen daß Braun das Französische nicht mehr lehrte, verlor auch der neue Adjunct Berth. Ulr. Karth mit dem Hebräischen seine Stunde in der zweiten Classe und lehrte von nun an blos griechische, lateinische und teutsche Sprache in der Tertia in 8 Stunden wöchentlich, dahingegen die ordentlichen Lehrer 15 hatten, zu de-

ren pünktlichen Abwartung sie (in dem Regulativ XVII. S. 202) aufgefordert wurden, wie man ihnen denn auch (nach demselben) das Privat-Collegium ernstlich anbefahl und die Urtheile über die Zöglinge, in denen unter der Rubrik „Industria 2 Colonnen in frequentando et elaborando" anzusetzen (1752 am 16 Febr.) verordnet worden ist, da sie solche nur einmal des Jahres liefern wolten (1753 am 12 Sept.) zweimal im Januar nemlich und im Julius, weil zu der Zeit die Stipendien ausbezalt würden und man dabei die Urtheile nöthig hätte, zu fertigen auflegte, auch die Druckschriften zur Censur verlangte. Stand übrigens gleich ihre Besoldung weder mit ihren Kenntnissen, — wie sich denn sowohl die genannten als die in diesem Zeitraum hinzugekommenen Lehrer, mit Ausschluß des Adjuncts Karth durch kleine Schul- und andere Schriften vortheilhaft auszeichneten — in Verhältniß, da dieselbe der in der vorigen Periode gleich kommt, so zeigte man doch, daß man sie achtete nicht bloß dadurch, daß man ihnen zum Theil den Charakter des Professors, auch Raths, gab, ihnen anständige Nebenämter, z. B. die Hofcaplanei, eine Lehrstelle an der Akademie der Künste in Bayreuth zuwieß, auch sie zu Superintenduren beförderte und ihnen den Degen gestattete, mit welchem sie in die Lehrstunden giengen, sondern daß man sie auch stets als ein Collegium behandelte, das sich auch als solches benahm und seinen Famulus hatte.

Die Menge der Zöglinge dieses Zeitraums belief sich auf 90, ein Jahr ins andere gerechnet, also immer 15 neue Ankömmlinge und unter diesen so gut wie in den vorigen Zeiträumen solche, die der Schule zu nicht geringer Ehre gereichten. Daß man diejenigen, welche nicht Theologie studirten, von der Erlernung des Hebräischen frei sprach, aber nicht müssig gehen ließ, daß man alle ohne Ausnahme zum Griechischen anhielt, daß man verlangte, daß sie aus dem Gedächtniß declamiren, und lateinisch sprechen lernen, des Degens aber in den Classen sich enthalten solten, gehet bereits aus dem obigen (S. 201) hervor und wird von jedem Pädagogen für eben so vernünftig und recht gesprochen werden, als dieß, daß der Wunsch mit dem leidigen Mänteltragen, welches die Lehrer wieder eingeführt

führt haben wolten, nicht erhöret wurde. Ihre Unkosten blieben dieselben, wie im vorigen Zeitraum, nur wurden die 2 fl. oder der ganze Thaler (1754), als die Lehrer deshalb mit den Worten ans Consistorium berichteten, „daß sie von allen denen, welche auf andere Bänke rücken, den sonst gewöhnlichen ganzen Thaler zum Douceur, der ohnehin in allen Schulen des Landes gemeiner seyn müßte, als bei ihnen, fordern und annehmen würden, nicht zweifelnde, es werde ihnen solches bei dem großen Undank der Eltern für die Unterweisung ihrer Kinder vergönnt seyn," gesezlich. Auch gieng mit der Unterstützung durchs Alumneum und durch Stipendien keine Aenderung vor, zumal, da der Vorschlag nicht durchgesezt wurde, daß die Stipendiaten in Bayreuth allein frequentiren sollen, das Consistorium dem überhand nehmenden Studiren vielmehr dadurch Grenzen zu setzen suchte, daß es die untüchtigen Subjecte angezeigt und zu andern Lebensarten verwiesen haben wolte. (S. 202.)

In Disciplinarsachen standen auch jezt die Zöglinge unter ihren Lehrern und dem Consistorio, in Policeysachen aber gieng auch dem Collegio der fürstliche Befehl (vom 24 Januar 1753) zu, daß „wegen der vielen Departements und dahier sich aufhaltenden Fremden alle Instantien derogiret und dem Militair unterworfen seyen."

Die Gesetze bedurften indessen starke Nachhülfe, da allerhand Unarten eingerissen waren, da die öffentlichen religiösen Versammlungen versäumt, Unfleiß und unmäßiges Trinken Mode wurde, da das Begleiten der auf Universitäten gehenden wieder einriß, und dieß zu Prügeleien, unter andern (1754) mit Kaufmannsdienern veranlaßte und man sogar auch (1756) das Messer gebrauchte, daher in einer eignen Vorschrift aufs neue das Begleiten (1754 am 20 Nov.) verboten und gegen die Irreligiösen, Faulen und Ungezogenen in dem Regulativ mit Drohungen und Strafen geeifert und den Lehrern das Signum, (welches schon bestand) in der Prima anbefohlen wurde. Die Strafen selbst aber wurden jezt mannichfaltiger und zum Theil zweckmäßiger. Das Consilium abeundi und die Relegation fanden weniger statt und hiengen von dem Ausspruch des

Consistorium ab, welches sich durch eine einzige Strafe, die in diesem critischen Capitel der Pädagogik Epoche macht, in diesem Zeitraum verewigt hat. Ein Tertianer nemlich mußte (1752 am 15 Febr.) „sogleich aus dem Gymnasio und Alumneo herausgewiesen, jedoch zuvor erst wegen ohnlängst ausgestossener und uns aliunde zu Ohren gekommener sündlicher Worte mit dreyßig empfindlichen Schlägen öffentlich belegt werden.“ — Den Lehrern hingegen waren zur Herstellung und Erhaltung der Ordnung, des Fleißes und der Sittlichkeit geschärfte Züchtigungen mit der Peitsche und Carcer, bei Unfleiß im Besuch leider! Geld und bei Unfleiß im Arbeiten Anschreiben an die schwarze Tafel und Rücksprache mit den Eltern und Vormündern, welches auch in andern Fällen anbefohlen war (S. 200) überlassen.

Das Lehrmateriale dieses Zeitraums umfaßt in diesem Zeitraum nicht blos Sprachen, ausgenommen das Französische (1752 — 1756) und das Hebräische in der dritten Classe, sondern auch Theologie, Universal- und Kirchengeschichte auch Geographie in allen drei Classen so wie auch Rhetorik, verbunden mit practischen Uebungen, und Auswendiglernen, in der Secunda und Tertia reine Mathematik, in jener Moral und Logic, in der Prima aber Logic, Metaphysik, Naturrecht, Politik, angewandte Mathematik, Physik und Disputirübungen nicht nur nach dem Regulativ (IV. VI. XII. S. 200 fg.) sondern auch nach besonderer Vorschrift (1752 am 16 August). Sämmtliche Gegenstände wurden auch im Ganzen zweckmäßig gelehrt, doch kann man nicht verheelen, daß die Theologie, (in der allein Classenverbindungen statt fanden, wenn nicht Krankheit eines Lehrers oder Tod u. dgl. eine Ausnahme verursachte,) zu sehr nach dem Leisten gelehrt wurde, und daß zu viele Schriftsteller zu gleicher Zeit an der Reihe waren, wie denn namentlich der Adjunct in der dritten Classe drei hatte, und bei der Geschichte vorzüglich durch Dictiren Weitläuftigkeit entstehen mußte h).

Der

h) Stöhr im Lect. Cat. 1754 (S. 8) sagt von seiner Methode folgendes: „Finita scilicet *Historiae vniuersalis* vltima parte, denuo

Der zu dem Vortrag ausgesezten Stunden des Tages waren übrigens so viele wie in der vorigen Periode, nur genehmigte das Consistorium (1754 am 4 Sept.) den Vorschlag, daß vom Anfang October bis lezten März die Vormittagsstunden eine Stunde später anfangen sollen, mithin von 8 bis 11, wozu dann noch die Privatstunde kam (S. 190. fg. 202), die aber nur wenig besucht wurde und allmälig ihr Ende wieder fand.

Die Schriftsteller und Lehrbücher, welche bisweilen, so wie die Stunden, zu diesem oder jenem Vortrag (S. 200 IV. V.) das Consistorium selbst vorschlug, waren im Lateinischen in der ersten Classe Cicero's Reden, Livius, Gesners Ciceronianische Chrestomathie und Heineccius *(fundamenta)* im Bezug auf Redekunst, Horaz in der Dichtkunst, in der Secunda Cicero *(de nat. deor. de officiis, de finibus bonor. et mal.* und *epistolae)* nebst der Gesner'schen Chrestomathie aus demselben, Cäsar und Hofmann's Composition, und als Dichter Ovid, und in der Tertia die *selectae e profanis scriptoribus historiae*, Phädrus, Cäsar, Sulpicius Severus, Nepos, Eutrop, Justin, Hofmann's Composition und die Cellarius-Gesner'sche Sprachlehre, im Griechischen Plutarch *(orationes* und *de pueror. educat.)*, Isocrates *(orationes)*, das N. T., Gesner's griechische Chrestomathie und Freyer *(fasc. poem. graec.)* in der Prima, das N. T. aber mit der Golius-Weller'schen Grammatik in den beiden untern Clas-

denuo eam ad ductum **Cellarii** ab orbe condito auspicatus hac ratione est, vt accuratam cujuslibet periodi demonstrationem chronologicam ab auctore omissam rebus peractis praemitteret, momenta insignium dictaret, dictata vero prolixius explicaret. Qua methodo vti triginta iam secula antiquioris orbis perlustrauit: sic in posterum reliqua perlustrare non intermittet. In *Historia ecclesiastica* incepit haut ita pridem seculum noui Testamenti primum, eo quidem ordine pertractare, quem b. Schmidius secutus est, ecclesiae fundationem, propagationem doctrinam catholicam, doctores, haereses caerimonias, disciplinam schismata, concilia, synodos, et id genus alia recensens: neque in posterum hunc ordinem negliget experientia dudum comprobatum."

Classen, im Hebräischen die Danzische Grammatik und das Buch Josua in der Secunda, die Psalmen und kleinen Propheten in der Prima, und im Französischen *lettres choisies de* Pope *sur differents sujets de morale et de literature* in der ersten, Terenz Comödien und Peplier's Grammaire aber in der zweiten Classe. Die Philosophie wurde in der Prima nach Thümmig und Logik in der Secunda nach Wolff, dem man auch in der Mathematik folgte, Geschichte nach Cellarius, Kirchengeschichte nach Schmidt, Oratorie nach Gottsched, Theologie aber in den obern Classen nach Buddeus und Tromsdorf, in der dritten aber nach Luther's kleinen Catechismus gelehrt. In Privatvorlesungen las man Cicero's, Muretus und Cunäus Schriften, gab sich mit der Accentuation im Hebräischen, mit Caldäischen und Syrischen ab, trug philosophische Geschichte nach Brucker und gelehrte Historie vor und ertheilte eine Einleitung in die schönen Wissenschaften.

In Absicht auf die Aufnahme der Zöglinge bestimmte man zwar jetzt noch keine Zeit, stellte aber doch den herrlichen und richtigen Grundsatz auf, lieber zu niedrig als zu hoch zu setzen, und bestimmte das Verweilen in der Prima durch ein Consistorialrescript (1754 am 18 Sept.) wenigstens auf zwei Jahre. Das Weiterrücken der Jünglinge gieng jährlich nach der Prüfung vor, vor deren Ende den Zöglingen ein Specimen extemporale im lateinischen Stil dictirt wurde. Da nun aber das Consistorium sich (1752) überzeugt hatte, daß es mit dem Stil noch sehr schlecht stünde, und die meisten keinen Ansaz dazu hätten, man aber nicht von den untern Bänken hinauf untüchtige rücken lassen wolte, mußte auf einen Consistorialbefehl (1752 am 16 August) die Prüfung und die Translocation 1752 unterbleiben. So sehr man hierauf sahe und aus dem Grunde 1753 abermals die Prüfung unterlies und nur einige Versetzung aus dem Seminario vornahm, so sehr lag dem Consistorio auch daran, daß der Staat nicht mit unnützen und unbrauchbaren Menschen überschwemmt würde, und gestattete daher schlechterdings nicht, daß unreife Jünglinge wider Verbot oder ohne Erlaubniß bei Verlust aller Beförderung in den hiesig Hochfürstlichen Landen auf die Universität gehen solten (1753 am

31 Oct.

31 Oct.) Dem Collegio welches dieselben anzeigen mußte, wurde zu dem Ende noch überdieß (1754 am 11 Sept.) auferlegt, künftig es mit der Anzeige der Abiturienten bis 14 Tage oder 3 Wochen vor Ostern und Michaelis — als den gewöhnlichen Terminen des Weggangs — anstehen zu lassen, „damit nicht die Cives dann die Classen muthwillig versäumen und die Freiheit misbrauchen.“ Ueberhaupt aber gebot (1754 am 18 Sept.) ein wiederholter Befehl, daß man „führohin auf einen selectum ingeniorum der Studirenden allerdings mehr gesehen wissen wolle“ daher keinem „der nicht wenigstens 2 Jahre in prima frequentirt der Abzug auf Universitäten gestattet werden solle, es wäre denn, daß er sich noch vor dieser Zeit durch eine zu haltende Dissertation als einen tüchtigen candidatum academiae erweisen könnte.“

Nicht genug, daß in Ansehung der in der vorigen Periode gewöhnlichen Ferien in dem Regulativ (XVI. S. 201) einige Abänderung erfolgte, auch noch durch einen besondern Befehl (1753 am 5 Sept.) wurde verlangt, „an den Apostelntägen, namentlich Matthäi, Simonis und Judä, Andreä, Thomä, Matthiä, Philippi und Jacobi, Petri und Pauli, Jacobi und Bartholomäi“ Vormittags entweder die Kirche mit der untergebenen Jugend zu besuchen, oder aber gleich, wie Nachmittags ohnehin regulariter geschehen muß, ordentliche Lectionen und Stunden zu halten.“

Der öffentlichen Feierlichkeiten waren in diesem Zeitraume in der Regel sechs, der Geburts- und Namenstag des Fürsten nemlich, der Geburtstag der Fürstin, zwei Valedictionsactus und die öffentliche Prüfung, welche 1752 und 1753 unterblieb, von 1754 bis 1756 zu Michaelis, von dieser Zeit an aber nach der alten Verordnung zwischen dem dritten und vierten Advent gehalten wurde. Nur noch zweimal wurden außerdem bloße Redeübungen veranstaltet und die Feier des Religionsfriedensfestes (den 29 Sept. 1755) auf eben diese Weise, d. h. durch Reden der Schüler, zu veranstalten befohlen, die vermöge des Regulativs aus dem Gedächtniß gehalten werden mußten. Die übrige Einrichtung dieser Feierlichkeiten, sowohl in Rücksicht der Auftretenden, als der Sprache, in der sie auftra-

ten, litt in dieser Periode so wenig eine Aenderung als mit den Einladungsschriften eine Veränderung vorgieng. So wie übrigens zum Abschied aus dem Gymnasio auch zwei Disputationen veranstaltet wurden, so wie man von den Lehrern auch Memorien zu schreiben verlangte, so unterließ man auch nicht, den öffentlichen Feierlichkeiten beizuwohnen.

Was endlich die Bibliothek und Instrumentensammlung anlangt, so solten zwar die vierteljährigen Beiträge von den Zöglingen ferner noch eingetrieben werden; da aber Gräfenhahn, der als Lehrer der Mathematik, diese Sache allein über hatte, von dem Secretair Dieterich in der abverlangten Rechnung unerhebliche Erinnerungen über einige nicht einzutreibende Groschen gemacht wurden und er zum Lohn seiner Bemühungen blos Aergerniß hatte, wurde er verdrüßlich und die ganze Sache gerieth seit 1754 ins Stecken.

Achte Periode.

Von 1758 — 1777.

Bei siebzehn Jahre lang hatte nun das Christian-Ernestinische Collegium mit aushaltendem Muthe redlich und standhaft gekämpft und endlich glücklich über seine mannichfaltigen Feinde, selbst über den Neid, der ihm so manche ihm gebührende Ehre zu rauben gesucht hatte, obgesiegt. Der würdige Germ. Aug. Ellrod, ein Gelehrter von bedeutendem Rang und ein erprobter Schulmann, ein eifriger Patriot und rechtschaffener Mann, dem die Sorge für die Anstalt gewissermassen schon seit 1750 (S. 179.) ans Herz gelegt und übertragen war, und der bisher schon vereint mit dem Consistorio die zweckmäßigsten Anstalten zum Flor derselben getroffen hatte, ward, nachdem er sich lange genug geweigert hatte (am 2 Januar 1758) zum unumschränkten Director ernannt. Der Liebling der Musen Markgraf Friedrich hatte gerade ihn dazu ausersehen, die Anstalt wieder emporzubringen, weil er von den Einsichten desselben, als Gelehrten überhaupt und als Pädagogen insbesondere, sich den besten Erfolg versprach, weil er darauf rechnete, daß derselbe sich mit allem Eifer dem Besten der Anstalt unterziehen würde. und

ueter

unter allen von ihm die beste Hülfe für das Institut erwartete, der selbst in demselben gebildet war, einst 11 Jahre lang an demselben als Lehrer stand und seit mehrern Jahren nun schon die besondere Aufsicht über dasselbe hatte, und daher die Einrichtung und Verfassung, die Vorzüge und Mängel desselben am besten kannte, mittelst seiner Einsichten aber diesen am besten abhelfen und zur Vervollkommung des Ganzen wirken könnte und würde. Und in dieser Ueberzeugung täuschte er sich auch nicht! Denn Ellrod's Sorge gieng einzig dahin, Pietät, Fleiß und Sittlichkeit wieder einzuführen und den alten Ruf des Collegii herzustellen. Aus dem Grunde suchte er vor allen Dingen durch Humanität das Herz der Lehrer zu gewinnen, mit diesen in Eintracht und Liebe zu leben, in der Pflichterfüllung zu wetteifern und sie nur darin zu übertreffen, wie er denn auch selbst die ascetischen und biblischen Vorlesungen übernahm und als ein Mann von Bildung und pädagogischen Einsichten den elenden Schulmonarchenstolz, der blos Verachtung zur Folge hat und der Schule höchst nachtheilig wird, nicht kannte. Unvermuthet erschien er in den Auditorien, und so wie er dadurch die Zöglinge in regem Fleiß erhielt, so freute er sich auch über die Bemühungen der Lehrer, belobte ihren Fleiß und ermunterte sie dadurch zur größtmöglichen Anstrengung ihrer Kräfte zum Flor des Collegii. Fand er etwas zu erinnern, so äußerte er dieß nicht im gebieterischen Tone, sondern besprach sich in Liebe und Freundschaft darüber mit den Lehrern, hörte die Gegengründe der Lehrer gerne an und vereinigte sich mit ihnen auf die Weise, daß er sie entweder dahin brachte, daß sie ihre Fehler selbst einsahen, eine andere Methode wählten und in diesem oder jenem Stücke sich zu einer Aenderung aufgefordert fühlten oder er von seiner Meinung abgieng. Ferner suchte er darauf hinzusehen und zu wirken, daß unter den Studirenden mehr auf talentvolle und fleißige Jünglinge gesehen, neben den Stilübungen auch die Disputirübungen wieder eingeführt, das unzeitige Eilen auf die Universität abgestellt und denen, die dahin giengen, ein Studienplan vorgeschrieben würde, damit sie ihr Studiren nicht auf eine verkehrte Weise einrichten möchten. Auf diese Art sorgte die Weisheit des neuen Directors für das Innere der Anstalt!

Nicht

Nicht minder lag ihm aber auch die äußere Ehre und die ehemalige alte Form des Collegii am Herzen, zu der es endlich durch seine und Gräfenhahn's vereinte eifrige Bemühungen gelangte. Denn die sämmtlichen Mitglieder des Collegii erhielten (1758 am 18 December) den Charakter der Professoren zu ihren Lehrstellen wieder, und zwar Gräfenhahn die Professur der Philosophie und Mathematik, Purrucker die Professur der Beredtsamkeit und Alterthümer, Lang die Professur der orientalischen Sprachen und Humaniören und Joh. Ad. Ellrod, der kurz zuvor zum Conrector ernannt war, die Professur der Theologie und Geschichte, und hatten dabei ihren Adjunct Karth (für die Tertia) und den Rector der französischen Sprache, Aubaret i), deren Stelle von dieser Zeit an in dieser ganzen Periode, ausgenommen wenn man nicht gleich einen gewiegten Mann für die erledigte Stelle erhielt, ununterbrochen, wenn auch gleich in Rücksicht auf die Vertheilung eines und des andern Faches unter den Lehrern auf einige Jahre eine Aenderung statt fand, besezt war, wie denn außerdem noch, da vorzüglich Markgraf Alexander das Wohl des Gymnasiums, so wie überhaupt aller Schulen, zu befördern suchte k), nicht nur ein

i) Dies erhellt aus den eigenen Worten Gräfenhahn's in dem Matrikel 1759 und daraus in den *Act. Jub.* p. 41.

k) Dieß beweißt das allgemeine Ausschreiben dieses Fürsten (1775 am 7 Juni) worin es heißt, daß, weil „das mühsame Schulwesen hinlänglich tüchtige, junge und rüstige Männer erfordert und hiernächst die Billigkeit von selbst erheischet, diejenigen, welche sich in dem aufhabenden Lehramt würdig und fleißig bewiesen, nicht lange unter dem beschwerlichen Schulstaub erliegen zu lassen, sondern solche noch zu guter Zeit wieder davon zu befreyen und ihre geleistete nüzliche und treue Dienste durch vorzügliche Beförderung in das geistliche Ministerium zu belohnen; denjenigen geschickten brauchbaren Männern hingegen, welche künftig ihre ganze Lebenszeit dem Schulstande freywillig widmen, werden wir bey Gelegenheit überzeugende Merkmale unserer Huld und Gnade geben, auch ihnen nach Befinden eine Verbesserung ihres Gehalts, wenn dieser nicht für zureichend erachtet werden wird, mildest angedeihen lassen;“ ferner daß 1) kein Landskind auswärtige Schulen besuchen solle bei Verlust aller künftigen Be-

ein Schreibmeister, Sim. Jul. Hertel, für die Tertia und das Seminarium (am 16 Dec. 1771) bestellt, sondern auch (1772) ein Collaborator, Joh. Fdch. Dörfler, ernannt wurde, dessen Stelle indessen nach etlichen Jahren wieder eingieng. Markgraf Friedrich hatte jedoch auch die Lehrer mit einer Zulage bedacht und würde noch mehr für sie gethan haben, wenn er nicht (1763) von diesem Schauplatze hätte abtreten müssen. Denn er solte an der Freude des hundertjährigen Jubelfestes dieses Musensitzes, der in dieser Zeit so manche Veränderungen erlitten, so manche Schicksale gehabt hatte, keinen Theil nehmen. Dieß blieb seinem Nachfolger Friedrich Christian überlassen, der die säkularische Feier veranstalten und solche Sonntags vorher (am 5 Trinitatis 1764), an welchem D. Joh. Chph. Silchmüller als Generalsuperintendent antrat, verkündigen und dazu einladen ließ 1). Das Collegium selbst kündigte diese Feierlichkeit durch seinen damaligen Lehrer der Geschichte, Ludw. Hermann, an, der, wie man es bei der hundertjährigen Jubelfeier mit Recht erwartete, mit wenigem von den Schicksalen des Collegii handelte, worauf dann am Stiftungstag Purrucker eine lateinische Lobrede auf den Stifter zu Friedens- und Kriegszeiten hielt und ein dazu eigends eingerichtete Musik von den berühmten Virtuosen Pfeiffer, Kleinknecht und Kehl veranstaltet wurde. Die Feierlichkeit

Beförderung, es sey denn der Beneficien willen, wozu die Landesregierung auf erfolgten Beweiß die Erlaubniß geben würde, daß 2) kein Schüler ohne vorherige Dimission seiner bisherigen Lehrer aus einer Schule in die andere laufe bei fürstl. Indignation und geziemender Ahndung derer, die sie aufnehmen; daß 3) kein Landskind ohne Valedictionsprogramm oder Erlaubnißdecret und Attest vom Consistorio auf der Universität angenommen werden, und endlich 4) auch die Beamten sogar Niemand zum Schreiber admittiren sollen, er habe denn zuvor einen guten Grund in den principiis humaniorum auf einer Landschule gelegt und sey mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen, so wie alle die, welche bei Examinibus wenig Gaben zeigen, ab und zu einer andern Lebensart zu weisen seyen.

1) S. hievon *Nova acta hist. eccl.* T. VII, S. 239—258.

keit selbst verherrlichte die Anwesenheit vieler Hohen und Niederen aus der Stadt und dem Lande, und den Abend ein herrliches vom Fürsten bereitetes Mahl, wobei mehrere Geheime-Regierungs- Cammer- Landschafts- und Consistorial Räthe und die Geistlichen — die beinahe alle diesem Institut ihre Bildung verdankten — zugegen waren. Als dann zu Nacht die Gymnasiasten das Collegium mit einer Musik, von Fackeln begleitet, umgeben hatten, wurde am andern und dritten Tag die Feierlichkeit durch Redeübungen fortgesetzt, wozu Gräfenhahn (*de oryctographia burggrauiatus Norici*) und Lang (mit einer säkularischen lateinischen Ode) eingeladen hatten. Sämmtliche Jubelacten wurden dann gesammelt und auf Verlangen mehrerer Freunde sowohl, als auf Befehl des Fürsten, der die beträchtlichen Kosten dazu (116 fl. 30 kr. frkl.) reichte, (1766) gedruckt.

Und nun gelangte allmälig wieder das Collegium zu seiner Blüte, welche es Ellrod und nach Ellrod's frühem Tode (1760) dem Consistorium, an das die Sorge für das Collegium zurückfiel, in Verbindung mit den Lehrern selbst, namentlich Lang, nebst den andern fürstlichen Collegien besonders der geheimen Landes-Regierung und Cammer, zu danken hat. Denn so wie diese für das Aeußere alles that, so wurde durch die Bemühung und Verwendung jener und des Consistorii für den umfassendsten zweckmäßigen Unterricht gesorgt, zu dessen Behuf (1761) Vormittags die 4 Privatstunden wöchentlich von 10—11 wieder und als pünktlich von den Zöglingen zu besuchen, gesetzmäsig angeordnet, wie denn auch die Stunde am Donnerstag von 7—8, in der bisher nicht gelehrt wurde, (1771) zu den Lehrstunden gezogen und da man (1769) die Frage aufwarf, ob der Sprachmeister nöthig sey und das Collegium sich dahin erklärte, daß bei jezigen Zeiten, in dem die französische Sprache in Achtung wäre, es nothwendig zum Wohl des Gymnasii diene, auch in derselben unterrichtet werden zu können, für die beständige Beibehaltung desselben gesorgt. Aber auch zur gänzlichen Ausrottung des Pennalismus wurde manches gethan und selbst das abscheuliche Tragen der Mäntel in und außer den Classen, auf die Gräfenhahn so viel hielt und die auf sein Gesuch und auf mündlichen Befehl des Ministers von Lauterbach, sie wieder ein-

zu-

zuführen, bei der Translocation mit Zuziehung des Directors (1760) wieder eingeführt werden mußten, wurden weggeschaft. Gelage ließ man nicht aufkommen, hatte genaue Aufsicht auf Sitten und Fleiß, duldete böse Zöglinge nicht länger als man Hofnung hatte, sie zu bessern, entfernte Pedanterey und niederträchtige Art der Disciplin und behandelte die Zöglinge als Studirende einer mit verschiedenen Vorzügen und Vorrechten begabten Schule, ohne jedoch die Begriffe allzugroßer oder akademischer Freiheit aufkommen zu lassen m), die freilich die Zöglinge öfters zu haben glaubten und durch Faulheit, Unsittlichkeit, Ungebundenheit und Frechheit zu zeigen suchten. Vorzüglich aber erwarb sich in der Hinsicht der würdige Lang unsterbliche Verdienste, der vom Anfang dieser Periode an diesem Unwesen kräftigst entgegenarbeitete und, während seine Collegen über diese Uebel selbst verdrüßlich und gegen ihren Beruf, da ihre Bemühungen keine Früchte tragen wolten, gleichgültig wurden, zu viele schwache Güte zum Theil verriethen, nicht immer gehörige Strafen anwendeten und Furcht vor den Eltern obwalten ließen, nicht abließ, bis er das Ungeheuer bestanden hatte. Dagegen konnte er es aber auch sich allein beimessen, daß nach einem zwanzigjährigen Kämpfen, Ringen und Streben das Collegium auch von der Seite in einen bessern Ruf kam und Fleiß, Artigkeit und Sittlichkeit an die Stelle jener Laster traten, als ein Beweiß der Wahrheit, daß weise Vorsteher und Einwirken der Lehrer alles bewirken können.

Am Anfang dieses Zeitraums ruhte zwar, wie oben bemerkt wurde, das Wohl des Collegii auf einem Director, an den dasselbe (1758 am 18 Januar) gewiesen wurde, ihm in allem Folge zu leisten, was er in des Consistorii und seinem eigenen Namen verordnen würde, der indessen seinen Pflichten genau nachkam, sogar selbst die ascetischen und biblischen Vorlesungen übernahm, die Studirenden vor ihrem Weggang selbst prüfte, jedoch immer unter dem Consistorio stand und im Namen desselben

m) S. Nachr. von dem Zust. des Coll. Christ. Ernest. 1769 S. 3 fs.

ben handelte. Nach dessen frühen Tode aber (1760) gelangte es wieder unmittelbar unter die Fittige des Consistorii, bei dem ihm immer am besten gerathen war, von dem es am liebsten die Befehle annahm, weil sie von weisen Männern und erprobten Gelehrten, die zum Theil selbst Schulmänner waren, geprüft ausgiengen und das Ganze, nie Kleinigkeiten, umfaßten, daher auch das Collegium nie wieder nach einem besondern Director verlangte, oder glaubte, daß ohne denselben der Anstalt eine Zierde fehle oder etwas abgehe. Ja, als ein Mitglied des Collegii die Idee hatte, (1766) um einen Director nachzusuchen, sezte sich Lang dagegen, der wohl wußte, „was die Anstalt am Consistorio habe, aber nicht, was sie an einem andern bekäme, ja, ob nicht durch denselben mit dem Gymnasium übler gespielt als ihm genuzt werde. Das Consistorium wisse, was es zu thun habe, und würde, wenn es für nöthig gehalten hätte, einen Director gegeben haben, der ein Tertius, kein Lehrer seyn müsse."

Wie eifrig sich aber das Consistorium des Gymnasii annahm, beweisen die zum Wohl desselben mehrmals abgeordneten Commissionen und Deputationen (1766 und 1772), und die Verordnungen, die es ergehen ließ. Im Bezug auf die Lehrer und deren Unterricht sind dahin folgende theils an alle Schulen, theils an das Collegium allein ergangene zu rechnen, (1769 am 2 Aug.) daß die Lehrer längsteus binnen 14 Tagen nach der Translocation ein Verzeichniß der Zöglinge aller Classen, worin „1. numerus, 2. nomen et patria, 3. aetas, 4. parentes, 5. religio, 6. mores, 7. ingenium, 8. profectus gewissenhaft" bemerkt seyn solten, einzuschicken, (1770 am 30 May) daß sie eigenen Gefallens keine Feiertage zu machen oder Stunden freizugeben, solchemnach die vor denen ohnehin nur halbfeierlichen Apostelẗagen hergehende Tage ganz und auch Nachmittags hinführo zu frequentiren hätten; daß sie wegen ihrer gründlichen Geschicklichkeit und Einsicht in das Schulwesen belobt, und da Klagen im Publikum herrschten, daß viele Stunden versäumt würden, weil die Schüler unter den Stunden herumliefen und man nicht vermuthen könne, daß die Lehrer Sorgfalt auf die Abwesenden hätten, aufgefordert wurden, ihre Stunden und

Lectio=

Lectionen richtig zu halten, nicht vor dem Schlag zu endigen, und alles unziemliche Laufen und Streunen auf den Straßen und das Rasen in den Auditorien abzustellen, und bei nothwendigen Verhinderungen durch Conjunctionen zu helfen; daß sie die Programmata und Lections-Catalogen zur Censur einschicken solten; daß das Feldmessen nicht mehr in der Zeit, wo Classen seyn solten, vorgenommen und, in Ansehung der philosophischen und mathematischen Wissenschaften, die Lectionen mehr „ad captum discentium also eingerichtet würden, daß in tertia classe Arithmetik und Geographie nebst der Lehre vom Globo und in Secunda die Anfangsgründe der Geometrie mit dem nemlichen Ernst wie bisher vorgetragen, aber kraft dieser unverbrüchlichen Verfügung alle geometrische Lectionen aus der Tertia so wie die Trigonometrie aus der Secunda verbannt und beständig in der ersten Classe Mathesis pura publice getrieben, die Theile der angewandten Mathematik aber dem Privatunterricht lediglich vorbehalten," daß ferner die „Logik und die Anfangsgründe der Moral zwar in Secunda, wie vorhin auch geschehen, gelehret, jedoch aber auch in Prima Logica practice vorgetragen und niemals ausgesetzet, daß außer „dem fleißigen Unterricht in den Glaubenswahrheiten" der vornehmste Bedacht auf die Elaborationen genommen, daß keine Woche vorbeigelassen werden solle, in der nicht ein teutsches und lateinisches Specimen in gebundener und ungebundener Schreibart mit Ernst eingefordert, auch außerdem in jeder Classe ein Extemporaneum dictirt und concipirt würde," zu welchem Ende die Jugend in allen Arten von Speciminibns ordentliche Bücher zu halten hätte, welche inskünftige bei vorzunehmenden außerordentlichen Visitationen zur Legitimation jedesmals vorgezeigt werden könnten; (1771 am 6 Februar) daß sie zur Verantwortung gezogen wurden, weil sie der eben genannten Verordnung in ihrem ersten Theile nicht nachgelebet hätten; (1772 am 16 Sept.) daß über Seiler's geoffenbarte Religion so gelehret werden solle, daß wöchentlich eine Stunde auf die Geographie von Palästina gewendet und das Buch zugleich statt eines Compendii der Kirchengeschichte gebraucht würde, auch in den untern Classen merkwürdige erbauliche Pensa zu Ausarbeitungen und schriftlichen Erzählungen auf-

aufgegeben und bisweilen auch aus dem Gelernten Specimina und Exercitia ins Latein zu vertiren vorgegeben werden solten; (1774 am 6 Juli) daß Seiler's Compendium der christlichen Lehre eingeführt und die dicta classica aus den Quellen des A. und N. Testamentes den besonders Theologie Studirenden frühzeitig bekannt gemacht und gelernt, auch diejenigen heilsamen und zum Theil geheimnißvollen Lehren, welche dem, leider! immer mehr um sich greifenden Socianismo und Naturalismo entgegen sind, von dem natürlichen Verderben des Menschen, von der Genugthuung, die Jesus Christus für die gefallenen Menschen geleistet hat, von den Gnadenwirkungen des heil. Geistes u. dgl. den jungen Gemüthern wohl eingeprägt und diese dadurch in der allein seeligmachenden Lehre bei Zeiten gestärket und vor dem schleichenden Gift schädlicher Irrthümer bewahret würden, und endlich (1775 am 27 Sept.) die Listen aller Landeskinder zum Behuf des Enrollementsgeschäftes ans Consistorium gesandt werden solten. Ich übergehe die übrigen Verordnungen, daß, um mehr auf den Fleiß und das zweckmäßige Betragen der Zöglinge wirken zu können, nicht blos die Judicia eingesandt, und darin (1759 am 5 Sept.) die Stipendiaten mit einem Strich bezeichnet oder (1774 am 1 Juni) die künftige Lebensart angezeigt, sondern auch, um dem Staate „bessere und brauchbare Männer zu liefern und nicht das Land mit einer Menge Literatorum" und darunter unbedeutenden zu überschwemmen, wiederholt (1775 am 7 Juni), gemeiner und armer Leute Söhnen, wenn sie sich nicht durch ein ganz besonderes glückliches Genie zu den Studiis auszeichnen, in Zeiten davon abgerathen und sie ihren Eltern und Anverwandten, ehe sie noch in die beiden obern Classen aufgenommen werden, zurückgeschickt werden sollen, um ihnen das erlernen zu lassen, womit sie als künftige Künstler und Professionisten sich ernähren und dem Staate, nützlich werden können, und erwähne auch hier der vielen andern äußerst zweckmäßigen Vorschriften im Bezug auf die Privatcollegien (15 Juli 1761), auf Lehrmateriale, auf Lehrbücher, auf Sittlichkeit der Zöglinge, die Sizzeit und den Weggang auf Universitäten, die zum Theil generelle Verordnungen für alle Schulen sind, und von denen an seinem Orte die Rede seyn wird, nicht.

nicht. — Leuchtet nun aber hieraus deutlich ein, wie sehr sich das Consistorium des Collegii annahm, so ist auch leicht zu begreifen, warum dasselbe so gerne den Befehlen dieser Behörde unterworfen war und es für präjudicirlich hielt, von Jemand anders Weisungen zu nehmen, weswegen es auch (1769) von dem Oberhofmarschallamt im Betreff eines abverlangten Berichts, der nicht in den höflichsten Ausdrücken abgefaßt war, bei der geheimen Landesregierung deswegen belangt und von dieser mit Zurücksendung ihres Berichts zu einem höflichern Schreiben aufgefordert wurde.

In Ansehung der Zahl der ordentlichen Lehrer herrschte in der Regel immer die vierfache. Doch war auch wieder eine Professio honoraria der Theologie von 1761 bis 1766, welche Ellrod bei seiner weitern Beförderung zur Hofpredigerstelle unentgeldlich beibehielt, wogegen sein Nachfolger Hermann im Fache der Geschichte, Geographie und im Lateinischen, inglei-chen in der dritten Classe in der Religion lehren mußte und das Prädicat eines Conrectors erhielt, bis man auch ihm (1765) den Character eines Professors seines Faches, der Geschichte nemlich ertheilte. Eine andere Veränderung gieng (1767) in Rücksicht auf die Professur der Philosophie und Mathematik vor. Da nemlich der zu dieser Stelle berufene Geo. Frdch. Seiler das Decret zurückgab und Glo. Wilh. Ehrenr. Wanderer diesem zum Nachfolger bestimmt wurde, gieng derselbe mit Genehmigung des Fürsten (1767 am 19 Oct.) mit Lang den Tausch ein, daß er das griechische, Lang hingegen die Mathematik übernahm und Wanderer daher Professor philosophiae et (linguae graecae oder) humanitatis, Lang dagegen Professor orientalium, poeseos latinae et matheseos hieß. Nach Hermann's weiterer Beförderung nahm Wanderer das Lehrfach der Geschichte und die mit dem Hofdiaconat verknüpfte Professur der Theologie, welche geraume Zeit (seit 1766) verwaißt war und nebenbei von Lang versehen wurde, an den seine Professur der griechischen Sprache zurückfiel und der dafür die Mathematik an den dazu und zu dem Fache der Philosophie berufenen neuen Lehrer Joh. Mich. Georg abtrat. Außerdem erscheint in der Reihe der Lehrer dieses Zeitraums

auch

auch der Adjunct des Collegii (der 8 Stunden in der dritten Classe zu lehren hatte) der Lector der französischen Sprache, Gottfr. Benistant, mit dem Character eines Professors und der Collaborator, Joh. Fdch. Dörfler, wie auch der Schreiblehrer, Sim. Jul. Hertel. Wurde der lezte (1771 am 16 Dec.) blos für die Tertia und das Seminarium angestellt, so wurde dem Suchen jenes um eine außerordentliche Lehrstelle am Gymnasium (1772 am 26 Octobr.) „in tantum mit dem Anhang deferirt, daß derselbe bei einer schicklichen Erledigung in einen ordentlichen Gehalt einrücken solle“ und zum Collaborator ernannt, damit er den kränkelnden Wanderer unterstützen solte, daher er auch in allen Classen und zwar in den beiden obern Geschichte, in der Secunda auch lateinisch und in der Tertia griechisch und lateinisch lehrte, bis er 1775 als Rector des Seminariums n) und Adjunct am Collegio einrückte, worauf diese Collaboratorsstelle wieder aufhörte. An seinen ordentlichen, zum Theil aber auch außerordentlichen Lehrern, namentlich Benistant und Dörfler, hatte übrigens das Collegium auch in dieser Periode Männer, die großentheils auch als Gelehrte bekannt sind und deren Eifer fürs Gute, Liebe zur Tugend und gründliche Gelehrsamkeit allgemeine Hochachtung verdienen, die ihnen allen, nur Purrucker'n und Wanderer'n nicht, von solchen Zöglingen bewiesen wurde, die solcher Lehrer unwerth waren, die die Gutmüthigkeit, Sanftmuth und Gelindigkeit derselben misbrauchten und sie daher nicht so wirken ließen, als sie unter andern Umständen gewirkt haben würden. Der Umkreis ihrer Pflichten wurde in dieser Periode aber dadurch erweitert, daß sie auch den oben (S. 216 fgg.) angegebenen speciellen Vorschriften nachzukommen hatten, wozu über=

n) Sein Vorfahrer hieß freilich Rector=Vicarius; allein nach dem Tode desselben bat das Collegium, da die Benennung Vicarius noch von der Universität herrühre und sonst seit langer Zeit alles in pristinum statum versezt wurde, den neuen gleich als Rector zu vociren und für einen Mann zu sorgen, der in fundamentis latinitatis et graecitatis in der Tertia wohl lehre; welches geschah.

überdieß noch kam, daß vermöge fürstlichen Befehls (vom 21 April 1773) bei den Redübungen Bedacht auf Reden zu nehmen sey, die in die Vaterlandsgeschichte einschlagen und, wenn sie nicht gedruckt würden, davon ein Exemplar zur Bibliothek und zum Regierungs-Collegium einsenden solten, wie denn auch jezt wieder dem Professor der französischen Sprache und (1772 am 26 Oct.) auch sogar dem Collaborator es zur Pflicht gemacht wurde, eine Antrittsrede zu halten und dazu einzuladen. Da man deswegen nicht immer einen eigenen Actus anstellte, sondern diese Feierlichkeit mit einer andern namentlich dem Geburts- und Namenstage des Fürsten verband, so verzögerte es sich oftmals mit dieser Antrittsrede und der Lehrer übernahm einstweilen seine Lehrgeschäfte. Doch mußte er zuvor den Jünglingen vorgestellet seyn. Diese Vorstellung übernahm zuerst der Director, nach dessen Tode aber trug dieses Geschäft das Consistorium dem ältesten Professor o) auf, der in Gegenwart der drei Classen eine Anrede an die versammelten Zöglinge hielt, sie zum Fleiß und Gehorsam gegen ihren neuen Lehrer aufforderte, und dieß von dem obersten jeder Classe dem vorgestellten Lehrer mit einem Handschlag angeloben ließ.

Die Stundenzahl eines ordentlichen Lehrers belief sich auf 10, höchstens 14 p), des Lehrers der französischen Sprache auf 4, dann auf Befehl des Consistorii (1771 am 4 Aug.) auf 6, und zulezt (seit 1772) auf 7 q), des Adjuncts auf 8 und des

o) Gräfenhahn stellte daher seinen Collegen Hermann, Purrucker aber Wanderer'n vor.

p) Purrucker hatte 12 (mit Conj. 13), Lang 11 (mit Conj. 13), Wanderer 10 (mit Conj. 14), Georg 14 (mit Conj. 16), Benistant 7, Dörfler 8 und Herrel 2.

q) Da der Lehrer der französischen Sprache nur 6 Stunden wöchentlich hatte (und von dreien in der Prima 2 mit den Secundanern vereinigt waren), so trug Benistant mit den Lehrern (1772) auf die 7 und eine Trennung der Classen an, so daß am Mittwoch und Freitag von 7—8 dem Französischen gewidmet blieb. Dafür aber nahm er am Mittwoch die dritte Stunde, so daß auch die Secundaner, die schon 2 Stunden im Französischen hatten, auch

des Schreiblehrers auf 2, außer denen die ordentlichen Lehrer noch ihre Privatcollegien hatten, mit denen sie halbjährig abwechselten. Die Mehrzahl der Stunden des untersten hat aber ihren Grund darin, weil dieser seit Gräfenhahn's Tode (1767) nun allemal das Fach der teutschen Sprache in den beiden obern Classen hat, denn in der dritten kommt es dem Adjunct neben den Elementen im Griechischen und im Lateinischen zu.

Mit der Besoldung der Lehrer gieng es in diesem Zeitraum etwas besser. Außer dem wenigen, was sie von der Universitätscasse bekamen, erhielt noch jeder ordentliche Professor (1761 am 20 März) 50 fl. jährliche Zulage aus den Gotteshäusern der Bayreuther und Culmbacher Diöceß, die zu dem Ende vierteljährig ihren Antheil r) an den ersten Professor einschicken mußten. Da man nun aber nach erfolgter Veränderung mit der Pageninformation, wofür die jährlichen 60 Rthlr. als ein Theil der Besoldung beim Gymnasio abgereicht wurden, die den Lehrern vermöge des fürstlichen Wortes (S. 183) bis auf andere Art geholfen werden könnte, fortgezalt werden solten, zurückhalten wolte, baten Gräfenhahn und Purrucker ihnen entweder diese Gelder auf Lebenszeit zu bezahlen, oder dafür jedem 2 Sra. Korn als Entschädigung zu geben. Der Markgraf befahl daher, daß ihnen entweder Burgermeister und Rath oder die gemeine Stadt diese Gelder ersezen solten, die sich jedoch dagegen auflehnten, worauf er selbst kurz vor seinem Tode (am 26

3 besondere hatten. Da nun die erste Stunde am Freitag dafür in der Secunda ausfiel, solten die Schüler dieser Classe unter der Aufsicht eines Lehrers in die Kirche gehen.

r) Das Gotteshaus Bayreuth trug hiezu 30 fl., Windlach 66, Bronn 5, Creußen 10, Emtmannsberg 10, Gefees 6, Neustadt am Culm 6, Obernsees 20, Pegnitz 4, Plech 5, Johannis 5, Gefrees 8, Nemmersdorf 10, Birk 3, Eckersdorf 5, Neukirchen 3, Schnabelwald 3 und Wirbenz 3 — Johannis und Weidenberg trugen 1773 jedes nur 2 fl. bei und 1774 wurde das lezte ganz befreit, und Bayreuth dafür besser bedacht.

26 Febr. 1763) noch jedem Professor jährlich 50 fl. zulegte. Rechnet man nun auch noch hiezu die Accidenzien für das Privat-Collegium, ingleichen für Reception, Testimonia und Valediction, nicht minder den Betrag des Getraids und der Wohnung für den ältesten Professor als Inspector der Alumnen und für den Professor der Mathematik, der ebenfals in diesem Zeitraum auf dem Collegien-Gebäude seine Wohnung bekam, so erhellet dem ungeachtet, daß ein Professor als solcher äußerst schlecht besoldet war, und da das Getraid damals in Anwerth war, es kaum auf 300 fl. brachte, mithin durchaus nicht im Stande war, sich und seine Familie nur kümmerlich zu ernähren und dabei seinem Beruf obzuliegen, wenn er sich nicht noch besondere Zulagen auswirkte s) oder Nebenämter dabei hatte t). Der Lehrer der französischen Sprache hatte, außer 1 Sra. Korn aus der Kornschreiberei, 192 fl., der Adjunct als solcher 40 fl. frk. und der Lehrer der Schreibkunst 30 fl. frk. und jährlich einmal, die andern zweimal, etliche Wecken. Mit dieser geringen Besoldung war aber auch noch das Unangenehme verknüpft, daß sie aus mehrern Cassen bezalt wurde, und die Universitätscasse, von der auch der Adjunct seine 40 fl. erhielt, so wenig richtig zuhielt — denn 1768 z. B. war im September noch kein Heller aufs ganze Jahr abgetragen — als die Gotteshäuser, daher häufige Beschwerden geführt wurden, zu deren Abstellung wegen der leztern (1774 am 24 October) an die Superintendenten zu Bayreuth und Culmbach geschärfte Befehle ergiengen, „die Gelder längstens binnen 4 Wochen nach dem neuen Jahre an die Behörde zu senden oder die Abholung durch einen Expressen auf der Saumseeligen Kosten zu gewärtigen“ und (1769) die Gelder von dem Gotteshauße Bindlach an die Renthey in Bayreuth angewiesen wurden, die aber eben so wenig richtig auszalte. Von dieser erhielt auch der Lehrer der französi-

schen

s) Lang z. B. erhielt, da er (1763) nicht als Superintendent nach Mönchberg gieng, 80 fl. Zulage.

t) Gräfenhahn und Lang als Consistorialräthe, Ellrod, Hermann und Wanderer durch die geistlichen Stellen bei der Hofkirche, Georg als Advokat und Prozeßrath.

schen Sprache seine Besoldung, der Schreiblehrer hingegen aus dem Spital, Gotteshaus und Allmosenkasten zu Bayreuth.

Daß sich daher solche würdige Männer bewegen ließen, bei einer so geringen Einnahme und unter solchen Umständen auszuhalten, konnte nur theils die Hofnung besserer Zeiten theils die Liebe zu ihrem wichtigen Amt und der Gedanke an die Vergeltung einer höhern Hand bewirken, wie denn auch dieß viel beitrug, daß Vorgesezte und Einsichtsvolle ihnen Beweise des Beifalls und der Achtung gaben und ihren Eifer belobten u), daß einer und der andere zu höhern und einträglichen Stellen befördert, auch während der Bekleidung seiner Professur als Rath ins Consistorium aufgenommen wurde, daß man dem Collegium die Lehrer präsentirte, ihm die Regulirung der Stunden für den Collaborator (1772) übertrug und genehmigte, daß man es an allen Antheil nehmen ließ und von den heilsamen Anstalten, Rathschlägen oder Befehlen benachrichtigte, die zwar nicht unmittelbar zur öffentlichen Erziehung gehörten, aber doch zur Nachacht und Belehrung der Lehrer und Zöglinge in mancher Hinsicht dienen konnten x).

Das Collegium, welches aus den ordentlichen Professoren

u) Als z. B. 1776 die beiden Prediger F. A. Ellrod und J. T. Fikenscher in ihrer Neujahrspredigt dem Gymnasium, wie es dasselbe verdiente, Glück gewünscht und das Collegium sich schriftlich dafür bedankt hatte, antwortete ihm namentlich der Lezte auf eine Weise, woraus sowohl das gute Vernehmen der Lehrer und Prediger, als die Achtung erhellet, die beide gegen einander und namentlich der Lezte gegen das Collegium hatte. Nur eine Stelle! „Unser hiesiges ansehnliches Gymnasium verehrt in Dero theuern Personen solche Lehrer, die gewis ihr Amt mit aller Treue führen und von Dero rühmlichen Bemühungen man noch in Zukunft die gedeihlichsten Folgen sehen wird. Dero Fleiß, Klugheit und heilsamen Vermahnungen ist es zu verdanken, daß die Zöglinge unseres Christian-Ernestin. Collegii nicht nur in Künsten und Wissenschaften so rühmlich zunehmen, sondern auch jezo andern ein Muster in guten Sitten und einer stillen Lebensart seyn können.“

x) Z. B. das Edict wegen Errichtung einer Heiligen-Deputation (1770), wegen besserer Verwaltung der piorum corporum (1777), wegen des Verkaufs der Pudermühle.

ren bestand, versäumte dagegen aber auch nicht andern die gebührende Achtung zu beweisen und sich würdig zu benehmen, gleiches mit gleichem zu vergelten, seinen Pflichten nachzukommen, die Unterlehrer in Ordnung zu erhalten, sie vor das Collegium zu laden und auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, der vorgesezten Behörde von allem, was auf das Gymnasium Bezug hatte, genauen Bericht zu erstatten, die Todesfälle der Lehrer anzuzeigen und um baldige Besetzung zu bitten, wie es denn auch für die Uebernahme der Stunden in Erledigungsfällen um die Besoldung vom Ende der Gnadenzeit oder, im Fall kein Erbe da war, vom Todestag an, nie umsonst nachsuchte, unmaßgebliche Vorschläge bei Besetzung einer Stelle und Vorstellungen, selbst gegen allgemeine Verordnungen, wagen durfte. Das erste erlaubte es sich beim Rectorat (S. 220.), das lezte bei der Studieneinschränkung, weil es der Meinung war, daß man einen langsamen oder stumpf scheinenden Kopf nicht geradezu vom Studiren wegweisen, sondern erst die Mittel versuchen müsse, seine Talente zu entwickeln und die Zeit abzuwarten, wie denn auch nach seiner Meinung der Staat nicht lauter Genie's nöthig habe, sondern zu einem Gebäude auch Zwickseine nöthig wären. Aus dem Grunde machte es auch, wenn das Consistorium einen Jüngling zu einer andern Lebensart wegweisen wolte, und es hoffen konnte, daß derselbe ein brauchbarer Mann werden würde, triftige Gegenvorstellungen.

Zu mehrern dieser Geschäfte brauchte das Collegium vielfältig seinen Famulus, dessen Pflichten in dieser Periode dadurch vermehrt wurden, daß er auf die Instrumente acht haben oder sie auf seine Kosten ausbessern lassen mußte. Das Collegium suchte ihm dagegen so wohl zu wollen, daß es behauptete, als ob ein Famulus bei seinem Weggang das akademische Stipendium erhalten müsse. Das Consistorium widersprach indessen dieser Behauptung geradezu (1760 am 17 Sept.) und behauptete, daß die Lehrer die Bittsteller blos vertreten hätten, welches auch fernerhin noch geschah. Weil jedoch die Famuli ihren Pflichten nicht immer nachkamen und sie nicht kennen zu wollen schienen, faßte man dieselbigen (1768) kurz zusammen und that ihnen jedesmals bei ihrer Annahme Vorhalt

derselbigen, wie ihnen denn auch (1775 am 12 Dec.) aufgegeben wurde, sich zur Bestrafung keines Civis gebrauchen zu lassen, wenn es nicht ein Mitglied des Collegii verlange. An Bewerbern um diese Stelle komte es übrigens nicht fehlen, da mit derselben erkleckliche Einkünfte verbunden waren, wie denn jeder Zögling bei seiner Aufnahme, bei einer öffentlichen Feierlichkeit bei der er als Redner auftrat oder Abschied nahm, für ein Testimonium und das Weiterrücken in eine andere Classe dem Famulus jedesmals 30 kr., von einer Bank auf die andere aber nur 15 kr. rhn., und alle Vierteljahre 3 kr. frk. (den sogenannten Auskehrgroschen, wofür der Famulus das Auskehren besorgen mußte) zu zalen hatte, wozu dann noch 4 fl. aus der Renthey und (1772 am 4 May) 6 fl. frk. aus dem Gotteshaus als bestimmte jährliche Einnahme kamen, die er vierteljährig gegen eine von einem Professor (Matriculārius) attestirte Quittung in Empfang nehmen konnte. Seine Annahme geschah aber nicht immer durch ein Decret des Collegii, sondern öfters auf blosses Wort. Doch gab man auch aus Gefälligkeit gegen einen Lehrer, der sich für einen Zögling verwendete, Decrete im voraus (z. B. 1777 am 31 Dec. auf die sich 1779 zu Ostern erledigende Famulatur.) Indessen nahm man dazu aus sehr zu billigenden Gründen nur Primaner, theilte aber wohl die Stelle und sezte auch liederliche ab.

Die Menge der Zöglinge war in diesem Zeitraume sehr bedeutend und beläuft sich an 360, jährlich also immer im Durchschnitt auf 18 Ankömmlinge, von denen sehr viele das zügellose und ungebündene Leben in der vorigen Periode fortsezten und das Gymnasium in immer schlechtern Ruf brachten. Mehrere nemlich und besonders aus der obern Classe, sangen und lärmten in dem Auditorio, kamen zu Nachtzeit in dasselbe um zu schwärmen, erfrechten sich aus demselben ein Bierhaus zu machen, führten die Valedictions- und Translocationsschmäuse wieder ein, zogen in Wirthshäusern herum, schlugen sich unter einander und andere Personen, besonders Juden, prügelten ihre kleinen Mitschüler, übten dergleichen Ungezogenheiten auch an öffentlichen Orten aus, kündigten den Lehrern allen Gehorsam auf, widersezten sich den Strafen derselben, beleidig-

ten

ten sogar die Wachen und fiengen an bunte Maschen zu tragen; kurz, ohnerachtet man viele Mittel versuchte, den Uebeln Einhalt zu thun, war doch alle Mühe vergebens, bis in den lezten Jahren dieser Periode, besonders seit 1774, da das Gymnasium von den Auswürflingen gereiniget war, da die Besserdenkenden ihren Pflichten nachkamen, Leichtsinnige aber durch Aufforderungen und Beispiel der Lehrer ermunterten und bewogen, es ihnen gleich zu thun, der Ruf des Gymnasiums sich in eben dem Grade erhob, als er vorher gesunken war. Die Zöglinge hatten nun ihre Pflichten immer vor Augen und sezten in die Erfüllung derselben ihren grösten Ruhm. Freilich solten auch nach denselben zu Anfange dieses Zeitraums die Zöglinge das abscheuliche Mänteltragen wieder anfangen und in der Rücksicht in die Zeiten des Pennalismus wieder versezt werden. Denn Grafenhahn liess nicht ab, bis er es durch das Ministerium, namentlich Lauterbach dahin brachte, daß diese Mäntel, die nach seiner Meinung zum großen Nachtheil des Collegii abgekommen waren, (nach meiner Ueberzeugung zum Nachtheil des Collegii) wieder aufkamen. Da man indessen einsah, daß sich die grösern dazu nicht würden zwingen lassen und die Eltern selbst sich dagegen setzen würden, so fieng man von unten auf bei jeder Translocation an, diesen Unfug einzuführen und hatte es bis 1766 dahin gebracht, daß bis zu den obern Secundanern alle wieder Mäntel trugen. Diese aber, die das Vorrecht des Degens hatten, wolten sich nun nicht mehr fügen und erschienen ohne Mäntel. Es war allerdings traurig und charakterisirt den pädagogischen Geist der Lehrer, die darauf beharrten, schlecht, daß man 20 Jahre nachher, als dieses Verderben aus der Anstalt entfernt war, wieder in die Zeiten der Barbarei zurücksank; da es indessen einmal Befehl war, mußten sich die Zöglinge fügen und da sie es nicht thaten, rief das Collegium das Consistorium zur Hülfe und stellte diesem (1766 am 7 Jan.) vor, daß da die Zöglinge der obern Bank in der Secunda, die man nicht eher habe in die Prima versetzen wollen, bis sie in Mänteln kämen, diese nicht anschaffe oder trage, das Consistorium „diese Zierde und in allen Gymnasien eingeführte Kleidung eines Gymnasiasten“ anbefehlen möge. Ja es wendete

sich

sich sogar auch (1766 am 8 Jan.) an den Fürsten selbst mit der Bitte, daß man allen Gymnasiasten ohne Ausnahme in allen Classen Mäntel zu tragen oder sich des Gymnasii zu enthalten auferlegen möchte. — Die Zöglinge solten diese Mäntel auf diese Art für ein Prärogativ ansehen, sie aber sahen dieselben als eine Art von Despect an, Klügere hingegen für eine abscheuliche Sitte unter diesen Mänteln gewisse Arten von Sittenlosigkeit und Ausschweifungen zu treiben und freuten sich daher in sofern, daß troz aller Vorstellungen dieser Uebelstand nicht mehr Plaz grif. Denn die Primaner zerschnitten einem ihrer Mitschüler, der mit dem Mantel eingeführt wurde, denselben (1766) in viele Stücke und hätten sie zugleich ihren Vorzug immer in Fleiß und Sittlichkeit gesucht, so wären sie alles Lobes werth gewesen.

Ein wahres Vorrecht der Gymnasiasten dieser Zeit ohne Ausnahme war dagegen die Befreiung vom Soldatenstande. Da nemlich unter dem Markgrafen Alexander die Anwerbung ernstlicher als vorhin betrieben wurde, so war allerdings zu besorgen, daß wenigstens die Söhne der Bürger und Landleute, die das Gymnasium besuchten, zum Soldaten weggenommen und dadurch das Ansehen des Gymnasii gefährdet werden möchte. Markgraf Alexander beruhigte daher das Collegium (1775 am 27 Sept.) durch die Versicherung, daß er die, welche die obergebürgischen Gymnasia wirklich besuchen, weder vorfordern noch anwerben lassen wolle; dagegen aber verlangte er richtige Verzeichnisse von sämmtlichen Landeskindern, die auf dem Gymnasio studiren und erwartete, daß nicht etwa, wann einer nur etliche Wochen vor der Enrollirungszeit in ein Gymnasium sich begebe, oder aus demselben getreten sey, um eine bürgerliche Handthierung zu ergreifen, dieser unangezeigt gelassen werde, widrigenfalls man die Vorsteher der Schulen zur Verantwortung ziehen würde, daher das Collegium auch angewiesen wurde, die Verzeichnisse dem Consistorium einzureichen und künftig alle Jahre bei annahender Enrollirungszeit richtig zu besorgen. Damit war nun allerdings schon dafür gesorgt, daß dem Militairstande kein Abbruch geschah, damit aber nicht auch, um dem Soldatenstande zu entgehen, Jünglinge ohne Fähigkeiten stu-

diren möchten, lagen andere Verordnungen (S. 218) vor, die dergleichen Jünglinge zu einer andern Lebensart verwiesen.

Die Unkosten, die ein Zögling dieser Periode zu bestreiten hatte, beliefen sich, eingerechnet das was er dem Famulus zu geben hatte, jährlich kaum auf 8 fl. Denn außer dem Gulden frk. welchen er vierteljährig für die Privatstunde zalen mußte, hatte er blos für die Translocation 2 fl. 30 kr. zu entrichten, die auch (oder der sogenannte ganze Thaler) das Gewöhnliche für die Inscription, für ein Testimonium, und für die Exmatriculation beim Weggang waren, wo jedoch der Abgehende dem, welcher den Actus hatte, für seine Bemühung gewöhnlich einen Ducaten gab, den selbst jeder Perorant bei einer Redeübung zalte, wovon man aber leicht begreiflich die Armen und Unbemittelten, wenn sie sich dem Collegio entdeckten und darum baten, die Söhne derer, die mit dem Collegio in besonderer Verbindung standen, z. B. der Stadtgeistlichen, Collegen u. dgl. den Famulus und die Alumnen ohnehin frei sprach. Die besondere Aufsicht über die lezten war, wie immer, einem ordentlichen Lehrer, von diesem Zeitraum an aber nach der ursprünglichen Verfassung dem ältesten Professor übertragen. Die Aufsicht über die hingegen, welche durch Stipendien unterstüzt wurden, kam dem ganzen Collegio zu und eben daher erklärte auch das Consistorium (1759 am 5 Sept.) daß es die Stipendiaten dem Collegio präsentiren wolle, weil sich die Bewerbenden unmittelbar ans Consistorium wendeten und von demselben befriedigt wurden. Auf unmittelbaren Befehl des Markgrafen Alexander (1775 am 7 Jun.) solten jedoch nur diejenigen zu Stipendien gelangen, welche ausgezeichnete Talente mit anhaltendem Fleiße verbinden und zu dem Ende sich öffentlich im Consistorialzimmer im Beiseyn aller Mitglieder des Consistorii und bei offenen Thüren prüfen lassen, das Geld selbst aber beim Secretariat gegen Quittung erheben. Ueberdieß findet man in dieser Periode, daß außerdem noch mehrere ärmere Gymnasiasten auf ihr Ansuchen Zuschüsse aus der Cammer, Landschaft und frommen Stiftungen zu Büchern u. dgl. erhielten.

Die

Die Disciplin befand sich, so wie allemal, zunächst in den Händen des Collegii — welches daher auch immer angegangen wurde, wenn Klagen gegen Gymnasiasten erhoben wurden und untersuchte, wie denn auch, wenn der Stadtvoigt oder Jemand einen Gymnasiasten als Zeugen oder in andern Angelegenheiten bedurfte, das Collegium, denselben zu stellen, ersucht wurde — in wichtigen Fällen aber oder in höherer Instanz bei dem Director, dann dem Consistorium. Protocolle hielt jedoch das Collegium in Disciplinarsachen nicht, weil es als Vater mit seinen Kindern handelte, machte sich aber gegen Gebühren dazu anheischig, und es war gewiß keine unbillige Forderung, daß, da das Collegium so oft in dieser Periode Protocolle führen mußte, ihm (1774) ein Tax und etwas für den Famulus bestimmt werden möchte, was jedoch nie geschah. Das Strafrecht hatten eben daher nur die Mitglieder des Collegii und die außerordentlichen oder Nebenlehrer waren davon ausgeschlossen. Dieß war um so billiger, da die ordentlichen Lehrer selbst nur selten allein Strafe verhängten, noch weniger selbst straften, als in außerordentlichen Fällen (S. 232) als Anomalie, sondern jeden Vorfall dem Collegio vortrugen und dem Straftag beim Signo vorbehielten. Dahin mußten auch die außerordentlichen Lehrer ihre Beschwerden entweder selbst bringen oder im Signum bemerken lassen, wie ihnen denn auch gestattet wurde, selbst dabei zu erscheinen. Als daher der Collaborator strafen ließ, und die Jünglinge sich widersezten, weil die ordentlichen Lehrer dieß auch nicht thäten, beschloß das Collegium (1775 am 12 Dec.), um das Ansehen ihrer Nebenlehrer nicht sinken zu lassen, daß keiner strafen, der Collaborator allenfalls den Tertianern eine Maulschelle — in der That eine sehr dumme und unpädagogische Strafe — geben, bei den Secundanern aber, wo die Vergehen ohnehin schon schwerer zu ahnden seyen, die Sache vor das Signum bringen und, wenn er es für nöthig hielt, selbst erscheinen, aber nie den Famulus gebrauchen solte, welches ihm nicht zustehe. Ohnerachtet sich übrigens das Collegium seiner Zöglinge annahm, so kam es doch mit der Polizey und den weltlichen Gerichten nie in Streit, weil es auch Genugthuung gab, und unter andern (1773) einen Gymnasiasten, der einen Juden geprügelt hatte,

nicht

nicht nur mit Arrest und Karbatschenstreichen bestrafte, sondern von ihm auch die Heilungskosten zalen ließ, wie es denn überhaupt, bisweilen zwar zu viel nachsah und wider seinen Willen die Idee des Studenten bei den Zöglingen aufkommen ließ, im Ganzen aber strenge Disciplin übte, sowohl um das Ansehen der Lehrer zu erhalten als in andern selbst solchen Dingen, die nicht eigentlich innerhalb der Grenzen der Schulpolizey lagen, um dem Uebel einen starken Damm entgegen zu setzen. Und eben so verfuhr der Director und das Consistorium, welche die groben Vergehen, (z. B. Ungehorsam gegen Lehrer, Schießen u. dgl.) oder auch dann straften, wann die geringern Grade fruchtlos waren, auch sogar Commissarien und Deputirte ernannten, um die Lehrer zu schützen, besonders dann, wann die Zöglinge widerspenstig waren, oder Eltern und Verwandte eingreifen wolten, so daß man sogar (1772) die militairische Gewalt zu Hülfe zu rufen gezwungen war, wodurch man in jener Zeit Achtung für die Gesetze, die man nicht mehr kannte, herbeiführen und der Sittenlosigkeit und den im Schwange gehenden Uebeln Einhalt thun zu können wähnte. So unangenehm es für den Geschichtschreiber ist, Musensöhne von der Seite schildern zu müssen, so wenig darf er mit Stillschweigen darüber hingehen, sondern muß diese Erzählung wagen, weil sie auf die damalige Verfassung zu großen Einfluß hat, weil man daraus abnehmen kann, welchen Eifer und welche Mühe die Lehrer anwenden mußten, dem Verderben Einhalt zu thun, und weil besonders diejenigen, welche so gerne lieblos und vorschnell zu urtheilen gewohnt sind, eine Parallele ziehen und das Verhalten der Zöglinge in jeder Periode dieser Anstalt mit einander vergleichen können. — Balgereien, Unmäßigkeit im Trinken und Versäumniß der Lehrstunden gehörten damals zu den Kleinigkeiten. Die Frechheit gieng weiter, weil einige ausgeartete Jünglinge die andern ansteckten und durch ihr Beispiel auf niedere Classen gewirkt hatten. Die Primaner z. B. schnitten (1766) einem mit dem Mantel eingeführten Zögling ihrer Classe denselben in viele Stücke, worauf sie sich Nachmittags nach der Classe in die Prima sperrten und schrieen, sangen und lärmten. Bei der Untersuchung, wer den Mantel zerschnitten habe, antwor-

tete

tete einer: „wir alle; denn wir leiden keine Mäntel.“ Weil man diesen, da der Carcer eingefallen war, mit der Peitsche bestrafen wolte, weigerte sich derselbe mit der Aeußerung, die Primaner bekämen keine Peitsche, und als der Matricularius selbst die Peitsche ergriff und ihm einen Hieb gab, sezte er den Huth auf und sich zur Wehre und alle übrigen machten gleiche Bewegung. Ja es gieng so weit, daß, als man ihn beschied, entweder sich der Strafe zu unterwerfen, oder bis zur Erwartung eines höhern Bescheids zu gehen, er antwortete, so müßten alle gehen, welches auch bis auf zwei Alumnen, den Famulus und den, der mit dem Mantel eingeführt worden war, geschah.— Nächtliche Prügeleien, bei denen Blut floß, Herumziehen in den Wirthshäusern, Schlägereien mit Schneidern, Juden u. s. w. und Beleidigungen der Bürgerwachen dauerten ununterbrochen fort; bei Translocations- und Valedictionsschmäusen wurde gesungen, getanzt und mit Weibspersonen andere Arten von Unfug getrieben, während die Kleinern ihr Vergnügen am Schießen fanden. Steckte man dafür einen in den Carcer, so waren mehrere bei ihm, die in dem Carcer mit ihm zechten, spielten, lermten, Taback rauchten u. dgl. und wolte man auf andere Weise strafen, so nahmen sich die Eltern ihrer Kinder an, und die Lehrer hatten am Ende nichts als Verdruß, Prostitution und Prozeß zu gewarten. Da nun die nächtlichen Besuche im Gymnasium kein Ende nahmen, da man die Ungezogenheit so weit trieb, daß man zum Fenster herausstieg und die Fenster zertrümmerte, da alle Warnungen und Drohungen fruchtlos waren, und die Primaner (1772) abermals gepeitscht werden solten, widersezten sie sich wieder, und sagten theils, daß Primaner nicht gepeischet würden, theils daß sie erst ihre Eltern fragen müßten. Da nun der Matricularius nicht hierauf geachtet, sondern selbst einem eine Partie tüchtiger Schläge gegeben hatte, gieng dieser; die andern aber, die sich durch Strafen nicht abhalten ließen, ihre Ungezogenheiten fortzusetzen, wurden noch kecker, zogen Nachmittags, statt in die Classe zu gehen, mit Stock und Degen durch die Straßen, und kümmerten sich nicht um den Wink und den Befehl des Collegii, worauf der Minister (von Schönfeld), an den sich das Collegium wendete, den

Be=

Befehl ertheilte, daß, wenn sich die Gymnasiasten auf Ordre der Professoren stellen würden, jeder nach erhaltenen funfzehn tüchtigen Karbatschenstreichen auf 24 Stunden bei Wasser und Brod auf die Hauptwache gebracht und der, welcher sich bis 5 Uhr nicht stellen würde, durch die Hauptwache aufgesucht und in Arrest gebracht werden solle, worauf dann das Weitere ex parte des Hochfürstlichen Consistorii verfügt werden würde. Mehrere erhielten dann wirklich die genannte Strafe, zwei hingegen, die nicht erschienen waren, mußte die Wache aufsuchen. Der eine davon wartete indessen dieß nicht ab, sondern theilte mit den andern gleiches Loos, der andere hingegen wurde, weil man ihn an diesem Tage nicht traf, am andern Morgen aus dem Hause des Vaters wirklich auf die Wache gebracht. Daß dieses ganz ungewöhnliche Verfahren einigen Eindruck machte, läßt sich so wenig läugnen, als daß bei so verwilderten Gemüthern der Eindruck von keiner Dauer war. Einige steckten sich daher unter den Stunden unter das Musikantenpult, wiederholten alle Worte des Lehrers und machten ihn selbst lächerlich. Sogar giengen sie unter der Stunde ins Auditorium, sahen sich um, giengen wieder zur Thür hinaus und schmissen dieselbe zu; ja man traf auch (1772 am 10 Nov.) an einer langen Stange einen Bierzeiger angemacht und zum Hausplazfenster des Collegii ausgehangen, dann im Hausplaz eine Bierkufe an, und Menschenkoth an der Wand in der Prima. Und so dauerten die Ungezogenheiten in den Classen, außer denselben und an öffentlichen Orten, selbst im Schloßgarten, fort; liederlicher Stundenbesuch und andere Unarten, Schlägereien der Kleinern gehörten zur Tagesordnung und die Carcerstrafe fruchtete nichts, die Peitsche aber machte sie kecker und trotziger, so daß auch einer das Signum mit der schriftlichen Aeußerung zurückschickte: weil die Peitsche in der Prima eingeführt sey, könne man nicht mehr frequentiren; er schicke es zurück und es könne es führen, wer Lust habe, sich in der Prima prügeln zu lassen. Ich habe es nicht geleugnet, und leugne es noch nicht, daß die Lehrer oftmals hätten strenger seyn sollen und können, und jedes Uebel in seinem Keim ersticken sollen. Leider aber hatte der Keim schon in den vorigen Perioden zu tief gewurzelt; kurz diese Aufführung

war

war eine Folge vorzüglich des vorigen Zeitraums, die Folge, daß wenn die Lehrer strafen wolten oder wirklich straften, Eltern und Verwandte sich ihrer pflichtvergessenen Söhne und Vettern annahmen, daß sie sich Grobheiten aussezten und, wenn sie sich nicht wolten herabwürdigen lassen, Prozesse gewärtigen mußten. Diese Herabwürdigung war daher besonders bei den angeführten Vergehen zum Theil die Folge, wenn das Consistorium nicht eingriff und die Lehrer schüzte, die (1772) darauf drangen, jenen Aufstand (S. 232 fg.) stark zu bestrafen und zu bewirken, daß keine Klagen der Eltern gegen sie angenommen würden, wenn sie ferner ihre Pflicht thun solten. Und da sie Gehör fanden, da sie selbst, und namentlich Lang, nicht abließen, dem Unfug zu steuern, da dieser selbst die Polizey aufforderte, sich selbst in den Wirthshäusern umsah, und die ausgeartetesten Jünglinge weg waren, gewann das sittliche Verhalten der Zöglinge ein besseres Aussehen, so wie das eigene Beispiel des Fleißes, welches auf Seiten der Lehrer vorleuchtete, und die Arbeiten, die sie den Zöglingen gaben, die sie zur Anstrengung ihrer Kräfte zwangen, sie von Thorheiten abhielten und ihnen Geschmack an den Wissenschaften beibrachten.

Aus dem eben Angeführten gehet indessen sattsam hervor, daß den Gesetzen nachgeholfen werden oder zur Aufrechthaltung derselben manches geschehen mußte. Das Consistorium sezte sich deshalb auch nachdrücklich (1763 am 14 Dec.) gegen die böse Gewohnheit, Schmäuse und Musik, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, bei Translocationen zu halten; verbot (1765) die Wirthshäuser zu besuchen und drohte die Uebertreter einzusperren, und Anzeige bei der Regierung zu machen; verwehrte (1772 am 2 März) die Nachtmusiken mit Fackeln und (1773 am 9 Jan.) alle Schmäuse unter Androhung der Relegation. Ueberhaupt aber verhängte das Consistorium folgende Strafen. Zwei Jünglinge wurden, der eine von 9 — 5 Uhr drei Tage nach einander, weil er den andern im Wirthshause mit dem Couteau über den Kopf gehauen, der andere, weil er sich mit diesem in Händel eingelassen hatte, einen Tag (1764 am 1 Febr.) in den Carcer gesteckt. Eben diese Strafe des Einsperrens wiederfuhr (1765) den Wirthshausstreunern; Unge-

hor-

horsame aber erhielten (1766 am 10 Febr.) Karbatschenstreiche. Wegen nächtlicher Prügeleien wurden (1768) zwei Gymnasiasten auf 2 Tage cum carena eingesperrt, zwei andere wegen Verbal- und Realinjurien einen halben Tag in den Carcer gesteckt; ein anderer (1769 am 22 Juni) wegen Schlägereien und Verwundung 6 Tage und darunter 3 Tage cum carena auf die alte Schloßwache gesezt, ihm und den andern Thätern aber die Untersuchungs- und Heilungskosten zu gleichen Theilen zugewiesen. Für Translocations- und Valedictionsschmäuse mit Musik und Weibspersonen erfolgte, statt der Relegation, Carcerstrafe; für das Schießen hingegen sezte es Hiebe auf die Weste, und auf Befehl des Ministers wurden Widerspenstige (1772) mit 15 Karbatschenstreichen und 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod auf der Hauptwache belegt, und die, welche nicht erschienen, durch die Wache aufgesucht und abgeholt.

Ich will es dahin gestellt seyn lassen, ob diese Arten zu strafen durchgängig die zweckmäßigsten waren, ob junge Leute, wenn sie anders nicht ganz verdorben sind, so behandelt werden müssen, ob ihnen auf keine andere Weise beizukommen sey, ob wenigstens alle, der Verführte wie der Verführer, der aus Leichtsinn fehlende, wie der verworfene Bösewicht, eine und dieselbe Strafe erhalten müssen? Die Folgen der genannten Strafen mögen mich rechtfertigen, wenn ich jenes Verfahren nicht billige und jeder Erzieher wird mir ohnehin beistimmen. Denn wenn die Strafen zweckmäßig gewesen wären, hätten sie doch wahrhaftig Besserung erzeugen müssen. Wie sonderbar aber, daß man außer Geldstrafen, wobei sich die Lehrer jedoch mit bloßem Ankündigen derselben begnügten, keine andere Strafe als Carcer, Karbatsche und zulezt Wachstuben-Arrest kannte? Wie weit besser würde es gewesen seyn, einige von dem Justitut, sey es durch das consilium abeundi, oder mit der öffentlichen Relegation nach Beschaffenheit des Vergehens wegzuschaffen, minder Fehlende zu züchtigen, in den Carcer zu sperren, u. s. w. Dieß würde mehr Scheu gemacht und mehr gefruchtet haben. Denn die Erfahrung bewieß, daß es besser wurde, als jene Auswürflinge die Anstalt verlassen hatten. An solchen Menschen, die dem guten Ruf eines Instituts schaden, kann

dem-

demselben nichts gelegen seyn. Und jeder Vater wird seinen Sohn gerne dahin schicken, wo er hört, daß nur wenige, aber wohlgeartete und fleißige Jünglinge sind, als dahin, wo hunderte sich befinden, die ihre Pflichten vergessen und den guten durch ihr Beispiel gefährlich werden. Und doch findet man in dieser ganzen Periode auch nicht ein einziges Beispiel einer Relegation, nicht daß die Jünglinge den Gesetzen nachgekommen wären, den Verordnungen nachgelebet hätten. Blos der Carcer solte alles bewirken, und da dieser (1766) eingefallen und (1772) durchlöchert war, so daß sich mehrere zur Gesellschaft einfinden konnten, solte die Peitsche die Stelle ersetzen. Ob aber dieß das wahre Surrogat für erwachsene Jünglinge sey, bezweifle ich ebenfalls. Ich gebe es zu, daß es eine verkehrte Idee sey, die sich der Primaner macht, wenn er glaubt, daß er nicht gepeitscht werden dürfe; denn wenn derselbe andern nicht ein Muster des Verhaltens ist, wenn Winke, Worte, Warnungen, Drohungen, besondere Vorstellungen des Lehrers auf seinem Zimmer, wenn Carcer, wenn Rücksprache mit Eltern oder Verwandten nicht mehr hilft, wenn mit einem Worte der Primaner in seinem Betragen einem ungezogenen Tertianer sich gleich stellt, dann kann, ob ich gleich nichts Entehrenderes und Herabwürdigenderes kenne, als die Peitsche, und lieber dafür stimmen würde, einen solchen erwachsenen Zögling, der sich so weit verlieret, daß er diese Strafe verdient, vom Institut zu entfernen, die Frage nicht mehr seyn, ob er mit der Peitsche gezüchtiget werden müsse; denn in diesem Fall wird nicht der Primaner, sondern der ungezogene junge Mensch bestraft. Wäre das Signum ordentlich geführt worden, und hätten dabei diejenigen, welche es führten, die Nachlässigen und Ungezogenen bemerken müssen, so würde allerdings auch viel Unfug unterblieben und es nicht zu solchen Excessen gekommen seyn. Nach dem eigenen Geständnisse der Lehrer wurde aber dieses nicht ordentlich geführt und war also eine blose Spiegelfechterei, bei der man im eigentlichen Verstande die Lehrer zum Besten hatte.

Die Lehrgegenstände erlitten zwar in dieser Periode dadurch einigen Zuwachs, daß die Antiquitäten besonders vorgetragen wurden und man die Idee von alter und neuer Geogra-

phie

phie als besonderer Wissenschaft auffaßte, auch etwas mathematische Geographie anfieng; dagegen erfolgte im Bezug auf manche eine Abänderung, die bei den vielen Thorheiten und dem wenigen Sinn für die Wissenschaften nöthig war, und theils von den Lehrern selbst gemacht, theils von dem Consistorium befohlen wurde. So konnte z. B. Physik (seit 1769) nur in ganz besondern Stunden erlernt werden; so wurde Geographie als besondere Wissenschaft nur selten vorgetragen; so gehörten die Disputirübungen beinahe unter die Antiquitäten; so mußten von den philosophischen Wissenschaften einige Jahre blos Logik und Moral gelehrt und die angewandte Mathematik solte in besondern Stunden erlernt werden. Wurde nun gleich auch die Absicht mit der teutschen Gesellschaft der Gymnasiasten (1769 am 18 Jan.) nicht erreicht, so war doch wenigstens die Idee gut, wie man denn überhaupt gestehen muß, daß die Jugend in den Wissenschaften mehr als einen Vorschmack erhielt, daß die Lehrer sich nach den Fähigkeiten und dem Fleiß ihrer Zöglinge richteten, bei ihrem Vortrag gelegenheitlich auf andere Wissenschaften Rücksicht nahmen, die Gegenstände in der gehörigen Abstufung der Classen gut vertheilt waren, wenn man nicht etwa das Griechische, welches (1758) von drei Lehrern vorgetragen wurde, bis es (1761) an einen kam und die Theologie ausnehmen will, in deren Vortrag sich (1761—1766) zwei getheilt hatten, und zweckmäßig gelehrt wurden, da blos in der Theologie die obern Classen, in der biblischen Lectüre alle drei, in der Mathematik aber die beiden untern und im französischen Prima und Secunda vereinigt waren, wenn nicht in Krankheits- und Verhinderungs- oder Erledigungsfällen, selbst auf Verlangen des Consistorii (1771 am 30 Mai) außerordentliche Conjunctionen statt fanden, in denen man häufig in seinem Penso fortfuhr, öfters aber eine andere Lection nahm, die beiden Classen förderlich war. Auch wechselte man beim Vortrag der Wissenschaften so gut wie in der Lectüre der Alten, nur in der dritten Classe findet man beinahe so viele lateinische Autoren als lateinische Stunden. Eutrop, Nepos, Justin, Phädrus und Cäsar wurden zu gleicher Zeit gelesen und der Adjunct allein hatte drei. Uebrigens liebte man bei Sprachen mit Recht den langsamen

Gang

Gang y) und sah bei Erklärung derselben auf Antiquitäten, Critik, bei den Dichtern auch auf Poesie und durchaus auf Grammatik z), besonders auch im Hebräischen a).

Ueberhaupt blieben und mit Recht die alten Sprachen das Hauptwerk, zu deren Erlernung nicht blos gelesen, sondern auch gearbeitet wurde. Die Zöglinge mußten Ausarbeitungen aller

y) Lang sagt hievon treffend im Lect. Cat. 1770, S. 4. „Odit ille festinationem, vti in caeteris, ita inprimis in re scholastica perniciosam. Quodsi enim in quouis negotio canis festinans caecos catulos parere dicitur; ii, qui nimis festinando imbecilliorem aetatem in institutione obruunt, semet ipsos accusanto, si minus felices laboris experiantur successus. Alata verba sunt, cito praeteruolant. Centies dicta vix tenellis inhaerent animis, nedum ea, quae torrentis instar celerrime praeterfluunt.“

z) Am a. O. S. 5 sagt Lang: „Non ignorat quidem, esse, qui flocci faciant grammaticam, indignum facinus clamitantes, iuuentutem tricis grammaticis vexare, legendo potius statim adsuefaciendam, legendo linguas discendas, missis Grammaticorum nugis. At ignoscant mihi boni viri, si quem vnquam sine accuratiore grammaticarum regularum notitia solide doctum euasisse audacter negauero. Respondeant mihi, si id bona cum gratia ab ipsis impetrare licet, respondeant inquam, an ipsi sine omuibus subsidiis grammaticis auctorem classicum solide interpretari didicerint? Longe aliter sentiebat prudens antiquitas. Eadem primum et supremum locum in scholis grammaticae dabat: sui contemtum acriter vindicare dicebatur grammatica. Neque aliter hodie sentiunt viri sapientes.“

a) In der Nachricht von dem Zust. des Coll. C. E. 1769, S. 8. giebt Lang selbst folgendes von seiner Methode an: „Er erklärt daher den Jünglingen der dritten Ordnung die 16 ersten Paragraphen der Danzianischen Grammatik kurz und so, daß sie gründlich lesen lernen. Hierauf nimmt er sogleich die Pronomina und die aus diesen abstammende Suffixa vor, und läßt nicht nach, bis die Lernende selbsten Wörter mit den Suffixis machen können. Hierauf geht er gleich zu den Verbis, erklärt die Conjugationen, und wenn solche gründlich gefaßt sind, so übt er die jungen Leute in analysiren, nimmt anfänglich ganz kleine Stücke vor und läßt sie auf diese Art das übrige der ebräischen Grammatik aus der Uebung lernen.“

aller Art, lateinische Reden, Briefe, Verse, Uebersetzungen ins Lateinische und aus dem Lateinischen ins Teutsche, griechische Aufsätze, teutsche und französische Reden, Aufsätze und Briefe auch teutsche Verse, doch also liefern, daß lateinische, teutsche, französische und griechische Reden und Aufsätze nebst lateinischen und teutschen Versen in der ersten, teutsche Reden und Verse, auch lateinische Briefe in der zweiten, teutsche Briefe aber auch in der dritten Classe, Uebersetzungen hingegen in allen Ordnungen üblich waren und lateinische Prosodie mit Scansion in der Secunda und Tertia vorkam. Die Theologie, die anfangs in die alte Form gegossen vorgetragen wurde, erhielt (1768) von Wanderer für die beiden obern Classen ein ganz neues Gewand. Sie wurde beinahe in einem Jahre beendigt und dabei Winke gegeben, die einen hellern Blick verriethen, und vielen erst in der Folge, weil sie damals nur angedeutet werden durften, bemerkbar wurden, wie denn überhaupt viele Zöglinge erst späterhin bedauerten, daß sie diesen Lehrer nicht besser benutzt hätten. Biblische Geschichte und Geographie von Palästina ward allen 3 Classen gelehrt und trat an die Stelle der biblischen und ascetischen Vorlesungen, die Eltrod den Primanern am Mitwoch von 1 — 2 und Lang den obern Classen am Sonnabend in ausserordentlichen Stunden hielten. Der Vortrag der Geschichte gewann ebenfalls ein anderes Ansehen. Statt daß man Universal- und Kirchengeschichte in 2 Jahren beendigte und in jener in den obern Classen vorzüglich auf Reichs- und brandenburgische Geschichte und Europa sah, in der dritten aber sich an biblische und Kirchengeschichte hielt, zeichnete man seit 1769 der zweiten und dritten Classe die ersten Grundlinien vor und ertheilte in der ersten einen Umriß der Universalhistorie, in der Kirchengeschichte hingegen hatte man es weniger mit Ketzern und Sectenhaß zu thun, sondern suchte mehr auf Eintracht und Toleranz zu wirken. Von der Mathematik wurden Arithmetik und Geometrie in der dritten, beide auch wiederholend nebst Trigonometrie in der zweiten und jene wiederholend mit der angewandten Mathematik in der ersten Classe vorgetragen, wenn schon (1771) eine Veränderung vorgieng, so daß nur die reine Mathematik in der Prima, Geometrie in der Secunda und blos Arith-

metik

metik in der Tertia gelehrt werden durfte; dagegen kam hier etwas mathematische Geographie an die Reihe und das practische wurde nicht vernachläßigt, sondern mit den Zöglingen aufs Feld gegangen. In der Philosophie endlich wurden philosophische Geschichte, Logik, Metaphysik, Naturrecht, Politik, Moral in der Prima, Logik und Moral und seit 1769 auch Seelenlehre in der Secunda vorgetragen und in der Tertia die ersten Begriffe und Grundsätze in der Weltweisheit angegeben und diese zu erläutern gesucht, so daß die Jünglinge einen Geschmack in dem Abstrahiren erhielten und sogleich unvermerkt auf den Weg geleitet wurden, auf dem man in der Secunda weiter gieng, um in der Prima zum Ziele zu kommen. Wurde gleich (1771) auch hierin eine Aenderung vorgeschrieben, so daß blos Moral und Logik für die obern Classen und zwar für die zweite nur die Anfangsgründe von beiden bestimmt, Logik aber ganz aus der Tertia verwiesen wurde, wie sie denn auch als Wissenschaft für die Tertia zu hoch ist, so unterließ man doch nicht die Jünglinge beim Vortrag anderer Gegenstände zum Denken anzuleiten, was unter der Leitung eines weisen Lehrers nicht nur geschehen kann, sondern geschehen muß. Nicht zu gedenken, daß Orthographie und Kalligraphie nicht vernachläßigt wurden, ließen es auch die Lehrer nicht fehlen, ihren Zöglingen Kenntnisse von andern nüzlichen Gegenständen, zu denen sie besonders ein höherer Auftrag veranlaßte z. B. das Baumpflanzen und Erziehen der jungen Bäume (1774 am 12 Sept.) zu ertheilen. Und wie denn auch, zwar nicht bei dem Gymnasio selbst, doch in der Stadt die schönste Gelegenheit war, seinen Kunstgeschmack sogar auch in der Architectur bei der Akademie der Künste (1756 — 1764) zu bilden und sich Fertigkeit im Reiten, Fechten und Voltigiren zu verschaffen, so waren die Lehrer am Collegio auch bereit zu Privatcollegien, in denen sie nicht nur alte Schriftsteller der Griechen und Römer, die im Gymnasio nicht gelesen wurden, z. B. Persius, Plin's Episteln, Pindar, Aelian's Historien lasen, sondern auch im Hebräischen die Accentuationslehre nebst dem Syrischen und Chaldäischen vortrugen, eine Encyklopädie aller Wissenschaften nach Sulzer's kurzen Begrif und Gesner's isagoge, philosophische und Litterärgeschichte, die lezte

nach

nach Heumann, Literatur nach Stockhausen's kritische Entwurf einer auserlesenen Bibliothek, ingleichen über Philosophie, Physik, Mathematik, Rhetorik nach Ernesti, Naturrecht nach Achenwall und Pütter und über Heineccius Institutionen lehrten, auch Disputirübungen anstellten.

Die Lehrbücher selbst, die zu dem Ende gebraucht wurden, waren in der teutschen Oratorie in den obern Classen Gottsched, späterhin (1769) Meyer's Auszug aus den Anfangsgründen aller schönen Künste und Wissenschaften, in der Tertia Peucer's teutsche Oratorie; im Lateinischen zum Behuf des Stils Heineccius (*fundamenta*) in Verbindung mit der Lectüre des Plinius Lobrede, Cicero's Reden und Livius, zum Behuf der Sprache, Geschichte, Philosophie und Dichtkunst Tacitus, Florus, Sallust, Cicero von den Pflichten, Horaz, Virgil und Terenz in der Prima, Cicero's und Plinius Briefe, Cäsar, Curtius, Sulpicius Severus, die Ciceronianische Chrestomathie, Heineccius (*fundamenta*), Hofmann's Composition und Virgil in der Secunda, und Cäsar, Eutrop, Nepos, Phädrus, Justin, die *historiae selectae*, Hofmann's Composition, Dillschmann's lateinische Syntaxis und Ovid nebst der Langischen Grammatik in der Tertia; im Griechischen Isocrates Reden, Plutarch von der Erziehung, das N. T., Xenophon's Cyropädie und Denkwürdigkeiten, Epictet, Paläphatus, Gesner's griechische Chrestomathie und Homer in der Prima, das N. T. mit Delii *fontes* und Epictet in der Secunda, das N. T. aber mit Delii *fontes* und die Golius-Wellersche, dann Hällische Grammatik in der Tertia; im Hebräischen nebst der Danzischen Grammatik die Genesis in den beiden untern Classen, in der obern aber die kleinen Propheten Jesaias, die Psalmen, auch Hufnagel's *selecta capita V. T.* und im Französischen in der Prima Telemach, in der Secunda *abrégé de toutes les sciences* und Terenz in der Secunda. Theologie hingegen wurde nach Tromsdorf und (1775) Seiler (compendium) in den obern Classen, nach dem Catechismus in der dritten gelehrt, die ascetischen und biblischen Vorlesungen aber nach Hutter *Compendium dogmatum fidei* von

Köber, dem N. T. und (1773) Seiler (geoffenbarte Religion) angestellt. In der Geschichte hielt man sich an Cellarius und (1769) an Freyer, in der Kirchengeschichte an Schmid und (1769) Mosheim *(epitome hist. eccl.* von Miller) in der Prima, in den andern Classen an Seiler (geoff. Rel.) und in den römischen Antiquitäten in der Prima an Nieupoort. In der Mathematik und Physik war der Führer Wolff und in den philosophischen Wissenschaften Thümmig, doch wurde auch Logik nach Wolff und Böhm gelehrt, die Moral aber nach Heften in der Secunda und die philosophische Geschichte nach Erneſti *(initia)* (1768) in der Prima vorgetragen.

Zu diesen sämmtlichen Lectionen waren in jeder Classe wöchentlich 26 (oder mit Einschluß der dritten Stunde am Dienstag für das Signum 27) vormittags im Sommer von 7 — 10 im Winter von 8 — 11 (ausgenommen am Mitwoch und Donnerstag, an denen bis 1771 Vormittags nur 2 Stunden waren) und wie bisher nachmittags von 1 — 3 bestimmt. Außerdem waren aber noch wöchentlich 4 Privatstunden, welche (1761 am 15 Jul.) zur bessern Besoldung des Collegii auf immer eingeführt wurden und von jedem Zögling besucht werden mußten. Die Professoren baten nemlich, daß die Privatcollegien, welche die Universitäts-Curatel (1749) von halben zu halben Jahren unmittelbar nach den öffentlichen Lehrstunden dergestalt genehmiget hatte, daß jeder Gymnasiast sie besuchen und mit einem Gulden vierteljährig bezalen solte, jezt, weil sie zum Nachtheil des Collegii und der Jugend, die sich an Candidaten gewendet und lieber diesen das Geld gegeben hätte, wieder angeordnet werden möchten. Es erfolgte daher der Befehl „daß bezieltes Privatcollegium nächstkünftige Michaelis (1761) G. G. wiederum anfangen und in oberwähnter Maase, ordentlich fortgehalten, mithin sowohl von den Professoribus selbst sich hiernach regulirt, als auch den civibus Gymnasii der gebührenden Nachachtung halben davon zeitige Notiz ertheilt werden solle.“ Das Consistorium überließ es zugleich Grafenhahn „wegen der weitern Einrichtung mit den Lehrern nothdürftig zu communiciren, die zu haltenden Lectionen festzusetzen, und hiezu dienlich erachtende auctores classicos zu erkiesen, abson-

sonderlich aber den Bedacht dahin zu nehmen, daß um die Jugend in der lateinischen Sprache besser zu üben, in prima Classe die Woche über wenigstens einmal disputiret, in den übrigen Classen aber ein Colloquium angestellet werde." Die Lehrer vertheilten sich deshalb so, daß jeder ein Collegium über sein Pensum aus den angegebenen Privatvorlesungen (S. 240 fg.) hielt, und zwar der eine das halbe Jahr durch in der Prima, der andere in der Secunda und der dritte in der Tertia, so daß der vierte leer ausgieng, und der also am besten stand, der in der Classe las, in welcher die meisten Zöglinge waren.

Mit der Aufnahme der Zöglinge blieb es noch immer beim Alten, dagegen aber bestimmte das Consistorium (1762 am 1 Sept.) daß jeder in der Prima wenigstens dritthalb Jahre verbleiben solte, nur blieb dieß leider eine bloße Verordnung und das Consistorium selbst ließ andere Umstände eintreten, die eine Ausnahme machten, wie man denn auch bei der Translocation nach der Prüfung jeden unter dem Versprechen fleißig zu seyn, rücken ließ, obschon (1769 am 2 Aug.) befohlen war, daß „die Translocation nach Befinden der profectuum civium zu halten" sey. Ungleich wichtiger aber waren die Verordnungen im Bezug auf den Weggang auf Universitäten b). Weil nemlich das Collegium (1758) bemerkte, daß sich die Jünglinge, wenn sie nicht nach ihrem Belieben ohne alle Einschränkung fortdurften, aus dem Gymnasio entweder auf andere Schulen begaben, oder besondere Unterweisung nahmen, wie denn mehrere vornehme, die etwa in die Prima giengen, dann ausblieben und sich als künftige Juristen um nichts bekümmerten, stellte der Director mit denen, welche fortwolten, eine kleine Prüfung an. Nach seinem Tode unterblieb diese zwar, dagegen aber erschien (1762 am 1 Sept.) ein Consistorialbefehl, daß künftig kein Gymnasiast, so fern er bei den studiis zu bleiben ent-

b) Ich bemerke hier, daß jedes Landskind laut fürstlichen erneuerten Befehl (1769 am 8 Febr.) 2 Jahre in Erlangen studiren mußte, bis derselbe (1797 am 14 März) auf die preußischen Universitäten ausgedehnet wurde. Doch fanden immer Ausnahmen statt.

entschlossen, vor Verlauf wenigstens dritthalber in der Prima zugebrachter Jahre um seine Entlassung anhalten solte, es wäre denn, daß er sich durch eine öffentlich zu haltende Disputation als einen tüchtigen Candidaten der Akademie beweisen könnte, widrigenfalls aber und wenn er ohne Erlaubniß von hier abgehen würde, keine Versorgung zu gewärtigen habe. Es ereigneten sich indessen, wie ich vorhin bemerkte, allerhand Fälle, in denen das Consistorium selbst so viele Ausnahmen machte, daß die Beobachtung der Vorschrift selbst eine Ausnahme gewesen seyn würde. Eben dieser Unfug und der Uebelstand, daß jeder Jüngling fortlief, wenn es ihm einfiel, bewogen daher endlich das Consistorium bei dem Fürsten darauf anzutragen, daß dieser den Befehl an die Universität Erlangen erließ „keine von den diesseitigen Gymnasiis und Schulen dahin kommende Landeskinder zu immatriculiren, welche sich nicht mit unverwerflichen Zeugnissen ihrer Schullehrer wegen ihres Fleißes und Wohlverhaltens legitimiren können“ worauf (am 2 August 1769) das Collegium angewiesen wurde, „die sich angebenden Abiturienten bei dem Consistorium anzuzeigen und zugleich, ob sie die gehörige Zeit in der obern Classe erstanden und die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, dann den nöthigen Grund ad altiora studia gelegt haben? in dem darob zu erstatteten Bericht pflichtmäßig zu melden, dann auf ertheilte veniam abeundi die Discedenten nach vorherigen öffentlichen valedictionen — alsdenn erst im Namen Gottes zu dimittiren und sie mit denen nöthigen Zeugnissen oder valedictions-Programmatibus zu ihrer Legitimation zu versehen.“ Nun war zwar in diesem Programm die Erlaubniß des Consistorii bemerkt, da sich aber das Consistorium selbst von der Tüchtigkeit der Studirenden überzeugen solte, so erließ Markgraf Alexander (am 7 Jun. 1775) ein Edict, worin wiederholt das Valedictionsprogramm oder Erlaubnißdecret und Attestat des Consistorii für die auf Universitäten gehenden erfordert uud in Gemäsheit dieser Verordnung eine Prüfung jedes Studirenden vor seinem Weggange anbefohlen wurde. Diese Prüfung, (bei der die abgehenden Studirenden von allen Schulen des Bayreuther Landes sich einfinden mußten) erfolgte vor dem Consistorio oder einer Deputation desselben

ben von einem Mitglied dieser Behörde, welches von ihnen über ein vorgegebenes Thema einen Aufsaz fertigen ließ und damit die mündliche Prüfung in Sprachen und Wissenschaften einer halben Tag lang verband, worauf das Collegium wegen seiner Abiturienten Bescheid und den Befehl erhielt, diejenigen, welche würdig befunden wurden, valediciren zu lassen und zu entlassen. Da die Jünglinge des Jahres zweimal zu Ostern und zu Michaelis weggehen konnten, so mußten die Berichte wegen derselben auf Befehl (vom 21 Febr. 1776) längstens bis Lichtmeß und 1 September beim Consistorio einlaufen und zugleich (vom 1 October 1777) die „zum Schulwesen tüchtige und inclinirende junge Leute nach ihren Fähigkeiten, profectibus und Vermögensumständen besonders bemerkt werden, um sie ihrer Aufnahme in das philologische Seminarium halben weiters anweisen zu können.“

In Ansehung der Ferien traf man blos die Aenderung, daß die Classen in den Caniculariferien 3 Wochen ganz und eine halb eingestellt, nach dem Examen aber bis nach dem Neuen Jahre und wider das Verbot (S. 209) nicht nur nicht an den halbfeierlichen Aposteltägen, sondern auch am Nachmittag zuvor nicht gelesen wurde.

Die öffentlichen wohlbesuchten Feierlichkeiten, ihre Zahl und ihre Einrichtung blieb ganz wie in der vorigen Periode, und wegen der jährlichen öffentlichen Prüfung bemerke ich, daß diese bestimmt nach dem dritten Advent gehalten wurde, im Jahre 1770 aber ausfiel, weil des Programms wegen (S. 246) Verdrüßlichkeiten entstanden, wodurch das Consistorium veranlaßt wurde, zu verordnen, daß die Prüfung „künftig auf eine bequemere Jahrszeit zu veranstalten sey, etwa zwischen dem festo Epiphanias und Ostern.“ Wirklich hielt man sie daher statt 1770 zu Weihnachten 1771 im Februar. Da aber das Collegium die daraus in Absicht auf die Lectionen und sonst erwachsenden Unbequemlichkeiten, insbesondere aber die dadurch vermehrten Ferien, vorstellte und bat, es bei dem alten Termin zu lassen, geschah es; daher 1771 eine zweite Prüfung zu Weihnachten erfolgte. Der öffentlichen Disputationen waren in diesem Zeitraum nur vier, welche von abgehenden auf die Universität über philosophische und historische Gegenstände gehalten

wur-

wurden. Als Uebungen kannte man sie öffentlich nicht mehr. Dagegen kommen mehrere außerordentliche Feierlichkeiten vor, von denen bei dem Antritt oder Weggang eines Lehrers, bei der Vermählung und dem Tode des Regenten, dem Tode des Directors und des geheimen Ministers von Erffa, auch bei dem 100jährigen Jubelfest des Collegii ein Professor selbst den Redner machte, während bei andern, z. B. der 250 jährigen Reformationsjubel, dem Antritt des Regenten, dem Erndtefest und andern Gelegenheiten die Schüler auftraten, deren Reden in lateinischer, französischer und griechischer Sprache zwar Gegenstände von der Landesgeschichte behandeln sollten (S. 221), woran man sich aber wenig kehrte.

Dagegen suchte man diesen Wunsch vielfältig bei Einladungsschriften zu befriedigen. Denn obgleich das Consistorium zu viele Einsichten besaß, als daß es nicht den Lehrern hätte die Wahl der Materie und der Sprache überlassen sollen, so ließ es doch, als (1770) Georg ein Programm aus dem Lehenrecht schrieb und ohne Censur der Presse übergab, dem Druck Einhalt thun, weil „keine professio juridica beim Gymnasio sey“ und befahl ein anderes zu schreiben, welches nicht außerhalb der Grenzen der Schule läge. So wie nun aber blos die Einladungsschriften zur Feier der fürstlichen Täge und zur Prüfung, ingleichen zu den Feierlichkeiten, die von oben herab anbefohlen wurden, der herrschaftlichen Casse zu bezalen zukamen, Valedictionsactus und andere außerordentliche Fälle (z. B. beim Erndtefest, daher Lang bat, daß weil arme Jünglinge dabei wären und dieser auch gewissermassen ein herrschaftlicher Actus wäre, die eine Hälfte der Kosten das Gotteshaus, die andere Hälfte die Renthey tragen möchte) den Peroranten zur Last fielen, Memorien hingegen von den Interessenten bezalt werden mußten, so mußten auch die Peroranten die Kosten für die Musik, die bei öffentlichen Feierlichkeiten gewöhnlich war, tragen. Da sich nun der Stadtmusicus (1768) weigerte, für die von Alters her bestimmten 8 Ggr. zu spielen und sagte, daß er seine Gesellen nicht zwingen könne, wenn sie nicht besonders bezalt würden, auch bei einem Valedictionsact (1768) ausblieb, weil die Gymnasiasten bei einem Schmause nicht ihn, sondern die

Carls-

Carlsbader Musicanten hatten spielen lassen, beschwerte sich das Collegium und in der Folge nochmals, da er nicht bei den Actibus erscheinen wolte, weil es nicht in seinem Decret stehe, worauf er (1777 am 11 April) durch ein unmittelbares Rescript nachdrücklich angewiesen wurde, „für die alte observanzmäsige Gebühr bey den Actibus zu spielen."

Die Bücher- und Instrumentensammlung endlich hatte in diesem Zeitraume kein besseres Loos als im vorigen. Jene kommt daher gar nicht in Erwägung und für diese wünschte Gräfenhahn, da (1758) der Instrumentenvorrath des D. Doppelmayer's in Hof dem Collegio angeboten wurde, die unterlassene (S. 210) Sammlung der 8 Sgr. wieder anzufangen und glaubte jenen für 250 fl. gebotenen Vorrath zu erhalten, wenn man das Consistorium um ein Rescript bäte, daß die Zöglinge jenen Beitrag wieder geben müßten, verlangte auch zugleich, daß im Betreff der vorhandenen Instrumente die Schränke geräumt würden, weil er sonst nicht für das Verderben der Instrumente und endlich gar Wegkommen derselben stehen könne. Es blieb indessen alles beim bloßen Wunsch. Doch ließ der Hofrath und Professor D. Delius, der den Instrumentenvorrath der Akademie der freien Künste im Opernhaus für die Universität Erlangen abholte (1767 am 18 Sept.) zwei gläserne aber zerbrochene Globi, ein hölzernes aber auch zerbrochenes Skelet, nebst 2 in Glas eingefaßte anatomische Tabellen, einen kleinen cylindrischen Spiegel, zwei Heronsbronnen, fünf kleine Magnete, ein Prisma, eine mangelbare Meßkette nebst etlichen Meßstäben, ein zerbrochenes Sprachrohr, ein Fragment von einem Meßtisch, eine auf Papp geleimte kleine Mondscharte in grosquart und eine kleine Wasserpumpe dem Collegio und dessen Sammlung. Da nun (1769) die Universität bei der geheimen Landesregierung die Anzeige machte, daß verschiedene in dem Inventarium angegebene mathematische und optische Instrumente fehlen, die durch Verwenden Gräfenhahn's an das Collegium gekommen seyn solten und die geheime Landesregierung dem Oberhofmarschallamt (1769 am 23 Nov.) den Auftrag ertheilte, Erläuterung von dem Gymnasium zu verlangen: ob und was für Stücke von obgedachten

ten und dem Inventario abgehenden Instrumenten und Globis bei dem Gymnasio vorhanden seyen, brach dasselbe mit groser Heftigkeit und in den bittersten Ausdrücken los, als ob ihm diese Stücke schon genommen würden. Es antwortete nemlich (am 23 Sept. 1769) „daß die Universität mitgenommen habe, was bei dem Collegio gewesen wäre, die neuerlich von den Zöglingen angeschafften aber der Universität nichts angiengen. Ausserdem hätte der Professor der Mathematik einige zerbrochene Stücke, die von jeher dem Gymnasio gewesen seyn möchten, zum Gebrauch für seine Zöglinge, weil er Mathematik doctren solte und keine Instrumente habe, die er aber sogleich abgeben wolle, wenn man ihn von seiner Pflicht losbinden wolle, die Mathematik zu lehren. In der Güte würde jedoch die Universität nichts erhalten, da sie ohnehin das Collegium widerrechtlich behandelt, wie denn auch Gräfenhahn an das Collegium nichts, wohl aber vom Collegio Instrumente, welche die Gymnasiasten für ihr gutes Geld bezahlt hätten, in die Akademie der freien Künste geschleppt hätte, von da sie hernach an die Universität gekommen seyn sollen, die doch wohl die oberwähnten Stücke, welche Delius, als Mandatar der Universität, dem Gymnasium überlassen habe, nicht verlangen würde, da sie einen Vorrath, das Collegium aber nichts hätte? — Würde der Fürst dieß befehlen und die Universität nicht herausgeben, was sie dem Gymnasio schuldig sey, so würde auch nicht mehr die angewandte Mathematik vorgetragen werden können.“ Erst dann als die geheime Landesregierung das Collegium anwieß, gegen das Hofmarschallamt einen andern Ton anzustimmen, zog es wirklich (1770 am 15 Januar) andere Saiten auf und schwieg von dem Fortnehmen und Wiedererstatten der Universität und bat dagegen, daß man ihm lassen möchte, was es hätte, welches denn auch geschah.

Neun-

Neunte Periode.

Von 1778 — 1802.

Das Christian-Ernestinische Collegium beginnt nun unter der Leitung des Consistorii seine glänzendste und blühendste Periode, in der sich der Fürst selbst und seine Collegien durch den Vorschub von Männern, die einen bedeutenden Einfluß in die Verwaltung und das Wohl des Staates hatten, dieser Anstalt redlich annahmen und für dasselbe alles thaten. Sie fand nemlich Gönner und Beförderer, die ihr wegen ihres Schicksals und ihrer Verfassung und wegen der localen Schwierigkeiten, die das Schulamt umgeben, höchst nöthig waren und unter diesen namentlich den Minister von Seckendorff und den Hofcammerrath Boye, durch deren mächtige Vorsprache Markgraf Alexander, dessen Huld die hohen und niedern Schulen dieses Landes umfaßte, auch für das Christian-Ernestinum nichts fehlen ließ und den Eifer des Consistorii, für dasselbe zu wirken entflammte. Das Collegium war daher, wie es die Stiftung verordnete, unablässig mit treflichen Männern und die außerordentlichen Stellen mit kenntnißvollen Lehrern besezt; es wurde (1787 am 1 März) noch ein besonderer Lehrer für die Zeichenkunst angeordnet, für die richtige und pünktliche Auszalung des Gehalts sämmtlicher Lehrer gesorgt, und den außerordentlichen Lehrern Zulagen bewilligt, den ordentlichen aber eine Verbesserung ihres Gehalts verheisen; es wurde von 1780 an jährlich eine bestimmte Summe zur Vermehrung des mathematischen und physicalischen Apparats hergegeben, der eigentliche Grund erst zu einer Bibliothek gelegt und für das Gebäude und die Wohnung der Lehrer selbst alles mögliche gethan c), und es würde noch mehr geschehen und auch ein besonderer Professor für juristische Vorbereitungswissenschaften angestellt worden seyn, wenn das Collegium nicht aus triftigen Gründen dagegen gesprochen hätte. Der Regierungsadvocat Heinr. Chph. Meyer wünschte nemlich (1793 am 29 April), daß für die jungen Rechtsstudiosen auf dem Collegio ein außerordentlicher Lehrstuhl errich-

c) S. *catal. lect.* 1784, p. 3 sq. 1786, p. 4.

errichtet, besoldet, wenigstens vor der Hand von den Söhnen der bemittelten Eltern ein verhältnißmäßiges Honorar gegeben und er dazu angestellet würde, um Gelegenheit zu haben, diese Jünglinge vor ihrem Weggang auf die Universität, während der hebräischen und griechischen Stunden, in denen mehr auf den Theologen Rücksicht genommen werde, im Naturrecht, der juristischen Encyklopädie und den Institutionen zu unterrichten, auch ihnen einen Vorschmack im natürlichen Recht als Vorbereitungswissenschaft zu geben d). Das Consistorium aber, dem die-

d) Schon vorher suchte der Reg. Advoc. Geo. Chst. Heerwagen durch ein Circulare an die Gymnasiasten diese zu überreden, daß es Vorurtheil und nicht nöthig sey, daß der Jurist drei Jahre studire, wenn er die Institutionen schon versteht und angewiesen worden ist, welche Collegia und in welcher Ordnung er sie, ohne sich zu überladen, hören müsse. Er wolte daher für die Primaner 1789 mit Anfang des Jahres Collegia über den Plan ihres akademischen Cursus und das Wesentliche der Institutionen lesen, damit sie gleich auf der Universität mit den Pandecten anfangen könnten. Das Collegium gerieth daher, als es davon Nachricht bekam, mit ihm darüber in Streit und schrieb, daß es 1) der Grundverfassung des Gymnasii zuwider sey, welches keinen Professor der Rechte habe; 2) die Bemühungen der Professoren hindere und Verwirrung anrichte, da die Schüler keine Zeit hätten; 3) den Gesetzen der Universität Erlangen zuwider laufe (S. Corp. const. T. I, p. 496) und 4) den Landes- und Reichsgesetzen entgegen sey, die für die akademische Laufbahn 5 Jahre bestimmten. Heerwagen erwiederte jedoch, daß die Gründe nicht Stich hielten; denn man könne von Leuten, die schon so weit seyen, erwarten, daß sie diesem Studio so wie andern Künsten täglich eine Stunde widmen könnten; auch wolle er keine Collegia academica lesen, sondern nur eine Handleitung geben. Das Collegium antwortete hierauf eben so ruhig als vernünftig, daß er den statum controversiae invertirt hätte. Würde er einem oder dem andern Jura Studirenden nach tüchtig gelegten fundamentis in den lezten Monaten einen encyclopädischen Begrif von dem weitläuftigen Felde der Jurisprudenz haben ertheilen wolken, so würden sie nicht dagegen gewesen seyn, sondern sein Unternehmen sogar selbst empfohlen haben; aber Collegia juridica über Institutionen und andere juristische Kenntnisse, um den Cursus binnen 2 Jahren, wie er sage, ge-

dieser an sich gute Plan zur Entscheidung mitgetheilt wurde, pflog darüber Rath mit den Lehrern, die sich gutachtlich als einsichtsvolle Pädagogen dahin äußerten, daß sich eine juristische Lehrstelle mit den Schulwissenschaften nicht vertrage. Denn beide Schulen seyen in Ansehung des Objects und der Lehrart sehr von einander verschieden. Am wenigsten aber sey diese Stelle bei dem Gymnasium in Bayreuth anwendbar, wo ohnedem der Grund zu allen akademischen Wissenschaften geleget werde. Es bedürfe dann auch eines Professors der Medicin, und dann sey das Collegium ein Monstrum, sey weder eine Schule noch Universität, und daß nichts dabei herauskomme, hätte (1738) das Beispiel des gelehrten Baader bewiesen, der als Professor des Natur- und bürgerlichen Rechts in drei Jahren nicht einmal die Institutionen beendigt hätte und daher wieder abgegangen sey. Wichtiger waren indessen folgende Gründe, daß diese Stelle ziemlich nachtheilig für die Schule und das Vaterland sey, der Jüngling zu viel auf einmal treibe, dazu keine Zeit habe, seine Vorbereitungswissenschaften versäume, zu solchen Wissenschaften noch nicht genug vorbereitet sey, Student, kein Schüler mehr, seyn wolle, sich klüger als seine Lehrer dünke, auf Universitäten, in dem Wahn, daß er diese Wissenschaften schon wisse, dieselben nicht mehr höre und ein Stümper bleibe. So gewiß jeder Pädagog hier beistimmen und sich nicht wundern wird, daß (1793 am 25 Sept.) das Gesuch abgeschlagen wurde, so lobenswerth wird

gemächlich endigen zu können, gehe nicht an. Und daran hatten sie Recht! Die neuere preußische Verordnung (1804 vom 27 Nov.), nach welcher jeder 3 Jahre studiren soll, würde freilich dieser Sache eine ganz andere Wendung gegeben haben! Uebrigens bewiesen sich die Lehrer hiebei als Männer von Einsichten, denn nur wer es weiß, wie sehr die Jünglinge auf Universitäten eilen, wie dringend dies die Eltern fordern, auch daß nur selten einer einen solchen Grund gelegt habe, daß er, der Schule entlaufen zu seyn, sagen könne, und daß endlich die Zöglinge dieses Collegii mit den gewöhnlichen Gegenständen genug zu thun haben und an andere nicht denken können, der wird ihr Urtheil mit Vergnügen unterschreiben.

wird er es finden, wenn den auf die Akademie abgehenden in dem lezten halben Jahre encyclopädische Vorlesungen gehalten werden, damit sie nicht so ganz als Idioten ihres Faches auf die Akademie gehen und wissen, wie sie studiren müssen.

Mit dem äußern Glanz hielt aber auch die innere Verfassung gleichen Schritt und entsprach derselben auf eine ganz vorzügliche Weise. Wie ist dieß aber auch anders möglich, wenn bei so günstigen äußern Umständen im Innern nicht weniger geleistet wird? Die Lehrer, die in brüderlicher Eintracht lebten und bei denen sich Freundschaft und Liebe wechselseitig umfaßten, arbeiteten von ihrer Seite nicht minder zum Flor und ließen es weder an Fleiß noch Eifer fehlen, der Anstalt den guten Ruf, den sie sich durch sorgfältige Vermeidung der Fehler in der vorigen Periode und durch Erhaltung der Ruhe, einer Folge des anhaltenden Kampfes in den lezten zwei Decennien zu erwerben angefangen hatte, zu erhalten. Alle Ueberbleibsel des Pennalismus wurden verbannt, der Geist einer humanen Behandlung, Liebe mit Ernst und Strenge verbunden, herbeigeführt, den Gesetzen durch zweckmäßiges Verfahren mit den Schülern, durch Strafen, welche dem Verbrechen und dem Verbrecher gleich angemessen waren, nach dem Zeitgeiste nachgeholfen, und die Lehrgegenstände sowohl als der Unterricht gewannen an Umfang und Zweckmäßigkeit, die Zöglinge selbst aber, weil sie mehr Sinn für die Wissenschaften bewiesen und mehr Interesse daran hatten, hielten es für ihr größtes Vorrecht und ihren ersten Vorzug, ihre Pflicht zu erfüllen und sich durch Fleiß, Sittlichkeit und Gehorsam auszuzeichnen. Sie selbst verachteten den, welcher dagegen handelte, eiferten einander blos im Guten nach, auf das ihre Lehrer und Obern sahen, denen es nicht blos um Erweiterung der Kenntnisse des Verstandes, sondern um Herzensbildung zu thun war. Das Collegium hatte daher in kurzer Zeit einen Ruf erlangt, dessen nur wenige Anstalten sich erfreuen dürften, und es war weder Ungerechtigkeit noch Partheilichkeit, daß als (am 21 Dec. 1782) die Reduction der Schulen in dem Fürstenthum Bayreuth bekannt gemacht wurde, das Collegium unter denen, „welche cum facultate dimittendi ad altiora“

blei-

bleiben solten, obenan stand e), daher auch die Eltern nahe und ferne ihre Lieblinge hieher schickten, ohne es zu bereuen. Denn sie wuchsen zur Freude der Eltern und zum Ruhm ihrer Lehrer, die

e) Mit Vergnügen liest man Lang's Worte im Lect. Cat. 1783 p. 3 seq. wenn er sagt: „non sine summa voluptate praesentem Gymnasii nostri statum intuetur, qui eo tandem felicitatis est adductus, vt siue ad ciuium modestiam respiciat, nihil ornatius; siue singularem doctorum concordiam et conspirationem consideret, nihil optatius; siue mutua docentium et discentium studia expendat, nihil felicius; siue denique vtrinque optabiles laborum successus cogitet, nihil exsistere posse videatur admirabilius. Ciuium frequentiam non aestimat, quae, tametsi de aliorum opinione et fiducia testatur; quam parum tamen ad constituendam bonae scholae notam pertineat, pridem est obseruatum. Alia animo obuersantur eaque longe majora et aestimabiliora felicitatis genera, quae Gymnasio diuinitus obtigere. In primis memoranda est discentium modestia et verecundia, quae ad verae Christianae scholae gloriam magis magisque in dies adscendit. Exsulat, quod immortale Dei est beneficium, exsulat illa morum feritas, quae barbariem magis, quam mansuetiorum litterarum culturam arguebat et Centauros potius ac bonarum artium asseclas decebat. Proscripta est juuenilis illa licentia, quae honestatis fines transilire, per omnia immodestiae genera grassari, animo, nomini et famae nihil non turpitudinis adspergere laudi, decori, honori sibi ducit. Eo loci sunt adductae res nostrae, vt ciues maxima ex parte in explendis officiis gloriam suam collocent. Virtutis et diligentiae exempla, quae jam large suppetunt Gymnasio nostro, e vestigio sequitur amor, admiratio, imitatio. Pigritiae, petulantiae, immoderationis dedecora premit contemtus. Alius alium recte faciendo ad imitandum accendit. In primis primae tribus ciuibus id debetur laudis, quod virtutis antesignani junioribus modestiae et diligentiae vexilla praeferant. Neque in sequioribus ordinibus dsunt, qui discendo, honesta sequendo segniores excitent, quos iri excitatum, Dei ope et praesidio confisi, speramus et confidimus. Ita animatis ciuibus, num mirum est, si conatus, e voto succedunt? Num mirum est, si nulla dies sine cognitionis incremento abeat? — Aliud deinde Gymnasii bonum animum summa voluptate permulcet, quo scholis non auspicatius contingere potest, fraterna nimirum magistrorum vnanimitas, arctissimum vinculum, quo docentium animi ita coaluere, vt neque inuidia neque eminendi studio, quos discordiae

die das Wachsthum derselben an Kenntnissen und ihr Fortschreiten an Sittlichkeit mit Vergnügen bemerkten, sie als hofnungsvolle junge Pflanzen ihrer weitern Bestimmung zuschickten und sich

diae fomites plane nescit nostrum collegium, dissociare possint. Pariter amamus disciplinae alumnos, vt filios, vt cara pignora communi fidei nostrae concredita; securi, quis magis amet, quis magis ametur. Pari studio laboramus, pari nisu communia onera ferimus, ita vt mutuo auxilio nos inuicem iuuemus, officiis et gratificandi studiis certemus, Absunt hic altercationes, rixae, jurgia, pestes illae rei scholasticae, quae tot jam ludos pessum dedere et, quae etiam Philanthropinorum otia interdum ita turbarunt, vt ne intra verborum quidem limites semper subsitisse dicantur. Quisque suarum rerum ita satagit, vt tametsi diuersa singuli agere videantur, in eo tamen amice consspirent, vt ad communem finem contendant, vt juuentutem nimirum quouis die sapientiorem, meliorem et posteritati vtiliorem faciant; concentus musicos imitantes, in quibus, cum alius fidibus, alius tibiis canat, mox chori cantus, max voces assae audiantur, admirabilis tamen vocum, neruorum et tibiarum efficitur harmonia, dum quisque numerum et percussionum modum accurate seruat, dum quisque praescriptos sonos proferre et exprimere studet. Quae quidem animorum conspiratio apud nos locum non haberet, nisi quisque Deo, non sibi operaretur, nisi quisque officii sui memor id vnice ageret, eo rationes et consilia conferret, vt rem Dei agat." — Im Lect. Cat. 1784, p. 5. sagt ebenderselbe: „Non dissiluit, non laxatum est amoris fraterni vinculum, quo animi nostri deuincti sunt, neque verendum, ne vnquam laxetur aut dissiliat. Nihil detrimenti cepit nostra coniunctio ex vulnere, quod b. *Io. Purruckeri* obitus nobis inflixit. Ita expleta est lacuna, vt nouas vires acceperit nostra vnanimitas. Nihil amisit laudis ciuium modestia et discendi cupiditas. Non refrixit inter eosdem virtutis amor, sed magis exarsit. Non desunt in vnaquaque classe diligentiae et modestiae exempla. Non deest imitandi studium, non deest aemulandi cupiditas; quae ne extinguatur, vt non metuamus facit voluptas, quam juuentus studiosa ex virtutis et cognitionis incremento capere didicit. Bonis et claris viris denique placuisse si non extrema laus est; testantur de bona nostra existimatione filii, quos peregrini parentes nobiles et ignobiles tanquam cara pignora fidei nostrae concredidere."

sich zu den schönsten Hofnungen berechtigt hielten, in denen sie nicht getäuscht wurden. Bei 16 Jahre lang war daher der Himmel des Collegii heiter, nur selten wurde die Aussicht getrübt und das Wölkchen, das sich bisweilen blicken ließ, verschwand so geschwind wieder als es sich gezeigt hatte. Ja, wenn auch bisweilen schwere Wetter aufstiegen und sich heranthürmten, wenn die Sonne schon sich verbarg und die Stürme loszubrechen schienen, so half dem Collegium sein guter Genius und befreite es, ohne Schaden demselben zuzufügen f).

Gewisse Mißhelligkeiten indessen, die sich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts unter den Lehrern anspannen, und darauf erfolgte Veränderungen unter denselben durch Tod und weitere Beförderung und Wiederbesetzung der erledigten Stellen durch andere, durch die ebenfalls nicht für die Eintracht und das Beste des Instituts gesorgt war, welches kenntniß- und würdevolle Pädagogen erfordert, die fern von Neuerungssucht die alte unbestrittene gute Grundverfassung nicht umschmelzen wollen, die Klugheit und Einsicht besitzen, ihre Zöglinge mit Liebe und Ernst zu behandeln, die in jedem derselben immer den Menschen, den hofnungsvollen jungen Mann, erblicken, der aber immer

f) Im Lect. Cat. 1786, p. 4 fg. bemerkt daher Lang: „Gloriari quidem adhuc possumus de juuentute bene morata, modesta, morigera, at, anno praeterito sumus edocti, non ita tutam esse virtuti juuenili fidem, vt in scholis rigidioribus etiam poenis renuntiare liceat. Satius esse puto, non refricare vulnera, quae consenuerunt, eoque libentius vberiorem eorum mentionem opprimo, quo certius constat, eadem ita esse curata et consanata, vt timendum non habeamus, ne recrudescant. Quam saepe factum est, vt peccando didicerit juuenilis imprudentia, virtute nihil esse melius nihilque dulcius. Dantur vulnera, quae, sicuti vomica Pheraeo Iasoni nolenti gladio aperta, vulnerato salutem adferunt. Fracturae post sanationem firmius coeunt. Nobis quidem nubecula ista cito transiit, cito reuertit serenitas. Ex ista tempestate cautius mercatur nostra juuentus, studiosius cauet, ne quid in se admittat, grauiore animaduersione dignum. Per quinque fere mensium spatium stant noui carceres, et, quod praefiscine dictum cupio, nemo adhuc inclusus est.“

immer wissen muß, daß er Schüler sey und die auf alle Weise für ihre Achtung und ihr Ansehen sorgen, wirkten äußerst nachtheilig auf das Collegium und der so äußerst geringe Gehalt, der, bei den immer höher steigenden Bedürfnissen, es täglich mehr fühlen ließ, daß kein Lehrer bestehen könne, erzeugte vollends noch Unmuth, Verdruß und Lässigkeit, und die entstandene Uneinigkeit, die selbst bis auf Meinungen sich erstreckte, veranlaßte zu wechselseitigem Polemisiren auf dem Catheder, so daß es nicht nur die Zöglinge merken mußten, sonder diese sogar Parthei ergriffen und ihre Achtung gegen die Lehrer verminderten. Mit einem Worte, das Gymnasium fieng an zu sinken, weniger besucht zu werden, und sein Ruf zu leiden und bedurfte wirklich hie und da einer Reform g). Doch giengen manche, die sich das Ansehen geben wolten, daß alles auf ihnen liege, die theils Neid, theils Stolz antrieb, zu einer Verbesserung beigetragen zu haben, denen es ein Vergnügen machte, das Ansehen und den Ruf des Gymnasiums ganz herabzusetzen, die selbst begangene Fehler ohne es zu wissen oder wissen zu wollen, tadelten, noch weiter und stellten die Verfassung von der schlechtesten Seite dar. An Veranlassung dazu konnte es freilich nicht fehlen, so wie man überall, wenn man darauf ausgeht, Flecken sieht und diese mit Hülfe des Vergrößerungsglases vergrößern kann. Und diese Flecken fallen, wie bei einem Kleid, je weiser, reiner und unbefleckter dasselbe ist, also auch bei einer Anstalt, je vorzüglicher dieselbe ist, desto mehr in die Augen. Man bemerkte daher Mangel an Religiosität, Unordnungen, schlechte Aufsicht, zu viele Ferien, zu wenige Arbeiten, Zeitverschwendung durch Dictiren mathematischer und philosophischer Wissenschaften, Fehler in Hinsicht auf das Lehrmateriale und die Vertheilung desselben, Unfleiß im Besuch der Lehrstunden, Ungehorsam gegen die Lehrer und Geringschätzung derselben, Nachlässigkeit der Zöglinge, die sich selbst darin äußerte, daß sie nicht einmal die beinahe in jeder Stunde unentbehrlichen Schreibmaterialien

g) S. F. W. Hagen Wünsche und Vorschläge zur Verbess. unseres Gymnasiums. (Bayr. 1799. 8.)

rialien mit sich bringen mochten. Nun war es nicht zu leugnen, daß vorzüglich in den französischen Stunden viel Unfug vorfiel, der Lehrer dieser Sprache, wenig Achtung hatte, und dem Collegio viel zu schaffen machte, auch durch sein unkluges Benehmen viel Streit, Unannehmlichkeit und Verdruß veranlaßte, eben so gewiß aber auch, daß das Collegium es an Strafen und Ermahnungen nicht fehlen ließ und nicht mehr thun konnte, als es that, und daß der Lehrer dennoch ein Gegenstand des Spottes blieb, weil selbst keine höhere Macht dem Lehrer das verlorne Ansehen wieder zu geben im Stande ist. Ferner muß man gestehen, daß viel Zeit mit Dictiren hingebracht wurde, welches im mathematischen und philosophischen Fache ohne Nutzen ist, da statt der Finger der Verstand geübt werden soll. Auch ist es entschieden, daß manche Unordnungen vorfielen und die übrigen Fehler mehr oder weniger herrschten, die man doch nur in einer Schule in Utopien nicht antreffen wird. Der größte und Hauptfehler aber war, daß die Lehrer nicht hinlänglich besoldet waren, da doch nichts gewisser und nichts natürlicher ist, als daß die gegründeten Klagen verstummen müssen und jene Mängel weichen werden, mithin die Verbesserung einer Anstalt selbst erfolge, wenn die Lehrer Brod haben und gewiegte Männer als Lehrer aufgestellt werden. Denn sie selbst werden zu ihrer Ehre alles thun und, zumal bei einer guten Grundverfassung, wie dieß hier der Fall ist, nachhelfen und bessern, wo sie Fehler gewahr werden und eine dem Geiste der Zeit gemäße Einrichtung bewirken.

Dem Consistorium konnten indessen, ohnerachtet es (1799) nach Ansbach verlegt worden war, bei seiner Aufsicht und Wachsamkeit diese Abnahme des Gymnasii und die entstandenen Klagen nicht entgehen, daher beorderte es (am 21 Dec. 1799) zwei seiner Räthe, Künneth und Löw, als Commissarien mit dem Auftrag, bei der Prüfung gegenwärtig zu seyn, auf alles, was und von wem geprüft werde, acht zu haben, wie die Fragen von den Schülern beantwortet werden, welche sich unter ihnen auszeichnen, welche schlecht halten, zu bemerken, und dann, wegen der Unwissenden die Lehrer um die Ursache zu fragen, die Specimina genau durchzugehen und zu beurtheilen,

auch zu erforschen, wie viel specimina styli in dem abgewichenen Jahre aufgegeben worden seyen und über alles ein Protocoll zu halten. Da aber die Prüfung schon vorüber war, giengen die Commissarien ins Gymnasium, um wenigstens die für das Examen und im verflossenen Jahre gelieferten Arbeiten abzufordern, zu prüfen und die Anzahl derselben zu bemerken, auch die Lehrer, welche in der Meinung standen, daß eine boshafte Anzeige dahinter sey, über ihre Zöglinge zu befragen, und erstatteten dann, da die Lehrer mit den Fortschritten ihrer Zöglinge wohl zufrieden waren, einen Bericht, mit dem aber die Lehrer nicht zufrieden seyn konnten, weil er weder grundhaltend, noch umfassend und eingreifend genug war, bei dem Consistorium indessen die Entscheidung (1800 am 28 Febr.) zur Folge hatte, daß das Collegium „in manchen Stücken eine Reform nöthig habe, welche das Bedürfniß der Zeit dringend erfordere. Da aber," wie diese höchstweise Behörde, die es nicht unter ihrer Würde hielt, mit den Lehrern zu communiciren und diese beizuziehen, auf eine Weise sich ausdrückte, die ihm auch bei der Nachwelt noch Hochachtung erwirbt, „diese Reform erst nach weiterer Unterredung mit euch und reiferer Ueberlegung vorgenommen werden kann," so wurden vor der Hand nur die Puncte erwähnt, die sogleich verbessert werden konnten, der französische Lehrer nemlich angewiesen, um den Unordnungen vorzubeugen, ein würdevolles Betragen anzunehmen, von den Lehrern überhaupt aber verlangt, daß sie zur gesezten Zeit in den Classen erscheinen „und sie nie vor dem Ende der Stunde, oder ehe ein anderer Lehrer erschienen ist, verlassen, auch keine allzulangen Interstitia bei den Wechselstunden machen," und darauf, „daß die Schüler nicht so viele Lehrstunden versäumen und jeder gleich beim Anfang derselben zugegen sey," sehen; wenn ferner einer wegbleibt, sich nach der Ursache erkundigen und jede versäumte Lehrstunde in den von der Urzeit der Anstalt her üblichen Controllen oder Signis aufzeichnen lassen und in den Fleiß- und Conduitenlisten bemerken; bis die Ferien überhaupt genauer bestimmt würden, alle Vacanzen aufheben, welche nicht in den Gesetzen gegründet seyen; beim Lehrvortrag das zu viele Dictiren vermeiden, die Schüler auch mit den Regeln der teutschen Sprachlehre vertraut

machen

machen und in der Ausarbeitung teutscher Aufsätze üben, und fleißige Exercitia im Lateinischen geben, auch die Zöglinge anhalten, sie in besondere Bücher rein und deutlich einzuschreiben und bemerken, bei welchem Lehrer dieselben ausgearbeitet worden seyen, die Bücher bei den öffentlichen Prüfungen vorlegen, in dem Fleiß der Conduitenlisten oder in einer besondern Columne anmerken solten, wieviel Exercitia aufgegeben worden seyen, und wieviel jeder Schüler zur Correctur gebracht habe."

Das Collegium verantwortete sich hierauf (am 12 April 1800) standhaft und leugnete nicht, daß ihre Anstalt Reformen zulasse, aus dem commissorialischen Bericht aber könne dieß nicht hervorgehen, weil man blos bei den Commissarien des Mangels unzulänglicher Besoldung gedacht und erwähnt habe, daß kein Fond zur Fortsetzung der angefangenen und aus Geschenken bestehenden Bibliothek da sey. Die Commissarien hätten auch keine Untersuchung anstellen wollen, sondern blos ihr Commissoriale den 3 Classen bekannt gemacht, die Specimina abgefordert und zur Durchsicht nach Haus genommen, auch über jeden Zögling das Urtheil angehört, wie sie ihnen denn auch zu diesem Behuf die Concepte ihrer Judicien gegeben hätten. Im Betref der beregten Puncte erwiederten sie, daß ohnehin bei jedem Signo die Zöglinge zum Respect gegen den französischen Lehrer angewiesen würden, er selbst aber zu viele Fehler begehe; daß sie selbst, ihrer Pflicht gemäß, ihre Stunden nicht vor dem Ende schlössen, Interstitia bei Stundenwechsel hier schon lange aus der Mode gekommen seyen und jeder, wenn er komme, sogleich in seine Classe gehe. Auch könne keiner ohne notirt zu werden, eine Stunde versäumen — doch gestanden sie selbst ein, daß dabei Betrug unter den Schülern vorgehe, und daß sie durch Controllen diesem entgegen arbeiten wolten — wie sie denn jeden beim Signo zur Rede stellten und Rechenschaft von ihm forderten, auch oftmals gleich zu ihm in seine Wohnung schickten. Diejenigen indessen, welche arm seyen und Freitische hätten oder deren Väter auf der Canzley wären, könnten in den ersten Nachmittagsstunden nicht gleich zugegen seyn. Was dagegen die Ferien anlange, sey kein Gesez vorhanden, sondern man richte sich nach der alt hergebrachten Gewohnheit in allen Schulen dieses

ses Fürstenthums. Uebrigens sey es hier nicht, wie in Neustadt an der Aysch, daß halbe Tage freigegeben würden und die Jugend unter Begleitung des Lehrers spazieren gehe. Aber durch Aufhebung der Apostelläge wäre ihnen mehr Arbeit zu Theil worden, da doch den teutschen Schullehrern (1798 am 24 Oct.) alle 4 Wochen einen Tag einzustellen gestattet sey. Das Dictiren solle so viel möglich unterbleiben, doch sey es in der Mathematik nicht ganz zu vermeiden h); die Sprachlehre aber werde, da Primaner und Secundaner in jeder Woche eine Rede bringen müßten, welche nach den Regeln der Logik, Aesthetik und Grammatik durchgegangen werde, nicht verabsäumt, sondern practisch getrieben. Solten die Regeln besonders getrieben werden, so müßte der Lehrer etwas anderes von seinem Fach weglassen. In der Secunda würde wöchentlich auch ein Capitel aus dem Justin übersezt und corrigirt, auch declamirt, und daß die obern Secundaner und Primaner mit den Regeln der teutschen Sprache bekannt seyen, könnten ihre schönen Aufsätze beweisen. Endlich fehle es aber auch nicht an Gelegenheit zu lateinischen Stilübungen. Denn schon die lateinischen Schriftsteller würden so gelesen, daß den Zöglingen der Innhalt des Gelesenen vollständig erkläret würde, und sie sich gewöhnten, bei allem, was sie läsen, ganz in den Sinn des Schriftstellers einzudringen, und mit syntactischen Regeln, Periodenbau, Eigenthümlichkeiten und Abweichungen von andern, vorzüglich ihrer Mutterspracbe, bekannt würden. Ferner würden, um das, was sie hörten, anzuwenden, in besondern dazu ausgesezten Stunden unabläßig Aufgaben aus dem Teutschen ins Lateinische aufgegeben, welche die Tertianer und Secundaner teutsch, die Primaner gleich lateinisch nachschrieben, wobei auf syntactische Regeln und Eigenheiten der lateinischen Sprache gesehen, Themate zu eigenen Ausarbeitungen in besondern Stunden mit Rücksicht auf alte Kenntnisse und Kräfte jeder Classe gegeben, beide Arten aber mit Sorgfalt und Strenge in Rücksicht auf den Innhalt und die Sprache so durchgegangen würden, daß jeder in der Classe dabei interessirt würde, weil es entschieden sey, daß

der

h) Der Grund ist nicht angegeben worden.

der Gewinn der Arbeiten nicht groß seyn könne, wenn die Jünglinge nicht bei den Correcturen ausführlich und gründlich belehret würden, daß und wo sie gefehlt hätten und wie sie die Fehler hätten verbessern können. Die Methode aber, von gelieferten Ausarbeitungen, um Zeit zu gewinnen, nur einige in der Classe zu corrigiren, gehe höchstens bei dictirten Exercitien und da nicht wohl, wegen der orthographischen Fehler, an i). Ueberdieß würden, um den Geschmack zu bilden und Mund und Ohr an den lateinischen Ausdruck und Vortrag zu gewöhnen, keine Gelegenheiten zu Declamirübungen weggelassen, Reden aus dem Curtius und Livius nach vorhergegangener Sach- und Worterklärung auswendig gelernt und vor ihrer Classe auf dem Catheder declamirt und die Regeln einer richtigen Declamation angegeben. Endlich würden auch Stellen aus Prosaikern und Poeten übersezt und die Primaner angehalten, jedes gelesene poetische Stück in lateinische Prosa überzutragen.

Diese Aeußerungen von beiden Seiten wirkten sehr heilsam und wohlthätig. Denn das Consistorium, dadurch auf die Verfassung des Gymnasiums noch aufmerksamer gemacht, gieng nun vereint mit den Lehrern zu Rathe und ließ sich Verbesserungsvorschläge thun. Das Collegium gab daher (am 27. Sept. 1800) als Mängel seiner Anstalt vor allen die Geringschätzung der öffentlichen Religionsverehrungen an, und wünschte, daß die Eltern hierin keine Stimme haben, sondern die Zöglinge zur Rechenschaft gefordert werden solten, wenn sie am Sonntage die Kirche versäumt hätten. Die Alumnen hätten sogar seit mehrern Jahren aller Ermahnungen ungeachtet das Abendmal nicht mehr genossen. Ferner wären jezt die Redübungen äusserst selten und Disputirübungen, die sich in einer Anstalt, wo schon philosophische Kenntnisse erlangt werden, fordern ließen und zur Uebung in der lateinischen Sprache und zur Schärfung des Verstandes nüzlich wären, kenne man gar nicht. Auch sey es ein Uebelstand, daß die Primaner und obern Secundaner keine

i) Non multa, sed *multum* ist auch hier eine goldene Regel. Denn was an Extension verloren geht, wird an Intension gewonnen.

keine Tinte und Feder mitbrächten, und sich blos mit Schreibtafeln behelfen wolten, daher sie dann, wann Tinte und Feder unentbehrlich seyen, diese aus andern Classen holten. Ueberhaupt sey in der Classe ein Diarium, worinn alles merkwürdige aufgezeichnet werden müßte, und Präparation nöthig, außerdem besondere Exercitienbücher zum Vorzeigen. Die Lections-Cataloge, die zur Legitimation der Lehrer wegen ihres Fleißes bei dem Publicum höchst nöthig seyen, wären ins Stecken gerathen und das Gymnasium selbst, stehe an einem unbequemen Ort, wo Lehrer und Zöglinge durch den Schall der Glocken und das Rasseln der Wagen gestöhrt würden. Vorzüglich aber wären die täglich sich mindernden Einkünfte bei weniger Studirenden und die geringe Besoldung zu berücksichtigen, bei der eine heldenmäsige Geduld erfordert würde. Doch waren sie der Meinung abhold, die öffentliche Prüfung auf Ostern zu verlegen, weil sie mit der Abiturientenprüfung, mit der die öffentliche nicht vereiniget werden könnte, in Collision käme und die Ferien deshalb nicht vermindert würden, weil die Schüler 8 Tage vor Weihnachten zu ihren Eltern giengen und erst nach dem neuen Jahre wiederkämen. Ueberdieß sey, nicht zu gedenken, daß der Termin der Translocationsgelder zum Nachtheil für die Lehrer verrückt würde, auch die Erfahrung dagegen, da schon zu Michaelis und gegen Ostern die Prüfung gehalten und immer wieder auf Weihnachten verlegt worden wäre.

Das Consistorium, welches hierauf die Lehrer allerhöchsten Orts empfahl, ertheilte auf höhern Befehl (1800 am 18 April) und mehrmals die Versicherung eines verbesserten, den gegenwärtigen Zeitumständen angemessenen Gehalts, wie denn auch seit dieser Zeit an der Verbesserung des Gymnasii von Seite des Consistorii namentlich durch die beiden Räthe Kapp und Bayer, die zu dem Ende mit hieher geschickt wurden und einen Bericht zur Verbesserung des Gymnasiums (1801 am 13 Julius) erstatteten, unaufhörlich gearbeitet wurde, bis endlich (1802) die längst verheisene Organisation des Gymnasiums vorgieng.

Man sieht hieraus zur Genüge, daß das Wohl einer Schule in den Händen weiser Vorsteher ruhe, die würdige und geschickte Lehrer anzustellen wissen, welche mit einander im besten Einverständ-

ständnisse leben. Daß das Consistorium, dem die Sorge für das Collegium in dieser Periode allein oblag, hierauf stets Rücksicht nahm und stets alles that, ist so gewiß, als daß es, wenn Mißgriffe erfolgten, dabei ganz außer Schuld war. Wie sehr sich übrigens diese Behörde des Collegii angenommen habe, beweisen, der obengenannten Commissionen (S. 257 u. 262) gar nicht zu erwähnen, und des Eifers, für tüchtige Lehrer zu sorgen, gar nicht zu gedenken, verschiedene Verordnungen, unter denen ich, der allgemeinen auf höhern Befehl an alle Schulen ergangenen — daß nemlich (1778 vom 26 Juni) auch die Primaner zu beständigem Fleiß ermuntert, alle Vierteljahre bei dem Ende eines jeden Matriculariats die Specimina in allen Sprachen abgefordert und mit einem kurzen Bericht zur Einsicht eingesandt, (1778 am 21 Oct. 1781 am 4 März und 1796 am 23 Oct.), unfähige Jünglige nicht bis in die obern Classen gelassen, sondern beizeiten zu einer andern Lebensart verwiesen, (1779 am 11. Nov.) die Judicia von halben zu halben Jahren eingeschickt werden, (1782 am 4 Jan.) die Jünglinge nicht unreif auf die Universität gehen und sich bei Vermeidung aller Beförderung in keinen Orden begeben, (1786 am 7 Sept.) da die Judicia von dem Consistorium der Universität mitgetheilt werden müßten, dieselben vor der Mitte des Januars und Julius bei der Behörde eingereicht, (1787 am 14 Febr.) in den Judicien die Alumnen bemerkt werden, (1795 am 8 Juli) die Juristen griechisch lernen, und (1796 am 14 Sept.) auch Cameralwissenschaften studiren, vorzüglich aber (1797 am 1 Jan.) sich auf das Lateinische legen sollen, — zu geschweigen, hier nur folgende (1797 am 12 April) daß mehr auf das Französische gesehen, (1800 am 18 April) bei den Uebungen in der teutschen Sprache eine Sprachlehre zu Grunde gelegt und darauf hingewiesen und (1801 am 20 Februar) in den Judicien die Anzal der Exercitien beigesetzt und die Tage, an welchen jedes corrigirt ist, ins Exercitienbuch eingetragen werden sollen, bemerken will und überlasse es übrigens dem Leser selbst, beim Verfolg dieser Geschichte die übrigen an ihrem Orte befindlichen, so wie überhaupt das, was das Consistorium für das Collegium that, zu bemerken, doch kann ich nicht unberührt lassen, daß das Consistorium dem Collegium auch freie Hand und von ihm

selbst

selbst manche nach den pädagogischen Einsichten desselben und seiner genauern Kenntniß der Anstalt und der Schulen für beide abzweckende Anordnung und Einrichtung (zB. Einführung der Lehrbücher, Einrichtung der vierten Stunde am Vormittag) treffen ließ, welche zwar der Wachsamkeit dieser Behörde nicht entgieng, aber von ihr, ohne auch die Lehrer nur deshalb zu fragen, genehmiget wurde. Das Collegium wolte das Consistorium, das mit andern wichtigen Geschäften genug überladen war, nicht in solchen Dingen, in welcher es die Zustimmung der Obern voraus sahe, behelligen und rechnete darauf, daß da immer eines, auch zwei, seiner Mitglieder im Consistorium saßen, die es mit dem Collegio und ihren Collegen an demselben gut meinten und offen handelten, diese dergleichen Sachen auf sich nehmen würden, wie denn überhaupt die Lehrer als Männer von Gewicht, deren Einsichten und Rechtschaffenheit von dem Consistorium sowohl als ihren Collegen anerkannt und geschätzt wurden, um so mehr eigenmächtig verfahren konnten, da sie das Zeugniß für sich hatten, nur das Gute gewolt und das Beste der Anstalt bezweckt zu haben und der Erfolg auch wirklich ihren Unternehmungen entsprach. Wie sehr daher das Collegium die ihm vorgesetzte Behörde verehrt habe, wie gern es demselben unterworfen war und wie bereit es sich gezeigt habe, die weisen Befehle anzunehmen und zu erfüllen, ist hieraus leicht denkbar. Es stand unter Niemand lieber und wolte auch unter Niemand anders stehen und zeigte seine Empfindlichkeit, da (1801) nicht wie allemal an das Collegium selbst, sondern an das Superintendur-Vicariat ein Rescript das Collegium betreffend ergieng, weil es, wie es ganz richtig bemerkte (am 10 Juni 1801), dieser Behörde nicht unterworfen sey.

Es hatte aber das Collegium in diesem Zeitraume seine vier ordentlichen Professoren, welche die Nominalstellen der Beredtsamkeit, Dichtkunst und römischen Alterthümer, der griechischen und orientalischen Sprachen, der Philosophie und Mathematik, und der Theologie und Geschichte hatten, den Adjunctus, den Lehrer der französischen Sprache und den Schreib- und Zeichenmeister und bei allen diesen Stellen außer den schon zum Theil in der vorigen Periode genannten an Joh. Kapp,

Steph.

Steph. Gli. Asimont, Carl Phil. Scharlach, Joh. Chst. Teicher, Joh. Geo. Fdch. Krafft, Andr. Schumann, Carl Franz Langlois, Matth. Eman. Ränz, Joh. Erh. Engelhard, (Joh. Geo. Wilh. Mayer) Theod. Chst. Oertel und Fdch. Wilh. Hagen Männer, die in ihrem Fache beinahe alle an ihrem Posten standen und von denen sich die ordentlichen Professoren fast alle als Lehrer und Gelehrte auszeichneten und sämmtlich nicht nur auf dem gelehrten Schauplaz bekannt sind, sondern zum Theil auch mit großer Achtung von demselben genannt werden.

Für die pünctlichste Besetzung aller dieser Stellen in Erledigungsfällen trug das Consistorium alle nur mögliche Sorgfalt. Die Einführung der neuen Lehrer hingegen besorgte bei den 4 ordentlichen Professoren der älteste Professor oder sein Nebenmann, wenn man jenen Alters halben schonen wolte, bei den außerordentlichen Lehrern der Matricularius, der in Gegenwart der drei Classen den neuen Lehrer vorstellte und die Zöglinge zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen denselben ermunterte, von dem obersten jeder der Classen aber, in welcher der neue Lehrer Unterricht ertheilte, im Namen seiner Mitschüler, Achtung, Gehorsam und Fleiß angeloben ließ. Feierlicher war die Einführung der ordentlichen Professoren des Collegii, welche öffentlich vorgieng. Das zum Einführen bestimmte Mitglied mußte dazu eine Einladungsschrift fertigen und eine Rede halten, auch aus jeder Classe von einem, gewöhnlich dem obersten, durch eine kurze Anrede im Namen seiner Classe die Erfüllung seiner Pflichten gegen den neuen Lehrer angeloben und sich empfehlen lassen, zu welchem Ende sich derselbe, wann ihn die Reihe traf, von seiner Stelle aus den Subsellien zu dem neuen Lehrer begab, der ihn an seinem Platze unter den Professoren zur Linken des Catheders empfieng. Nach dieser Handlung konnte der Lehrer seine Lehrstunden beginnen, die Antrittsrede hingegen mußte er nachholen, und verband sie daher in dieser Periode stets mit der Rede am Geburtstage des Fürsten.

Was die Stundenzahl der Lehrer anlangt, so blieb diese bei den außerordentlichen Lehrern zwar dieselbe, bei den ordentlichen aber erhielt sie dadurch Zuwachs, daß sie die Pri-

vat-

vatvorlesungen in öffentliche Lehrstunden umschufen, so daß die Zahl der ordentlichen Lehrstunden von 75 bis 90 stieg und ein ordentlicher Lehrer zwischen 14 und 18 Stunden hatte k). Dem Zeichenmeister hingegen, der wöchentlich 6 öffentliche Stunden für diejenigen ertheilte, welche seinen Unterricht nicht bezalen konnten, waren die Stunden am Mitwoch und Sonnabend Nachmittag von 1 — 4 Uhr ausgesezt.

Kamen übrigens je Lehrer ihren Pflichten nach, so waren es in der That, die lezten Jahre ausgenommen, die Lehrer und vorzüglich die ordentlichen Professoren dieser Periode, welche nicht etwa blos höhere Befehle befolgten, sondern selbst den Umfang ihrer Pflichten kannten und in die Erfüllung derselben ihre Ehre sezten. Willig und ohne Widerrede befolgten sie daher die neuern Befehle (1783 vom 11 Julius) daß jährliche Listen der Bürgers- und Unterthanensöhne, welche studiren wollen, an die Militairbehörde eingesandt werden, (1785 vom 16 Nov.) daß „künftig jeder Lehrer, welcher zu einem andern Amte berufen wird, noch ehe er von seinem Posten abgeht, nach vorherigen gewönlichen Programmate öffentlich valediciren solle“ übernahmen (1794) ein Geschäft, welches bisher dem Consistorium zukam, ich meine die Prüfung der Abiturienten und Stipendiaten, unterzogen sich (1796) der durch Aufhebung der Apostel- und Feiertäge vermehrten Arbeit, wie sie denn auch mit Freuden in Krankheitsfällen der Lehrer oder in Erledigungsfällen einer Stelle die Stunden übernahmen l), so

daß

k) Lang nemlich hatte (1784) 14 (mit den Conj. 16), Kapp 15 (mit den Conj. 18), Krafft 15 (mit den Conj. 17), Schumann, weil ihm als dem untersten das Pensum der teutschen Sprache in den beiden obern Classen zukam, 18 (ohne Conj. 19), Asimont 8, der Adjunct (in der Tertia) 8, der Schreibmeister (in der Tertia) 2, und der Zeichenmeister 6 (in außerordentlichen Stunden).

l) Außer den ordentlichen Professoren konnte dieß blos der Lehrer der französischen Sprache thun, weil dieser in allen Classen lehrt. Da indessen Langlois eine Classe nicht gehörig dirigiren konnte, so mußten alle Conjunctionen in dessen Stunden vermieden werden.

daß sie entweder zwei Classen vereinigten m) oder sich ganz in die Stunden theilten n), und auch das Pensum besorgten o).

Die Besoldung der Lehrer blieb, wie sie in dem vorigen Zeitraum war, und erstreckte sich bei einem ordentlichen Lehrer mit Einschluß aller Accidenzien, die dadurch etwas besser wurden, daß die Lehrer die Gelder für das Privatcollegium, da sie dieß in eine öffentliche Stunde verwandelt hatten p), gleichheitlich vertheilten, nicht auf 400 fl. q). Wolte sich daher ein Professor

m) Wenn daher z. B. Langlois in der Secunda lehrte und der Lehrer in der Tertia verhindert war, mußten die Tertianer in die Prima, oder ein Lehrer, der frei war, übernahm diese Stunde in der Tertia.

n) Z. B. in Krankheitsfällen, oder da Langlois (1791) drei Monate verreißt war, in welchem Falle 2 Stunden durch Conjunction, die andern 6 durch Vertheilung versehen wurden, um nur keinen Candidaten ins Gymnasium zu lassen, wogegen Langlois einen Theil der Besoldung abtrat.

o) Als z. B. Hagen (1801) krank war, übernahm Lang 2 theologische, Oertel 2 rhetorische und Schumann 2 historische Stunden; und in dem vorerwähnten Falle n) Lang das Französische.

p) *Collegium publicum*, daher auch das Honorar oder Didactrum diesen Namen hat.

q) Lang hatte (1795) 88 fl. aus der Hauptdomainen-Casse, 12 fl. vom Gotteshaus, als eine alte Stiftung, 84 fl. vom Gotteshaus Bindlach und Hospital zu Bayreuth, 50 fl. aus den Gotteshäusern der Bayreuther Diöces, 20 fl. von der Superintendur als eine alte Stiftung, 2 Sra. Korn und 2 Sra. Gerste aus der Kornschreiberei, 3 Klafter Holz Waldzinns frei aus der Wildmeisterei Heinersreuth, 4 Sra. Korn und freie Wohnung; Kapp 100 fl. aus der Hauptdomainen-Casse, 50 fl. aus den Gotteshäusern; Krafft 120 fl. aus der Renthey, 50 fl. aus den Gotteshäusern, 36 fl. aus dem Hospital zu Bayreuth und Gotteshaus Bindlach, freie Wohnung und 3 Sra. Korn und 3 Sra. Gerste aus der Kornschreiberei; Schumann 120 fl. aus dem Cammeramt Bayreuth, 50 fl. aus den Gotteshäusern, 36 fl. aus dem Hospital Bayreuth, 10 fl. aus dem Gotteshaus Bayreuth als eine alte Stiftung, 4 Sra. Korn, 4 Sra. Gerste aus der Kornschreiberei und jeder den vierten Theil der Accidenzien, ausgenommen von Testimonien und Actusgebühren, die dem gehörten, der das Testimonium ausfertigte

fessor redlich nähren, so mußte er sich Zulage auswirken r) oder noch eine Menge Privatstunden geben, oder Schriftstellern, oder Nebenämter suchen s). Der Lehrer der französischen Sprache behielt seine 192 fl. und 1 Sra. Korn, und der Adjunct seine 40 fl., der Schreibmeister aber bekam zu seinen 30 fl. (1782) ein halbes Sra. Korn und eine Klafter Holz Zulage, der Zeichenmeister hingegen, der (1787) mit 20 fl. angestellt wurde, wirkte sich (1790 am 30 April) noch 10 fl. zum Behuf des Unterrichts für die Armen, die nicht zalen konnten, aus t). Die Besoldungen erhielten die ordentlichen Professoren aus den Gotteshäusern, der Rentkey und der Universitätscassa, aus der lezten auch der Adjunct. Leisteten nun gleich zu ihrem großen Verdruß die Gotteshäuser äußerst unordentliche und saumselige Bezalung, so ward es dagegen desto besser, da (1778) Boye als Rentmeister nicht nur pünctlich sondern auch noch früher be-

r) Lang z. B. erhielt 100 fl. jährliche Zulage, da er (1781) Superintendent in Bayreuth werden solte.

s) Lang z. B. war zugleich Consistorialrath und Bibliothekar, Georg Hofgerichts-Assessor, Kapp Consistorialrath und Schloßprediger, Hagen Schloßprediger.

t) Dagegen mußten diejenigen, die zu ihm ins Haus giengen, — denn nur der, welcher das Zeichnen lernen wolte, brauchte Unterricht zu nehmen — monatlich für 12 Stunden 1 fl. frkl. zalen; gieng er ins Haus, so erhielt er für 16 Stunden 2 Rthlr., waren aber mehrere beisammen, für die Stunde 4 ggr. Um diese Stunden mit mehreren zu halten, konnte er sich auch des Gymnasiums in Stunden, wo keine Classen waren, bedienen, da ohnehin dort für die Aermeren Tische und Bänke gefertigt waren, wie man ihm denn auch, um Unordnungen zu verhüten, auftrug, sich für jede Privatstunde eine besiegelte Marke geben zu lassen, und diese dem Matricularius zu liefern, damit derselbe die Bezalung besorgen könne; doch blieb dieß nicht lange. Zwar bat er (1791 am 13 Oct.) auch um einigen Ersaz des Verlags und Gleichstellung mit dem Ansbacher Zeichenmeister an bestimmten Gehalt, Korn und Holz und daß ihm fernerhin der nöthige Verlag entweder an nothwendigen guten Kupferstichen von der Cammer vergütet, oder die, welche er selbst fertigte, bezalt werden möchten, die eingetretene Regierungsveränderung ließ die Sache aber unausgeführt.

bezalte u). Wie freudig daher das Collegium die Nachricht empfangen habe, daß die Professoren vermöge eines fürstlichen Rescripts (vom 5 Nov. 1788) auch im Bezug der von der Universitätscasse zu erhebenden Gelder an die Renthey gewiesen seyen und vom Anfang des Jahres 1789 ihre Gelder aus der Renthey (oder Hauptdomainen- auch Salarien-Casse) erheben solten, läßt sich leicht denken, weil, da diese Casse äußerst pünktlich zalte, die Klagen mit einemmal verstummen mußten. Aus eben der Casse bezog auch der Lehrer der französischen Sprache seine Besoldung und so wie sie alle ihr Getraid, das bisher aus der Amtsverwaltung Emtmannsberg geliefert wurde, aus der Kornschreiberei empfiengen, so erhielten auch sämmtliche Lehrer Wecken die aus der Stadtkammer und Renthey bezalt wurden. Die Besoldung des Schreib- und Zeichenmeisters hingegen blieb bei der Casse, auf die sie decretirt war, so daß beide vom Gotteshaus, dem Spital und Allmosenkasten besoldet wurden x).

Man müßte es wirklich unbegreiflich finden, wie Männer, dergleichen in dieser Periode das Collegium zierten, sich zur Bekleidung solcher elenden Stellen entschließen und diesen ihre Lebenszeit widmen konnten, wenn nicht außerordentliche Liebe zum Schulwesen ihnen jeden andern Vortheil aufzuopfern geheissen hätte, wenn nicht das Bewußtseyn in diesem Stande mehr, als in jedem andern zum Besten des Staates zu wirken, wenn nicht die Versicherung einer bessern Zukunft, wenn nicht die Liebe und das Wachsthum der Zöglinge, wenn nicht endlich die Beweise der Achtung und des Beifalls bei Hohen und Vorgesezten, die nicht blos den einen oder andern zu einträglichern y) und höhern z) Stellen beförderten, sondern auch während der Be-

u) S. *Cat. lect.* 1786. p. 7.

x) Der Schreibmeister hatte 15 fl. aus dem Hospital, $7\frac{1}{2}$ fl. aus dem Gotteshaus, $7\frac{1}{2}$ fl. aus dem Allmosenkasten; der Zeichenmeister ebenfalls 12, dann 18 fl. aus dem Spital, 4, dann 6, fl. aus dem Gotteshaus und eben so viel aus dem Allmosenkasten.

y) Asimont als Hofsecretair nach Ansbach, Oertel zur Pfarr Diespeck, Hagen zum Diaconat in Selb.

z) Georg zum Regierungsrath in Bayreuth, Kapp zum Stiftsprediger und ersten Consistorialrath in Ansbach.

Bekleidung ihrer Professuren zu wirklichen Collegialräthen a) erhoben, die Lehrer stets als ein Collegium behandelten, sie zu Rathe zogen und ihre Einsichten benuzten b), ihr Urtheil verlangten c), sie schüzten d), und selbst an der Uniform der weltlichen Diener (1790 am 18 Dec.) Antheil nehmen ließen e), wenn nicht diese Umstände alle, wie denn auch der nicht zu verschweigen ist, daß sogar auswärtige Gerichtsstellen und selbst militairische Behörden sich an das Collegium wendeten f), ihnen immer größere Liebe zu ihrem Beruf eingeflößt und sie bei demselben erhalten hätten.

Das Collegium selbst bildeten die vier ordentlichen Professoren, mit Ausschluß aller außerordentlichen Lehrer, unter denen der Lector der französischen Sprache blos den Character eines Professors hatte. Asimont begnügte sich auch damit und ihm fiel es nie ein, an den collegialischen Verhandlungen Theil zu nehmen; Langlois aber machte größere Ansprüche. Denn da er nur als Lector seiner Sprache berufen war, seine Vorfahren aber den Character eines Professors hatten, wußte auch er es durch den Minister von Seckendorff dahin zu bringen, daß er (am 29 May 1786) ein Patent als ordentlicher Professor erhielt. Dadurch glaubte nun zwar er das Recht zu haben, an allen collegialischen Geschäften Antheil

zu

a) Lang und Kapp im Consistorio; Georg beim Hofgericht.
b) Z. B. als eine Professur für juristische Vorbereitungswissenschaften errichtet werden solte (S. 249 fg.).
c) Wenn z. B Jünglinge, selbst solche, die schon auf Universitäten waren, Unterstüzng verlangten.
d) Als z. B. die Werkleute vor dem Gymnasio zimmerten und liebreiche Vorstellungen fruchtlos waren, erfolgte auf Anzeige des Collegii (am 11 Oct. 1790) ein fürstliches Decret, nach welchem dem Stadtvoigtheyamt die Sache übertragen und künftighin bei empfindlicher Strafe diese Störung verboten wurde.
e) Sie bestand in dunkelblauem Rock mit weiß hervorstehendem Futter, dunkelblauem mit Gold gestickten Kragen, vergoldeten Knöpfen, weißer Weste und weißen Beinkleidern.
f) Z. B. der Chef der Artillerie Dittmar in Berlin, als ein Zögling sich bei dem König um eine Bombardiersstelle gemeldet hatte.

zu haben, die Accidenzien zu theilen, bei Judicien und Testimonien seine Stimme zu geben u. s. w., weder das Collegium aber noch das Consistorium gestand ihm dieß zu, vielmehr wieß ihm das lezte nach der Stiftung (S. 51) seinen Plaz, da er den nach ihm angestellten Professoren vordringen wolte, unmittelbar nach dem jüngsten Professor an. Diesen Rang und Charakter, aber auch nicht mehr, gestand ihm das Collegium, welches sein Patent geradezu für erschlichen erklärte, und das Consistorium zu, und selbst ein neueres Decret (1798 vom 4 Juni), nach welchem er, da er durch das obige markgräfliche Patent „ausdrücklich als ordentlicher Professor gedachter Sprache ohne Unterschied zwischen ihm und den übrigen Professoren“ angestellt und von Sr. Königl. Majestät bestätiget worden sey, „bei den Rechten eines ordentlichen Professors“ am Gymnasio jederzeit geschüzt werden solte, half ihm zu nichts mehr. Dagegen wolte das Collegium und bewieß ihm stets, daß er als Lehrer in Hinsicht des Ansehens den andern Lehrern vollkommen gleich seyn und geschüzt werden müsse, was er um so mehr verdiente, da er nach dem Urtheil der competentesten Richter seine Sprache vollkommen verstand g), aber auch um so mehr bedurfte, da er sich aus Stolz, Mistrauen und Unkunde in der Pädagogik und der teutschen Sprache h) zu den sonderbarsten Schritten i) verleiten ließ und eben deswegen von den Zöglingen gemißbraucht wurde und dadurch ein Gegenstand des beständigen Verdrusses mit dem Collegio war. Denn er ließ nicht nur, wider Fug und Macht, oft und viel prügeln, sondern legte selbst, ganz wider die Sitte am Collegio, Hand an die Jünglinge, verklagte dieselben bei dem Collegio, das aber oftmals nichts herausbrachte, oft-

g) Man sehe den Lect. Cat. 1786, p. 3.

h) Er ließ z. B. in ein Buch, welches er beim Signo vorzeigte, einschreiben: in dieser Stunde war es sehr ruhig, außer daß gelermt worden ist; ferner, in dieser Stunde waren alle da, ausser — und nun kam beinahe das Verzeichniß der ganzen Classe.

i) Man lese nur die Frucht eines müssigen und muthwilligen Kopfes: Carl Langlois. (Utopien 5796. 8.), die, was die Schulscenen betrift — von den andern weiß ich nichts — Wahrheit enthält.

oftmals hingegen, weil er darauf beharrte, daß dieser oder jener der Bösewicht sey, Unschuldige k) strafen ließ. Damit nicht zufrieden, wendete er sich noch ans Consistorium, an die geheime Landesregierung und den Fürsten selbst und beschwerte sich sogar über das Collegium, als ob es mit den Schülern gemeine Sache machte und die Parthei derselben nähme, worauf aber dieses ganz richtig antwortete, daß er jesuitische Behandlung fordere und nicht sehen, daher auch nicht untersuchen könne. Nun war zwar das Resultat aller seiner Klagen dieß, daß er den Kürzern zog, daß ihm auferlegt wurde, sich klüger zu benehmen und ein würdevolleres Betragen anzunehmen, aber nicht mehr selbst zu strafen, sondern alles beim Signo vorzutragen, um, wenn es sich ergäbe, daß einer gefehlt und Strafe verdient habe, er dieselbe sogleich erhalten solle; demungeachtet aber fuhr er fort zu verklagen und zu zanken, wolte ordentlicher Professor (d. h. Mitglied des Collegii) seyn und war äußerst unzufrieden. Doch vermochte er mit allen seinen Verdrüßlichkeiten nicht den collegialischen Frieden unter den ordentlichen Lehrern zu stören und die Eintracht zu untergraben, vielmehr bewiesen sie als Männer von Klugheit und Einsichten selbst ihm die gebührende Achtung, die sie auch den übrigen außerordentlichen Lehrern gaben, um ihr Ansehen nicht selbst von ihrer Seite zu untergraben. Besonders aber lebten die ordentlichen Professoren, bis gegen das Ende des Jahrhunderts, wo das Band vollends zerrissen wurde, welches kurz zuvor schon leiser geknüpft zu seyn schien, in sehr freundschaftlichem Verhältniß, arbeiteten gemeinschaftlich als treue Freunde und Brüder zum Wohl der Jugend und strebten eifrigst ihre Pflichten zu erfüllen, die jedem sein Fach als Lehrer anwieß und die ihm als Mitglied des Ganzen oblagen, und forderten einander selbst durch ihr musterhaftes Beispiel des Fleißes und des Eifers zur Nachahmung auf, duldeten überhaupt Unfleiß nicht und kamen den Verordnungen ihrer Obern genau nach. Kurz, das Collegium, das sich durch sein

k) Ich kann dieß um so bestimmter behaupten und mit Beispielen belegen, da ich selbst über 6 Jahre ein Schüler dieses Mannes war.

sein Benehmen der Achtung und des Zutrauens seiner vorgesezten Behörde werth gemacht, das von Zeit zu Zeit dem Consistorium die genaueste Kenntniß von der Anstalt mitgetheilt und Erledigungen der Stellen berichtet hatte, durfte es auch wagen, andere zu empfehlen, um die Wiederbesetzung mit einem würdigen Mann zu bitten, sich selbst in die Lehrstunden zu vertheilen. Und so wie man ihm den Gehalt für die Zeit einer erledigten Stelle, mit Ausnahme der Gnadenzeit, zutheilte, so schickte man ihm auch andere Verordnungen und Befehle, die nicht unmittelbar das Erziehungswesen oder die Anstalt betrafen, aber doch als Beweise der Achtung für das Collegium dienten und zur Belehrung oder Nachacht abzwecken konnten 1), zu. Da indessen dem Collegium bei vielen seiner Geschäfte ein Famulus unentbehrlich war, so schüzte es denselben auch und genehmigte die Erhöhung seiner Einnahme stillschweigend dadurch, daß er bei Einführung des preußischen Geldes statt 30 kr. 35 kr. und bei Translocationen von jedem 35 kr. erhielt. Man fertigte ihm indessen nicht immer sein Decret aus, nahm ihn aber und zwar durch den Matricularius in Pflicht, theilte auch wohl seine Stelle, ließ sie dagegen manchem mehrere Jahre und sezte unwürdige ab.

Bürgt ferner die Menge der Zöglinge nicht allein für den guten Ruf, sondern auch für die innere gute Verfassung einer Anstalt, so behauptet das Collegium auch in der Hinsicht seine Stelle. Denn ohnerachtet in den lezten Jahren dieser Periode die Anstalt nicht mehr so sehr besucht war, so zählte sie doch in diesem Zeitraume 503, im Durchschnitte also 20 neue Ankömmlinge in jedem Jahre, und unter denselben nicht blos Jun=

1) (1780) z. B. die Ausschreiben wegen der fremden Brandbettler und wegen der Erhaltung der Monumente; (1785) wegen des zu vermindernden Luxus der Staatsdiener und (1795) wegen der Einführung des allgemeinen Landrechts, ingleichen der Organisation der Landescollegien und Verbesserung des Justizwesens, (1799) das Cantonreglement. Auch die Rathschläge des Collegii medici in Ansehung des Bisses toller Hunde, der Behandlung der Scheintodten, des Faustischen Gesundheits=Catechismus u. dgl. welche dem Collegio mitgetheilt wurden, gehören dahin.

Inn- sondern auch Ausländer und Juden, wie sich denn auch die mehresten — denn so wie in keiner Gesellschaft alle Mitglieder ihren Pflichten nachleben, so fanden sich auch hier unter der Menge unfleißige und ungeartete Jünglinge ll), die man jedoch zweckmäßig besserte und nicht duldete — durch Fleiß, Kenntnisse und Sittlichkeit auszeichneten und dem Gymnasio Ehre machten. Sie hatten aber auch ihre Pflichten vor Augen und sezten in die Erfüllung derselben ihren größten Ruhm, weswegen auch die Lehrer sich mehr nach dem Geiste der Zeit richteten und die Anrede ihr in sie und wir zu verwandeln und jenes bei Edelleuten, dieses bei Bürgerlichen zu brauchen anfiengen. Dabei genossen sie aber auch den Vorzug der Befreiung vom Soldatenstande. Denn wenn gleich vermöge höhern Befehls (vom 21 Juni 1783) alle Bürgers- Unterthanen- Bürgermeister- und Rathsherren-Söhne vom 10 Jahre an sich so lange es ungewiß war, ob sie studiren, bei der Commission stellen und selbst zeigen mußten, und der Chef (von Schlammersdorf) deswegen selbst an das Collegium (1783 am 11 Juli) schrieb und die Liste der studirenden Unterthanen- und Bürgers-Söhne verlangte, ohnerachtet bei Einrichtung der Cantons die bedingt Eximirten und Cantonpflichtigen; wie auf andern Schulen dem Cantonreglement (1799) gemäß angegeben werden mußten, so liegt doch kein Fall vor, daß man einen, der sich den Studien widmete, ja selbst keinen andern Zögling, der seinen Pflichten nachkam, zum Soldaten weggenommen hätte.

Die Unkosten eines Gymnasiasten blieben übrigens dieselben, wie in der vorigen Periode (S. 229) ausgenommen daß bei der Aufnahme und dem Weggang auf die Universität jeder einen Reichsthaler (1 fl. 30 kr.) für die Bibliothek und dem Famulus 35 kr. (statt 30 kr.) zalen mußte m), wie denn auch jeder laut Befehl (1798 vom 9 Oct.) zur Anschaffung der Materialien,

zu

ll) Daher das Urtheil der Unsittlichkeit in den Bericht. der vertrauten Briefe über das Fürstenth. Bayreuth S. 87.

m) Denn der fränkische Gulden, der unter dem Titel *Collegium publicum* bezalt wird, mußte schon seit (1749) 1761 für das Privat-Collegium entrichtet werden.

zu physicalischen Experimenten nach Verhältniß beitragen solte. Die Ausnahmen von dieser Bezalung dauerten fort und das Alumneum n) hatte in dieser Periode mehr als die bestimmte Zahl. Nur wolten sich die obersten Alumnen von den Pflichten der Gymnasiasten losmachen, weshalb auf Veranlassung der Lehrer, die dagegen eiferten, folgende Consistorial-Verordnung (1787 am 14 Febr.) erschien: „Wir können nicht absehen, wie nach der Präfectus vor andern Alumnis, denen er ein gutes Exempel zu geben schuldig ist, zu frequentiren verhindert seyn solte und es hat daher bey Uns die Vermuthung entstehen müssen, daß die alte Sitte, worüber mehrmals geklagt worden und nach der nicht studirende Alumni in der unverantwortlichen Meinung, daß sie als künftige Cantoren und Schulmeister nichts zu lernen brauchten, zulezt von der Classe weggeblieben und sich auf die faule Seite gelegt haben; Als ist daher der Präfect, wenn er nicht ordentlich frequentirt, zu bescheiden, daß er nicht nur aller Hofnung zu einer Beförderung in ein Schulamt gänzlich beraubt seyn, sondern auch zu einer andern Lebensart angehalten werden soll, wobei sämmtlichen das Gymnasium frequentirenden Alumnis anzufügen, daß sie ordentlich frequentiren, mit dem Anhang, daß diejenigen, die sich hierin nachläßig beweisen werden, in dem Alumneo nicht nur nicht geduldet, sondern auch ad alia vitae genera verwiesen werden sollen." Zugleich wurde die Aufsicht über dieselben dem Inspector dringend ans Herz gelegt, „damit nicht das Consistorium die Hand einschlagen möge." Es geschah daher auch mehrmals, daß ein Alumnus als solcher und als Gymnasiast nochmals für ein und dasselbe Vergehen gezüchtiget wurde o).

Ein

n) Der vielen Mißbräuche willen wurden unter der Preußischen Regierung alle Einnahmen der Alumnen zusammengehalten und ein besonderer Etat nach 4 Classen gemacht, so daß der Präfect 60 fl. 26 kr. frkl., von den 4 folgenden jeder 55 fl. 25 kr. frkl., jeder der 4 nachfolgenden 50 fl. 25 kr. und jeder der 4 jüngsten 45 fl. 25 kr. frkl. jährlich erhält. Auch wurde in dieser Periode das übliche Landumsingen abgeschaft. Die Prediger colligiren für die Alumnen und schicken die Gelder an den Alumnen-Inspector.

o) Die Behandlung der Alumnen wolte man zu streng finden, im Allgem. Jahrb. der Univers. Gymnas. Lyceen u. s. w. Bd. I, Heft 5, S. 450.

Eine ungleich größere Wohlthat für erwachsene arme talentvolle Jünglinge ohne Ausnahme waren die Stipendia, um die sich die Zöglinge bei dem Consistorium bewerben mußten, welches dann einen Tag zur Prüfung anberaumte. Diese Prüfung erfolgte (seit 1779) im Gymnasio von einem Mitglied des Consistorii in Gegenwart jener Behörde von Morgens um 8 Uhr bis Mittags. Späterhin mußten sich alle Expectanten und diejenigen, welche das Beneficium schon hatten, bei dieser Prüfung einfinden, die gegen das Ende der Periode von dem Collegio in Gegenwart einer Consistorialdeputation erfolgte p). Ueberdieß erhielten auch noch in diesem Zeitraume manche Arme von der Cammer, Landschaft und den milden Stiftungen auf ihr Ansuchen Unterstützung zu Büchern und Fortsetzung ihrer Studien, wenn auch gleich (1783 am 4 August) ein unmittelbarer Befehl ergangen war, daß dergleichen „Bitten unterbleiben solten, maßen die pia corpora keineswegs für dergleichen Abgabe bestimmt und ohnedem mit überhäuften Allmosen für die Armuth bestimmt“ seyen.

Die Disciplin, welche alles Lob verdiente, weil die Zöglinge ohne Ansehen nach ihrer Denkart, ihren Sitten, ihren Fleiß und Charakter behandelt wurden, hatten so wie allemal die Lehrer, in wichtigen Fällen aber das Consistorium. Das Strafrecht hingegen blieb ein Vorrecht des Collegii mit Ausschluß der außerordentlichen Lehrer, denen alle Genugthuung gegeben und deren Ansehen aufrecht erhalten wurde, denen aber nicht nur das Collegium, sondern Langlois auch das Consistorium selbst das eigenmächtige Strafen verbot, dagegen ihnen nicht nur freigestellt sondern, und namentlich Langlois, auch sogar (1800 am 18 April) zum Gesez gemacht wurde, die Fehlenden aufschreiben zu lassen, wöchentlich bei dem Signo zu erschei-

p) Die Gelder erhoben die Stipendiaten gegen Quittung bei dem Consistorial-Secretariat. Vermöge höhern Befehls aber (1800 am 20 Juni) müssen sie ihre Quittungen genau in Rücksicht auf die Verfallzeit mit Bemerkung, daß das Stipendium ein scholasticum sey und kurzen Bericht an die Kriegs- und Domainen-Cammer als Consistorium einsenden, worauf erst die Rendantur den Befehl zur Auszalung erhält.

scheinen und dort ihre Beschwerden anzubringen, in Fällen hingegen, wo sie schleuniger Hülfe benöthiget zu seyn glaubten, einen in einer andern Classe darneben stehenden ordentlichen Lehrer beizuziehen. Diese Einschränkungen waren um so weiser und nöthiger, da mehr als ein Fall vorliegt, daß dergleichen Lehrer zu wenig pädagogische Kenntnisse haben, die sogar bei ihren andern Aemtern oder vorhergehenden Beruf nicht von ihnen zu fordern sind, da auch mehr als ein Fall eintrat, daß ein außerordentlicher Lehrer den Famulus in die Classe, in der er lehrte, rufen ließ, dieser auch des Verbots (S. 230) ohngeachtet erschien, die Schüler aber dem Befehl des Lehrers nicht Folge leisteten und bald in der Meinung, daß sie unschuldig seyen, bald daß ihnen zuviel geschehe, die Strafe aufzuschieben und den Vorgang dem Collegium vorzutragen verlangten, und da es endlich mehr als einmal geschah, daß von Seite des Famulus, (der einem andern sein Geschäft übertrug oder in Verhinderungsfällen übertragen mußte) sowohl, als der Schüler selbst, von denen öfters einer, namentlich der Signifer, (welcher auch während der französischen und Schreibstunden auf Ordnung und Ruhe sehen mußte, weil der Lehrer entweder nicht Ansehen genug hatte, oder nicht sehen konnte, oder sich wohl gar von Launen beherrschen ließ,) seine Mitschüler aus irgend einem Grunde angab q), daß sie bestraft wurden, diese aber sich weigerten und größere Klagen, Lerm und Verdruß dem Lehrer selbst und dem Collegio, von den Eltern, deren Kinder es traf, erwachsen sind.

Auch griff der weltliche Arm oder die Policei dem Collegio nie vor r), dagegen standen aber auch beide mit einander in dem

q) S. Carl Langlois S. 68.

r) Als daher (1778) ein Gymnasiast von der Bürgerwache wegen Juchzen arretirt wurde, baten die Professoren den Obrist, ihn augenblicklich loszulassen. Der Obrist, der sich entschuldigte, daß er geglaubt habe, der Jüngling sey kein Gymnasiast mehr, sondern ein Schreiber, ließ ihn sogleich los, und nun strafte den Zögling erst das Collegium wegen Insolenzien gegen den Obristen mit Carcer.

dem besten Vernehmen. In Fällen, wo es Verdrüßlichkeiten der Gymnasiasten mit den Bürgern (z. B. 1785 mit den Schneidern) gab, hielten das Collegium und die Policey Protocolle ab und communicirten sie einander, gaben wechselseitig gehörige Genugthuung und halfen einander, wie denn auch das Collegium, welchem das Wohl und das sittliche Betragen der Zöglinge am Herzen lag, nie vergebens ihm zu helfen und es zu unterstützen bat. Ich rechne dahin, daß (1782) den Juden verboten wurde, mit den Gymnasiasten keine Negocen zu treiben, nicht zu handeln, nicht zu versetzen, Geld zu leihen u. s. w. (welches so genau beobachtet wurde, daß in solchen Fällen der Stadtvoigt, den man davon benachrichtigte, von den Juden die versezten oder verkauften Sachen unentgeldlich eintrieb); daß ferner, weil das Collegium keine Gelage duldete, (1788 am 15 Dec.) den Wirthen überhaupt und einigen besonders, die den Gymnasiasten Aufenthalt gaben, eingeschärft wurde, keine Trinkgelage zu halten, und daß die Policey Sorge trug, daß Personen, die mit Gebackenem, Obst u. dgl. um das Gymnasium herumgiengen, diesen Ort meiden mußten. Wendete sich dagegen eine Behörde oder sonst jemand an das Collegium mit Beschwerden über Gymnasiasten, (wie z. B. 1778 da die Anzeige kam, daß im Hofgarten Unfug verübt würde) so erfolgte auch alle Genugthuung, die nach Verhältniß des Vergehens gegeben werden konnte. Denn genaue Beobachtung und Erfüllung der Gesetze ist von so vielen, durch Alter, Stand und Ort verschiedenen Jünglingen, wenn man den Menschen kennt, kaum denkbar. Zeit und Umstände erforderten indessen auch, wenn nicht gerade eine Abänderung der Gesetze, — denn die oben (S. 71—74) angeführten sind wirklich so zweckmäßig, daß keine bessern im Allgemeinen gefertiget werden können — doch eine gewisse Modification auf gewisse Fälle. Und dieß veranlaßte das Collegium neue Gesetze für jede Classe mit Bestimmung der Strafen auf die Ueberschreitung eines jeden derselben, (was von Kilien schon thun und leisten solte) durch Lang (1801) entwerfen zu lassen. Zwar schickte sie das Collegium ans Consistorium, erhielt aber die nöthige Bestätigung derselben aus dem natürlichen Grunde nicht, weil für jede Classe keine be-

son-

sondern Gesetze nöthig seyn können, die eingeschickten Gesetze aber nicht umfassend genug waren, als specielle Gesetze zu viele Fälle ausließen und während sie auf der einen Seite den Menschen zu geistig behandelten, auf der andern die Strafen mit Geld (1 — 3 kr.) abkaufen ließen. So löblich die Absicht war von diesem Ablaßgelde kleine Reparaturen in den Classen an den Fenstern, Oefen, Bänken u. dgl., da sich die Gotteshausvorsteher dazu, aller Bitten ungeachtet, nicht verstehen wolten, machen zu lassen, auch das Signum anzuschaffen, und so viel Mühe es auf Seite des Lehrers verursachte, der die Strafen an einem dazu bestimmten Theil des Signums eintragen, eintreiben und dem Nachfolger die Casse am Ende seines Matriculariats nebst der Rechnung übergeben solte, so wenig konnte diese Art zu strafen gebilliget werden, weil eigentlich die Eltern dadurch gestraft wurden, die Reichern dabei gleichgültig blieben und nur der Aermere mit einer oder zwei Stunden Carcerstrafe hätte büßen müssen. Die Strafen dieses Zeitalters selbst, bestanden, wie zum Theil erhellet, im Carcer, der 1785 neu gebaut und in zwei abgetheilt wurde (S. 74 x), in Züchtigungen mit der Peitsche und Consilium abeundi, und diese sämmtlichen Strafen wurden in der lezten Vormittagsstunde am Dienstag beim Signum verhängt. Da jedoch dieses nicht ordentlich geführt wurde und manchem Betrug ausgesezt war, so gaben die Lehrer (1801) selbst an, Controll-Bücher zu halten, worin sie die Fehlenden bemerken, wenn sie nach ihnen geschickt, die Ursachen beisetzen und am Dienstag alles mitbringen wolten s).

Das Lehrmateriale dieses Zeitraums gewann bedeutenden Zuwachs, durch den Unterricht in der alten und neuen Geographie, die als besondere Wissenschaft vorgetragen wurde, der Statistik, der Physik und der angewandten Mathematik. Und alle diese und die andern Lehrgegenstände waren sowohl in Rücksicht auf die Lehrer als zum Besten der Schüler in Rücksicht auf die Abwechslung der Stunden des Tages und die Zahl der Stunden, in denen jeder Gegenstand vorgetragen wurde, und die

s) Lang hielt wirklich ein solches Buch, das einen würdigen Schulmann bezeichnet.

die auch den Lehrer bei Muth und Freudigkeit erhielten und ihm sowohl als auch den Zöglingen Zeit zur Vorbereitung, zur Wiederholung und zum eigenen Studiren gestatteten, treflich vertheilt. Denn obschon die Zahl der öffentlichen Lehrstunden in jeder der drei Classen wöchentlich um 4 vermehrt wurden, so daß von 7 — 11 im Sommer, und im Winter t) von 8 — 12 Dienstag und Sonnabend ausgenommen, wo nur 3 Lehrstunden waren, Nachmittags aber, wie gewöhnlich von 1 — 3 Uhr gelehret wurde, so erhielt deswegen kein Lehrer mehr Stunden oder mehr Arbeit. Sie selbst waren nemlich unter sich übereingekommen, die Gelder für das am Ende der öffentlichen vormittäglichen Lectionen gehaltene Privatcollegium in gleiche Theile zu vertheilen, weil in Rücksicht auf die Einnahme von diesen Stunden nach der angegebenen Einrichtung (S. 242 fg.) keine Proportion statt fand, dagegen aber diese Privatstunde zu einem öffentlichen Collegium, was sie im Ganzen bisher schon war, nur mit dem Unterschiede, umzuschaffen, daß diese öffentlichen Lehrstunden, die bisher ein einziger in einer Classe hielt, vertheilt und von jedem für den weitern Unterricht in seinem Fache benuzt wurden.

Eben so wenig sind aber auch die zweckmäßigen Lehrbücher, deren Wahl den Lehrern überlassen blieb, zu übersehen. Im Lateinischen las man im Bezug auf Sprache und Stil, Geschichte, Geographie, Philosophie und Dichtkunst in der ersten Classe Livius wöchentlich in einer, Cicero's Reden in zwei, Tacitus von den Sitten der alten Teutschen abwechselnd mit Florus, und Mela in einer, Horaz in drei und Ovid's Metamorphosen in zwei Stunden, in der Secunda Cicero's Reden, Curtius, Justin, Terenz und Virgil wöchentlich einmal, Cicero von den Pflichten aber zweimal, in der Tertia hingegen Nepos und Eutrop zweimal, Cäsar und Phädrus aber einmal. Für das Griechische diente Homer und Harleß griechische Anthologie, auch das N. T. in der

t) Die Regel war freilich von Michaelis bis Ostern. Oftmals aber kamen die Lehrer mit einander überein, erst im November um 8 und im März schon wieder um 7 Uhr anzufangen.

der Prima wöchentlich eine Stunde, Paläphatus, dann Xenophon's Denkwürdigkeiten in den beiden obern Classen gemeinschaftlich eine Stunde, das N. T. in der Secunda eine Stunde, in der Tertia aber Gedike's Lesebuch nebst der Hällischen Grammatik in zwei Stunden zur Grundlage. Im Hebräischen wurden Esaias und die Psalmen in der Prima in zwei und in eben soviel Stunden die Genesis in den beiden untern Classen gelesen und die Elemente nach Danz vorgetragen, im Französischen hingegen folgte man Telemach, Voltaire's Tragödien, dem *Abrégé historique des sciences et des beaux arts*, Mauvillon *germanismes* und Girard's *synonymes*, Voltaire's Henriade und dem *Magasin des enfans* in der Prima, wöchentlich in drei und in eben so viel Stunden in der Secunda der Einleitung in die französische Sprache (Leipz. 1781) Telemach und dem *Magasin des enfans*, in der Tertia aber Bischoff's Uebungen, Peplier's, Vernezobre und Meidinger's Grammatiken in zwei Stunden. Die Grundsätze der lateinischen Schreibart wurden nach Heineccius in den obern, in der dritten Ordnung aber nach Hofmann's Composition vorgetragen und in allen Classen in zwei Stunden mit Ausarbeitungen verbunden. Die teutsche Oratorie wurde in der Tertia wöchentlich zwei Stunden nach Peucer gelehrt, in jeder der obern Classen in einer Stunde blos gearbeitet und nach Engel's Anfangsgründen einer Theorie der Dichtungsarten aus teutschen Mustern entwickelt, eine Anleitung zur Dichtkunst gegeben. In der Geschichte leitete Schröckh, nachher Galletti in jeder Classe wöchentlich zwei Stunden, in den Antiquitäten Nieupoort, dann Schirach in jeder Classe in einer Stunde. Für die alte Geographie nach Mela, die neue nach Pfennig, dann Fabri war für jede Classe eine Stunde und eben so viel für die Statistik nach Büsching's Vorbereitung einer geographischen Kenntniß der europäischen Sprachen in der Prima bestimmt. Die Mathematik nach Wolff wurde wöchentlich in jeder Classe in zwei, Arithmetik in der Secunda in zwei und in der Tertia in einer nach Martini, mathematische Geographie aber in der Secunda nach Pfennig, dann nach Walch in zwei Stunden, Physik in der Prima nach Feder's Grundriß der philosophi-

schen

schen Wissenschaften, dann nach Ebert anfangs in einer, nachher in zwei Stunden vorgetragen. Die philosophische Moral nach Feder's Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens war in zwei Stunden wöchentlich ein Gegenstand für die Prima, eben so Logik und Metaphysik nach Böhm und Feder, nach welchem auch in der Secunda in zwei Stunden die Logik gelehret wurde. In der Religionslehre endlich in allen Ordnungen wöchentlich zwei Stunden lag in den obern Classen Seiler's compendium, in der Tertia aber dessen Lehrgebäude und in der biblischen Geschichte und Religion mit Bezug auf Kirchengeschichte und Geographie von Palästina in allen Classen wöchentlich eine Stunde Seiler's geoffenbarte Religion zu Grunde.

Läßt sich beim ersten Anblick gleich gegen dieses Materiale, die Vertheilung desselben und die Lehrbücher einwenden, daß der Gegenstände und der Schriftsteller zu viele, der Stunden für die lezten zu wenig und die Conjunctionen aller drei Classen in der biblischen Geschichte, der beiden obern in der Religionslehre, in der Lectüre des Paläphatus und Xenophon und der beiden untern in der Lectüre der Ciceronischen Reden, der Geometrie und im Hebräischen nachtheilig waren, so verschwindet doch ein großer Theil dieser Einwendungen bei der Bemerkung, daß zu einer Zeit nicht alle Gegenstände vorgetragen und nicht alle Schriftsteller gelesen, sondern mit denselben abgewechselt wurde, wie denn in der Prima alte Geographie und Statistik, Naturlehre und philosophische Moral, Logik und Metaphysik, Florus und Tacitus, in der Secunda aber mathematische Geographie und Arithmetik einander Plaz machten, daß die Lehrer selbst als einsichtsvolle Männer verbesserten und nachhalfen und die Conjunctionen in den angegebenen Fällen statt finden konnten, weil die Lehrer die Kunst verstanden, alle Zöglinge zu beschäftigen.

Was übrigens wirklich als Unvollkommenheit, von denen keine Anstalt frei ist, gelten mag, wurde durch die trefliche Abstufung des Unterrichts und die ausgezeichnete Methode der Lehrer in den angegebenen Fächern ersezt. Von dem Leichtern wurde in den Sprachen sowohl als in den Wissenschaften, die man beinahe immer in Jahresfrist endigte, zum Schweren fortgeschrit-

ſchritten und in jenen in der Tertia mehr auf Grammatik und richtige Anwendung der Regeln, in den obern aber auf Sprache und Sache geſehen u). Auf die Einleitung in die allgemeine Welt=

u) Ueber die Methode das Hebräiſche und Griechiſche zu lehren, hat ſich Lang, der unermüdet ſeinen Weg fortgieng, oben (S. 238) erklärt. Im Bezug auf die lateiniſche Sprache, Rhetorik und Poeſie hingegen höre man, was Schumann im Lect. Cat. 1786, p. 17 — 19. und 1787 p. 19 ſq. ſchreibt. „1. Qua quidem in re eo potiſſimum ſpectauit, vt, cum auctorum ſuas quisqne habeat tum animi, tum orationis virtutes, cuiusuis ſcriptoris ingenium, ſcriptorum, ſtilique genus et virtutes, verborum proprietatem, eloquutionis vim, ſententiarum grauitatem, concinnitatem ac varietatem, ſobrium venuſtatis ac dulcedinis vſum, eximiam periodorum ſtructuram, numerum, totiusque orationis habitum noſcere, nec non rerum ad varias artium et doctrinarum partes pertinentium copiam notare, veri, pulchrique ſenſum acuere, memoriae tenacitatem, judiciique acumen exercere et ſic vel lecta vel audita in ſuccum et ſanguinem conuertere discant tirones.

2. Quae quidem omnia vt eo felicius procederent, eoque cultius juuenum quoque enitesceret ſtilus; varia argumenta mox ad *epiſtolas* mox ad *orationes* concinnandas, ſuppeditata pro diuerſa juuenum aetate et captu, cuiusuis argumenti materie, propoſuit, optimisque recentiorum quoque exemplis ad vſum ducere diſcentes ſtuduit. Et. vt in oratione latine reddenda eo exercitatiores fierent; *ſcriptionibus extemporalibus*, certis cujusuis hebdomadis horis, *dictandis* et *emendandis*, *ſuperiorum tribuum ciuium* et dexteritati et imbecillitati conſuluit. Nec *tertii ordinis alumnis* ſpecimina mox latine mox germanice vertendi, vnquam defuit occaſio.

3. *Regularum* grammaticae *ſyntacticarum* in auctorum lectione, quauis opportuna occaſione, rationem habuit, iisque non modo auctoris loco explicandis ſed additis quoque phraſibus ad vſum transferendis operam dedit. In *tertia* autem *claſſe* tradendis linguae regulis, formulisque propoſitis in ſuccum et ſanguinem conuertendis *duas* cujusuis hebdomadis deſtinauit *horas*.

4. *Rem* linguae vernaculae *poëticam* hucusque ita tractauit, vt *primae* et *ſecundae claſſis* tironibus varia non modo *carmina* proprio Marte *componenda*, proponeret themata, ſed optimis quoque et veterum et recentiorum poetarum exemplis propoſitis, eorumque ingenii ſplendore, mentis acie, audacia feliciſſima,

Weltgeschichte und die allgemeine Uebersicht derselben nach Schröckh (S. 1—72) in der Tertia, folgte in der Secunda die Widerholung jener Uebersicht mit der Brandenburgischen Geschichte

cissima, gratia, sententiarum grauitate, vrbanitate gratissima, omnibus denique, quibus a prosa oratione differt poësis, monstratis, animos iuueniles cum ad imitandum excitaret, tum ad dijudicandum redderet in diem aptiores.

Qua quidem in re recentiorum quorundam et ex veteribus, *Horatii* potissimum carminibus, quae, quod ad intelligendum discrimen inter dictionem poëtis vsitatam et plane prosam intercedens non parum facit, in liberam orationem vertenda curauit, non sine fructu vsus est.“

„Quo quidem (1787) in negotio id egit, vt, quo altius in scriptoris mentem penetrarent tirones, nihil fere, quod ad singula intelligenda pertineret, omiserit. Quem in finem praemissa *vocabulorum* explicatione, ex *antiquitatibus*, *historia*, *contextu*, *loquendi vsu*, *etymologia*, aliisque interpretandi subsidiis arcessenda, habitaque vbiuis *regularum syntacticarum* ratione, *sententiis* quoque, quid veri, pulchri, acuti insit, examinauit, *periodorum* interdum *structuram* resoluit, totius saepe orationis *contextum* discipulos consulere jussit, et *propositis* ad singula rectius intelligendum et imitandum *formulis* subinde exercuit. Qua in re auctorum et *ingenii* et *animi* et *stili* virtutes monstrandi et in amplum *artis Rhetorices* regularum campum identidem excursus faciendi, largissima vbiuis suppeditata est occasio.

Exercitationes, a quibus, monente *Cicerone*, ne transuersum quidem vnguem recedendum esse censet, partim aliquid ex lingua vernacula statim in latinam vertendum dictando *scholasticas*, partim orationis vel epistolae argumentum domi elaborandum discipulis proponendo *domesticas* sedulo instituit. Quo in negotio non tantum in eligendis thematibus, scriptionumque extemporalium argumento suppeditando operam dedit, vt cognitionis et virium quorundam tenuitati subleuandae aeque ac ingenii aliorum praestantiae et linguae peritiae alendae et augendae consuleret, sed tirones quoque, vt ad cogitandi inueniendique artem sensim adducantur, suo subinde auxilio argumentorum aliarumque rerum, quibus ad mouendos animos exornari solet oratio inuentioni, ordinique rite instituendo assuescit.

Accuratam certis horis *speciminum* instituit *correctionem*, ita, vt singula vitia, non tantum contra grammatices regulas, sed

ſchichte und in der Prima der umſtändliche Grundriß der Univerſalgeſchichte mit etwas Literargeſchichte der Griechen und Römer. In der Geographie wurde in der Tertia und Secunda ein genauer Umriß dort kürzer nach Pfennig (S. 1 — 99) hier umſtändlicher (von S. 99 an) gegeben; in der Theologie x) folgte auf

ſed etiam linguae puritatem, ſententiarum veritatem et grauitatem, argumentorum ordinem, periodorum ſtructuram et contextum commiſſa, adjectis vbique cauſis oſtenderentur et ſuo ductu ab ipſo discipulo emendarentur.

Vt ſimul ad discrimen inter linguam vernaculam et latinam intercedens eo accuratius perſpiciendum adducantur discipuli vtriusque ſic linguae indolis fiant peritiſſimi, loca identidem e priscis ſcriptoribus, ob ſingularem ſententiarum vim et grauitatem, eximiam orationis venuſtatem et elegantiam, numeroſam periodorum ſtructuram, aliasque eloquentiae virtutes notatu et imitatu digniſſima *e latina lingua in vernaculam transferenda* curauit, eoque potiſſimum ſpectauit, vt, ſingulis notionibus, quoad ejus fieri potuit, accurate expreſſis, linguae tamen latinae in transferendo euanesceret indoles.“

x) Von der Art, wie Kapp die Religionsgeſchichte lehrte, giebt er im Lect. Cat. 1779, S. 6 folgendes an: „Ita tractauit, vt vel ipſe particulam aliquam clara voce legeret, vel vnum aliquem ex ciuibus ſiue majoribus ſiue minoribus conſtitueret, qui diſtincte praelegeret, ut adolescentes juſtae pronuntiationi inſimul adſuescerent. Tum ipſe penſum praelectum, aliis verbis modo vberius modo preſſius, prouti e re discipulorum exiſtimauerat eſſe, expoſuit; ſcrupulos ex animis juuenilibus eximere et abſtruſa oracula diuina patefacere ſtuduit; auditores in rem praeſentem deduxit; illuſtria ſapientiae, benignitatis, juſtitiae omnisque prouidentiae diuinae documenta ex hiſtoria populi Dei collegit, iisque ad bonos motus in juuentute excitandos, ad fidemque ejus corroborandam, vſus eſt, additis ad virtutem ſectandam vitiorumque illecebras fugiendas cohortationibus, quoad fieri poterat, breuiſſimis, vt faſtidio taedioque occurreret. Neque tamen ſic auditoribus quidquam indulſit aut eos ingenio ſuo intemperanter abuti paſſus eſt, quin potius data occaſione ſermonem ad alteram horam traxit, vt patientes laborum eſſe et vni rei diutius haerere mature discerent. Quumque nihil immisceret, niſi quod indoli, ingenio et captui adolescentium adcommodatum ex longo multorum annorum vſu edoctus ſciret: haec ratio non fefellit. Haud raro enim

ipſi

auf die Grundlage in der Tertia, ein systematischer Unterricht in den obern Classen, in der Philosophie auf die Logik in der Secunda, die in der Prima wiederholt wurde, in dieser Metaphysik, womit bisweilen Disputirübungen verbunden wurden, und philosophische Moral. In der Mathematik wurde in der Tertia Arithmetik und Geometrie vorgetragen, beide nebst mathematischer Geographie in der Secunda fortgetrieben und an diese in der Prima Tri-

ipsi contigit, vt non sine intimae voluptatis sensu cerneret siue robustiores siue paruulos arrectis auribus et intentis oculis adsidentes adstantesue, ne quid ipsis excideret, atque in examine, quod statim sequebatur, ad quaesita respondere possent, plausumque doctoris mererent." Von seiner Methode beim Vortrag der Theologie sagt derselbe im Lect. Cat. 1780, S. 9.: „Primum in breui quasi tabella totam imaginem rerum, in quolibet articulo occurrentium, ante oculos ponit. Quo facto sedulo curat, vt cum prouectiores tum infirmiores, qui singulis aphorismis sensus subjectus sit et quam doctrinam Euangelico-Lutherani profiteantur, probe intelligant. Itaque primanorum aliquem ad thesin vertendam, deinde secundae classis ciuem ad eam repetendam, non secundum ordinem, quem in subselliis tenent, sed modo hunc, modo illum, vt omnium excitet attentionem, prouocat; tum sensu theseos satis excusso modo latine, modo theodisce, modo iisdem, modo aliis verbis, examinat, et an auditores thesin rite perceperint, explorat. Remotis sic difficultatibus et thesi bene intellecta, pergit ad illam ex scripturae sacrae locis idoneis, thesi subjectis, probandam. Euoluuntur ergo dicta cum ebraica, tum graeca; in vernaculam linguam transferuntur; secundum genium linguae et vsum loquendi, contextu, locis parallelis aliisque interpretationis adminiculis in subsidium vocatis explicantur; atque quibus verbis vis et neruus probandi insit, adcurate demonstratur, et contra falsas aduersariorum interpretationes vindicatur. Tunc repetitione iterum instituta, et dictis classicis memoriter recitatis, auditores ad quoduis virtutis et honesti studium sequendum excitantur et animi juueniles in veritate confirmantur." — Unter solchen Umständen, und da außer der Lectüre des griechischen Neuen Testaments in jeder Classe dem Unterricht in der Religion 3 Stunden gewidmet waren, konnte daher der Cabinets-Befehl (1795 am 8 Juli), daß der Religion mehr Zeit bestimmt werden solle, hier keine Anwendung finden.

Trigonometrie und die angewandten Theile, wobei es die Jünglinge auch in practischen Uebungen und im Feldmessen in den Nachmittagsstunden am Mitwoch und Sonnabend weit bringen konnten, und Physik angereihet. Uebungen im schriftlichen Uebersetzen fanden in allen Classen im Lateinischen und Französischen nach Verhältniß der Classe für Grammatik und Stil statt; teutsche Perioden, Briefe und Chrien wurden in der Tertia, eigene Arbeiten in den obern Classen wie auch metrische Versuche geliefert. In der Tertia wurde die lateinische Prosodie mit Scansion verbunden, und wie in der Secunda Verse in Ordnung gebracht, in der Prima hingegen mußten eigene lateinische Verse und so wie in der Secunda lateinische Ausarbeitungen verfertiget werden, außer denen man in allen Classen auch auf Declamation sah.

Gegen das Ende der Periode fand aber freilich in Hinsicht des Vortrags mancher dieser Lehrgegenstände eine große Aenderung statt! In der Religion wurde meistens ohne Compendium abgeurtheilt und weggeworfen und die wichtigste Angelegenheit des Menschen eine Polemik; in der Geschichte begnügte man sich mit dem Vorlesen oder Dictiren der Gallett i'schen kleinen Weltgeschichte oder Schiller's Geschichte des 30jährigen Krieges und verfehlte die allgemeine Uebersicht. Die Geographie wurde beinahe ganz verabsäumt, wie denn auch in den philosophischen, mathematischen und physicalischen Stunden mehr die Finger durch Dictiren Beschäftigung fanden und der Verstand darben mußte. Desto eifriger wurde in öffentlichen und privat Stunden der Unterricht in Sprachen fortgesezt, und wenn Lang (1800) auf die Entfernung des Hebräischen aus den öffentlichen Lehrstunden antrug, so geschah dieß aus dem richtigen Grunde, daß bei der geringen Zahl Theologie studirender Jünglinge 4 Stunden wöchentlich für das Hebräische zu viel seyen, zumal da diejenigen Primaner, welche diese Sprache nicht erlernten, in den hebräischen Stunden ihrer Classe frei waren, die übrigen Secundaner aber zu wenige Beschäftigung hatten, wenn sie auch in diesen Stunden an dem Unterrichte der Pri-

y) S. I. G. F. Krafft de methodo matheseos in scholis tradendae. (Bar. 1788. 4.) p. 8.

Primaner Theil nahmen. Aus dem Grunde entschloß sich der würdige Greiß am Mitwoch und Sonnabend Nachmittag das Hebräische unentgeldlich in besondern Stunden zu lehren und in jenen Stunden, besonders zum Behuf der Juristen, denen die Erlernung des Griechischen anbefohlen wurde (S. 263.) griechische Schriftsteller zu lesen. Das Consistorium genehmigte auch (1800 am 18 April) dieses Vorhaben, doch verlangte es von halben zu halben Jahren Bericht, daß die Stunden wöchentlich ununterbrochen gehalten wurden, und die Zöglinge fleißig seyen.

Von der Aufnahme ins Gymnasium, die zu aller Zeit statt fand, war Niemand ausgeschlossen, der sich meldete und die Kenntnisse für irgend eine Classe des Instituts hatte. Doch mußte er auch in Rücksicht auf seinen sittlichen Wandel nicht verruffen seyn oder keine schlechten Zeugnisse haben. In diesem Falle wieß ihn das Collegium weg und besonders verfuhr man in der Rücksicht gegen die Zöglinge streng, die von andern Schulen kamen und in die hiesige Anstalt aufgenommen werden wolten. Man hielt übrigens den Grundsaz fest im Auge, lieber zu niedrig als zu hoch zu setzen, da ohnehin gegen das Ende dieser Periode das frühzeitige Forteilen auf die Universität anfieng. Doch gab man in einzelnen Fällen, wenn es nur einigermassen möglich war, den unklugen Wünschen dieses und jenen Vaters nach, der seinen Sohn auf irgend eine Bank oder in irgend eine Classe gesezt wissen wolte, weil er alt sey, sich in Privatstunden nachhelfen solte und das Collegium glaubte, daß, wenn sich der Vater von ihren Gründen nicht überzeugen und es nicht besser haben wolte, er sich einst anklagen möchte.

Dagegen wurde jezt die Zeit, wie lange ein Jüngling auf einer Bank und in einer Classe sitzen mußte, genauer bestimmt und zu dem Ende nicht nur (1781 am 24 März) befohlen, die Jünglinge mehr in den untern Classen zu halten und nicht so geschwind, oder gar ohne es zu verdienen rücken zu lassen, sondern (1802 am 22 Oct.) auch alles Ueberspringen der Bänke verboten, und das lezte (1793 am 7 Oct.) aufs neue eingeschärft und für jede Bank ein Jahr, in der Tertia also 2, in der Secunda 3 und in der Prima, weil die Versetzung zu Weihnachten,

der

der Weggang aber erst zu Ostern erfolgte, $2\frac{1}{4}$ Jahr vorgeschrieben z). Und über diese Vorschrift hielt das Collegium genau und äußerte sich treffend, da gegen das Ende dieses Zeitraums eines seiner Mitglieder andere Grundsätze aufstellen wolte, dahin, daß das Collegium in Bayreuth nicht die Schule sey, in der man am geschwindesten, sondern am sichersten und gründlichsten für den Dienst des Staates, die Wissenschaften und die Gelehrsamkeit gebildet werde, wie denn ihr Zweck Erziehung zur Gelehrsamkeit sey. Weislich hätten daher die Alten so viele Classen und in denselben so viele Bänke angeordnet, weil nicht blos nothdürftige Vor- oder sogenannte Schulkenntnisse, sondern auch Jahre zum Studiren erfordert würden. Der Grund müsse, wie bei einem Gebäude, fest stehen und es dürfe, wenn bei der Fortsetzung des Baues kein Schade entstehen solle, keine Eile statt finden, weil, wie bei einem Gebäude, wenn der Grund verdorben ist, der Schade unheilbar und nur allenfalls beim Dache zu bessern sey. Weniger sichtbar werde bei einem Studirenden, der einen festen Grund gelegt hat, der Schade seyn und sich leichter heilen lassen, wenn auf der Universität geeilt oder weniger gethan werde. Dadurch suchte man dem schnellen Weiterücken in dem Gymnasium und dem Eilen auf Universitäten Einhalt zu thun. Das Rücken selbst erfolgte nach der Prüfung mit dem Anfang des Jahres. An einem bestimmten Tage wurde nemlich von dem Matricularius ein Specimen dictirt, welches diejenigen die in die Prima wolten, lateinisch fehlerfrei nachschreiben alle aber in Gegenwart des Matricularius arbeiten mußten, weil vermöge Consistorialbefehl (1778 am 26 Juni) Niemand „in primam classem recipirt werden solle, der nicht zum wenigsten principia Latinitatis gründlich gefaßt habe," diejenigen aber „die noch Fehler in syntaxi ordinata machen, in secunda clas-

z) Um die Nacheiferung zu wecken, solten Prämien bestimmt werden. Da aber diese zu vieler Willkühr unterworfen sind, und auf die sittliche Güte des Menschen Einfluß haben, übrigens jeder Zögling den größten Lohn in dem Wachsthum der Kenntnisse selbst finden muß, so muß man sich freuen, daß dieser Vorschlag nicht ausgeführt wurde.

classe zurückgelassen und hernach unter beischlüssigen sämmtlichen speciminum docimasticorum mittelst Bericht angezeigt werden solten.“ Diese sämmtlichen specimina gieng am Nachmittag der Matricular, der sie zu sich genommen hatte, mit seinen Collegen durch, wobei sie die Fehler anstrichen und nach der Zahl derselben am folgenden als dem Translocationstag die Schüler herlasen. Doch ließ man sie übrigens in ihrer Ordnung sitzen und auch unter dem Versprechen eines grösern Fleißes weiter rücken. Nach dieser Versetzung wurden alle Classen in das Auditorium gerufen und ihnen in Gegenwart des Collegii die Gesetze vorgelesen und erklärt.

Von denjenigen, welche auf Universitäten gehen wolten, wurde (1778 am 27 März) verlangt, „daß sie in den humaniori-bus, besonders im lateinischen Stil so fundirt seyen, daß sie die vorgelegten specimina docimastica correct entwerfen könnten, auch außerdem principia graecitatis hinlänglich gefaßt hätten“ wie denn „diejenigen, die in dem examine die gehörigen fundamenta nicht erproben, ohne Ansehen der Person mit Beschämung zurück und nach Befinden ad aliud vitae genus verwiesen werden solten.“ Nach einer neuern Regierungs-Verordnung hingegen (1794 am 4 Nov.) solten „die Abiturienten im allgemeinen in der teutschen Sprache nicht nur ohne Fehler schreiben, sondern sich auch über Gegenstände, deren Kenntniß von ihnen zu fordern ist, deutlich und plan ausdrücken. In der lateinischen Sprache solten sie die schweren Schriftsteller, besonders Prosaiker, schwere Stellen ausgenommen, übersetzen können, in der französischen Sprache wenigstens so viel Kenntniß, als zur Lectüre prosaischer Schriftsteller und mittelmäßiger Sprachfähigkeit darinnen erfordert wird, zeigen. Sie solten Geschichte vorzüglich Deutschlands und des Vaterlands, Geographie und Statistik, Logik und Metaphysik, dann reine Mathematik, Physik und Naturgeschichte wissen. Insbesondere solte der Theolog griechische Sprachkenntniß zum Lesen eines nicht schweren Autors z. E. des Homer's, Xenophon's u. s. w. hebräische zum Verstehen eines leichten historischen Buchs des A. T. und Vorbereitungskenntnisse von der systematischen Theologie besitzen, der Jurist Kenntniß der römischen Alterthümer und der römischen Staatsverfassung und Gesetze, der Arzt mittel-

telmäßige Kenntniß der griechischen Sprache und mehr Kenntnisse von der Naturlehre zeigen können a).

Diejenigen, welche auf Universitäten gehen wolten, mußten sich übrigens bei dem Collegium melden. Der Matricular nahm sie zu Prototoll, machte darüber Bericht an das Consistorium und bat um das Examen. Dieser Bericht mußte vermöge Befehls (1783 am 8 Jan.) jederzeit vor Eintritt des Februars und, weil sich die Universität beschwerte, daß die Bayreuther Zöglinge so spät auf die Universität kämen, daß sie die ersten Vorlesungen versäumen mußten, (1801 am 30. Januar) längstens zu Anfang des Monats Februar erfolgen. Wenn es indessen den Zöglingen einfiel, ehe sie ihre Zeit im Gymnasio ausgehalten hatten, auf die Universität zu eilen, wendeten sich diese oder ihre Eltern selbst an das Consistorium, welches ihnen bald (1799 am 6 Dec.) bei der Prüfung zu erscheinen gestattete, es aber „auf den Ausfall der Prüfung ankommen ließ, ob ihnen der Diszeß auf die Universität erlaubt werden könne," bald (1801) den Professoren erst einen gutachtlichen Bericht abforderte, und da diese die Unreife darthaten, den Zutritt zur Prüfung verbot. An dem zur Prüfung bestimmten Tag mußten dann die Abiturienten von dieser, so wie von andern vaterländischen Schulen (seit 1799 die Neustädter ausgenommen, die jezt nach Ansbach giengen) im Gymnasium vor der Deputation des Consistorii erscheinen, welches die Weggehenden in Sprachen und Wissenschaften und schriftlichen Arbeiten einen halben Tag lang prüfte, worauf (1794) der Juristen wegen auch Deputirte der Regierung sich einfanden, die (1794 am 4 Nov.) da das Consistorium mit der Regierung verbunden wurde, aller Abgehenden willen beisaßen, und diese 2 Tage lang der (290) angegebenen Vorschrift gemäß genau und von jedem Lehrer in seinem Fache, auch von dem Lehrer der französischen Sprache prüfen ließen b). Von dieser Commission wur-

a) S. J. Th. B. Helfrecht Pr. zur öffentl. Prüf. 1796. (Hof. 4.) S. 2 fg. und dessen Pr. vom Zustand des Höf. Gymnasiums. S. 105 — 107.

b) S. Oberd. Allg. Litt. Zeit. 1794, No. LXXXV, S. 127 fg. — Allg. Litt. Anz. 1798, No. CXVIII, S. 1190 — 1192. No. CXLIII, S. 1144 — 1147. No. CLXXIX, S. 1841 — 1848. No. CLXXX, S. 1849 — 1854.

wurden die Unfähigen entweder sogleich oder auf ihren Bericht auf immer oder auf Jahre abgewiesen. Dagegen ertheilte sie auch wohl denen, welche sich auszeichneten, doppeltes Stipendium, wie denn auf der andern Seite diejenigen, welche sich dieser Prüfung entziehen oder ohne Erlaubniß auf Universitäten zu gehen sich beigehen lassen würden (1797 am 28 Juni) ohne Ansehen der Person dafür angesehen werden solten „daß sie aller Versorgung im Lande entsagt haben.“ Eben der Umstand aber, daß man darüber nicht hielt, daß selbst die, welche zu dieser Verordnung veranlaßten, befördert wurden, machte, daß mehrere ohne Prüfung, Valediction und Dimission auf die Universität giengen c).

Der Zeitpunct, zu welchem man auf Universitäten gehen durfte, wurde, um der Studiersucht Einhalt zu thun, da sich die Zahl der Advocaten und Candidaten und zum Theil von sehr geringen Kenntnissen außerordentlich mehrte, (1781 am 24 März) blos auf Michaelis eingeschränkt, dann aber (1782 am 21 Febr. und 6 März) auf Ostern verlegt. Als daher (1782) einige ihren Wegang erst auf Michaelis verschoben, aber doch schon ihre Zeit in der Prima erstanden hatten, wurde es diesen auf Bitten des Collegii doch nur „ex speciali gratia“ gestattet, weswegen auch dieser Zeitpunct blieb, ausgenommen daß ein Ausländer (1786) zu Weihnachten Abschied nahm, (welches jedoch dem Consistorio mit der Bitte es „vel tacite zu genehmigen“ gemeldet wurde,) oder die erst zu Michaelis giengen, die ihre Zeit

c) Für diese Erlaubniß mußten die Abiturienten seit 1800 Sporteln zalen. Da sich diese darüber beschwerten und das Collegium sie (1800 am 31 März) mit dem Beisaz vertrat, daß die Professoren für ihr Examen auch nichts erhielten und dieß doch eigentlich ein Consistorialgeschäft wäre, welches erst 1794 den Professoren übertragen worden sey, erfolgte (am 2 Mai) die Antwort, daß diese Taxe nach der Bayreuther Interims-Sportel-Taxe Abschn. X. n. 20 gemacht und kein Grund vorhanden sey, die Contingente derjenigen Abiturienten, welche wohlhabende Eltern oder eigenes Vermögen haben, uneingefordert zu lassen. Die Contingente bey Armen seyen niedergeschlagen und auch in Ansehung der Stipendiaten, deren Eltern unter die ganz Armen zu rechnen sind oder die selbst kein anderes Vermögen zu ihrem Studiren haben, als das Stipendium.“

Zeit ausgehalten hatten und schon beim Examen der Abiturienten zu Ostern geprüft waren, also zu Ostern schon hätten gehen können oder endlich (1794) einer, der zurückgewiesen war, nachdem er sich vorher nochmals hatte prüfen lassen.

So wie nun ferner jeder Abgehende auf Befehl (1782 am 4 Januar) bei seinem Weggang die Weisung erhielt, sich bei Verlust aller Beförderung in keine Orden einzulassen, und der Cantonpflichtige, sich den Erlaubnisschein von der Contoncommission ertheilen zu lassen; so mußte auch jeder öffentlich Abschied nehmen; doch konnte er auch um die Kosten zu ersparen oder in dringenden Fällen, wovon er das Collegium überzeugen mußte, privatim vor dreien Classen seine Abschiedsrede halten, und durfte nur auf den Grund des Programms oder des Dimissorii, der Cantonpflichtige außerdem auf den Grund seines militärischen Entlassungsscheins von der Landes-Universität angenommen werden, selbst in dem Fall, wenn der Zögling schon auf einer auswärtigen Universität studirt hatte. Die Universität erstattete daher auch oftmals Anzeige, wenn sich ein Landskind, das z. B. in Jena studirt hatte und von da auf die Landes-Universität ohne Entlassungsschein oder Programm kam d). Und eben daher erschien eine Verordnung (1788 am 19 März) daß „hinführo den Candidatis academicis ihre Valedictions-Programmata," worinnen der „ertheilten Concession zu ihrer Dimission ausdrücklich zu erwähnen, unter dem beyzudrückenden gewöhnlichen Siegel zugestellet werden und daß sie solche bey ihrer suchenden Inscription vorzuzeigen haben, oder daferne sie nur privatim valediciren und die Druckerkosten eines Programms ersparen wolten, selbige bey der Anzeige ihrer suchenden Dimission bemerket werden soll, um sie von Hochfürstl. Consistorii wegen mit den erforderlichen Decretis dimissoriis versehen zu können, weshalben sie ebenfalls bey ihrer Anweisung wegen ihrer Stellung ad examen zu bedeuten sind, um Ertheilung derselben vor ihrer Abreise von hier, mündlich zu sollicitiren."

Was

d) In dem Fall freilich, daß einer vorher ein Schreiber war, oder von der Beförderung in diesem Lande abstand, nahm sie jedes Landeskind ohne Erlaubniß an.

Was die Ferien anlangt, so erklärten die Professoren (1800 am 12 April) daß kein Gesez vorhanden sondern nach alt hergebrachter Gewohnheit in den Hundstagen 3 Wochen ganz und eine halb, an den Jahrmärkten 3 Tage lang oder 4, wenn schlechten Wetters wegen noch feil gehalten würde, und an den hohen Festen einige Tage vor und nachher die Vorlesungen geschlossen wären. Blos zu Weihnachten dauerten die Ferien länger, weil nach alter Observanz die öffentlichen Arbeiten des Jahres in den Schulen mit den öffentlichen Prüfungen geschlossen wären und nach der Prüfung im Gymnasium und Seminarium auch das Examen in den teutschen Schulen wäre, um aber dieses halten zu können, da der 21 December ein Feiertag war, das Examen im Gymnasium wenigstens 3 Tage zuvor hätte gehalten werden müssen. In Zukunft wolten sie indessen ihre Prüfung erst gegen den 20 December halten und gleich nach dem neuen Jahre wieder ihre Stunden anfangen, wenn die jungen Leute zurückkämen.

Der öffentlichen Feyerlichkeiten wurden in dieser Periode, da nur ein Valedictionsactus gehalten wurde und der Namenstag des Regenten auch allmälig eingieng, überdieß ein Introductionsact oder eine Abschiedsrede eines Lehrers so selten als die Feyer merkwürdiger Tage (z. B. des Teschner Friedens und anderer dergl. Gelegenheiten) war, öffentliche Disputationen aber gar nicht mehr statt fanden, immer seltener. Um daher den Zöglingen doch Gelegenheit zu verschaffen, öffentlich aufzutreten, kam das Collegium (1785) überein, daß bei der Prüfung, welche nach dem dritten Advent anderthalb Tage lang gehalten wurde, nicht mehr blos der oberste Primaner, sondern am Ende eines jeden halben Tages ein Zögling gewönlich der oberste, am ersten Morgen nemlich aus der Tertia, am Nachmittag aus der Secunda und am andern Morgen wie bisher aus der Prima eine kurze Danksagungsrede halten solte. Zu eben der Zeit fiengen die Lehrer auch an, die Zeit, wann, und die Gegenstände über die sie prüften am Ende des Programms anfangs mit den Worten dessen, der die Einladungsschrift fertigte, dann mit eigenen Worten beizusezen, wie sie denn auch, da die Sitte, die Abschiedsreden abzulesen (1784) einriß, darüber (1785) überein-

ka-

kamen, daß diese gelernt werden mußten. Die Actus sämmtlich waren, da die jungen Leute teutsche, französische und lateinische, gebundene und ungebundene Reden hielten, in der Regel ziemlich, viele aber auch sehr zahlreich besucht. Ein Mitglied des Collegii wechselsweise in der Reihe mußte dazu im Namen des Collegii mit einem Programm einladen, welches ausgenommen die Memorien auf Professoren und Standespersonen, und das Programm zum Valedictionsactus, wiewohl auch dieses öfters auf fürstliche Kosten erschien, von der Cammer bezalt wurde, so daß sie das Papierbedürfen hergab und dem Buchdrucker und Buchbinder, sobald der Lehrer, welcher den Actus hatte, die Richtigkeit des Ansatzes beglaubiget hatte, baar bezalte. Desto unerwarteter war es dem Collegio, daß man (1796) Schwierigkeiten machte, und ihm die Abgabe des Papiers und Bezalung der Kosten erschweren wolte, was nie „selbst da die fürstliche Casse sich im schlechtesten Zustand befand“ geschehen sey und Bericht verlangte, worauf es sich gründe, daß die Cammer die Unkosten zale, dann ob und wie nach allenfalls darauf zu bestehen, daß eines, wie das andere, bezalt und abgegeben werden müsse. Das Collegium berief sich daher blos auf die Cammerrechnungen und die alte Observanz, da sich die Cammer nie geweigert habe, wie denn auch auf Seckendorf's mündliche Erlaubniß bei Einführung der neuen Lehrer von der Cammer das Papier zum Programm abgegeben und Drucker- und Buchbinderlohn bezalt worden sey. Zugleich stellte das Collegium (1796 am 14 November) vor, daß, da die Zöglinge im Besiz des Rechtes seyen, nichts zu den Einladungsschriften herzugeben, alle öffentlichen Handlungen unterbleiben müßten, wenn die herrschaftlichen Cassen hier zurückhalten wolten. Das Collegium erhielt daher (1797 am 4 Jan.) die Weisung: „bey jedesmaligen Actibus publicis, bei welchen ein Programm geschrieben und gedruckt würde, das Papierbedürfen zu dem Programm ingleichen die Drucker- und Buchbinderkosten verzeichnen zu lassen und jedesmals dieses Verzeichniß separat gefertigt zu der Regierung zweiten Senats als Consistorium einzureichen, damit ersteres attestirt und wegen der Bezalung des leztern mit der Cammer communiciert werden könne.“ Und

die-

diesem Befehl zufolge zeigten die Professoren bei jeder öffentlichen Feierlichkeit die Kosten und das Papierbedürfen an und erhielten zu allen ohne Unterschied den Kostenbetrag und das Papier.

Zu einer Schulbibliothek wurde wenigstens in diesem Zeitraum der Grund gelegt. Doch wurde die Hofnung, die man (1780) zu einer Grundlage hatte, da Markgraf Alexander die Bibliothek, Münz- und Naturaliensammlung des Rectors Longolius in Hof in der Absicht erkaufen wolte, die darunter befindlichen in Schulbibliotheken taugliche Bücher für die beiden Gymnasien zu Bayreuth und Hof und die Schule zu Neustadt an der Aysch zu bestimmen und nach Verhältniß zu vertheilen, nicht erfüllt, so fest auch das Gymnasium schon darauf rechnete, da das Consistorium (am 20 April 1780) bereits, um zu bestimmen, welche Bücher einer der genannten Schulen zu Theil werden solten, das Verzeichniß der vorhandenen Bücher einzureichen befohlen hatte. Da man auf diese Weise nicht auf landesherrliche Unterstützung rechnen durfte und dazu alle Hofnung schwand, nahm Lang seine Zuflucht zu öffentlichen Aufforderungen und Bitten, die so viel fruchteten, daß Gönner und Freunde auch Zöglinge der Anstalt ihr Andenken durch Stiftung eines Buchs verewigten. Fand sich darunter gleich manches unbedeutende, so wurde doch auch eines und das andere schätzbare Werk geschenkt, daher sich Lang auch die Mühe nicht verdrüßen ließ, die Titel derselben und den Geber einige Jahre lang öffentlich zu nennen e). Die Bücher selbst wurden in einem Schrank in dem Auditorio des Collegii verwahrt, wozu der Matricularius den Schlüssel führen solte, den jedoch Lang behielt, weil noch keine rechte Einrichtung und Ordnung getroffen war. Ohnerachtet nun selbst der Landesfürst verschiedenes, namentlich (1799 am 8 Nov. und 1801 am 13 Nov.) die Bode'schen Himmelscharten schenkte, so wolte doch diese Sammlung nicht recht gedeihen, da theils die Schenkungen nachließen, theils der Schrank so schlecht beschaffen war, daß mehrere Plündrungen erfolgten.

Mehr

e) Im Lect. Catalog 1784 — 1788.

Mehr dagegen wurde für die Instrumentensammlung gethan. Auf Seckendorf's Verwenden gab zuerst die Cammer (1780 am 20 April) 18 Thlr. zur Reparatur der Luftpumpe und verwilligte dann (1780 am 18 May) auf Bitten des Collegii jährlich 10 Thlr. zur Anschaffung mathematischphysicalischer Instrumente mit dem Anhange, daß über diese Gelder und derselben Verwendung richtige Rechnung geführt, und sonderlich Lang die Besorgung dieser Rechnung zu übernehmen sich willfährig bezeigen werde. Dieß geschah auch f) und man verwendete diese Gelder zu Anschaffung neuer und Ausbesserung der vorhandenen Instrumente. Da indessen die dazu ausgesezten Gelder kaum die Kosten der Reparatur deckten, so wurden auf Krafft's Gesuch um einen erkleklichen Beitrag zur Anschaffung noch fehlender und zur Unterhaltung der zum Unterricht der Lernenden nothwendigen Instrumente außer den 10 Thlrn. sogleich 50 fl. frkl. und auf noch 4 Jahre vom Jahre 1786 an, 30 fl. frkl. jährlich für das Gymnasium an Krafft gegen Quittung (1785 am 1 Dec.) auszuzalen befohlen. Dadurch erlangte diese Sammlung einen kleinen Vorrath, den Krafft durch seine höfliche Art zu bitten und genaue Anzeige der Geschenke g) zu vermehren wußte. Nach Krafft's Tode unterblieb diese Anzeige, daher auch nichts mehr geschenkt wurde, und da Oertel neue Instrumente anschaffen und vorhandene ausbessern wolte, erfolgte (1798) eine Regierungs-

f) Lang führte die Rechnung darüber und legte sie vom 6 Januar 1781 — lezten May 1798 ab, worauf er (am 3 Oct. 1798) den Befehl erhielt, daß zur Vereinfachung der Geschäfte der Professor der Mathematik das Geld empfangen, Rechnung legen, der Matricular aber alle Ausgaben attestiren und in dem Inventarium Abgang, Zugang und Bestand angegeben werden solle. Auf anderweiten Befehl (1799 am 9 Aug.) mußte Lang, da seine Berechnung der Revision übergeben sey, 72 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. frkl. Mehr-Einnehmens an den Professor der Mathematik, Oertel, aushändigen, welches am 20 August wirklich geschah.

g) Man sehe hievon J. G. F. Krafft's Anzeige der bei dem hiesigen Gymnasio vorhandenen und geschenkten mathematischen und physicalischen Instrumente, in 6 Einladungsschriften. (Bayr. 1784 — 1794. 4.)

rungscommission zum Sturz der Instrumente, wie denn auch jetzt wegen der Reparaturen sowohl als Anschaffung von Instrumenten Bericht erstattet werden mußte. Und da mancher Vorschlag nicht genehmiget wurde h), wurde Oertel so verdrüßlich, daß er die Gelder ungenuzt liegen ließ.

Zehnte Periode.

Von 1802 — 1806.

Die edlen und menschenfreundlichen Gesinnungen des besten Königes Friedrich Wilhelm III., der auch den Schulmann, (dessen wichtiger Einfluß auf das Wohl des Staates von ihm so lebhaft anerkannt wurde, daß er von demselben ein ganz musterhaftes Verhalten forderte) i), gleich seinen andern Staatsdienern in eine bessere Lage versetzen wolte und der es wohl einsah, daß dieser Stand für seine saure Mühe und Arbeit ein besseres Loos verdiene, daß der Schulmann nur allein bei einem sorgenfreiern Leben seinen Pflichten gehörig nachkommen könne, und daß man ihm zwar nicht vergelten, aber ihn doch in eine Lage versetzen könne, die ihm das Unangenehme seines Berufs weniger fühlbar mache, hatte es schon seit geraumer Zeit nicht an Befehlen für die Verbesserung des Schulstandes in ökonomischer Hinsicht fehlen lassen. Die Lehrer des ganzen Fürstenthums hoften daher schon seit etlichen Jahren, daß die Morgenröthe

h) Z. B. (1802 am 7 May) das Branderische Meßinstrument, weil es wegen seiner zusammengesezten Structur und der zu dessen vollständigen Gebrauch erforderlichen vielen Vorkenntnisse zum ersten Unterricht nicht geeignet sey.

i) In einem Cabinets-Befehl (1805 am 17 Dec.) heißt es nemlich, daß jeder in gerichtliche Untersuchung gerathene Geistliche und Schullehrer, „wenn die oberste geistliche Behörde von ihnen die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem Berufe kein Genüge leisten können, des absolutorischen Erkenntnisses des weltlichen Richters ungeachtet die Frage wegen Dienstentlassung eines solchen Geistlichen von dem geistlichen Departement blos nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden könne und müsse.“

röthe einer glücklichern Zukunft für sie anbrechen würde. So wie aber dieß nicht das Werk eines Augenblicks am allerwenigsten in einer weise eingerichteten Staatsverwaltung seyn kann, so war die unermüdete Sorgfalt und Weisheit des erleuchteten Consistorii vorerst auf Mittel zu dieser Verbesserung bedacht und beschloß zugleich eine gänzliche Umbildung aller Schulen des Landes, die, in eine gewisse Verbindung gebracht, jede in ihrer Art nach einem gemeinschaftlichen Zweck hinarbeiten solten. Unter den gelehrten Schulen solte dieses Collegium, dessen innere Einrichtung und Grundverfassung ihm schon den Vorzug gab, obenan stehen. Auf Befehl des Consistorii wirkten daher etliche verdienstvolle Mitglieder desselben, Kapp und Albr. Bayer, als Commissarien für das Innere der Anstalt, während vorzüglich der Kriegs- und Consistorialrath, Carl Heinr. Lang, die äußere Lage der Lehrer bedachte und das ganze Consistorium nicht blos nach reiflicher Ueberlegung alles gut hieß, sondern auch bei dieser Organisation auf ein besseres und schicklicheres Locale des Gymnasiums bedacht war. Man beschloß daher statt des bisherigen Gebäudes das ehemalige Waisenhaus, eines der schönsten mit zwei Portalen, einem Thurm, Glocken und Schlaguhr versehenen ganz massiv erbauten Gebäude der Stadt dazu einzurichten, in dem untern Theil des linken Flügels, der zu dem Ende an der hintern Seite vergrößert wurde, die fünf Lehrzimmer für das Gymnasium und Seminarium, über denselben aber die Piecen für die Bibliothek, den physicalischen und mathematischen Apparat, die Conferenzen der Lehrer und die chemische Küche zu bestimmen und den ehemaligen Bethsaal in den großen Hörsaal des Collegii umzuschaffen, die übrigen Zimmer auf diesem und dem ganzen rechten Flügel zu Wohnungen für die Lehrer k) und den Portier zuzubereiten. Ferner wurden

Der-

k) Nach der ersten Einrichtung solten freilich die Professoren am Collegio nebst dem Rector und Cantor ihre Wohnung erhalten. Da aber der Raum nicht reichte, wurde (1803) durch Lang, der als Commissair in dieser Sache kam, die Einrichtung getroffen, daß blos für die vier ordentlichen Professoren Wohnungen bestimmt und ihnen zugleich ein Theil des Gartens überlassen wurde.

Oertel und Hagen, die ihre Professur gerne mit einer Predigerstelle vertauschten, hiezu befördert, ihre Lehrstelle aber, so wie die durch Lang's Tod eröfnete Stelle, welche einstweilen durch einen geschickten Candidaten, Lor. Heinr. Wagner, als Vicarius versehen wurde, (am 28 Oct. 1802) mit neuen Lehrern besetzet, zu dem Ende an Lang's Stelle der Director und Professor der Fürstenschule zu Neustadt an der Aysch, Joh. Fdch. Degen, als erster Professor (mit 1000 fl. rhl., 6 Sra. Roggen, 3 Sra. Gersten (Nürnberger Gemäs) 3 Klaftern Scheitholz (von der Heinersreuther Forstei) und außer Schumann (der als zweiter Professor dem ersten ganz gleich gesezt wurde, außer daß dieser 6 Klafter Flösholz erhielt), der Professor und Rector, Geo. Wolfg. August. Fikenscher zu Culmbach, als dritter, der Collaborator am Gymnasium in Erlangen und Privatlehrer an der Universität daselbst, Joh. Sal. Chph. Schweigger aber als vierter Professor (jeder von diesen mit 700 fl. rhl., 4 Sra. Roggen, 2 Sra. Gersten, Nürnberger Gemäs, nebst 8 Klaftern Flösholz, sie alle aber mit freier Wohnung und den herkömmlichen Accidenzien in gleiche Theile) berufen, außerdem der Vicarius Wagner zum Adjunct des Collegii (mit 400 fl. rhl.) angestellet und dem schon länger dienenden Adjunct Engelhard (wie dem Cantor und zweiten Seminarienlehrer, Joh. Wilh. Stadler) eine jährliche Zulage (von 50 preußischen Thalern) gegeben. Im Bezug auf den Lehrplan hingegen, die Disciplin, Gesetze, Schulordnung u. s. w. wolte das Consistorium die pädagogischen Einsichten der Lehrer und ihre Localkenntnisse benutzen und theilte daher (am 17 Dec. 1802) einen Auszug des commissorialischen Berichts von Kapp und Bayer in Ansehung der Verbesserung des Bayreuther Gymnasiums, zur genauen Prüfung des darin enthaltenen Lehrplans und der andern darin berührten Gegenstände mit, um mit Kapp, einem eben so verdienstvollen als berühmten Pädagogen, sich zu besprechen und gemeinschaftlich, ohne sich durch den mitgetheilten Plan, der ihnen blos Gelegenheit geben solte, denselben durch ihre Einsichten und Erfahrungen vollkommener zu machen, in ihrem freien Nachdenken über diese wichtige Angelegenheit beschränken zu lassen, einen genau umfas-

fassenden Lehrplan zu entwerfen, die Vertheilung der Lehrstunden zu verabreden, ein Lections-Verzeichniß zu fertigen und mit diesen einen Entwurf zur Verbesserung der Schulgesetze einzusenden. Gleich nach der Ankunft der neuen Lehrer (1803) arbeiteten daher diese in Verbindung mit dem als Commissair aufgestellten Consistorialrath Kapp in mehreren Conferenzen den Plan aus, wie ihn die an sich vortrefliche innere, wenige Veränderungen gestattende, Verfassung 1) des Gymnasiums nach dem gegenwärtigen Zeitbedürfniß erforderte, vertheilten das Materiale unter sich so, daß Degen die Lehrstelle der griechischen und hebräischen Sprache und der Theologie zu übernehmen, Schumann das Fach der lateinischen Sprache und römischen Alterthümer zu behalten, Fikenscher Geschichte und Geographie und einen Theil des griechischen (in der Tertia), Schweigger Mathematik und Physik nebst der teutschen Sprache, Wagner aber, der durch alle Classen lehren solte und nicht blos Aushelfer zu seyn sondern sein eignes Pensum zu haben wünschte, die Philosophie zu lehren sich anheischig machten, Engelhard und Teicher nach wie vor in der Tertia, Langlois und Raenz aber in allen Classen Unterricht ertheilen solten. Zugleich bestimmten sie die Lehrstunden, so daß die geringste Zahl 12, die höchste 16 war, entwarfen das Verzeichniß der Stunden, die Schulordnung u. s. w. und überreichten diese Verhandlungen dem Consistorium, fiengen unterdessen bis zur allerhöchsten Genehmigung im alten Gebäude — das neue wurde erst zu Ostern 1804 in aller Stille bezogen — nach dem alten Plan, doch also zu lehren an, daß sie den Conjunctionen mit

1) Der Verfasser des Aufsatzes über das Bayreuther Gymnasium in der Bayreuth. Zeit. 1803, No. 67, S. 287. muß daher wohl mit der alten Verfassung dieser Anstalt nicht vertraut gewesen seyn, weil er sagen konnte: „Das Ganze des Instituts hatte noch zu sehr die Form des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunders, das Lehrmateriale keinen angemessenen Plan; Disciplin, Policey und Schulordnung, drey der nothwendigsten Erfordernisse einer guten Bildungsanstalt, nur Willkühr, keine Bestimmuug.“ Der Leser dieser Geschichte urtheile selbst über dieses Urtheil!

mit einemmale ein Ende machten und jede Wissenschaft in jeder Classe für dieselbe nach Bedürfen besonders vortrugen, Fikenscher aber statt des Griechischen, welches der Adjunct herkömmlich noch lehrte, die Religion in allen Classen, weil er an Hagen's Stelle getreten war, Degen teutsche Literatur in der Prima vortrugen und 1804 am 16 Juni Wagner die Rhetorik übernahm. Uebrigens bestrebte man sich, hieß es in einem öffentlichen Blatte, „daß man, um Empfänglichkeit für bisher öfters bestrittene wissenschaftliche Vervollkommung wieder zu gründen, die Jugend vor allen Dingen von dem Werthe der moralischen Veredlung und eines bessern sittlichen Betragens theils durch freundschaftliches Erinnern und Belehren, theils durch eigenes Beispiel belehre und suchte gleich anfangs hierin durch Freundschaft, Liebe und Klugheit in den Zöglingen einen neuen Geist zu beleben. Mit Vergnügen sieht man nun, was das einmüthige und wahrhaft collegialische Zusammenwirken einiger gebildeten und erfahrnen Schulmänner einem gewissen hohen Endzweck bald möglichst näher zu rücken, in kurzer Zeit hervorzubringen vermochte, indem unsere auf dem Collegium studirende Jugend merklich beginnt, nicht nur der neuern edlern Behandlungsweise und des ihr mit wahrer Theilnahme gegebenen Unterrichts sich zu freuen, sondern auch auf ihrer Seite durch Fleiß, Aufmerksamkeit und besonders durch mehr Sittlichkeit und Wohlanständigkeit sowohl gegen ihre Lehrer als andere zu beweisen, daß ihre bisherige Außenseite blos eine Folge der Umstände gewesen war.“ m)

Das Consistorium, das auch zur Vermehrung des physicalischen und mathematischen Apparats und der Bibliothek Hofnung gemacht hatte, belobte den vorgelegten Plan des Collegii ungemein. Dennoch aber erhielt er keine Bestättigung, sondern wurde einer neuen Prüfung anheim gestellt und zu derselben das Scholarchat ausersehen, welches (am 22 April 1803) in der Person des Cammerdirectors, Johann Ernst Bomhard, des Consistorialraths und Superintendentens, D. Joh. Kapp, des Cammer-Assessors Chst. Siegm. Krause und des Profes-

m) S. Bayr. Zeit. am a. O. S. 288.

fessors Degen aufgestellt wurde n). Verschiedene Umstände veranlaßten indessen (1805) den Dirigenten Bomhard sich abzufordern, worauf auch Krause (1806) abtreten wolte, und das Scholarchat sich aufzulösen schien, als ganz unvermuthet durch den Umstand, daß nach Abtretung des Fürstenthums Ansbach an Baiern, das Consistorium wieder nach Bayreuth kam und das Collegium (am 8 Juli 1806) angewiesen wurde, seine Berichte künftig an das Consistorium, da das Scholarchat demselben einverleibt sey, abzugeben.

Welche außerordentliche Verdienste sich demnach das Consistorium um das Collegium erwarb, welchen guten Willen und welche vortrefliche Absichten es bei allen seinen Handlungen und Beschlüssen zum Besten des Collegii verrieth, kann nur der Partheiische oder der verkennen, der alles mit scheelem Blick und vergällter Seele ansieht. Das Collegium selbst hingegen freute sich immer innig, diese preiswürdige Behörde als seine hohen Vorgesezten verehren zu können, welche für das Wohl des Gymnasiums stets thätig und eifrig waren und nur das Wohl desselben zu befördern strebten.

Weil indessen diese erhabene Behörde eine Zeitlang zu entfernt von dem Collegio war, so trug sie die Leitung desselben zunächst

n) Es hatte dieses Scholarchat seinen Secretair, gewöhnlich einen Cammerreferendair (Butters, jezt Cammeramtmann zu Marktschorgast, dann Wunder, jezt Cammersecretair zu Bayreuth) und einen Canzlisten, der die Verfügungen mundirte, ingleichen einen Boten, der zugleich als Portier des Gymnasiums (1804) angestellt wurde, und sein eigenes Siegel, mit dem gewöhnlichen preußischen Adler und der Umschrift: KÖNIGL. PREUSS. SCHOLARCHAT IN BAYREUTH. — Mehr hierüber solte in der in der Bamberg. Zeit. 1803, No. 232 angekündigten Schrift: Ueber das Baireuther Gymnasium insbesondere das neuerrichtete Scholarchat. Ein Beytrag zur Geschichte des Schulwesens im neunzehnten Jahrhundert. (German. 1803.) stehen. Die Schrift selbst will aber Niemand gesehen haben und die Ankündigung derselben schien blos das Werk eines Muthwilligen oder eines Boshaften zu seyn.

nächst einer besondern Deputation, ich meine dem Scholarchat auf. In welchem Verhältniß dasselbe zu dem Collegio stand, und worin seine Wirksamkeit und seine Obliegenheiten, so wie seine ganze Bestimmung bestanden, mag aus der Instruction (1803 am 22 April) erhellen, welche das Consistorium entworfen hat. Sie lautet also:

„Die Errichtung eines Scholarchats zu Bayreuth, ist unstreitig ein wesentlicher Theil der wohlthätigen Organisation, welche mit dem dortigen Gymnasium vorgenommen wird. Zwar bedürfen Schulmänner, denen ihre Pflicht über alles heilig ist, keiner Aufsicht, aber sie kan für dieselben um so weniger lästig oder kränkend seyn, da sie in derselben einen beständigen lohnenden Zeugen ihrer treuen Amtsverwaltung haben und den Einfluß nicht verkennen können, welchen eine solche Aufsicht auf den Fleiß und die Sittsamkeit der Schüler haben muß. Ueberdieß kan selbst der bessere Schullehrer nach und nach müde werden und besonders bey fehlender Aufmunterung und Unterstützung erschlaffen. Es darf also bey keiner Schule an einer Aufsicht fehlen und diese muß in der Nähe seyn. Das Scholarchat muß, um alle Einseitigkeit der Ansichten zu vermeiden und die Kenntnisse und Erfahrungen mehrerer zu benutzen aus einigen sachkundigen, thätigen und von Liebe für das Beste des Schulwesens erwärmten Männern bestehen, die am schicklichsten aus verschiedenen Ständen gewählt werden und das gehörige Ansehen haben, wo Klagen und Gebrechen entstehen, denselben auf der Stelle abzuhelfen.“

„Das Scholarchat ist als eine Collegial-Deputation des Consistorii zu betrachten, und steht mit demselben in dem Verhältnisse, in welchem die Medicinal-Deputation mit der Kriegs- und Domainen-Cammer steht. Das Consistorium schreibt daher an das wohllöbl. Scholarchat und dieses schreibt an das hochlöbl. Consistorium. Das Schul-Collegium erstattet an das hochlöbl. Scholarchat Anzeige und dieses verfügt an das wohllöbl. Schul-Collegium und an die einzelnen Herren Lehrer. Dem Consistorium steht es frey, sein Commissorium zurückzunehmen, so wie es den Deputirten von der Kriegs- und Domainen-Cammer frey steht, sich abzufordern.“

„Die Geschäfte des Scholarchats bestehen im Allgemeinen in der Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des innern und äußern Wohlstandes des Gymnasiums und des damit verbundenen Semina-

riums

rinms und für die Aufrechthaltung und Befolgung der Schulordnung von Seiten der Lehrer und der Schüler. Die Mitglieder desselben müssen daher

1. in jedem Monate wenigstens eine Conferenz halten o), in welcher sie die eingelangten schriftlichen Eingaben zum Vortrag bringen, über das Beste der ihrer Aufsicht anvertrauten Schule sich berathen, einander ihre eigene Bemerkungen über entdeckte Mängel oder zu machende Verbesserungen und Anordnungen mittheilen und die ihnen von den Lehrern gemachten Bemerkungen und Vorschläge prüfen, wobei nach Befund der Umstände ein Auscultator, Referendair, oder auch ein geistlicher Candidat als Protocollführer ausgemittelt werden kann;

2. eine von den Lehrern alle 14 Tage zu haltende Conferenz einrichten, bey welcher der zweyte Lehrer den Vorsiz führt, weil der erste Lehrer als Mitglied des Scholarchats in derselben keine Stimme haben kann;

3. dem Consistorium, als dem lezten Vereinigunspunct, von welchem die Direction des Schulwesens ausgeht, die Resultate ihrer Scholarchats-Conferenzen mittheilen, wenn sie neue Anordnungen nöthig machen und nicht Gegenstände betreffen, die schon in der Schulordnung bestimmt sind, und bey welchen das Scholarchat für sich die erforderlichen Verfügungen machen kann.

4. In allen, was die Materie und Form des Unterrichts betrift, vernimmt das Scholarchat, ehe es einen Vorschlag zu neuen Verfügungen macht, den Rath der Lehrer, welche es, wenn es von demselben für nöthig gehalten wird, auch zuweilen zu seinen Conferenzen ziehen kann p).

5. Findet das Scholarchat, daß ein Lehrer von der Schulordnung abweicht, oder seiner Pflicht kein Genüge leistet, so kann es denselben auf eine humane Art an seine Pflicht erinnern und nur in dem Falle, wenn

o) Hiezu war im neuen Gymnasium ein eignes Zimmer bestimmt. Vom September 1803 an aber verhandelte das Scholarchat alles schriftlich; vorher kam man in der Wohnung Kapp's und Bombardt's zusammen.

p) Der Grund warum dieß nicht geschehen ist, gehet aus der vorstehenden Note hervor.

wenn eine ernsthafte Ahndung nöthig wäre, hat es eine Anzeige an das Consistorium zu machen.

6. Erlauben sich Schüler Excesse, welche nicht die Lehrer selbst bestrafen können, so bestimmt das Scholarchat die Strafen derselben, oder zeigt, wenn es große Excesse sind, die Sache bey dem Consistorium an. Welche Excesse von den Lehrern, welche von dem Scholarchat und welche von dem Consistorium zu bestrafen seyen, wird in den Schulgesetzen bestimmt werden.

7. Die Scholarchen, (jedoch der erste Lehrer als College der übrigen Lehrer in diesem speciellen Fall ausgenommen) werden abwechselnd von Zeit zu Zeit dem Unterricht beywohnen q), um durch ihre Gegenwart den Fleiß und die Aufmerksamkeit der Schüler anzufeuern und mit den Fortschritten derselben, so wie mit der Lehrmethode der Lehrer bekannt zu werden.

8. Sie wohnen den öffentlichen Prüfungen der Schüler, den Prüfungen der Abiturienten und Stipendiaten und den öffentlichen Schulfeyerlichkeiten bey, nehmen darüber Protocolle auf, welche an das Consistorium eingeschickt werden und bestimmen zu den Prüfungen der Abiturienten und Stipendiaten die Zeit, weswegen die Lehrer zu Bayreuth und die Inspectionen der übrigen Schulen die Listen der Abiturienten und Stipendiaten an das Scholarchat einzusenden haben.

9. Sie bestimmen in einer Conferenz mit den Lehrern und auf den Vorschlag derselben nach den öffentlichen Prüfungen die Beförderungen in höhere Klassen.

10. Wenigstens ein Mitglied des Scholarchats wohnt auch der Prüfung der Schüler bey, welche erst in das Gymnasium oder Seminarium aufgenommen werden und weißt ihnen mit dem Beirathen des Examinators r) die Klasse an, in welche sie aufgenommen werden.

11. Die Prüfung der Kandidaten, welche sich um eine Lehrstelle an einer gelehrten Schule oder um ein Land-Rectorat melden, geschieht in

q) Dieser jedem Lehrer gewiß höchst angenehme Besuch wurde dem Collegio, das selbst etlichemal bei einigen Gelegenheiten darum bat, allerdings etlichemal zu Theil.

r) Da hier das ganze Collegium, d. h. jedes Mitglied desselben in seinem Fache prüft, so mußte diese Bestimmung eine Aenderung erleiden.

in Gegenwart des Scholarchats, welches den Ausfall der Prüfung mit beygelegtem Protocolle dem Consistorium anzeigt.

12. Der erste Lehrer hat zwar die Aufsicht über die Beobachtung Schulordnung und Gesetze in Ansehung der Schüler und also auch die Schuldisciplin, ist aber dafür dem Scholarchat zunächst verantwortlich.

13. Dem Consistorium bleibt es vorbehalten, nach dem Bedürfniß der Umstände diese Scholarchats-Instruction zu vermehren oder zu vermindern."

Indem das Scholarchat hieraus (1803 am 20 Mai) dem Collegio einen Auszug mittheilte und seine Existenz eröfnete, versicherte es, daß es „mit der strengen Erfüllung seiner Pflichten überall das Bestreben vereinigen" würde, sich „das volle Vertrauen der Herren Professoren und Lehrer eigen zu machen," worauf sich (am 9 Juni) das Collegium mit den Worten empfahl, daß es dem „Scholarchat die große Verehrung bezeige, die es gegen die vortreflichen Mitglieder desselben ohnedem in jeder Hinsicht fühle, und sich den frohen Hofnungen für das Wohl der durch solche Vorsteher beglückten Anstalt überlasse, die in den Herzen aller aufgeregt würden, denen an dem Flor des Instituts gelegen sey." Ich kann hier im Allgemeinen auch nicht unbemerkt lassen, daß sich die gute Absicht des Scholarchats für den Flor und das Beste s) des Instituts und den Fleiß und das sittliche Betragen der Schüler durchaus bemerkbar mache, wie denn auch dieß der einzige Zweck der Lehrer war.

Das Personale der Lehrer, über deren Charakter, Gelehrsamkeit und pädagogische Einsichten ich mich, um ihrer Bescheidenheit nicht zu nahe zu treten, alles Urtheils enthalte, bestand auch in dieser Periode aus ordentlichen und außerordentlichen. Zu jenen gehörten die (S. 300) genannten vier Professoren und der mit denselben erst angestellte Adjunct, zu diesen der Lehrer der französischen Sprache (dessen Stelle nach Langlois Weg-

s) Als daher (1804 am 16 Juni) die Lehrer über das Geräusch und Verhinderung der Steinhauer, welche vor den Fenstern des Gymnasiums Steine zum Bauen eines fremden Gebäudes zurichteten, Beschwerde führten, sorgte das Scholarchat für die schleunigste Abstellung.

Weggang durch einen Vicarius, Jac. Eduard Barbier de la Salle, versehen wurde), der ältere Adjunct, der Schreibmeister (die beiden lezten, welche nach Engelhard's und Teicher's Niederlegung ihres Amtes in der Person Joh. Erhard Schödel's vereinigt wurden, für die Tertia) und der Zeichenmeister (Joh. Carl Ludw. Heinr. Ränz, der Sohn).

Nach dieser hier bezeichneten Ordnung folgten sie auch am natürlichsten auf einander, und wenn gleich nach einer Verordnung des Consistoriums (1803 am 14 Januar), worin es heißt: „jedoch scheint uns ungezweifelt, daß Degen, Schumann, Fikenscher und Schweigger als wirkliche Professoren, Engelhard und Wagner in der hier bemerkten Folge rouliren," Wagner nachgehen solte, so stand Engelhard, der wohl einsah, daß Wagner, der in allen Classen unterrichte, eigentlich Professor der Philosophie sey, er hingegen nur in der Tertia lehre, freiwillig selbst nach. Anders dagegen benahm sich Langlois, dem nach der angeführten Verordnung „sein Rang *extra* collegium Professorum, von denen er kein ordentliches Mitglied ist, ungeschmälert bleibt, wenn gleich jene in Corpore ihm vorgesezet werden." Dieser fieng nun den alten Streit wieder an, wolte ordentlicher Professor seyn und dem Adjunct nicht nachstehen, und wendete sich, da er mit seinen Beschwerden von dem Consistorium abgewiesen wurde, an das geistliche Departement nach Berlin, von dem ihm (1803 am 7 Juni), einem frühern Rescript (1798 am 4 Juni) gemäs, der „Rang als Professor nach der Anciennete' seines Patents angewiesen und diejenigen Professoren und Lehrer, welche später als er, angesezt worden, nach ihm rangirt werden müssen." Da er indessen der Stiftung zufolge für kein Mitglied des Collegii zu halten war, so durfte er sich auch unbeschadet seines übrigen bürgerlichen Rangs und Titels zu denjenigen Geschäften und Versammlungen (dem Signum ausgenommen), welche die Lehrer als stiftungsmäßige Mitglieder des Collegiums unter sich haben, nicht mischen, oder sich an sie anschließen. Dafür hatte das Collegium mit ihm beständigen Krieg. Bald beschwerte er sich, daß ihm die Verfügungen nicht mitgetheilt würden, bald klagte er über die Schüler,

ler, bald über zu geringe Strafen, und bald wolte er selbst Strafen verhängen. Auch wolte er sich nichts sagen lassen und bewirkte daher sogar schriftliche Klagen der Schüler über ihn bei dem Collegium, welches ihn jedoch immer als Lehrer und Amtsgenoß schüzte und unterstüzte, und wovon diejenigen, die neben ihm lehrten, um die Ruhe und Ordnung in seinen Stunden zu erhalten, oftmals sich in dieselben verfügten und, wie sich die Zöglinge betrugen, nachsahen.

Die Pflichten der Lehrer im Allgemeinen konnten keinen Zuwachs erhalten, besondere Vorschriften hingegen konnte die Schulordnung erzeugen. Ich rechne dahin, daß die Lehrer übereinkamen, von acht zu acht Tagen mit der Aufsicht über die Zöglinge in der Kirche abzuwechseln und die Zöglinge, besonders die fremden, in ihren Wohnungen von Zeit zu Zeit zu besuchen; daß ihnen verordnet wurde, die Urtheile über die sämmtlichen Schüler nach einer neuen Tabelle, in welcher die Ordnung, der Name, der Vater, der Geburtsort, das Alter des Schülers, wie lange er in der Classe sitze, sein Talent, seine Sitten, sein Fleiß, seine Versäumniß, die Zahl seiner Arbeiten, seine Fortschritte in der Theologie, Geschichte, Mathematik, Philosophie, im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen, in der Beredtsamkeit und im teutschen Stil und seine künftige Lebensart anzugeben sind, zu Ostern und Michaelis 14 Tage vor der Prüfung einzureichen; bei dem Scholarchat schriftlich oder mündlich anzuzeigen, wenn sie außer den Ferien verreißten; alle 14 Tage Conferenzen zu halten; (1803 am 1 Juni) auf die Exercitia vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden, und zu mehrerer Zweckmäßigkeit unter jede Ausarbeitung das Urtheil über dieselbe nur mit einzelnen Worten: Gut! Sehr gut! Schlecht! Mittelmäßig! Vorzüglich! zu bemerken, und (1803 am 9 Juni) bei den lateinischen Stilübungen wenigstens alle 14 Tage ein Extemporale zu dictiren, damit sich die Schüler nach Verhältniß ihrer Fortschritte darin üben, nicht nur fehlerfrei, sondern auch fertig sich in dieser Sprache ausdrücken zu lernen; darauf zu sehen, daß diese Arbeiten in ein besonderes Buch mit vom Lehrer hinzugesezetem Urtheil und Angabe des Monatstags, an welchem jede dictirt wurde, geschrieben würden, und (1803 am 19 Aug.) „die

Vorfälle, wo bis jezt feierliche Aufzüge der Gymnasiasten üblich sind, wie dieß der Fall bey dem Leichenbegängniß — gewesen ist, vorher bey Zeiten dem Scholarchat" anzuzeigen, „um die Art und Weise bestimmen zu können, da die herkömmliche bey Leichen der Gymnasiasten nicht ganz angemessen zu seyn" schien t).

Jeder ordentliche Lehrer hatte übrigens zwischen 12 und 16 Stunden, die außerordentlichen behielten ihre Stundenzahl u), wie in der vorigen Periode, außer, daß sich der Zeichenmeister selbst anheischig machte, 4 Stunden (für das Seminarium) mehr zu geben.

Von der Besoldung dieser Lehrer war oben (S. 300) die Rede. Hier muß ich blos erwähnen, daß, da das Gymnasium von nun an den Titel Hauptgymnasium führt, auch die Cassa, aus der die Lehrer bezalt wurden, diesen Titel erhielt und über dieselben ein eigner Rendant gesezt wurde x). Die Fonds dieser Cassa sind theils die vorhin schon bei den Professoren gewöhnlichen Gehalte, theils die hieher gezogenen Substantial- und Naturalbesoldungen Degen's und Fikenscher's, theils königliche Zuschüsse. Alle Gotteshäuser und Cassen sendeten daher ihren Betrag an den Rendanten, der vierteljährig, doch nicht voraus, sondern zur Verfallzeit, zalte. Das Holz bekamen Degen aus der Heinersreuther Forstei, die übrigen auf dem Flößanger, und das Getraid vom Castenboden, beides auf Anweisung der Rendantur. Was die Accidenzien anlangt, so theilten sich darunter die ordentlichen Professoren gleichheitlich und zwar, nach einer unter ihnen getroffenen Uebereinkunft, auch alle Accidenzien von Testimonien und öffentlichen Feierlichkeiten, die bisher in jenem Falle blos der Matricular, in diesem der, welcher den Actus hatte, zog. Nun schien zwar das Scholarchat (1803 am 9 Juni) in Ansehung der Accidenzienvertheilung eine

t) Es war die akademische. Auch hielt einer eine Rede am Grabe oder in der Kirche.

u) Degen nemlich 12, Schumann 14, Fikenscher (der eigenwillig eine Stunde mehr übernahm) 16, Schweigger 15, Wagner 15, Langlois 8, Engelhard 8, Teicher 2.

x) Diese waren der Waisenverwalter Mannsfeld (1802—1803), dann der Spitalamtmann Dennler.

eine Aenderung zu wollen, da aber das Collegium deshalb bei dem Consistorium eine Vorstellung einreichte, erfolgte vom Scholarchat die Antwort (1803 am 2 Oct.), daß die „Gründe des Collegii sowohl von dem Consistorio als von dem Scholarchat für wichtig genug gehalten worden, um die Sache in ihrer alten Verfassung zu lassen.“

Das Collegium sebst bestand aus den 4 ordentlichen Professoren und dem Adjunct (Wagner, der, weil er das ordentliche Lehrfach der Philosophie hatte, an allen Geschäften Antheil nahm) und genoß alle Achtung, (wie denn einige seiner Mitglieder Degen zugleich zum Consistorialrath und Wagner zum Canzlei-Bibliothekar ernannt wurden, der lezte auch eine ansehnliche Gehaltszulage erhielt) beschwerte sich aber auch in Fällen, wo man ihm dieselbe nicht bewieß. So wie es ferner auch auf die Unterlehrer und ihr Verfahren sah, so wie ihm und sämtlichen Lehrern (1803 am 6 Dec.) der Gebrauch der königlichen Canzleibibliothek ganz mit andern Staatsdienern gleich zugesichert wurde, wie man überhaupt seine Klagen und Beschwerden unterstüzte, wie das Scholarchat ihm die Lehrer präsentirte, es über einzelne außerordentliche Lehrer befragte, bei Anstellung derselben (z. B. des Schreibmeisters) die Vorschläge und Urtheile von ihm erwartete und seine Entscheidung über die Stunden und Lectionen verlangte, welche einem Alumnus gegen Remuneration anvertraut werden könnten, um sich in der untersten Classe zu bilden und den Lehrern die Arbeit zu erleichtern, so wendete man sich auch schriftlich mit Klagen und Beschwerden an dasselbe. Dem Matricularius, dessen Amt blos bei den 4 ordentlichen Professoren wechselt, lag übrigens, wie bisher die Besorgung des Ganzen ob, nur wurde (am 8 Nov. 1805) aufs neue bestimmt, daß der Matricularius allein nichts anzeigen solle. Dagegen hatte er, oder vielmehr das Collegium den Famulus, der wie bisher angestellet, verpflichtet und besoldet wurde.

So sehr die Anzahl der Zöglinge am Ende der vorigen Periode herabgeschmolzen war, so sehr fieng sie unter den neuen Aspecten wieder zuzunehmen an, wie denn in diesem Zeitraume 112 Zöglinge eingeschrieben wurden, so daß man im Durch-

schnitt

schnitt in jedem Jahre 30 Ankömmlinge und darunter mehrere Ausländer, auch Jünglinge von der jüdischen, reformirten und catholischen Confession zälte. Von andern Pflichten derselben, als bisher angegeben wurden, kann indessen hier die Rede nicht seyn und wenn man auch die Verordnungen findet, daß alle Stunden unausgesezt und pünktlich mithin auch die Schreibstunden als ordentliche Lehrstunden von allen Zöglingen besucht (am 25 Juni 1804) und das Griechische (1804 am 9 Dec.) von allen ohne Ausnahme erlernt werden soll; daß die Zöglinge fleißig zur Kirche kommen und die Communion nicht hintansetzen, ohne Vorwissen ihrer Vorgesezten keine Aufzüge vornehmen und ihre Exercitienbücher (1803 am 1 und 9 Juni) reinlich und so führen sollen, „daß sie nicht nur von Zeit zu Zeit überhaupt dem Scholarchat sondern auch vorzüglich bei den öffentlichen Prüfungen diesem und dem Publicum vorgelegt werden können“ so ist damit nichts anders gesagt, als was in jeder wohleingerichteten Schule geschiehet. Und wenn man auf eine oder die andere aufmerksam machen mußte, so geschah dieß blos, um eingerissenen Misbräuchen, die man zu keiner Zeit zum Gesez werden ließ, entgegenzuarbeiten, wie man denn auch solche Fälle nicht gestattete, wenn Eltern um die Erlaubniß ihren Sohn nur in gewisse Lehrstunden des Gymnasiums schicken zu dürfen nachsuchten. Das Scholarchat hiedurch veranlaßt, äußerte daher ganz nach dem Wunsche der Lehrer, welche mit einigen verstatteten Anomalien der Art durchaus nicht zufrieden waren (1805 am 17 April) um dergleichen Gesuche, die öffters vorkommen könnten, ein für allemal abzuwenden, gegen das Collegium und Seminarium, daß „sie, so viel sich in manchen Fällen auch idealisch für sie sagen ließe, bei einer öffentlichen Schulanstalt, wo allgemeine Grundsätze, äußere Ordnung und Gesetze über alle andere Rücksichten gehen müssen, durchaus nicht statt haben können, ohne in Kurzem die mannigfaltigsten Ausnahmen, endlose Unordnungen, neue Mühe und Verdrüßlichkeit der Herren Lehrer und offenbaren Nachtheil der Schüler unvermeidlich zu machen.“ Als eine besondere Pflicht die man den Zöglingen auflegen wolte, ist es dagegen anzusehen, daß das Scholarchat (1803 am 16 Juli und 1805 am 17 April) verfügte, daß in je-

der

der Classe einem Schüler, der gut schreibt, aufgetragen werden solle, die Bekanntmachungen in der Intelligenzzeitung im Bezug auf die Schule „zu Hause reinlich auf einem halben Bogen in Quart abzuschreiben und so nach und nach eine Gesezsammlung für die Klasse zu bilden, welche immer bei der Hand seyn muß und dem ersten oder sonst einem ordentlichen Schüler in der Klasse anvertrauet werden kann, um sie auch durch solche kleine Aemter und Pflichten zu beschäftigen und Theilnahme for das Grösere zu bewirken.“

Für die Unterweisung hatten indessen die Zöglinge nicht mehr als in der vorigen Periode, ausgenommen in der Tertia vierteljährig 15 kr. rhn. für den Schreiblehrer zu entrichten. Zwar bat das Collegium (1805 am 13 März) das vierteljährige Honorarium (auf 2 fl. fränk.) auf eine Art zu erhöhen, die mit den Bedürfnissen und Sitten des jetzigen Zeitalters mehr übereinkomme. Das Consistorium aber war der Meinung (am 14 Juni 1805) daß es „vor der Hand nicht bewilliget werden könne, und erst die Einführung des neuen Lehrplans abgewartet werden müßte, ehe darüber entschieden werden könne, weil in dem Augenblick, wo es darum zu thun sey, dem Bayreuther Gymnasium einen größern Flor zu verschaffen, die Erhöhung des Schulgelds diesem Zweck hinderlich seyn würde.“

Dagegen aber erlitten die Jünglinge, welche die Wolthat des Alumneums genossen, manche Vortheile. Nicht genug, daß man besonders auf Ordnung derselben sah und ihnen verbot sich zu erniedrigenden Arbeiten gebrauchen zu lassen, traf man auch (1803 am 1 Juni) die Einrichtung, daß bei den so wenig besuchten Wochenkirchen nur immer das halbe Chor in derselben sich einfinden und beide Hälften von 8 zu 8 Tagen abwechseln, damit diese Jünglinge nicht so gar viel versäumen möchten. Auch ließ man den Präfect, der lange da saß und alt wurde, eben daher aber keine Classen mehr besuchen wolte, in der untern Classe des Seminariums einige leichtere Lehrstunden halten, und wolte dieß überhaupt jedem, der sich durch Kenntnisse, Sitten und gesezтes Verhalten auszeichnete, gestatten, um sich zu seiner künftigen Bestimmung als Lehrer vorzubereiten.

Mit den Stipendiaten wurde es übrigens wie bisher gehal-

gehalten, so daß die, welche dieser Wohlthat theilhaftig waren oder zu werden wünschten, sich prüfen lassen mußten. Diese Prüfung wurde von den Lehrern in Gegenwart des Scholarchats, bei dem man sich auch um das Stipendium melden konnte, veranstaltet und bald wurde damit eine privat Prüfung aller Zöglinge (1804) verbunden, bald (1806) eine besondere Prüfung veranstalteten, und der Vorschlag des Collegii (1806 am 8 März) diese Prüfung mit der öffentlichen zu verbinden und die Stipendiaten blos noch eigene schriftliche Arbeiten machen zu lassen, nicht angenommen. Das Scholarchat schöpfte dabei das Resultat, machte dann für die Tüchtigsten die Vorschläge, präsentirte die Empfänger dem Collegio und gab (1805 am 11 Mai) die Weisung, daß „einer der sich durch mittelmäßige Talente und Kenntnisse der Unterstützung nicht qualificire, einen andern für ihn schicklichern Weg zu seiner künftigen Versorgung ergreifen soll.“

Ueberdieß widerfuhr allen Zöglingen ohne Unterschied im Ganzen die humanste Behandlung, wie denn auch die bisher gewöhnliche alte Anrede an die Schüler, sogleich anfänglich von den Lehrern verändert wurde. Am gewöhnlichsten war Sie, doch waren auch die andern Personen nicht ausgeschlossen. Diese Ungleichförmigkeit, die allerdings zu vermeiden ist, wenn nicht bei einem und dem andern Jüngling die Idee der Geringschätzung erweckt werden soll, veranlaßte daher auch etlichemal zu empfindlichen Aeußerungen, die sich ein Zögling erlaubte, weshalb dann das Scholarchat (1803 am 2 Juli) wünschte, daß in den Schulstunden selbst die Benennung Ihr als bisher die allgemeinste, an die sich die Schüler gewöhnt haben, ja die sie sogar, als ihr altes Recht verlangten, auch allgemein gebraucht werde. „Will man, fährt der erfahrne Pädagog Kapp fort, nach einiger Zeit allmälig aber allgemein bey Primanern zum Sie übergehen, so scheint das dem in Rücksicht auf den schon erwähnten Geist der Zeit nicht unzweckmäßig, zumal da ja selbst Bedienten fast allgemein so genannt werden, und ein feineres Ehrgefühl der Schüler ihren Lehrern willkommen seyn muß.“

In Ansehung der Befreiung cantonpflichtiger Zöglinge vom Soldatenstande schien es zwar, als ob eine Aenderung vorgehen

hen solte, da (1806) einer der hofnungsvollsten Jünglinge, vielleicht durch Schuld der; Beamten, weggenommen wurde. Auf erfolgte Anzeige des Collegii aber mit Berufung auf das Cantonreglement wurde derselbe an dem Tage noch von der Canton-Commission wieder zu den Wissenschaften zurückgeschickt und das Collegium welches diesen Vorfall an das Scholarchat berichtete, von diesem nach genommener Rücksprache mit der Kriegs- und Domainen-Cammer (10 Juni 1806) angewiesen „die 14jährigen und ältern Gymnasiasten, welche cantonpflichtig sind und studiren wollen, ungesäumt in ein Verzeichniß zu bringen und solches nebst den nöthigen Notizen von ihrem Alter, Geburtsort und Stand der Eltern, dann der Classe darin sie sitzen und den gewissenhaften Urtheilen über ihre Talente, Fleis, Sitten und Kenntnisse ehebaldigst einzureichen, damit noch vor der dießjährigen Canton-Revision wegen der Ausmittelung der Vermögens-Umstände ihrer Eltern das erforderliche besorgt werden könne.“ Als das Collegium dieser Verfügung nachgekommen war, erfolgte (am 8 July 1806) vom Consistorio der Befehl, die erforderlichen Erlaubnißscheine zum Studiren nicht erst dann in Antrag zu bringen, wenn die Zöglinge schon die Universität beziehen wollen, sondern „für alle diejenigen cantonpflichtigen Schüler, welche das 14te Jahr erreicht und zum Studiren noch keinen Erlaubnißschein erhalten haben, solchen bey der betreffenden Canton-Commission auf den Grund der nach Pflichten zu ertheilenden Fähigkeits-Atteste bey den jährlichen Canton-Revisionen auszuwürken, damit auf diese Art der Nachtheil von dergleichen fähigen Cantonisten zur gehörigen Zeit abgewendet werde, welcher durch die Ansprüche des Canton-Reglements an solche Cantonisten, welche im 18ten Jahr persönlich Einstellungsfähig sind, entstehen“ auch darüber mit den nöthigen Listen jährlichen Bericht an das Consistorium zu erstatten.

Nach der oben (S. 307) angeführten Instruction scheint es zwar, daß die Schuldisciplin in den Händen des ersten Lehrers beruhe. Das Collegium aber in der Ueberzeugung, daß dieß der Wille des Consistorii nicht sey, welches dabei andere Schulverfassungen im Sinnne, aber nicht das Christian-Ernesti-

nestinum und dessen Einrichtung beachtet hatte, nach der nicht nur allen Professoren gleiche Rechte sondern auch allen Mitgliedern des Collegii die Disciplin zukommt, stellte demnach dem Consistorium vor, daß dadurch den Rechten der andern Lehrer zu nahe getreten würde, es auch nicht einmal gut und rathsam wäre, wenn diese Disciplin einem einzigen überlassen wäre. Vielmehr finde man in diesem vertheilten Rechte eine weise Einrichtung, weil, um gerecht zu seyn, Vergehungen der Jünglinge mit mehrern Augen und auf mehrern Seiten angesehen werden müßten; weil sonst das Zusammentreten der Lehrer unnütz würde und die übrigen Lehrer beim Signo blos müßige Zuschauer abgeben müßten; weil ferner der erste Lehrer nicht alles mit Gerechtigkeit und gehöriger Einsicht beurtheilen und entscheiden könne, da er nicht von allem Zeuge sey und seine Collegen erst bei ihm Anzeige machen und er diesen glauben müßte, ihm aber dadurch ein Vorzug eingeräumt würde, den er nie hatte; weil auch nicht immer der höchste Grad der moralischen Güte und Vollkommenmenheit mit der ersten Stelle verknüpft und also Partheilichkeiten, üble Laune u. dgl. eintreten und traurige Fälle herbeigeführt werden könnten und weil endlich die Lehrer in den Augen der Schüler verlieren, der Muth der Lehrer aber sinken würde und dem Institute bei der bisherigen Einrichtung am besten gerathen gewesen wäre.

Die Sache blieb auch, da durch die Antwort des Consistorii (1803 am 22 Juli) welches die Verfassung des Ansbacher Gymnasii im Auge hatte, an welchem jeder Lehrer seine eigne Classe hat, nichts entschieden wurde, um so mehr bei der alten Einrichtung, nach der dem Collegio, mit Ausschluß aller Neben- und Unterlehrer, das Strafrecht zukommt, da der erste Lehrer die Verantwortlichkeit lieber theilte, als allein über sich nahm. Hieraus geht indessen zugleich die Stufenfolge der Instanzen hervor, die auch in Rücksicht auf Disciplin herrschend war, wie denn wirklich die Lehrer nur körperliche Züchtigungen verhiengen, Relegation hingegen der höhern Behörde überließen, Ungehorsam gegen Lehrer aber und andere dergleichen Vergehen ohne weitere Anfrage bestraft haben würden, wenn der Lehrer, den ein solches Schicksal traf, nicht selbst in der Absicht höhern

Or-

Ortes Klage geführt hätte, daß er dort eine größere Genugthuung erhalten möchte. Die Bestrafung selbst wurde aber sogar auch in diesen Fällen allemal dem Collegio, so wie öfters die Untersuchung und allenfalsige Bestrafung der angebrachten Klagen übertragen.

Die Norm, nach der man sich hierbei im Allgemeinen richtete, waren, da das Collegium die (S. 301) verlangten, dem Zeitgeiste gemäßen, Gesetze, die es mit Kapp entwerfen solte, wegen der Errichtung des Scholarchats und des noch immer nicht erschienenen Lehrplans, zu entwerfen unterließ, die alten Schulgesetze. Es war indessen gut, daß dieselben durch besondere Verfügungen wieder von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht wurden, z B. wegen des unausgesezten Besuchs aller Lehrstunden, wegen der Erlernung aller Lehrgegenstände ohne Ausnahme y), wegen des Einfindens in den religiösen Versammlungen (1803 am 1 Juni) z) und des Beiwohnens der Communion (1803 am 9 Juni). Auch gehörte dahin die Einschärfung der alten Gesetze, daß kein Jüngling ohne gegründete Ursache eine Stunde versäumen und deswegen keiner ohne Attest von seinen Eltern oder Hauswirthen beim Signo beizubringen erscheinen, wenn er verreisen muß aber den Lehrern, oder in eiligen Fällen wenigstens dem ersten Leh-

y) Da indessen seit einigen Jahren her der Uebelstand eingerissen war, daß verschiedene Jünglinge kein griechisch lernten und es in der obersten Classe nicht mehr anfangen konnten, aber doch dafür gesorgt werden mußte, daß diese Jünglinge in den griechischen Stunden beschäftiget wurden, so trug das Collegium auf die Anfrage des Scholarchats, wie das geschehen könne? (1803 am 2 Juli) darauf an, daß sie den griechischen Stunden beiwohnen und durch die zur Erklärung des Schriftstellers nöthigen Bemerkungen aus der Geschichte, Mythologie, den Alterthümern, der Aesthetik und Literatur selbst in Absicht auf den Inhalt mit dem Schriftsteller vertraut würden und dadurch wohl gar noch Liebe zum Studium dieser Sprache gewinnen möchten. Das Scholarchat genehmigte dieß zwar, doch verlangte es noch (1803 am 19 Aug) daß dergleichen Jünglinge in diesen Stunden, weil diese Beschäftigung nicht hinreiche, noch Ausarbeitungen im Lateinischen und Teutschen machen solten.

z) S. Baireuth. Int. Zeit. 1803, No. 57, S. 411 fg.

Lehrer, Anzeige machen solte. So wenig indessen das Alterthum die Vernachläßigung der öffentlichen Gottesverehrung oder der Communion mit Strafen belegte oder zu beiden zwang, so wenig geschah dieß auch jezt. Man hofte von dem guten Beispiele der Lehrer alles, und das Scholarchat verlangte blos die Nachläßigen in der Hinsicht (1803 am 1 Juni) anzuzeigen, um mit den Eltern darüber zu verhandeln. In Hinsicht auf das Abendmahl machten sich hingegen die Lehrer selbst freiwillig jährlich zum öffentlichen Genuß desselben anheischig, daher dies auch das Scholarchat (1803 am 9 Juni) für bekannt annahm, und mit Recht forderte, daß da das Gymnasium seine eigene Empor in der Stadtkirche habe, diese der bestimmte Ort der Versammlung zur Anhörung der Predigt sey.

Als ein besonderes Gesez ist die Verfügung (1803 am 30 August) anzusehen, „den Zöglingen die zwar wohlthätigen Wirkungen eines vorsichtig unternommenen Bades, besonders in einem fließenden Wasser, zu erklären, dieselben aber auch zugleich auf Zeit, Ort, gehörige Vorbereitung, besonders durch Vermeidung aller Erhitzung, alles Schweises ꝛc. vor dem Bade aufmerksam zu machen, sie ferner vor allen der hiesigen Schuljugend unfehlbar schon bekannten gefährlichen Badeplätzen auf das ernstlichste zu warnen, auch ihnen dringend zu empfehlen, daß niemals einer ganz allein zum Bade gehe, damit im Fall eines doch entstehenden Unglücks der Gesellschafter, wo nicht Hülfe leisten, doch wenigstens nach Hülfe rufen und laufen könne, dabei aber sie zu bedeuten, daß derjenige Gymnasiast oder Seminarist, welcher sich dieser väterlichen Warnung und Leitung ungeachtet, dennoch zur unschicklichen Zeit so spät Abends und überdieß an einem gefährlichen oder auch in Rücksicht des Wohlstandes unschicklichen Badeort antreffen lassen würde, nach vorangegangener Anzeige bei dem Königl. Scholarchat mit einer angemessenen und empfindlichen Strafe zuverlässig in Anspruch genommen werden soll.“ Ohnedem aber wurden diese Ermahnungen schon vorhin den Zöglingen immer gegeben.

So sehr man aber im Ganzen Ursache hatte, mit dem Fleiß, den Fortschritten und dem sittlichen Verhalten der Zöglinge zufrieden zu seyn, so unangenehm war es den Lehrern, denn doch bis-

bisweilen die Bemerkung machen zu müssen, daß ihre Lehren der Weisheit und der Tugend nicht bei allen gleiche Wirkungen hervorbrachten und deswegen oftmals ungünstige Urtheile gefällt wurden. So gerne indessen jeder denkende Erzieher zugeben wird, daß es z. B. kein gutes Vorurtheil erwecke, wenn man kaum erst aufblühende Jünglinge mit der Tobackspfeife und beim Bierkruge ausgelassen am Vergnügungsorte sieht, so wenig wird man es auch bei aller Anstrengung dahin bringen, daß alle und jede Zöglinge aus so verschiedenen Ständen und von so verschiedener Erziehung und Denkart sich zu rein moralischen Geschöpfen werden bilden lassen, so wenig wird nach dem Zeugnisse der Erzieher aller Zeiten und der Kenner des menschlichen Herzens das Pflichtgebot für alle Jünglinge unbedingtes Gesez werden, mag man auch davon noch so viel und so erhaben sprechen, mag auch immerhin von Seite der Lehrer und der Obern darauf gedrungen werden. Ja mache man es sich auch noch so sehr zum Geschäft, körperliche Züchtigungen und Strafen überhaupt aus öffentlichen Lehranstalten zu verbannen, so werden wir doch erst eine neue Welt schaffen müssen, in der sich unter den Fleißigen keine Unfleißigen, unter den Gesitteten keine Ungesitteten befinden und bis wir dahin gelangen, wird es einzige, unerläßliche Pflicht der Lehrer und Schulvorsteher seyn, den Uebeln Einhalt zu thun und der Unsittlichkeit und des Unfleißes immer weniger zu machen. Dahin gieng auch das Bestreben der Obern und Lehrer dieser Anstalt, selbst mit Aufopferung. Denn ohnerachtet diese Anstalt eigentlich blos gelehrtes Institut ist, jedes aber, welches nicht die Bildung des Herzens berücksichtiget, sein Urtheil an der Stirne trägt, so schränkten sich die Lehrer nicht blos auf die Lehrstunden ein, und suchten nur das Wachsthum derselben an Kenntnissen zu befördern, sondern wirkten auch außer den Lehrstunden auf ihren Hausfleiß und ihr sittliches Verhalten außer der Schule. Unaufgefordert hatten sie daher das Geschäft übernommen, diesen und jenen Zögling zu verschiedenen Zeiten zu besuchen und sich mit seinen Eltern, Vormündern, Hausgenossen u. s. f. über seinen Hausfleiß und sein sittliches Betragen zu besprechen, und sahen es daher nicht für einen Zuwachs ihrer Pflichten an, da auf ihre Veranlassung, was die

Lehrer und das Scholarchat thun können, um entfernte Eltern zu bewegen, ihren Söhnen eine beſſere Aufſicht zu verſchaffen? (1803 am 7 Nov.), das Scholarchat verlangte, daß die ſämmtlichen Lehrer, nach einer unter ſich ſelbſt zu machenden Vertheilung und an einem in der jedesmaligen lezten Conferenz des Monats zu beſtimmenden Tage zuverläſſig, wenigſtens einmal in jedem Monat, die Wohnungen der hier ſtudirenden fremden Jünglinge aus allen Claſſen — mit Ausſchluß der Alumnen, bei welchen dem Inſpector das Geſchäft übertragen iſt — beſuchen, ſich bei den Hauswirthen nach derſelben Ordnung, häuslichen Benehmen (Fleiß, Betragen, Umgehen, Ausgehen, Ausbleiben) genau und ſorgfältig erkundigen, ſich jedesmal ein kurzes ſchriftliches Zeugniß darüber, oder wenn jenen das Schreiben vielleicht ſchwer wird, um ihnen die Sache nicht verhaßt zu machen, wenigſtens ihre Unterſchrift unter ein, vom Lehrer gleich an Ort und Stelle aus ihrem Munde niedergeſchriebenes Zeugniß ausbitten, dieſe Zeugniſſe ſowohl als ihre ſelbſtgemachten Entdekkungen, z. B. über Ordnungsliebe in den Zimmern, Reinlichkeit in Anſehung der Kleider u. ſ. w. zu Gegenſtänden der Ermahnungen an den Schüler und der Berathſchlagungen in nachfolgenden Conferenzen machen und die wichtigſten Reſultate davon in dem Conferenzbuche dem Königl. Scholarchate mittheilen" ſolten. Nachdem man ſich daher gegenſeitig verſtändiget hatte, vertheilten die Lehrer die Zöglinge und jeder beſuchte die ſeinigen, ließ auch etlichemal die Ausſagen unterzeichnen. Da aber die Hauswirthe, was die Lehrer vorherſahen, ſich weigerten und die Wahrheit um ſo weniger ſagten, wenn man ſchriftliche Atteſte verlangte, unterließ man das Aufſchreiben, erneuerte aber von Zeit zu Zeit die Beſuche.

Uebrigens that es den Lehrern immer wehe, wenn ſie ſelbſt Zeugen von Unarten oder andern Uebertretungen der Geſetze ſeyn oder von andern die Anzeige von Ausbrüchen des jugendlichen Muthwillens, von Thorheiten und andern Verirrungen des einen oder des andern hören mußten. Denn nicht genug, daß ſie ihren Zöglingen ſelbſt mit dem beſten Beiſpielee vorangiengen, ließen ſie es auch nicht an Winken, Warnungen, Drohungen und zweckmäßigen Strafen fehlen, und trugen ſogar wenn alle

Mittel

Mittel fruchtlos blieben, auf Entfernung von dem Institut an. Desto unangenehmer war und mußte es für sie seyn, und sie mußten, wenn sie nicht Festigkeit und Grundsätze gehabt hätten, die sie unerschütterlich selbst bei allen Aeußerungen der Eltern erhalten hätten, in Verlegenheit gerathen, indem während dieser sich über Unarten der Schüler beschwerte und die Lehrer gewissermassen zur Rede sezte, auch ihnen Vorwürfe machte, daß sie nicht straften, der andere darüber klagte, daß gestraft wurde, da man es doch einem ganzen Collegio von Pädagogen hätte zutrauen sollen, daß sie wissen würden, in welchen Fällen gestraft werden müsse und wie überhaupt junge Leute zu behandeln seyen, auch bei Bestrafungen die gehörige Stufenfolge und Berücksichtigung des Alters, des Charakters und sonstigen Betragens beobachten würden. Gottlob! daß indessen die Zeiten der Rohheit vorüber waren, von denen das Collegium nicht zu fürchten hat, daß sie je wieder kehren werden.

Bei verschiedenen Vergehen nahm das Collegium, weil es keine Gerichtsbarkeit hatte, den weltlichen Arm zu Hülfe, und bat den Policeimagistrat, der willig die Hand bot, dafür zu sorgen, daß die Schaaren von Obsthändlern und Personen, die Gebackenes und Näschereien herumtragen, zum Besten der Gesundheit und Moralität vom Gymnasium entfernt würden (1805 am 13 März). Es erhob, da seine Warnungen und Strafen rücksichtlich der Besuche der Bierhäuser und Billarde nichts halfen (1805 am 19 Octob.) Klagen beim Scholarchat, welches den Policeimagistrat zu der Bekanntmachung a) (am 8 Dec. 1805) veranlaßte, daß jeder Wirth, welcher den Jünglingen Aufenthalt giebt, nach Maasgabe des allgemeinen Landrechts Th. 2, Tit. 8. §. 364 und Tit. 12. §. 168 mit 4 bis 9 Gulden Geldbuße und Verlust des Dupli des Creditirten bestraft werden, die Policeiofficianten aber die Aufsicht darüber haben sollen.

Die Strafen der Zöglinge selbst bestanden im Bezug auf Unfleiß in Beschämung, Sitzenbleiben auf derselben Bank oder Herabsetzung in eine niedere Classe bis zu ihrer Besserung, im Be-

a) In der Bayreuth. Int. Zeit. 1805, No. 99, S. 592 fg. No. 100, S. 600 fg. No. 102, S. 614.

Bezug auf andere Vergehen in Carcer, körperlichen Züchtigungen und gänzlicher Entfernung ohne alles Ansehen der Person, doch diese alle mit Berücksichtigungen des Alters, des Körpers, des Charakters, übrigen Verhaltens u. s. w., wie man denn auch nicht verfehlte, mit den Eltern oder Vormündern selbst schriftlich oder mündlich sich zu berathen und ihnen von dem Verhalten, dem Fleiß und den Fortschritten ihrer Söhne in und außer den Lehrstunden Nachricht zu ertheilen. Die Carcerstrafe traf den, welcher sich gegen einen Lehrer vergieng, nachdem er ihm abgebeten und Gehorsam und Achtung angelobt hatte, auf 3 Stunden, weswegen man ihm ein lateinisches Buch zutheilte (1803 am 2 Juli), ferner solche, welche die Lehrstunden muthwillig versäumten einen Tag lang (1804 am 19 Juli), auch solche, deren Unarten außer den Lehrstunden bekannt wurden oder die in Wirthshäuser und auf Billarde giengen, etliche Stunden lang. Körperliche Züchtigungen wurden denen zu Theil, die sich durch den Carcer nicht warnen ließen. Relegation hingegen erfolgte auf Ausschweifungen, die andern hätten schädlich werden können und dann, wenn die Lehrer alle Mittel versucht hatten und ihre übrigen Zöglinge die Gerechtigkeit der Lehrer hätten in Anspruch nehmen müssen. Ueberhaupt aber gieng man mit Faulen, Unwissenden und Nachläßigen, wenn sie nur einige Hofnung zur Besserung gaben, so nachsichtsvoll um, daß man ihnen anfänglich selbst überließ, ob sie nicht, wenn ihnen der Unterricht zu schwer sey, freiwillig auf eine Zeitlang in eine niedere Classe zurückgehen wolten, um dort bei leichtern Gegenständen für ihre künftige Bestimmung wenigstens noch einigen Grund legen und sich noch einige erforderliche Kenntnisse sammeln zu können.

Alle diese Strafen wurden aber in der Regel beim Signo von dem ganzen Collegio verhängt, welches bei dieser Gelegenheit auch die Verfügungen bekannt machte. Dieses Signum, welches wöchentlich am Dienstag und zwar jezt in der vierten Vormittagsstunde abgehört wurde, solte laut Verfügung (vom 1 Juni 1803) nicht mehr von allen obern jeder Classe in der Reihe, sondern von einem Ausschuß ohngefehr der 6 gesittetesten und durch Charactergüte sich auszeichnenden Jünglinge in jeder

ein-

einzelnen Classe geführet werden, weil von diesen die wenigste Partheilichkeit zu befürchten sey. Man ließ es indessen bei der hergebrachten Gewohnheit, weil die Schüler selbst Controlen sind, die Auswahl selbst aber Anlaß zu Verdruß hätte geben können und hielt eben so wenig ein Protocoll dabei ab, wie ebenfalls verlangt wurde, weil dieß zu viel Zeit würde hinweggenommen haben, und meistens besonders in der Tertia Uneinigkeiten oder Neckereien unter Kindern hätten aufgezeichnet werden müssen, deren Untersuchung den Lehrern die meiste Zeit dieser Signumsstunde wegnahm, wie denn auch nicht zu hoffen ist, was das Scholarchat meinte, daß „bei besserer Organisation des Schulinstituts selbst das Signum künftig hoffentlich nicht mehr viel Zeit erforbern werde," wenn man die Streitigkeiten unter Kindern beilegen und in diesen nicht die Idee von Ungerechtigkeit aufkommen lassen will.

Eben dieses Zusammenkommen und Zusammentreten der Lehrer um sich über Fleiß und Sittlichkeit der Zöglinge zu besprechen, sind nun wohl auch die wichtigsten und nothwendigsten Conferenzen, weil sich hiebei die Lehrer wechselseitig am meisten über Erziehung, Behandlung ꝛc. der Zöglinge mittheilen. Doch verfehlte das Collegium nicht in erforderlichen Fällen zum Behuf der Judicien und gemeinschaftlichen Berathung, über Fleiß und sittliches Betragen der Zöglinge, Schulverfassung, Schulverbesserung und überhaupt alles, was zur Vervollkommung des Unterrichts und der Erziehung und zum Besten der Schule beiträgt, zusammenzutreten, oder nachdem es die Umstände gestatteten, durch schriftliche Umläufe sich zu äußern, ohne sich an bestimmte Tage oder Stunden zu halten. Nach dem Willen des Consistoriums ordnete indessen (1803 am 1 Juni) das Scholarchat bestimmte Versammlungen b) der Art an, welche das Collegium in Gesellschaft der Seminarienlehrer von 14 zu 14 Tagen Sonnabends von 11 bis 12 Uhr zu halten und wobei der zweite Professor, weil der erste als Scholarch diesen Conferen-

b) Diese wurden bald in einem Lehrzimmer bald bei einem Lehrer gehalten, da andere Umstände nicht gestatteten, daß dem Collegium das dazu bestimmte Zimmer hergerichtet wurde.

ferenzen nicht beiwohnen konnte, den Vorsiz zu führen hatte. Die Gegenstände der Berathung und alle Vorkommenheiten solten ganz kurz, doch zum Verständniß hinreichend, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden, in welchem auch jedesmal am Rande die abwesenden Lehrer nebst der Ursache ihrer Abwesenheit bemerkt werden mußten. Das Conferenzbuch, in welchem sich am Ende jeder Conferenz alle Anwesende unterzeichneten, wie denn auch oben Tag und Jahr zur Erleichterung des Nachschlagens stehen solte (1803 am 27 Juli), gelangte dann unmittelbar in einem dazu bestimmten Missiv, wozu jeder Lehrer und jeder Scholarch einen Schlüssel hatte, an das Scholarchat, weil es nach der eigenen Erklärung dieser Behörde (1803 am 5 Juli), das kürzeste und leichteste Mittel ist, ohne Entwurf, Einkleidung, Abschrift, kurz ohne alle Weitläuftigkeit an das Scholarchat zu berichten und es mit dem Gang der Schulgeschäfte im Zusammenhang und Verbindung zu erhalten, damit es sogleich einwirken und helfen könne, wo es nöthig scheine. Auf Ansuchen des Collegiums dagegen wurde festgesezt, daß bei den Verhandlungen, wo der erste Lehrer als solcher unentbehrlich dabei sey, eine außerordentliche Conferenz von dem vorsitzenden zweiten angesagt, der erste dazu eingeladen, der zweite aber den Vortrag behalten und die Gegenstände nur nach bloßer Mehrheit der Stimmen entschieden werden solten, so lange nicht ein Mitglied auf Vortrag an das Scholarchat antrüge.

Nun besprachen sich zwar die Lehrer z. B. über Fleiß und sittliches Benehmen ihrer Zöglinge, über Zwangsmittel, Einfluß auf Schüler auswärtiger Eltern, über den geographischen Unterricht, die Methode bei Declamirübungen, über öffentliche Prüfungen u. s. w. öfters machten sie auch Vorschläge und weil das Conferenzbuch, die kürzeste Art zu berichten seyn solte, fehlten auch solche Gegenstände nicht, welche das Gebäude und die Lehrzimmer betrafen. Das Scholarchat wünschte indessen (1804 am 11 Juni) „die Resultate der gemeinschaftlichen Berathungen, weil eine solche kurz zusammengedrängte Angabe derselben für das Schulcollegium selbst nicht blos nüzlich, sondern sogar wichtig werden könne. Denn wenn über verabredete ausgemach-

machte Einrichtungen irgend einmal Abweichungen und Verschiedenheit der Erinnerungen entstehen solten, wie doch allenthalben möglich sey, so würde der Irrende nur durch Verweisung auf das Conferenzprotocoll, überzeugend zurecht gewiesen werden können c) und zwar ohne Nachtheil des guten Vernehmens, welches sonst bei bloßem mündlichen Widerspruche so leicht leidet.“ Das Collegium bemühte sich daher um so mehr, da einige andere Verfügungen (1805 am 7 Oct. und 1806 am 13 Febr.) dasselbe forderten, da wo es sich thun ließ und es die Zeit erlaubte, jedesmals die Resultate der Berathung zu protocolliren. Uebrigens hält es an sich sehr schwer, sich in einer Stunde über einen pädagogischen Gegenstand zu berathen und die Resultate davon anzugeben, deren oft so viele als Meinungen sind, weil jeder seine Ansichten und seine Gründe dafür haben kann. Sehr oft wurden auch die Conferenzen damit hingebracht, daß man sich wechselseitig seine Bemerkungen über den Charakter und die zweckmäßigste Behandlung einzelner Schüler mittheilte. Hiebei giengen natürlich die Bemerkungen so sehr ins Einzelne und Individuelle, daß es unmöglich war, dieselbe ins Protocoll überzutragen, besonders da hierin nothwendig tausend Dinge hätten erwähnt werden müssen, die im Gespräche, das Bekanntschaft mit den Individuen, von denen gesprochen wurde, voraussezte, mit Stillschweigen übergangen wurden. Sonach war die erwähnte Gattung von Conferenzen gerade die interessanteste und lehrreichste im Gespräch, indem sie vielseitige Bekanntschaft der Lehrer mit ihren Schülern beförderte, aber dafür im Protocoll die am meisten trocken und gehaltlos scheinende.

Das Lehrmateriale dieses Zeitraums erhielt einige Erweiterung. Außer dem Unterricht in der teutschen, lateinischen, grie-

c) So zweckmäßig dieß ist, so kann doch, was den Unterricht und die Methode, welche die Hauptgegenstände jener Conferenzen sind, (weil an einer zweckmäßig eingerichteten Schule Vorschläge die Aenderungen im Plan betreffen, nicht so häufig vorkommen können) längere Erfahrung und tieferes Nachdenken den Lehrer dahin bringen, daß er jezt nicht mehr für gut halte, was er ehemals dafür hielt.

griechischen und französischen Sprache, die durch alle Classen und der Hebräischen, welche blos in den beiden obern Classen 2 Stunden wöchentlich gelehret wurde, waren für die Religion in jeder der obern Classe eine, in der Tertia 2 Stunden, für die Geschichte in jeder Classe zwei Stunden, für die alte Geographie eine Stunde in der Prima, für die neue in jeder der beiden untern (seit 1806 der beiden obern) Classen eine, in der Prima (seit 1806 in der Tertia) 2 Stunden, für die römischen Alterthümer in jeder der obern Classen (seit 1806 nur in der Prima) eine Stunde, für die Mathematik in jeder Classe 2 Stunden, für die Physik in der ersten Classe, eben so wie in der zweiten, zwei Stunden, für die Naturgeschichte und Technologie in der Tertia eine (seit 1806 zwei) Stunden, für die Logik in jeder der obern Classen 2 Stunden, für die Psychologie in der zweiten Classe eben so viel, für die Anthropologie in jeder der beiden untern Classen 2 Stunden, für die Diätetik in der Tertia 2 Stunden, für die Rhetorik in jeder der obersten Classen 2 Stunden, für die teutsche Literatur in der Prima eine Stunde und für die philosophische Geschichte in der Secunda, so wie für die philosophische Moral in derselben 2 Stunden, für die theologische Moral aber in jeder der beiden obern Classen 2 Stunden ausgesezt, wie denn auch in jeder Classe 2 Stunden zu teutschen prosaischen und in den beiden obern auch poetischen Ausarbeitungen, eine Stunde zu französischen und zwei zu lateinischen, in den obern Classen auch eigenen Stilübungen und zur Declamation bestimmt waren, wozu Schumann (1803 am 1 Juni) ausersehen war, der sie „im teutschen, lateinischen und französischen, doch meistens teutsch in den beiden obern Classen vornehmen, auch die fähigern eigne Arbeiten declamiren lassen solte, mit der Verordnung, „daß diejenigen, welche sich hiebei besonders gut auszeichnen, bei dem Abiturienten-Actus vorzugsweise auftreten und eine Gegenrede an die Weggehenden halten dürfen.“ Auch die Disputirübungen d) wurden wie-

der

d) Wann und wie oft solche gehalten würden, solte (1803 am 1 Jun. und 1804 am 16 Febr.) jedesmals dem Scholarchat angezeigt werden.

der und zwar nach der Vorschrift des Scholarchats (1803 am 1 Juni) im philosophischen und theologischen Fache angestellt, gaben aber zu Unannehmlichkeiten Anlaß, weil das Scholarchat ohne den Beobachter zu nennen (1803 am 8 Dec.) eine Verfügung erließ, daß sich Schüler mit jugendlichem Leichtsinn über Gegenstände unterredet hätten, welche ihnen in irgend einer Classe als Stof zu Disputirübungen aufgegeben worden seien, namentlich die Lehre von der Erbsünde und daß das Daseyn Gottes nicht bewiesen werden könne. Damit jedoch niemand glauben möge, als ob auf der einen Seite über Religionslehren gespottet und dieselben lächerlich gemacht worden seyen, auf der andern aber die Lehrer in ihrer Denk- und Lehrfreiheit gehindert würden, so erlaube ich mir die Worte jener Verfügung mit dem Aufschluß der Lehrer hieherzusetzen. In jener heißt es nemlich: „Es wird einem wohllöblichen Schulcollegium sogleich von selbst einleuchten, wie schädlich von unbesonnenen Knaben über dergleichen Gegenstände gesprochen werde und noch mehr, welche der Schule nachtheilige Eindrücke dergleichen vielleicht sehr unverdaute Gespräche auf das gemischte Publicum zumal sorgsame aber ungelehrte Eltern machen können. Wir sind nun zwar sehr entfernt, der Rücksicht auf dieses Publicum Pflicht und Ueberzeugung, überhaupt wesentliche Dinge aufgeopfert wissen zu wollen; und eben so wenig werden wir je die Lehrfreiheit irgend eines philosophischen oder theologischen Systems, so lange es nicht offenbar unvernünftig und unsittlich und also staatszweckwidrig ist, einzuschränken begehren. Indessen halten wir es für unsere Pflicht bei dieser Veranlassung an die alte aber im Feuer der Demonstrationen zuweilen vergessene Wahrheit zu erinnern, daß nicht alles, was an sich sehr wahr oder unschuldig seyn kann, auch der unerfahrnen Jugend begreiflich oder unschädlich ist und daß vorzüglich bei der Wahl der Sätze, welche in den verschiedenen Classen, wo Disputirübungen gehalten werden sollen und ganz besonders in der Theologie zu Gegenständen dieser Uebungen aufgegeben werden, doch ja um so größere Vorsicht angewendet werden möge, je tiefer sich solche Sätze eben durch den Streit einprägen und je weniger bei jugendlicher Lebhaftigkeit und ungeübter Streitkunst vermieden werden kann,

kann, daß nicht manches vorfalle und gesagt werde, was für die Würde der Streitfrage und die ernste Achtung für den Saz nachtheilig wirken könne.“ So richtig dieses alles an sich ist, so wenig konnte doch das Collegium oder eigentlich der Lehrer der Theologie und besonders der der Philosophie, unter dem die Disputation vorgieng, es unterlassen, sich über diesen Gegenstand zu erklären, da jene Sage ungegründet, der Saz (welchen der Schüler selbst wählte, der, da die Zöglinge sich mit religiösen Gegenständen so gerne befaßten, und mit diesen Materien mehr als andern vertraut seyn konnten, überdieß theologische Sätze nach dem Willen des Scholarchats (S. 372) selbst gewählt werden solten) ein Gott ist und muß seyn, lautete, was der Opponent natürlich leugnete oder bestritt. Dieses stellten das Collegium und der Lehrer der Philosophie noch in einer besondern Schrift mit Wärme und Empfindung vor, sprachen gegen Verläumdung und verlangten den Angeber zu wissen, worauf die Sache ans Consistorium gelangte, welches mit den Lehrern und deren Verhalten nicht unzufrieden war und aus dem Benehmen derselben die Unschuld und den redlichen Eifer der Lehrer sah, worauf (1804 am 14 Febr.) das Scholarchat dem Collegio versicherte, daß dieses die Verfügung mißverstanden, und das, was es blos ganz allgemein ausdrückte und allgemein benuzt zu sehen gewünscht hätte, zu besondern Angelegenheiten gemacht habe, ja daß man auch „keinem einzelnen Herrn Lehrer einen Verweiß“ damit geben wolte.

Alle angeführten Theile der Gelahrheit wurden aber so gelehrt, daß man dabei das Alter und die Classe genau im Auge behielt und jedem Zöglinge die Freiheit zu fragen oder bescheidene Zweifel und Einwendungen zu machen erlaubte. In den Sprachen wurde in der dritten Classe im Lateinischen, Griechischen, Französischen und Teutschen mehr auf Grammatik, in der Secunda schon bei der Erklärung mehr auf Sache in Verbindung mit der Sprache und in der Prima bei beiden auf Bildung des Geschmacks und im Französischen auf Sprechen, im Hebräischen hingegen vorzüglich auf Lectüre und Grammatik Rücksicht genommen. Zu dem Ende wurden im Lateinischen Livius, Horaz, Virgil, Mela, Cicero's Reden und Pflichten in

der

der Prima, Curtius, Ovid, Terenz, Justin und Plinius in der Secunda, Nepos, Cäsar und Phädrus in der Tertia, in Hinsicht auf Sprache, Poesie, Geographie, Geschichte Rhetorik und Philosophie, im Griechischen Homer (abwechselnd mit Xenophon's Denkwürdigkeiten) in der Prima, Aelian's Erzählungen (abwechselnd mit Lucian's Dialogen) in der Secunda und Gedike's Lesebuch in der Tertia, im Hebräischen die Psalmen und Genesis und im Französischen Telemach in den obern Classen, nachher Anacharsis Reisen im Auszug von Meynier in der Prima, die Comödien der Mad. Genlis in der Secunda, gelesen, das grammatische Studium hingegen im Lateinischen nach Lang, Bröder, Scheller e), und Wenck, im Griechischen nach der Hällischen Grammatik, im Hebräischen nach Güte, im Französischen nach Meidinger und im Teutschen nach Adelung getrieben. In der Religion und Moral, die in einem kurzen Umriß nach Schulz (Hauptlehren der christlichen Religion) in der Tertia so vorgetragen wurde, daß man auf eine feste vernünftige Grundlage in der Religion sah, folgte in den höhern Classen ein umfassenderer Vortrag nach Wagner (Lehrbuch der Religion und Moral) f), so daß man die Uebereinstimmung aller religiösen Wahrheiten nach Vernunft und Bibel zeigte, zum Denken anleitete und die Religion zur Sache des Herzens machte g). In der Geschichte befleißigte man sich in der Tertia einen allgemeinen ethnographischen und synchronistischen Umriß nach Schröckh zu geben, worauf in den obern Classen ein umständlicherer Vortrag, doch also

e) Schumann wünschte daher, (1805 am 2 Febr.), daß das Scholarchat für die Wenckische Sprachlehre stimmen möchte, die er zu seinem Bedürfen für die vollständigste und zweckmäßigste hielt und führte auch diese 1806 ein.

f) Das Niemeyer'sche Lehrbuch wurde 1806 in den obern Classen, in der dritten das Ammon'sche gewählt.

g) Mehr hievon sehe man in meinen unbefangenen Aeußerungen über Gegenstände des Schulwesens. Liefer. I. (Bayr. 1804. gr. 8.) S. 5 fg.

also ertheilt wurde, daß man sich vorzüglich bemühte, die Geschichte als Studium des Menschen zu behandeln und daher auch die Culturgeschichte nicht vernachlässigte, doch mehr auf die alte Geschichte sah, die zur Erklärung der Alten unentbehrlich ist. In der Geographie wurde in der dritten Classe nach Gaspari (Cursus I.) das Allgemeine sowohl von der mathematischen als politischen Erdbeschreibung, die Haupteintheilung der Länder, Meere, Flüsse, wichtigsten Städte, Producte u. s. w., vorzüglich aber des fränkischen Kreises, durchgegangen, in der zweiten vorzüglich auf Teutschland mit Bezug auf Statistik Rücksicht genommen und in der ersten die übrigen Haupt- und speciellern Theile der Geographie nach Gaspari (Cursus II.) behandelt, bei der alten Geographie nach Mela eine Vergleichung mit der jetzigen angestellt, überhaupt aber Geschichte und Geographie mit Hülfe der Charten h) so gelehrt, daß das Zeitliche dem Oertlichen und dieses jenem helfen mußte. In der Mathematik nach

h) Da ich deshalb den Wunsch äußerte, daß zum Behuf der Armen Charten angeschaft werden möchten, erklärte das Scholarchat (1803 am 6 Oct.), daß die Schüler zusammenlegen und gemeinschaftlich so viel anschaffen müßten, daß 3—4 derselben eine Charte vor sich haben könnten. „Auch könnte neben diesem, heißt es ferner, durch die Herren Lehrer auf eine gute Art veranlasset werden, daß jeder Schüler bey seinem Abgang aus der Classe freywillig zu seinem Andenken eine Charte hinterließe. Diese könnte aufgezogen mit dem Namen des Schenkers auf ihrem Rücken in der Classe aufgehangen und das Halten des Verzeichnisses und der Aufsicht darüber dem Primus zur Pflicht gemacht werden. Und obgleich das Geschenk theils überhaupt nicht erzwungen, theils insbesondere auch nicht des Karakters der Freiheit in der Wahl des Gegenstandes beraubt werden dürfte, so würde es sich doch durch die Klugheit des Lehrers leicht einleiten lassen, das jeder schenkende Schüler den guten Rath seines Lehrers suchte, um keine untauglichen oder wenigstens vor der Hand überflüssigen Karten zu schenken.“ — Kann jemand wünschen, daß dieß möglich wäre, so bin ich es! Eher aber würde ein Jüngling, wenn er in die Anstalt tritt und nicht ohnehin genug Ausgaben hätte, eine Charte schenken, als beim Austritt, wo er sich weniger um die Anstalt kümmert, und wenigstens von seiner Charte keinen Nutzen mehr hat.

nach Lorenz wurden in den beiden untern Classen Arithmetik und Geometrie und außer der lezten auch in der Prima Trigonometrie und die unentbehrlichsten Vorbegriffe der angewandten Mathematik, Physik aber, vorzüglich in mathematischer Hinsicht gelehrt. Beide Fächer wurden so behandelt, daß die Zöglinge die vorgetragenen Sätze mit ihren Worten zu Papier bringen mußten und von dem Lehrer vorzüglich zum Selbststudium und zu theoretischen Untersuchungen angetrieben wurden i). Bei der Naturgeschichte nach Funke (dritter Leitfaden zur technologischen Naturgeschichte) wurden alle drei Reiche der Natur durchgegangen, die Producte, ihre Verhältnisse, ihr Nutzen u. s. w. angegeben. Bei der Logik und Psychologie nach Snell und Wagner, Anthropologie und Moral nach Wagner und der Rhetorik nach Engelhard, wurde mittelst einer lichtvollen mit Beispielen, und bei der Anthropologie durch Loder's anatomische Tafeln, erläuterten Theorie der practische Nutzen verbunden und in diesen Wissenschaften allen in der niedern Classe immer nur der Hauptumriß gezeichnet, in der höhern hingegen ein umfassenderer Unterricht ertheilt. Bei der philosophischen Geschichte nach Cicero machte man die verschiedenen Systeme der Alten bemerkbar, gab in der teutschen Literatur die Hauptperioden derselben und die wichtigsten Männer in jeder an, ließ sich nach Schirach bei den römischen Alterthümern die Sitten, Gewohnheiten, Verfassung des Staats, der Religion und Gelehrsamkeit der Römer zu erklären angelegen seyn und suchte durch diätetische leichtfaßliche Regeln für die Gesundheit zu sorgen.

So gewiß ich überzeugt bin, daß Sachverständige die Wahl der Lehrbücher, denen (1804 am 15 April) das Bürgerrecht ertheilet worden ist, billigen werden, so wenig darf man fürchten, über den Unterricht an sich und die Lehrgegenstände Vorwürfe zu erhalten, da nur wenige Schriftsteller zu gleicher Zeit gelesen wurden, da man beim Vortrag der Wissenschaften selbst, namentlich mit der Religion und theologischen Moral, der

i) Mehr über seine Methode sprach Schweigger in der Einladungsschrift: einige Worte über den Vortrag der Mathematik auf Schulen. (Bayr. 1805. gr. 8.)

der Anthropologie und Diätetik, der Psychologie und Anthropologie, der Logik und der Rhetorik u. s. w. abwechselte, da man sich beim Vortrag in gewisse Zeiträume einzuschränken suchte und gewisse Lehrcursus hatte, die in der Tertia halbjährig, in den obern Classen ganzjährig seyn solten (1803 am 1 Juni). War der Lehrer auch nicht im Stande, seinen Cursus in der vorgeschriebenen Zeit zu endigen, so kam er doch immer bis zu einem Hauptabschnitt, wie man sich denn auch überzeugen wird, daß, wenn nicht alles den gerechten Wünschen und Erwartungen entsprach, die Schuld nicht an den Lehrern lag, sondern die Ursachen anderswo zu suchen seyn müssen. Welcher Eifer übrigens bei den Stilübungen und der oft sehr mühevollen Correctur der Ausarbeitungen geherrscht habe, läßt sich nur dann beurtheilen, wenn man erwägt, welche Mühe und welche Sorgfalt die Lehrer darauf verwendet haben, die die Ausarbeitungen zu Hause corrigirten, die corrigirten aber in den Lehrstunden mit den Zöglingen durchgiengen, von dem Fehlenden die Fehler selbst auffinden und verbessern ließen, oder, wenn dieser es nicht konnte, einen andern dazu aufforderten, die eigenen Arbeiten der Zöglinge vorlasen und einen und den andern zur Beurtheilung ernannten, ehe sie ihr Urtheil fällten und verbesserten, auch wohl Specimina von einem Mitschüler, um diesen zu ermuntern und zur Genauigkeit aufzufordern, corrigiren ließen, ehe sie selbst dies Geschäft übernahmen. Nach dem Willen des Scholarchats (1803 am 9 Juni) sollte auch alle vierzehn Tage ein Extemporale dictirt werden k), wie denn auch diese Extemporalia „in ein besonderes Buch mit vom Lehrer hinzugesezten Urtheile und Angabe des Monatstages, an welchem jedes dictirt wurde, geschrieben werden mußten, welches dem Königl. Scholarchat“ vorgelegt werden mußte. Und wie sehr auch das Scholarchat auf diese Arbeiten sah und und wie genau es solche bei der Prüfung durchgieng, mag

k) Von halben Jahren zu halben Jahren wolte das Scholarchat selbst vor dem jedesmaligen Examen in jeder Classe ein dergleichen Specimen aufgeben, um sich von den Fortschritten der Zöglinge in dieser Hinsicht zu überzeugen und nüzlichen Wetteifer zu erregen (1803 am 9 Juni).

mag folgende Scholarchatsverfügung (vom 8 Mai 1805) beweisen, in der eben das, was vorher (1804 am 24 März) „bei unvermeidlicher Schulstrafe“ verlangt wurde, vorgeschrieben worden ist und woraus zugleich hervorgeht, daß dem Scholarchat selbst die kleinsten Umstände nicht entgangen sind. „Manche Bücher, heißt es nemlich, waren in Lang = manche Querquart, viele in Oktav, einige sogar in einer Mittelform zwischen Quart und Oktav. In vielen Büchern fehlte der Name des Schülers oder die Bezeichnung des Gegenstandes des Buches. Da einige Hefte sehr starke Schalen hatten (andern fehlte dafür sogar der Umschlag eines Schmuzblattes), so hatte sich nichts anheften lassen, und sie mußten deßwegen zwey Bücher über einerley Gegenstand vorlegen, die nun zusammen zuweilen mehrere Jahre und mitunter vielerley sehr entgegengesezte Gegenstände umfaßten.“ Allerdings ist es auch sehr zweckmäßig, auf das Aeußere zu sehen, indem selbst hiedurch der Geist der Ordnung und der Genauigkeit befördert werden muß und die Lehrer machten es sich deswegen immer zur Pflicht, auch hierauf ihre Aufmerksamkeit sorgfältig zu richten. Jedoch eine vollkommene Gleichförmigkeit und Harmonie in dem Aeußern solcher Ausarbeitungen bei einer großen Schülerzahl zu bewirken, hält, so wünschenswerth sie auch ist, gewiß für ein Institut sehr schwer, wo nicht, wie bei mehreren französischen, eine streng = militairische Verfassung statt findet. Uebrigens suchen öfters die Kleinern ohne Wissen der Lehrer kurz vor dem Examen äußere Verbesserungen und Verschönerungen durch Ueberschriften u. dgl. anzubringen, die häufig in Verschlimmerungen ausarten.

Der aufmerksame Leser bemerkt auch ohne mein Erinnern, daß mehrere dieser Verfügungen zugleich mit an die Lehrer am Seminarium ergangen seyen, das aus der Quarta und Quinta bestand, bisher als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt und blos als Pflanzschule des Gymnasii angesehen, eben daher aber in dieser Periode genauer mit dem Gymnasium verbunden wurde. Das Gymnasium selbst bestand aus seinen drei bisher bekannten Classen. In dieser Periode hingegen solte noch eine vierte des Gymnasiums errichtet werden, und die nächste Veranlassung dazu war diese. Mehrere Eltern, die ihre Söhne in das Seminarium

schick-

schickten, welches die beiden Zwecke einer Bürgerschule und einer Vorbereitungsanstalt für das Gymnasium in sich vereinigte, wünschten, daß ihre Söhne von der Erlernung des Griechischen befreit werden oder bleiben möchten. Bei den obgedachten Conferenzen (S. 301) kam daher die Sache zur Sprache und Stadler trug auf die Entfernung dieser Sprache aus dem Seminarium förmlich an, Degen hingegen hielt drei griechische Classen für zu wenig. Da nun diese Aeußerungen niedergeschrieben wurden und der in den Conferenzen entworfene Schulplan dem Scholarchat zur Prüfung mitgetheilt ward, erzeugte dieser Umstand die Idee einer vierten Classe für das Gymnasium und die Umschmelzung des Seminariums zu einer bloßen teutschen oder reinen Bürgerschule, aus der alles Lateinische entfernt, dieses aber nebst dem Griechischen in der sogenannten neuen Quarta gelehret werden solte. Kapp und Degen, die als vieljährige Schulleute und Mitverfasser jenes Planes diesem neuen nicht beitreten konnten, auch befürchteten, daß durch die Hinzufügung einer neuen Classe ohne Anstellung neuer Lehrer Ueberladung von Lehrstunden entstehen würden, die man den bisher angestellten Lehrern nothwendig zulegen müßte und die Folgen sich an dem gelehrten Institut zeigen könnten, stimmten dagegen. Wirklich äußerten auch die Lehrer (1803 am 31 Juli) in einer Vorstellung an das Consistorium, daß, da sie als Professoren am Collegio hieher berufen worden seyen (welches nach der bisher bestehenden Grundverfassung scharf von dem Seminario des Gymnasiums geschieden ist, so genau sich auch lezteres an ersteres, wie jede Vorschule an das Institut anschließt, dessen Vorschule sie ist) man unmöglich (indem man das alte Seminarium eine neue Quarta des Gymnasiums nenne, ohngeachtet Zweck, Lehrmateriale und Schüler in dieser neuen Quarta dieselben blieben, wie sie bisher in der alten Quarta oder in der ersten Classe des Seminariums waren, und dagegen das Seminarium mit Beibehaltung des alten Namens in eine reine Bürgerschule verwandle) von ihnen darum verlangen werde, daß sie nun zugleich auch Lehrer am Seminarium seyn solten. Uebrigens als das Consistorium (am 26 August 1803) versicherte, daß man alle Gründe für und wider die ganze Sache genau prüfen werde,

erklärten sich die Lehrer bereit, jede Arbeit und jede Aufopferung zu übernehmen, in so ferne nur das Institut dabei gewinne. Daran aber zweifelten sie in dem gegenwärtigen Falle. Denn (so mancher Gründe und anderer Bemerkungen, namentlich die, welche vom Locale hergenommen waren, zu geschweigen,) als so vortreflich sich auch hier die Einrichtung seit Gründung des Instituts bewährt hat, daß ein jeder Lehrer sein eigenes Fach behandelt und hierin seine Schüler sich von unten hinauf bildet, so ist doch hiebei die Beobachtung einer gewissen Grenze nöthig. Eben deswegen hielt das Collegium die Einrichtung des Stifters für sehr weise, daß das Seminarium (Quarta und Quinta) vorhanden sey, in welchem auch die ersten Anfangsgründe der Sprachen gelehret würden, indem es fast psychologisch unmöglich ist, daß ein Lehrer mit gleichem Glücke, z. B. den Horaz erkläre und mensa decliniren lasse. Diese beiden im Sprachunterrichte vorbereitenden Classen zu verlieren, that den Lehrern wehe, und je weniger sie den ersten Anfangsunterricht als etwas Geringfügiges betrachteten, desto mehr hatten sie Ursache, in ihre Kräfte Mißtrauen zu setzen, ob sie mit gleichem Glücke und gleicher Freudigkeit (die nicht in des Menschen Macht steht), mit der sie bisher die Vorbereitung des Jünglings zur Akademie vollenden halfen, auch den allerersten Anfangsunterricht, namentlich in den Sprachen, ertheilen würden.

So sehr sie auf der andern Seite den Werth einer guten Bürgerschule zu schätzen wußten und so innig sie für Bayreuth nicht blos eine gute Knaben, sondern auch eine gute Töchterschule wünschten, so waren sie doch von ähnlichen Grundsätzen lebhaft überzeugt, als bald nachher Voß so laut und kräftig aussprach. Sie wünschten daher nicht, daß jener an sich vortrefliche und lobenswerthe Gedanke, eine gute Bürgerschule zu errichten, auf Kosten der gelehrten Schule möge ausgeführet werden, welcher dadurch wenigstens eine lateinische Classe wäre entzogen worden, wenn man auch des vorhin erwähnten Uebelstandes und des Nachtheils für das gelehrte Institut nicht gedenken will, der aus der Ueberhäufung und Zerstreuung seiner Lehrer mit vielen neuen Arbeiten und Stunden nothwendig hätte entstehen müssen, wohl aber war ihre Meinung, daß man aus einer von den hier

be-

befindlichen Candidaten- oder teutschen Schulen ein öffentliches Institut zur Bildung der Knaben und Mädchen einrichten möchte.

Dennoch entwarfen die Lehrer selbst, obgleich auch die Bürger in Bayreuth eine eigene Vorstellung dem Consistorio überreichten und das Seminarium in seiner bisherigen Verfassung zu lassen baten, um dem Scholarchat und Consistorium ihre Bereitwilligkeit zur Beförderung der Absichten desselben zu zeigen, einen Plan 1); wobei sie von dem Grundsaz ausgiengen, daß eine Bürgerschule mit dem Gymnasium in der Art verbunden werde, daß der Staat keinen neuen Aufwand dabei habe, aber doch die amtliche Thätigkeit der bei dem gelehrten Institute angestellten Lehrer dabei nicht leide und zugleich das Gymnasium von einer andern Seite durch Errichtung verschiedener wissenschaftlichen Classen, so viel sich dieß bei der gegenwärtigen Zahl der Lehrer thun ließ, gewinne. Dieser auch auf Hinzufügung einer neuen Classe berechnete Plan lag bereit als (am 12 Sept. 1804) das Schema der Lehrstunden für vier Classen des Gymnasiums und zwei Classen des Seminariums vom Scholarchat dem Collegio mitgetheilt und es seine Bemerkungen darüber, jedoch also zu machen, aufgefordert wurde, daß es den Grundsaz im Auge behalten solte, der „vom Consistorium unwiderruflich vorgeschrieben sey, so daß also weder Einwendungen dagegen, noch solche Wünsche, welche sich mit deren Beobachtung nicht vertragen, statt finden können, daß nemlich das Seminarium eine reine Bürgerschule höherer Art seyn solle, worin alle Classen nicht studirender Knaben das, was ihnen zeitlebens nüzt, ohne mit dem ihnen zu wenig nützenden Latein und Griechisch die kostbare Zeit zu verlieren," lernen solten. Das Collegium hielt es jedoch für räthlicher, seinen Plan zu überreichen, worin im Ganzen schon seine Bemerkungen über das ihm vorgelegte Schema vorläufig enthalten waren.

Das Scholarchat erklärte hierauf dem Collegio (1805 am

12

1) Dieser Plan, der 28 Foliobogen betrug, gieng von den ersten pädagogischen Grundsätzen aus, nach denen Stufe für Stufe das neue Gebäude aufgeführt wurde.

12 Januar), „daß der Hauptgrundsaz des von demselben vorgelegten Planes an sich so richtig sey, daß der Entwurf schon deswegen die reifste Prüfung verdienen würde, welche das Scholarchat auch auf ihn zu wenden suchen werde. Da es indessen doch zweifelhaft sey, ob er troz seiner innern Güte der äußern Umstände wegen ganz, wie er ist, oder überhaupt ausführbar sey oder vom Königl. Consistorium genehmiget werden wird und es uns und dem Ganzen daran liegen muß, auf eine oder die andere Art ohne weitern Aufschub in Ordnung zu kommen, so fordern wir ein wohllöbl. Schulcollegium und Seminarium hiedurch auf, zur bessern Beschleunigung der Sache seine Bemerkungen über den von uns mitgetheilten Entwurf mit Rücksicht auf unsere Verfügung vom 12 Sept. gemeinschaftlich zu entwerfen und uns spätestens innerhalb vierzehn Tagen mitzutheilen und dann ohne weitern Aufenthalt das Nöthige berichtigen, und beyde Plane dem K. Consistorium vorlegen zu können. Es versteht sich bey der Festsetzung der gewünschten Bemerkungen von selbst, daß sie ganz aus dem Gesichtspunct hervorgehen müssen, als wenn der von uns mitgetheilte Plan der einzige vorhandene wäre, und er im Ganzen nothwendig ausgeführt werden müßte, weil außerdem die vortreflichsten Bemerkungen erfolgen und doch unpassend seyn, zu nichts führen, und die Sache ohne Noth verwickeln könnten.“ Als an eben dem Tage das Collegium seinen Plan in Erinnerung gebracht, das Scholarchat aber (am 15 Januar 1805) darauf sogleich vom neuen nochmals die Mittheilung der eben erwähnten Bemerkungen von dem Collegium verlangt hatte, verfehlte dieses nicht, seine offenen und freimüthigen Bemerkungen über das ihm vorgelegte Schema zu überrreichen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Weitläuftigkeit der von dem Schulcollegio mitgetheilten Plane und Abhandlungen, andere Geschäfte und Krankheit einzelner Scholarchen, verhinderten jedoch die Beendigung der Prüfung und endliche Einführung des Schulplans. Weil indessen das Scholarchat mit dem „noch fortdauernden jetzigen Stundenplan des Gymnasiums und Seminariums nicht unbekannt bleiben wollen, noch dürfen,“ so verlangte es jezt (1805 am 2 Mai) „eine vollständige Stunden-

tabelle beyder Anstalten für dieses Sommerhalbejahr mit Angabe der Lectionen sowohl als der vortragenden Lehrer innerhalb acht Tagen.“ Einige Monate hernach hingegen forderte das Consistorialpräsidium in Ansbach die Plane und dazu gehörigen Acten ab und übergab sie zur genauern Prüfung und Schöpfung eines Resultats dem verdienstvollen Consistorialrath Hänlein. Dieser unterzog sich diesem wichtigen und mühevollen Geschäfte mit allem Ernst und Eifer und suchte das Gute sämmtlicher Plane zu benutzen und daraus einen neuen zu entwerfen. Auch dieser war auf sechs Classen, vier für das Gymnasium und zwei für das Seminarium berechnet, welches als eine reine Bürgerschule angesehen wurde, daher das Lateinische in besondern Stunden erlernt, wie denn auch in dieser Bürgerschule alle Classenverbindungen verbannt und in zwei Cursen die verschiedenen Gegenstände gelehrt werden solten. Der weitere Unterricht solte dann in dem Gymnasium erfolgen, in welchem jedoch Geschichte, Geographie, Theologie, Mathematik, Physik, Technologie, Naturgeschichte, Französisch u. s. w. immer zwei Classen in Verbindung vorgetragen werden solten. Ueber diesen Plan, der von den billigsten und humansten Grundsätzen gegen die Lehrer zeigte, aber mehrere Classenverbindungen im Gymnasio nothwendig machte, solte sich nun Hänlein an Ort und Stelle mit den Lehrern besprechen und die endliche Ordnung bewirken. Dieser kam daher auch nach Bayreuth und theilte Kapp und den Lehrern seinen Plan mit den dazu aufgesezten Bemerkungen mit, um sich nach einer anderweiten Visitation der Schulen zu Culmbach und Wunsiedel über die Einführung zu berathen. Noch war indessen dieser Gelehrte nicht zurückgekommen, als sich schon die Lehrer aus Eifer für das Institut, dessen Bestes sie allein beabsichteten und von Amts und Pflicht wegen an Kapp wendeten, diesem ihre Bemerkungen über das vorliegende Schema mittheilten und einen neuen von ihnen entworfenen Plan vorlegten, bei dem wohl keine neue Classe hinzugefügt, aber dafür im Gymnasio alle Conjunctionen bis auf eine der beiden obern Classen in der Preußischen Statistik, vermieden wurden und daher die Zöglinge in den drei Classen desselben weiter geführet werden konnten, als es bei vier Classen mit Beiba

haltung der Conjunctionen hätte geschehen können m). Die Lehrer opferten dabei einen durch die vierte Classe ihnen zugehenden bedeutenden Vortheil im Bezug auf ihre Einnahme und namentlich der Lehrer der hebräischen Sprache auch das Honorar auf, das er nach Hänlein's Plan für die hebräischen Stunden erhalten solte, und legten das Hebräische in außerordentliche öffentliche Stunden, nahmen alle auch die neuen Lehrgegenstände, die in dem vorgelegten Plane enthalten waren, Staatengeschichte nemlich in der Prima nach Galletti, Statistik der Preußischen Monarchie nach Krug in den obern Classen, Vaterlandsgeschichte in der dritten, Encyklopädie nach Eschenburg in der Prima und in eben derselben griechische und römische Literatur auf und lehrten sie theils eben so oft, theils zur Genüge. Ferner hatte jeder Lehrer sein gerundetes Fach, die Stufenfolge des Unterrichts wurde beobachtet und das Seminarium blieb ganz in der Verfassung, die es nach Hänlein's Plan haben solte, nur wurde in der lezten (vierten) Vormittagsstunde, zwar ganz dem Hänlein'schen Plan gemäs das Lateinische in einer Privatstunde, jedoch unentgeldlich, für diejenigen gelehrt, welche es lernen oder ins Gymnasium übergehen wolten. Diese Bemerkungen theilten sie Kapp zur Beurtheilung mit, der sie sogleich seinem Collegen Hänlein bei seiner Rückkehr mittheilte, worauf dann (am 14 April 1806) die mündlichen Berathungen in Verbindung mit Kapp und den sämmtlichen ordentlichen Lehrern am Gymnasio und Seminario damit ihren Anfang nahmen, daß man das Locale in Augenschein nahm, und da man sich nach genauen Ausmessungen vom Mangel an Raum hinlänglich überzeugt hatte, gieng man von der Idee einer vierten Classe des Gymnasiums ab und berathschlagte sich nun über den vorgelegten neuen Plan der Lehrer für das Seminarium und Gymnasium, änderte ab, sezte hinzu, beredete sich über die Lehrbücher, Stundenzahl und entwarf mit einem Worte an diesem und den drei folgenden Tagen den ganzen Schulplan, nach welchem so-

m) Hänlein hatte auf jene Conjunctionen im Gymnasio nur in so fern gerechnet, als ihm die in so kurzer Zeit vermehrte Frequenz dieses Gymnasiums nicht bekannt war.

sogleich (seit Ostern 1806) mit Genehmigung des Commissarius zu lehren angefangen wurde, weil sich derselbe überzeugt hatte, daß das Consistorium vollkommen damit übereinstimmen würde. Die Verlegung des Consistoriums nach Bayreuth und andere wichtige Geschäfte verhinderten zwar bisher diese Entscheidung, indessen läßt sich von der Weisheit und den erleuchteten Einsichten dieser Behörde erwarten, daß das Resultat nicht anders, als zum Besten des Gymnasiums ausfallen werde.

In Ansehung der innern Einrichtung des Gebäudes und der drei oder mit Einschluß des Seminariums fünf Classen bemerke ich, daß für jede auch in dem neuen Gebäude durch ein besonderes, bestimmtes, von dem andern, selbst durch den Eingang, getrenntes, Zimmer gesorgt und außerdem noch ein großes Auditorium zu öffentlichen Feierlichkeiten bestimmt und ihnen auch dann, wenn es an Raum gebrechen wolte, gelassen wurde. Nur solte in Ansehung der innern Einrichtung dieser Lehrzimmer eine Veränderung vorgehen. In den obern Classen waren nemlich bisher feste Subsellia, in den untern aber von der Tertia an Tische und Bänke. Nun war es zwar keinem Zweifel unterworfen, daß in das große Auditorium Subsellia kamen, in die übrigen Hörsäle aber ließ man blos (laut Vorschrift vom 1 Mai 1804) unbefestigte schmale Tische machen, an denen nur an einer Reihe Schüler sitzen, damit alle an die schwarze aufgehangene Wandtafel bequem sehen konnten und der Lehrer alle vor Augen hatte.

In jeder dieser drei Classen waren wöchentlich 30 Stunden, welche von Michaelis bis Ostern von Morgens um 8 — 12 (ausgenommen, bis 1806 die hebräischen außerordentlichen und Schreibstunden hinzukamen, Dienstag und Sonnabend, wo in der lezten Stunde am Dienstag das Signum und am Sonnabend Conferenz war), im Sommer hingegen von 7 — 11 Uhr, Dienstags und Sonnabends aber von 7 — 10 gehalten wurden. Die beiden Nachmittagsstunden am Montag, Dienstag, Freitag und Sonnabend wurden vermöge einer Scholarchatsverfügung (vom 25 Juni 1804) vom 1 Julius 1804 an, nicht mehr wie bisher von 1 — 3, sondern von 2 — 4 Uhr gehalten, weil es für Lehrer und Schüler zuträglicher und für die meisten Eltern hinsicht-

lich

lich ihrer häuslichen Einrichtung erwünschter sey. Sämmtliche Stunden wurden auch pünktlich und ununterbrochen gehalten, wenn nicht ein unaufschiebliches Hinderniß der Lehrer oder Krankheit es unmöglich machte, in welchem Falle dann der in der Nebenclasse stehende Lehrer eine Conjunction vornahm, die man in dieser ganzen Periode, ausgenommen in der hebräischen Stunde, und seit 1806 in der Statistik der preussischen Monarchie, nicht statt finden ließ.

Da die Lehrer auf bestimmte Cursus angewiesen waren, so mußte nothwendig auch dem Uebelstande abgeholfen werden, daß Jünglinge zu allen Zeiten in das Gymnasium aufgenommen werden konnten. Es wurde daher (1803 am 1 Juni) verfügt, daß die Aufnahme in die dritte Classe alle halbe Jahre, zu Ostern und Michaelis, in die obern aber nur zu Ostern statt finden könne. Ausnahmen von dieser Regel solten „nur bey Ausländern und in andern dringenden nöthigen Fällen statt haben, die aber immer von der Bestimmung des Königl. Scholarchats abhängen.“ Die Aufnahmstermine wurden übrigens in der Intelligenz-Zeitung bekannt gemacht und dabei angemerkt, daß sich die Jünglinge, welche aufgenommen zu werden wünschen, bei dem Matricularius melden solten, der ihre Namen aufzeichnete und dem Collegio und dem Scholarchat Anzeige machte, worauf sie an dem bestimmten Tage von dem Collegio in Gegenwart wenigstens eines Scholarchen, weil vermöge einer Verfügung (vom 11 Nov. 1803) ohne Vorwissen des Scholarchats, wie dieß denn auch schon in der Instruction desselben lag, kein Zögling aufgenommen und die alten Sprachen zur Basis beim Setzen angenommen werden solten, im Auditorio geprüft wurden und nach dem Urtheil des Collegii mit Genehmigung des Scholarchats nach dem Lateinischen, ihre Plätze erhielten. Das Examen dieser Jünglinge selbst wurde in der Woche nach Ostern gehalten und es blieb hiebei „aus erheblichen Ursachen,“ auch nachdem das Collegium (1806 am 26 Januar) gewünscht hatte, daß es vor der öffentlichen Prüfung seyn möchte, damit die neuaufgenommenen Jünglinge sich einstweilen die Bücher anschaffen und auf die Lectionen vorbereiten könnten. Wann diese Prüfung gehalten

wurde

wurde, konnte übrigens an sich dem Collegio ganz gleich seyn, nur fanden, so zweckmäßig, gut und nothwendig auch im Ganzen diese Veranstaltung ist, die Lehrer, daß sie die Jünglinge in einigen dazu bestimmten Vormittagsstunden, worin die Prüfung aller vorgieng, nicht mehr so genau kennen lernten, als nach der alten Sitte, vermöge der jeder Lehrer in seinem Fache einen aufzunehmenden Jüngling bei sich im Zimmer wohl zwei Stunden lang prüfte, und zwar mehr Mühe und Zeitverlust, aber auch den Vortheil, hatte, daß er richtiger urtheilen konnte. So hielt es das Collegium auch mit denen, welche außer der Zeit aufgenommen wurden und ertheilte dann das Resultat seiner Prüfung dem Scholarchate mit beigefügtem Urtheil des von dem Ankömmling einzunehmenden Platzes, den das Scholarchat genehmigte. Da aber dieser Ausnahmen zu viele wurden, verfügte das Scholarchat (1805 am 5 Jan.), daß „angemeldete Schüler nicht zur Prüfung angenommen, sondern auf die halbjährigen Aufnahmszeiten verwiesen und indessen blos aufgemerkt, in solchen Fällen aber, welche von besonderer dringender Art scheinen, dennoch keine Prüfung unternommen, sondern die Angehörigen mit ihrem Gesuch um Ausnahme an das Scholarchat verwiesen werden sollen," worauf folgende noch genauere Instruction in dieser Sache (am 21 Mai (März) 1805) erfolgte: „Alle die zur Aufnahme in das Gymnasium und Seminarium gemeldete Schüler werden aufgezeichnet und ihnen wird vorläufig gesagt, daß der Tag der halbjährigen Prüfung bekannt gemacht werden werde. Machen sie auf unmittelbare Aufnahme Ansprüche, so werden sie von der Verfassung benachrichtigt und über deren Ursachen belehrt. Hilft das nicht und werden Gründe für eine Ausnahme angegeben, so werden sie damit an das Kön. Scholarchat verwiesen; nie aber läßt sich das wohllöbl. Schulcollegium auf eigne Uebernahme dieser Anzeigen ein, noch weniger kann eine Prüfung vor der förmlichen Genehmigung des Kön. Scholarchats und ohne die instructionsmäßige Gegenwart wenigstens eines Mitglieds desselben statt finden. Gegen Ende jedes halben Jahres um die Zeit der öffentlichen Schulprüfung, werden sämmtliche Knaben angezeigt, welche sich bis dahin gemeldet haben und mit dem neuen Kursus in das Gymnasium

oder

oder Seminarium eintreten wollen.“ Hierauf wurde (1805 am 8 Nov.) wiederholt verordnet, „daß künftig, es sey in den bestimmten Aufnahmsterminen oder bey außerordentlichen Fällen die Prüfung der neuaufzunehmenden Schüler nicht privatim, sondern im Beyseyn der sämmtlichen Examinatoren und wenigstens eines Mitglieds des Scholarchats vorgenommen werden solle.“

In Ansehung der Zeit, wie lange ein Zögling in einer Classe sitzen soll, richtete man sich noch ferner nach der alten weisen Einrichtung, nur in der obersten Classe konnten die Lehrer bisher nicht durchdringen, so viele Mühe sie sich auch gaben, daher die meisten Jünglinge aus derselben nach Verlauf eines Jahres schon auf die Universität eilten. So wie indessen ganz vorzüglich sich auszeichnende Jünglinge nur kürzere Zeit saßen, wie das Collegium darin, daß es aus freiem Antrieb solche Jünglinge außer der Zeit in einer und derselben Classe versezte, oder bei der Versetzung eine Bank überspringen ließ, einen Beweis seiner Gerechtigkeitsliebe geben und zeigen wolte, daß seiner Aufmerksamkeit nichts entgehe, und daß es eben so geneigt sey, Anstrengung und Treue im Beruf zu belohnen, als bereit, Unfleiß und Unarten zu bestrafen, so bewieß es auch dadurch Sorge und Eifer für das Wohl der Jünglinge, daß es ohne Ansehen der Person mehrere (1805 z. B. in der Secunda fünf und in der Tertia acht) theils auf ihrer Bank sitzen, theils nicht in eine höhere Classe rücken ließ, weil sie sich theils durch äußerst unbedeutende Fortschritte ihrer Geistesbildung, theils durch Vernachlässigung der sittlichen Cultur des Weiterrückens nicht würdig gemacht hatten, welches beim Anfang der Lectionen, nachdem zuvor das Collegium diejenigen, welche es versetzen und diejenigen, welche es sitzen lassen wolte, dem Scholarchat angezeigt hatte, geschehen ist. Diese Anzeige erfolgte nach der Verfügung (vom 19 April 1805) gleich nach der Prüfung, da aber das Collegium (1806 am 25 Januar) wünschte, daß die Translocation gleich nach der öffentlichen Entlassung der Abiturienten am Ende des Valedictionsactes vorgehen möchte, und das Scholarchat (am 26 Jan. 1806) darein willigte spätestens acht Tage vor der Prüfung.

Das

Das frühzeitige Eilen auf die Universität nahm in dieser Periode um so mehr überhand, da laut einer allerhöchsten Verordnung n) (vom 27 Nov. 1804) jeder Studirende drei Jahre auf der Universität zubringen solte, und er die Zeit, die er jezt dort, weil sein auf zwei Jahre berechneter Plan gescheitert war, länger verweilen mußte, auf der Schule ersparen und unreif in Aemter eindringen wolte. Daher kam es, daß nicht nur jeder, der ein Jahr den Unterricht in der Prima genoß, sich um den Weggang meldete, sondern sogar obere Secundaner die Dreistigkeit hatten und sich zu einer Prüfung anheischig machten, bei der sie als gute Köpfe hoffen kounten, mit einigen ältern weniger fähigen Köpfen mit dem Zeugniß der Mittelmäßigkeit entlassen zu werden. Die Secundaner wurden indessen gar nicht zur Prüfung gelassen, und da sich einer derselben, (so wie einige von andern Schulen, die für unreif zum akademischen Vortrag erklärt wurden) beigehen ließen, geradezu nach Erlangen zu gehen und sich bei der Universität zur Prüfung zu melden, veranlaßte dieser Unfug das Collegium mit der Universität zu unterhandeln und diese auf solche unreife Jünglinge aufmerksam zu machen, die entweder aus Furcht vor der mit ihnen bei ihrem Weggang anzustellenden scharfen Prüfung, oder befallen von dem Schwindel akademischer Freiheit und Ungebundenheit, davon laufen und sich zu der ungleich kürzern und vielleicht auch leichtern Prüfung auf der Universität stellen würden. Denn es besorgte mit Recht für das Gymnasium üble Folgen, welche das Beispiel solcher Jünglinge nach sich ziehen würde und bedachte dabei die Ehre der Universität, welche nothwendig leiden mußte, sobald sie Jünglinge annahm, welche das Collegium und die übrigen Vorgesezten für unreif erklärt hatten. Die Universität bezeigte sich dagegen sehr bereit, zur Aufrechthaltung der guten Ordnung und der Gesetze mitzuwirken und versprach es noch mehr, da auf Antrag der Lehrer (welche bemerkten, daß verschiedene Jünglinge eine Zeitlang die öffentliche Schule mit der Schreibstube vertauschten, um dann leichter auf die Universität laufen zu können, von der sie angenommen wurden) und des Scho-

n) Vergl. (Halle'sche) Allg. Lit. Zeit. 1805, Int. No. 1, S. 1—3.

Scholarchats, das Consistorium selbst mit dieser Behörde unterhandelte und es darauf antrug, daß kein Landskind ohne Entlassungszeugniß angenommen werden solte.

Dagegen aber dauerte der Unfug fort, daß sich die Zöglinge vor der Zeit zur Prüfung der Weggehenden meldeten, in der dann die mit dem Zeugnisse mittelmäßiger Kenntnisse bestanden sind, die ein Jahr später mit dem Zeugnisse vorzüglicher Kenntnisse hätte entlassen werden können. Das Collegium, welchem blos in Gegenwart des Scholarchats die Prüfung oblag, aber kein Urtheil zustand zur Entscheidung der Fähigkeit oder Unfähigkeit der Geprüften zum Uebergang auf die Akademie, trug daher verschiedene male darauf an, diesem Uebelstand abzuhelfen und da es (1806 am 11 Januar) wiederholt Anzeige machte, daß man keinen, ehe er zwei Jahre in der Prima gesessen wäre, wenn er sich nicht ganz vorzüglich auszeichnete, ohne Zeugnisse der Lehrer zur Abiturientenprüfung lassen möge, wenn nicht das Gymnasium leiden und der Staat mit Halbwissern überhäuft werden solle, verfügte wirklich das Scholarchat (1806 am 14 Januar), „daß von nun an die hier studirenden Jünglinge sich nicht ohne Beibringung eines Fähigkeitszeugnisses der Lehrer um das Abiturienten-Examen melden dürfen, und daß bis zur Erscheinung eines neuen Schulplans und einer neuen Schulordnung jeder in der Regel zwei Jahre in der obersten Classe bleiben müsse und nur in folgenden zwei Fällen von jener Regel eine Ausnahme gemacht werde, 1) wenn nemlich ein Jüngling vom Privatunterricht oder von einer andern Schule her und in der Absicht auf das hiesige Gymnasium gebracht wird, um sich in der Prima vollends auszubilden und wenn er also die nöthigen Kenntnisse zur Aufnahme auf deren obern Bank sich vorher schon erworben hätte; 2) wenn ein Jüngling so ausgezeichnete Talente besizt, daß er in kürzerer Zeit mit den Besten in der Prima gleichen Schritt gewonnen und sich so ausgebildet hat, daß bei längerm Verweilen der Vortheil der Aemulation verloren gehen würde, welches jedoch dann vorher durch die Lehrer erst bezeugt werden müßte. In allen andern Fällen erwarten wir von dem wohllöbl. Schulcollegium, dasselbe werde, besonders da auch auf unsere höchsten Orts deshalb gemachte Vorstel-

stellungen die Universität Erlangen keinen unreif entlaufenen Jüngling anzunehmen versprochen hat, genau und strenge darauf sehen, daß künftig kein unterer Primaner mehr zudringlich und unüberlegt weder bei Uns noch bei seinen Lehrern um eine Erlaubniß ansuche, deren Zugestehung sowohl gegen ihn selbst als gegen die hiesige Lehranstalt und das ganze Vaterland eine offenbare Ungerechtigkeit seyn würde." Hierauf gestüzt, wies das Collegium die sich zu eben der Zeit meldenden untern Primaner (d. h. diejenigen, welche erst ein Jahr in der Prima saßen) zurück und dieß zwar um so mehr, da unter diesen sich mehrere talentvolle Jünglinge befanden, von welchen sie hoffen konnten, daß sie ohne Zweifel bei den Fortschritten, die sie schon gemacht hätten, in Jahresfrist leicht sich so bilden würden, daß sie mit dem Zeugniß ganz vorzüglicher Kenntnisse zur höhern Schule hätten übergehen können. Da sich indessen diese an das Consistorium wendeten, so ertheilte dasselbe, vermuthlich weil ihm die eben erst ergangene Verfügung des Scholarchats noch nicht bekannt geworden war, die Erlaubniß, daß sich alle diese, die sich gemeldet hatten, zur Prüfung einfinden dürften, in der es dann nicht fehlen konnte, daß sich jene talentvollen Köpfe unter den untern, einigen minder guten Köpfen unter den obern, die man nicht länger mehr von der Akademie zurückhalten konnte, gleich hielten und sich wenigstens das Zeugniß der Mittelmäßigkeit erwarben. Gewiß aber werden die vortreflichen Vorsteher des Gymnasiums, deren richtige Ansicht der Sache aus der eben abgedruckten Verfügung erhellet, dafür sorgen, daß dieses Fortrücken zum Besten des Gymnasiums und des Staats abgestellet und jene heilsame Verfügung zum bleibenden Gesez gemacht werde.

Zu der Prüfung selbst bestimmte das Scholarchat, wenn das Collegium die Anzeige derer, welche sich zum Weggang meldeten, gemacht und dabei ihre Namen, Geburtsort, Eltern, Alter, künftige Studien und zu beziehende Universität angezeigt hatte, den Tag, an welchem auch die Zöglinge anderer Schulen erscheinen und die Lehrer derselben die Lectionen des lezten halben Jahres einsenden müssen. In Gegenwart des Scholarchats prüften dann die sämmtlichen ordentlichen Lehrer nebst dem

Sprach=

Sprachmeister die anwesenden Jünglinge, nachdem sie sich alle Tags zuvor bei dem Scholarchat und dem Collegio gemeldet hatten, mündlich und schriftlich gewöhnlich drei Tage lang. Die Erlaubniß zum Weggang ertheilte hingegen das Consistorium auf erstattete Scholarchats-Anzeige von dem Ausfall der Prüfung, über die nur das Scholarchat mit Ausschluß des Collegii urtheilte. Zugleich befahl das Consistorium, den Cantonpflichtigen zuvor ihre Militairbefreiung sich auszuwirken, ohne die sie auf der Universität nicht angenommen werden können, wie denn auch diejenigen, welche in Erlangen Theologie oder Philologie studiren, nach einem Befehl des Obercuratoriums der Universität (1805 am 6 Mai) angewiesen werden mußten, daß sie ein Jahr lang an dem Institute des dortigen M. Döhlmann unter dessen Anleitung zu guten Pädagogen sich bilden solten.

So wehe übrigens dieses Hinauslaufen guter Köpfe vor der Zeit auf die Universität den Lehrern that, so unangenehm war es ihnen auch, daß einige Jünglinge, welche sich zu einer andern Lebensart entschlossen, ohne es nur ihren Lehrern anzuzeigen, aus den Lehrstunden wegblieben. Als sich daher das Collegium über diese Unart, der sich kein einziger schuldig machen solte, beschwerte, antwortete das Scholarchat (1806 am 1 Febr.), „daß es die gehörige Veranstaltung getroffen habe, wodurch jener Unart ohne Zweifel ein Ziel gesezt werde," und machte es auch in der Zeitung öffentlich bekannt, daß kein Zögling, ohne sich von dem Collegio zu beurlauben, aus dem Gymnasio wegbleiben solle.

Die Ferien dieses Zeitraums erlitten blos dadurch eine Abänderung, daß die Lehrer während der Hundstage jezt selbst nur drei Wochen ihre Vorlesungen einstellten.

Als öffentliche Feierlichkeiten in dieser Periode kannte man dagegen blos den Geburtstag des Königs und die öffentliche Prüfung. Jener wurde bestimmt an dem Geburtstage, wenn er nicht auf einen Sonntag fiel, also gefeiert, daß jezt zwei Mitglieder des Collegii auftraten, und wiederholt, zwei Reden, eine lateinische und teutsche, zu halten befohlen wurde, wobei sich jedoch die Redner nicht ganz streng mehr an das alte Gesez banden, eine Rede aus der Landesgeschichte zu halten.

Diese

Diese Redner ersah anfangs das Scholarchat selbst, da es sich aber mit der Ernennung derselben immer verzog und die Lehrer nicht wußten, wem das Loos fallen möchte, also auch zuweilen nur sehr kurze Zeit zur Vorbereitung hatten, beschloß das Scholarchat (1805 am 4. Julius) „um ein für allemal alle Ungewißheit aufzuheben, und jedem der Herren Lehrer, an welchen die Reihe kommt, die unbeschränkteste Vorbereitungszeit zu lassen," die Ordnung „nach dem Dienstalter" zu bestimmen, ohne durch „diese allgemeine Einrichtung freiwillige Privatverabredungen und persönliche Tausche" auszuschließen. Der Ort zu dieser Feierlichkeit war indessen bis 1806 nicht das Gymnasium, sondern der Saal des königlichen neuen Schlosses, und das Scholarchat verfehlte nicht, alle Vorbereitungen für „äußere Ordnung und guten Geschmack zu veranstalten, und einen der Einrichtung des Ganzen vortheilhaften Eindruck zu bewirken," und bestimmte daher in einer Verfügung (1803 am 24 Juli) genau, an welchem Platze das Scholarchat, an welchem die Lehrer, an welchem die Musik und das Publikum, ingleichen die Zöglinge sich befinden solten, denen nicht nur besonders ein ruhiges und gesittetes Betragen eingeschärft, sondern auch unter andern vorgeschrieben wurde, in möglichst anständiger Kleidung mit Schuhen und Strümpfen zuverlässig eine Stunde vor dem Anfang der Handlung in ihren Classen zu erscheinen und sich von da von ihrem Primus geführt, still und anständig in das Schloß und an den vorher bestimmten Ort zu begeben. Zu dem Ende wurde auch einer von den Lehrern zur Aufsicht über diese Zöglinge beordert und ein anderer erhielt den Auftrag zum Empfang solcher Gäste, welche durch Rang vorzüglich ausgezeichnet sind, bereit zu seyn, wie denn auch sämmtliche Lehrer aufgefordert wurden, durch ihre Familien und schickliche Privateinladungen für ein zahlreiches, die Schulfeierlichkeit und die Schule selbst durch seine Gegenwart hebendes und ehrendes Publikum zu sorgen, und so künftig lebendigere Theilnahme an allem, was die Schule angeht, vorzubereiten. Das Scholarchat, darauf bedacht, den Kaltsinn des Publikums zu entfernen, forderte auch die Lehrer (1804 am 16 Juni) auf, Vorschläge zu thun, „wie der Geburtstag noch feierlicher und besonders für ein gebildetes

Pu=

Publikum reizender gemacht werden könnte," doch so, daß dieselben keine Geldausgaben nöthig machen. Das Scholarchat selbst hielt zu dem Ende für gut, zum Schlusse einige der besten Declamirenden unter den Primanern mit auftreten zu lassen und statt eigener Ausarbeitungen schöne und dem Gegenstand einigermaßen angemessene Stücke aus unsern besten Schriftstellern zu wählen, „weil, wenn neben guter Deklamation auch übrigens gute Aufführung und Fleiß zur Bedingung gemacht und nur Primanern das Recht am Geburtstag mit aufzutreten gegeben würde, dieß zugleich als eine gewiß sehr wirksame Auszeichnung und Prämie behandelt werden" könnte. Die Lehrer, die gern nach Pflicht, Gewissen und ihren Kräften zum Wohl der Anstalt mitwirkten, trugen nicht nur dagegen (am 14 Julius 1804) ihre Bedenklichkeiten vor, weil sie Ueberladung befürchteten, sondern auch gegen einen andern Beschluß (vom 13 Julius), „daß nemlich in Ermangelung eines Fonds zu wirklichen Prämien die durch Fleiß und Wohlverhalten zugleich ausgezeichneten Schüler aller Classen wenigstens durch öffentliche Nennung ihres Namens von dem ersten Redner ermuntert, ferner die, welche zu Ostern auf Universitäten entlassen und in höhere Classen versezt worden waren, genannt werden solten," weil das Collegium an sich gegen die Prämien war, die höchstens nur äußerst selten und ganz außerordentlich ausgezeichneten Jünglingen ertheilt werden dürfen, und weil die öffentliche Ablesung der Namen am Geburtstag als eine noch größere Auszeichnung von den Schülern angesehen werden, Stolz und Eigennuz erwecken und endlich mit der Würde dieser Feierlichkeit nicht im Zusammenhange stehen, sondern vielleicht zur Zeit der öffentlichen Prüfung zweckmäßiger erfolgen möchte. Es blieb daher bei den zwei Reden der Lehrer, welche, bis das Consistorium 1806 wieder hieher kam, das Scholarchat mit seiner Berichtserstattung über das Ganze an diese Behörde sandte, von der dann die Reden mit einer Beifallsversicherung zurückgeschickt wurden.

Die öffentliche Prüfung wurde durch eine Verfügung (vom 15 November 1803) gegen Ostern, und zwar auf den Montag nach Judica festgesezt, so daß jeder ordentliche Lehrer, mit

Ein-

Einschluß des französischen, an einem der drei dazu bestimmten Tage (von 9—12 und von 2—5 Uhr) einen halben Tag prüfte und zwar nach der ihn treffenden Ordnung, welche aus der Einladungsschrift, in der „die Gegenstände, über welche und die Zeit, wann jeder Lehrer am Gymnasio prüfte, genau und bestimmt angegeben wurden, zu ersehen sind. Außer dieser Prüfung zu Ostern wurde gegen den Herbst noch eine zweite gehalten, die aber mehr Privatprüfung vor dem Scholarchat war, bei der jedoch auch Väter und andere Personen sich einfinden konnten. Nur wurde dazu nicht öffentlich eingeladen, wie denn auch das Scholarchat (1805) erst während schon die Prüfung angefangen hatte, nach einer von ihm bestimmten Ordnung an jedem der sechs halben Tage zwei Lehrer sich in die Zeit theilen ließ und aus dem Verzeichniß der Lectionen nur gewisse Lehrgegenstände, und namentlich solche, zur Prüfung aushob, in denen sonst nicht geprüft wurde, woraus man sich dann recht sichtbar überzeugte, daß nicht die geringste Vorbereitung vorgenommen worden war, und aus den Kenntnissen der Schüler der Fleiß der Lehrer hervorleuchtete. Vor jeder dieser Prüfungen mußten auch (1805 am 16 März) jedesmal die Lehrer ein Verzeichniß ihrer Lehrgegenstände mit der Anzeige, wie weit sie bis auf den Tag der Abfassung vorgerückt waren, ferner die Judicia über alle Zöglinge, ingleichen ein Verzeichniß derjenigen in allen Classen, welche sich im Laufe des halben Jahres durch Fleiß und Wohlverhalten zugleich ausgezeichnet haben und ein Verzeichniß derjenigen, welche bei der Prüfung, so oft ein Lehrer auf- oder abtritt, nach einer vom Scholarchat bestimmten Ordnung declamiren sollen, mit Bemerkung der zu declamirenden Stücke überreichen und bei der Prüfung selbst die teutschen, französischen und lateinischen Stilübungen, die mathematischen und physicalischen Aufsätze, die calligraphischen Uebungen und Zeichnungen des halben Jahres dem Scholarchat vorlegen, welches über diese sowohl, als die Schüler, die eben daher, so oft sie gefragt wurden, laut mit ihrem Namen aufgerufen werden mußten, mit einem Worte, über die ganze Prüfung ein Protocoll hielt, in welchem bemerkt wurde, wie jeder

Schü-

Schüler bestanden sey. Die Prüfung selbst, bei der alle Zöglinge, selbst die Abiturienten, gegenwärtig seyn sollen, die im Falle der Abwesenheit zur Rede gesezt werden, gieng in dem großen Auditorium vor, in welchem alle Schüler in ihrer Ordnung nach Classen saßen o).

Was die Art, wie die Lehrer prüften, anlangt, mußte dabei der Gesichtspunct aufgefaßt werden, den das Scholarchat angab, welches nicht, wie die meisten Zuhörer, wie der Lehrer unterrichte, hören und dessen Methode kennen lernen wolte, sondern blos (1804 vom 3 Novemb.) kurze Fragen an jeden einzelnen Schüler verlangte, damit im Protocoll bemerkt werden könne, wie er den im Laufe des halben Jahres ertheilten Unterricht gefaßt habe und bestanden sey, und (1805 vom 16 März) wiederholt verfügte, „daß man sich allgemein immer mehr blos auf Fragen und rücksichtlich der Sprachen auf Uebersetzenlassen einschränke, da es bei dergleichen Prüfungen niemals um Erweiterung des Unterrichts, ja nicht einmal um ausführliche Berichtigung des Vergessenen zu thun seyn kann, sondern nur darum, zu sehen, was der Schüler wisse und wie er es vortrage. Sagt er etwas unrichtig, so ist es in diesem Falle völlig hinreichend, dieß zu bemerken und allenfalls einen andern zu fragen. Auf diese Art wird in kürzerer Zeit vielmehr geschehen und zu einem richtigen Urtheil über die Kenntnisse jedes Schülers weit mehr Stoff gesammelt werden können.“ Die Resultate jeder Prüfung theilte dann das Scholarchat dem Consistorium mit, und so wie dieses die Zöglinge aufmuntern und denen, die sich auszeichneten, die Zufriedenheit ihrer Obern zu erkennen geben hieß, und das Scholarchat (1805) auch ein gedrucktes Zeugniß ihres Fleißes und Wohlverhaltens er-

o) Blos bei der Herbstprüfung 1805 mußte nach dem Willen des Scholarchats (vom 23 Sept. 1805) die Classe, welche eben an der Reihe war, geprüft zu werden, in die vordersten Bänke rükken, theils dem Geräusche Einhalt zu thun, theils den Jünglingen, die geprüft wurden, näher zu seyn.

ertheilen ließ p), so hatte auch das Collegium alle Ursache, mit den Belobungen, die es wegen seiner Prüfungen von dem Consistorium erhielt, vollkommen zufrieden zu seyn q), und die ihm um so theurer waren, weil es nur äußerst wenige Zuhörer als Zeugen seiner Bemühungen hatte.

Als eine dritte öffentliche Feierlichkeit solte ich freilich noch des Valedictionsactus gedenken; da aber derselbe auf Vorstellung der Lehrer (1804 am 12 Febr.) den Schluß der öffentlichen Prüfung machte und mit derselben zugleich angekündigt wurde, so mag auch hier die Anzeige desselben blos in sofern stehen als ich oben von dieser Prüfung gesprochen habe. Nach den gehaltenen Abschiedsreden, die in teutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt waren, erfolgte die Entlassung, welche von dieser Periode an öffentlich und zwar nicht mehr vom Matricularius, sondern von den ordentlichen Lehrern abwechselnd in der Reihe durch eine feierliche Rede gehalten wurde. Diese Abänderung wurde blos durch Uebereinkunft der Lehrer getroffen.

Sämmtliche gewöhnliche Feierlichkeiten — außerordentliche fanden in diesem Zeitraume nicht statt, weil andere Umstände die Einführung der ordentlichen Lehrer, welche Kapp, wenn sie alle beisammen sein würden, (1803 am 14 Januar) öffentlich einführen wolte und solte, verhinderten — kündigte nicht blos das Scholarchat in der Intelligenzzeitung an, sondern die ordentlichen Lehrer schrieben dazu auch besondere Einladungsschriften, wie denn auch diese an dem schwarzen Brett des Collegii und in der Kirche öffentlich angeschlagen werden solten.

Zwar

p) Außer dem Namen, dem Tag, an welchem es vertheilt wurde, nebst dem Namen der Scholarchen und der Lehrer, befindet sich darauf folgender Denkspruch aus Herder:

Ein verständig nützlicher Mann ist die goldene Münze;
wo sie erscheinet, kennt ieder der köstlichen Werth.
Stand und Geburt dagegen, sie sind geprägetes Leder;
über die Grenze hinaus gelten sie das, was sie sind.

q) Auch nur eine derselben anzuführen, unterlasse ich, weil es einem Selbstlob ähnlich scheinen könnte.

Zwar wünschten noch die Lehrer überdieß (1805 am 21 Sept.) daß der Anfang der öffentlichen Feierlichkeiten durch das Läuten einer Glocke angedeutet würde, da diese bereits auf dem neuen Collegiengebäude wäre und nur Stränge dazu erfordert würden. Dieser Vorschlag (vom 24 Sept. 1805) wurde indessen nicht angenommen, weil die, welche auf Intelligenzzeitungen und Einladungsschriften nicht hörten, auch auf das Läuten der Glocken nicht achten würden; dafür aber genehmigte das Scholarchat auf wiederholten Antrag der Lehrer (1804 vom 1 Sept. und 1805 vom 21 Sept.) ein schwarzes Brett (am 24 Sept. 1805) an dem es beim neuen Gebäude noch fehlte.

Nun nahm es zwar auch das Scholarchat über sich, den Lehrer zu bestimmen, von dem die Einladungsschrift geschrieben werden solte; doch behielt es die Ordnung bei, in der sich die Lehrer im Collegio befinden, „damit nicht, wie ehehin, wo viele Actus gehalten und viele Programmata geschrieben wurden, einer zweimal kurz hinter einander daran käme, überließ es übrigens (1804 am 1 Febr.) jedem Lehrer, ob er das Programm selbst schreiben oder einem seiner Collegen übertragen wolle, und hielt sich blos an den, den die Ordnung traf," erklärte auch, da sich das Collegium (am 17 December 1803) über die Sprache geäußert hatte, in der nach dem Willen des Scholarchats ein Programm abgefaßt werden solte: „ob übrigens die Programmata teutsch oder lateinisch geschrieben, ist an sich ganz gleichgültig. Wir haben aber aus guten Gründen beschlossen, daß auf das bevorstehende Examen ein teutsches Programm geschrieben werde, weil die Gelegenheit, bei welcher es geschrieben wird, mehr für die teutsche Sprache spricht und sowol das Publikum als auch insbesondere die Eltern weit mehr Interesse an einem teutschen Programm finden, als an einem lateinischen, sey es auch noch so schön geschrieben, da der größte Theil des Publikums es nicht versteht."

In Ansehung des Drucks dieser Einladungsschriften glaubte das Collegium, da man nichts mehr von einem Gymnasiums-Buchdrucker hörte und las, und der lezte seine Officin an einen andern verpachtet hatte, berechtiget zu seyn, die Arbeit

zuzuwenden, wem es wolle und wählte daher (1803) die Hagen'sche oder Zeitungsdruckerei. Alsbald aber wurde auf Beschwerde des Pachters vom Consistorium (1803 am 13 Mai) verordnet, daß, da nach eingezogener näherer Erkundigung die Schwenter'sche Officin auf die Arbeiten des Gymnasii privilegirt und es der Billigkeit gemäß sey, derselben diese Arbeit zu überlassen, da die Hagen'sche Druckerei ohnedem wegen des Druckes der Zeitung vieles voraus habe, „die Programmata künftig, wie bisher in der Schwenter'schen Officin" gedruckt werden solten.

Was endlich die Gymnasiums-Bibliothek anlangt, so nahm man sich auch dieser in dem gegenwärtigen Zeitraum mehr an. Von den Büchern, welche sie in der vorigen Periode geschenkt erhalten hatte, waren mehrere, weil die Schränke mangelbar waren, abhanden gekommen, und weder von dem, was da war, noch da seyn solte, zeugte irgend ein Verzeichniß, welches daher von dem Collegium auf Verlangen des Scholarchats (1803 am 1 Juni) nicht eingereicht werden konnte, so wenig als es genaue Auskunft von den in den übrigen Schränken des Auditorii befindlichen Büchern zu geben im Stande war. Von diesen wußte es blos so viel, daß sie nicht dem Collegio gehörten, sondern ein Eigenthum der Kinder und Nachkommen des Superintendentens Hagen zu Bayreuth und namentlich des Schloßpredigers Hagen in Neustadt an der Aysch wären, der sie, wahrscheinlich um die Fracht zu ersparen, hier stehen ließ. Das Scholarchat verlangte daher vor allem (am 20 Juli 1803) ein Verzeichniß, weil wie es ganz richtig (1803 am 9 November) äußerte, „ehe man wisse, was vorhanden ist, nicht füglich Anstalten gemacht werden könnten, das Vorhandene auch gemeinnützig zu machen und zweckmäßig zu vermehren." In dem neuen Collegiengebäude wurde dann ein eigenes Zimmer zur Bibliothek bestimmt, nur hielt es das Scholarchat für das zweckmäßigste (1804 am 7 April) „die Sammlung vor allen Dingen und ehe man mit deren Aufstellung unnütze Mühe hat, von der Menge absoluten und relativen Plunders zu reinigen, welcher darin ist," und diesen Ausschuß bei der nächsten Bücherversteigerung

gerung oder als Maculatur zu verkaufen. Doch erwartete das Scholarchat Anzeige, wenn eines oder das andere der ausgeschossenen Bücher aus irgend einer Ursache gerettet zu werden verdiene und bemerkte ganz richtig, daß unter den beibehaltenen Büchern noch gar manche seyen, deren absoluter Werth ziemlich tief an Null stehen möchte. Allein für den Lehrer, welcher sich um die Geschichte seiner Wissenschaft bekümmere, könne auch selbst ein schlechtes älteres Werk interessant seyn, so wie man besonders im ästhetischen Fache einige Muster des Schlechten bei der Hand haben muß, um sie den Schülern beim Vergleichen vorzeigen zu können. So einverstanden das Collegium mit diesen Aeußerungen war, so gerne es zugab, daß die ausgeschossene Menge Plunder sey und in einer Gymnasiumsbibliothek nichts nütze, so konnte es doch das Bedenken nicht unterdrücken, daß sich andere, weil die Bücher geschenkt worden wären, dadurch abschrecken lassen würden, die Bibliothek mit einem Buch zu bedenken, beruhigte sich aber gerne da das Scholarchat anderer Meinung war und glaubte (1804 am 1 Mai) „daß dieser Verkauf einem nur nicht absichtlich von Feinden des Schulwesens irre gemachten, sondern (welches bey der ersten öffentlichen Gelegenheit geschehen könne) freundlich belehrten Publikum auf keine Weise anstößig seyn werde, um so weniger, da die Rede nur von alten längst geschenkten Büchern sey, deren Unbrauchbarkeit auch wohl der Laie begreife oder vermuthe. Im Gegentheil könne man das Publikum zu Büchergeschenken auffordern mit der geraden Aeußerung, daß auch für die Schulsammlung unpassende Bücher willkommen seyn würden, weil sie doch durch Verkauf den Fonds zur Bibliothek vermehrten und mancher eher ein Buch als baares Geld schenken mag.“ Ob nun gleich in Ansehung des lezten Puncts das Collegium anders dachte, so suchte es doch wenigstens der Ausgeschossenen bei einer Auction los zu werden; da sie aber hiezu der Auctionator zu schlecht fand, und das Scholarchat blos verlangte (am 7 October 1805), daß durch den Verkauf dieser Bücher der Anstalt der möglichst größte Vortheil verschaft werde, auf welche Art es auch sey, blieb kein anderer Ausweg übrig, als sie als Maculatur zu veräußern.

Die

Die Vermehrung der zurückbehaltenen Büchersammlung verdankt übrigens das Collegium theils den Beiträgen der Zöglinge bei ihrem Eintritt und ihrer Versetzung, ingleichen beim Weggang auf Universitäten, theils den Geschenken der Personen, die den öffentlichen Aufforderungen dazu Gehör gaben. Denn nicht blos Degen wünschte r), daß die Gymnasiumsbibliothek unter andern auch durch Geschenke von Freunden der Wissenschaften überhaupt und besonders von Vätern, die ehedem selbst ihre Bildung auf diesem Institute erlangten und Söhne jezt in gleicher Absicht auf demselben haben oder haben werden, allmälig vermehrt oder bereichert werden möchte; auch das Scholarchat verlangte, da dieser Wunsch ganz fruchtlos blieb, (1804 am 9 April) „in dem nächsten Programm auf eine mehr in die Augen fallende Art diese Bitte ex professo zu wiederholen und dabei zu bemerken, daß die Namen der Wohlthäter und Beförderer der Gymnasiums-Bibliothek jedesmal in dem nächsten Programm in einem eignen Abschnitt würden aufgeführt werden, und daß es dabei gar nicht auf den Werth oder die Seltenheit des geschenkten Buchs, sondern nur auf seine innere Nüzlichkeit für die studirende Jugend ankomme.“ Es ergieng daher eine zweite Aufforderung s), die wenigstens so viel half, daß unter verschiedenen guten und brauchbaren Büchern auch wirklich solche (z. B. Hauber von geistlichen Anfechtungen) geschenkt wurden, die man wohl schwerlich in einer Schulbibliothek suchen würde. Da die Schenker hiedurch jeden Lehrer in Verlegenheit setzten, der, nach dem Willen des Scholarchats (1805 am 8 Febr.) eine Anzeige davon in seinem Programm machen und ein Exemplar desselbigen dem Schenker schicken solte, „indem dieß nicht blos eine billige Dankbezeugung sey, sondern auch noch mehr Reiz erwecken könne, dem Gymnasium nüzlich

r) in seinen Bemerkungen über Gegenstände der Unterweisung und Erziehung auf Schulen. St. I. (Bayr. 1803 gr. 8.) S. 24 *).

s) in meinen unbefangenen Aeußerungen über Gegenstände des Schulwes. Lief. I, S. 39—45.

lich zu werden," so erklärten die Lehrer (am 16 Febr. 1805) dem Scholarchat offen, daß sie zwar die Schenker recht gern namentlich aufführen wolten und um so mehr die Titel der Bücher angeben zu müssen glaubten, um auf diese Weise bei den Schenkern mehr Delicatesse zu erwecken, weil manche unter den geschenkten Büchern ihren Plaz so wenig verdienten, als diejenigen, welche (S. 355) zum Verkauf bestimmt worden wären, nur wünschten sie hiezu, wie auch in der vorigen Periode geschehen ist, einen Theil des Platzes im Lections-Catalog (den sie bei der Gelegenheit wieder in Anregung brachten), und nicht das Programm, bestimmt zu sehen. Das Scholarchat erwiederte jedoch dagegen (am 17 Febr. 1805), daß es bei dem Programm bliebe, wie es Krafft (mit der Anzeige der Instrumente) gehalten habe, „da diesem eine allgemeine Verbreitung und längere Dauer zuzutrauen ist, als den Lectionsverzeichnissen und mancher Schenker den Grad unserer Dankbarkeit nach unserer anscheinenden Bereitwilligkeit ihre Namen zu verbreiten und zu verewigen, abmessen möchte, vielen auch die geschenkte Einladungsschrift ihres Innhalts wegen angenehmer und brauchbarer seyn könnte als das Lectionsverzeichniß einer ihnen fremden Schule. Es werde übrigens weder nöthig seyn, die vollständigen Titel der Bücher, noch jeden davon mit einem Absatz abdrucken zu lassen, sondern jene nur ganz kurz und mit kleinerer Schrift in Anmerkungen, wenn nur die Namen der Wohlthäter in die Augen fallen," die auch von Zeit zu Zeit genannt wurden. Was aber, heißt es weiter, „die von einem wohllöbl. Schulcollegio und Seminario bemerkte Untauglichkeit mancher Bücher betrift, so lehrt sie von neuen (so wie unvollständige oder mehrmal vorhandene Werke), daß uns gerechte Dankbarkeit nicht die Hände binden muß, absoluten oder relativen Plunder zum doppelten Besten der Büchersammlung für Raum und Casse wegzuschaffen. Das Verdienst der Schenker bleibt doch; und so wie die Schulbibliothek ein Geldgeschenk von 12 kr. nicht abweisen würde und dürfte, so bleibt es auch dankeswerth, ihr ein Buch zu schenken, das, für sie unbrauchbar, für 12 kr. verkauft wer-

werden kann! Man kann, um diese Ansicht zu verbreiten, bey Gelegenheit der öffentlichen Bekanntmachung der Wohlthäter, ausdrücklich auffordern, daß sich aus dem angeführten Grunde niemand abhalten lassen möchte, solche Bücher, die ihm entbehrlich sind, der Schule zu schenken, weil er glaube, sie seyen ihr unbrauchbar." — Dem Collegium fehlt es daher auf diese Weise noch an einer Bibliothek. Dieser Mangel wurde indessen weniger fühlbar, da außer den bedeutenden Leihbibliotheken in dieser Stadt, den Lehrern auch der Gebrauch der Königlichen Bibliothek verstattet wurde, und namentlich der jetzige Bibliothekar derselben, ihr Collega Wagner, mit der größten Bereitwilligkeit sich ihnen gefällig bewies.

Für das physicalische und mathematische Cabinet endlich war der Vorsteher dieses Zeitraums, Schweigger, thätig und machte kurz nach seiner Ankunft (am 31 März 1803) einen Bericht über den Zustand dieses Apparats an das Consistorium, worin er sagte, daß das Cabinet nur eine Sammlung von Bruchstücken sey, in keinem Fache aber etwas Vollständiges und Systematisches habe, daß seit Krafft's Tode wenig oder nichts angeschaft, allenthalben aber Mängel zu finden seyen und viele der unentbehrlichsten physicalischen Hülfsmittel ganz vermißt würden. Aus dem Grunde fügte er die Bitte hinzu, zu genehmigen, daß er, besonders für die Lehre von der Electricität und den Galvanismus, für den gar nichts vorhanden sey, manches anschaffen dürfe, und weil das dazu jährlich bestimmte Geld nicht wohl zum Ausbessern, geschweige erst zum Anschaffen hinreiche, die außerordentliche Abgabe (S. 297) wieder bewilliget werden möchte. Die Sache blieb jedoch von Seite dieser Behörde unentschieden und wurde dem Scholarchat übertragen, welches (1803 am 20 Mai) ein genaues Verzeichniß sowohl der vorhandenen als auch der noch anzuschaffenden unentbehrlichen Instrumente mit der Bemerkung über die vorhandenen verlangte, welche noch taugbar, welche mit geringen Kosten wieder herzustellen und welche ganz untauglich seyen, so schleunig als möglich, nebst den ungefähren Anschlägen der Kosten einzureichen, damit wegen Anschaffung das Nöthige verfüget werden könne.

Mit

Mit vieler Genauigkeit fertigte daher Schweigger, in der Hofnung, daß seine Wünsche befriedigt werden würden (am 12 Juli 1803), diesen Catalog, bei dem er jedoch diejenigen Instrumente vorzuschlagen unterließ, die blos physicalische Spielwerke beabsichten und zu einer wohl angenehmen, aber doch nicht nothwendigen Vermehrung der Experimente dienen. Indem er auch zugleich die untauglichen angab, fügte er das fühlbare Bedürfniß eines Naturalien-Cabinets und den Wunsch eines eigenen Zimmers für den Apparat bei. Es wurde darauf (1803 am 2 Sept.) verfügt, daß man die untauglichen Stücke durch eine Auction wegräumen wolte, wozu man die nächste Geräthversteigerung (1803 am 13 Oct.) ausersah. Schweigger wünschte auch ferner (1803 am 23 Oct.), zum Unterrichte in der Naturgeschichte den schönen Vorrath von inländischen Mineralien, welchen das Oberbergdepartement besitze, benutzen zu dürfen, was jedoch nicht sogleich angieng, da bald darauf dieses Cabinet in ein anderes Locale gebracht werden mußte und nicht gleich wieder geordnet werden konnte. Auch fertigte er auf Verlangen des Scholarchats (vom 17 Januar 1804) ein zweites Verzeichniß sämmtlicher mehr oder minder mangelbarer Werkzeuge mit Auszeichnung derer, welche entweder mit den geringsten Kosten ausgebessert werden können oder ihrer dringenden Unentbehrlichkeit wegen zuerst ausgebessert werden müssen, nebst einem ungefähren Anschlag, wie viel jedes Stück kosten würde, und der Anzeige, wie viel Fonds jezt vorhanden sey und auf wie viel jährlich bestimmt gerechnet werden könne (am 23 Januar 1805), machte sich Tages zuvor gegen das Consistorium im Bezug auf den physicalischen Apparat anheischig, öffentliche Vorlesungen über Physik zu halten und die Einnahme dem Cabinet zuzuwenden, insofern man zuvor, was aber bisher nicht geschehen konnte, eine Summe zur Anschaffung wenigstens so vieler Instrumente bestimmen wolle, als nothwendig sey, wenn man solche öffentliche Vorlesungen über Physik auf eine anständige Weise nur beginnen will.

Das Cabinet verdankte daher seinen Zuwachs in dieser Periode einigen Geschenken und den dazu ausgesezten jährlichen 15 fl.

Uebri-

Uebrigens hat es (1804) ein geräumiges Zimmer erhalten, welches zugleich dazu bestimmt ist, Versuche mit Instrumenten, die ohne Schaden nicht wohl hin und her gebracht werden können, oder mit Apparaten, die eine beschwerliche Vorrichtung nöthig machen, vor den Augen der Zöglinge anzustellen, wie denn die Bereitwilligkeit nicht minder erkannt werden muß, mit der diese und andere Vorschläge und Vorstellungen zur Verbesserung des Cabinets stets gehört wurden. Denn wenn dieselben bisher nicht erfüllt wurden, so waren daran blos die Ausgaben für andere dringende Bedürfnisse Ursache. Erwünscht muß es dagegen jedem Vorsteher dieses Cabinets seyn, daß ihm, um die Weitläuftigkeit einer besondern jährlichen Rechnung von 15 fl. zu Anschaffung der Instrumente zu sparen, dieselbe abgenommen und der Hauptgymnasiencasse-Rendantur (1803 am 16 Dec.) übertragen, der Vorsteher des Apparats hingegen angewiesen wurde, die erforderlichen Ausgaben für Instrumente „aus der Gymnasiencasse, so weit die assignirten Fonds hinreichen," zu beziehen.

Verbesserungen.

S. 2, Z. 3 von unten st. Erziehungswis. l. Erziehungswes. S. 3*, Z. 2 st. in l. im Z. 8 st. 3 l. 8. S. 13, Z. 2 von unten st. werend l. werden S. 19, Z. 15 st. vor bei l. derselben S. 20, Z. 3 st. sey l. seyen S. 24, Z. 2 st. ein kurzer l. einen kurzen S. 26, Z. 17 und 19 st. ihm l. ihnen S. 30, Z. 36 st. giengen l. gieng S. 32, Z. 27 nach ob l. der dafür etliche Gulden vom Gotteshaus erhielt S. 33, Z. 32 st. ξ) l. ζ). S. 50, Z. 27 st. 1693 l. 1673. S. 51, Z. 22 st. wurde l. wurden. S. 53, Z. 4 von unten st. erhiel l. erhielten S. 56, Z. 5 von unten st. verlangte l. verlangten S. 64, Z. 5 st. wenn l. wann Z. 23 st. 1670 und l. und 1670 S. 65, Z. 30 nach von l. den S. 67, Z. 11 st Ansehung l. Anwesenheit Z. 15 st. nen l. uenen S. 69, Z. 24 st. es l. das, was aufgeschrieben ist. S. 70, Z. 31 st. Jüngling l. Zögling S. 72, Z. 6 st. denotissime l. deuotissime S. 73, Z. 31 st. ne l. nec S. 76, Z. 4 st. neuen l. neuern S 77, Z. 10 nach Abschied nehmen l. vor den Schülern seine Abschiedsrede halten S. 83, Z. 26 st. pflicht l. schlecht Z. 33 st. möglichst l. neulichst S. 84, Z. 27 nach aber l. (am 28 Febr.) Z. 28 nach gehöre l. der Tertius damit nicht nach Gutdünken schalten könne S. 88, Z. 3 st. sie diese l. diese die S. 94, Z. 21 st. 1659 l. 1658 S. 112, Z. 21 st. ersetzen l. versehen Z. 29 st. werde l. würde S. 119, Z. 15 st. würde l werde S. 122, Z. 7 nach Rechnung l. jedesmals S. 123, Z. 7 vor die l. etwas S. 124, Z. 6 st solte l. mußte Z. 15 st. ihnen l. diesen S. 130, Z. 2 von unten st. lientia l. liantia S. 133, Z. 32 st. furchtbar l. fruchtbar S. 134, Z. 3 v. u. st. auch l. dafür S. 139, Z. 20 st. werde l. würde Z. 21 st. wurde l. wurden S. 151, Z. 22 st. Vicepräsident l. Vicepräsident S. 152, Z. 31 st. lernen l. lernten S. 157, Z. 22 st. 1735 l. 1738 S. 158, Z. 12 st. Schulen l. Schüler S. 159, Z. 21 st. man l. er Z. 35 st. der l. die S. 160, Z. 19 nach wurde l. erreichten sie ihre Absicht. S. 161, Z. 25 nach dem l. Lehrmateriale des S. 162, Z 27 st. Mathematik l. Metaphysik S. 163, Z. 4 v. u. st. Naturgeschichte l. Naturrecht S. 165, Z. 4 nach man l. auch Z. 5 v. u. st. desidissimus l. desidiosissimus S. 166, Z. 15 st. 15 l. 14. S. 175, Z. 27 st. sie l. die Lehrer S. 178, Z. 28 st. wolle l. wolte S. 190, Z. 8 v. u st. 15 l. 18 S. 198, Z. 7. st. erfordert l. erfordern Z. 20 st. wissen l. wüßten S. 202, Z. 6 v. u. st. 13 l. 31. S. 206, Z. 5, st. 15 l. 16. S. 207, Z. 10 v. u. st. insignium l. insigniora S. 212, Z. 13 st. Rector l. Lector Z. 26 muß weil weg Z. 27 st. erfordert l. erfordere, Z. 28 st. erheischet l. erheische Z. 29 st. bewie= l. bewei= S. 220, Z. 22 st. Tugend l. Jugend S. 222, Z. 13 st. 20 l. 2 S. 241, Z. 2 st. kritische l. kritischen Z. 5 v. u. st. 1775 l. seit 1775. S. 242,

Z. 2.

Z. 2. 4 u. 6 l. seit 1773, seit 1769. S. 243, Z. 12 v. u. st. die l. bis S. 245, Z. 2 st. ihnen l. den Abiturienten S. 251, Z. 25 st. 25 l. 28. S. 254, Z 20 st. max l. mox S. 259, Z. 20 streiche man sie weg. Nach auch l. die Lehrer S. 261, Z. 13 st. vor l. von den Zöglingen S. 272, Z. 23 st. ihr Ansehen l. das Ansehen derselben S. 281, Z. 11 st in einer l. eine S. 288, Z. 10 st. wurden l. würden Z. 28 st. ihren Gründen l. den Gründen der Lehrer Z. 35 st. 1802 l. 1782 S. 297, Z. 4 st. Reparutur l. Reparatur Z. 24 vor wolte l. lassen S. 299, Z. 22 st. versehenen erbauten l. versehenes erbautes S. 302, Z. 14 st. belehre l. belehrte S. 314, Z. 8 st. anstalteten l. anstaltet S. 322, Z. 14 st. Juli l. Juni S. 327, Z. 11 v. u. st. Demonstrationen l. Demonstration S 334, Z. 20 st. würden l. würde S. 337, Z. 16 st. und l. um S. 342, Z. 22 nach worauf l. auf Ansuchen der Lehrer (vom 11 Febr. 1805). S. 345, Z. 26 st. vom l. von Z. 34 st. längerm l. längern S. 346, Z. 12 st. sie l. es Z. 13 st. konnten l. konnte Z. 21 st. dürften l. durften S. 352, Z. 12 st. oben l. eben Z. 29 st. vertheilt l. ertheilt Einen und den andern hie und da etwa versezten Buchstaben wird der geneigte Leser selbst verbessern.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN